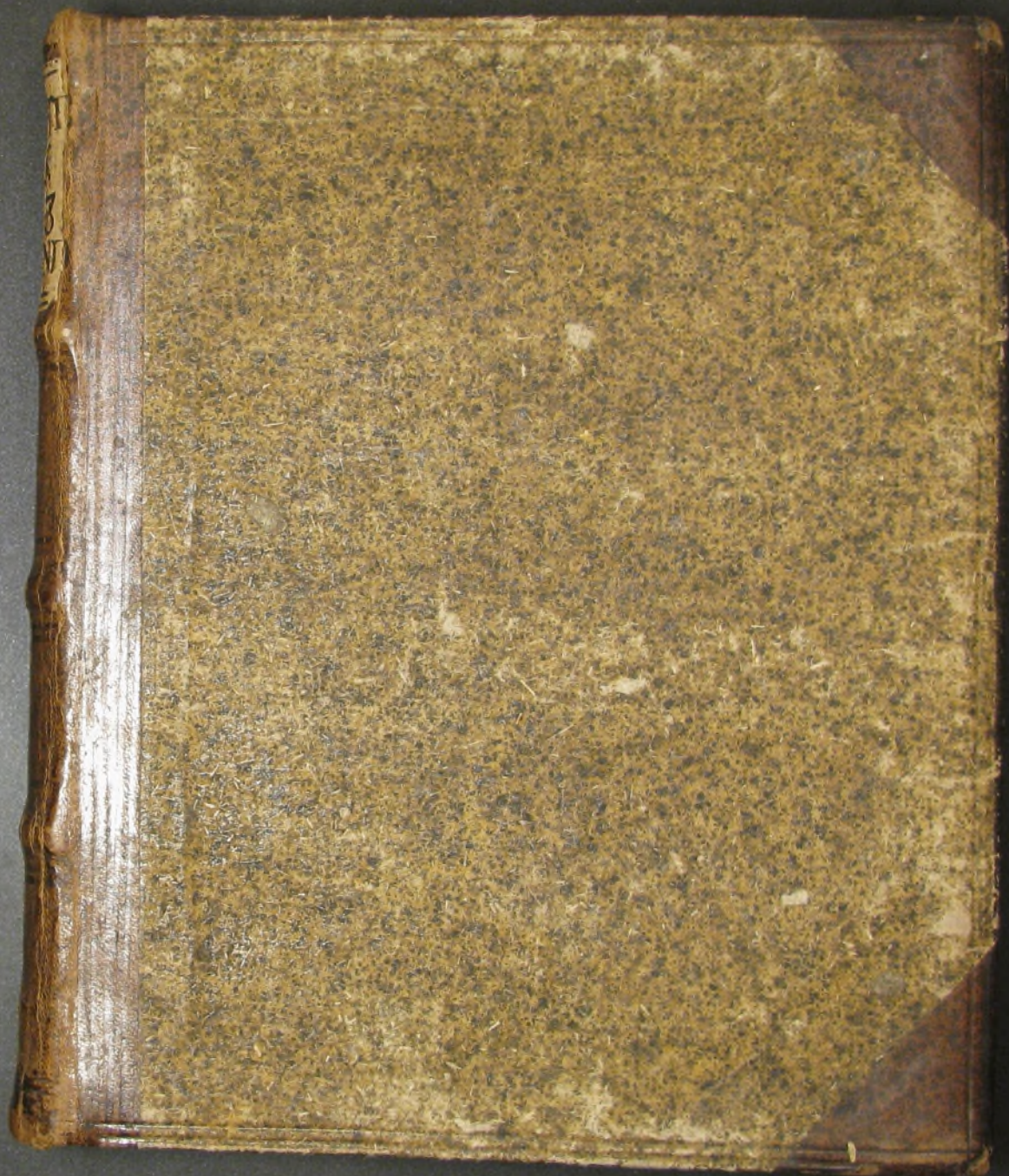




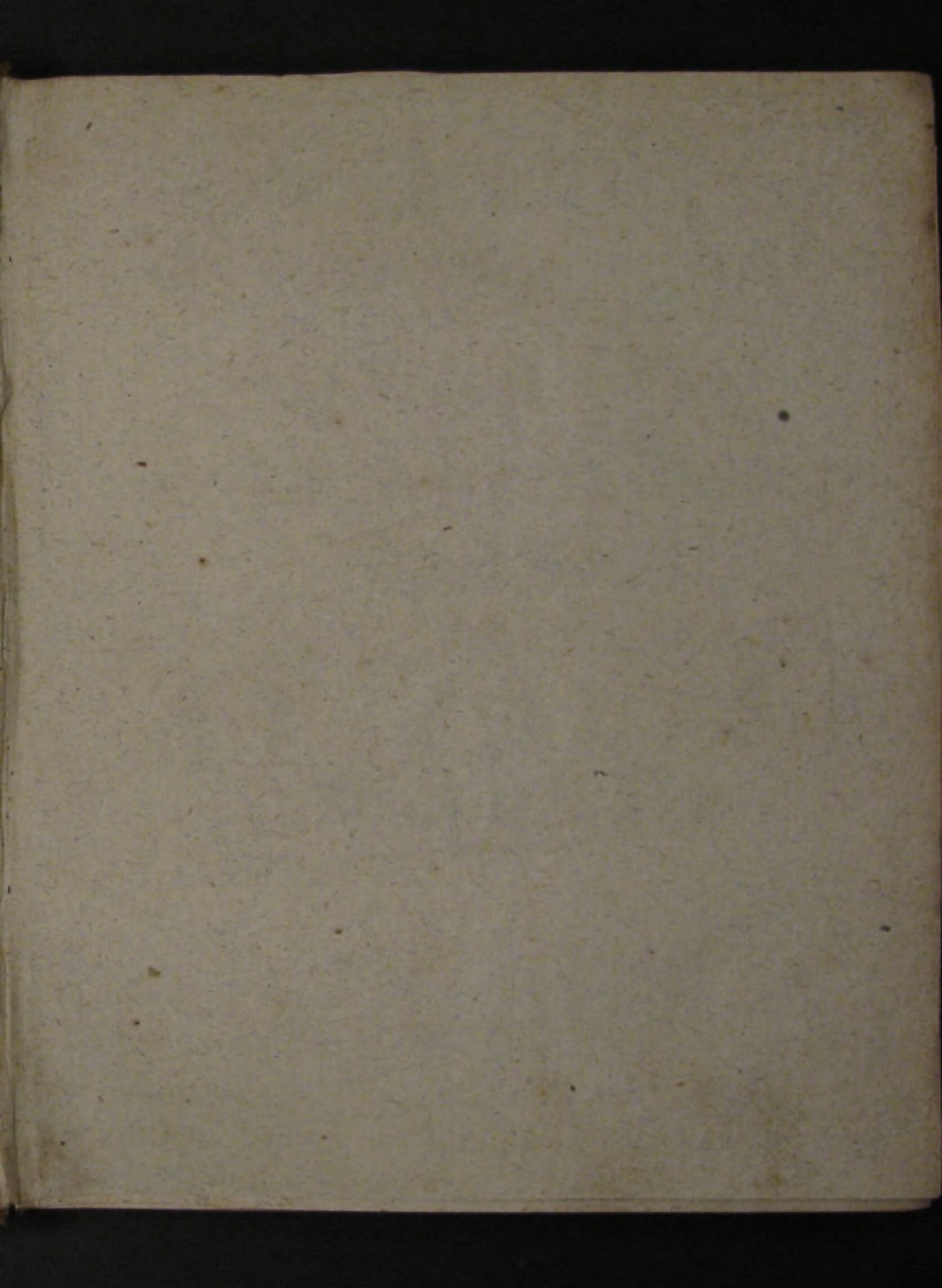
WIMBP
Opole

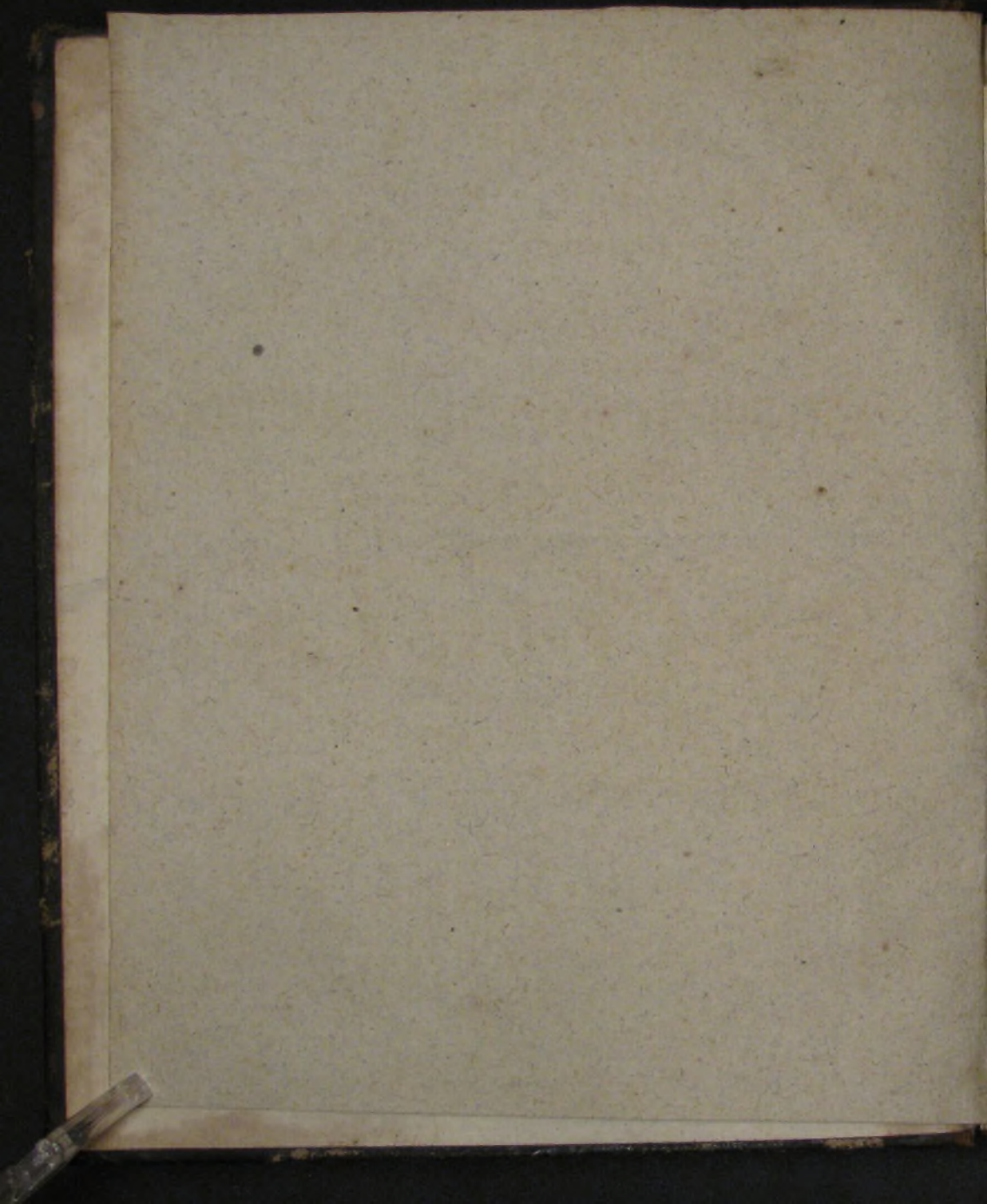


~~185~~ st.

175 st.

113/VII





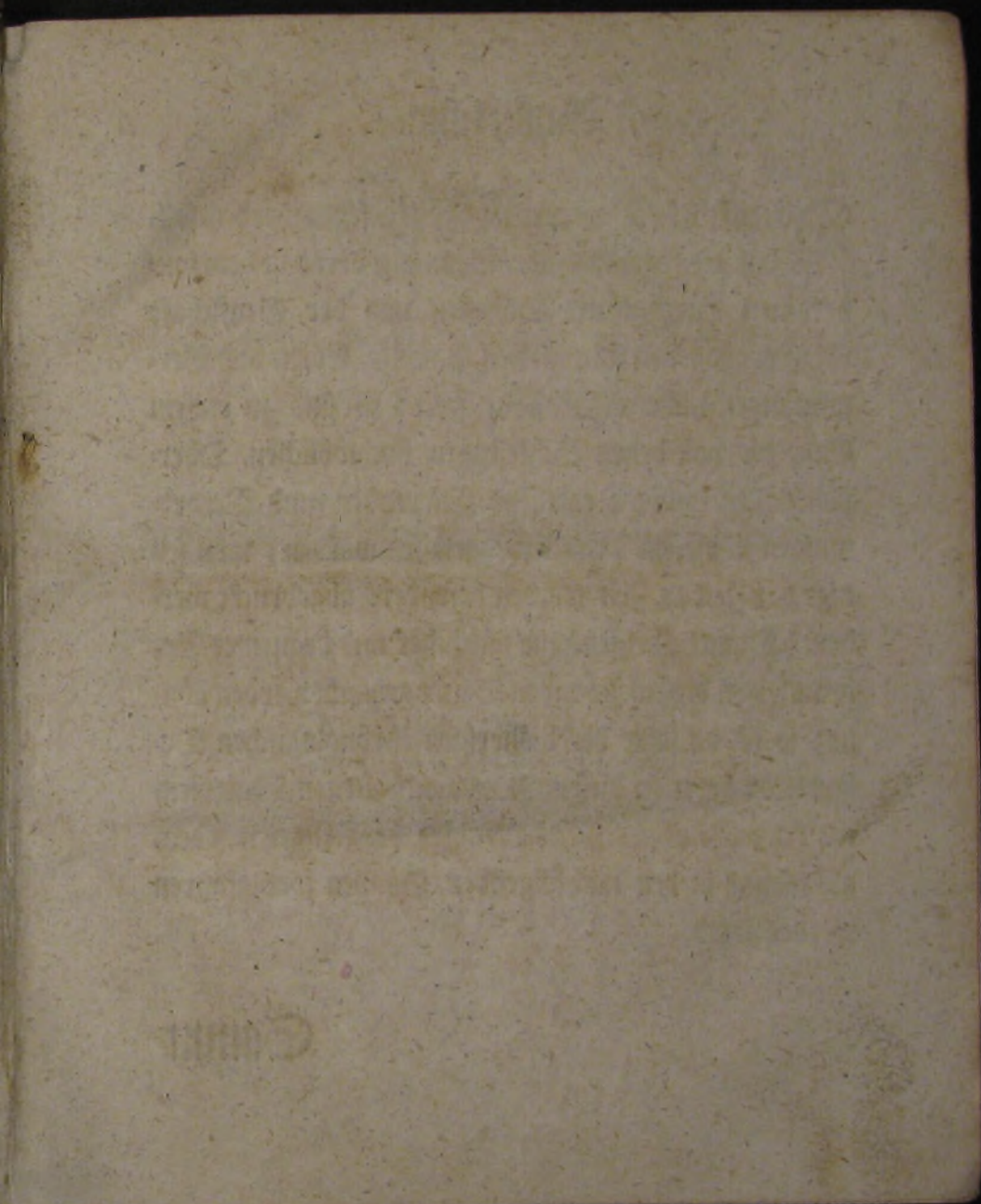
Sammlung
aller
in dem souverainen Herzogthum Schlesien und
dessen incorporirten Grafschaft Glatz
in
Finanz-Policey-Sachen &c. &c.
ergangenen und publicirten
**Ordnungen, Edicten, Mandaten,
Rescripten &c. &c.**
welche
von der Zeit der glormwürdigsten Regierung
F r i e d r i c h s
Königs in Preussen
als
souverainen obersten Herzogs von Schlesien
vom 1. Januar 1761. bis ult. Decemb. 1763.
herausgekommen.
Siebender Band.

Mit Königl. allergnädigster Freyheit.

WESAU, bey Wilhelm Gottlieb Korn. 1767.

V.B.P.
Opole

Akc V²⁴³ Nr 5/69 C



Anmerkung.

Da auf hohe Verordnung dahin gesehen werden soll, daß die fortzusetzende Sammlung derer in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Graffschaft Glatz ergangenen Königlichen Patente, Edicte und Verordnungen nicht allzukostbar falle; so sind zu diesem Ende die von denen Schlesischen hochlöblichen Ober-Amts-Regierungen erlassene Currenden und Verordnungen in diesem Tomo weggelassen worden, weil selbige von Zeit zu Zeit werden besonders abgedruckt werden. Damit übrigens ein nützlicher und bequemer Gebrauch von diesem siebenden Bande gemacht werden könne; so ist an statt der bisherigen chronologischen Designation derer in diesem Bande enthaltenen Materien, ein kurzes alphabetisches Register beygefüget worden, als womit in den nachfolgenden Bänden fortgefahren werden wird.

Sammt-

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und
dessen incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz-Policey-Sachen &c. &c.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicten, Mandaten,
Rescripten ꝛ. ꝛ.

de Anno 1761.

A bis Z.

THE

OF THE

OF THE

OF THE

OF THE

OF THE

OF THE



No. I.

d. d. Breslau den 9ten und Glogau den
19ten Januar 1761.

Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Be-
förderung der Wollspinnerey.



von Gottes Gnaden Friderich 2c. 2c. Un-
fern 2c. Es wird eine durchgängige Kla-
ge von den Tuch-Fabricanten geführt,
daß es ihnen an Gespinnst ermangle, und
sie dadurch in ihrer Arbeit sehr auf ge-
halten würden, indem viele in Verfall
gerathene Landes Eingeseffene lieber Bet-
teln giengen, als sich aufs Spinnen applicirten.

Da es nun unumgänglich nötig, daß dem überhandnehmen-
den Betteln gesteuert, und zugleich dadurch verhütet werde, daß nicht

1761.

21

in

Was die Domi-
nia in Ansehung
des Wollspin-
nens auf dem
Lande zu beob-
achten haben.

in der Folge, wenn sich dergleichen müßige Leute zusammen schla-
gen, daraus Diebes- und Spitzbuben-Banden erwachsen, an-
derertheils aber auch nicht mehr als billig ist, daß den Tuchmachern,
deren Arbeit ohnedem dormalen sowol zum Dienst der Armee, als
auch wegen des starken Abzugs der Tücher ausser Landes sehr über-
häuft ist, zu Erhaltung gnugsamen Gespinnstes zu hülfe gekommen
werde: Als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, den gesamten
Dominiiis aufzugeben, daß sie die in ihren Dörffern befindliche Per-
sonen beyderley Geschlechts, alte und junge, welche sonst kein an-
ders Gewerbe oder Verdienst haben, und auf der faulen Bank
liegen, oder gar sich aufs Betteln legen, zum Wollspinnen für
die in dortigen Gegenden befindliche Tuch- und andere Fabrican-
ten anhalten, ihnen, so fern sie es noch nicht verstehen, darunter
die erforderliche Anweisung geben lassen, ingleichen denen, so es an
den benötigten Spinn-Rädern fehlet, selbige Vorschussweise an-
schaffen, und die dafür ausgelegten Kosten nach und nach von dem
Verdienst wieder abziehen, nicht weniger die Veranstaltung ma-
chen sollen, daß einer jeden dergleichen Familie eine gewisse Anzahl
Pfund an Wolle, um solche in gewisser Zeit zu spinnen, zuge-
theilet werde, damit solchergestalt so wohl der publicquen Bedürf-
niß zu statten gekommen, als auch das Land für der Bettelen
und andern daraus besorglich nachtheiligen Folgen in Sicherheit
gesezet werde. Es sind die Absichten und Vorwürfe dieser An-
ordnung so beschaffen, daß der Nutzen davon jedem Vernünftigen
und patriotischen Vasallen und Unterthanen in die Augen fällt, und
Wir Uns daher die Hoffnung machen, es werde so wohl jede Grund-
herrschaft

Herrschaft diese Erinnerung sich zu Ruhe machen und alle dienliche Mittel anwenden, ihre Unterthanen von dem Müßiggang und Bet-
teley ab- und zu einer so nützlichen Arbeit zu ihrem eigenem Besten
anzuhalten, als auch Ihr aus eigenem Antriebe nach der euch obliegen-
den Pflicht geneigt seyn, die Befolgung dieser Anordnung mit auf-
ferster Sorgfalt zu befördern. Zum Ueberflus wollen Wir Euch
jedoch ernstlich erinnert haben, keinen Fleiß zu sparen, daß diese
Einrichtung in Gang und zum Effect gebracht werde, immassen
Wir nicht unterlassen werden, von Zeit zu Zeit unter der Hand
ganz genaue Erkundigung einzuziehen, was sowohl von Eurer
Seite, als den Grund- Herrschaften darunter geschehen, und
werden sich diejenigen Land- Rätthe so sich vorzüglich deshalb Mü-
he geben, und in ihren Ereisern das Werk zum Stande zu brin-
gen suchen, sich daraus eine besondere Merite machen, und Unsere
Huld und Gnade Ihnen zuwege bringen:

Die Land Rätthe
sollen keinen
Fleiß sparen,
daß diese Ein-
richt. in Gang u.
zur Wirkung ge-
bracht werde.

Wie Euch denn zugleich aufgegeben wird, die Grund- Herr-
schaften anzuweisen, vor Ausgang Februari Euch eine specielle An-
zeige einzusenden, ob und wie viele Personen im Dorfe vorhanden,
nach Maafsgabe dieses Circularis zum Wollspinnen angehalten,
welche werden, wovon Wir medio Martii die Generale Designa-
tion von Euch gewärtigen wollen.

Vor Ausgang
Febr. sollen die
Landrätthe eine
specielle Anzeig.
einsenden, ob u.
wie viel Person.
im Dorffe vorh.
welche nach
Maafsgabe dies-
ses Circul. zum
Wollsp. ange-
halten worden.
die Gen. Desig.
hiervon soll me-
dio Mar. einges-
werden.
die Landr. sollen
über die genaue
Befolgung des
Edict. gegen die
Bettl. mit Nach-
druck halten.

Uebrigens werdet Ihr bey dieser Gelegenheit noch erinnert,
über die genaue Befolgung des Edicti gegen die Bettler und der
darinn gemachten Veranstellungen mit Nachdruck zu halten.
Sind ic.

Simil. an die Steuer = Rätthe.

Friederich 2c.

Was die Steuer = Rätthe und Magistrate in Ansehung des Wollspinnens in den Städten beobachten sollen,

Unsern 2c. Wir communiciren Euch hiebey in Abschrift, das wegen Beförderung der Wollspinnerey dato an sämtliche Land = Rätthe erlassene Circulars, mit dem allergnädigsten Befehl, eines theils von Eurer Seite dahin zu sehen, daß dieser Anordnung auf dem Lande eingefolget werde, andern Theils durch die Magistrate eben dergleichen Veranstaltungen in den Städten machen zu lassen, und letztere anzuweisen, daß sie äussersten Fleißes darauf bedacht seyn sollen, die dem Publico zur Last seyende Faulenzer und Bettler aufzusuchen, und solche, wenn sie sich mit einem andern nützlichen Gewerbe nicht ernähren können, zum Wollspinnen anzuhalten, auch mit den Tuchmachern und Woll = Fabricanten deshalb Überlegung zu nehmen, wie solche Veranstaltung zu Erreichung des Endzwecks am besten einzurichten, nicht weniger alle dazu dienliche Vorkehrungen zu machen und Vorschläge zu thun, wie demselben in Verfolg weiter aufgeholfen werden könne, wozu die anzulegende publique Spinn = Schulen, worinn zugleich der nöthige Unterricht gegeben werden kan, nicht minder daß das Spinner = Lohn à proportion der jetzigen Theuerung derer Lebens = Mittel erhöhet werde, ein vieles beytragen kan.

Es muß daher auch jeder Magistrat binnen Monats Frist an Euch berichten, was er nach Eingang dieser Verordnung deshalb veranstaltet und durch welche Mittel die Sache an seinem Orte befördert werden könne.

Ueb.

Uebrigens habt ihr auch den Magisträten zu injungiren, das publicirte Edict gegen das Betteln in allen Puncten und Verfügungen aufrecht zu erhalten und keine Contraventiones dagegen zugestatten. Sind ic.

No. 2.

d. d. Breslau den 10 und Glogau den
29^{ten} Januarii 1761.

Circul. an sämtliche Steuer-Räthe wegen verbo-
thener Vor- und Aufkauffung des Viehes.

Friederich ic.

Unsern ic. die Schädlichkeit der beym Vieh vorgehend Vor- und Aufkauferey, wegen der an sich, dem Publico daraus erwachsenden nachtheiligen Folgen, haben sowohl unter voriger als Unserer jetzigen Regierung, außer dem Verboth im Zoll-Mandat sub Cap. der Ausfuhr & Tir, allerley Vieh-Verzollung, verschied-
tig wiederholte geschärfte und pœnalisirte inhibitorial-Verordnun-
gen, wie Euch beandt, successive veranlaßt, unter welchen be-
sonders die d. d. Breslau den 12 & Glogau den 23ten Aug. 1757.
und die noch kürzlich unterm d. d. Breslau den 12 & Glogau den
23. m. & a. pr. erlassene dermahlen nur hieby angeführte werden,
durch welche diesem verderblichen Uebel abzuhelfen gesucht wor-
den; Die seit Publication des letztern eingegangene Beschwerden

und verschiedentlich denuncierte Casus contraventionis aber erweisen, daß auch dieses letztere Verboth abermahlen nicht hinreichend gewesen, den Vergehungen der Vieh-Händler Einhalt zu thun, und daß selbige insonderheit mit allerhand Vorwand und Ausflüchten sich dagegen zu schützen suchen.

Um nun denen letztern sowohl als auch überhaupt dieser fast incorrigiblen Unordnung selbst aus dem Grunde abzuhelfen, finden Wir nöthig anderweit hiedurch allergnädigst zu verordnen, festzusetzen und zu declariren:

kein Viehhändler noch Fleischer, soll unt. keinerl. Vorwand den. aus Pohl. in u. außer d. Schlesi. Viehmärkt. in Schlesien ankommenden Viehheerden in oder außerhalb Landes, u. über die Grenze entgeg. reisen, vielweniger mit d. Verkauf. sich in eine voreilige Behandl. über solches Vieh einlassen, am wenigsten aber mit selbig. den Handel vorläufig schließen, u. hiernächst das Vieh nur zum Schein auf den Viehmarkt.

1) Daß kein Vieh-Händler oder Fleischer, fremder oder einheimischer Christe oder Jude aus einer Stadt oder vom Lande sich unterstehen solle, unter welchen Prätext es immer sey, denen aus Pohlen in- und außer den Schlesi. Viehmärkten in Schlesien ankommenden Vieh-Heerden, es möge Rind-Schaafe oder Schwein-Vieh seyn, in- oder außerhalb Landes und über die Gränze entgegen zu reisen, vielweniger mit deren Verkäufern sich in eine voreilige Behandlung über solches Vieh einzulassen, am wenigsten aber mit selbigen den Handel vorläufig zu schließen, und hiernächst das Vieh nur zum Schein auf den Viehmarkt, als wenn solches annoch unverkauft wäre, und der Kauf erst auf dem Markte eingeschlagen worden, aufstreiben zu lassen.

Es werden daher diesem Mißbrauch abzuhelfen, die Magistrats-, Accise- und Zoll-Bediente, wo die Viehmärkte gehalten werden, nicht allein angewiesen, sich bey den ankommenden Vieh-

Vieh-Heerden fleißig darnach zu erkundigen, sondern dafern gegen einen Vieh-Händler oder Fleischer eine erweisliche Denunciation oder gegründeter Verdacht vorkommt, daß er auf irgend eine Weise gegen dasjenige was oben angeführet, sich vergangen, sollen auch die Magistrate den Verkauf des Viehes an diejenigen, so dem Vieh, wäre es auch nur unter dem Prätext, sich nach der Gesundheit des Viehes zu erkundigen, entgegen gereiset, oder sich in einigen Handel mit den Verkäufern unterweges eingelassen, schlechterdings für null und nichtig erklären, mithin die Verführung machen, daß das Vieh nicht an selbigen sondern an andere, mit erstern keine Connexion oder Societät habende Käufer verkauft werde, daneben sollen diejenige, welche weiter als zum Markt-Ort und dem dahin gehenden Vieh entgegen gereiset, wenn sie gleich kein Vieh erkaufet, mit 20 Rthlr. Strafe ohne einigen Nachlaß belegt werden: Diejenigen aber, welche überführet werden, daß sie einiges Vieh von gedachten auf dem Triebe seyenden Heerden unterweges wirklich gekauffet, sollen, wenn der Verkäufer nicht mehr vorhanden, daß er das Vieh an andere wiederum verkaufen kan, für jedes Stück Rind-Vieh 5 bis 10 Rthlr. und für jedes Stück Schaaf- und Schweine-Vieh 1 bis 2 Rthlr. nach Verwandniß der Special-Umstände ihres Vergehens und Vielheit der vor- oder aufgekauften Stücke irremissibiler an Strafe erlegen;

aufsreiben lassen.

wie dergleichen Contravention. bestraft werden sollen.

- 2) Wenn das Vieh zum Markt-Ort eingekommen, ist es den Vieh-Händlern und Fleischern, auch sonst jemanden überhaupt nicht erlaubt, mit den Verkäufern sich außer dem zum Markt

Wie diejenigen zu bestrafen, die außer dem zum Markt bestim-

ten Orte in den Vorstäd. wäh- renden Auftrieb oder Tages zu- vor ehe die Marktzeit an- gegangen in ei- nen Handel sich einlassen.

bestimmten Ort in den Vorstädten, währenden Auftrieb oder Tages zuvor ehe die Marktzeit angegangen, in einen Handel einzulassen, und soll derjenige, so dessen überführet wird, wenn er das Vieh nicht bekommen, arbitraire nach der etwanigen Anzahl des behandelten kleinen oder großen Viehes mit 5 bis 10 Rthlr. von hundert Stück, falls er aber das Vieh auf diese verbotene Weise wirklich erkaufet, mit 2½ Rthlr. vom Stück Rind-Vieh, und 12 gl. vom kleinen Vieh bestraft werden.

wieviel derjeni- ge Viehhändler der Rindv. zum Wiederverk. in Polen zwischen der Zeit der ein- fallend. Schles. Viehmärkte er- kauft pro Stück an Zoll erlegen soll.

3) Da man auch befunden, daß einländische Vieh-Händler Rind Vieh aus Pohlen nach Schlesien hereingebracht, und vorgegeben, daß sie solches von keinen anhero destinirten oder im Antrieb begriffenen Heerden, sondern aus den Ställen oder denen mit Waaren nach andern Pohlischen Oertern bestimmt gewesenem Wagen erkauffet; es aber nicht möglich ist, darüber Untersuchungen anzustellen oder zu erforschen, wie weit solches der Wahrheit gemäß sey, oder nicht; so soll derjenige Vieh-Händler, der Rind-Vieh zum Wiederverkauf erhandelt, von allem Rind-Vieh, so er selbst in Pohlen eingekauft zu haben ansaget, oder dessen überführet wird, wenn es auch gleich nur zwischen der Zeit der einfallenden Schlesischen Viehmärkte geschehen, vom Stück Rind-Vieh den Zoll-Zinsof 5 Rthlr. als wenn solches auf einen Pohlischen Viehmarkt erkauffet wäre erlegen.

Unter was für Bedingung es denen Schles.

Und was die Stadt-Fleischer betrifft, welche das Vieh bloß zur Consumtion und Schlachten erkauffen und das mit

mit keinem Handel treiben, so können selbige gleich denen andern Fleischern zwis-
 Stadt- und Land-Einwohnern, welche es zur Wirthschaft schen der Zeit der
 oder eigenen Consumtion brauchen, das Rindvieh einzeln oder einfallenden
 in kleinen Parteyen, sonderlich zwischen der Zeit der nicht einfal- Schlesif. Vieh-
 lenden Schlesischen Viehmärkte in Pohlen, jedoch nicht auf den märkte erlaubt
 Pohl. Viehmärkten bey sonst ebenfals davon pro Stück ist zur Wirth-
 Rindvieh a; rthl. zu erlegenden Impost, noch aus denen anhero nach schaft oder Con-
 Schlesien im Antrieb begriffenen Heerden bey der ad Imum sumtion in Pos-
 festgesetzten Strafe, sondern aus den Ställen der dortigen len jedoch nicht
 Herrschaften, worüber sie sich allenfalls mit gehörigen Attestat- auf den Polnif.
 is zu versehen haben, erkauffen, und gegen die bisher gewöhnli- Viehmärkten
 che Abgaben zum Schlachten einbringen; jedoch müssen sie sich gegen die bishe-
 aller Unterschleiffe bey dem Vieh-Handel oder betrügerischer rigen Abgaben
 Einverständniß mit den Vieh-Händlern enthalten, oder im ir- zum Schlacht-
 gends entdeckten Contraventions-Fall gewiß gewärtigen, daß einzubringen.
 sie nicht allein den per Stück hier zuvor geordneten Impost er-
 legen, sondern auch ausserdem bestraft werden sollen.

So denn bleibet es auch den einländischen Vieh-Händlern Was bey dem
 mit fetten Schweinen erlauber, Schweine in Pohlen zum Wieder- Einkauf der
 Verkauf einzukauffen, jedoch müssen sie sich des Einkaufs von de- Schweine und
 nen anhero treibenden Schweinen enthalten, welches auch in An- Schaafe in Pos-
 sehung der Schaafe statt hat. ten.

Es wird Euch dahero anbefohlen, den sämtlichen Magistrat- Was die Magi-
 ten Eurer Inspection diese Verordnung zuzufertigen, und ihnen strate beypubl.
 aufzugeben, den dortigen Vieh-Händlern und Fleischern samt und dieser Verordn.
 zu beoachten.

Wie sich die
Accis und Zoll
Aemter bey der-
gleichen Con-
traventionen
zu verhl. haben.

sonders keinen Einigen ausgenommen, selbige deutlich zu publiciren, derselben Nahmen ad Protocollum zu vermercken, und selbiges sowohl ad acta Camerae einzusenden, als auch zur Nach-richt an das Accise- und Zoll-Amt abzugeben, welche ebenfalls dahin anzuweisen, daß sie auf die Contraventiones genau Acht geben, und wenn dergleichen vorkommen, so fort, dafern die Sache keinen Verzug leidet, bey dem Magistrat anzeigen, sonst aber die Umstände ad Protocollum nehmen, und solches an Euch zur weitem Verfügung einsenden, imgleichen wenn neue Dieb-Händler und Fleischer anziehen, selbige an den Magistrat verweisen sollen, daß ihnen das Verboth ordentlich bekandt gemacht wer-

Zoll u. Policcy
Bereiter sollen
gleichfalls auf
dergl. Contrav.
vigiliren beson-
ders zu der Zeit
weñ die Schles.
Bieh-Märkte
einfallen.
Was die Zoll u.
Policcy Bereit.
hierbey noch
mehr zu thun
haben.

de; wie denn insonderheit die Zoll- und Policcy-Bereiter gleichfalls zu befehligen sind, gegen alle obbeschriebene Casus contraventionis zu invigiliren, besonders zu denen Zeiten, da die Schlesische Bieh-Märkte einfallen, die Straßen, welche die Heerden zu passieren pflegen, fleißig zu bereisen, die entgegen kommende Personen, sonderlich die Bieh-Händler und Fleischer ob sie des im 1ten und 2ten Punct dieser Verordnung verbotenen Handels wegen oder in andern Angelegenheiten reisen, zu examiniren, erstern Falls dieselbe zu arretiren und mit requisition des nächsten Magistrats oder Dorf-Gerichte durch besondere Bürger oder Bauer-Escorte auf der Arrestanten Kosten an den Markt-Ort bringen zu lassen, woselbst sie nach untersuchter Sache nicht eher loß zu lassen, bis sie die oben verordnete Strafe, a 20 Rthlr. überhaupt oder sonst pro Stück entrichtet oder allenfalls hinlängliche Caution gestellt haben.

Eben

Eben dieses wird den Land-Räthen gleichfalls anbefohlen, daß sie die Land-Drögoner darnach instruiren sollen, und hat der De-nunciant den 4ten Theil, falls er aber kein Officiant, den 2ten Theil von der Strafe zu gewärtigen: Jedoch müssen sich die Zoll- und Policy-Bereuter aller Plackereyen überhaupt und muthwilli-ger oder sonst ungebührlicher Händel gegen die Reisende bey schwe- rer Verantwortung gänzlich enthalten.

Wie viel der De-nunciant einer solchen Contra-vent an Straff Antheil zu ge-wärtigen hat. Zoll u. Policy Bereuter sollen sich aller muth-williger Placke-reyen gegen die Reisenden ent-halten.

Simil. an sämtl. Land-Räthe.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Wir lassen Euch hiebey in Abschrift communiciren, was Wir zur Verhütung der beyhm Vieh vorkommenden Vor- und Aufkäuferen an sämtliche Steuer-Räthe dato zu ver-ordnen nöthig gefunden, mit dem gnädigsten Befehl, den Fleischern und Vieh-Händlern, in dem Euch anvertrauten Creyße das er-gangene Verboth durch das Steuer-Amt publiciren und die Nah-men derselben ad Protocollum vermercken zu lassen, welches so dann ad Acta einzusenden.

Daneben habt ihr, wenn Vieh-Heerden durch Euren Creyß zum Viehmarkt getrieben werden, die Land-Drögoner zu instrui- ren, daß sie in den Dörffern, welche die Heerden zu berühren pflegen, zu solcher Zeit sich einfinden, und dafern die Heerden nicht schon unter der Begleitung der Zoll-Bereuter sich befinden, selbige durch ihren Creyß begleiten, und solche an den Land-Drögoner des

Wenn die Landr. die aus Polz in Schles. angekommene Viehherd. durch die Landdrag. be- gleiten lassen sollen und was diese in Acht zu nehmen haben.

folgenden Creißes zur weitem Begleitung übergeben sollen, wobei sie auf die Personen Acht zu geben haben, so dem Vieh entgegen kommen, und wenn solches zum verbotenen Handel oder Besichtigung des Viehes geschieht, selbige zu arretiren, und durch hinlängliche Escorten auf der Arrestanten Kosten, nach dem Ort des

Die Landdrag. müsse sich aller Viehmarckts bringen zu lassen, damit sie daselbst bestrafet werden. Jedoch müssen sich die Land- Dragoner aller Plackereyen überhaupt, und muthwilliger oder sonst ungebührlichen Handel gegen die Reisende bey schwerer Verantwortung gänzlich enthalten. Sind

No. 3.

d. d. Breslau den 16ten Glogau den
27ten Januarii 1761.

Circul. an sämtl. Land. Rätthe, wegen Beförderung
der Flach- und Wollspinnerey auf dem Lande.

Friderich 2c.

Unfern 2c. Es wird Euch nunmehr zugekommen seyn, was lezt hin unterm 2^{ten} hujus wegen Beförderung und Vermehrung der Spinnerey auf dem Lande verordnet worden, Ihr werdet ohne Zweifel daraus die heilsame Absicht, welche Wir darunter hegen, eingesehen haben, und ob es gleich aus der Erfahrung bekandt, daß die Ausführung dergleichen Veranstellungen öfters schlecht

schlecht zu seyn pfleget, weil von denen welchen die Execution committiret, nicht allemahl mit dem gehörigen Eifer zu Werke gegangen wird; so wollen Wir jedoch von Eurer patriotischen Gesinnung, und um so mehr, da Ihr von dem großen Antheil, den die Leinen und Wollen-Fabriken an der Wohlfahrt von Schlesien haben, überzeugt seyn müßet, ein besseres hoffen, und daß Ihr selbst noch auf speciellere Mittel und Vorschläge bedacht seyn werdet, wie die Spinnerey von Flachs sowohl als besonders von der Wolle nach Anleitung des in Eingang erwähnten Circulari vom 2. dieses, welches Wir bey dieser Gelegenheit nochmahlen einschärffen wollen, in bessern Gang zu bringen, und solche Leute im Lande zur Arbeit anzuhalten, welche sonst wo nicht mit ihrem Müßiggang demselben zur Last fallen würden, doch wenigstens bissher einen großen Theil des Tages, besonders aber die lange Winter-Abende ohne Arbeit zugebracht, und die Hände in den Schooß gelegt.

Die Landr. sollen solche Leute im Lande zur Arbeit anhalten welche die Zeit ohne Arbeit zubringen.

Zu dieser letzten Classe gehören sonderlich die Knechte und Jungen auf dem Lande, welchen durch die Anhaltung zum Spinnen zu solchen Zeiten, die sie sonst im Kretscham und mit allerhand Ueppigkeiten zubringen, eine nützliche Beschäftigung verschaffet werden kan, und finden Wir daher nach dem Beyspiel desjenigen, was in andern Ländern vorlängst mit Nutzen eingeführet ist, nöthig hiermit zu verordnen und festzusetzen:

„ Daß kein Knecht auf dem Lande eher die Erlaubniß zum Heyrathen bekommen solle, bevor er sich nicht durch ein

daß kein Knecht auf dem Lande eher heyrathen glaubt soll, bevor er

sich nicht durch ein glaubwürdiges Attest legitimirt, daßer sowohl in der Flachs- als Woll-Spinnerey geübet sey.

„glaubwürdiges Ihm unentgeltlich vom Dominio, deren Be-
 „amten oder Schulzen und Gerichten zu ertheilendes Attest
 „legitimiret, daß er sowohl in der Flachs- als Woll-Spinne-
 „rey geübet sey, und solche bisher neben seiner übrigen Bau-
 „er-Arbeit fleißig getrieben habe,

Wo dergleichen Attest zu produciren und zu verwahren auch wenn und von wem es an den Landrath gesendet werden soll.

Welches Attest dem bey dem Pfarrer zu producirenden Er-
 laubniß-Schein zum Heyrathen jederzeit mit beyzufügen, und soll
 jeder Pfarrer auf dem Lande gehalten seyn, solches bey dem Kir-
 chen-Buch zu bewahren, mit Ausgang jeden Jahres aber, die
 sämtl. colligirte Atteste an Euch einzusenden, damit Ihr ersehen
 könnet, ob der ergangenen Verordnung die gebührende allerunter-
 thänigste Folge geleistet werde.

Es ist Uns nicht unbekandt, daß die Einwohner der Gebürge-
 und einiger andern Freyher schon von langen Zeiten her in der
 Flachs-Spinnerey durch ihren Fleiß sich hervorgethan, und den
 Leinwand-Fabriquen einen guten Theil des in großer Menge für
 dieselben erforderlichen Garnes dadurch verschaffet haben, um so
 weniger wird also das dermahlen in gegenwärtigen Circulari ver-
 ordnete und dessen Ausführung bey selbiger Schwierigkeit finden;
 Wogegen in Ansehung der übrigen Freyer, welche in der Spinne-
 rey bisher wenig oder nichts gethan, diese Anordnung mit der da-
 durch intendirten Vermehrung der Spinnerey dem Publico so viel
 gewissen Nutzen bringen wird, und zweifeln Wir keinesweges
 es werden die Grund-Herrschaften selbst mit der Zeit diese Ein-
 richtung danckbarlich erkennen, wenn sie aus dem Erfolg sehen, daß
 nicht

nicht nur die jungen Leute dadurch vom Müßiggang abgezogen, sondern auch durch diesen außerordentlichen Verdienst in bessere Umstände nach ihrer Art gesetzt werden.

In denen Dörfern, welche von den Städten, wo Euch Fabriken verhanden, nicht allzuweit entfernt sind, muß vorzüglich die Wollspinnerey am stärcksten in Gang gebracht werden.

In welchen Dörfern die Wollspinnerey vorzüglich und am stärcksten in den Gang gebracht werden muß.

Uedrigens befehlen Wir Euch zugleich, mit dem, in der Verordnung vom 2. dieses festgesetzten medio Martii jeden Jahres einzusendenden Bericht annoch ebenfalls einen besondern Bericht abzustatten und pflichtmäßig darinnen anzuzeigen, ob und welchergestalt diese Anordnung befolget werde. Sind ic.

Landräte sollen medio Martii jeden Jahres noch einen besondern Bericht abstatten, und anzeigen, ob u. welchergestalt diese Anordn. befolget worden

Simil. an sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich 2c.

Ufern 2c. Was Wir zur Beförderung der Spinnerey auf dem Lande und daß dazu alle müßiggehende Leute, besonders aber Knechte und Jungen, nach verrichteter anderer Arbeit angehalten werden sollen, an sämtliche Land-Räthe dato verordnet, solches lassen Wir Euch hiebey in Abschrift nachrichtlich communiciren mit dem gnädigsten Befehl bey Euren Bereisungen Euch genau zu erkundigen, ob dieser Unserer Verordnung nachgelebet werde, und habt Ihr ebenfalls dar-

Die Steuerräthe sollen bei ihren Bereisung. der Städte sich genau erkundigen, ob denen wegen Anhalt. der müßigen Leute besond. aber Knechte u. Jungen, nach verrichteter anderer Arbeit zum Woll u. Flachspinnen erlassenen Verordn. nachgelebet werden

über

de, u. gegen die
mitte des Mon.
Martii jeden
Jahres ihren
Bericht abstat-
ten, auch Vor-
schläge thun
wie der Spinnerey
noch mehr
aufzuhelfen sey

über gegen' die Mitte des Monaths Martii jeden Jahres Euren Bericht abzustatten, auch dienliche Vorschläge beyzufügen, wie der Spinnerey noch mehr aufzuhelfen. Sind 2c.

No. 4.

d. d. Breslau den 20. und Ologau den
29ten Januarii 1761.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer- Rätthe we-
gen verbotthener Ausfuhr des Wercks.

Friderich. 2c.

Infern 2c. Da es nicht allein eine natürliche Folge ist, daß wenn gegründete Ursachen vorhanden, warum die Ausfuhr des Flachses zu verbieten, solche ebenfalls mit Grunde auf die Einschränkung der Ausfuhr vom Wercke zu appliciren und zu exten- diren, sondern auch dermahlen viele Beschwerden eingehen, daß das Werck in namhaften Quantitäten außer Landes geführt und da- durch verursacht werde, daß das Werck zu einem enormen Preise aufschlage und die Seiler in Städten außer Stande kämen, dem Lande die bey jetzigen Umständen insonderheit so nöthige Seiler Ar- beit zu verschaffen;

Als ist resolviret worden, daß die Ausfuhr des Werchs auf gleiche Weise wie bereits unterm d. d. Breslau den 18 Septbr. und Glogau den 30. Novbr. 1758. auch sonst wegen des Flachs ver- füget, aus Schlessen nach andern Ländern verboten seyn soll, welches Ihr also sofort im Creyse zu publiciren und dahin zu sehen habt, daß das Verboth befolget werde. Sind 2c.

Daß die Ausfuhr des Werchs nach fremden Ländern auf gleiche Weise wie der Flachs verboten seyn soll.

No. 5.

d. d. Breslau den 20. und Glogau den
29ten Januarii 1761.

Circul. an samtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen verborener Aufkaufferey der rohen Schaaffelle.

Friderich König 2c.

Unsern 2c. Es sind zwar in denen bißher gegen die Aufkaufferey der rohen Häute publicirten pönalisirten Circularien und noch besonders in dem d. d. Breslau den 28. April und Glogau den 19. May 1759. die Schaaffelle aus denen dabey angeführten Ursachen, nicht unter solchem Verboth begriffen, sondern dasselbe nur gegen die Aufkaufferey der Rind-, Häute und Kalb-, Felle gerichtet gewesen.

Nachdem aber die Fatalitäten des Krieges und die Feindliche Beraubungen die Schaffereyen in Schlessen sehr ruiniret, und einen grossen Abgang des Schaaf- Vieh Standes verursacht, wel-

1761.

E

ches

WAP
Opole

ches auch die Folgen hat, daß Weißgerber, Kürschner und andere Handwerker, so der Schaaffelle zu ihre Handthierung benöthiget, über den Mangel derselben und durch deren Aufkafferey noch höher steigenden Preiß sich sehr beschweren; so sehen Wir Uns genöthiget, die Aufkafferey der rohen Schaaffelle nunmehr eben-
 falls und auf gleiche Weise, wie in Ansehung der rohen Kalbfelle in denen vorhin publicirten Circularir Verordnungen insonderheit der d. d. Breslau vom 6. Febr. und 14. April 1750. und Glogau den 4. May 1750. Breslau den 24. Mart. und Glogau den 7. April 1755. und Breslau den 28. April und Glogau den 19. May 1759. geschehen, zu verbieten, dergestalt, daß Niemand, weder wie dergleichen Christ noch Jude, wenn sie gleich Fabricanten sind, sich unterstehen soll, dergleichen Aufkafferey der rohen Schaaffelle auf dem Lande zu treiben, bey Strafe des Contrabands der Felle und noch über dem 1 rthlr. von jedem Stück solcher Felle, oder einer Leibes Strafe, wann er jene zu erlegen nicht im Stande, jedoch bleibt was den Kürsch-
 nern zu kaufen den Kürschnern auf dem Lande, und in unaccisbahren Städten erlaubt wird, bet solche zu Treibung ihrer Profesion, nicht aber um damit un-
 arbeitet einen Handel zu treiben, auf dem Lande zu erkauffen, und soll es mit dergleichen Einkauf eben so wie im Circulari d. d. Bres-
 lau vom 28. April und Glogau den 19. May 1759. mit denen Schu-
 stern wegen der Rindhäute und des davon zu haltenden annotations Buches verordnet, gehalten werden, denen Weißgerbern, Kürsch-
 nern und andren Handwerkern in accisbahren Städten aber ist, wegen der Unterschleiffe, die Aufkafferey auf dem Lande nicht ge-
 statet, dagegen können sie die Felle in andren Accisbahren Städ-
 ten nicht ge-
 statet wird, erkauffen,

erkauffen, welches letztere auch denen in Städten damit Handel treibenden unverbotten bleibt.

Wo und von wem die rohen Schaaffelle erkaufte werden dürfen.

Ferner soll auch von nun an von denen ausser Landes gehenden rohen Schaaffellen eben der im Circulari d. d. Breslau vom 28. April und Glogau vom 19. May 1759. in Ansehung der Rinds-Häute und Kalb-Felle vorgeschriebene Essito Zoll resp. à 8 pro Cento, wenn sie in fremde Lande, und 4 pro Cento falls sie nach andern Königl. Provinzien gehen, erleget, und eben die, wegen der Rind- und Kalb-Felle geordnete Præcautiones dabey und auf gleiche Weise beobachtet werden, als wenn diese Schaaffelle schon damahls mit eingeschlossen gewesen, wornach Ihr also die Magisträte Accise- und Zolls-Aemter auch Zoll-Bereuter Eurer Inspection zu instruiren habt. Sind ic.

Wie es ratione des Essito Zolles für die ausser Landes gehenden rohen Schaaffelle gehalten werden soll.

Bei denen ausser Landes gehenden rohen Schaaffellen sollen die wegen der Rind- u. Kalbfelle geordnete Præcautiones beobachtet werden,

No. 6.

d. d. Breslau den 21. Februarii und Glogau den 26. Martii 1761.

Circular. an sämtliche Land-Räthe, wegen prompter Einsendung der Grenz-Liquidationen und richtiger Auszahlung der Bonificationen.

Friederich ic.

Unsern ic. Es ist zwar unterm Breslau den 27. Juny und Glogau den 19. July 1757. eine ausführliche Instruction denen samtl. Land-Räthen und Steuer-Einnehmern ertheilet, vermöge

welcher die Liquidationes prompt angefertigt und eingesandt, die Assignirte Bonificationes auch sogleich und ohne Verkürzung an die Interessenten würcklich Ausgezahlt werden sollen.

Da aber aus vielen Creisern die Liquidationes sehr unordentlich und spät einkommen, auch die Klagen nicht ausbleiben, daß die Bonificationes nicht zu rechter Zeit erfolgen; So wird das erwähnte Circular Breßl. vom 27. Juni und Glogau den 19. Juli 1757. hierdurch in Erinnerung gebracht, und so wohl Ihr der Land- Rath als Steuer-Einnehmer zu dessen genauesten Befolgung angewiesen, weil, wenn dagegen, wider alles verhoffen gehandelt werden sollte, nachdrückliche Ahndung nicht ausbleiben wird.

Alle und jede Liquidationes sollen auf das prompteste angefertigt, und nebst den gehörigen Justificationen eingesandt werden.

Ihr habt also alle und jede Liquidationes auf das prompteste anzufertigen, und nebst den gehörigen Justificationen einzusenden, massen zu spät eingesandte Liquidationes, wenn dabey Dubia vorkommen, nicht so leicht zu rectificiren sind, als wenn solche zu rechter Zeit einkommen, da noch alles im frischem Gedächtniß ist.

wenn die Liquidation. bezahlt werden sollen. Die Bonificat. soll dem rechten Interessenten vergütet u. gegeben werden. Dominia sollen nicht die Bonificat. anstatt der Unterthanen unter keinerley Vorwand erheben.

Wenn die Liquidationes durch geleyet und assigniret, muß der Steuer-Einnehmer solche ohne Verkürzung und Verzögerung bezahlen, und dahin sehen, daß die Bonification denen Interessenten würcklich vergütet und dem rechten, dem sie gebühret, gegeben werde, und nicht etwan das Dominium die Bonification vor die Unterthanen oder ein anderer solche statt ihrer unter allerley Vorwand erhebe.

Der

Der Steuer-Einnehmer muß sich allemahl legitimiren können, daß er die Bonification nicht zurück gehalten, wannenhero in den Steuer-Büchern das datum wenn die Bonification ausgezahlt bezusetzen ist.

Wie sich der Steuereinnem. legitimire muß daß er die Bonific. nicht zurück gehalten habe.

Da jeder Empfänger nach der Vorschrift quittiren muß, so sind die Quittungen nicht allein ad inspiciendum einzusenden, sondern es muß auch der Land-Rath bey jeder Cassen-Revision genau untersuchen, ob auch die assignirte Bonificationes richtig ausgezahlt worden, deßhalb Ihr mit ein oder anderer Gemeinde die Probe zu machen habt, und ist allezeit im Cassen-Revisions Protocoll ausdrücklich zu bemerken, wie weit die Bonificationes bezahlet worden.

Ein jeder Empfänger der Bonificat. soll dar. über quittiren, dergl. Quittungen müssen zur K. Cammer ad inspiciendum einges. werden. bey jeder Cassen revision hat der Landr. zu untersuchen, ob die Bonific. richtig ausgezalt word In den Cassen- Revisions Protocoll soll bemerkt werden, wie weit die Bonificationes bezahlet worden.

Ihr habt also nebst dem Steuer-Einnehmer das Circulare Breslau vom 27. Juny und Glogau den 19. July 1757. zum beständigen Augenmerk zunehmen, damit denen contribuablen Untertthanen, die ihnen gewidmete Bonification richtig und prompt angedeyt, und alle Klagen und Beschwerden darüber vermieden werden. Sind cc.



No. 7.

d. d. Haupt- Quartier den 2ten Martii
1761. & publ. Glogau den 9ten
Martii 1761.

Erneuerte Ordre,

Daß die Commandos und Recruten-
Transports sich schlechterdings nach denen vor-
geschriebenen Marsch-Routen richten auch in denen
Quartieren vor baar Geld leben sollen.

Es sind verschiedene Beschwerden bey mir eingegangen, daß
die hin- und wiedermarchirende Commandos, und Recru-
ten, sich nicht überall nach denen ihnen vorgeschriebenen Marsch-Rou-
ten richten, sondern solche öfters nach Gefallen ändern, auch wenn
sie in die Quartiere kommen, die Wirthe mit Schlägen und an-
deren Drohungen nöthigen, daß sie ihnen so lange Brandwein,
Butter, Käse, &c. abreichen müssen, bis sie Fleisch und ander Es-
sen abgekocht haben, demnächst aber nichts davor bezahlen, ja ei-
nige derselben wohl so verwegen sind, daß sie doppelte Quartiere
nehmen, und wenn sie den Wirth in dem einen ausgefressen, ins
zweyte gehen, und es eben so machen, und überdem öfters denen
Leuten ihr habendes Futter mit Gewalt wegnehmen, und wann
auch

auch deshalb gleich Klage bey dem commandirenden Officier geführt würde, dennoch verschiedentlich keine Remedur erfolge.

Ob nun zwar dergleichen Excesse und Unordnungen bereits vorhin auf das schärfste verboten:

So kan ich dennoch keinen Umgang nehmen, die disfällige Ordres hiedurch zu erneuern, und dahin wiederholt zu ertheilen, das die marchirende Commandos und Recruten-Transports, denen ihnen ertheilten March-Routen schlechterdings folgen, und sich nach selbigen richten, keinesweges aber anmassen müssen, dieselben nach ihren Gefallen und Willkühr zu ändern, und eigenmächtig andere Nacht-Quartiere zu nehmen, als darinn angewiesen sind, es sey denn daß sich ganz besondere, und nicht voraus zu sehende Vorfälle und Hindernisse ereigneten. Demnächst aber müssen die Commandos und Recruten, ausser Ober-Dach und Lager von dem Quartier-Stand, und denen Wirthen, in denen Städten und auf dem Lande weder an freyer Kost, Bier, Brandwein, Butter, Brodt, noch Sauer oder Süß, oder wie es sonst Nahmen haben mag, etwas ohnentgeldlich fordern, sondern sie müssen sich vor ihr Tractament selbst beköstigen, und alles was sie verzehren, sogleich baar bezahlen, wie denn nicht weniger keiner sich anmassen oder unterstehen muß, denen Einwohnern, und Unterthanen das Futter, es sey an Körnern, Heu oder Stroh, eigenmächtig wegzunehmen, sondern wenn das Commando Fourage zu erhalten hat, muß es sich solche von dem Magistrate oder der Gemeinde des Orts, gegen Quittung des commandirenden Officiers, oder Unter-Officiers gehörig liefern lassen, und dieser so wie vor
alles

alles übrige, also auch hiervor schlechterdings repondiren, und wenn Klagen bey ihm geführet werden, solche sogleich untersuchen und remediren, und den oder diejenigen so von ihren Wirthen, oder sonst, etwas an Essen und Trinken genommen, und nicht bezahlet, oder auch an Futter entwandt, nicht nur anhalten, daß sie solches sogleich baar bezahlen, sondern auch noch überdem gehörig bestraffen, widrigenfalls, und wenn dieses wider Vermuthen, nicht geschehen solte, denen Herrschaften, Magisträten und Gemeinden, nicht allein die Erlaubniß ertheilet wird, sondern sie vielmehr hierdurch ausdrücklich angewiesen werden, sich wo möglich des Officiers, und des Commandos ganz oder zum Theil zu bemächtigen, und selbige als Arrestanten an den Commendanten der nächsten Festung oder Guarnison, abzuliefern, und selbigen zu gleicher Zeit die attestirte Liquidation, von demjenigen, was das Commando ohnentgeltlich genossen einzureichen, nach welcher denn der Betrag dem Regiment oder Bataillon ohne weitere Nachsicht und Umstände, von der ersten Verpflegung decourtiret, und dem Quartierstand vergütet werden soll; Solte es aber nicht angehen, daß eine Stadt oder Dorf sich des Officiers und Commandos ganz oder zum Theil bemächtigte, ist von dem begangenen Exceß nebst Einreichung der attestirten Liquidation, ohnverzüglich Anzeige zu thun, und dabey vornehmlich der Nahme des commandirenden Officiers, oder Unter-Officiers zu melden, und von welchem Regiment oder Bataillon derselbe, und das Commando gewesen, damit derselbe zur gebührenden Straffe gezogen, der Betrag aber, dem Regiment oder Bataillon abgezogen, und dem Quartierstand vergütet werden könne.

Wornach denn die Regimenter, Bataillons und Esquadrons sich nicht nur aufs genaueste zu achten, sondern auch die abgehende Commandos gehörig zu instruiren haben, indem ich mich, wann Klagen einkommen, hierunter schlechterdiengs an die Commandeurs derselben halten werde.

Haupt-Quartier Schweidnitz, den 2ten Martii 1761.

Er. Kön. Maj. in Preuss.
sen, befehlter General-Lieutenant, (L.S.) Ihr. v. der Goltz.
Chef eines Reg. Infanterie, und
dermalen commandirender
General in Schlesien.

No. 8.

d. d. Breslau den 2. April und Glogau
den 10ten April 1761.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe wegen des
Wald-Baues.

Friderich 2c.

Unsere 2c. Nachdem sich aus denen eingegangenen Nachrichten ergibt, daß der Wald-Bau in Unserm Herzogthum Schlesien hin und wieder bisher wohl von statten gegangen, derselbe
1761. D selbe

selbe auch in diesem Jahr noch eifriger wird fort gesetzt werden, um die Färbereyen mit demselben hinlänglich zu versehen, und es

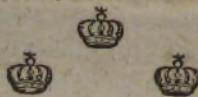
Der im Lande erzeugte Waid soll vorzügl. vor dem fremden zum Gebrauch gebracht werden.

Was von dem fremden Waid kommen, vom 1ten dieses Monats an 1. Rthlr. p. Centner entrichtet werden soll.

In Ansehung der Accise von dem fremden Waid verbleibet es bey dem bisherigen Satz.

dahero billig ist, daß der im Lande erzeugte Waid vorzüglich vor dem fremden zum Gebrauch gebracht werde; So wird hiermit verordnet und festgesetzt, daß aller fremder Waid ohne Unterschied, an statt des bishero gegebenen Zolles à 2 den. vom Rthlr. bis auf weitere Verordnung, er möge in Accisbare Städte oder aufs Land kommen, vom 1ten dieses Monats an 1. Rthlr. p. Centner entrichten solle, wogegen es in Ansehung der Accise bey dem bisherigen Satz verbleibet.

Ihr habt dahero solches den Färbern und Professionen, welche sich des Wäydtes bedienen, durch die Magisträte, Accise und Zoll Bedienten, auch Zoll-Bereuter Eurer Inspection gehörig bekannt machen zu lassen; Uebrigens aber Euch Eurer seits zu befehligen, den Waid-Anbau an denen Orten, wo er schon angeleget, zu vergrößern zu vermehren und zu perfectioniren, auch solchen an andern Orten, wo noch keiner befindlich, wegen des daraus zu hoffenden Nutzens zu introduciren, Sind



No. 9.

d. d. Breslau den 2ten April und Glogau den 13ten April 1761.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe wegen Verbesserung der Leder-Fabriken in Schlessien.

Friedrich 2c.

Unsern 2c. Da Wir bey jetzigen Umständen öfters durch die Erfahrung über-euget worden, daß es in Unserm Souverainen Erb- Herzogthum Schlessien noch gar sehr an Leder Fabriken ermangele, ob gleich hiezu die beste Gelegenheit im Lande vorhanden ist; So werdet ihr hierdurch erinnert, Euch derer Vermehrung und Verbesserung nach denen vorhin vielfältig besonders aber unterm Glogau den 4ten Febr. 1751. und Breslau den 17ten Febr. 1751. und 24. Decembr. 1753. ergangenen Verordnung eifrigst anzu-
Die Steuerräthe sollen sich die Vermehrung u. Verbesserung der Leder Fabriken angelegen seyn lassen.
 gelegen seyn zu lassen.

Wir sehen zwar wohl ein, daß der gegenwärtige Krieg einige Hindernisse in den Weg lege, es wird aber dennoch etwas fruchtbares dazu geschehen können, auch gewiß darunter zu reußiren seyn, wenn ihr euch mit gehörigem Ernst darum bemühet.

Ihr habt demnach binnen 4. Wochen zu berichten, was für Verbesserungen in diesem Stückel seit dem letztern Circulari in denen Städten unter Eurer Inspection geschehen.

No. 10.

d. d. Breslau den 10. April und Glogau
den 2ten May 1761.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen
Rückkehr derer Vertriebenen und ausser Landes
entwichenen Unterthanen.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Es ist bekandt, daß so wohl vor dem Kriege ver-
schiedene Schlesische Unterthanen und Einwohner durch man-
cherley Vorgänge auch wohl gar durch harte und unerlaubte Be-
handlungen derer Dominiorum, ausser Landes und nach Pohlen
vertrieben, als auch ferner währenddem Kriege sehr viele derselben aus
den Gegenden, wo die feindliche Invasiones hingetroffen, zur Emi-
gration bewogen worden, und Wir haben in sichere Erfahrung
bringen müssen, daß viele dieser entwichenen Unterthanen und Emi-
granten zur Rückkehr allen Willen und Bereitwilligkeit bezeigen,
auf den Fall, daß ihnen nur bey ihrer retour frey gelassen werde,
sich ihres Gefallens ohne Rücksicht ihrer vormahligen Erb-Unter-
thanigkeit da und dort nieder zu lassen und sich zu etabliren, ohne
jemahls befürchten zu dürfen, daß sie von ihrer ehemahligen Grund-
Herrschaft reclamiret werden können.

Da nun obige derer emigrirten Unterthanen geäußerte bereit-
willigkeit zum Nachtheil Unsers allerhöchsten Interesse und des Lan-
des

des Besten nicht ohne Aufmerksamkeit gelassen werden kan, und überhaupt die Nothwendigkeit erfordert: Der allgemeinen Wohlfahrt des Landes das etwanige privat Interesse einiger Dominiorum nach zu setzen, und dergleichen emigrierte Familien, welche sonst bey aufrechthaltung des Eigenthums, Recht der ehemahligen Grund-Herrschaften das Land auf ewig verlihren würde, auf alle mögliche Weise, zu mahlen bey jekigen Zeit läuften wieder zurück und ins Land zu ziehen; so finden Wir vor nöthig hierdurch generaliter fest zu setzen, daß alle diejenigen Unterthanen, welche entweder schon vor dem Kriege ausser Landes entwichen, oder auch welche der Krieg und die feindliche Invasiones bis zu heutigem dato vertrieben, und sich zur Rückkehr entschlossen, freye Macht und Erlaubniß haben sollen, sich ohne Rücksicht auf ihre vorige Erbunterthänigkeit ihres Gefallens da und dort nieder zu lassen, ohne befürchten zu dürfen, daß ihre vorige Grund-Herrschaft Sie jemahls reclamiren könne und solle.

Alle diejenige Unterthanen, welche entweder schon vor dem Kriege ausser Landes entwichen, oder auch welche der Krieg und die feindl. Invasiones bis zu heutigem dato vertrieben und sich zur Rückkehr entschlossen, was sie für Freyheit haben sollen.

Ihr habt also so fort sämtlichen Creyß-Einsassen per Currendam gehörig bekandt zu machen, und über die genaue Beobachtung dieser Unserer Willens Meynung in vorkommenden Fällen ernstlich zu halten, auch Euch zu bemühen, daß deren Inhalt denen emigrierten und absonderlich denen in dem benachbarten Pohlen sich aufhaltenden Unterthanen nach Möglichkeit zur Wissenschaft gebracht werde, Sind etc,

No. 11.

d.d. Breslau den 14ten und Glogau
den 20. April 1761.

Circulare an sämtl. Steuer-Räthe, wegen des
Verbothes $5\frac{1}{2}$ Viertel breite rohe Leinwand außer
Landes zu führen.

Friederich 2c.

Unsern 2c. Es erfordern die jetzigen Umstände der Zeit mehr
als jemahls auf dasjenige zu attendiren, was dem beträch-
tlichen Schlesiſchen Leinwand-Commercio, ſonderlich im Gebürge,
Vorthail oder Nachtheil verursachen kan.

Da Wir nun in Erfahrung bringen, daß eigennützig und
gewinnſüchtige Leute, ſeit einiger Zeit ſich unterfangen, die Corte
von der $5\frac{1}{2}$ Viertel breiten Leinwand auf dem Lande aufzukauffen,
und ſolche rohe außer Landes dahin zu führen, wo dergleichen Art
bisher noch nicht eingeführet gewesen, woraus also denen Landes-
Fabriquen Schaden und Abbruch zu besorgen ſtehet;

So haben Wir vor nöthig erachtet, diesem unerlaubten
nachtheiligen Betrieb in Zeiten vorzubeugen, und zu dem Ende
hierdurch zu verordnen, und feste zu setzen, daß Niemand, er ſey
ein Ein- oder Ausländer, bey Confiscation und Erlegung noch-
maligen Werths der Waare ſich unterſtehen ſolle, dergleichen $5\frac{1}{2}$
Viertel breite Leinwand rohe außer Landes zu verkaufen, oder
aus-

$5\frac{1}{2}$ Viertel breite
Leinwand rohe
außer Landes
zu verkaufen o-
der auszuführen,
ist verboten

auszuführen, wogegen der Verkauf oder Ausfuhr derselben, wenn sie gebleicht und völlig appretiret, außer Landes ungehindert, nach wie vor verstattet bleibet.

Wir befehlen Euch daher, diese Unsere Willens-Meynung gehörig bekandt zu machen, auch insonderheit die Accise- und Zoll-Ämter, nebst Zoll-Bereutern zu instruiren, daß sie auf die Contraventiones, sonderlich im Gebürge auf den Gränzen, wo die Leinwand-Sammler bisher dergleichen sich unterfangen, genau Acht geben sollen. Seynd

Simil. an die Land-Räthe.

Unsern 2c. Ihr werdet aus der Anlage ersehen, was Wir wegen nicht zu gestattender Ausfuhr der rohen ½ Viertel breiten Leinwand zur Conservation Unser Landes-Fabriquen, sonderlich im Gebürge, an die Steuer-Räthe und Zoll-Ämter verordnet haben.

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, Eures Orts mit dahin zu sehen, daß Unsere heilsame Absicht darunter befolget, und dem Verboth, besonders von denen Leinwand-Sammlern durch heimliche Ausfuhr nicht entgegen gehandelt werde. Sind 2c.

No. 12.

d. d. Glogau den 20ten April 1761.

Circul. an die Land-Räthe der 3 Gebürge Freyher
wegen des Mißbrauchs des Leinwand-
Sammelns.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Wir bringen zuverlässig in Erfahrung, wie sich
währendem Kriege die Menge der Leinwand-Mäcker im
Gebürge gar sehr vermehret, und so gar viele derselben des eignen
Verkaufs und Ausfuhr der Leinwand außer Landes unterfangen.

Wenn nun bekandt, was vor heftige Widersprüche von
verschiedenen Handel treibenden Gebürge-Städten in Anstellung
und Duldung der Leinwand-Sammler veranlasset, und daß sel-
bige hauptsächlich nur in Absicht des der Kaufmannschaft zu er-
leichternden Einkaufs bey dem Leinwand-Handel, jedoch mit der
Bedingung zugelassen werden, daß von Unsern Cammern nur ei-
ner moderaten Anzahl solcher Mäcker, die vorgeschriebene ge-
druckte Anzahl Licenz-Zettel ertheilet werden sollen: Als befehlen
Wir Euch hierdurch in Gnaden, mit aufmerckamer Sorgfalt
dahin zu sehen, daß die wegen des Leinwand-Sammelns gegebene
Erlaubniß, dem Gebürge-Commercio nicht zum Nachtheil gerei-
che und so wenig die Anzahl dieser Mäcker, wozu vermuthlich
gegen die Intention und Inhibition viele Weber, über deren Ab-
gang

Die Gebürge-
Landräthe solle
dabins sehen, daß
die wegen des
Leinwand-Sam-
melns gegebene
Erlaubniß dem
Gebürge-Com-
mercio nicht
zum Nachtheil
gereiche.

gang ohnedem sehr geklaget wird, genommen werden, sich ohne Die Anzahl der
 genungsame erheischende Nothwendigkeit und ohne behörige Legi- ler soll ohne drin-
 timation vergrößern, als denenselben gestattet werden möge, einen gende Notwen-
 immediaten Handel mit Leinwand außer Landes zu treiben, widri- digkeit u. behö-
 genfalls, Wir Uns genöthiget sehen werden, die gegebene Licenz rige Legitima-
 zum Leinwand-Sammeln wieder einzuziehen, und gegen dessen nicht vergrößert
 Mißbrauch nachdrücklichere Verfügung zu machen. noch denselben
 ein unmittelba-
 rer Handel mit
 Leinwand außer
 Landes zu treis-
 ben, gestattet
 werden,

Da Wir auch zu wissen verlangen, wie viel Leinwand,
 Sammler dèrmahlen mit Licenz-Zetteln in dem Kreise Eurer
 Inspection versehen sind: So befehlen Wir euch, mit nach-
 mentlicher Bezeichnung derselben, binnen 14. Tagen a.d.r. das
 von zu berichten. Sind 2c.

No. 13.

d.d. Breslau den 24. April & Ologau
 den iten May 1761.

Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Be-
 förderung des Kartoffel-Anbaues.

Friederich 2c.

Unsern 2c. Da nicht allein d. d. Breslau 26ten Martii 1756
 und 3ten Martii 1757. und Ologau den 5ten April 1756
 und 14ten Martii 1757. verordnet worden, den dem Lan-
 de und sonderlich der Armuth so nützlichen Anbau der Kartoff-
 1761. E feln

1761
 1761

Die fleißige An-
pflanzung der
Tartoffeln wird
den Creyß-Ein-
fassen bestens
recommandiret

sehn zu veranstalten, und den Creyß-Einsassen den großen Vortheil davon begreiflich zu machen, und selbige des Endes zu Anpflanzung dieser nahrhaften und ergiebigen Frucht zu animiren und anzuhalfen, sondern auch unterm Breslau den 5ten April & Ologau den 22ten April 1757. den Unwissenden zum Besten eine gedruckte Instruction bekannt gemacht worden, wie die Tartoffeln anzubauen, und mit Nutzen zu gebrauchen; So wollen Wir zwar verhoffen, daß ein jeder sich selbst bestieffen haben werde, den Anbau dieses so nützlichen Gewächses immer weiter zu treiben und zu befördern.

Da indessen aber doch gegenwärtige Krieger-Umstände erfordern, daß der Anbau der Tartoffeln, als eines im Kriege besonders nuzbaren, nahrhaften und sich sehr vermehrenden Gewächses, vorzüglich zum Besten des Landes, befördert werde; So befehlen Wir Euch in Gnaden, den Creyß-Einsassen den fleißigen und häufigen Anbau dieser Frucht, als zu deren Anpflanzung es für dieses Jahr sehr hohe Zeit ist, in Erinnerung zu bringen, und bestens zu recommandiren, auch den kleinen Aekers-Leuten, welche Aecker haben, aufzugeben, daß sie einen Theil derselben zu ihrem selbst eigenen großen Nutzen mit Tartoffeln besetzen.

Die kleinen A-
ekersleute sollen
einen Teil ihrer
Aecker zu ihrem
selbst eigenen
großen Nutzen
mit Tartoffeln
besetzen.

ein jedes Dom-
Amt u. Gemei-
ne soll jährlich
anfangs Novbr.
eine specifiquae
Tabelle rat. der
Tartoffeln ein-
schicken.
Aus welchen
special-Tabel-
len der Landrat
eine General-
Designat. an-

Damit auch ersehen werden könne, wer sich hierinnen sonderlich distingviret und Fleiß angewandt, soll jedes Dominium, Amt und Gemeinde jährlich anfangs Novbr. eine specifiquae Tabelle an Euch einschicken, worinnen zu bemerken, wie viel Tartoffeln von den Dominiis und Gemeinden gepflanzt, und wie viel davon genommen worden, aus welchen Special-Tabellen Ihr sodann eine General-

General-Designation anzufertigen, und noch vor Ausgangs Novembris jeden Jahres ohnfehlbar einzusenden habt. Uebrigens sind die Land- Dragoner auch zu instruiren, daß sie auf den Anbau der Kartoffeln fleißig attendiren. Sind 2c.

zufertigen und noch vor Ausg. Nov. jedes Jahres an die Kammer einzusenden hat. Die Land- Dragoner sollen auf den Anbau der Kartoffeln fleißig attendiren.

An sämtliche Steuer-Räthe. mut. mut.

Friederich 2c.

Usque ad verba: vorzüglich befördert werde.

So befehlen Wir Euch in Gnaden die Magisträte Eurer Inspection zu instruiren, daß sie denen mit Fleckern und Gärten versehenen Einwohnern ihres Orts den fleißigen Anbau dieser Frucht aufs neue in Erinnerung bringen, und bestens recommendiren. Damit auch ersehen werden könne, wer sich hierinnen sonderlich distingiret, und wie weit der Anbau pousseirt worden, soll jeder Magistrat jährlich Anfangs Novembr. eine specifique Tabelle wie viel Kartoffeln von den Einwohnern gepflanzt, und wie viel daran wieder gewonnen worden, an Euch ein zu schicken, aus welchen special. Tabellen, Ihr so dann eine General-Designation anzufertigen und solche noch vor Ausgang November jeden Jahres ohnfehlbar einzusenden habt. Sind 2c.

Den Einw. in die Städte welche mit Fleckern und Gärten versehen sind soll der fleißige Bau der Kartoff. von dem Mag. recommendirt werden. Jeder Magistr. soll jährl. anfang Nov. eine specif. Tabell. rat. der Kartoff. an den Comm. loci einschicken. Was die Comm. locorum zu beobachten.

An sämtliche Beamte.

Usque ad verba: befördert werde.

So wird dem Beamten zu N. hie durch aufgegeben, so wohl die Amts- Unterthanen den fleißigen und häufigen Anbau der Kartoffeln zu beobachten, so wohl die Amts- Unterthanen den fleißigen und häufigen Anbau der Kartoffeln zu beobachten.

dieser Frucht aufs neue in Erinnerung zu bringen, und selbige dahin anzuhalten, daß sie einen Theil ihrer Aecker damit bepflanzen, sondern auch bey denen Vorwerckern den Anbau der Kartoffeln immer weiter zu pousiren; und ist den 1ten Novembr. jeden Jahres eine Specifique Tabelle an den Land- Rath des Kreises und das Dupl. an die Königl. Krieges und Domainen- Cammer einzusenden, damit daraus ersehen werden könne, wie viel bey jedem Vorwerck und Amts- Dörfe gepflanzt, und wie viel davon wieder gewonnen, auch wie weit es mit dem Anbau der Kartoffeln avanciret. Bey jedem Vorwerck müssen jährlich wenigstens 3 Schfl. zur Saat ausgesetzt werden, jeder Bauer wenigstens 1 Schfl. jeder Gärtner $\frac{1}{2}$ Schfl. die Saat Kartoffeln muß der Beamte anschaffen, und unter die Leute vertheilen.

Wer die Saat anschaffen muß

No. 14.

d. d. Glogau den 28. April und Breslau
den 16ten May 1761.

Circul. an sämtliche Steuer- Räte wegen des
Bettelns der Soldaten Weiber und Kinder.

Friederich. 2c.

Unfern 2c. Euch ist bereits d. d. Bresl. den 9. und Glogau den 19. Jan. c.a. aufgegeben worden, denen Magisträten eurer Inspecti-

on

en zu injungiren das publicirte Edict d. d. Berlin den 14. Decbr. 1747. wider das Betteln in allen Puncten aufrecht zu erhalten, und keine Contraventiones dagegen zu gestatten.

Nun ist in diesem Edict §. 3. auch Vorsehung geschehen, wie es in Ansehung der Soldaten-Weiber und Kinder gehalten werden soll, nemlich, daß ein Soldat, dessen Weib oder Kinder, wenn sie auf dem Betteln betroffen werden, von Ort zu Ort bis zur nechsten Garnison und ferner zu ihrer Compagnie gebracht werden sollen, welches auch vor dem Kriege hoffentlich befolget seyn wird. In Anno 1756 sind aber bey dem Ausmarsch derer Regimenter in Campagne viele Weiber und Kinder, die vor dem Ausmarsch in den Städten des Quartier-Standes bey ihren Männern gewesen zurück geblieben, und daher verfuget worden, daß diesen Weibern und Kindern gewisse Servis- und Brodt-Gelder, während der Abwesenheit ihrer respectiven Männer und Väter aus den Servis-Geldern jedes Orts zu ihrer bessern Unterhaltung gereicht werden, um sie von dem Betteln abzuhalten.

Wir haben aber dennoch und nur noch seit der unterm 9 und resp 19. Jan. c. ergangenen Verordnung vernehmen müssen; Daß viele dergleichen Weiber und erwachsene Kinder dem Müßiggang nachgehen, und weil sie nicht allein von denen erhaltenen Brodt-Geldern leben können, betteln gehen.

Wenn nun vorbesagtes Unser Allerhöchstes Edict allen
 E 3 und

Wie sich Sol- und jeden das Betteln untersaget, und also denen Soldaten-
 datenWeibern u. Weibern und Kindern, so wenig wie andern, solches gestattet
 Kinder verhal- werden kan; Als habt ihr denen Magisträten eurer Inspection
 ten sollen, aufzugeben, diesen Weibern und Kindern, da sie bey den jetzi-
 gen Zeiten zu ihren Compagnien nicht abgeschicket werden kön-
 nen, anzudeuten, sich des Betteln zu enthalten, und sie nach
 der Verordnung vom 25. Jan. c. anzuhalten, Wolle oder
 Flachs zu spinnen, und sich zu ernähren, oder zu gewärtigen,
 daß ihnen nicht nur die Servis- und Brodt-Gelder entzogen,
 sondern sie noch überdem durch die schärfsten Zwangs-Mittel,
 mit Beystand der Regimenter dazu angehalten werden sollen.

das Membrum
 jeden Magistr.
 welches das Po-
 licey Wesen re-
 spiciret was es
 hiebey zu thun
 hat.

Und damit dieser Unserer Verordnung genau nachgekommen
 werde, muß jeden Orts das Membrum Magistratus, welches
 das Policey Wesen respiciret, monatlich eine Revision anstel-
 len, und durch die Fabricanten oder Garnhändler durch At-
 testata dociren lassen, wieviel die Soldaten-Weiber und Kin-
 der, imgleichen die sonst vorhandene Müßiggänger Wolle oder
 Flachs gesponnen, die bey dieser Revision vorkommende Um-
 stände ad Protocollum notiren, und das Protocol dem Ma-
 gistrats-Collegio zur weitem Verfügung vorlegen.

Wasbey solcher
 Revision zu be-
 obachten

Was die Com-
 missarii locor.
 hiebey thun
 sollen.

Ihr aber habt, bey Eurer jedesmaligen Anwesenheit diese
 Protocolla und was darauf verfügt, zu examiniren, und
 wann sich findet, daß ein oder der andere Magistrat nicht
 alle Attention genommen, den Müßiggang und das Betteln
 zu steuern, davon an Unsere 2c. Cammer zu berichten. Sind 2c.

d. d. Glogau den iten May 1761.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe wegen Beför-
derung des Wayd-Baues.

Unsern 2c. Da Wir zu Beförderung des Wayd-Baues auch in Ansehung der Cämmerey-Güther, allergnädigst Wie viel ein festgesetzt, daß auf ein kleines Guth zur jährlichen Ausfaat ^{3 Schfl. Dresfl.} und auf ein großes 6 Schfl. Wayd gerechnet ^{ther Pächter an} und dabey besonders auf die große Städte wo Färbereyen ^{jährlich ausfäen} seynd, attendiret werden solle; So habt Ihr die Magistrate Eurer Inspection anzuweisen, bey der neuen Verpachtung der Stadt-Güther dem Pächter zur Condition zu machen, daß Er dieses Quantum an Wayd-Saamen jährlich ausfäe, und davon vorschriftmäßig, guten Wayd baue und präparire, auch sich engagire, die in dem gedruckten Unterrichts beschriebene ^{Cämmerey-Gü-}ther Pächter sol- ^{Wayd-Mühlen} anlegen, sonst solcher nicht gehörig zugerich- ^{anlegen,} tet werden kan. Sind 2c.



No. 16.

d. d. Breslau den 1 May 1761. und Glogau den 12ten May 1761.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen des einzuschränkenden Herumlaufens der Hunde.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Es ist euch bekannt, was durch die bereits unterm Glogau den 16ten Jul. 1754. und Breslau den 19ten Nov. 1754. ergangene Circular-Berordnung, wegen des einzuschränkenden Herumlaufens der Hunde, und derer anzuwendenden Mittel, wodurch dem Tollwerden derselben vorzubeugen, mäßiglich zur genauesten Beobachtung bekannt gemacht worden.

Da Wir aber in mißfällige Erfahrung bringen müssen, daß die Befolgung dieser eben so nützlichen, als einer guten Landes-*Policy* gemäße Vorschrift, hin und wieder mercklich aus der Acht gekommen, absonderlich aber das freye Herumlaufen der Hunde in verschiedenen Orten sehr überhand nimmt, und die vorgeschriebene *Præcautiones*, wodurch dem Tollwerden derselben vorgebeuet werden könne, aus der Acht gelassen wird, so wird euch hiermit aufgegeben, so fort per *Currendam* sämtliche *Dominia* und Gemeinden des Euch anvertrauten *Treyffes* auf eingangs ermeldete Berordnung anderweitig zu verweisen,

denen *Dominis* und Gemeinden soll das im Jahr 1754. erlassene Circular wegen des verbotenen Herumlaufens der Hunde und der zunehmenden *Præcautiones* wodurch dem Tollwerde der-

verweisen, und Ihnen die genaueste Befolgung ihres Anhaltens, auf das ernstlichste einzuschärfen, auch dahin zu sehen, daß auf die Contravenienten sorgfältig invigiliret werde, damit wieder dieselben mit denen in gedachter Verordnung ausgemessenen Straffen zur Steuer des eingerissenen Uebels gebührend vorgeschritten werden könne zc.

selben vorgeben
get wird, einges
schärft werden
Auf dergleichen
Contravenientē
muß sorgfältig
invigiliret und
wider dieselben
zur ausgemesse
nen Strafe ge
schritten wer
den.

Simil. mut. mut. an die Steuer-Räthe.

No. 17.

d. d. Breslau den 1. May 1761. und
Ologau den 14. May 1761.

Circul. an sämtl. Kriegeß- und Steuer-Räthe, we
gen Verpachtung der kleinen Pacht-Stücke, bei den
Städtischen Cämmereyen.

Friderich zc.

Unsern zc. Wir vernehmen, daß in einigen Städten die
Magistrate sich bequemen lassen, die so genannte kleine
Pacht-Stücke bey der Cämmerey, an diejenige, denen sie vor
züglich wohl wollen, pro lubitu aus freyer Hand pachtweise
zu überlassen, ohne daß sie zuvörderst öffentliche Licitaciones
anstellen, noch die Approbation darüber bey Unserer zc. Cam
mer oder dem ihnen vorgesezten Commissario loci suchen.

Was die Ma-
gistrate so wohl
der immediat-
als mediat-
Städte, bey als
len u. jeden bey
der Cämmerey
vorkommenden
Verpachtun-
gen zu beobach-
ten haben.

die Commissa-
rii loci sollen
von eben solche
Verpachtun-
gen ohne Unter-
scheid, sie mögen
betragen, was
sie wollen, an
die R. Cammer
berichten und
die Approbati-
on suchen,

Wenn nun aber hierbey allerhand Ungleichheit zum Nach-
theil der Cämmereyen gar leicht vorgehen können, und es überdem
sich gehört, daß Commissarius loci von allen und jeden Verän-
derungen bey denen Cämmereyen seines Departements benachrich-
tiget werde; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, denen
Magistraten der immediat- so wohl, als mediat-Städte Eures
Departements, deren Cämmerey, Etat vollzogen und approbiret
worden, aufzugeben, von allen und jeden bey der Cämmerey vor-
kommenden Verpachtungen ohne Unterschied, es möge die Pacht
des Stückes 10 Rthlr. oder drunter, und so wenig, als es immer
wolle, betragen, dem Commissario loci bey Zeiten Anzeige zu
thun, und desselben Verfügung darüber zu gewärtigen; wogegen
ihr Eurer Seits ebenfalls, von eben solchen Verpachtungen, ohne
Unterschied, sie mögen betragen, was sie wollen, an Unsere R.
Cammer berichten, und die Approbation suchen müßet. Sind R.

No. 18.

d. d. Breslau den 2. May und Ologau
den 15ten May 1761.

Circul. an sämtl. Land-Räthe, wegen des 2maligen
Viehsterbens in einem Jahr, an einem Orte, und
dessen Vergütung.

Friderich R.

Unsern R. Wir haben zwar Breslau den 1ten Martii
und Ologau den 27ten May 1754. die Verordnung ergehen
lassen,

lassen, daß, wenn nach einem getövesenen Vieh-Sterben, das in die Stelle des gefallenen Viehes hinwiederum angeschafte Vieh abermahls in ebendemselben Jahre durch die Seuche hingerissen würde, in diesem Fall für das neu angeschafte und in demselben Jahr crepirte Vieh keine weitere Bonification statt finden solte.

Nachdem aber die Erfahrung gelehret, daß mancher Dam-nificatus daraus Anlaß genommen, die Wiederanschaffung des Viehes länger auszustellen, als es die ordentliche Fortsetzung der Wirthschaft gestattet, und aber das allgemeine Beste des Landes, besonders in jetzigen Zeiten, die baldige Wiederherstellung des verlohrenen Vieh-Standes nöthig machet; So haben Wir das Eingangs erwähnte Circulare vom 1ten Mart. 1754. dahin abän- dern und declariren wollen, verordnen und setzen hierdurch, daß für ein in Zeit von einem Jahr oder 12. Monathen, sich ereignen- des zweymahliges Vieh-Sterben, denen Dam-nificatus auch eine zweymahlige Bonification, nach denen Principiis des Remissions Reglements, gebühren und angedeyen solle; Jedoch muß in sol- chem Fall, und wann der zum zweytenmahl Beschädigte, wegen des zweyten Sterbens die Bonification erlangen will, erwiesen werden, daß derselbe nach dem ersten Sterben alle in denen Edi- ctis vorgeschriebene Præcautiones für Anschaffung des neuen Viehes, als die Reinigung der Ställe, Wegschaffung des Mi- stes &c. &c. beobachtet habe, immaßen derjenige, der durch seine Schuld, Verwahrlosung oder Nachlässigkeit, sich das Sterben unter dem Vieh selbst zugezogen, deshalb keine Remission erlan- gen kan.

Daß für ein in Zeit von einem Jahr oder 12. Monat, sich ereignendes 2maliges Viehsterben den Dam-nificatus auch eine 2malige Bonifi- cation nach des neuen Principiis des Remissions Reglements gebühren u. angedeyen soll.

was Dam-nifi- catus aber zu erweisen habe.

Zu was für ei- nem Falle ders- gleichen Boni- fication nicht statt findet.

Ihr habt alle diese Umstände, ingleichen wie bald nach dem Sterben neues Vieh wieder angeschaffet worden, ob solches sicher geschehen können, ob zu der Zeit die Seuche noch in der Nachbarschaft grassiret? ob das neue Vieh aus inficirten oder reinen Orten angeschaffet worden? bey Aufnehmung des Schadens jedesmahl wohl zu examiniren, und dem Untersuchungs-Protocoll zu inseriren. Wornach Ihr Euch zu achten, und diese Verordnung in Eurem Creyße zu publiciren habt. Sind 2c.

No. 19.

d. d. Glogau den 4ten May und Breslau den 13ten May 1761.

Circul. an sämmtl. Land- Räthe wegen prompter Einsendung der Liquidationen.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Wir haben bishero zu Unserm besondern Mißvergnügen, wahrnehmen müssen, daß von verschiedenen Land- Räthen, die Einsendung der Liquidationen, über die den Creiß Einsassen gebührende Bonificationes, so wohl wegen erlittenen Vieh- Sterbens, Brand- und Hagel- Schadens, als prästirten Lieferungen und Vorspan Fuhren, abgereichten Rationen 2c. auf eine unverantwortliche Weise verschleppt und erst dermahlen dergleichen Liquidationes eingesendet worden, welche bereits in Anno

1759. 1758. ja gar 1757. eingesendet und zur Assignation befördert werden sollen. Wenn nun aber dergleichen fernerhin, durchaus nicht nachgesehen werden kan, da, ohne des hieemit verknüpften ohn- Die Landräthe sollen alle liqui-
verschuldeten Nachtheils der armen und ofters hart verunglückten danda noch in
Contribuenten zu gedencken, durch dergleichen Vorfälle die Unse- demselben Rech-
rer Cammer anvertraute Cassen, sowohl als die Creiß- Cassen noth, nungs- Jahre,
wendig in die größte Unordnung und in ein endlich nicht mehr zu in welchem sich
entwickelndes Chaos gerathen müssen; Als befehlen Wir Euch solche erignet
hierdurch auf das ernstlichste, alle liquidanda ohnfehlbar noch haben, zur Li-
in dem Rechnungs Jahre in welchem sich dieselben ereignet, zur quidation brin-
Liquidation zu bringen, wiedrigensals, so wie hiedurch festgesetzt gen, sonst sol-
wird, auf keine derselben, die wenigstens nicht mit der folgenden che bey der 10.
Woche des in jedem Jahre mit ultimo May zu Ende gehenden Cammer nicht
Rechnungs- Jahres an uns eingesandt worden, regardirer, sondern angenommen,
den ohne Assignation zurück gesandt und den Interessenten u. die Interes-
an Euch, oder den Creiß- Einnemer, oder wer sonst an der Ver- senten an den
spätung schuld ist, der Regress ad omnem effectum juris vorbe- Landrath oder
halten werden soll. Creiß- Einneh-
mer, oder wer
sonst an der Ver-
spätung schuld
ist, ihren Re-
gress zu nehmen
werden ange-
wiesen werden.



No. 20.

d.d. Breslau den 25ten May und Glogau den 10ten Juni 1761.

Circul. an sämtliche Steuer-Räthe wegen der Ziegel-Dächer und Bauen mit Bruch-Steinen.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Es ist bereits mehr malsen befohlen worden, daß die Ziegel Bedachung in denen Städten, und sonderlich in denen Festungen unfehlbar eingeführet, und durchaus keine Dächer mehr mit Schindeln belegt werden sollen.

Da aber diesen Verordnungen bishero keine hinlängliche Folge geleistet worden: So befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, die hierunter ergangene Vorschriften, besonders die d. d. Breslau vom 8 May und Glogau den 21 Junii 1758. an die Magisträte derer Städte Eures Departements zu renoviren, und Ihnen nicht nur deren genaue Befolgung ernstlich einzuschärffen, sondern ihnen auch auf zugeben, so viel nur immer möglich den guten Fortgang der Ziegeleyen, und das gute und tüchtige Ziegel gebrandt würden, sich angelegen seyn zu lassen, wobey Ihr annoch bey jeden Orte Vorschläge zu thun habet, wie die dagegen sich etwa findende Hindernisse und Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, nicht weniger werdet Ihr erinnert die sub eod. dato vorgeschriebenen Haupt-Tabelle in termino præfixo einzusenden. Sind.

Denen Magisträte sollen die ergangene Vorschriften wegen der Ziegelbedächer aufs neue ernstlich eingeschärffet werden
Magisträte sollen sich auch angelegen seyn lassen, daß gute und tüchtige Ziegeln gebrandt werden.
Die Steuerräthe sollen die vorgeschriebene Haupt-Tabelle internüno præfixo einsenden.

An

An die Land- Rätthe Bresl. Departements, wegen des Massiv Bauens auf dem Lande. Schweinitz, Striegau, Polkenhahn, Reichenbach, Frankenstein, Nimtsch, Münsterberg, Strehlauschen und Grotkauischen Creyses.

In Glogauischen Departement an die Land- Rätthe des Hirschberg - Löwenberg - Goldberg - und Jauerschen Creyses.

Unsern 2c. Da Wir in höchster Person von gutem Nutzen zu seyn erachten, daß in denen Gegenden wo an Bruch- Steinen kein Mangel, auch selbst auf dem Lande Massiv gebauet werde, weil dadurch nicht nur das Holz geschonet, sondern auch dergleichen Gebäude der Feuers- Gefahr nicht so sehr exponirt sind; So befehlen Wir Euch in Gnaden in dem Euch anvertrauten Creyse dahin zu sehen, daß die in selbigen zu errichtende neue Gebäude so viel möglich von Steinen aufgeführt werden. Sind 2c.

No. 21.

d. d. Breslau den 29ten May und Glogau den 4ten Juni 1761.

Circul. an sämtliche Steuer- Rätthe, wegen des Zustandes und Verpachtungen der Scharfrichtereyen.

Friederich 2c.

Unsern 2c. Da Wir in Erfahrung gebracht, daß an einigen Orten die Scharfrichtereyen gar nicht, oder doch gar schlechte genühet

genuget auch wohl gar denen Scharfrichtern zu deren Uebernehmung Geld zugegeben worden, denen Städtischen Cämmereyen aber dadurch ein guter Vortheil zu gewand werden könne, wenn selbige ordentlich Verpachtet werden; Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, zu berichten, bey welchen Städten Eurer Inspection Scharfrichtereyen befindlich, ob solche schon etwa erblich verkauft, wann, wie hoch, an wen, unter was vor Bedingungen und mit wessen approbation, oder welcher gestalt selbige bisher genuget worden, auch ob sie schon und wie hoch verpachtet worden?

Die Steuerämter werden angewiesen dahin zu sehen daß die Städtischen Scharfrichtereyen zum Vortheil der Cämmereyen verpachtet werden.

Wobey ihr zugleich angewiesen werdet, dahin bedacht zu seyn, daß solche, wenn es noch nicht geschehen, zum Vortheil der Städtischen Cämmereyen Verpachtet werden, und wollen Wir, wegen des letztern von jedem Orte Euren besondern Bericht erwarten. Sind 2c.

No. 22.

d. d. Ologau den 5ten Juni 1761.

Circul. an sämtl. Land: Räte wegen Unterlassung des Verbotenen Toback's rauchen.

Friedrich 2c.

Unsern 2c. Da Wir mißfällig in Erfahrung bringen müssen, daß unserm Edict de dato Pözdarn den 14ten Octob. 1753. wegen des unachtsamen und gefährlichen Toback's rauchen nicht gehörig

hörig nachgelebet, mithin die Uebertretung desselben, weder gehörig angezeigt, noch bestraft wird, wodurch denn Zeithero viel Unglück entstanden; so habet ihr solches in dem Creyße Eurer Inspection nochmals zur Publication zu befördern, und dessen Befolgung auf das genaueste einzuschärfen; wobey zugleich fest gesetzt wird, daß derjenige welcher jemand bey solchen verbotenen Toback rauchen betreffen, und denselben weder arretiren noch anzeigen wird, dem Contravenienten gleich bestraft werden soll; als worüber ihr strikte zu halten habet.

Das Edict vom 14. Octob. 1753 wegen des unachtsamen Tobackrauchens soll nochmals publiciret u. die Befolgung desselben auf das genaueste eingeschärft werde. Was die Verheerung des verbotenen Tobackrauchens für Bestrafung zu gewärtigen.

Simil. mut. mut. an die Steuer-Räthe.

No. 23.

d. d. Breslau den 8ten Juni und Ologau den 15. Juni 1761.

Circulare an samtl. Land-Räthe, wegen Wiederaufbau und Bewirthschaftung wüster Bauer- und Gärtner Stellen.

Friderich 2c.

Unsere. Da Wir aus einem zu unserer Wissenschaft gediehenen speciellen Casu nicht ohne Grund vermuthen müssen, daß in einigen Creyßern verschiedene Wüste Bauer- und Gärtner Stellen existiren, deren wieder Aufbau und Bewirthschaftung die Dominia höchst ungebührlicher Weise verabsäumen, woraus ganz natürlich folgen muß, daß die Unterthanen sich mit der Zeit verlaufen und solcher gestalt die Stellen zuletzt nonentia werden, der-

Die Landrätthe gleichen Betragen aber denen Dominiis durchaus nicht gestattet wer-
 sollen die Domi- den Kan ; So wird Euch hiedurch in Gnaden anbefohlen, nicht
 nia bey selbst ei-
 gener Vertre- nur binnen 6 Wochen vermittelst einer zu übergebenden Specifiquen
 rung, so gleich
 zu Wiederher- Nachweisung anzuzeigen, ob und an welchem Ort in Euren unter-
 stellung der wü- habenden Creyße deraleichen wüßte Bauer Höfe, auch andere wü-
 sten Bauer- und ste Hausß Stellen befindlich, sondern auch die Dominia bey selbst
 Gärtner- Stel-
 len anhalten. eigener Vertretung so gleich zu wieder Herstellung derselben anzu-
 halten, damit der Depeuplirung des Landes dadurch vorgebeuet,
 und die Unterthanen im Lande conserviret werden. Wiedrigenfalls
 Wdrigenfalls
 sie selbst der
 schweresten
 Strafe sich ex- Wir absolument keinen einzigen Bauer oder Gärtner im Lande
 poniren werden weniger, wohl aber mehr haben wollen. Sind 2c.

No. 24.

d. d. Breslau den 9ten Juni und Glo-
 gau den 16ten Juni 1761.

Circul. an sämtl. Land- Rätthe wegen des Ver-
 kaufs der innländischen Wolle auf den Märkten.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Wir communiciren Euch hiebey in Gnaden Extract-
 Weise was unterm dato Breslau den 20ten Sept. und
 Glogau den 25ten Sept. 1760. an sämtl. Steuer-Rätthe wegen Ver-
 kaufs der innländischen Wolle auf den Woll- Märkten, Ausfuh-
 re

re der Wolle außer Landes, und nach der Grafschaft Glatz auch des abzugebenden oder von Dominiis und Gemeinden zu vertretenen Imposts und Nachschusses erlassen worden, mit Befehl solches zur Nachricht und Warnung denen Creysß-Einsassen, so fort bekant zu machen, auch die unterm 13ten Octobr. 1760. wegen Ausfuhr der Wolle und gänzlich verbotenen Verkaufs an Juden, in gleichen die d. d. Glogau den 17ten Novbr. a. p. und Breslau den 27ten Novbr. a. p. wegen des Verkaufs der vorräthigen Wolle an die einländische Fabricanten auch in denen nächst gelegenen Accisbaren Städten erlassene und publicirte Ordre einzuschärfen, wo von die Eurrende hiernächst nachrichtlich anhero ad Acta einzusenden.

Die Landr. solle nachstehenden Extract denen Dom. u. Gem. bekant machen. auch die unterm 13. Oct. 1760. wege der Ausf. der Wolle und gänzl. verbotene Verk. an Juden inagl. der Vorräthigen Wolle an die einländische Fabricanten einschärfen.

Extract.

Aus dem Circulari an sämtl. Steuer-Räthe d. d. Breslau den 20ten Sept. und Glogau den 25. Sept. 1760.

Geben dieser Impost wird auch, vor der Hand und bis auf nähere Vorschrift, von der nach dem Glatzischen gehenden Wolle entrichtet, wogegen es ratione der nach der Ehur und Neu-Marcß gehenden Wolle bey denen Abgaben verbleibet, welche in deren Verordnungen d. d. Breslau den 22ten Novbr. und Glogau den 20. Decembr. a. p. und Breslau den 18ten Mart. c. und Glogau den 24ten Mart. c. festgesetzt sind, es müssen aber von denen Einkaufern Gewissenhafte und ganz zuverlässige Atteste der

Magistrate ihres Orts, daß die Wolle lediglich zur Verarbeitung in denen dortigen Fabriken gebraucht werden soll, produciret werden.

Uebrigens wiederholen Wir die vorhin erlassene geschärfte Mandata, daß niemand sich unterstehen solle, die Wolle anders als auf denen Woll-Märkten, in Unsern Städten zu verkaufen, und daß davon, wann der Verkauf ausser Landes geschieht, der in diesem regulativo determinirte Ausfuhr-Zoll an Unsere Zoll-Cassen, ingleichen die Accise, an Unsere Accise-Cassen entrichtet werden, widrigenfalls Wir Uns wegen des nicht bezahlten impostis schlechterdings über kurz oder lang an den in Unsern Schlesien wohnenden Verkäufer halten, und ihn zur Erlegung des Nachschusses anhalten lassen werden. Dabeneben finden Wir auch, um die im Lande erzielte Wolle, vornehmlich denen Woll-Fabricanten bey jetzigen Umständen zu conserviren, vor nöthig, zu verordnen, daß dermaßen, und bis zur nähern Verfügung, der Einkauf und Handel mit Schlesiſcher Wolle zum wieder Verkauf gänzlich cessiren solle. Wogegen denen Kaufleuten frey stehet, sowohl fremde Wolle einzuführen, als mit derselben, wann sie als solche gehörig erwiesen, nach belieben gegen Erlegung der Abgaben zu handeln.

Wir befehlen Euch demnach diese Unsere allergnädigste Verfügung denen unter Euch stehenden Magistraten Accise- und Zoll-Cassen und deren Bedienten, ingleichen den Zollbereutern so fort bekannt zu machen, und Sorge zu tragen, daß derselben aufs genaueste eingefolget werde. Sind etc.

No. 25.

d.d. Breslau den 17. und Glogau den
26ten Junii 1761.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen Bedrückung
der Unterthanen.

Friderich 2c.

Unsern 2c. So vielfältig und ernstlich auch bereits die Grund-
Herrschaften zu einem der Vernunft und ihrem selbsteigenen
Interesse gemäßen Betragen gegen ihre Unterthanen erinnert und
angewiesen worden: So haben Wir nichts desto weniger aus de-
nen bey Unserer allerhöchsten Person, währendder Unserer iezigen
Anwesenheit in Schlesien eingelangten Klagen derer Unterthanen,
über ihre fortwährende Bedrückungen zu Unserm äußersten Miß-
fallen wahrnehmen müssen, wie wenig verschiedene Grund-Herr-
schaften obgedachte Vorschrift zu befolgen sich angelegen seyn lassen.

Da Wir nun diesem Unfug schlechterdings gesteuert wissen
wollen; So befehlen Wir Euch hiedurch alles Ernstes und ein-
vor allemahl, daß besonders bey gegenwärtigem Kriege die Unter-
thanen von ihren Grund-Herrschaften nicht zur Ungebühr gedrückt
noch belastet oder mit neuern Diensten wider ihre Schuldigkeit
beschweret werden sollen, vielmehr und wenn auch sub specie juris
so jedoch noch nicht decidiret, etwas neuerliches gefodert werden

Die Landr. sollē
dahin sehen, daß
die Unterth. von
ihren Grundherr-
schaften nicht
zur Ungebühr
gedrückt, noch
mit neue Dien-
sten beschweret
werden sollen.

Wenn auch sub specie juris etwas neuerl. ge- zu erfolgten Frieden, ausgesetzt bleiben soll, als wohin Wir auch fordert werden, unsere sämtl. Ober- Amts- Regierungen zur Achtung in vorkom- folches bis nach menden Fällen instruiren lassen. Und wie Unsere allergnädigste erfolgten Frieden Willens- Meynung, zu Benehmung so mancherley bis anhero im ausgesetzt blei- Schwange gegangenen Bedrückungs- Mittel, ferner auch dahin ben müsse. Wie sich diejeni- gen Herrschaf- ten so Bauer- Güter an sich gezogen haben zu verhalten, an sich gezogen haben, sich nicht unterstehen sollen, die daraufkom- mende Lieferungen, Transport- Fuhren, Vorspann und übrige Onera von denen andern Bauern übertragen zu lassen, sondern, daß die Herrschaften solche selbst præstiren sollen, selbige sich auch nicht unterfangen müssen, sothane eingezogene Bauer- Güter von denen übrigen Unterthanen bestellen und beurbaren zu lassen, maßen da sie bey dem jetzigen theuren Getreyde- Preise, solche an- sehnlich nutzen, ihnen auch obliegt, selbige mit eigenen Pferden und Gesinde und ohne Hülffe derer übrigen Bauern im Dienste zu beurbaren und alle darauf kommende Lasten zu tragen; außer- dem aber auch, und da die bisherige Erfahrung gelehret hat, wie wenig die mehresten Herrschaften um Wiederbesetzung dergleichen Bauer- Güter besorgt seyn, dergestalt, daß dieselben wohl gar ge- flüchtlich dahin arbeiten, mit Hindansetzung des Landes Wohl, aus interessirten Privatabsichten, Wüstungen zu machen, und den Mangel der Leute zu befördern, und Wir dahero nöthig finden, sämtl. Land- Rätthen so gnädig als ernstlich, in fernern Verfolg der ihnen nur erst unterm d. Breslau den 8ten und Glogau den

Wer dergleichen
Bauer Güter
bestellen u. be-
urbarn soll.

Die von den 15ten hujus ertheilten Vorschrift, anderweitig einzuschärfen, alle Grundh. eingez nur ersinnliche Mittel anzuwenden, daß dergleichen Bauer- Güter wie

wieder an Mann gebracht und mit Unterthanen besetzt werden: zogene Bauer
 So befehlen Wir Euch in Gnaden, diese Unsere ernstlichste Wil-
 lens-Meynung und Befehl so fort per Currendam an sämtliche
 Dominia und Guths-Besitzer, jedoch verschlossen mit der Aufgabe
 daß sie einander dieselbe solchergestalt zusenden sollen, in dem Euch
 anvertrauten Creyße bekandt zu machen, und nicht nur Eures
 Orts solche aufs genaueste in Erfüllung zu setzen, sondern auch ihre
 unablässige Befolgung sämtl. Dominiis und Grund-Herrschaften,
 aufs nachdrücklichste einzuschärfen, mit der Verwarnung, daß
 wenn nichts desto weniger eine oder die andere Grund-Herrschaft,
 sie sey von Adel oder nicht, sich unterfangen sollte, mit ihren Unter-
 thanen rude umzugehen, oder ihnen neue Onera zu obtrudiren
 und zu erweislich begründeten Beschwerden Anlaß zu geben, wi-
 der dieselbe bey dem ersten Vorfall nicht nur mit exemplarischer
 Ahndung werde vorgeschritten, sondern auch überdem diejenige
 Grund-Herrschaften, so bürgerlichen Standes sind und adeliche
 Güter besitzen, des fernern Besitzes solcher Güter für unfähig ge-
 achtet und zu deren Verkauf an Edelleute angehalten werden sol-
 ten. Uebrigens habet Ihr zu mehrerer Versicherung, daß dieser
 Unserer ernstliche Wille und Befehl zu jedermanns gebührender
 Wissenschaft gebracht worden, die gewöhnliche Documenta der
 beschenehen Publication zu seiner Zeit einzusenden. Sind. 26.

Güter solle wie-
der mit Unterth.
besetzt werden.

Diez. Grundhr.
so mit ihren Un-
terth. hart um-
gehen, od. ihnen
neue Onera auf-
bürden u. zu erz-
weisl. gegründe-
ten Beschw. An-
laß gebe, haben
exemplarische
Ahndung zu er-
warten.

Was diejenige
Grundhrs. aber,
so bürgerl. Stan-
des sind u. adel.
Güther besitzen
in diesen Fällen
für Strafe zu ge-
wärtigen haben

d. d. Breslau den 17ten und Glogau
den 26ten Junii 1761.

Circul. an sämtl. Land-Räthe betreffend die ver-
botene Verhinderung derer Heiraten ihrer
Unterthanen.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Wir haben aus denen bey Unserer allerhöchsten
Person eingelangten Beschwerden, wegen Bedruck der Un-
terthanen unter andern auch in höchstmißfällige Erfahrung bringen
müssen, wie einige Dominia und Grund-Herrschaften sich zeithero
unterfangen, ihr Hof-Gesinde, wenn ihnen eine Heyrath bevor-
gestanden, nicht eher der Unterthänigkeit oder Dienst-Schuldig-
keit vom Hofe zu entlassen, bis sie einen andern Knecht oder
Magd gestellet, und da solches viele zu thun nicht vermögend ge-
wesen, die Unterthanen dergleichen Heyrathen einstellen müssen.
Da nun dieses Verfahren, die Peuplirung des Landes, einen so
wichtigen Gegenstand Unserer Landesväterlichen Absicht, evident
verhindert, und der Zweck Unserer schon vorlängst, wegen Erleich-
terung und Beförderung derer Heyrathen der Unterthanen, insbe-
sondere noch neuerlich unterm d. Breslau den 3ten Octobr. und
Glogau den 10 Novbr. a. p. emanirten Verordnungen schlechter-
dings entgegen läuft; So befehlen Wir hierdurch in Gnaden,
und

und alles Ernstes, daß Fürstin keine Herrschaft sich unterstehen soll, aus obgedachter Ursache und Zumuthung, denen Unterthanen das Heyrathen beschwerlich zu machen, sondern, wenn ein Knecht oder Magd vom Hofe zu Heyrathen willens ist, und Gelegenheit findet, ihnen dazu nicht nur die Erlaubniß zu ertheilen, sondern auch, wenn gleich die bestimmte Dienstzeit noch nicht zu Ende ist, dieselben aus dem Dienste zu entlassen, ohne darauf zu dringen, daß sie an ihrer statt ein anderes Gesinde stellen, widrigenfalls dieselbige Grund-Herrschaft, so hierwider handeln, und das Heyrathen einem Unterthanen unter obigem Vorwand schwer machen wird, mit nachdrücklicher Ahndung belegt, derjenige Landrath aber, so darauf nicht vigiliret und die Casus Contraventions sogleich nicht angezeigt hat, dafür ebenfalls gehörig angesehen werden soll.

Woburch die Herrschaft den Unterthanen das Heyrathen nicht beschwerlich machen soll
Bestrafung der Grundherrschaft, so hierwider handeln u. das Heyrathen einem Unterthanen unter obigem Vorwand schwer machen.
derjenige Landrath, so hierauf nicht vigiliret, und die Contraventions-Fälle nicht gleich angezeigt hat soll ebenfalls gehörig angesehen werden.

Ihr habt also nicht nur Eures Orts Euch hiernach aufs genaueste zu achten, sondern auch diese Unsere höchste Willens-Meynung in dem Euch anvertrauten Creyße zu jedermanns Wissenschaft und ohnausbleiblicher Befolgung per Currendam bekandt zu machen, und wie solches geschehen, mittelst Einsendung der gewöhnlichen Documentorum factæ Publicationis, gehörig nachzuweisen. Sind etc.

Simil. an samtl. Steuer-Nathe.

Unsern etc. Da Wir zu Abstellung derer, von einigen Grund-Herrschaften angemerkten fortwährenden Bedrückungen ih-

rer Unterthanen, nicht weniger des eingerissenen Mißbrauchs, das
 Heyraten derer Unterthanen vor Ablauf der bestimmten Dienst,
 Zeit durch ihnen zugemuthete Bestellung eines andern Befindes in
 ihre Stelle schwer zu machen, nöthig gefunden, beggehende Cir-
 cularia an samtl. Land-Räthe zu erlassen.

Die Steuer-
 the sollen denen
 Magisträten
 zur genauesten
 Beobachtung
 bekannt machen
 was dato wege
 Verhinderung
 der Heyraten
 der Unterthanen
 denen Landräte
 u. Grundherr-
 schaften einge-
 schärffet worden

So werden Euch solche hierbey zugefertiget, um hiernach
 den Magisträten derer Eurer Aufsicht anvertrauten Städte,
 das erforderliche zur genauesten Beobachtung in vorkommenden
 Fällen bekannt zu machen, und zur Nachweisung wie solches
 geschehen, die Documenta factae insinuationis ad inspiciendum
 einzusenden. Seynd zc.

No. 27.

d. d. Breslau den 18ten und Glogau den
 29ten Juni 1761.

Circul. an samtl. Land- und Steuer-Räthe we-
 gen Verbothener Ausfuhr des S. trendes, rohen Eise-
 nes, Eisen und anderer Materialien.

Friderich zc.

Unsern zc. Da Wir höchst mißfällig vernehmen müssen, wie
 sich verschiedene Landes- Einwohner bekommen lassen, de-
 nen ergangenen Verordnungen zuwider Getraide, rohes Garn, Ei-
 sen

sen und andere Materialien auch Wolle ohne Impost unter feind-
licher Begünstigung in die angränzende Oesterreichische Lande aus-
zuführen, wodurch nicht nur solche denen dieseitigen Landen aus-
eine nachtheilige Weise entzogen werden, und dagegen dem Feinde
auf eine höchst strafbare Weise Vorschub geleistet, sondern auch
dadurch vornehmlich der Preis der Sachen immer mehr erhöht
wird; Als befehlen Wir Euch hiedurch wiederholtentlich in Gna-
den genau darauf zu vigiliren, daß dergleichen unerlaubte Ausfuhr
ren und Defraudationes so viel immer möglich verhütet werden, und
wenn dennoch unter Begünstigung des Feindes solche hin und wie-
der geschehen sollten, davon genaue Nachricht einzuziehen, und
anhero zu berichten, damit zu seiner Zeit die geordnete Imposten
davon nachgefordert, und die Strafen vorkommenden Umständen
noch bezgetrieben werden können. Sind etc.

Die Land- und
Steuerräthe
sollen inwigil-
ren daß kein
Getreide, rohes
Garn, Eisen u.
andere Materi-
alien noch Wol-
le ohne Impost
in die Oesterrei-
chischen Lande
ausgeführt
werde.

No. 28.

d.d. Breslau den 23sten Junii und Glo-
gau den 2ten Julii 1761.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe we-
gen Erlassung der Robothen und des Dienst-Geldes
bey erlittenen Feuer-Schaden.

Friderich etc.

Unsern etc. Es ist Euch bekandt, wie bereits unterm 24ten
Novbr. 1742. in dem Reglement, wie es mit Errichtung

der Feuer-Societät, auf dem platten Lande, in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glas zu halten, zum Besten der abgebrannten Unterthanen, festgesetzt worden.

„ Daß die Obrigkeiten ihren Unterthanen mit Erlassung
 „ derer Roborhen und des Dienst-Geldes dergestalt zu assistiren gehalten, daß sie bey Abtönnung eines ganzen Hofes,
 „ wenigstens 1 Jahr, von einem Hause $\frac{1}{2}$ Jahr, und von einer
 „ Scheune $\frac{1}{2}$ Jahr von Roborhen und Dienst-Geld frey
 „ seyn sollen.

Nun wollen Wir zwar allernädigst hoffen, daß über dieser Verfügung bishero überall gehalten worden, zumahlen jeder Grund-Herrschaft, an der Erhaltung ihrer Unterthanen gelegen seyn muß; indessen haben Wir doch nöthig gefunden, Euch solches wiederum in Erinnerung zu bringen, mit der Aufgabe, über dieser Verordnung nicht allein auf das genaueste zu halten, sondern auch

Die Landräthe sollen über dem Reglement vom 24. Novb. 1742 auf das genaueste halten, und dasselbe den Ereyß-Einsassen per Currendam einschärffen.

dem Euch anvertrauten Ereyß (Magisträten, wo Land-Güter) die Befolgung der Vorschrift dieses Puncts des Reglements per Currendam einzuschärffen, und solches um so mehr im ganzen Ereyße bekandt zu machen, damit die Unterthanen, wenn ihnen, dem ohneracht von ihren Dominiis, die Leistung derer Roborhen angemuthet, oder Dienst-Geld abgefordert wird, sich darüber gehörigen Ortes beschweren können: Wie Ihr denn auch die, dierhalb erlassene Currende ad inspiciendum einzusenden habet, damit Wir daraus ersehen können, ob dieses auch zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden. Sind zc.

No. 29.

d. d. Ologau den 4ten Juli 1761.

Circul. an sämtliche Steuer-Räthe und Aemter,
wegen besseren Beförderung des Waid Anbaues.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Ohnerachtet schon verschiedentlich zu erkennen gegeben worden; wie für hiesige Lande sehr zuträglich und nöthig, daß unter andern nützlichen Kräutern auch der Waid als eines der nützlichsten Farbe Kräutern beyden Woll- und Seyde Färbereyen angebauet werde; So müssen Wir dennoch aus den, von dem Fortgang des Waid-Baues einkommenden Berichten höchst mißfällig wahrnehmen, daß Niemand den Anbau dieses Krautes sich recht im Ernste angelegen seyn läßt. Da Wir nun vermuthen, daß es diesem und jenem etwa an der nöthigen Wissenschaft ermangeln möchte, wie mit dem Anbaußbesagten Krautes eigentlich verfahren werden müsse; Als wird euch hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß sothaner Waid Bau, zu Breslau, Brieg und Reichenbach am stärcksten getrieben werde, mithin ein jeder von diesen Orten sich mit den, zum Behuff des Anbaues dienlichen Nachrichten versehen könne, Seynd 2c.

An welchen Orten in Schlesien der Waidbau am stärcksten getrieben werde

No. 30.

d. d. Breslau den 12. Julii und Ologau
den 2ten Julii 1761.

Circulare an sämtliche Land-Räthe, der Frey-
ser Schweidnitz, Bolkshayn, Landschutt, Reichenbach,
Striegau, Goldberg, Hirschberg, Jauer und Löwen-
berg, wegen der den Garn- und Leinwand-Sammlern, zu er-
theilenden Lizenz-Zettel.

Friderich. 2c.

Es soll eher kei-
ner der sich zum
Garn- und Lein-
wandsammeln
angegeben in
der Nahrungs-
Rolle angesetzt
werden, bis ihm
der ausgefer-
tigte Lizenzzet-
tel zugestellet
worden.

Denen herum-
schweifenden
Garn- u. Lein-
wandsammlern,
welche keine Li-
cenzettel pro-
duciren können
soll das Garn u.
Leinwand ab-
genommen
werden.

Insfern 2c. Da sich aus den eingehenden Berichten die bishe-
rige üble Gewohnheit im Gebürge ergiebet, daß man die zum
Garn- und Leinwandsammeln sich angegebene angenommen, und
in den Nahrungs-Steuer Rollen angesetzt, ehe dieselben mit einem
Lizenz-Zettel versehen worden; Als befehlen Wir Euch hierdurch
allernädigst, keinen Garn- oder Leinwandsammler, wenn er sich
gleich anheischig gemacht, das Nahrungs-Geld erlegen zu wollen,
in der Nahrungs-Rolle anzusetzen, viel weniger ihm das Garn und
Leinwandsammeln zu verstaten, bis Euch auf Eure deshalb abge-
stattete Berichte, der Lizenz-Zettel für denselben zugestellet wor-
den, massen der bisherige unrichtige modus procedendi die größte
Unordnung verursacht, daß eine Menge von dergleichen Samm-
lern ohne Lizenz-Zettel im Lande herum schwärmen, und werden
Wir denselben, wenn sie keinen Lizenz-Zettel produciren können,
Garn und Leinwand abnehmen lassen. Sind 2c.

Simil.

**Simil. an den Kriegeß- und Steuer- Rath des
Bresl. 3ten und Glogau 1ten Steuer- Rathes
Departement.**

P. P.

Unsern 26. Da wir daro sämtlichen Land-Räthen der Freyher
Schweidniz, Bolckenhayn, Landschutt, Reichenbach, Strie-
gau, Goldberg, Hirschberg, Jauer und Löwenberg, anbefohlen,
keinen Garn- oder Leinwand- Sammler das Sammeln, wenn er
sich gleich anheischig gemacht, das Nahrungs- Geld erlegen zu wol-
len, in der Nahrungs- Steuer- Rolle anzusetzen, viel weniger ihm
das Garn oder Leinwand Sammeln zu verstaten, bis dem Land-
Rath der Lizenz- Zettel von selbigem zu gesandt worden; So ma-
chen Wir Euch solches hiermit in Gnaden bekannt, und befehlen
Euch dabey in Gnaden, die Accise- Aemter und Zoll- Bereuter zu
instruiren, daß sie wenn sie dergleichen unlicentirte Garn- Samm- Was die Accise-
ler antreffen, das Garn- und Leinwand anhalten, solche nebst Be- Aemter u. Zoll-
nennung ihres Nahmens und Domicilli bey dem Land- Rath ab- bereuter bey der
geben, und davon in dem Monathlichen Rapport Anzeige thun gleichen Con-
sollen. traventionen
beobachten sollz



No. 31.

No. 31.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den
10ten August 1761.

Circul. an sämtliche Steuer - Rätthe wegen der
zu verbiethenden Ueberlassung des Seiffensieder-
Flusses nach Pohlen.

Friederich 2c.

Unsern 2c. Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß zu der
in Pohlen, bey dem Städtchen Zircke zwischen Birnbaum
und Posen errichteten Allaum - Siederey, wegen der wenigen in
Pohlen befindlichen Seiffen - Sieder, Cocturen gar leicht entwe-
der öffentlich, oder heimlich zum grossen Nachtheil unserer einlän-
dischen Allaum - Wercke aus den hiesigen Städten der erforderliche
Seiffensieder - Fluß, so wie bereits mit debauschirung eines Allauen
Arbeiters von dem Königswaldischen Allaumwercke geschehen, ab-
geführt werden mögte; So befehlen Wir Euch hierdurch aller-
gnädigst denen Seiffensiedern in denen Städten Eures Departementis
durch die Magistrate bekandt machen zu lassen, daß sie sich nicht
unterstehen sollen, einigen Seiffensieder - Fluß ausserhalb Landes, be-
sonders nach Pohlen zu liefern, widrigenfalls, und wenn sie da-
mit betroffen werden, soll der Fluß nicht nur confiscirt, sondern auch
der Versender überdem p. Centner 10 Rthlr. an Strafe dafür er-
legen: Wogegen denen Seiffensiedern aufgegeben ist, daß sie ihren
siedenden

Wie die Seiffen-
sieder in den
Städten be-
straft werden
sollen, wenn sie
einigen Seiffen-
siederfluß außer
Landes liefern.

siedenden Fluß sämtlich zu dem Freyenwald- und Königswaldischen wohin die Seif-
 Maunwerck zu poußirung desselben zu verkauffen haben; Wor- fensieder den
 nach Ihr also die Magistrate, Accise- und Zoll-Bedienten, daß sollen, Fluß verkaufen
 sie gegen die Contravenienten invigiliren sollen, zu instruiren habt.
 Sind 2c.

No. 32.

d. d. Breslau den 28 Sept. und Glogau
 den 12ten Octbr. 1761.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe, wegen Lieferung
 des Seiffensiederflusses zu dem Königswalder
 Maun-Wercke.

Friderich 2c.

Unfern 2c. Euch ist bereits unterm 3. Aug. c. a. anbefohlen wor-
 den, denen Seiffensiedern in den Städten Eures Departement-
 durch die Magistrate bekandt machen zu lassen, daß sie den
 Seiffensiederfluß bey Confiscation und Strafe von 10 Rthl. nicht
 außerhals Landes, sondern sämtlich zu dem Freyenwalder- und
 Königswalder Maun-Wercke verkauffen sollen.

Wenn Wir es nun zwar in Ansehung des Verkaufs außer
 Landes, bey obgedachtem Verboth bewenden lassen, dagegen aber
 resolviret, daß der Seiffensiederfluß aus Schlesien lediglich nach
 Königswalde zum dortigen Maun-Werck geliefert werden soll:
 Der Seiffensiederfluß aus
 Schlesien soll
 lediglich nach
 Königsw. zu
 dortigem Maun-
 wercke geliefert
 werden.

Wir befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden durch die Magisträte Eurer Inspection solches denen Seiffensiedern gehörig zu publiciren, auch die Zoll-Ämter zu instruiren, daß sie auf dessen Befolgung Acht geben sollen. Sind 2c.

No. 33.

d. d. Breslau den 2ten Octobr. und
Glogau den 8ten Octobr. 1761.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe wegen zu ver-
bietender Ausfuhr der einländischen Schaaf-Wolle
außer Landes,

Friderich 2c.

Unsern 2c. Wir sehen Uns endlich, ob wohl ungerne, necessi-
cirt, wegen des überaus großen Schadens, den Landes-
kündigermassen die Schlesischen Schäffereyen, in den letztern
Jahren des Krieges, und besonders noch im jetzigen Jahre erlit-
ten, und bei dem offenbahren Nothstand der einländischen Fabri-
canten, in Ermangelung des so nöthigen materialis der Wolle,
das noch übrige Mittel zu ihrer Hülffe zu ergreifen, und die Aus-
fuhr der Wolle außer Landes zu verbieten.

Die Ausfuhr
der Wolle außer
Landes soll ver-
boten seyn,

Die Ausfuhr
der Schaaf-
wolle von allen Sor-
ten wird a dato

Wie Wir nun solches Verboth der Ausfuhr ohne Unter-
scheid von allen Sorten der Schaaf-Wolle, sie möge feine, mittel
oder grobe seyn, a dato dieses bis auf nähere Verordnung festse-
hen,

gen, und zwar bey Confiscation der Wolle oder des Werthes dieses bis auf
derselben, welchen so wohl Verkäufer als Käufer, so dieselbe auf nähere Verord-
ser Landes zu bringen, sich unterstehen wollen, oder unterstanden nung untersagt
haben, nicht weniger bey Confiscation vom Wagen und Pferde wie die Contra-
der Fuhrleute, so dieselbe zur Ausfuhr geladen, sie mögen fremde venienten be-
oder einheimisch seyn. straft werden
sollen.

Als befehlen Wir Euch in Gnaden, dieses Verboths, nach Die Magisträ-
Eingang dieses unverzüglich so wohl durch die unter Euch stehen te sollen dieses
de Magistrate gehörig publiciren zu lassen, als auch die Accise Verbot gehörig
und Zollämter, nebst Zollbereutern, darnach zu instruiren, und ih, publiciren, die
nen die genaue Aufsicht gegen die vorgehende Contraventiones, Accise- u. Zoll-
von deren Bestrafung die Denuncianten den bisher bey Zoll- ämter aber wie
Contraventions-Fällen festgesetzten Anteil genießen sollen, anzu, auch die Zollbe-
befehlen. reuter auf die
vorgehende
Contravention-
es genaue
Aufsicht haben,
Was die De-
nuncianten vor
einen Anteil ge-
nüssen sollen.

An sämtliche Land-Räthe.

P. P.

Unfern re. usque ad verbum unverzüglich, denen sämtl.
Erenß-Eingefessenen, zu ihrer Befolgung und um sich dar-
nach zu hüten, per Currendam gehörig publiciren zu lassen, in-
gleichen die Erenß- Dragoner anzuweisen, daß sie nach Eyd und
Pflicht auf die Contraventiones genau Acht geben, und die Ent-
deckte zur Bestrafung, wovon die Denuncianten, den bei andern
Woll-Contraventionen bisher festgesetzten Antheil zu genießen ha-
ben werden, getreulich anzeigen sollen.

No. 34.

d. d. Breslau den 5ten und Glogau
den 13ten Octobr. 1761.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe, wegen Im-
postirung der außer Landes gehenden rohen Häute.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Euch ist bekannt, aus was Ursachen unterm d. d.
Breslau den 28 April und Glogau den 19. May 1759. die ro-
he Ochsen-Rühe- und Rind-Häute, Abdecker Leder und Kalb-
Felle, welche aus Schlessien nach fremden Landen gehen, mit dem
essico-Zoll á 3 pro Cent oder p. Rthlr. mit 7 fr. 1 den. und die nach
andern Provinzen gehende mit 4 p. Cent oder 3 fr. 2 den. vom Rthl.
Ferner unterm d. Breslau den 20. und Glogau den 29. Januarii
a. c. Schaaf-Felle mit eben diesen Ausfuhr Zoll imposten, imgleichen
die Hirsch-Roh- und alle übrige Felle nach dem ersten Circulari,
wenn sie nach fremden Landen gehen, mit 3 pro Cent oder 2 fr. 3
den. und dergleichen nach Unsern übrigen Provinzen gehende mit 1
p. Cent oder 1 fr. p. Rthlr. belegt worden.

Nachdem aber die bisherige im Lande vorgefallene feindliche
enorme devastationes und die ruinirung des Viehstandes, den
Mangel der rohen Häute ungemein vermehrt, und die Nothdurft
erfordert, darauf bedacht zu seyn, daß den Schlessischen Fabriken
dieses unentbehrliche Materiale nachdrücklicher conserviret werde;
2118

Als ist resolviret, daß von nun an, und à dato dieses, die außer Lan-
des gehende rohe Häute und Felle, das Duplum von obigen Aus-
fuhr Zoll-Sätzen erlegen sollen, mithin sind von allen immediate
nach fremden Landen gehenden rohen Ochsen- Kuh- Kind- Häuten,
Abdecker Leder, Kalbfellen, Bos- Ziegen- Schaaf- und Lämmer-
Fellen vom Rthlr. 14 fr. 2 den.

Daß a dato die-
ser Verordnung
von denen aus-
ser Landes ge-
henden rohen
Häuten u. Fel-
len das du-
plum von ob-
angeführten
Zoll-Sätzen an
Ausfuhrzoll er-
legt werden
soll.

von allen obgedachten rohen Häu-
ten und Fellen, welche immediate
ohne durch fremde Lande zu gehen,
nach Unsern andern Provinzen ge-
bracht und ausgeführt werden, da-
selbst aber vermöge Attestes des Ma-
gistrats verarbeitet und nicht zum
Handel gebrauchet werden, vom Rthlr. 7 fr. 1 den.

von allen rohen Hirsch- Reh und an-
dern Häuten und Fellen nach Frem-
den Landen vom Rthlr. 5 fr. 2 den.

von dito nach Unsern andern Pro-
vinzien gehenden 2 fr.

an essito Zoll abzufordern und zu entrichten, wobey übrigens in
Ansehung der deshalb zu beobachtenden Vorschrift alles dasjenige
statt hat, und hiemit wiederholet wird, was in obgedachten Cir-
cularien solcherwegen verordnet worden. Sind 11.

No. 35.

d. d. Breslau den 26. Octbr. und Olo-
gau den 5ten Novbr. 1761.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer- Räte Be-
treffend das Verbothene Brandtwein Brennen von
einländischen Roggen und Gerste.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Der sich aus bekandten Ursachen überall zeigende
Mangel des Getreides und die zum grösssten Beschwer des

Das Brandt- Publici immer mehr zu einem excessiven Preis sich äussernde Stei-
weimbrennen aus einländisch gerung desselben setzt Uns in die Nothwendigkeit, auf einige Ein-
Roggen wird schränkung des Gebrauchs desselben, welche dem Publico am er-
vom 11 Novb. 1761. bis auf trüglichsten, ob Wir gleich sonst zu dergleichen extremitäten nicht
weitere Verfü- gerne schreiten, bedacht zu seyn. Es wird dannenhero hiedurch ver-
gung bey Con- ordnet, und festgesetzt, daß von bevorstehenden Martini als den
fiscation des 11. Novbr. a. c. an, bis auf weitere Verfügung kein Brandwein
Brandtweins aus einländischem Roggen und Gerste, bey Confiscation des Brandt-
verboten, weins, wohl aber aus einländischen Weizen, oder von erweislich
aus Pohlen eingeführten Getreide gebrandt werden soll.

Ihr habet daher diese Verfügung sofort zu publiciren, und
wie sich die auf dem Lande wo- die im Creise wohnende Brandtwein- Brenner anzuweisen, daß
nende Brandt- sie nach Ablauf des Termini Martini a. c. wegen des eingeführten
weinbrenner zu verhalten, Pohlne

Pohlnischen Getreides, mit denen darüber empfangenen Zoll passir
Zetteln, welche Monatlich an Euch abzugeben, sich zu legitimiren
haben werden.

Auch müßet Ihr dahin sehen, daß von denen Brandtwein-
Brennern biß zum vorgeschriebenen Termin Martini c. keine Auf-
Kauferey von einländischen Roggen und Gerste vorgenommen, und
ein mehreres, als zu ihrer bisherigen ordentlichen Verschmelzung er-
forderlich, eingekauft und angeschaffet werden, wie denn auch kei-
ner währenden interimlicke mit dem Landmann oder sonsten we-
gen zu liefernden einländischen Roggens und Gerste geschlosse Con-
tracte gelten, und vor gültig passiren sollen.

Was sie ferner
wegen des ein-
zukaufenden
Getreides zu
beobachten.

Denen Land- Dragonern habet Ihr anzu befehlen, die Brandt-
wein- Brenner auf dem Lande nach Ablauf Martini zum östern zu
revidiren, und zu untersuchen, ob auch von andern einländischen
Getreide, als Weizen oder Pohlnischen Getreide Brandtwein ge-
brandt worden, und sie die vorkommende Contraventiones Unse-
rer rc. Cammer zur Bestraffung anzuzeigen rc.

Was die Land-
Dragoner nach
Ablauf Martini
1761 revidiren
sollen.

Simil. an sämtliche Steuer- Rätthe.

Wie an die Land- Rätthe, usque ad verba : gebrandt
werden soll.

Ihr habet also diese Verfügung durch die Magisträte Eurer In-
spection denen Brandtwein- Brennern bekandt machen zu las-
sen, imgleichen die Accise Aemter zu instruiren, daß sie von Mar-
tini a. c. an keine Accise Zettel anders, als auf einländischen Wei-
gen

Wie sie die Ac-
cisämter hier-
bey instruiren
sollen.

Was denen
Brandtwein-
brennern in den
Städten bis
Martini a. c.
nicht gestattet
werden soll.

gen und erweistlich Pohlisches Getreide ertheilen, zugleich aber de-
sto mehr Acht haben sollen, daß nicht gleichwohl das verbotene ein-
ländische Getreide heimlich gebrandt und wohl gar die Aecise
darunter defraudiret werde. Auch ist denen Brandtwein- Bren-
nern bis Martini a. c. nicht zu gestatten ungewöhnliche Quantitäten
und mehr als sie bisher zu ihrem ordentlichen Gebrauch gewohnt
gewesen, zu veraccisen, nicht weniger in fraudem durch Aufkauffe-
rey in der Zwischen- Zeit grossen Vorrath aufzuschütten, wie denn
keine mit dem Landmann wegen zu liefernden einländischen Rog-
gens und Gerste geschlossene Contracte gelten, und vor gültig passi-
ren sollen.

Die Zollbereu-
ter sollen die
Brandtwein-
brenner fleißig
revidiren, und
die Contraven-
tiones zu entde-
cken suchen.

Ferner habet Ihr die Zoll- Bereuter anzuweisen die Brandt-
wein- Brenner auf dem Lande fleißig zu revidiren, und die Con-
traventiones zu entdecken, welche alsdenn, wenn sie entdeckt, so
wohl aus den Städten, als von dem Lande durch abzustattende
Berichte Unserer zc. Cammer anzuzeigen sind.

Uebrigens, da der Brandtwein gleichwohl unter die unent-
behrlichen Nothwendigkeiten, der im Felde stehenden Soldaten
gehöret, und der Mangel desselben in Ansehung der Versorgung
der Armee evitiret werden muß; So habet Ihr auf Mittel be-
dacht zu seyn, den etwanigen Abgang des einländischen Brandt-
weins wegen dieser Einschränkung durch stärkere Zufuhre des
Brandtweins aus Pohlen zu ersetzen, und dafür zu sorgen, daß
solcher hinlänglich eingeführet werde. Sind zc.

An sämtliche Aemter.

Da aus bewegenden und dringenden Ursachen resolviret worden, daß von bevorstehenden Martini an bis auf weitere Verfügung kein Brandtwein aus einländischen Roggen und Gerste, bey Confiscation des Brandtweins, wohl aber aus einländischen Weizen oder von erweislich aus Pohlen eingeführten Getreide gebrandt werden soll; So wird solches dem Amte N. zur gebührenden Achtung hiedurch bekannt gemacht.

No. 36.

d.d. Breslau den 26. Octbr. und Ologau den 5ten Novbr. 1761.

Avertissement.

Begen Verruffung einiger Ausländischen geringhaltiger Münz. Sorten.

Nachdem die Schwedisch. Pommerische in Stralsund ausgeprägte imgleichen die Herzogliche Mäcklenburgische, wie auch Anhalt Zerbstische gering haltige Münz. Sorten heimlich eingeschleppt, und im Publico ausgebracht werden wollen; So wird hiedurch verordnet und bekannt gemacht, daß vorbenandte geringhaltige Münz. Sorten von nun an verruffen, und bey Confiscation auch besonderer arbiträren Bestrafung nicht ins Land gebracht,

was für Münzsorten von nun an verruffen seyn sollen.

bracht, noch ferner in Handel und Wandel angenommen, sondern diejenigen, so im Lande befindlich, so fort wieder ausser Landes geschafft werden sollen.

Königl. Preuss. Bresl. Krieges und Domainen-Cammer.
Glogau.

No. 37.

d. d. Breslau den 30. Octobr. und Glogau den 7ten Novbr. 1761.

Avertissement.

Wegen Verruffung innen benandter Ausländischer gering haltiger Münz-Sorten.

Da man wahrgenommen, daß die Herzogl. Mäcklenburgsche wie auch Schwedisch Pommerische in Stralsund ausgeprägte gering haltige Münz-Sorten, und noch ausser diesen die Hildburghausische und die zu Plön unter dem Anhalt-Zerbstischen Stempel, auf der Brust-Bilds Seite Friedr. A. D. G. Pr. Anh. D. S. H. & W. auf der andern Seite 8 gute Groschen 1758. B. ausgeprägte Münz-Sorten häufig im Lande einschleichen; So wird da alle specificirte Arten größtentheils über 30 bis 40 pro Cent schlechter als die Sächsishe 8 ggr. Stücke ausgemünzet, und folgt deren Einschleppung dem Lande schädlich, die Einbringung und der Cours solcher Münz-Sorten nicht nur bey Strafe der Confiscation verboten, sondern es soll auch dem Denuncianten welcher solches anbietet

Innen specificirte 8 ggr. St. sollen nicht ins Land gebracht werden, widrigenfalls sie der Confiscation unterworfen seyn sollen; derjenige Denunciant, welcher solches anbietet, soll jedesmahl den vierten Teil von der confiscirten Münze erhalten.

jedes

jedesmahl der vierdte Theil von der confiscirten Münze gegeben werden. Wie denn auch auf gleiche Art nochmahls die Ausfuhr des Silbers und Goldes, auch des guten Geldes außer Landes, bey Strafe der Confiscation verboten, und denen Entdeckern der Unterschleife der vierte Theil des Werths zur Belohnung, auch daß sein Nahme verschwiegen werden solle, versprochen wird.

Die Ausfuhr des Silbers u. Goldes auch des guten Geldes außer Landes wird bey Strafe der Confiscation verboten.

Königl. Preußl. (Bresl. Slogauf.) Krieger- und Dom. Cammer.

No. 38.

d. d. Breslau den 16. Novbr. 1761. und
Slogau den 20. Novbr. 1761.

Circul. an sämtliche Land-Räthe, wegen Wieder-
aufhelfung der durch den Krieg verunglückten
Unterthanen.

Friederich 2c.

Unsern 2c. Euch muß annoch im frischen Andencken seyn, was für ernstliche Erinnerungen Wir durch das unterm 2ten Novbr. a. pr. emanirte Edict und das mit solchem abgelassene Rescript vom 14ten ejusd. ingleichen durch die Ordre vom 12ten Decbr. a. pr. wegen Wiederaufhelfung derer durch die Krieger-Läufe verunglückten oder zurück gekommenen Unterthanen, an sämtliche

Dominia besonders auch die Stifter und Geistliche, so Unterthanen im Lande haben ergehen lassen. Ob Wir nun wohl zu Unserm allergnädigsten Wohlgefallen wahrgenommen, daß verschiedene Dominia die unzertrennliche Verknüpfung, worinnen ihre selbst eigenes Interesse mit der Conservation ihrer Unterthanen bestehet, erkandt und durch thätigen Beystand ihren zurückgekommenen Unterthanen aufzuhelfen sich haben angelegen seyn lassen: So haben Wir doch auch hin und wieder höchstmißfällig anmercken müssen, daß andere und so gar zum theil große Dominia und Stifter an statt geringern ein gutes Beyspiel zu geben, ihre Pflicht unverantwortlicher Weise verabsäümet, und wider Vernunft und Schuldigkeit ihre verunglückte Unterthanen hilflos gelassen haben.

Damit nun Erstere zu Fortsetzung ihrer rühmlichen Bemühungen, bei denen betrübten Fußstapfen, welche auch in dieser Campagne der Krieg zurück gelassen, angefrischet, die faumseligen und hilflosen Dominia aber ihrer Pflicht eingedenk gemacht werden ;

Was denen
Dominis anderweitig
eingeschärft und
nachdrücklich
angedeutet
wird,

So finden Wir nöthig Eingangs ermeldete, im abgewichenen Jahr ergangene ernstliche Erinnerungen hierdurch zu erneuern, und befehlen Euch daher in Gnaden, solche sämtl. Dominis Eures Kreises anderweitig mit äußerstem Nachdruck einzuschärfen, und ihnen dabey anzudeuten, daß diejenige unter ihnen, welche fernerhin wider Pflicht und ihr selbst eigenes Interesse hilflos bleiben, und ihre durch die Schicksale des Krieges zurückgekommenen Unterthanen, ohne thätigen Beystand zu Wiederherstellung ihrer

Wirth.

Wirthschaften und Nahrungs-Betriebs lassen würden, aus Unse-
rer allerhöchsten Ungnade, welche sich diese Probe ihres Ungehör-
sams und abgeneigten Denckungs-Act ohnsehlbar zuziehen wird, Die Landräthe sollen wohl acht haben, daß vor-
auch zu gewärtigen haben, daß sie schlechterdings für die Prästa-
tionen ihrer Unterthanen responsable bleiben, und Wir Uns des-
halb lediglich an selbige halten werden. Ihr habt also dieses so
fort sämtl. Dominiis des Euch anvertrauten Kreises zur genaue-
sten Befolgung bekannt zu machen, und Eurer Seits wohl acht
zu haben, daß vornehmlich die großen Dominia und Stifter, alle
efforts thun, und andern kleinern mit gutem Exempel vorgehen
müssen. nemlich die großen Domi-
nia und Stifter
thun u. andern
kleinen mit gu-
tem Exempel
vorgehen müs-
sen.

No. 39.

d. d. Breslau den 16. Novbr. und Glo-
gau den 27ten Novbr. 1761.

Circul. an sämtl. Land-Räthe, wegen Verhütung
der Contraventionen gegen das Verboth der
Woll-Ausfuhr.

Friedrich 2c.

Unsern 2c. Wir haben in sichere Erfahrung gebracht, daß
verschiedene Creiß-Stände, des unterm 2ten mens pr. er-
lassenen Verboths ohngeachtet ihre Wolle heimlich ausser Landes
und so gar in Feindl. Lande verkauffet, und geliefert.

Daß die Wolle
nicht außer Lan-
des geführt, u.
der Contraveni-
ent nachdrück-
lich angesehen
werden soll.
wie mit der vor-
rätzig haben-
den Wolle zu
verfahren sey.

Ihr habt daher denenselben solches zu verweisen, das Ver-
both zu renoviren und sie zu bedeuten, wie Wir zu seiner Zeit, die-
jenige welche wider das Verboth gehandelt, zu finden, und da-
für nachdrücklich und mit Ersetzung des Werths, anzusehen wissen
werden, auch sie zugleich nochmals anzuweisen, die vorrätzig ha-
bende Wolle, nicht auf Bucher liegen zu lassen, sondern an die
Fabricanten der gesicherten von Feindlicher Gewalt befreysten Ver-
ter zu verkaufen, und daß solches auf eine oder die andere Weise
geschehen, durch zuverlässige Atteste bey Euch zu dociren.

No. 40.

d. d. Breslau den 24. Novbr. und Glo-
gau den 3ten Decbr. 1761.

Circul. an sämtliche Steuer- Rätthe wegen ver-
botener Ausfuhr der Pferde.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Ob gleich die Aufkauferey der Pferde und deren
Ausfuhr außer Schlesien zum östern und besonders noch un-
term Breslau den 2ten April 1756. 14. Jan. 1757. und den 2ten Febr.
1759. und Glogau den 15ten April 1756. den 18ten Jan. 1757. und
den 18ten Jan. 1759. bey Confiscation und anderer nachdrücklichen
bestrafung verboten worden, so vernehmen Wir doch mißfällig, daß
dem

dem ohngeachtet viele Pferde im Lande aufgekauft, und sonderlich von fremden Juden ausser Landes geführt werden.

Da nun bey jetzigen Zeiten, Unser allerhöchster Dienst hierunter gar sehr leidet, und dergleichen Verbot mehr als sonst erforderlich ist; So werden obgedachte wegen verbotener Aufkauferey und Ausfuhr der Pferde ausser Schlesien ergangene Verordnungen hiedurch wiederholet und dahin renoviret, daß sowohl manden verstattet seyn soll, Pferde auf dem Lande oder in Städten anders als zum Dienst Unserer in Schlesien stehenden Armee, oder zur eigenen Wirthschaft, wann nehmlich die Käufer sich wegen solchen Behufs durch Pässe, ingleichen Atteste der Magisträte oder Grundherrschaften hintänglich legitimiren könne, aufzu-kaufen, als auch insonderheit, daß weder Christe noch Jude er sey wer er wolle, sich unterstehen solle in Schlesien erkaufte Pferde, fremde oder einländische ohne speciellen Pässe der Concession, von Unserer allerhöchsten Person oder Unserm Dirigirenden Ministre v. Schlabrendorf ausser Schlesien auszuführen, und zwar bey Con- fiscation der Corporum und nochmaliger Erlegung des Werths derselben, wornach ihr also die Accise und Zoll Aemter auch Magisträthe Eurer Inspection zu instruiren habet.

Die wegen verbotener Aufkauferey und Ausfuhr ausser Landes erlassene Verordnung, werden hiedurch wiederholt, was für Bedingungen die Aufkauferey der Pferde in Schlesien verstattet seyn soll. Was bey Ausfuhrung in Schlesien erkaufte Pferde in acht zunehmen Wie die Accise und Zollämter sollen instruirt werden,

Simil. an sämtl. Land- Rätthe.

P. P.

Unserne. Da wir nöthig gefunden, die wegen verbotener Aufkauferey der Pferde und deren Ausfuhr ausser Schlesien verschiedentlich erlassene Verordnungen zu wieder holen.

So

So wird Euch das an die Steuer-Räthe dieserhalb dato er-
gangene Circulare zur publication in Eurem Unterhabenden Crei-
se und genauen beobachtung der Vorschrift desselben hiebey Ab-
schriftlich zu gefertiget. Sind.

No. 41.

d. d. Breslau den 2ten und Glogau
den 8ten Decbr. 1761.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen
Berruffung der Sächsischen Tumpfe.

Friderich 2c.

Die unter dem Sächsischen Stempel ge-
schlagene, in den Tumpfe sämtlichen Unsern Cassen Unsere Intention dahin da-
to declariret, daß solche im Lande zum einländischen Commerce
und Verkehr keinen Cours haben, noch weniger aber bey Unsern
Cassen angenommen oder auch jemanden zur Annnehmung obtrudi-
ret werden sollen; Als wird Euch erwähnte Circulair Verordnung
zur Nachricht hiebey in Abschrift zu gefertiget. Sind 2c.

Unsern 2c. Da Wir wegen derer unter dem Sächsischen Stem-
pel geschlagenen in Pohlen reducirten, und häufig eingehen-
den Tumpfe sämtlichen Unsern Cassen Unsere Intention dahin da-
to declariret, daß solche im Lande zum einländischen Commerce
und Verkehr keinen Cours haben, noch weniger aber bey Unsern
Cassen angenommen oder auch jemanden zur Annnehmung obtrudi-
ret werden sollen; Als wird Euch erwähnte Circulair Verordnung
zur Nachricht hiebey in Abschrift zu gefertiget. Sind 2c.

No 42.

No. 42.

d.d. Breslau den 13. und Glogau den
17ten Decbr. 1761.

Circulare an sämtl. Land- Rätbe, derer an der
Oder belegenen Creiser wegen wieder herstellung
der Fahrzeuge.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Es ist uns allerunterthänigst vorgegetragen worden,
was massen seit einigen Jahren her, die Fahrzeuge auf dem
Oder- Strohnm mehr als die Hälfte abgenommen, haben, in
dem diejenigen, welche durch Alter und andere Vorfälle unbrauch-
bar worden, durch Anbauung neuer Fahrzeuge nicht wieder herge-
setzet sind, und daß die Schifs-Leute sich zu andern Handhierung-
en gewendet haben.

Die Bequemlichkeit welche dem ganzen Lande durch immer
hinlängliche Befahrung des Oder- Strohm zuwächst, hat sich
daher zu dessen größten Nachtheil dergestalt vermindert, daß die
Commerciens und andere Gewerbe dadurch sehr leiden müssen, nicht
zu gedenken, daß auch die Transports zum Dienst Unserer Armee
fast gänzlich unterbleiben müssen.

Da es nun solcher gestalt zur Wohlfahrt des Landes, wie Ihr leicht einsehen müsset, erforderlich ist, daß auf beybehaltung hinlänglichlicher Schiffarth's Gefässe auf dem Oder Strohme alle Sorgfalt gewandt werde; so haben Wir Euch hierdurch allernädigst anbezeuhen wollen, die vorhandenen Verzeichnisse von den Oder-Fahrzeugen so sich vor dem jehigen Kriege in Eurem Creiß befunden, zur Hand zu nehmen, und zu examiniren wie viel anjeko noch vorhanden, und bey welchen Schiffs- Leuten solche eingegangen, welchen letztern Ihr denn anzudeuten habt, daß sie wiederum sich neue Fahrzeuge, wie mehrentheils im Oppelschen Creisse zu geschehen pflegt, anschaffen, und gegen ult. Febr. a. f. in Fahrbaren Stande setzen, auch daß diejenigen Fahrzeuge welche vorseßlich in Untauglichen Stande gelassen, um sich der entfernten Fahrt aus gewissen Absichten zu entziehen, wiederum brauchbar durch tüchtige Reparationes gemacht werden, und müsset ihr dahin Eure attention beständig mit richten, daß solches auch befolget werde. Wie denn die Designation davon, so wohl was ehemals für Fahrzeuge gewesen, als wie viel deren anjeko vorhanden, und wie viel, auch von wem die fehlenden neu angeschaffet werden müssen, binnen 14 Tagen gemärtigen wollen, wobei denn auch die Gefässe welche eine reparation bedürfen mit zu bemerken sind.

Wir haben zu Beförderung dieser intressenten Sache, Uns fern Regimentern welche an der Oder Cantons haben, aufgegeben, das Schiffs- Volk bey Aushebung der Recruten zu schonen, und kan solches denen Schiffen bekannt gemacht werden, damit sie in dieser Absicht aller Schwürigkeit enthoben sein. Sindic.

Simil.

Simil, an die Magistrate derer an der Ober
belegenen Städte.

P. P.

U fern ic. Dem Magistrat zu N. N. wird hierdurch aufgege-
ben, das Verzeichniß der Schiffer so in An. 1756. aldort ge-
wesen, zur Hand zu nehmen, und zu examiniren ob sich deren Zahl
vermindert, und ein oder anderes Fahrzeug eingegangen, da denn
Magistrat die damahligen Schiffs-Eigenthümer dahin anzuhalten
hat, daß die eingegangenen Fahrzeuge, durch neue wieder herge-
setzt werden, indem der Bequemlichkeit des ganzen Landes daran
gelegen, daß allezeit genugsame Fahrzeuge zu Beschiffung der
Ströme vorhanden seyn, wie denn derselbe eine Designation ein-
zusenden hat, wie viel Fahrzeuge in gedachtem Jahr daselbst ge-
wesen, wie viel davon anjeko vorhanden, und wieviel wiederum
neue angeschaffet werden müssen?

Was die Ma-
gistrate in die-
sem Fall zu be-
obachten haben



Small Office, 100 N. 1st St. N. W.
Washington, D. C.

P. P.

Dear Sir,
I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 10th inst. in relation to the matter of the 1st inst. and in reply to inform you that the same has been forwarded to the proper authorities for their consideration. I am, Sir, very respectfully,
Yours, very truly,
J. M. Smith





No. 43.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau den
15ten Jan. 1762.

Avertissement.

Wegen anderweitiger, und geschärfter Verruffung, in-
nen benannter Ausländischer gering haltiger
Münz: Sorten.

Sachdem angemercket worden, daß ungeachtet die Königl.
ernstliche Willens, Meynung wegen derer Verruffenen
Holstein: Plöner, oder mit Zerbstischen Stempel ausge-
prägten, desgleichen wegen derer Stralsunder, Mecklenburger,
Hildburgshäuser und anderen dergleichen, über alle Maasse schlecht
geprägter Münz: Sorten durch die unterm d. Breslau den 26.
und 30 Octobr. und Glogau den 5 und 7. Novbr. a. p. erlassene A-
vertissements und General: Verordnungen gehörig publiciret, und
nachdrücklich anbefohlen worden, daß denenselben in Schlesien,

kein Cours gestattet werden soll, gleichwohl dem zuwider solches Verboth, nicht nach aller Stränge bisher gehalten worden: Als wird auf Sr. Königl. Majestät ausdrücklichen Special-Befehl, dieses ergangene Verboth, nochmahlen mit allem Ernst, dahin erneuret, und widerholet, daß obgedachte und benannte Münz-Sorten und alle dergleichen mehr, so bereits ausgemünzet worden, oder noch auf ausländischen Münzen, dergleichen dem Verlaut nach verschiedene neuere, hin und wieder angeleget, ausgemünzet werden sollten, schlechterdings, wie in Sr. Königl. Majestät sämtlichen Landen, also auch in Schlesien durchgängig verruffen werden, und verruffen bleiben sollen: Dergestalt daß wo und an was Orten, oder bey wem solche in grossen oder in kleinen Summen, ohne alle Consideration, es sey zum Transito, oder zum circuliren, betrosfen werden, sogleich und ohne alle Weitläufigkeit confisciret eingeschmolzen, und dem Denuncianten nebst Verschweigung seines Namens die Helfte des daraus kommenden Products gegeben, das übrige aber zur Straf- oder Armen-Casse berechnet werden soll, gestalten denn Sr. Königl. Majestät ernstlicher Befehl ist, daß von allen Dero Landes-Collegiis, Mediat-Regierungen, Magistraten, Land- und Steuer-Räthe hierauf mit aller Schärffe und Nachdruck gehalten, und dergleichen so schädliche Münz-Sorten, zum Schaden des Publici, nicht in die geringste Circulation in denen Königl. Landen kommen, mithin darin keine andere, so nicht Preussische, Sächsische und aus bewegenden Ursachen Bernburgische sind, gültig seyn mögen: Wie denn auch, wenn Cassen-Bediente, oder auch Kaufleute und Negotianten wider Verhoffen betrosfen werden sollten, welche dergleichen bis zum Abscheu

Was für Münzen in Schlesien verruffen bleiben sollen.

Wie es mit deren Confiscation zu halten.

In den Schlesischen Landen sollen keine andere, so nicht Preussische, Sächsische und Bernburgische gültig seyn

Abſcheu ſchlechte Münzen mit andern in Sr. Königl. Majeſtät Landen, jezo als gültig courſirenden Geldern meliren, oder durch Poſten oder mit Frachten einkommen, und in Circulation bringen wollen, gegen ſolche nicht nur ſogleich der Fiſcal agiren, ſondern dieſelbe auch reſpective mit Caſſation, und überdem auch mit einer nachmahſten Geld-Etrafe beſetzt werden ſollen.

Wenn und wo-
der von der Fiſ-
cal agiren, auch
gegen wen mit
der Caſſation u.
einer nachmahſ-
ten Geld-Etrafe
ſe verfahren
werden ſoll.

Uebrigens wird auf gleiche Art und mit gleicher Strafe das Verboth der Ausfuhr des Silbers, Goldes und guten Geldes aus dem Lande wiederholet.

Das Verboth
der Ausfuhr
des Silbers,
Goldes und gu-
ten Geldes aus
dem Lande wird
wiederholet.

Wornach ſich alſo jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten hat, beſonders auch die Kaufmannſchaft und Mäcker von Chriſten und Juden, bey Verluſt ihrer Privilegien vor denen Contraventiones gewarnet werden.

Die Kaufmann-
ſchaft u. Mäc-
ker von Chriſten
und Juden wer-
den bey Verluſt
ihrer Privilegi-
en für den Con-
traventionen
gewarnet.

No. 44.

d. d. Breslau den 14. Januari 1762 und
Glogau den 20. Januar. 1762.

Circul. an ſämrtl. Land-Räthe wegen der von den Eltern für ihre auſgetretene Söhne an einige Can- tons-Officiers bezahlen müſſende Gelder und Abſtellung dieſes widerrechtlichen Betragens.

Friderich 2c.

Unſern 2c. Nachdem bey Unſerer Krieger, und Domainen- Cammer verſchiedene Beſchwerden eingeſommen, daß wann ein

Daß die Eltern ein in Reih und Gliedern gestandener Cantonist während der Cam-
 der in Reih und pagne desertiret, deren Eltern von denen Cantons-Officiers an
 Gliedern ge- einigen Orten obligiret worden, für ihre ausgetretene Söhne ein
 standenen Can- tonisten, wenn gewisses Quantum an Gelde zu bezahlen, dieses aber Unserer In-
 sie während der Campagne de- tention, in so ferne die Eltern von der Desertion ihrer Söhne we-
 fertiret sind, oh- der Nachricht gehabt, noch dabey Vorschub geleistet, entgegen ist,
 ne daß die El- tern davon indem eines Theils die Invaliden-Casse auf das Vermögen derer
 Nachricht ge- habt, nicht schul Deserteurs Anspruch zu machen hat, andern Theils aber durch
 dig sind, denen verschiedene Ordres, besonders aber durch das Edict vom 4ten
 Cantons-Offi- ciers ein gewis- Julii 1747. festgesetzt ist, wie es auf dem Fall, wenn Eltern das
 ses Quantum an Gelde zu be- Austreten ihrer Söhne aus Furcht der Werbung nicht hindern,
 zahlen.

sondern befördern, gehalten werden solle; Als befehlen Wir Euch

Die Landräthe in Gnaden, daß, wann in Eurem Creyße dergleichen Casus zu
 sollen in diesen Eurer Wissenschaft kommen, daß Cantons-Officiers die Eltern
 Fällen ein Pro- tocoll aufneh- für sich, wegen Desertion ihrer Kinder um Geld oder Geldes-
 men u. solches werth straffen, darüber ein Protocoll aufzunehmen, und solches
 mittelft Bericht an die k. Cam- mittelft Berichts einzusenden.
 mer einzusenden.



Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und
dessen incorporirten Grafschaft Glatz

in

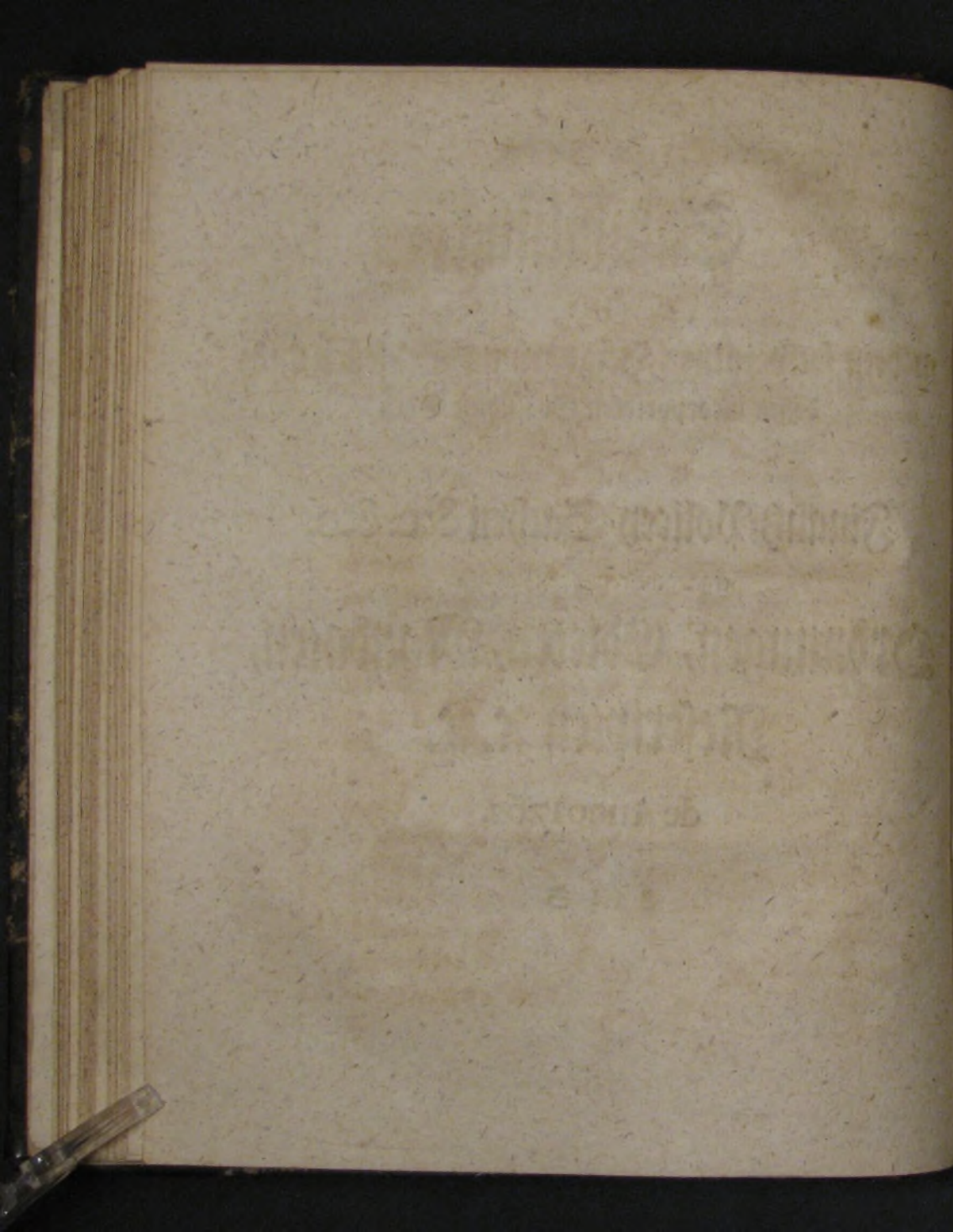
Finantz-Policey-Sachen &c. &c.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicten, Mandaten,
Rescripten ꝛ. ꝛ.

de Anno 1762.

℥ bis 6



No. 45.

d.d. Breslau den 8ten Febr. und Glo-
gau den 12ten Febr. 1762.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen Verhütung
der von verschiedenen Dominiis und Gemeinden mit des-
sen Proviant-Bedienten vorgenommenen durch-
stechereyen.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Demnach Wir in Erfahrung gebracht, daß ver-
schiedene Dominia und Gemeinden sich beykommen lassen, mit
denen Proviant-Bedienten allerley durchstechereyen vorzunehmen,
und selbige durch Geschenke dahin zu vermögen, daß sie ihnen gegen
Reversenach welchen sie sich zur Berichtigung der Lieferung anheischig
machen, Magazin Atteste erteilen müssen, als ob die Lieferung
bereits berichtigt worden, durch dergleichen Durchstechereyen und
falsche Atteste aber das Königl. Magazin und die Königl. Casse un-
gemein leidet, und sich am Ende allemahl starcke defecte ereignen
müssen, auch deshalb solches auf keine Weise gestattet werden kan,
sondern vielmehr die größte Bestrafung verdienet; So befehlen Wir
Ihnen hiedurch so gnädig als ernstlich, dergl. Durchstechereyen, mit de-
sen Proviantbedienten denen sämtl. Creiß-Einsassen aufs nachdrück-
lichste so fort zu untersagen und denenselben dabey bekannt zu machen,
daß derjenige, welcher sich beykommen lassen würde, dergleichen den-

Wie diejenigen
zu bestrafen,
welche die Pro-
viant-Bedien-
ten zu Erthei-
lung falscher
Atteste überres-
den.

Das die Dom. noch vorzunehmen, nicht allein das zu liefernde doppelt ersetzen, sondern noch besonders aufs nachdrücklichste bestraftet und eben so als wenn er Defraudationes beim Magazin selbst begangen angesehen werden solle. Sollten auch einige Dominia und Gemeinden, wie Wir nicht ohne Grund vermuthen, schon wirklich dergleichen Magazin-Altteste gegen ausgestellte Reverse von denen Proviant-Bedienten erhalten haben, so müssen selbige solches Euch ohne Anstand anzeigen, und ihr habet alsdenn davon eine Designation bey Unserer Cammer zu übergeben, zumahlen Wir, wenn sich dergleichen in der Folge entdecken sollte, diejenige welche es verschwiegen, doppelt bestraffen lassen werden.

Diej. Dom. u. Gemeinden die falsche Magazin-Altteste erhalten und verschwiegen haben, sollen doppelt bestraftet werden.

No. 46.

d. d. Breslau den 15ten und Glogau den 22ten Febr. 1762.

Circul. an sämtl. Königl. Haupt- und Special-Cassen Bresl. und Glogauischen Cammer-Departements wegen gewisser sehr gering haltiger ausgeprägter Münz-Sorten.

Nachdem auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl die ausser denen ohnlängst verrufenen gering haltigen Münz-Sorten sich auch in grosser Menge einschleichende falsche Preussische $\frac{1}{2}$ tel zu 55 rthl. 9 gr. die Marck, wovon einige Kennzeichen in dem durch die Breslauische Intelligenz Blätter von 8ten Febr. c. im 2ten Anhang publicirten Avertissement, angewiesen sind; in gleichen

Die in Menge sich eingeschlichene falsche Preussische $\frac{1}{2}$ tel wie auch Sächsische $\frac{1}{2}$ tel sollen

gleichen Sächsischen ½ Thl zu 79 rthl. die Marck überall in dero Landen betroffen werden, es sey in grossen partien, oder auch in wenigen einzelnen Stücken, also fort und wenn es auch zum transitu wäre, ohne alle forme vom Proces und sonder einige weitläufigkeit deshalb zu gestatten, confisciret, diejenige aber, welche freventlich und zum offenbaren Betrug des publici sich damit meliren, mit dergleichen falschen und verruffenen Münzsorten zu agiotiren, selbige in Cassen Beutels zu mischen oder solche heimlich, es sey auf Post- oder Frachtwagen mit Waaren verpacket oder auch sonst auf andere Art und Weise ins Land zu bringen, und solche auszugeben oder anzunehmen sich unterstehen, ausser der geordneten Confiscation nach der grössten rigueur und ohne weitläufigkeit und Anstand mit einer namhaften Geldstraffe belegt werden sollen, es treffe auch solches was für Stand oder Person es seyn möge;

weber zur Einfuhr noch zum Transito verstatet seyn, sondern confisciret werden.

Als wird der Königl. Cassé solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

An sämtl. Land- und Steuer-Räthe.

Unsere 2c. Was wegen Zurückhaltung und Confiscation gewisser falscher Preussischen zu 55 rthl. 9 gr. die Marck und Sächsischen zu 79 rthl. die Marck ausgeprägten ½ Thl Stücke an sämtliche Unsere Cassen dato ergangen, solches wird Euch zur Nachricht und Achtung hiebeylin Abschrift zugesertiget. Sind, 2c.

No. 47.

d. d. Glogau den 19ten Febr. und Bres-
lau den 6ten Martii 1762.

Circul. an sämtl. Land- Räte derer an der O-
der belegenen Freiser wegen wiederherstellung de-
rer Schiffs-Gefäße.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Ihr werdet von selbst begreifen, wie höchst erfor-
derlich es zu beförderung des Commercii, und wie ungemein
sehr es nöthig und zum Soulagement des Landes in betracht der
sonst unvermeidlich mehr erforderliche Transport Fuhren, dienlich
ist, wann die Oder Fahrt in gutem Gang und Umständen erhal-
ten wird. Da Wir nun aus denen eingesendeten Designationen
von der Anzahl der noch würcklich vorhandenen Schiffs-Gefäße
se, mit vielen mißvergnügen ersehen haben, daß hin und wieder
sehr viele Rähne so sonst zum Gebrauch des Commercii und derer
Magazin-Transports 2c. im Gang gewesen, gänzlich eingegan-
gen sind, zum theil aber auch die noch vorhandene einer Repara-
tur bedürfen: So befehlen Wir euch hiedurch in Gnaden so fort
die gemäßenste Verfügung zu machen, daß nicht nur die schadhafte
Schiffs-Gefäße bey der nunmehr so sich hiezu einfindenden bequemen
Witterung ohne Anstand repariret, und in schiffbaren Stand je-
des Ortes gesetzt; sondern auch aller Orten, an die Stelle der
fehlenden

die schadhaften
Schiffs-Gefäße
sollen ohne An-
stand repariret
und in Schiff-
baren Stand
jedes Ortes ge-
setzt werden.

An die Stelle
der fehlenden
Schiffs-Gefäße
und gänzl. ein-
gegangnen sol-
len sowohl von
denen Dom. als
andern Eigen-
thümern ande-
re von neuem
erbauet werden

fehlenden und gänglich eingegangenen, so wohl von denen Do-
miniis als anderen Eigenthümern andere von neuen erbauet werden
müssen, damit es aber hierunter nicht bloß bei dem Befehl sein
Bewenden behalte, sondern diese so angelegentliche Sache auch
wirklich ohne Zeit-Verlust in Ausübung gesetzt werde; So ha-
bet ihr euch von Woche zu Woche, von jedem Orte, der von euch
zur Reparatur eines oder mehrer brauchbaren, oder zu Erbauung
neuer Schiffe angewiesen werden wird, pflichtmäßige Rapports erstat-
ten zu lassen, und das nöthige bewandten Umständen nach, sofort mit
allem Eifer hierunter zu verfügen.

Was die Land-
räthe wegen
prompter Aus-
übung der zu
reparirenden
auch ganz neu
zu erbauenden
Schiffs Gefäße
zu beobachten
haben.

Uebrigens habet ihr zum Behuf eurer disfälligen Disposition,
die in eurer Registratur vorhanden seyn müßende Verzeichniß von
denen vor Anfang des jetzigen Krieges, hier und da gegenwärtig
gewesenen Schiffen zur Hand zu nehmen.

**Simil. an die Magistrate derer an der Ober
belegenen Städte.**

P. P.

Unsern 2c. Was Wir dato an die Land-Räthe derer an der
Ober belegenen Orten, wegen Wiederherstellung der Oders
Fahrzeuge, erlassen haben; solches wird Euch in der abschriftli-
chen Anlage zur Nachricht mit dem Befehl zugefertiget, ein glei-
ches in Ansehung derer unter eurer Jurisdiction befindlichen
Schiffs-Eigenthümer, zu beobachten.

No. 48.

d. d. Breslau den 5ten Mart. und Glogau den 13ten Mart. 1762.

Circul. an sämtliche Land-Räthe wegen der von den einquartirten Troupen verübten Bedrückung der Unterthanen.

Friederich 2c.

Unsern 2c. Obnerachtet von Unserer allerhöchsten Person, schon vielfältig und auf das schärfste verboten worden, daß die Regimenter von ihren Wirthen außer Quartier, Holz und Licht nicht das geringste, weder an Kost oder sonsten fordern, noch weniger aber von den bequartirten Dorfschaften Führen extorquiren sollen, so müssen Wir dennoch aus denen häufig einkommenden Klagen mißfällig vernehmen, daß dieser Befehl von vielen auf dem Lande stehenden Regimentern und Commandos im geringsten nicht befolget werde, indem von verschiedenen Orten angezeigt worden, daß nicht allein der gemeine Soldat die freye Kost prätendire, mit keinem Zugemüße einmahl zufrieden seyn solle, sondern alle Tage Fleisch verlange, und deshalb verschiedene Wirthe mit Schlägen übel tractirt, ja so gar welche gehauen worden, sondern es wird auch geklagt, daß die Officiers zum Theil selbst sich dergleichen strafbarer Excesse theilhaftig machen, da selbige nicht allein ihre entübrigte Forrage durch die Unterthanen ordentlich zu Markte bringen

bringen lassen, sondern überhaupt die bequartirte Dörffer alle Brodt- und andere Fuhren, nach zum Theil weit entlegenen Orten, und Mundirungs-Stücke, oder andere Sachen zu holen, so die Regimenter gebrauchen, ohneracht ein jedes seine eigene Brodt-Wagen hat, und darauf Fourage erhält, gestellen müssen.

Ihr könnet leicht erachten, wie sehr Uns ein dergleichen Betragen, wodurch die arme Unterthanen, welche vom Feinde schon sehr mitgenommen, gänglich ruiniret, und zu Abführung ihrer Prästand. rum untüchtig gemacht werden, befremden müsse, da überdem, wie Wir erfahren, über dergleichen Excesse bey verschiedenen Officiers Klage geführt, darauf aber demohneracht, keine Remedur erfolget seyn soll. Wenn Wir nun keinesweges gemeynet sind, die Unterthanen auf eine dergleichen Art behandeln zu lassen, und überhaupt kein Regiment berechtiget ist, von den bequartirten Dorfschaften Fuhren zu fordern, so wenig als der gemeine Mann freye Kost prätendiren kan; so wird euch hierdurch in Gnaden anbefohlen, solches nicht allein sofort im ganzen Kreysse bekandt zu machen, sondern auch, woferne dergleichen unerlaubte Excesse bereits vorgefallen seyn, oder noch vorkommen sollten, und solche nicht von dem commandirenden Officier auf eure deshalb gethane Anzeige redresiret worden, davon immediate an Unsere allerhöchste Person Selbst zu berichten, und die nachtheilige Folgen, so daraus nicht nur vor das ganze Land, sondern auch für die Armee selbst, wegen der dadurch derselben ohnfelthar künftighen Subistence entstehen müsse, auf eine modeste und deutliche Art vorzustellen.

Kein Regiment ist berechtiget von den bequartirten Dorfschaften Fuhren zu fordern, so wenig als der gemeine Mann Kost prätendiren kan.

Wenn Regimenter oder Commandos von den Unterthanen mehr verlangen, als sie zu begehren befugt sind, soll, wenn von dem commandirten Officier auf die von dem Landrathe gethane Vorstellung keine Remedur erfolget, dergl. Exceß unmitelbar Sr. Kön. Maj. von dem Landrathe angezeigt werden

Wir

Wir sind versichert, daß dieses der sicherste Weg sey, allen dergleichen Excessen vorzubeugen, wovon, wie Ihr selbst einseheth, die Conservation der Unterthanen größtentheils dependiret.

No. 49.

d. d. Breslau den 18ten und Glogau
den 27ten Mart. 1762.

Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen
Ausrottung der Bettler.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Da Wir aus verschiedentlich eingegangenen Beschwerden höchst mißfällig ersehen müssen, daß die Beobachtung, des dem Lande so heilsamen Edicts vom 14ten Decbr. 1747. wegen Ausrottung der Bettler und des, unterm 2ten Januar 1756. erlassenen Circularis fast gänzlich hintangesehet und von den Obrigkeitlichen Scholß und Gerichten, wie auch übrigen Wirthen und Einwohnern nicht auf die, im Edict vorgeschriebene Weise gegen die aus und herumlaufende Bettler verfahren worden, Gestalt die Bettelley unter dem Deckmantel der anjehö durch den Krieg eingerissenen Noth und des hie und da entstandenen Elends, um so ungescheuter und häufiger getrieben wird, als manche diese Art ihrer Nahrung am bequemlichsten finden, weil sie durch Müßigang ihr Brodt leichter erwerben zu können glauben, diesem Unwesen und
Einlauf

Einlauf fremder Bettler und Vagabonds aber auf das nachdrücklichste gesteuert werden muß; So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, obangeführtes Edict gegen die Bettler so fort bey allen Gemeinden öffentlich ablesen zu lassen, und die Herrschaften, Scholz und Gerichten, auf das nachdrücklichste zu erinnern, daß sie mit der genauesten Sorgfalt über oballegirte Vorschriften halten und solche in keinem Stücke negligiren sollen, widrigenfalls so wohl gegen die Nachlässige und Übertreter mit der festgesetzten Strafe verfahren, als auch Fiscus gegen die Obrigkeiten und Jurisdictionen Inhaber excitiret werden soll.

Da sich auch einige Dominia finden könnten, welche durch die feindliche Invasion dergestalt ruiniret worden, daß sie nach Vorschrift des S. 1. erwähnten Edicts ihren Dorf-Armen nicht zu assistiren und sie zu erhalten vermögen; so müssen letzteren licenz Scheine, sich auf einige Zeit anderwärts im Lande zu vermietthen ertheilet werden, damit dergleichen verarmte und nothdürftige Unterthanen nicht durch verbotenes Betteln sondern durch ehrliches Dienen ihr Brodt erwerben können, gestalt denn auch den Wirthen einzuschärfen ist, alle sich einfindende fremde Bettler und liederliches Gefindel so gleich in flagranti bey den Gerichten anzumelden, damit solche arretiret und mit ihnen nach Disposition des 4. Sphi. mehrgedachten Edicts verfahren werden könne, wie denn auch denen Land-Draconern bey Straffe der Cassation anzubefehlen ist, hierauf genau und ohne Ansehen der Person zu invigilieren und falls dieselbe wiederholten Vorschrift zu wider, sich dennoch Bettler in den Dörfern einfinden sollten; so werdet Ihr dafür mit responsable bleiben.

Das Ed. d. Ber. lindent 4. Decb. 1747. soll sofort bey allen Gerichten öffentlich abgelesen werden.
Herrschaften, Scholz u. Gerichte sollen mit der genauesten Sorgfalt über diese Vorschriften halten.
Wie gegen die Nachlässige und Uebertreter verfahren werden soll

in welchem Fall denen Dorf-Armen sich anderswo zu vermietthen zu dürfen, Licenz Zettel ertheilet werden dürfen.
Was die Wirthe bey sich einfindenden fremde Bettlern u. liederlichem Gefindel in acht zu nehmen haben.
die Land-Draconer sollen bei Straffe der Cassation auf die fremden Bettler invigiliren.
Im Fall sich dennoch Bettler in den Dörfern einfinden sollte die Landr. dafür Simil. respons. bleiben

Simil. an die Steuer-Näthe.

Friderich. 2c.

Unfern 2c. Da Wir aus verschiedentlich eingegangenen Be-
 schwerden höchst mißfällig ersehen müssen, daß die Beobach-
 tung, des, dem Lande so heilsamen Edicts vom 14ten Decbr. 1747.
 wegen Ausrottung der Bettler und des unterm 2ten Jan. 1756. er-
 lassenen Circularis fast gänzlich hintangesezt und von den Ma-
 gistraten Eurer Inspektion nicht auf die, im Edict vorgeschriebene
 Weise gegen die aus und herumlaufende Bettler verfahren werde,
 gestalt die Betteley unter dem Deckmantel der anjeko durch den
 Krieg eingerissenen Noth, und des hie und da entstandenen Elen-
 des, um so ungescheuter und häufiger getrieben wird, als manche
 dieser Art ihre Nahrung am bequemlichsten finden, weil sie durch
 Müßigang ihr Brod leichter erwerben zu können glauben, diesem
 Unwesen und Einlauf fremder Bettler und Vagabonds aber auf
 das nachdrücklichste gesteuert werden muß; So befehlen Wir euch
 hiermit in Gnaden, die Magisträte anzurweisen daß sie dieses Edict
 so fort in Curia der Bürgerschaft öffentlich vorlesen, und auf das
 nachdrücklichste erinnern sollen, daß sie mit der genauesten Sorgfalt
 über oballegirte Vorschriften halten, und solche in keinem Stücke
 negligiren sollen, wiedrigenfalls so wohl gegen die Nachlässige und
 Uebertreter mit der fest gesetzten Strafe verfahren, als auch Fiscus
 gegen die Magisträte excitiret werden soll.

die Magisträte
 sollen das Edict
 d. Berlin den
 14 Decbr. 1747
 in Curia der
 Bürgerschaft
 öffentlich vorle-
 sen und sie auf
 das nachdrück-
 lichste erinnern,
 über diese Vor-
 schriften mit
 der genauesten
 Sorgfalt zu
 halten.

widrigenfalls so
 wohl gegen die
 Nachlässige u.
 Uebertreter mit
 der festgesetzten
 Strafe verfahren,
 als auch
 Fiscus gegen
 die Magisträte
 excitiret wer-
 den soll.

Polizey Beren-
 ter sollen bey
 Strafe der Cas-
 sation auf die

Uebrigens habt ihr die Magisträte Eurer Inspektion dahin
 zu instruiren, hierauf genaue Attention zu haben, und durch die
 Policey-

Policey-Bereuter bey Strafe der Cassation ohne Ansehen der Person gehörig invigiliren zu lassen, wiedrigenfalls die, in dem §. 2. des allegirten Edicts fest gesetzte 8 ggr. Straffe für jeden fremden Bettler, welcher in der Stadt attrapiret wird von dem Consule Dirigenti, oder dem, welcher die Respicirung des Armen Wesens commitiret worden ohnsehlbar beygetrieben werden sollen. Sind.

fremden Bettl. ohn Ansehn der Person gebdrig invigiliren. Was Consules dirigentes oder die das Armenwesen respectiren für Strafe zu gewärtigen haben weiß sich fremde Bettler in der Stadt antreffen lassen

No. 50.

d. d. Glogau den 29ten Mart. 1762.

Circul. ansämtl. Land-Räthe, wegen des gestohlenen Hafers auf dem Transporte, dessen Ersezung und Bestrafung der Diebe.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Es hat sich während der Zeit her vorgewesenen Transports von Magazin Naturalien aus dem hiesigen, zu dem Breslauischen Proviant-Amt vielfach ereignet, daß die Anspanner der Transport-Wagen verschiedenes von der obgehabten Körner- und Rauch-Futter Ladung entwenden und verfuttern, wodurch verursacht daß bey der Ablieferung grosse Defecte erwachsen müssen: Wie Wir nun dergleichen Bosheit und Diebstähle die um so strafbarer sind, als sie unser Eigenthum als ihres rechtmäßigen Landes Herrn, dem ein jeder Unterthan ganz besonders mit Gehorsam und vorzüglicher Treue verpflichtet ist, immediate

N 2

angehen,

Wie diejenigen Knechte u. Anspanner, so bey Transportirung Königl. Magazin Naturalien Diebstähle begehen werden, bestraft werden sollen, fernerhin nicht dulden können, sondern auf das härteste bestraft wissen wollen, So habt Ihr solches so fort in dem Eurer Inspection bekannt zu machen, einem jeden dergleichen Frevel auf das nachdrücklichste zu untersagen, und dabey zu bedeuten, daß diejenigen Knechte und Anspanner, so dennoch auf dergleichen betreten werden solten, befindenden Umständen nach an Leib und Leben bestraft, und im gelindesten Falle andern zum Exempel als offsenbahre Diebe hieher auf die Vestung und in die Karre gebracht werden sollen. Sind 2c.

No. 51.

d. d. Glogau den 3ten Mart 1762.

Circul. an sämtl. Land- Räthe wegen der von
Land- Räthen verlangten Executions- Gebühren.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Nachdem Wir wahrgenommen, daß bey vielen Dominiis und Gemeinden die, denenselben wegen der Magazin Lieffernung eingelegte Execuciones die verhoffte Würckung bishero nicht gethan haben, ob gleich selbige zu solcher Lieferung im Stande sind, und nur aus Muthwillen damit zurücke halten: So befehlen Wir Euch hierdurch gnädigst, nunmehr dergleichen morosen und widerspenstige, ohne Ansehen der Person, und ohne als Nebenabsicht Unserer 2c. Cammer anzuzeigen, damit selbige anhero eingevolet, und so lange in Arrest behalten werden können, bis sie

Keinem Executions-Comman-
do, welches nicht bene-
roffis würdlich
eingelegt gewe-
sen und die Exe-
cution dasebst

sie allen Rückstand bey dem Magazin berichtigt haben. Uebrigens verrichtet hat, lassen Wir Euch zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt machen, sondern nur in daß keinem Executions Commando, welches nicht denen morosis den Garnisons wirklich eingelegt gewesen, und die Execurion daselbst verrichtet geblieben, dürften die ausge- hat, sondern nur in denen Garnisons geblieben, die ausgesetzte und deter- setzte und deter- minirte Executions-Gebühren, dafür bezahlet werden müs- minirte Execu- tions-Gebühre- sen. Sind 2c. dafür bezahlet werden.

No. 52.

d.d. Glogau den iten April 1762.

**Circul. an sämtliche Land-Räthe, wegen des von
denen Dominiis und Gemeinden zu verkauffenden
vorräthigen Getreides.**

Friederich 2c.

Unfern 2c, Da nunmehr sowohl Dominia als Gemeinden, ihr vorrätziges Getreide sonder Zweiffel völlig ausgedroschen haben müssen, und nach einem gemachten Ueberschlag genau wissen können, wie viel ihrer davon nach Abzug dessen was zu Bestreitung der ausgeschriebenen Lieferung und zu denen Wirthschafts Nothdurften an Saamen, Brödterey und Futter bis zur neuen Ernte erforderlich ist, annoch zum Verkauf übrig bleibet: so habt ihr sämtliche Creiß-Znnfassen per Currendam ernstlich zu ermahnen, daß sie die Getreide Bestände aller Sorten, welche sie nach Abzug der oben benannten Nothdurften vorrätzig haben, bey denen ohne

Die Creiß-Znnfassen sollen die Getreide-Bestände aller Sorten, welche sie nach Abzug der erforderlichen Nothdurften vorrätzig haben, sonder Zustand an ihre Nachbarn vom Lande, welche des Getreides

bedürftig sind dies gegenwärtig so hoch gestiegenen Preisen, sonder Anstand an gegen eine billige Bezahl. ab- ihre Nachbarn vom Lande, welche des Getreides bedürftig sind, lassē, oder solche und solches gerne vom Bodem selbst abholen werden, gegen eine zum feilen Verkauf auf den billige bezahlung ablassen, oder solche in die nächste Städte zum Markt bringen feilen Verkauf auf dem Marckt bringen sollen; widrigenfalls sie bey Strafe der Confiscation des vorrätigen Getreides, gewiß zu gewärtigen haben, daß derjenige bey welchem bey einer nächstens unvermuthet vorzunehmenden Boden Visitation, dergleichen considerable Bestände angetroffen werden, womit er unbiliger Weise in Erwartung noch höherer Preise zurück gehalten, unsehlbar mit Confiscation derselben bestraft werden solle. Sind 2c.

No. 53.

d. d. Glogau den 29ten April 1762.

Circul. an sämtliche Land- Rätthe wegen Verkauf der zurückgehaltenen Getreide-Bestände.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Es ist Euch zwar unterm 1ten hujus aufgegeben worden, sämtliche Creiß-Innsassen zu vermahren, mit ihrem Getreide Vorrath bey denen ohnedies so sehr gestiegenen Preisen nicht zurück zu halten, und auf eine noch grössere Theurung zu warten, indem sie zu gewärtigen hätten, daß derjenige bey welchem durch eine unvermuthet vorzunehmende Visitation derer Böden ein considerabler Bestand nach Abzug derjenigen Wirthschafts Noth, durst

durst bis zur Erndte, würde angetroffen werden, mit der Confiscation des Getreides bestraft werden sollte. Wann Wir aber dieser Verordnung ungeachtet höchst mißfällig vernehmen müssen, daß an verschiedenen Orten ganz ansehnliche Getreide Vorräthe be-
Was die Land-
 Räte zu beob-
 achten haben
 in Ansehung des
 vorräthigen Ge-
 treide Buchers.
 findlich seyn sollen, womit die Eigenthümer auf eine ganz unerlaub-
 te Art zur Bedrückung des Landes und hauptsächlich der Städte, zurück halten, um nur ihren Bucher zu treiben; so wird Euch hier, durch alles Ernstes anbefohlen, dieselhalb in dem Creise Eurer In-
 spection Nachricht einzuziehen, und so bald ihr hierunter etwas gründlich in Erfahrung gebracht, davon Unserer 12. Cammer sofort Anzeige zu thun, damit Wir zu Steuerung dieses Unfuges gegen diejenige welche sich dergleichen schuldig gemacht, andern zum Exem-
 pel mit der gebührenden Strafe vorgehen können.

Simil. an sämtl. Magistrate.

P. P.

Unsern 12. Da Wir höchstmißfällig in Erfahrung bringen müs-
 sen, daß an verschiedenen Orten ganz ansehnliche Getreide-
 Quanta vorräthig sind, mit welchen die Eigenthümer in Erwartung
 eines noch höhern Preises, zur unerlaubten Bedrückung des Lan-
 des und besonders der Städte zurückhalten; So haben Wir be-
 reits den 1ten hujus denen Land-Räthen anbefohlen, sämlichen
 Creys-Einsassen bey Strafe der Confiscation aufzugeben, ihr
 Getreide, nach Abzug desjenigen was sie bis zur Erndte nöthig
 haben, loß zu schlagen.

Wie

Wie Wir indessen den verhofften Erfolg dieser Veranstellung noch nicht gespüret: so haben Wir dato, sämtliche Landräthe befohlen, in denen Creysen Nachricht einzuziehen, wo dergleichen Bestände vorrätig sind, und solches Unserer rc. Cammer anzuzeigen, damit gegen die Schuldigen, zum Exempel für andere, mit der gebührenden Strafe vorgegangen werden könne.

Was die Magisträte in Ansehung des Getreide Buchers zu beobachten haben

Es wird euch dahero solches zur Nachricht mit dem Befehl bekannt gemacht, eures Orts dasjenige, was ihr dieser Ordnung zuwider in zuverlässige Erfahrung bringen könnet, Unserer rc. Cammer anzuzeigen, damit darunter das nöthige verfügt werden könne. Sind rc.

No. 54.

Avertissement.

d. d. Breslau und Glogau den 10ten
May 1762.

Publ. Breslau den 10. und Glogau den
24ten May 1762.

Seine Königl. Majestät in Preussen rc. Unser allergnädigster Herr, haben bereits unterm 7ten Jan. a. c. in den öffentlichen Intelligenz- und Zeitungsblättern allergnädigst declariren lassen, daß die bisher zu Holstein-Plön unter Zerbstischen Stempel, desgleichen die Hildburghausische, Mecklenburgische, Stralsundische und anderwärts mehr über maßen schlecht ausgeprägt

prägte Münzsorten in Allerhöchst Dero sämtlichen Landen, auch in Sachsen nicht den geringsten Cours haben, sondern nur allein Preussische, Sächsische und Bärenburger Münze im Handel und Wandel circuliren, und unweigerlich genommen werden sollen.

Da nun dem ohngeachtet in Erfahrung gebracht worden, daß die Annehmung der Bärenburgischen Münzsorten geweigert werden wolle; Als wird Nahmens Er. Königl. Majestät sämtlicher Kaufmannschaft und übrigen Negotianten von Christen und Juden, nicht minder den Wäclfern in den Königl. Schlesischen Landen, sothaner allergnädigster Befehl ebenfalls zu genauer Achtung hiedurch bekandt gemacht, mit der ernstlichen Verwarnung, daß sich niemand im Handel und Wandel, der Annehmung der Bärenburgischen Münzen weigern solle, zugleich aber wird bey Vermeidung der im Avertissement vom 7ten Jan. c. angedroheten Strafe anderweit verboten, das gute Geld, insbesondere die seit Januar 1759. ausgeprägte Preussische und seit Januar 1760. gemünzte Sächsische 1 Drittelstück, unter keinerley Vorwand ausser Landes zu schicken, noch weniger dieselben einzuschmelzen.
Signatum Breslau und Slogau den 10. May 1762.

Königl. Preußl. (Bresl. Slogauf.) Kriege- und Dom. Cammer.



No. 55.

d.d. Breslau den 15. May 1762. und
Glogau den 5. Junii 1762.

Circul. an die Land-Räthe, derer an der Oder
belegenen Crenßer, wegen zu befördernder Er-
bauung mehrerer Kähne.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es erfordert die Nothwendigkeit, daß auf die Ver-
mehrung der Oder-Fahr-Zeuge, sowohl im Nieder- als
Ober-Wasser mit Ernst gedacht werde, und es sind deshalb in
diesem Jahre verschiedene Verordnungen erlassen worden; Um
nun die Einwohner um so mehr zur Erbauung neuer Fahrzeuge
zu animiren, und anzutreiben, so ist festgesetzt worden, daß sowol
denenjenigen, deren Kähne durch den Feind theils ruiniret, oder
unbrauchbar gemacht worden, wenn sie solche wieder gehörig in
Stand setzen, als auch denen so neue Kähne erbauen werden, eine
Bonification als ein Beneficium nach Proportion der Größe ihrer
Kähne für jeden Wispel Roggen, so die Kähne tragen können,
in 3. hintereinander folgenden Jahren überhaupt von 2. Rthlr. und
also jährlich von 16. gl. p. Wispel gegeben und aus der Zoll-Casse
des Orts, wo der Eigenthümer des Kahnes wohnt, oder der sei-
ner Wohnung am nächsten belegen, bezahlt werden soll. Ihr
habt also dieses in dem Euch anvertrauten Crenße zu jedermanns
Wissen-

was diejenigen
welche ruinirte
oder unbrauch-
bar gemachter
Kähne wieder
gehörig in
Stand setzen, o-
der neue Kähne
erbauen werde
für ein Benefi-
cium erhalten
sollen.

Die Landräthe
sollen ihre At-
tention dahin
richten, daß die
Erbauung
mehrerer Kähne
befördert werde

Wissenschaft zu bringen, und darauf alle Attention zu richten, daß die Erbauung mehrerer Rähne befördert werde, mit Ablauf des ^{des Novembris} jeden Jahres aber eine Designation und specifische ^{eine Designation u. specifische} Liste von denen vorhandenen Rähnen im Ober- und Nieder-Wasser nebst einer Balance wieviel gegen das vorige Jahr, Plus oder Minus vorhanden, zu übergeben, auch dabey anzuzeigen, wie viel ^{vorhandenen} Rähnen an die ^{K. Cammer} in dem Jahre gegen das vorige mehr neu erbauet worden. ^{bergeben.}

Dabei gereicht Euch annoch zur Achtung und Nachricht, daß derjenige, welcher, einen neuen Rahn erbauet, sich durch ein Attest von seiner Grundherrschaft und Gerichts-Obriegkeit, daß solcher wirklich erbauet worden, und durch Bescheinigung des Schiffbauers, wegen der Größe desselben, legitimiren, und die Atteste bey dem nächsten Zoll-Ämte übergeben müsse. ^{Wie sich derjenige, welcher einen neuen Rahn erbauet, legitimiren muß.}

Simil. mut. mut. an die Magistrate derer an der Oder belegenen Städte.

Simil. an sämtliche Steuer-Räthe.

P. P.

Unsern 2c. Wir haben festgesetzt, daß zu Vermehrung der Oder-Fahrzeuge, denenjenigen Einwohnern, so wohl deren Rähne durch den Feind ruiniret oder unbrauchbar gemacht worden, wenn sie solche wieder gehörig in Stand setzen werden, als auch denen so neue Rähne erbauen, eine Bonification als ein Beneficium nach Proportion der Größe ihrer Rähne vor jede Wispel Roggen, so ^{Denen Steuer-räthen wird zu wissen gerathen, was wegen Erbauung neuer Rähne für eine Bonification als ein Benefi-}

einem aus den dieselbe tragen können, in 3. hintereinander folgenden Jahren Zoll-Cassen überhaupt mit 2. Rthlr. und also jährlich 16 gl. p. Wispel ange- die Befiger der- selben bezahlt deßen, und aus der Zoll-Casse des Orts, wo der Eigenthümer werden soll, und des Rahns wohnt, oder der seiner Wohnung am nächsten bele- wie die Legiti- mation wegen gen gegen Producirung eines von der Grundherrschaft und Ge- solcher neu er- bauten Rähne richts-Obrigkeit über die würckliche Erbauung, nicht minder eines beschaffen seyn von dem Schiffbauer über die Größe des Rahnes ausgestellten At- müße, testes bezahlt werden soll.

die Steuer-Rä- the sollen mit Wie Wir nun sowol die Land-Räthe derer mit der Ober- angränzenden Creyse, als die Magisträte der an besagtem Fluß- dembris jeden belegenen Städte instruiret, dieses ihres Ortes bekandt zu ma- Jares eine Des- signation und chen, und mit Ablauf Novbr. jeden Jahres eine Designation und specifiquen Liste specifiquen Liste von denen vorhandenen Rähnen im Ober- und Nie- von denen ver- handenen Räh- der-Wasser nebst einer Balance, wie viel gegen das vorige Jahr nen übergeben. Plus oder Minus gewesen, zu übergeben; So fügen Wir Euch wie lang dieses hierdurch solches nachrichtlich zu wissen, mit dem Anhange, daß Beneficium dieses als ein Principium 3. Jahr lang gelten, und nach deren gelten soll? die Steuer-Rä- the sollen selbst Ablauf darüber weiter angefraget werden soll. Anbey befehlen auf die Erbau- Wir Euch in Gnaden, selbst auf die Erbauung mehrerer neuen Rähne u. Rähne in Eurem Departement, auch daß vordedachter Verord- daß dieser Ver- ordnung nach- gelehrt werde, nung nachgelebet, und der dadurch intendirte Endzweck erreicht genau halten, werde, zu halten und an die Zoll-Ämter Eurer Inspection des- die Zoll-Ämter deshalb unter- halb das erforderliche zu verfügen, wie ihr denn auch nach einge- richten. gangenen Nachrichten fordersamst anzuzeigen habt, ob in den Was die Steuer- Städten Eures Departements sich keine Schiffsbauer aufhalten, er-Räthe fer- Stätten Eures Departements sich keine Schiffsbauer aufhalten, ner zu beobach- in welchen Orten sich solche befinden, und wie sie heißen? Sind 2c. ten haben.

No. 56.

d. d. Breslau den 21. May 1762.

Avertissement.

Daß die auf der Schlesiſchen Route von Breslau nach Franckfurth an der Oder belegenen Gaſt-Wirthſche, die reisenden Klein-Pohlniſchen Jüdiſchen Kaufleute aufnehmen und ihnen allen guten Willen erweiſen ſollen.

Publ. Breslau den 21. May und Ologau den 4ten Junii 1762.

Da mißfällig in Erfahrung gebracht worden, daß den Klein-Pohlniſchen Handels-Juden auf der ganzen Route von Breslau nach Franckfurth an der Oder von den Gaſt-Wirthſchen ſehr unfreundlich und hart begegnet werde, auch ſolche von einigen gar nicht aufgenommen werden wollen, dergleichen dem Commercio nachtheiligen Betragen aber keinesweges nachzuſehen iſt; So wird ſämtlichen auf der Route von Breslau nach gedachtem Franckfurth gelegenen Kretſchmern und Gaſt-Wirthſchen bey Verluſt der Kretſcham- und Gaſt-Wirthſch-Gerechtigkeit hierdurch anbefohlen, daß ſie die reisenden Jüdiſchen Kaufleute nach der Ordnung, wie ſie ankommen, gleich den Chriſtlichen ohne Weigerung aufnehmen, bewirthſchen und ihnen überhaupt allen guten Willen erweiſen ſollen. Signaturum Breslau den 21ten May 1762.

von Schlaberndorf.

d.d. Breslau den 28. May und Olo-
gau den 29ten May 1762.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen Publication
des Friedens zwischen Sr. Königl. Majestät und
des Rußl. Kayfers Majestät.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Nachdem die zwischen Uns allerhöchst und des
Kayfers von allen Rußen Majestät bis anhero gepflogene
Friedens-Unterhandlungen von einem so glücklichen Erfolg gewe-

sen, daß solche zum würcklichen Friedens-Schluß gediehen, und
daß nach dem deshalb errichtete Tractat den 24ten April und 1ten May c. zu
St. Petersburg gezeichnet worden, wodurch nunmehr alle Irrun-
gen und Feindseligkeiten zwischen beyderseitigen Reichen, Provin-
zien und Unterthanen gänzlich gehoben, und der vormahlige Ru-
stand wiederhergestellt worden; Als fügen Wir euch solches zu
wissen, mit dem gnädigsten Befehl, es nicht nur in dem Euch an-
vertrauten Creyße so fort sämtl. Ständen, Dominiis und Ge-
meinden ohne alle Ausnahme gehörig bekandt zu machen, sondern
auch dahin zu sehen, daß solchem genau nachgelebet und nichts,
was dem mit denen Kayserl. Rußischen Landen nunmehr glücklich
retablirten guten und freundschaftlichen Bernehmen auf einige
Weise

Weise zuwider seyn, oder selbiges beeinträchtigen kan, vorge-
nommen, noch veranlasset werde.

In Simili an sämtl. Steuer-Räthe zur Bekannt-
machung in denen Städten ihrer Departements.

An sämtliche Mediat-Regierungen, um es gehö-
rig bekandt zu machen.

No. 58.

d. d. Glogau den 1ten und Breslau den
8ten Junii 1762.

Circulare an sämtl. Land-Räthe, wegen Publi-
cation des Friedens zwischen Sr. Königl. Majestät
und der Crone Schweden.

Friderich 2c.

U fern 2c. Demnach nunmehr auch zwischen Uns und der
Crone Schweden, der Friede vermittelt eines zu Hamburg Daß, nachdem
geschlossenen auch bereits ratificirten solennen Tractats wieder her- der Friede mit
gestellt worden; als mögen Wir Euch solches hiermit in Gnaden des Königs von
nicht verhalten, und ergeht zugleich Unser allergnädigster Befehl Schwede Maj.
an Euch, daß Ihr solches in dem Eurer Inspection anvertrauten hergestellet
worden, von
niemanden et-
was vorge-
nommen wer-
Creyße

den soll, so dem Greise zu jedermanns Wissenschaft und Achtung per Currendam zwischen bey-
 derseitigen Rei- bekannt machet, auch Eures Orts darauf sehet und haltet, das
 chen, Provinz- von niemanden etwas, so dem zwischen beyderseitigen Reichen,
 en und Landen Provinzien und Landen wieder hergestellten Ruhe, Stande nach-
 wiedererlang- tem Ruhestan-
 de nachtheilig theilig und zu wider seyn könnte, unternommen werde. Sind.
 oder zuwider seyn könnte.

**In Simili an sämtliche Steuer- Räte & pona-
 tur an statt der unterstrichenen Worte.**

In denenen Städten Eurer Inspection durch denselben Ma-
 gistrate.

No. 59.

**d. d. Breslau den 3ten und Glogau
 den 15ten Junii 1762.**

**Circul. an sämtl. Land- und Steuer- Räte de-
 rer an der Oder gelegenen Greiser und Städte we-
 gen Räumung des Oderflusses.**

Friederich 2c.

Unsern 2c. Es wird Euch ex Actis erinnerlich seyn, wie viel-
 fältige Beschwerden darüber geführt worden, daß so viele
 Stöcke und Bäume, welche von dem abbrüchigem Ufer in die O-
 der gefallen und darinnen liegen, der Schiffarth so wohl hinderlich,
 als bey dem Eisgange grossen Schaden verursachen, und daß da-
 hero so wohl unter voriger als jetziger Regierung durch wiederholte
 geschärfte

geschärfte Mandata anbefohlen worden, daß nicht allein die Holzungen und Stöcke stets auf 16 Ellen breit, von dem Ufer abgeräumt, und auf denen Inseln der Oder kein starkes Holz geduldet, sondern auch alle im Wasser liegende, und bey kleinem Wasser hervorragende Stöcke und Stämme heraus gebracht werden sollen.

Da nun aber dem ohnerachtet solchen geschärfsten Mandatis nicht überall nach gekommen; so werden selbige hiedurch anderweitig dahin renoviret, daß Ihr sämtlich an der Oder belegenen Dominiis Eures Creißes ernstlich aufgeben sollet, die so oft anbefohlene Räumung der Ufer nach der vorgeschriebenen Distence besonders aber auch derer an denen Ufern ihres Terrains liegenden, stehenden, und den Einsturz drohenden Bäume, Stöcke und Stämme zwischen hier und Termino Michaelis a. c. ohnfehlbar vorzunehmen und die dabey gemachte Löcher tüchtig und gut wiederum zu zumachen, ingleichen alle schon in der Oder liegende Bäume, Stöcke, Stämme, Pfähle, rudera von alten Wehren und Eißböcken &c. welche nur immer möglich, durch die Arbeit ihrer Unterthanen heraus gebracht werden können, räumen zu lassen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieses Termini nicht nur von einem jedem dergleichen unweggeräumten Stock, Baum, Stein, Pfahl &c. von ihnen 1 rthl. Strafe beygetrieben, sondern auch durch Beforgung der Wasser Bau Commission, ohne den geringsten weitem Anstand die Räumung auf ihre Kosten veranlasset, und solche von einem jedem executive beygetrieben werden solle. Sind &c.

Die Räumung der Ufer an der Oder soll nach der vorgeschriebenen Distence eines jeden Dominiis vorgenommen werden.

Was widrigenfalls für eine Strafe beygetrieben werden soll.

d. d. Breslau den 11. Junii und Olo-
gau den 22ten Junii 1762.

An sämtliche Steuer-Räthe, wegen Abschaffung
einiger bey denen Königl. Accise • Aemtern einge-
schlichenen Unordnungen.

Friderich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es hat sich bey Revision eines Accise Amtes gefun-
den, daß von dem Rendanten, demjenigen was im Accise-
Reglement und anderen erlassenen Circularien so ernstlich vorge-
schrieben, nicht eingefelget, sondern allerhand Contraventions-
und Unordnungen begangen und gestattet worden.

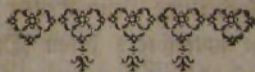
- 1) Daß dem Controlleur der verordnete 2te Schlüssel zum
Geld- Kasten nicht zugestellet.
- 2) Geschehen mit den Geld Sorten allerhand unerlaubte Aus-
wechselungen und Versuren.
- 3) Werden die Amts-Stunden nicht accurat nach der Instru-
ction beobachtet, sondern man kommt späte und gehet zeitig
wieder vom Amte.
- 4) Wenn Rendant nicht Lust hat, auf die Casse zu kommen,
schicket er wohl einen unbereydeten Menschen zu seiner Ver-
tretung.

5) Wird

- 5) Wird denen Accisanten mehr an Gelde, als sie schuldig abgenommen, auch die wegen kleiner Defraudationen erhobene Straf-Gelder nicht so fort ins Straf-Protocoll eingetragen.
- 6) Unterstehen sich Rendanten die expedition ausser den Amts Stunden allein zu verrichten, und darüber weisse Zettel zu ertheilen.
- 7) Bey denen Wein-Händlern geschieht die Visirung alleine, ohne Zuziehung des Controlleurs.
- 8) Machen Rendanten sich der Plackereyen schuldig, indem sie sich allerhand unerlaubte Douceurs, e. g. den Visa fr. an Orten, wo kein Zoll-Amt ist, imgleichen vor Siegelung der Waaren, gegen dasjenige, was im Accise-Reglement pag. 59. verordnet, zu eignen.

Es werden Euch diese entdeckte Unordnungen und Abweichungen von denen Vorschriften hiermit zu dem Ende bekannt gemacht, daß Ihr bey denen Aemtern Eurer Inspection gründliche Recherches anstellen; die eingeschlichenen Fehler remediren, und von dem Befund an jeden Ort, Bericht erstatten sollet. Sind.

Was die Sten-
er-Räthe in der-
nen 8 Puncten
zu beobachten
haben.



No. 61.

d. d. Breslau den 2ten und Ologau
den 25ten Junii 1762.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe wegen der
Vieh-Gesundheits-Pässe.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Da Unser General-Directorium zu Berlin anhero gemeldet, wie dermahlen vieles Rind Vieh aus Schlesien dorthin gebracht wurde, so mit keinen Gesundheits-Pässen versehen, obgleich die Vieh-Seuche sich hin und wieder stark äussere, und daher angetragen, daß solcherhalb die vorige Verfügungen renoviret werden möchten, sonst das dahin kommende Vieh zu gewärtigen haben würde, daß es an der Gränze werde angehalten werden; Als habt Ihr die Magisträte Eurer Inspection hiernach zu instruiren, und denenselben Unsere Willens-Meynung dahin bekandt zu machen, daß diejenige Vieh-Händler, Fleischer oder Privati, welche aus Schlesien Vieh nach, oder durch die Chur-Mark treiben wollen, wenn sie gleich von Unserm Dirigirenden Ministre oder der Cammer mit Pässen zur Ausfuhr versehen sind, gleichwohl sich die erforderliche Gesundheits-Pässe darüber ausfertigen u. selbige unterwegs beym Durchtrieb in andern Schlesischen Städten auf der Route ferner attestiren lassen.

No. 62.

d. d. Breslau den 5ten und Glogau den
12ten Julii 1762.

Circul. an sämtliche Steuer-Räthe wegen des
Brennens des aus Schlessien nach der Chur-Mark
gehenden Viehes.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Es ist ad instantiam des General Directorii Euch
schon unterm d. d. Breslau den 21ten und Glogau den 25ten
m. p. aufgegeben worden zu verfügen, daß das Vieh, so nach oder
durch die Chur-Mark gehen will, mit Gesundheits Pässen verse-
hen werden soll.

Da aber in der Chur-Mark nunmehr auch darauf bestan-
den wird, daß das Vieh am rechten Horn mit F. R. gebrandt das Vieh so aus
seyn müsse. So werdet Ihr angewiesen, dasjenige, was hierun-^{Schlessien nach}
ter bereits vorhin deshalb verordnet, aufs neue genau beobachten ^{der Chur-Mark}
zu lassen, und wollen Wir Uns solcherhalb nur überhaupt auf die ^{getrieben wird,}
unterm d. Breslau den 27ten Octob. und Glogau den 23ten No-^{folgt am rechten}
vember 1753. und d. Breslau den 30. Jan. und Glogau den 17. Febr.
1755 erlassene Circularia bezogen haben, als welche hierdurch reno-
viret werden. Sind 2c.

No. 63.

d. d. Ologau den 15ten Jul. 1762.

Circul. an sämtl. Land-Räthe, daß die Ausfuhr
des Holzes und der Kohlen nach Sachsen währenddem
Kriege verboten seyn soll.

Friderich. 2c.

Unsern 2c. Da Wir bey dem gegenwärtigen Mangel an Holz
allergnädigst resolviret: daß die Ausfuhr des Holzes und
der Kohlen nach Sachsen währenddem Kriege bey Strafe der Con-
fiscation nicht weiter gestattet werden solle; Als habt ihr solche
in dem Creysse eurer Inspection gehörig bekandt zu machen, hier-
nächst aber gutachtlich zu berichten; ob nach hergestellter Ruhe
es rathsam sey, sothanes Verboth weiter fort dauern zu lassen, oder
wieder aufzuheben. Sind 2c.

Die Ausfuhr
des Holzes und
der Kohlen nach
Sachsen, soll
währenddem
Kriege bey
Strafe der
Confiscation
nicht gestattet
werden,

In Simili mut. mut. an die Steuer-Räthe.

No. 64.

d. d. Ologau den 20ten Jul. 1762.

Circul. an die Steuer-Räthe daß die Kaufleute
sich mit Alauen von Freyenwalde providiren und
weiter keine fremde verschreiben sollen.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Da nunmehr die Freyenwaldsche Alauen-Wercke
wiederum in solchen Stand gesetzt sind, daß daraus die
Noth-

Nothdurft für Schlesien hinreichend erfolgen kan; als habt ihr den Kaufleuten in den Städten eurer Inspection befehlet zu machen, daß sie sich mit diesem Materiali von daher providiren, und weiter keine fremde Mäuen verschreiben, auch falls es dennoch geschehen, solche nicht passiret werden sollen. Seyndt etc.

No. 65.

d. d. Breslau den 17. und Glogau den
27ten Aug. 1762.

Avertissement.

Wegen verbotener Ein- und Durchpassirung der
verruffenen Münz-Sorten.

Es ist zwar durch das Avertissement d. d. Breslau den 7ten und Glogau den 15ten Jan. c. s. und darauf an alle Land- und Steuer-Räthe erlassene Circularien bey Strafe der Confiscation die Ein- und Durchpassirung aller verruffenen Münz-Sorten, worunter die Holstein-Plöner oder mit Zerbstischen Stempel ausgeprägte, die Stralsunder und Mecklenburger besonders aber die Hildburgshausenschen zu rechnen, auf Er. Königl. Maj. allergnädigsten Befehl verbotthen worden.

Da man aber bishero mißfällig wahrgenommen, daß diesem und andern, wegen der schlechten Münz-Sorten, vielfältig erangenen Verordnungen, nicht überall mit gehörigem Ernst nachgebet

bet worden, sondern daß diesem zuwider sich dennoch gewinnsüchtige Leute unterstehen, dergleichen verurtheilte Münz-Sorten, besonders aber die Hildburgshausenschen Münzen in die Königl. Lande einzuführen, wodurch das Publicum um so mehr hintergangen wird, da zu Verbergung des schlechten Gehalts anderer Reichs-Fürsten-Stempel, zu Hildburgshausen dem Vernehmen nach mit ausgeprägt werden sollen; So haben Sr. Königl. Majestät, obgleich das im Lande unter Bernburgschen Stempel befindliche Geld im Handel und Wandel seinen Cours behält, anderweitig für nöthig erachtet, die dieserwegen vorhin ergangene Verordnungen nicht nur zu erneuern, sondern es wird auch die

Welche Münz-Sorten in Schlesien nicht eingebracht noch durchgeführt werden sollen,

Einbringung und Durchbringung in und durch die Königl. Lande aller vorhin specificirten Münz-Sorten, als der Holstein-Plöner unter Zerbstschen Stempel ausgeprägten, die Stralsunder und Mecklenburger, besonders aber die Hildburgshausisch-Schwerin- und Eutinschen hiermit nochmals dergestalt ernstlich verboten, daß Niemand in Königl. Landen sich unterfangen solle, gedachte Münzen auf keine Weise weder mit Fracht-Wagen, noch Extra- oder

und mit welcher in Schlesien einiges Gewerbe oder Handel zu treiben verboten ist.

ordinairen Posten, noch durch andere Mittel und Wege, wie solche immer erdacht werden mögen, in die Königl. Lande herein, oder auch nur durch zu bringen, vielweniger selbst, oder auch durch andere mit nur besagtem Gelde einiges Gewerbe, Handel oder Verkehr zu treiben, es geschehe solches in eigenem oder Commissions-Handel, in Kleinen oder großen, ganzen oder theilten Summen. Solte jemand diesem Verbot entgegen handeln, so soll derselbe, ohne Ansehen der Person, nicht nur derer bey ihm gefundenen verurtheilten Münz-Sorten verlustig seyn, und solche dem Fisco anheim

Wie die Con-
travenienten
zu bestrafen,

anheim fallen, sondern es soll derselbe überdem annoch das Duplum
 des bey ihm gefundenen Quanti zur Strafe in Brandenburgischen
 Courant zu erlegen, oder im Fall Unvermögens, am Leibe mit
 Festungs- und andern Strafen willkührlich bestraft, demjenigen
 aber, der dergleichen Contravention anzeigen wird, außer der
 Verschweigung seines Namens die Hälfte von dem confiscirten
 Quanto, und wenn er sogar jemand von Preussischen oder Säch-
 sischen Unterthanen der sich mit denen Hildburgshausischen
 Schwerinschen und Eutingschen, oder andern unter fremden Stem-
 pel nachgeprägten geringhaltigen Münzen, als Spediteur oder Li-
 verant bisheru beschäftigt, oder sich, künftig noch beschäftigen
 möchte, angeben wird, Ein Tausend Ducaten zur Vergeltung
 gegeben, und in allen Fällen dessen Name auf Verlangen ver-
 schwiegen werden.

Der Anzeiger
 dergleichen Con-
 traventionen soll
 von dem confis-
 cirten Quanto
 die Hälfte erhal-
 ten, u. wer einen
 Spediteur oder
 Lieferant solcher
 verurtheilen
 Münzen ange-
 ben wird, soll
 1000 Ducaten
 bekommen und
 dessen Namen
 verschwiegen
 werden.

Wobey auf gleiche Art und mit gleicher Strafe das Ver-
 bot der Ausfuhr des Silbers, Goldes und guter Münz-Sorten
 außerhalb Landes wiederholer wird. Wornach sich also jeder
 mann zu achten hat.

Auf gleiche Art
 u. mit gleicher
 Strafe wird
 das Verbot der
 Ausfuhr des
 Silbers, Gold-
 es und guter
 Münz-Sorten
 außershalb Lan-
 des wiederholer

Breslau den 17. und Glogau den 27ten Aug. 1762.

Königl. Preuss. Bresl. Krieges und Domainen-Cammer.
 Glogau.

d. d. Ologau den 17ten Aug. 1762.

Circul. an sämtliche Land-Räthe, wegen des un-
achtsamen Toback-Rauchens in denen Scheuren,
Ställen, Wäldern und Heyden.

Friderich 2c.

Unsern 2c. So wie durch den anhaltenden Land verderblichen
Krieg sehr viel heilsame Anordnungen in Zerrittung und Ver-

Die Landräthe sollen das un-
14. Octb. 1753. aus unversichtigen Toback rauchen entstandene Brände, daß das
wegen des un- unterm 14ten Octobr. 1753. emanirte Edict wegen des unbedacht-
achtsamen To- backs rauchens in denen Scheuern, Ställen, Wäldern
erlassene Edict famen Toback rauchens in denen Scheuern, Ställen, Wäldern
durch einen Cir- und Heyden bey denen meisten der Landes-Inwohnern gänglich ins
culum denen Vergessen gekommen seyn muß: Wie es aber die Wohlfahrt des
Creiß Einfassen Landes erfordert auf genaue Befolgung dieses heilsamen Gesetzes
von neuen ein- Landes erfordert auf genaue Befolgung dieses heilsamen Gesetzes
gedenck machen u. sie ermahnen mit Nachdruck zu halten: So befehlen Wir Euch hierdurch in
sich nach dessel- Gnaden dasselbe von neuem durch einen Circulum denen Creiß-In-
ben Inhalt ge- fassen eingedenck zu machen, und sie darbey zu ermahnen sich nach
nau zu richten. die Creiß-Druck. sollen gegen die dem Inhalt desselben genau und bey Vermeidung der darauf fest-
Uebertreter dies. gesetzten Strafe zu achten und gegen die Uebertreter durch die Creiß-
Edicts genau gesetzten Strafe zu achten und gegen die Uebertreter durch die Creiß-
invigiliren. Dragoner und sonst genau invigiliren zu lassen. Sind.

No. 67.

d. d. Breslau den 1ten und Glogau den
17ten August 1762.

Circul. an sämmtl. Land-Räthe, wegen Bebauung
und Besetzung der wüsten Stellen mit Wirthen.

Friederich 2c.

Unsern 2c. Da wir zuverlässig wissen wollen, wie viel Bauer-
höfe, Gärtner und andere Stellen in jedem Dorffe seit An-
fang des Krieges dadurch, daß entweder die Besitzer und Eigen-
thümer gestorben, oder zu Soldaten weggenommen, oder auch
durch den Feind vertrieben, wüste geworden, und wie viel vom Fein-
de eingeäschert? Als befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, die
Nachrichten hievon aus Eurem unterhabonden Creisse nach be-
stimmten Schemate längstens und ohntersbar ult. Sept. c. a. bey
Straffe von 5 Rthlr. einzusenden, übrigens aber Euch alle ersinn-
liche Mühe zu geben, die Wiederbesetzung aller dergleichen wüsten
Höfe zu bewirken, und die Dominia mit Ernst dazu anzuweisen:
daß sie solche je eher je besser mit neuen Wirthen wieder zu besetzen
sich bemühen, als welche aus Pohlen und nach Beschaffenheit an-
derer Gränz-Orter wohl zu erhalten, wenn Besonders die Domi-
nia von der Verhassten und dem Lande höchst schädlichen Unterthä-
nigkeit abstrahiren, und die fremden als freye Leute betrachten und
etabliren.

Die Dominia
sollen mit allem
Ernst angevie-
sent werden die
wüste geworde-
ne Höfe zu beset-
zen und neue
Wirthen aus-
fremden Län-
dern herein zu
ziehen.

Simil. an die Steuer-Mäthe.

Unsern 26. Da Wir zuverlässig zu wissen verlangen, wie viel Häuser in jeder Stadt seit Anfang des Krieges dadurch, daß entweder die Besitzer und Eigenthümer gestorben, oder zu Soldaten weggenommen, oder auch durch den Feind vertrieben, wüßte geworden, und wie viel vom Feinde eingeäschert? Als befehlen Wir Euch diese Nachrichten aus den Städten Eurer Inspection nach beyliegenden Schemate längstens und unfehlbar ult. Sept a.c. bey Straffe von 5 Rthl. einzusenden; Uebrigens aber Euch alle ersinnliche Mühe zu geben, die Wiederbebauung aller dergleichen wüsten Stellen, nach Anleitung der vorhin erlassenen Circularien zu bewürken, und die Magisträte mit Ernst dazu anzuweisen.



Derer von Anfang des gegenwärtigen Schlesischen Krieges wüste gewesen und in währendem Kriege
wüste gewordenen Bauer- Gärtner- und Häußler- Stellen im N. Creyße.

No. nach dem Ca- tastro.	Namen der Dörfer.	Namen der Possessorum	Vor Anfang des Krie- ges waren wüste.			Namen der im Kriege wüste ge- wordenen Stel- len.	In dem gegenwärtigen Kriege sind wüste geworden.																
			Bauern	Gärtner	Häußl.		in wel- chem Jahre diese Stelle wüste worden	Bauer- Höfe.					Frey- und Dreschgärtner.					Häußler.					
								gestor- ben.	zum Solda- ten ge- nommen	vom Feinde vertrie- ben.	vom Feinde abge- brannt	durch andere Zufäl- le abge brannt	gestor- ben.	zum Solda- ten ge- nommen	vom Feinde vertrie- ben.	vom Feinde abge- brannt	durch andere Zufäl- le abge brannt	gestor- ben.	zum Solda- ten ge- nommen	vom Feinde vertrie- ben.	vom Feinde abge- brannt	durch andere Zufäl- le abge brannt	
I	Arnswald	Baron v. N.	I	I	—	Gottfried Zahn Geor. Zechmeister Friedrich Fischer	1757 1758 1760	— — —	I — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— I —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — I	— — —	
		Summa	I	I				—	I	—	—	—	—	—	—	I	—	—	—	—	—	I	—

d. d. Breslau den 19ten und Glogau den
30ten August 1762.

Circul. an sämtl. Land-Räthe, wegen des Brand-
weinbrennens von einländischem Getreyde.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Es ist unterm Breslau den 26ten Octob. a. p. und
Glogau den 3ten Novbr. a. p. nach Anleitung damaliger Um-
stände das Verboth erlassen worden, daß kein Brandwein aus ein-
ländischem Roggen bis auf weitere Verfügung gebrandt werden
soll. Wir haben dabey besonders die gute Absicht, selbst mit
Verlust Unserer Landesherrlichen Gefälle in den Städten, gehabt;
daß von dieser Getreyde-Sorte destomehr zur übrigen Nothdurft
und besserem Gebrauch der Consumtion im Lande ohne unmäßige
Steigerung des Preyßes beybehalten werden möchte: Wir ver-
nehmen aber nunmehr, daß wegen der sehr schlechten Aufsicht auf
dem Lande diesem Verboth daselbst nicht nachgekommen, sondern
in den Land-Brandweinbrennereyen nichts anders als einländischer
Roggen gebrandt werde, mithin die bisherige Einschränkung nur
die Städtische Brandweinbrenner treffe. Hiezu kommen die
continuirenden Umstände des Krieges, daß die Armee mit Brand-
wein, zumahlen von fremden wenig ins Land gebracht wird, ver-
sorget werden muß: und da überdem durch die diesjährige Erndte

Das Brandweimbrennen von einländischen Getreyde ohne Unterschied soll a 1mo Sept 1762 an, wiederum verstatet seyn, der Getreyde-Mangel wieder ersetzt ist; so ist resolviret, daß das Brandweimbrennen von einländischen Roggen sowohl, als allem Getreyde, ohne Unterschied, dermalen a 1mo Sept. c. wiederum verstatet seyn soll, welches in dem Buch anvertrauten Creyße zu publiciren Ihr hierdurch angewiesen werdet, woben Ihr insonderheit auch dahin zu sehen habt, daß Unsere Armee beständig mit Zufuhre des Brandweins versorget werde.

Simil. an die Steuer-Räthe.

Wie an die Land-Räthe: usque ad verba:
beybehalten werden möchte.

Friderich 2c.

Da aber nunmehr durch die erfolgte Erndte der Getreyde-Mangel in etwas wieder ersetzt ist, überdem die continui-
renden Umstände des Krieges erfordern, daß Unsere Armee mit Brandwein, zumalen von fremden Orten wenig ins Land kommt, versorget werden muß, 2c.

Cont, usque ad Finem mut. mut. wie an die
Land-Räthe.

No. 69.

d.d. Breslau den 26ten Aug. und Olo-
gau den 6. Septbr. 1762.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen
der zu verbietenden Auswechselung der Säch-
sischen $\frac{1}{2}$ Stücke.

Friderich 2c.

Unfern 2c. Wir vernehmen mißfällig, daß viele herumlaufende
Juden sich unterfangen, die guten Geld-Sorten im Lande
gegen schlechtere vor Agio auf- und einzumwechseln, und dadurch
theils unwissende Leute zu verkürzen: theils auch gar die guten und
bey Unsern Cassen begiebige Münz-Sorten außer Landes zu schlep-
pen, daß das Publicum fast nichts anders, als die geringere Sor-
ten zum Verkehr und Gebrauch übrig behält. Da Wir nun
diesem zum Bedruck des Landes gereichenden Wucher und schäd-
liches Gewerbe nicht weiter gestattet, sondern mit Nachdruck ge-
steuert haben wollen.

Als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, solches (in dem
Creysse) an die Steuer-Räthe, (denen Magisträten, wie auch Ac-
cise- und Zoll-Memtern Eurer Inspection) beandt zu machen, und
nicht zu gestatten, daß Juden oder auch Christen des Endes her-
umlauffen, vielmehr, wenn dergleichen Leute, welche die guten

Den Christen u.
Juden soll nicht
gestattet werde
herum zu lauf-
fen, um die be-

sten Münzsorten Geldsorten im Lande auffuchen, und gegen schlechtere einwechseln und solche feln, betroffen werden, selbige sofort arretiren, die bey sich habende schlechtere Münzsorten abnehmen, und die arretirte Personen zu schaffen. Was sie sonst anhero zur Frohn-Beste bringen zu lassen, die abgenommene Geld für Strafe zu gewärtigen haben, der aber zur weitem Verfügung an Unsere 2c. Cammer einzusenden.

Solte sich darunter jemand befinden, der sich deshalb mit wie mit denen Vorzeigung eines auf seinen Nahmen vorhin und vor dem dato zu verfahren, gegenwärtiger Verordnung ertheilten Cammer-Paß zu legitimiren welche Cammer-Pässe haben? vermeinet, ist derselbe, woferne nicht sonst etwas Verdächtiges bey dem Paß selbst oder in Ansehung des Mißbrauchs desselben vorkommt, zwar nicht zu arretiren, ihm jedoch der Paß abzunehmen, das bey sich habende Geld zu versiegeln, und die fernere Umwechselung bey Strafe der Persönlichen Arretirung zu inhibiren, der Paß aber an Unsere Krieger- und Domainen-Cammer zu übersenden, Sind 2c.

No. 70.

d. d. Breslau den 27. Aug. und Glogau den 7. Septbr. 1762.

Circul. an sämtl. Land-Räthe an der Polnischen Gränze, wegen der Präcautionen bey dem Eintrieb des Polnischen Viehes an der Polnischen Gränze.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Da in verschiedenen an denen Polnischen Gränzen belegenen Gegenden abermalen die Seuche unterm Horn-Viehe

Viehe sich auferst, und unter andern auch in der Stadt Reichthal, seit 8 Tagen viele Stücke an einer vom Creyß-Physico wirklich befundenen Staupe umgefallen, solches aber insonderheit dem Eintreiben des Polnischen Viehes zuzuschreiben ist, in dem an der Gränze die vielfältig vorgeschriebene Præcautiones mit dem nach Schlesien kommenden Horn-Vieh bey jetzigen Krieger-Zeiten wenig oder gar nicht observiret worden, und die in denen Gränz-Ortern angesetzte Revisores sich um den Gesundheits-Zustand der ankommenden Heerden nicht bekümmern, in denen Städten selbst aber, wo Viehmärkte gehalten, und die Heerden aufgetrieben werden, ebenfalls die Besichtigungen von Seiten der Magistrate und Creyß-Physicorum fast gänzlich unterbleiben, mithin bey so weniger Attention es unmöglich anders seyn kan, als daß vieles Horn-Vieh schon inficiret aus Pohlen sich ins Land schleicht, und das darin befindliche mit anstecket; Als wird Euch hierdurch nachdrücklich anbefohlen, diejenige Præcautiones, welche vorhin wegen Examination des Gesundheits-Zustandes des aus Pohlen einzutreibenden Viehes, durch vielfältige Verordnungen vorgeschrieben worden, wiederum ganz genau beobachten zu lassen, und die Creyß-Physicos, nebst denen verordneten Revisoribus anzuhalten, daß sie allenfalls mit Zuziehung eines vernünftigen Fleischers, das auf der Gränze angekommene Vieh, ehe es ins Land kommt, sorgfältig besichtigen, und, ob etwas ungesundes oder der Gesundheit halber verdächtiges dabey befindlich, untersuchen, letzteres keinesweges pafiren, sondern zurückweisen, über das gesunde aber den Gesundheits-Paf gewissenhaft erteilen sollen, widriaenfalls und wenn befunden wird, daß von Ihnen wider Ihre Pflicht ein Ver-

Was für Præcautiones wegen des aus Polen eingetriebenen Viehes genommen werden sollen.

Wie und auf was für Weise die Besichtigung geschehen müsse.

Daß das ungesunde Vieh auf der Gränze zurück zu weisen, über das gesunde aber ein Gesundheits-Paf gewissenhaft zu erteilen sey

Die Contravenienten sollen eine schwere Ahndung zu gewärtigen haben würden. Sind 2c.
wärtigen haben

Simil. an sämtl. Steuer-Räthe.

Unsern 2c. Da Wir mißfällig in Erfahrung bringen müssen, daß in denen an der Polnischen Gränze belegenen Gegenden die Vieh-Seuche sich aufs neue geäußert; so lassen Wir Euch dasjenige, was daro an die Land-Räthe derer an der Polnischen Gränze belegenen Creyße; zu Verhütung deren weiteren Verschleppung und wegen der dagegen zu nehmenden Präcautionen ergangen, hiebey in Abschrift zu fertigen, mit dem gnädigsten Befehle, die Magisträte in denen Orten Eures Departements, wo Viehmärkte gehalten werden, anzuweisen, daß Sie nach demjenigen, was vorhin verordnet, sich ebenfalls richten, insonderheit auch das ankommende Polnische Vieh, vor dem Auftrieb auf den Viehmärkte, durch den in loco befindlichen Physicum, in Gegenwart einer Magistrats-Person, auch allenfalls mit Adhibirung eines erfahrenen Fleischers aufs neue revidiren lassen, und bey vorkommendem Verdachte kein Vieh, wobey sich dergleichen findet, auf dem Markte admittiren, sondern es damit wie ehemals per Circulare vorgeschrieben, halten sollen. Sind 2c.

was Magisträte an den Orten wo Viehmärkte gehalten werden, bey dem aus Polen ankommenden Vieh vor dessen Auftrieb zu beobachten haben

No. 71.

d. d. Breslau den 11ten und Glogau
den 26ten Octobr. 1762.

Circul. an sämtl. Land:Diäthe wegen verbo-
tenen Wallfartens.

Friderich 2c.

Infern 2c. Wir haben mißfällig wahrnehmen müssen, daß de-
nen bereits unterm Breslau den 22ten Julii 1757. und 2ten
Junii 1758. und Glogau den 23ten Julii 1757. und 10ten Junii
1759. ergangenen Verordnungen, vermöge deren alle Wallfarten
außer Landes indistincte verboten worden, noch nicht überall ge-
bührende Folge geleistet, vielmehr noch hin und wieder dergleichen
Wallfarten insgeheim, und wo nicht gänglich außer Landes, doch
wenigstens in die von feindlichen Troupen besetzte Gegenden un-
ternommen werden.

Da nun hierdurch bey jetzigen Kriegen Läuften zu allerhand Unfug, Verbreitung falscher Gerüchte und versänglicher Conneri-
onen Anlaß gegeben wird; So befehlen Wir euch in Gnaden, nicht nur so fort per Currendam in dem euch anvertrauten
Creyße, Eingangs benannte ergangene Verordnungen anderweit
zu erneuern, und daß sich niemand, er sey wer er wolle, bey un-
ausbleiblicher Exemplarischer Bestrafung, weiter unterfange, es drücklich unter-
sey sagt.

Die sorgfältige sey außer Landes, oder auch im Lande, nach Orten, wo feindliche Aufsicht auf die Contravenienten wird denen Land- u. Steuer-Räthen, wie auch Magistraten aufgegeben zeigen. Sind 2c.

Simil. mut. mut. an sämtl. Steuer-Räthe.

No. 72.

d. d. Glogau den 26. Octbr. 1762.

Circul. an sämtl. Land-Räthe, wegen Beförderung des Anbaues derer Kartoffeln.

Friderich 2c.

Unsere 2c. Euch muß erinnerlich seyn, was unterm 5ten April 1756. ingleichen unterm 7. und 14ten Martii 1757. auch unterm 22ten April ejusdem anni und zuletzt unterm 1ten May 1761. wegen des Anbaues derer Kartoffeln im Lande, verfügt worden. Gleichwie Wir nun auf alle diese vergangene Verordnungen,

Kraft dieses Uns zuvörderst zurück beziehen; So lassen Wir Euch in Verfolg dererselben, hiermit gnädigst anbefehlen, die Insassen des Freystes Eurer Inspection anderweit und von neuem bestens zu animiren, sich den Anbau dieses so wohl für Menschen als Vieh zu nahelhaften, und besonders zu Krieges-Zeiten und bey Mißwachs-Jahren höchstnützlich, und ersprießlichen Gewächses, nach aller Möglichen

Die Land-Räthe sollen sich in Verfolg dererselben, hiermit gnädigst anbefehlen, die Insassen des Freystes Eurer Inspection anderweit und von neuem bestens zu animiren, sich den Anbau dieses so wohl für Menschen als Vieh zu nahelhaften, und besonders zu Krieges-Zeiten und bey Mißwachs-Jahren höchstnützlich, und ersprießlichen Gewächses, nach aller Möglichen

Möglichkeit angelegen seyn zu lassen, und dadurch dem Mangel an Brodt-Getreyde, und der daraus erwachsenden Hungers-
Noth vorzukommen.

Zu dieser Absicht habt Ihr allen Dominiis und Gemeinen, Diejenigen Do-
minia und Ge-
welche sich schon zeithero mit dem Anbau dieser so nahrhaften und meinden, wel-
nützlichen Frucht, zu ihrem eigenen Vortheil, beschäftigt, bestens che bereits mit
zu empfehlen, eine genungsame Quantität zum neuen Anbau im dem Anbau der
künftigen Früh-Jahre in Bereitschaft zu halten, denen aber, wel- Kartoffeln be-
che sich damit bishero, zu ihrem eigenen Schaden noch nicht be- schäftigt gewe-
schäftigt ernstlich anzurathen, sich in einen hinlänglichen Vorrath sen, sollen eine
zur Pflanzung im künftigen Früh-Jahre zu setzen, und dabey den genungsame
Bereitschaft
Nutzen zu Gemüthe zu führen, welchen sie sich und andern würck- halten,
lich und unsaugbar dadurch verschaffen würden, besonders sind die was diejenigen
zu beobachten,
Kleinen Leute, die keinen Acker im Felde haben, und denen gleich, welche bisher
noch keine Tar-
wohl diese Frucht zu ihrem Unterhalt vorzüglich zu Nutzen kommt, toffeln ge-
pflanzt.
anzuhalten, bey ihren Häusern und Gärten, wo nur irgend ein was die kleinen
Ackerleute wel-
lediger Platz zu finden, dieses Gewächse anzubauen. Und dami che keinen Acker
im Felde haben
es niemanden an dem nöthigen Unterricht mangeln möge, wie, in acht zu neh-
men.
wann und auf welchem Grund und Bodem der Anbau dieser Die Landräthe
sollen alljähr-
Frucht mit gesicherten Nutzen vorzunehmen sey: So werden Euch lich Anfangs
May durch die
anliegend die nöthige Exemplaria von der Instruction zum Kartoffel-Anbau, zugefertiget, um davon jedem Dominio eines zuzusen- Greißbedienten
untersuchen
den; jedoch habt Ihr es nicht allein bey der Bekanntmachung der lassen, ob der
Tartoffel-An-
gedruckten Instruction beivenden zu lassen, sondern auch alljährlich bau jeden Dites
fleißig vorge-
Anfangs May durch die Greiß-Bedienten revidiren zu lassen, ob nommen wor-
auch die Anpflanzung derer Kartoffeln jeden Ortes würcklich noch den,
fleißig

Was die Land-
räthe mit Un-
fang Novembr.
zu beobachten
haben.

fleißig vorgenommen worden, hiernächst aber alljährlich mit An-
fang Novembris, die durch ob allegirte Ordre vom 1ten May
1761. geordnete Designation von denen gepflanzten und gewonne-
nen Kartoffeln einzusenden. Sind 2c.

Simil. an sämtl. Magistrate, Königl. Aemter
und Mediat-Regierungen, mut. mut.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friderich 2c.

Die Commissa-
rii locorum sol-
len auf die Be-
folgung dessen,
was wegen An-
baunng der
Kartoffeln de-
nen Magisträ-
ten anbefohlen
worden, genau
halten.

Unsern 2c. Was Wir zu Beförderung des Anbaues derer
Kartoffeln unterm heutigen dato wiederholentl. an sämtliche
Magistrate verfügt haben; Solches lassen Wir Euch in dem
Anschluß abschriftlich communiciren, mit dem gnädigsten Befehl,
auf die Befolgung des geordneten zu halten, und alljährlich aus
denen bey Euch eingehenden Designationen von denen gepflanzten
und gewonnenen Kartoffeln das Generale fertigen zu lassen, und
solches in termino præfixio an Unsere 2c. Cammer einzusenden.
Sind 2c.

No. 73.

d. d. Ologau den 18ten Novbr. 1762.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, daß sol-
che die Magistrate zur richtigen Berechnung der Zucht-
hauß Gelder anhalten sollen.

Friderich König 2c.

Unsern 2c. Euch ist bekannt, daß nachdem wegen der errich-
teten Zucht- und Arbeits-Häuser untern 25ten Martii 1747.
ergangenen

ergangenen Edict und dessen §. 13. von allen verreichungen der Gü-
ter und Immoibilium deren Werth 1000 Fl. und mehr beträgt,
1 rthlr. p. Mille zur Zucht- Haus- Casse fließen solle.

Wenn Wir nun bey gegeneinander Haltung der disfäl-
ligen Magistratualischen Quartal- Atteste mit denen Intelligenz-
Blättern mißfällig wahrnehmen müssen, daß dieser Disposition zu
wider verschiedene Magistrate Eurer Inspection von einigen in de-
nen Intelligenz- Blättern angezeigten Verkaufsen keine Zuchthaus-
Gelder berechnet haben; So ergeheth hierdurch Unser gnädigster
Befehl an Euch, sämtlichen Magisträten die accurate Einhebung
und Berechnung der geordneten Zuchthaus- Gelder von neuem
nachdrücklichst einzuschärfen. Sind 2c.

No. 74.

d. d. Breslau den 29ten Novembr. und
Glogau den 13ten Decembr. 1762.

An sämtliche Land- und Steuer- Rätthe wegen
des erhöhten Satzes der Extra- Posten.

Friderich König 2c.

Da sämtlichen Schlesiſchen Post- Aemtern in Betracht der die Particuliers
fordauernden Zehrung nachgegeben worden für die Extra- müssen pro
Posten und Eskaffetten von Particuliers sich pro Pferd und Mei- Pferd und Mei-
le 1 Rthlr. bezahlen zu lassen; so fügen Wir Euch solches zu wissen, le 1 rthlr. für
die Extra-Poste
und Eskaffetten
um bezahlen.

um Euch darnach richten zu können, wann etwan von denen An-
spannern über verkürzte Bezahlung der zu denen Posten gegebenen
Ordonanz Pferde Klagen geführt werden solten.

No. 75.

d. d. Glogau den 30. Novbr. und Bres-
lau den 20ten Decbr. 1762.

Circul. an sämtliche Magisträte wegen des zuge-
brauchenden Stempel-Papiers zu den Subhastations-
und Licitations Patenten der Cämmerey und
Hospital Pertinenzien.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Wir haben wahrgenommen, daß einige Magisträte
zu denen Subhastations und Licitations Patenten über Cäm-
merey und Hospital Pertinenzien wenn solche verkauft oder Ver-
pachtet werden, bisher kein Stempel-Papier gebraucht, und die
Veranlassung dazu aus dem §. 2. in fine unseres Stempels Edicts
vom 24ten Decbr. 1741. genommen.

Gleichwie Wir aber von dem vermittelst gedachten Edicts
geordneten Gebrauch des Stempel Papiers die Städte Commu-
nen und pia Corpora weder ausdrücklich eximiret noch auch zu exi-
miren gemeinet gewesen; Also setzen Wir hiermit generaliter fest,
daß nicht allein die Kauf- und Pacht-Contracte selbst, welche ü-
ber Cämme-
ren- und Hospi-
tal- Pertinenzi-
en wie auch die

ber

ber Cämmerey und Hospital Pertinenzien geschlossen werden, son-
 dern auch die dazu gehörige Expeditiones und in Specie die voran-
 gehenden Subhastations und Licitations Patente zwar allerdings
 ferner ex officio, nichts destoweniger aber auf Stempel- Pappier
 ausgefertigt werden sollen.

dazu gebührige
 Expeditiones
 müssen auf
 Stempel- Pa-
 pier ausgefer-
 tigt werden.

Ihr habt Euch also in vorkommenden Fällen bey Vermei-
 dung der Edictmäßigen Strafe darnach zu achten, auch keine der-
 gleichen Euch von andern Magisträten ad affigendum zukommen,
 de Patente anders, als wenn selbige gestempelt sind anzunehmen,

Auch die von
 andern Magi-
 sträten ad affi-
 gendum zuge-
 sandte Patente
 dürfen nicht
 angenommen
 werden, wenn
 selbige nicht ge-
 stempelt sind.

Simil. an sämtliche Steuer-Räthe.

Friederich. 2c.

Unsern 2c. Was Wir wegen Gebrauchs des Stempel-Papiers
 zu den Subhastations- und Licitations-Patenten über Hospi-
 tal- und Cämmerey-Pertinenzien, wenn selbige verkauft oder ver-
 pachtet werden, festgesetzt und an sämtl. Magisträte dero verord-
 net haben, solches lassen Wir euch hierbey in Abschrift zufertigen,
 mit dem gnädigsten Befehl Eures Orts darauf zu halten, daß diese
 Verordnung in vorkommenden Fällen von den Magisträten Eurer
 Inspection gehörig befolget werde. Sind 2c.

die Steuer-Rä-
 the sollen darü-
 ber halten, was
 an die Magistra-
 te wegen des
 Gebrauchs des
 Stempel- Pa-
 piers bey Pacht
 Contracten da-
 zu verfügt wor-
 den.

No. 76.

d. d. Breslau den 21. und Glogau den
28ten Decbr. 1762.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer- Räte,
wegen der Sächsis. 2 ggl. Stücke, in wie weit solche
im Handel und Wandel und bey den Cassen ange-
nommen werden sollen.

Friderich König zc.

Unsern zc. Unter denen coursirenden Münz-Sorten kommen
dermahlen auch 2 ggl. Stücke mit Sächsischen Stempel und
der Jahres-Zahl 1761. oder 1762. vor.

Damit nun wegen deren Annehmung sonderlich bey Unsern
die Sächsischen 2 ggl. und 1 gl. Cassen kein Irrthum vorgehen möge; So wird Euch hierdurch
bekandt gemacht, daß solche Sächsis. 2 ggl. im Handel und Wan-
als Scheide- del, so wie die 1 ggl. Stücke anzunehmen, und als Scheide-Münze
Münze ange- nommen wer- zu consideriren sind.
den.

Was aber den Cours bey Unsern Cassen betrifft; So hat es
bey der unterm d. Breslau den 27. Septbr. und Glogau den 4ten
Octob. c. gemachten Verfügung überhaupt sein unveränderliches

Wie erstere bey Bewenden, und sollen daher gedachte 2 ggl. Stück nicht anders
denen Cassen betrachtet und als unter der Restriktion, daß sie bloß als eine Zulage an Scheide-
angenommen werden sollen, Münze und nur in der Art, wie die Sächsis. 1 ggl. und Silbergl.
Stücke passiren, angenommen werden: wornach Ihr also die Ma-
gistrate, Accise- und Zollämter gehörig zu instruiren habt. Sind zc.

Simil. an die Ober-Steuercassen u. Landrentheyen.

No. 77.

No. 77.

d. d. Glogau den 23. Decbr. 1762.

Circul. an sämtliche Land-Räthe daß die Excesse die von Königl. Troupen begangen worden, denen Commandeurs angezeigt werden sollen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir befehlen Euch gnädigst, wann in dem Trefse Eurer Inspektion Excesse Unserer Troupen vorkommen, solche vorerst denen Commandeurs derer Regimenten, und wann dieses nichts fruchten will, des Herzogs von Bayern Liebden anzuzeigen, gestalt Dieselben sodann nicht ermangeln werden, zu Abstellung solthaner Excesse geschärfte Ordres zu stellen. Sind ꝛc.

No. 78.

d. d. Breslau den 28. Decbr. 1762 und
Glogau den 20. Januar 1763.

An sämtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen
Eintheilung und Berechnung des pro Pferd und Meile
von Particuliers für die Extra-Posten und Estaffetten zu
bezahlenden r. Rthlr.

Es ist sämtlichen Schlesischen Post-Ämtern, in Betracht der noch fortdauernden Theurung unterm Breslau den 29. Novbr. und Glogau den 13ten Decbr. 1762. nachgegeben worden, daß sie sich bis auf weitere Verfügung a 1mo Decbr. 1762 an die
Privat-

Privat-Estafetten und dergleichen Extra-Posten mit 1 rthlr. pro Pferd und Meile bezahlen lassen können: Da es nun billig ist, wie die Eintheilung und Berechnung des pro Pferd und Meile von Particuliers für die Extra-Posten und Estafetten zu bezahlenden 1. rthlr. gefchehen soll, daß die Vorspanner ebenfalls dabey profitiren, und Wir daher daro verordnet, daß gedachter 1 rthlr. pro Pferd und Meile dergestalt vertheilet werde, daß wenn zuvörderst davon 2 gl. zu Unserer Casse verrechnet worden, die Postmeister oder Postwärter welche selbst Pferde halten, so lange als der Satz a 1 rthl. pro Meile bleibet, 6 ggl. pro rthl. an Douceur nehmen können, der Anspanner und Eigenthümer der abgereichten Hülfs-Pferde aber von einer Privat-Estafette und dergleichen Extra-Post 16 gl. pro Pferd und Meile zu fordern berechtigt seyn, auf denenjenigen Post-Stationen hingegen, wo keine Pferde gehalten werden, nach wie vor bey dem Reglements-mäßigen Douceur à 4 gl. für die Station verbleiben, und das für plus den Anspannern zu gute kommen soll; so lassen Wir euch solches hierdurch bekandt machen mit dem gnädigsten Befehl diese Verfügung in dem euch anvertrauten Creyße (eurer Inspection durch den Magistrat jeden Ortes) zur Publication zu bringen, und dahin zu sehen, daß die Eigenthümer der zum Post-Dienst gestellten Pferde vorgeschriebener maassen befriediget werden. Sind 12.



Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und
dessen incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz-Policey-Sachen &c. &c.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicten, Mandaten,
Rescripten ꝛ. ꝛ.

de Anno 1763.

L bis V n n

CHURCH

THE CHURCH OF THE HOLY TRINITY
IN THE CITY OF NEW YORK

AND OF THE DISTRICT OF COLUMBIA

OF THE EPISCOPAL CHURCH OF THE UNITED STATES

OF THE CITY OF NEW YORK

OF THE DISTRICT OF COLUMBIA

OF THE EPISCOPAL CHURCH OF THE UNITED STATES



No. 78.

d. d. Breslau den 2ten und Glogau
den 10ten Januar 1763.

Circul. an die Land-Räthe derer an der Oder bele-
genen Kreise, wegen schleiniger reparirung der
schadhaften Oderkähne.

Friderich 2c.

Snsfern 2c. Es ist bereits vorhin verordnet, daß
sämtliche Schiffer durch Execution und Gefäng-
niß Strafe angehalten werden solten, ihre sämtli-
che schadhafte Gefäße unverzüglich auszubessern und in ge-
hörigen Stand zu setzen.

Ob Wir nunzwar glauben wollen, daß hierunter über-
all das erforderliche verfügt seyn werde; so halten Wir den-
noch für nöthig, gedachte Verordnung nochmalen hiedurch
1763. zu

Die vorhin erz zu wiederholen und euch Ernstlich anzubefehlen, ohngegangene Verordnungen wegen Reparatur der untaugl. Rähne werden wiederholt. zu wiederholen und euch Ernstlich anzubefehlen, ohngegänglich zu untersuchen, welcher gestalt die Reparatur befolget worden, da denn diejenigen so solche unterlassen, durch die schärfsten Zwangsmittel dazu ohne Anstand angehalten werden müssen.

Die Entschuld. Ihr habt hierauf um so genauer zu attendiren, als Euch der Schiffer wegen der Untauglichkeit der Rähne selbst bekannt seyn wird, daß die Untauglichkeit der Rähne beständig eine Entschuldigung ist, deren die Schiffer sich zu bedienen pflegen, um sich Unfern Befehlen zu entziehen.

Die Eigenthümer der Rähne Es wird also hierdurch ausdrücklich fest gesetzt, und habt Ihr solches sämtlichen Schiffern bekannt zu machen, u. aller andern daß solcher Vorwand auf keinerley Art mehr angenommen, Schiffesgefäße, sondern alle Gefäße ohne Unterschied zu den Transports gezogen, die Eigenthümer aber, welche solche zu repariren lassen, unterlassen, andern zum Exempel so gleich auf die Bestung auf die Bestung gebracht werden sollen.

Gegen Ablauf dieses Monats wollen Wir Nachricht erwarten, was hierunter verfügt worden, und habt Ihr hiernächst selbst dafür zu repondiren, im Fall bey aufgehenden Wasser nicht sämtliche Rähne in gehörigen Stande seyn solten. Sind :c.

Simil. Mut. Mut.

An die Magisträte derer an der Oder be-
legenen Städte.

No.

No. 79.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den
13ten Januar 1763.

Circul. an sämtliche Land-Räthe, wegen des
Mißbrauches der Transportfuhrn.

Friderich 2c.

Unsere 2c. Wir müssen mit vielem Mißfallen vernehmen, was bey dem Vorspann für vielfältige Mißbräuche vorgehen, und auf was für eine ungebührliche Art das Land darunter gedrucket werde, da, wie verschiedene eingegangene Nachrichten versichern wollen, theils Land-Räthe, theils Steuer-Einnehmer welche mit Lieferungs-entreprenneurs entweder in einem Verständniß stehen, oder selber Lioranten abgeben, die Fuhrn zu Unserm höchsten Dienst verschreiben, solche aber hernach zu ihrem eigenen Nutzen gebrauchen oder den Entreprenneurs ihre Naturalien durch selbige verführen lassen.

Wir können nun zwar unmöglich glauben, daß ein Land-Rath seiner Pflicht so vergessen seyn, und sich einer so höchststrafbaren und zur bedrückung der Armen Unterthanen gereichenden Handlung schuldig machen werde.

Indessen erfordert es auch die Schuldigkeit der Land-Räthe, auf das Betragen der Steuer-Einnehmer und anderer Kreiß-Bedienten, deren einige in diesem Stück, wohl nicht so unschuldig seyn dürften, ein wachsames Auge zu haben, und wie überhaupt bereits verboten ist, daß sich kein Steuer-Einnehmer mit einigen Lieferungen, es bestehen

Die Landräthe sollen auf das Betragen der Steuer-Einnehmer u. anderer Kreiß-Bedienten ein wachsames Auge haben.

solche, worin sie wollen, abgeben solle, also wird solches Verboth hierdurch nochmalen wiederholet und zugleich festgesetzt, daß wann sich ein Steuer-Einnehmer oder anderer Kreißbedienter unterstehen solte, ohne dazu beordert zu seyn, nur eine einzige Fuhre auszuschreiben, solche entweder für sich selbst zu gebrauchen, oder an andere um Gewinnst oder aus Gunst zu überlassen, derselbe nicht allein casirt, sondern auch dem Befinden nach, noch härter bestrafet werden soll.

Die Landräthe sollen die Uebertreter dieses Verboths sofort zur wohl verdienten Strafe anzeigen,

Ihr habt dieses dahero dem Steuereinnehmer und sämtlichen Kreißbedienten unverzüglich bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß diesem Befehl in keinem Stück entgegen gehandelt, sondern viel mehr die Uebertreter so fort zur wohl verdienten Strafe angezeigt werden. Sind.

No. 80.

d.d. Breslau den 6ten und Glogau den 19ten Januar 1763.

Circul. an sämtliche Land-Räthe, wegen des einreißenden verbotenen Bettelns.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Wir müssen in mißfällige Erfahrung bringen, daß hin und wieder die Bettelley mehr denn jemahls einreißt, und auf solcher so gar nicht selten gesunde und starke Bettler betroffen werden, welche, der ihnen allenthalben zur Arbeit und reichlichem Verdienst offen stehenden Gelegenheit ohnerachtet, dennoch muthwilliger Weise dem Müßig-
gange

gange nachhängen, wodurch das Land äußerst belästiget, wüthlich preßhaften Armen das Brod entzogen und am Ende das Land mit Vagabonds und liederlichem Gesindel, angefüllet wird.

Da nun dieses einreißende Uebel daher rühret, daß das so heilsame, wegen Ausrottung der Bettler unterm 14ten December 1747. emanirte Edict und die in der Folge Slogau unterm 2ten Januar und Breslau 29ten Febr. 1756. und Breslau den 13ten May und Slogau den 25ten May 1759. ergangene Circularia aus der Acht gelassen und ihre Befolgung verabsäumet wird; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, ohngesäumt per Currendam nicht nur zu verfügen, daß ob angezogenes Edict vom 14ten December 1747. so fort bey allen Gemeinen öffentlich abgelesen, und diese Ablesung alle viertel Jahr wiederholet werde, sondern auch die Grundherrschaften, Schulzen und Gerichte nachdrücklich zu erinnern, über die Vorschrift ermeldeten Edicts und dessen Beobachtung aufs genaueste zu halten, insbesondere aber die auf einer Vagabonden Lebensart sich betreten lassende gesunde und starke Bettler nach Vorschrift der Circular Verordnung d. d. Breslau den 13ten May und Slogau den 25ten May 1759. so fort anzuhalten, und selbige nach dem Briegschen und Zauerschen Arbeitshause zu senden, oder zu gewärtigen, daß wieder die hierunter saumselige Grundobrigkeiten, Gemeinden und Jurisdictionsinhabern mit der Edictmäßigen Strafe nach allem rigeur werde vorgeschritten werden, als zu welchem Ende Ihr den Landdragonern bey Strafe der cassation anderweit einzuschärfen habt, auf die Contravenienten sorgfältig zu vigiliren, und solche zur Bestrafung ohne alle Nachsicht anzuzeigen. Sind ic.

Das Edict d. d. Berl. d. 14 Dec. 1747. soll alle viertel Jahre bey allen Gemeinen öffentlich abgelesen werden.

Grundherrsch. Schulz u. Gerichte soll über die Vorschrift u. Beobacht. dieses Edicts aufs genaueste halten, besonders die auf einer Vagabonden Lebensart betross. gesunde u. starke Bettler so fort anhalten u. selbige nach einem Arbeitsh. senden, wiederzugenf. alle saumsel. Grundobr. Gem. u. mit Edictmäß. Strafe belegt werden soll. Was die Landdragon. zu beobachten haben,

Simil. an sämtliche Steuer-Räthe.

Friderich 10.

Dieses Edict
d. d. Berl. d. 14.
Dec. 1747. soll
in den Städten
quartal. wieder-
holet werden.
Insbeson. solle
herum vagiren-
de gesund. starke
Bettler in ein
Arbeitshausge-
bracht werden.

Usque ad verba: zu verfügen, (exclus. per curren-
dam) daß nicht nur ob angezogenes Edict vom 14ten Decbr.
1747. so fort in den Städten Eurer Inspection öffentlich
publiciret, und diese publication Quartaliter wiederhohlet,
sondern auch über dessen Beobachtung aufs genaueste gehal-
ten, insbesondere aber die herum vagirende gesunde, starke
Bettler nach Vorschrift der Circular Verordnung Breslau
vom 13ten May und Glogau vom 25ten May 1759. so
fort angehalten und nach dem Briegschen oder Jauerischen
Arbeitshause abgesandt werden.

Magistrate sol-
len keines We-
ges gestatten,
daß in de Städt-
ten sich Herrn-
Gesindel einni-
stele od. die Ein-
wohner besond.
derer Vorstädte
ihre Weiber u.
Kinder aus- u.
auf die Dörfer
betteln laufen.

Absonderlich haben Magistrate sich nach der Vorschrift
Sphi 2. ob angezogenen Edicts aufs genaueste zu achten, und
in keine Weise zu gestatten, daß in den Städten sich unbe-
kanntes Herrnloses Gesindel einnisteln oder die Einwohner,
besonders derer Vorstädte ihre Weiber und Kinder aus- und
auf die Dörfer betteln laufen, widerigenfalls und wenn Ma-
gistratus es hierunter an nöthiger Einrichtung ermangeln
lässet, oder dabey nicht genungamer Ernst gebraucht, der-
selbe und insbesondere der Consul dirigens samt dem Mem-
bro Magistratus dem das Armenwesen besonders aufgetra-
gen, dieserhalb responsable seyn und zu exemplarischer Abh-
dung gezogen werden sollen. Sind 10.



No. 81.

d. d. Breslau den 10ten und Glogau den
14ten Januar 1763.

Circul. an sämtliche Land-Räthe wegen des Re-
tablissements der, durch den Krieg in Verfall gera-
thenen Unterthanen.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Es wird Euch annoch erinnlich seyn, was
Wir d. d. Breslau den 2ten Novbr. und Glogau den
14ten Novbr. 1760. wegen des Retablissements der durch
den Krieg in Verfall gerathenen Unterthanen und sonder-
lich der wieder Anschaffung des eingegangenen Kreißgespanns,
mittelft zufertigung eines gedruckten Edicts vom 2ten Nov.
1760. allergl. verordnet und befohlen.

Da nun diese Verordnung eines Theils nicht durch-
gängig in solcher Maaße befolget seyn mag, als es die Wich-
tigkeit der Sache wohl erfordert, andern Theils aber auch
die nachherige Umstände hin und wieder einen abermaligen
Verfall der Unterthanen verursacht haben können, und dann
die Nothwendigkeit erfordert, daß für das Retablissement
der solcher gestalt, entweder von neuem in Verfall gerathe-
nen, oder noch von vorhin darnieder liegenden Unterthanen
gesorget werde; als befehlen Wir euch hiermit wiederhoh-
lentlich, nach Maaßgebung des obervähnten Edicts vom
2ten Nov. 1760. den Grundherrschaften des Kreißes Eurer
Inspection, auf das nachdrücklichste zu injungiren, daß
dieselben ihren Unterthanen nicht nur mit der erforderlichen

Wie sich die
Grundherrsch.
gegen ihre Un-
terthanen zu ver-
halten haben in
Ansehung des
Vorschusses an
Vieh, Saat &c.
Sub-

Subsistence, als auch sonst zum Behuf ihres baldigen Re-
establissemments zu Anschaffung des benöthigten Viehes, Saat,
Getreydes und was sonst, zu ihrer Wiederherstellung und
ordentlichen Cultur der Aecker und guten Wirthschaft erfor-
derlich seyn möchte, die nöthigen Vorschüsse thun, nicht aber
in der etwannigen Absicht die Höfe an sich zu ziehen, und
solche völlig zu Grunde gehen zu lassen, massen sie schlech-
ter dings dafür repondiren sollen, daß das befohlene befol-
get und die Unterthanen vom Austrreten zurück gehalten wer-
den.

No. 82.

d. d. Glogau den 13ten Januar 1763.

Circul. an sämtliche Steuer- Rätthe daß der De-
cernent bey Magistratualischen an die Königl. Kammer
abgehenden Berichten unter seinem Namen deccr.
oder conc. beysetzen solle.;

Friderich 1c.

Unsere 1c. Wir haben bereits vorhin und zuletzt unterm
18ten Mart 1754. allergnädigst verordnet, daß von de-
nen Magisträten bey der Unterschrift der abgehenden Berich-
te jedesmal der Decernent unter seinem Namen beysetzen sol-
le deccr. oder conc.

Wann Wir nun höchst mißfällig wahrnehmen müssen,
daß dieser Verordnung von den wenigsten Magisträten nach-
gelebet wird, sondern solche fast gänzlich außer Acht gelas-
sen worden, die Befolgung derselben in mancherley Betrach-
tung aber nöthig ist; als befehlen Wir Euch hierdurch in
Eua-

Gnaden die Magistrate in den Städten Curer Inspecti- Was der De-
 on von neuen ernstgemessenst anzuweisen, daß künftig hin cernente oder
 niemals unterlassen werden solle, unter des Decernenten Referente zu
 ten oder Referenten Namen das decr. oder conc. bey beobachten, u.
 zusetzen, wiebrighenfalls auf jeden Contraventions Fall bey
 großen Städten 2 Rthl. bey mittlern 1 Rthl. und bey Contraventions-
 kleinen 12 ggr. ohne Nachsicht beygetrieben werden sollen. Fall beygetrie-
 ben werden soll.
 Sind ic.

No. 83.

d. d. Glogau den 4ten Febr. und Bresl.
 den 29ten April 1763.

Circul. an sämtliche Land-Räthe so an der Pohl-
 nischen Grenze belegen. Wegen des zu verbieten-
 den Holzverkaufs nach Pohlen.

Friderich König

Uusern ic. Da der angehaltene langwierige Krieg unter
 vielen andern mit sich führenden Unglücksfällen auch
 besonders in allen Gegenden des Landes viele Forsten und
 Waldungen ruiniret, auch hin und wieder gänzlich aufge-
 räumt, hier nächst aber so wohl viele Städte als eine unge-
 mein große Anzahl Dörfer, durch vorsehlliche feindliche Ver-
 heerungen, und andere Folgen des Krieges in Grauß und
 Asche geleet worden, deren wieder Aufbau, und das da-
 mit verbundene Ziegelbrennen, eine unsägliche Menge Bau-
 und Klastenholz erfordert; und aus diesen Ursachen so wohl
 das Brenn- als Bauholz auf normte hohe, und sonst in
 1763. 11 gen:

Schlesien ungewöhnliche Preise gestiegen, ja in vielen Gegenden des Landes entweder gar nicht, oder mit dem größten Aufwand und Beschwerde zu haben ist: so wird es nothwendig, so wohl auf den wieder Anbau der ruinirten Forsten bald und in Zeiten, als auch auf andere Mittel und Wege bedacht zu seyn, dem Mangel des Bau- und Brennholzes so viel möglich vorzukommen.

Was die Herrschaften u. Gemeinden, welche Waldungē haben, zu beobachten,

In dieser Absicht befehlen Wir Euch hiedurch in Gnade, nicht nur sämtlichen mit Forsten und Waldungen versehenen Herrschaften und Gemeinen ihres eigenen Bestens wegen auf das nachdrücklichste einzubinden, bey ihren Forsten eine gute Wirthschaft einzuführen, und alles nur mögliche zum Anbau des jungen Holzes nach Maassgabe der, dieserhalb in der unterm 19ten April 1756. emanirten Forstordnung, und derselben Titulo Imo §. 11do ertheilten Instruction, anzuwenden; hiernächst aber generaliter zu verbiethen: daß von nun an, und bis auf unsere weitere Ordre kein an der Grenze belegenes, Amts oder anderes Dominium und Gemeinde sich unterfangen soll, nur den geringsten Stamm Bauholz, oder nur das geringste an Scheit- und Brennholz, in das benachbarte Königreich Pohlen, oder sonst außerhalb Landes zu verkauffen, und weder in dieser Absicht selbst mit eigenem Zuge dahin abzuführen, noch durch den Zug der Käufer unter irgend einem Vorwande dahin verabsolgen zu lassen, woben ihr ihnen anzudeuten habt, daß diejenige, welche dieser ernstlichen Verordnung unter irgend einem Vorwande zu wider zu handeln sich unterstehen solten, auf den Fall daß sie bey der That selbst ergriffen werden, so wohl des Holzes welches sie ausführen wollen, als des Wagens und Pferde verlustig seyn, im Fall sie aber dessen

Kein an der Gränze belegenes Amt od. anderes Dominium u. Gemeinde soll sich unterfangen nur den geringst. Stamm Bau-Scheit- u. Brennholz außerhalb Landes zu verkauffen, auch weder mit eigenem Zuge dahin abzuführen noch durch den Zug der Käufer unter irgend einem Vorwande dahin verabsolgen zu lassen.

sen nach vollbrachter That überführet würden, das Triplum des Verkaufs Pretii unserm Filco zu erlegen ohne alle Gnade angehalten werden sollen. Ihr habt demnach dieses zu jedermanns Wissenschaft in dem Kreise Eurer Inspection bekandt zu machen, und die Creißdragoner zu instruiren, auf alle Calus Contraventionis genau Acht zu geben. Sind 1c.

An die Steuerräthe an der Pohl- nischen Gränze.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Da Wir für nöthig gefunden durch beyliegen-
de Circular Verordnung an die Landräthe derer an der Pohl-
nischen Gränze gelegenen Creiße, die Ausfuhr des Bau- und Brennholzes nach Pohlen und außer Landes zu untersagen, so machen Wir Euch solches mit dem Befehl bekandt, hiernach die an der pohlischen Gränze belegene Zoll- und Acciseämter, imgleichen die Magisträte zu instruiren, besonders aber die Policcybereuter zu befehlen, auf die Calus Contraventionis genaue Acht zu haben. Sind 1c.

Denen Steuer-
Räthen wird
bekandt gemacht
was an die
Landrät. wegen
verbotener Aus-
fuhr des Bau-
scheits und
Brennholzes
außer Landes
verfüget worde



No. 84.

d. d. Glogau den 10ten Febr. und Bres-
lau den 3ten Mart. 1763.

Circul. an sämtliche Land- Rätthe wegen der de-
nen ins Land ziehenden Häußlern zu bewilligen:
den Beneficien &c.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Euch ist ohne Unser Erinnern bekandt, wie
durch den bisherigen langwierigen Krieg das Land von
Einwohnern entblößet, und dadurch viele Häußler und an-
dere Stellen leer und wüste geworden sind.

Wie nun bey der zum Theil wieder hergestellten Ruhe
und zu hoffenden allgemeinen Frieden, unser haupt Augen-
merk auf die baldige wieder Erholung und Bevölkerung des
Landes gerichtet, auch zu vermuthen ist, es werden viele
Einwohner der benachbarten Länder und Stäaten, die durch
des Krieges Unglück gleichfalls sehr heruntergebracht wor-
den, bewegt werden, sich in hiesiger Provinz nieder zu las-
sen, und zu deren wieder Bevölkerung bey zu tragen: so ha-
ben Wir aus Landes väterlicher Hulde, um dergleichen An-
fänger auf das nachdrücklichste zu unterstützen, in Gnaden
fest zusehen geruhet,

Jeder Auslän-
der der sich au-
dem Lande als
Häußler oder
Handwerker,
welche auf dem
Lande geduldet

daß jedem Ausländer der sich auf dem Lande als Häuß-
ler, oder Handwerker welche auf dem Lande geduldet
werden, ansehet, ausser der Befreyung von der Werbung
für sich und seine Kinder, und denen sonst festgesetzten Be-
-

Beneficiat eine dreijährige Freyheit von Erlegung der Nahrungs Gelder angedeihen, und gestattet werden soll.

werden, sich ins-
festig macht,
was er für Be-
neficia zu ge-
nießen hat.

Wie ihr nun diese Unsere allergnädigste Willensmeinung in dem Creise Eurer Inspection per Currendam öffentlich bekannt zu machen habt: so hegen Wir auch zu Euch das allergnädigste Zutrauen, ihr werdet Eurer Seits hierunter alles mögliche beytragen, und wenn ihr Euch recht nehmet gewiß reußiren, aus denen benachbarten Provinzien Leute genung herein ins Land zu ziehen, Ihr könnet versichert seyn; daß derjenige welcher sich hierunter vorzüglich hervor thun wird, Unsere allerhöchste Gnade und Vorsetze gewiß zu erwarten habe. Ubrigens sollt Ihr den 15. Octobr. eine Designation einsenden, wie viel Leute sich dergestalt in Eurem Creise etabliret, mit Anzeigeung des Ortes wo sie sich niedergelassen und ihres Verkehrs.

No. 85.

Patent und Versicherung daß alle diejenigen Ausländer und Fremde, welche sich in den Schlesischen Landen und dem Glazischen etabliren, oder auch nur als Knechte zu dienen sich engagiren, für sich und ihre Familien von aller Werbung und Einziehung zum Cantons-Regiment frey seyn, und von der Krieges- und Domainen-Cammer des Departements selbigen besondere Frey- und Exemtions-Scheine ertheilet,

und wann dawider gehandelt würde, solches Sr.
Königl. Majestät zur Remedur angezeigt
werden solle.

d. d. Leipzig den 12. Febr. 1763.

public. Breslau den 18ten und Glogau den 21ten
Febr. 1763.

Da Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unser al-
lergnädigster Herr, in Gnaden resolviret haben, daß
alle diejenigen Familien und Leute wes Standes solche seyn
mögen, welche sich von neuem in Dero Schlesischen Lan-
den auf ihre Kosten etabliren werden, oder auch als ledige
Leute wie Knechte zu dienen sich engagiren, nicht nur alle
sonst gewöhnliche Beneficia und Freyheiten zu genießsen ha-
ben, sondern auch vornehmlich von aller Werbung und En-
rollirung für sich und die Ihrige, so sie mit sich ins Land
bringen auf ihre Lebenszeit frey seyn, und unter keinerley
Prætext, wie solcher auch Namen habe, von den Regimen-
tern in Anspruch genommen werden sollen, und daß zu de-
sto mehrerer Sicherheit einer jeden dergleichen Familie oder
einzelnen Person, so dergestalt mit ihrem Vermögen ins
Land ziehen, von der Cammer des Departements ein gedruck-
ter Freyschein ertheilet werden solle; Als machen höchstge-
dachte Se. Königl. Majestät solches hiedurch jedermännig-
lich bekannt, und befehlen dabenebenst, nicht nur Dero sämt-
lichen Commandeurs der Regimenter auch Garnisons, so
wie überhaupt allen Dero Officiers, Unterofficiers und Ge-
meinen hiedurch aufs ernstlichste, und bey Vermeidung De-

ro Ungnade und ohnfehlbaren Ahndung sich hiernach so wohl, als überhaupt nach dem Verbe-Reglement de Anno 1747. ganz genau und aufs eigentlichsste zu achten, sondern ertheilen auch hiermit Dero in Schlesien dirigirendem Ministre und den dortigen Krieges- und Domainen-Cammern die gemessenste Ordre, alle diejenigen Familien und Personen, welche sich entweder als Handwerksleute, Fabricanten und Bürger in den Städten, und als Aekersleute auf dem platten Lande in den Dörfern anseßig machen, oder auch nur als Knechte dienen wollen, in ihren Schutz zu nehmen, selbige wider alle dergleichen Ansprüche der Regimenter besondere Frey- und Exemtions-Scheine zu ertheilen, und falls dennoch sich von solchen an dergleichen Leuten unter irgend einen Vorwand vergreifen würde, sich ihrer aufs kräftigste anzunehmen, und durch Requisition des nächsten Commandanten diejenigen Officiers, Unterofficiers oder Gemeine, welche dieser Ordre entgegen handeln, sogleich arretiren zu lassen, und davon an Seine Königl. Majestät Bericht zu erstatten, damit dergleichen Vorgänge durch exemplarische Bestrafung, fürs künftige vorgebeuet werde; nicht minder haben die Krieges- und Domainen-Cammern dahin zu sehen, daß dergleichen Colonisten, die sonst den in den Königl. Landen sich niederlassenden Ausländern versprochen und vorhin festgesetzte Beneficia wirklich und unverkürzt angedenhen und deren Etablissement auf alle mögliche Art erleichtert und befördert werde.

Und damit diese Sr. Königl. Majestät allerhöchste Ordre und Willensmeynung jedermänniglich bekannt werde, so soll solche nicht nur von den Canzeln alle Monathe verlesen, sondern auch sonst an allen öffentlichen Orten angeschlagen werden.

Hefundlich unter Sr. Königl. Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Cabinets-Siegel. Geschehen Leipzig den 12ten Februar 1763.

(LS.) Friderich.

v. Schlabrendorf.

No. 86.

d.d. Glogau den 14ten und Breslau den 16ten Febr. 1763.

Circul. an sämtliche Magistrate der Accisbaren Städte, wegen der durchgehends mit Ziegeln zu bedeckenden Häuser.

Friderich 2c.

Unsere 2c. Da die mehresten Städte Schlesiens seit hundert und weniger Jahren wegen der Schindel Dächer durch Feuers Brünste in die Asche gelegt, und deren Einwohner in Armuth und Elend gesetzt auch dadurch, durch die immer fort erbaute Gebäude von Holz und gemachte Bedachungen von Schindeln, das Holz sehr theuer gemacht worden: so ist schon verschiedentlich, und sonderlich unterm 26. May 1752. 26. Junii 1758. und nur noch unterm Breslau den 25. May und Glogau den 10ten Juny 1761. verordnet worden, daß nach der ernstlichen Willensmeinung Unserer höchsten Person mit allem Eifer dahin gesehen

Daß in denen Städten ohne alle Einwend. die Häuser mit Ziegeln und

hen werden soll, daß in denen Städten ohne alle Einwen-
 dung die Häuser mit Ziegeln gedecket, und schlechterdings
 ferner keine mehr mit Schindeln belegt werden sollen. Nun
 haben Wir zwar um so mehr gehoffet es würde ein jeder die-
 se heilsame Anordnung von selbst erkandt, oder ihr solches
 wenigstens denen Einwohnern begreiflich gemacht, auch auf
 deren Befolgung mit Ernst zu halten haben, weil für die
 Bauende in der Verordnung vom 26ten May 1752. nicht
 nur sehr ansehnliche Beneficia ausgemessen, und unterm 26.
 Juny 1758. von neuem generaliter wiederholet worden;
 sondern auch weil das Bauen mit Steinen und die Ziegel
 Bedachung so wohl zum Besten eines jeden insbesondere, als
 zum allgemeinen Besten gereichet: Wir haben aber bisher
 mit vielem Befremden erfahren müssen daß die Magistrate
 selbst so wenig als die Einwohner diese heilsame Verfügun-
 gen erkandt, und ihrer obhabenden Pflicht gemäß, auf de-
 ren Aus-
 führung gehalten haben.

schlechterdings
 ferner keine
 mehr mit Schin-
 deln belegt wer-
 den sollen.

Wir lassen Euch dahero hiedurch wiederholentlich an
 die genaue Beobachtung obangeführter Verordnungen, al-
 les Ernstes erinnern, und auch bey Vermeidung der Un-
 gnade Unser höchsten Person anbefehlen, nicht zu zugeben,
 daß bey dortiger Stadt, wann daselbst Holz und Ziege-
 leien vorhanden sind, kein neues Haus anders als Maffiv
 erbauet, und kein Dach anders als mit Ziegeln gedecket wer-
 de. Fals aber daselbst Holz, dagegen keine Ziegeley vor-
 handen, so muß sogleich eine Ziegeley erbauet, und der An-
 schlag davon eingereicht, indessen aber die Mauersteine auf
 dem Plan gestrichen und gebrandt werden. Ist hingegen
 an dortigem Orte eine Ziegeley jedoch nicht genugsames Holz
 vorhanden, auch in der Nähe für einen billigen Preis nicht
 zu haben: so muß doch so viel Rath geschaffet werden, daß
 1763. die

Daß bey jeder
 Stadt wo Holz
 u. Ziegeley vor-
 hande sind kein
 neues Haus an-
 ders als Maffiv
 erbauet u. kein
 Dach anders
 als mit Ziegeln
 gedecket werden
 solle.

Wie es zu halten wenn an einem Orte nicht genugungames Holz zum Ziegel brennen vorhanden ist, u. was da gethan werden soll, wenn weder Holz noch eine Ziegey vorhanden ist.

die zur Brand Sicherheit erforderliche Mauersteine, im gleichen so viel Ziegeln als zu der Bedachung nöthig sind, gebrandt werden können. Sollte endlich es an dortigem Orte so wohl an Holz als an einer Ziegeley fehlen: so müssen die zur Brand Sicherheit erforderliche wenige Mauersteine desgleichen die Dachziegel, aus denen in der Nähe vorhandenen Ziegeleyen für eine billige Bezahlung angekauft, und doch schlechterdings alle Bedachungen mit Ziegeln gemachet werden.

Wo Bruchsteine zu haben sind so müssen solche zum Bau genommen werden.

Sind in dortiger Gegend und in der Nähe Bruchsteine zu haben: so müssen diese zum Bau genommen, und zur Bedachung Ziegeln angeschaffet werden.

Was bey der Reparatur der alten Dächer in Acht zu nehmen.

Zu beförderung dieses heilsamen Endzwecks ist besonders bey denen vorkommenden Bauen so wohl in abgebrannten als andern Städten dahin zu sehen, daß nicht allein die neu zu erbauende Häuser massiv erbauet und mit Ziegeln bedachet werden: sondern es müssen Jährlich auch einige alte Häuser, nach Beschaffenheit des Orts repariret, und die Dächer mit Ziegeln gedecket, nicht aber gestattet werden, daß durch fortdaurende Ausflückung der alten Schindelächer, solche auf immer unterhalten, und dadurch die allgemeine Einführung der Ziegelbedachungen vereittelt werde.

Was der Magistrat hierbey beobachten soll.

Zu diesem Ende muß Magistratus bey dem Anfange eines jeden Jahres mit zuziehung geschickter vereideter Mauer und Zimmermeister, in der Stadt eine Untersuchung anstellen, und aus machen, welche Häuser, zu Verhütung mehrerer Schadens, repariret, und gedecket werden müssen, und alsdenn von so vielen als nach Beschaffenheit dortigen Orts die Materialien zu haben sind, die Eigenthümer anhalten, daß sie dazu im Winter das nöthige Holz anschaffen, damit in folgendem Sommer

mer die erforderliche Reparatur und Ziegelbedachung unfehlbar vorgenommen werden könne. Sollte sich ein oder anderer Eigenthümer nicht im Stande befinden, die nöthige Reparatur und Bedachung aus eigenen Mitteln vornehmen zu können: so muß derselbe animiret werden, sich entweder mit Credit zu helfen, oder in Ermangelung dessen solches Haus zu Verhütung seines größeren und der Stadt Schaden, an einen andern zu verkauffen; indem seines Unvermögens wegen die Stadt nicht in Gefahr gelassen werden kan.

Wie es mit un-
bemittelten Ei-
genthümern in
diesem Stücke
zuhalten.

Denen dort etwa befindlichen Abgebrannten sollen übrigens die Feuer Societätsgelder prompt übermachtet und denenselben bestens beygestanden werden. Ihr habt demnach auf die Befolgung dieser Ordre genau zu halten, auch, um denen Einwohnern mit gutem Exempel vorzugehen, daselbst die etwa noch zu erbauende publique Gebäude nicht anders als Mafiv zu erbauen, und alle bey denenselben vorkommenden Reparaturen nach dieser Vorschrift so fort vornehmen zu lassen, auch Euch nicht zu unterstehen, durch Ausbesserung der Schindeldächer, solche zur Vereitelung der Ziegel Bedachung, zu verewigen. Sind 11.

Denen Abge-
brannte solle die
Feuersocietäts-
Gelder prompt
überm., u. ihnen
bestens beyge-
stande werden.
Die Magistrate
sollen denselben
Einwohnern hiein-
nen mit guten
Exempeln vor-
gehen.

Simil. an sämtliche Steuer-Räthe.

Unsere 11. Was dato an sämtliche Magistrate wegen allgemeiner Einführung der Ziegelbedachungen wiederholt erlassen worden, solches lassen Wir Euch in der abschriftlichen Anlage mit dem Befehl zu fertigen, auf dessen genaue Befolgung Eures Orts nachdrücklich zu halten, und bey Vereisung der Städte darauf Acht zu haben. Sind 11.

Was die Steu-
er-Räthe zu be-
obachten hab.

In sämtliche Land-Räthe.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Euch bereits auf Unsern allerhöchsten Special Befehl unterm 10ten Juny 1761. aufgegeben worden, dahin zu sehen, daß die auf dem Lande neu zu erbauende Häuser so viel möglich von Steinen aufgeführt, und daß in denen Gegenden wo Bruchsteine vorhanden, solche dazu gebrauchet werden sollen.

Die Landräthe werden ersihert darauf zuhalte daß auf dem Lande neu zuerbauende Häuser so viel mögl. von Steine aufgeführt werden,

Da nun die Befolgung dieser Ordre so viel als immer möglich, zum besten des ganzen Landes und eines jeden insbesondere gereicht: als haben Wir zu Euch das allergnädigste Vertrauen Ihr werdet nach denen Umständen jedes Orts hierauf ernstlich halten, und Euch angelegen seyn lassen, daß Unsere allerhöchste Intention erreicht, das Land für Feuer Schaden bewahret, und das Holz so viel immer möglich geschonet werde. Sind ꝛc.

No. 87.

d. d. Breslau den 19. Febr. und Glogau den 17ten Martii 1763.

Circul. an sämtliche Steuer-Räthe wegen Beförderung des Weydanbaues.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Euch ist bekandt, wie die intention ist, daß der Weydanbau auch in Schlesien wegen des dem Lande daraus erwachsenden ansehnlichen Vortheils eingeführet, und mit allem Ernst befördert werden soll, damit man nicht

nicht allein bey denen Färbereyen der Zufuhre des fremden Wäyds entrathen, sondern auch mit der Zeit davon vieles außer Landes absetzen könne.

Da nun die bisherige Krieger Troublen eine Hinderniß darunter gemacht, selbige aber durch Gottes Gnade nun mehro geendiget sind; so wird Euch hierdurch anbefohlen, Eure Attention und Sorgfalt dahin zu richten, daß dieses heilsame Werk reassumiret, und der Wäydbau bey denen Städten Eurer Inspection entweder von einigen particuliers Eingeseffenen oder auf Kosten der Cämmereyen entreprennirret, oder wo er bereits angefangen, mit mehrerem Fleiß als bisher fort gesetzt werde, und sollet Ihr vor Ende des Rechnungs Jahres berichten, bey welchen Städten Eures Departements der Wäydbau vorgenommen worden. Sind ic.

Wie sich die Steuer-Räthe in Ansehung des Wäydbaus zu verhalten.
Die Steuerrät. sollen vor Ende des Rechnungs Jahres berichten bey welchen Städten der Wäydbau vorgenommen word.

Simil. an sämtliche Aemter.

Da nach Sr. Königl. Majestät allerhöchsten intention auch in Schlessen der Wäydbau wegen des dem Lande daraus erwachsenden ansehnlichen Vortheils eingeführet, und mit allen Ernst befördert werden soll, damit nicht allein die Bedürfniß zu denen Färbereyen im Lande angebanet, sondern auch ein starker Absatz außer Landes bewürket werde; so wird dem Amte N. da nunmehr die durch den Krieg bisher obgewaltete Hindernisse Gottlob cekiren, hiedurch nochmals anbefohlen alle Attention und Sorgfalt dahin zu richten, daß dieses heilsame Werk reassumiret, und der Wäydbau so wohl bey dem Amte selbst als von denen Unterthanen entreprennirret, oder wo er bereits angefangen mit mehrerm Fleiß als bishero fortgesetzt werde, wobey dem Amte N. zur Nachricht gereicht, daß der benöthigte Saa-

Was die Aemter in Ansehung des Wäydbaus zu besorgen haben.

ment von denen Magisträten zu Breslau und Brieg verschrieben werden kan.

No. 88.

d. d. Glogau den 21ten Februar 1763.

An sämtliche Land-Räthe so an der Oder liegen,
wegen vorzunehmender Bepflanzung derer Sand-
bänke in- und an der Oder.

Friderich König rc.

Unsern rc. Da Wir die Bepflanzung der Sandbänke und
Ufer des Oder Strohmis aus verschiedenen erheblichen
Ursachen vornehmlich aber deshalb nothwendig und zuträ-
glich finden, damit

1 die abbrüchigen Ufer und besonders die sandigten hohen
Ufer vor fernern Abbruche gedecket,

2 dadurch, wann die Ufer durchgängig mit weydenen
Strauchholze bewachsen sind, nicht allein der Oderstrom
in dem bisherigen alten Lauf und Gränzen erhalten wer-
de, sondern auch bey großen Wasser und Austragung de-
rer Ströme, die schädliche Versandung derer daran be-
legenen Wiesen und Aecker cessiren

zterns aber durch die Bepflanzung derer bisher unnütz ge-
legenen Sandbänke, ansehnliche Werder entstehen, ein-
folglich denen Besitzern derer an der Oder belegenen
Grundstücke, eine neue Revenue durch die Anziehung
des weydenen Holzes zu wege gebracht werden möge:

Als fügen Wir Euch diese Unsere bisfalls hegende al-
tergnädigste Willensmeynung hierdurch zu wissen, mit dem
Be-

Befehl, denen Dominiis und Gemeinden des Euch anvertrauten Erenses, die, und was sie vor Bepflanzungen zu unternehmen schuldig, in der Anlage designiret sind, solches bekannt zu machen und ihnen anzudeuten

1. ihre positive Erklärung in Ansehung derer zu grabenden Canäle und zu besorgenden Bepflanzungen, ohne Zeitverlust, an Euch, zur weitem Beförderung an Uns, abzugeben, und die Wir so dann von Euch bald möglichst erwarten wollen: ob sie solches auf eigene Kosten bewerkstelligen, oder es auf Unsere oder eines andern sich hierzu offerirenden Kosten geschehen lassen, und dagegen den alten Alveum cediren wollen, damit hiernach der Sache näher getreten und selbige in Gang gebracht werden könne. Es ist aber,

Die Domina
sollen sich erklä-
ren auf wessen
Kosten sie die
Anpflanzung
der Werden u.
zu grabende
Canäle bewerk-
stelligen lassen
wollen.
2. denenselben zugleich begreiflich zu machen, daß, obzwar mit der Pflanzung, so bald als die Sandbänke in nächst bevorstehenden Frühjahr trocken liegen, der Anfang gemacht werden könnte jedennoch solches nicht anders als nach sichern Principiis geschehen müste, und ein jeder Eigener hierzu die Specifique Anweisung in Loco, von einem Unserer Wasserbaubedienten gewärtigen, und des Endes sich an denselben adressiren, oder erwarten müsse, daß wann an einem unrichten Orte, und folglich dem Nachbar, oder der abgezielten Verbesserung und Regulirung der Oder zum Präjuditz gepflanzt worden, das bey der nächst bevorstehenden Revision und Bereisung der Oder zum Nachtheil gepflanzt befindende wiederum casiret und ausgezogen werden solte. Wie denn auch

Daß die An-
pflanzung der
Sandbänke
nach sichern
principiis ge-
schehen müsse
und ein Wasser-
bau-Verständi-
ger die Anwei-
sung in loco zu
geben habe.
3. derjenige, dem es wie die Pflanzungen selbst geschehen müssen an der hierzu dienlichen Kenntniß und an einem

Wo die Domi-
nia, wenn es ih-
nen an fähigen
hier:

Subjectis von dergleichen Anpflanzung fehler, sich zu melden haben.

hierzu fähigen Subjecto ermangelt, sich bey Unsern Wasserbauamte zu melden, und zu gewärtigen hat, daß ihm jemand zum Unterricht gegen Bezahlung werde zu gegeben werden.

Solte gleichwohl

Was diejenige Dominia zu erwarten haben, welche es an Pflanzungen auf ihren Territoris erman-
geln lassen,

4. Jemand des großen Nutzens ohnerachtet, der aus diesen Pflanzungen zu erwarten ist, solche auf seinem Territorio selbst zu besorgen unterlassen, so hat derselbe zu gewärtigen, daß solches auf Unsere oder eines andern Kosten geschehen, und der daher entstehende Werder oder acquisition weiter verfolgt, und zum Eigenthum Unserer Werder Casse oder desjenigen, der die Kosten dazu hergegeben, werde gezogen werden.

Die Anpflanzungen können nicht zu aller Zeit geschehen; sondern hangen von der Saisson und dem Wasserstande ab.

Wir haben übrigens die Wasserbaubedienten instrui-
ret, denen Interessenten die nöthige Bepflanzungen derer Sandbänke und Ufer von Zeit zu Zeit anzuweisen, weil sich von selbst versteht, daß die Bepflanzungen nicht mit einmahl und zu aller Zeit geschehen können, indem selbige von der Saisson und dem Wasserstande abhängen, und die Sandbänke sich öfters versanden: Was aber als nutzbar und nöthig zu bepflanzen angewiesen worden, solches muß auch gleich geschehen, und die Zeit nicht versäumt werden.
Sind ic.

An die Magisträte am Boberflusse.

Friderich König.

Unsern ic. Da Wir die Bepflanzung der Sandbänke und Ufer an und in denen Flüssen aus folgenden Ursachen höchst nothwendig und nützlich finden, damit

I. die

1. die abbrüchigen und besonders die sandichten hohen Ufer vor fernern Abbruche gedecket
2. dadurch, wann die Ufer durchgängig mit weydenen Strauchholze bewachsen sind, nicht allein die Flüsse in ihren bisherigen alten Lauff und Gränzen erhalten werden, sondern auch bey großen Wassern und Austretungen derer Flüsse die schädlichen Versandungen derer daran belegenen Wiesen und Aecker cessiren, und
3. durch die Bepflanzung derer Ufer und Sandbänke sehr ansehnliche Werder anstatt des bisherigen unnützen Sandes erworben, und denen Besitzern der Güther, eine neue Revenüe durch Anziehung des weydenen Holzes zu wege gebracht werden möge:

Als, fügen Wir Euch diese Unsere disfalls hegende Gesinnung hierdurch mit dem allernädigsten Befehl zu wissen, mit dem aller fordersamsten eine genaue Specification aller derjenigen Sandbänke und abbrechenden Ufer des Bobers, deren Bepflanzung mit Weydicht, nach der Einsicht derer Cämmerey und Baubedienten des Magistrats, mit Nutzung vorgenommen werden kan, anhero einzureichen; damit diese Specification dem nächst durch einen Wasserbauperständigen in Loco examiniret, und erkandt werden kan, in wie weit diese Bepflanzungen nach Nothdurft und Nützlichkeit von Zeit zu Zeit vorzunehmen seyn, und angewiesen werden können. Sind ic.

Was die Magisträte am Bobersflusse zu beobachten.

An sämtliche Land-Räthe am Bobersfluß.

Friderich ic.

Unsern ic. Da Wir die Bepflanzung der Sandbänke und Ufer an und in denen Flüssen aus folgenden Ursachen höchst nothwendig und nützlich finden, damit

1. die abbrüchigen und besonders die sandichten hohen Ufer vor fernern Abbrüche gedecket

2. dadurch, wann die Ufer durchgängig mit weydenen Strauchholze bewachsen sind, nicht allein die Flüsse in ihren bisherigen alten Lauff und Gränzen erhalten werden, sondern auch bey großen Wasser und Austretungen derer Flüsse die schädlichen Versandungen derer daran belegenen Wiesen und Aecker cessiren, und

3. durch die Bepflanzung derer Ufer und Sandbänke, sehr ansehnliche Werder anstatt des bisherigen unnützen Sandes erworben, und denen Besitzern der Gütter, eine neue Revenüe durch Anziehung des weidenen Holzes zuwege gebracht werden möge: Als befehlen Wir Euch hier durch gnädigst, diese Unsere allergnädigste Willensmeinung, denen am Boberstrom belegenen mediat Städten wie auch Geist- und Weltlichen Dominiis und Gemeinen bekannt zu machen, und dabey zu injungiren, daß ein jeder diese nützliche Arbeit unverzüglich vornehmen, dabey aber den 10. Geisler, welchen Wir die Re-
 spicirung des Wasserbaues alda anvertrauet haben, requiriren müsse, daß er den Boberstrom jeden Ortes vorhero besichtigen und Anweisung geben möge, wo und wie dergleichen Pflanzungen, zu eines jeden besten Nutzen, und ohne präjuditz eines Tertii anzulegen seyn dürfen; Angesehen diese, an sich selbst nützliche Arbeit, sowohl Ihnen selbst, als auch dem Publico und der Nachbarschaft zu großen Schaden gereichen kan, wann dieselbe nicht mit guter Ueberlegung und Einsicht eines Wasserbauverständigen vorgenommen werden sollte. Aus welchen Ursachen denn auch ein jeder Eigenthümer, die eigenmächtig vorgenommene und bey erfolgter Unter-
 suchung

Die Landrätthe sollen denen am Boberstrom belegenen mediat Städten wie auch Geist- und Weltl. Dominiis u. Gemeinen bekannt machen, daß sie die Bepflanzung der Sandbänke al. Ufer an u. in dem Flusse unverzüglich vornehmen,

Was ein jeder Eigenthümer zu beobachten,

suchung unrecht angebracht befundene Pflanzung wiederum zu demoliren angehalten werden wird, im Fall sich ergeben sollte, daß sie nicht an dem rechten und an einem Orte gemacht sey, wodurch vornemlich die Regulirung des Boberstroms effectuiret werden kan.

Nicht minder habt Ihr auch denen Dominiis und Gemeinen in Ansehung derer Uferbaue und Pflanzungen mit Nachdruck einzuschärfen, daß sie das dadurch erziehende Strauchholz stets das dritte oder vierte Jahr abholzen, und daraus keine starke oder hohe Bäume werden lassen müssen, indem dieses sonst wider den Sinn anderer deshalb von Uns erlassenen Verordnungen lauffen, und die Gefahr des Eisstopfens und derer Versandungen dadurch verursacht werden würde, folglich dahin gesehen werden muß, daß dieses durch die Pflanzung entstehende Weydicht stets als Strauchholz erhalten, auch die andern an denen Ufern befindliche starken Bäume, näher nicht als 6 Ellen weit vom Ufer gedultet, und alle diejenigen welche sich näher daran befinden abgehauen und nicht in den Fluß geworffen, sondern weggebracht und zu anderweitigen Nutzen angewendet werden müssen.

Die Dominiis u. Gem. soll in Anseh. derer Uferbau u. Pflanzungen das dadurch erziehende Strauchholz stets das 3. oder 4te Jahr abholzen und daraus keine starke oder hohe Bäume werden lassen.

Addatur an den Land-Rath Löwenbergischen und Saganischen Creyses.

Und da alles vorangeführte auch in Ansehung des Queiß-Flusses zu verstehen ist; So habt Ihr denen an diesen Fluß angrenzenden geist- und weltlichen Dominiis eine gleichmäßige Insinuation und Intimation zu machen. Seynd ic.

Die Bepflanz. der Sandb. und Ufer am Queiß-Flusse wird verordnet.

An das Königl. Amt Liegnitz.

Da die Königl. Cammer die Bepflanzung der Sandbänke und Ufer in- und an der Ragbach mit Weydicht

Die Bepflanz. der Sandb. und Ufer in- und an Ragbach

mit Weydicht aus verschiedenen Ursachen so nothwendig als möglich sein wird verordnet. Det:

So wird dem Königl. Amte Liegnitz hier durch aufgegeben, nicht nur selbst dasjenige, was von Seiten desselben in solcher Absicht zu besorgen annoch erforderlich ist, nach erfolgter Anweisung zu bewerkstelligen; sondern auch die Unterthanen, deren ihre Stücke an der Kasbach liegen, vor sich zu fordern, und dieselben zu ermahnen, die Ufer dieses Flusses an ihren Grundstücken wo sie noch nicht bewachsen sind, mit grünen Weydicht zu belegen, dieses Weydicht vor dem Vieh zu hegen, und demnächst alle 3 oder 4. Jahre im Martio oder April Monath abzuholzen, keines weges aber starke aufgehende Bäume an denen Ufern zu dulden, sondern solche, da sie besonders bey dem Eißgange höchst schädlich sind, näher nicht als 6 Ellen weit von den Ufern zu hegen, sondern solche weg zuschaffen, keines weges aber in den Fluß, als so genannte Strauchbäume einzuhausen, als wodurch nur Unordnungen und Eißstopfungen verursacht werden.

Gleichwohl aber stehet denen Unterthanen keines weges frey, die an ihren Grundstücken anstossende Sandbänke und Ufer willkührlich zu bepflanzen; sondern es müssen dieselbe davon bey dem Amte Anzeige thun, welches davon eine Designation anzufertigen, und solche dem Wasserbau Inspectori bey ersterer Anwesenheit in dem Amte vorzulegen hat, damit von diesem die deshalb erforderliche Untersuchung in Loco vorgenommen und denen Unterthanen die nöthige Anweisung gegeben werden könne, in wie weit dergleichen Sandbänke mit Nutzen und ohne Schaden eines andern zu bepflanzen,

in Simil. an das Königl. Amt Parchwitz.

deßgleichen mutat. Mutandis an den Magistrat zu Liegnitz.

An

An den Land-Rath Hirschbergischen Crefses.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Da Unsere allergnädigste Intention dahin ge-
 het, daß alle Sandbänke und Ufer in- und an den Flüs-
 sen, in Erwägung des daraus zuerwarten stehenden Nutzens,
 mit frischen Beydicht bepflanzt werden sollen: So befeh-
 len Wir Euch hiedurch gnädigst, denen Dominiis und Ge-
 meinen auf den geist- und weltlichen Güttern Eures unter-
 habenden Crefses, ohne Unterscheid, diese Unsere hegend-
 allergnädigste Willensmeynung bekannt zu machen, und de-
 nenselben zugleich derselben Befolgung einzuschärfen, zugleich
 aber ihnen zu injungiren

Die Landräthe
 in deren Crefsen
 die Raßbach
 fließet solle de-
 nen Dominiis
 die Bepflanz-
 der lfl. u. Sand-
 bänke mit Wan-
 dicht einschärfe
 u. ihnen zu wis-
 sen mache was
 sie dabei in
 Acht zu nehmen
 haben.

1. daß die Eigener das an denen Ufern der Raßbach auf
 6 Ellen weit befindliche Holz nicht zu starken Bäumen
 anwachsen lassen, sondern solches alle 3 oder 4. Jahre
 und zwar im Martio oder April abhauen und also da-
 durch das nützliche Strauchholz an denen Ufern stets
 im Stande erhalten sollen.
2. Aber ihnen begreiflich zu machen, daß, ob zwar Unse-
 re allergnädigste Willensmeynung sey, daß zu Ein-
 schränkung und Vertieffung, wie auch zu Abwendung
 derer Versandungen des Raßbachflusses alle dazu geschick-
 te Sandbänke bepflanzt, und davon Werder angebanet
 würden; Wir dennoch eine unrechte und unschickliche,
 nicht allein dem Publico und dem Nachbahr, sondern
 auch dem Eigener selbst nachtheilige Bepflanzung davon
 billig ausnehmen; weshalb ein jeder mit Bepflanzung
 einer Sandbank in der Raßbach, so lange Anstand zu
 nehmen hätte, bis er des halb einen Unserer Wasserbau-
 bedienten in Loco davon Anzeige gethan, und von dem-

selben dazu die Anweisung erhalten habe; widrigenfalls, und wann dergleichen ohne Anfrage vorgenommen werden, und es sich zeigen sollte, daß jemand hierüber gegründete Klage zu führen Ursache habe, derjenige, der seine Pflanzung wider die Wasserbau Principia angeleget hat, sich solche wiederum zu casiren und ausziehen gefallen lassen müsse. Seynd ic.

Similiter an die Land-Räthe des Goldberg- und Liegnitzschen Creyßes.

No. 89.

d.d. Breslau den 26. Febr. und Glogau
den 8ten Mart. 1763.

Circul. an sämtliche Steuer-Räthe wegen Abstellung derer durante bello in Absicht des Zollwe-
sens eingerissenen Unordnungen.

Friderich König ic.

Unsern ic. Es ist nichts gewissers als daß währendem Kriege diejenige welche Waaren ins Land gebracht, oder aus- und durch geführet, aus Furcht und anderer Absicht die ordentliche Zoll- und Landstrasse vermieden, und andere verdeckte und verhohlene Nebenwege gesucht, wodurch viele Zoll Defraudationes in Consumo, Ellito und Transito begangen worden.

Da nun durch Gottes Gnade Friede und Sicherheit hergestellt; so ist um so nöthiger darauf bedacht zu sein, daß solche Unordnungen wieder abgestellt, und die Zollanten angehalten werden, sich keiner andern Wege, als der ordent-

ordentlichen Landstrasse zu bedienen, auch keines weges die angeordnete Zollstädte zum Nachtheil und Abbruch der Königlichlichen Gefälle vorbey zu fahren. Es wird Euch also hiedurch anbefohlen, nach Maßgebung der vorigen deshalb ergangenen Verordnungen, und mit deren Wiederholung die Zollämter und Zollbediente anzuweisen, daß sie in ihren Districten mit allem Fleiß darauf Acht geben sollen, daß darunter keine Contraventiones und Unterschleiffe vorgehen. Insonderheit habet Ihr die Zollbereuter anzuhalten, daß sie die unter ihrer Aufsicht stehende Districte fleißig und beständig bereiten, die Nebenwege besichtigen und an denen Fahren examiniren und Acht geben, ob auch von denselben unverzollte, oder sonst ihnen zur Ueberfahrt nicht erlaubte Waaren und Sachen übergesetzt worden, daß solche auf Nebenwege weiter geführt werden können, wie denn insonderheit auf die Wollle acht zu geben, daß selbige weder heimlich außer Landes noch auch die Pohlische ohne Erlegung der darauf gesetzten Imposten nach andern Ländern worunter einige mit 30 pro Cento wie Euch erinnerlich seyn muß, an Transito belegen, gefahren werde, und wenn sie dergleichen betroffen, müssen sie selbige so fort nebst Wagen und Pferden anhalten, und bey dem nächsten Zollamt sistiren, welches die denuncierte Umstände gehörig untersuchen, und davon ohne Anstand zur Mandatmäßigen Bestrafung an Euch; Ihr aber nach Erfordern der Umstände davon an Unsere ic. Cammer berichten müßet. Die Zollämter und Zollbereuter sollen jedoch die Zollanten bey der Abfertigung fleißig erinnern und warnen sich für dergleichen Contraventionen zu hüten.

Die Steuerräthe sollen die Zollämter und Zollbediente anweisen, daß sie in ihre District. mit allem Fleiß Acht geben, daß die Zollanten sich der rechten Landstrasse bedienen u. keine Zollstädte vorbeysfahren.

Was die Zollbereuter zu beobachten haben.

Was bey ereignenden Wollcontraventionen beobachtet werden muß.

Was die Zollämter u. Zollbereuter ferner zu beobachten,

An die Land-Räthe ergethet gleichfalls Verordnung ihrerseits sowohl selbst, als durch die Landdragoner darauf Acht.

Nicht geben zu lassen, daß keine Zollbare Waare anders als auf denen ordentlichen Land- und Zollstrassen ein- aus und durchgefahren werden, und wann die Landdragoner einige Contraventiones entdecken, sie die Zollanten anhalten und bey dem nächsten Zollamt zur Untersuchung sistiren sollen. Besonders werden die Land- Rätthe, auch angewiesen, denen Besitzern der Fahren und Ueberfahrten zu verbiethen, keine Zollbare Waaren unverzollt, oder wann die Uebersehung einiger Waaren ihnen vorhin verbotthen, insonderheit auch keine Pohlische durch Schlessen nach andere Ländere transirende Wolle bey Verlust der Gerechtigkeit und 100 Ducaten Strafe, überfahren zu lassen.

Uebrigens ist zu vermuthen, daß viele Zollwamungs im Kriege ruiniert worden, daher Ihre eine Nachweisung einzusenden habet, an welchen Orten solche eingegangen, und aufs neue aufzustellen. Sind 1c.

Circul. an sämtliche Land- Rätthe.

Friedrich 1c.

Unsern 1c. Es ist nichts gewissers, als daß währendem Krieg diejenige, welche Waaren ins Land gebracht, oder aus und durch geführet, aus Furcht und anderer Absicht, die ordentliche Zoll- und Landstrassen vermayden, und andere verdeckte und verhohlene Nebenwege gesucht, wodurch viele Zoll Defraudationes im Contumo, Effito- und Transito begangen worden. Da nun durch Gottes Gnade Friede und Sicherheit hergestellet, so ist um so nöthiger darauf bedacht zu seyn, daß solche Unordnungen wieder abgeschaffet, und die Zollanten angehalten werden, sich keiner andern Wege, als der ordentlichen Landstrasse zu bedienen, auch

auch keines weges die angeordnete Zollstädte zum Nachtheil und Abbruch Unsers allerhöchsten Zoll-Regalis vorbey zu fahren.

Wie nun zu solchem Ende denen Steuer-Räthen auf-
 gegeben worden, die Zollämter und Zollbedienten zur gebüh-
 renden Vigilantz anzuweisen und anzuhalten, so habet Ihr
 gleichfalls so wohl selbst als durch die Landdragoner darauf
 Acht geben zu lassen, daß keine Zollbare Waaren anders
 als auf denen ordentlichen Land- und Zollstrassen ein- aus
 und durch gefahren werden, und wenn die Landdragoner ei-
 nige Contraventiones entdecken, müssen sie die Zollanten
 nebst Wagen und Pferde anhalten, und bey dem nächsten
 Zollamte zur Untersuchung sistiren.

Die Landräthe sollen durch die Landdrag. Acht gebē lassen, daß keine Zollbare Waare anders als auf den ordentl. Land- und Zollstrassen ein u. durchgefah- ren werden. Was die Land- dragoner zu beo- bachten haben.

Besonders habt Ihr denen Besizern der Fahren, und
 Ueberfahrten zu inhibiren, keine Zollbare Waaren unver-
 zollet, oder wenn die Ueberfegung einiger Waaren ihnen vor-
 hin verbothen, insonderheit auch wann ihnen gleich das Ue-
 berfahren der Waaren verstatet, dennoch keine Pohlische
 durch Schlessien noch andere Länder transitirende Wolle bey
 Verlust der Gerechtigkeit und 100 Ducaten Strafe, da-
 fern sie nicht bey einem Unserer Gränzzollämter richtig
 angegeben und verzollet, überfahren zu lassen. Sind ic.

Was die Land- räthe zu beo- bachten haben.



No. 90.

d. d. Breslau den 2ten und Glogau
den 5ten Martii 1763.

Circul. an sämtliche Steuer-Räthe Glogauiſches
Cammer Departements wegen Bezahlung der Servis-
Gelder für die Garniſonen.

Friderich 2c.

In ſämtlichen
Schleſiſ. Städ-
ten wo Garniſ.
befindl. ſoll von
der Einquartie-
rung hinkünfftig
nicht mehr Servis
genommen
werden, als auf
dieſen Leute, ſo
nach den einge-
gebenen Liſten bey
dem Regiment
wirklich befind-
lich ſind,

Unſern 2c. Da Wir höchſt Selbſt allergnädigſt befohlen
und feſtgeſetzt, daß in Breslau ſowohl, als in ſämt-
lichen Schleſiſchen Garniſons von der Einquartierung hin-
künfftig nicht mehr Servis als auf diejenigen Leute ſo nach
denen eingegebenen Liſten bey dem Regiment wirklich befind-
lich ſind, genommen werden ſoll; Als habt Ihr ſolches de-
nen Magiſtraten Eurer Inſpection ohne Zeitverluſt bekannt
zu machen und dahin zuſehen, daß dieſer Unſerer allergnä-
digſten Willensmeynung auf das genaueſte nachgelebet werde.

No. 91.

d. d. Glogau den 4ten und Breslau den
7ten Marti 1763.

Circul. an sämtliche Land- und Steuer-Räthe,
Magiſtrate und Mediaireglerungen, wegen hergeſtell-
ten Frieden zwiſchen Sr. Königlichem Maj. von Preuſſen und der
Kayſerin Königin von Ungarn und Böhmen Maj. wie auch mit
Ihro Maj. dem Könige von Pohlen und Churfürſten
zu Sachſen.

Friderich 2c.

Unſern 2c. Nachdem es durch Göttlichen Beyſtand und
Seegen dahin gediehen, daß den 15ten Febr. zu Hu-
berts-

bertsburg ein erwünschter Friede zwischen Uns und der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen Maj. wie auch Thro Maj. dem Könige von Pohlen und Churfürsten zu Sachsen glücklich geschlossen und nun mehro von allen Seiten ratificiret und bestätigt worden; so fügen Wir Euch diese erfreuliche Begebenheit hier durch in Gnaden zu wissen.

Friedenstractat welcher zwischen Thro Maj. der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Sr. Maj. dem Könige in Preussen, am 15ten Febr. 1763. auf dem Schlosse Hubertsburg geschlossen und gezeichnet worden.

Im Namen der Heiligen Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters, des Sohnes, und des Heiligen Geistes!

Nachdem Thro Majestät, die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen, und Se. Majestät, der König in Preussen, eine gleiche Neigung verspüren lassen, den Drangsalen des unter Ihnen entstandenen, und zu Ihren beyderseitigen grossen Leidwesen seit einigen Jahren fortgedauerten Krieges ein Ende zu machen, und durch eine baldige und aufrichtige Versöhnung, sowohl Ihren eigenen Staaten und Unterthanen, als auch denen von Ihren Freunden und Bundesgenossen den erwünschten Ruhestand wieder zu verschaffen; so ist an diesem so heilsamen Werke die Hand gelegt worden, sobald als höchsterwehnte Thro Majestäten von der Gleichförmigkeit Ihrer hierunter hegenden Gefinnungen sind benachrichtiget worden, und

man ist übereingekommen, durch beyderseitige Bevollmächtigte auf dem Schlosse Habertsburg Friedenshandlungen pflegen zu lassen. Zu solchem Ende haben Ihre Maj. die Kayserin, und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen, Dero würllichen Hofrath und Schatzmeister des militairischen Ordens von Maria Theresia, Herrn Heinrich Gabriel von Collenbach, und Sr. Königl. Majestät von Preussen Dero geheimden Legationsrath, Herrn Ewald Friedrich von Herzberg, ernennet und bevollmächtigt, um über den Frieden zu tractiren, und selbigen zu schließen; und der Vereinigungsgeist, welcher bey dieser ganzen Unterhandlung von beyden Seiten obgewaltet, hat dieselbe mit einem so erwünschten Erfolg begleitet, daß oberwehnte Bevollmächtigte, nachdem Sie Ihre Vollmachten gehörig gegen einander ausgewechselt, sich folgender Friedensartickel verglichen:

Art. 1. Es soll von nun zwischen Ihrer Majestät, der Kayserin und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen eines Theils, und Sr. Königl. Majestät in Preussen andern Theils, wie auch zwischen Dero beyderseitigen Erben und Nachfolgern, und Dero sämtlichen Ländern und Unterthanen, ein beständiger und unverbrüchlicher Friede, aufrichtige Vereinigung und vollkommene Freundschaft errichtet und getroffen seyn und bleiben, dergestalt und also, daß beyde hohe contrahirende Theile forthin weder einige Feindseligkeiten gegen einander weiter ausüben, noch daß dergleichen begangen oder verübet werde, gestatten wollen, es geschehe nun solches heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte. Sie wollen auch einer zu des andern Nachtheil nicht das geringste, unter keinerley Vorwand unternehmen, sondern vielmehr die größte Sorgfalt anwenden, um die Freundschaft und gute Nachbarschaft zwischen Ihnen, und Ihren Staaten und Unterthanen zu unterhalten, und wie Sie

Sie alles aus dem Wege zu räumen suchen werden, welches dem glücklich wieder hergestellten guten Vernehmen inskünftige nachtheilig seyn könnte; so werden Sie Sich auch angelegen seyn lassen, bey allen vorkommenden Gelegenheiten dasjenige, was zu Ihrer beyderseiten Gloire, Nutzen, und Vortheil gereichen kan, zu befördern.

Art. 2. Von beyden Theilen ist eine allgemeine Amnestie beliebt, und alle während den letzteren Kriegeunruhen von beyden Seiten begangene Feindseligkeiten und verursachte Schäden, Verluste und Nachtheile, von welcherley Beschaffenheit sie auch seyn mögen, werden in ein ewiges Vergessen gestellet, dergestalt, daß deren forthin niemals weiter gedacht, noch solcherhalb einige Schadloshaltung, unter was einem Namen oder Vorwande es auch seyn möchte, gefordert werden soll. Die beyderseitigen Unterthanen sollen darüber niemals beunruhiget werden, sondern sich dieser Amnestie und aller derselben Wirkungen völlig zu erfreuen haben, ohngehindert der ergangenen und publicirten Advocatorien. Alle verfügte Confiscationen sollen gänzlich aufgehoben, und die eingezogene oder sequestrirte Güter ihren Eigenthümern, welche selbige vor denen letztern Kriegeunruhen besessen haben, wieder eingeräumet werden.

Art. 3. Ihro Majestät die Kaiserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen verzeihen und begeben Sich sowohl für Sich als für Ihro Erben und Nachfolger aller und jeder Ansprüche, welche Sie an die Staaten und Länder Sr. Königl. Majestät in Preussen, und besonders diejenigen, welche Höchsterodenselben durch die zu Breslau geschlossene Präliminarartickel, und den zu Berlin getroffenen Friedensschluß abgetreten worden, haben oder machen könnten, wie auch aller Ersetzung desjenigen Schadens

und Verlustes, welche Sie und Dero Staaten und Unterthanen in dem letzten Kriege erlitten haben möchten. Se. Majestät, der König in Preussen, begeben Sich gleichfalls für Sich und Ihre Erben und Nachfolger aller und jeder Ansprüche, welche Sie an die Staaten und Länder Ihrer Majestät der Kayserin und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen haben oder machen könnten, wie auch aller Ersetzung des Schadens und Verlusts, so Sie und Dero Unterthanen in dem letzten Kriege erlitten haben möchten.

Art. 4. Von dem Tage an zu rechnen, da dieser Friedensschluß gezeichnet worden, hören an beyden Seiten alle Feindseligkeiten gänzlich auf, zu welchem Ende man sofort die erforderlichen Befehle an die Armeen und Truppen beyder hohen contrahirenden Theile, in alle Gegenden, wo selbige sich befinden, ergehen lassen wird. Dafern es sich auch zutragen sollte, daß jemand, dem dieser Friedenstractat und dasjenige, was darin festgesetzt ist, noch nicht bekannt geworden, nach dem Tage der Unterzeichnung des Friedensschlusses annoch einige Feindseligkeiten ausüben sollte; so soll selbiges die Wirkung des gegenwärtigen Friedensschlusses dennoch auf keine Weise behindern, und in solchem Fall sollen alle Leute und Effecten, die aufgehoben und weggenommen seyn möchten, getreulich zurück gegeben werden.

Art. 5. Ihrer Majestät, die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen, werden Dero Truppen aus allen Staaten und Landen von Deutschland, welche nicht zu Dero Bothmäßigkeit gehören, in Zeit von ein und zwanzig Tagen nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Friedensschlusses zurückziehen, und in eben solchen Zeitraum werden Höchstdieselbe die Grafschaft

schaft Gläs, und überhaupt alle Staaten, Länder, Städte, Plätze, und Festungen, welche Sr. Königl. Majestät in Preussen vor dem gegenwärtigen Kriege besessen, es sey in Schlessien oder anderwärts, und welche von Ihro Majestät, der Kayserin und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen, oder Dero Freunde und Bundesgenossen Truppen während dem Lauf des gegenwärtigen Krieges eingenommen worden, gänzlich räumen, und Hochgedachte Sr. Königl. Majestät in Preussen restituiren lassen. Die Festungen, Gläs, Wesel und Geldern, sollen Sr. Königl. Majestät in Preussen in eben solchem Befestigungsstande, in welchem selbige sich zur Zeit der geschehenen Einnahme befunden, und mit der Artillerie, welche zu gleicher Zeit in denselben befindlich gewesen, restituiret werden. Sr. Majestät, der König in Preussen, werden in eben der Frist von 21 Tagen nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Friedensschlusses Dero Truppen aus allen Staaten und Landen von Deutschland, welche nicht zu Dero Bothmäßigkeit gehören, zurückziehen, und Sie werden Ihres Orts alle Sr. Majestät, dem Könige in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen zugehörige Staaten, Länder, Städte, Plätze und Festungen, nach Maassgabe des am heutigen Tage zwischen Ihro Königl. Majestäten in Preussen und Pohlen geschlossenen Friedenstractats räumen und restituiren, dergestalt und also, daß die Räumung und Restituierung derer von beyden Seiten occupirten Provinzen, Städte und Festungen zu gleicher Zeit, und mit gleichen Schritten geschehen soll.

Art. 6. Alle Contributiones und Lieferungen, von welcher Beschaffenheit selbige auch seyn mögen, imgleichen alle Forderungen an Recruten, Arbeitsleuten, Wagen und Pferden, und überhaupt alle Kriegesprästationes hören auf
mit

mit dem Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedensschlusses, und alles, was nach solchem Tage gefordert, genommen, oder erhoben seyn möchte, soll getreulich und ohne Anstand zurück gegeben werden. Man begiebt sich von beyden Seiten aller Rückstände an Contributionen und allen und jeden Prästationen; Die Wechselbriefe oder andere Verschreibungen, welche von beyden Seiten darüber gegeben seyn möchten, werden annulliret, und sollen denen, welche selbige ausgestellt, ohnentgeltlich zurück gegeben werden. Man wird auch die Geißeln, welche solcherhalb gegeben oder genommen worden, ohne Ranzion entlassen, und alles obbeschriebene soll gleich nach erfolgter Auswechslung derer Ratificationen gegenwärtiges Friedensschlusses in Wirkung gesetzt worden.

Art. 7. Alle Kriegesgefangene sollen ohne Ranzion, und ohne Rücksicht auf ihre Anzahl oder Kriegsbedienungen treulich von beyden Seiten losgegeben werden; jedoch müssen sie die Schulden, welche sie etwa während ihrer Kriegesgefangenschaft gemacht haben mögen, zuvor bezahlen. Man wird von beyden Seiten sich desjenigen begeben, was denenselben zu ihrem Unterhalt und zu ihrer Verpflegung geliefert oder vorgeschossen worden, und sobald die Kranke und Verwundete zu ihrer Genesung gelanget, soll es mit ihnen in allen Stücken auf gleichen Fuß gehalten werden. Zu dem Ende wird man von beyden Seiten Generals oder Commissarien ernennen, welche sogleich nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen, an denen Orten, über welche man sich vergleichen wird, zur Auswechslung aller Kriegesgefangenen schreiten sollen. Alles was in diesem Artikel bedungen worden, soll auch in Ansehung derer Reichsstände, zufolge der im 19ten Artikel ausgedruckten generalen Stipulation statt haben. Da aber Sr. Majestät, der Kö-

nig

nig in Preussen, und die Reichsstände den Unterhalt ihrer beyderseitigen Kriegsgefangenen selbst besorgen lassen, und zu solchem Behuf einige Particuliers einigen Vorschuh gethan haben könnten; so sind beyde hohe contrahirende Theile nicht gemeinet, solchen Forderungen der Particuliers, durch oben stehende Verabredung zu derogiren.

Art. 8. Da man von beyden Seiten sich darüber vereinigt hat, sich einander die Unterthanen eines der hohen contrahirenden Theile, welche etwa möchten gezwungen worden seyn, in die Dienste des andern Theils zu treten, zurück zu geben; so wird man sich nach geschlossenen Frieden über die zu nehmende Maassregeln, um diese Verabredung mit aller erforderlichen Genauigkeit und Reciprocität zu vollstrecken, freundschaftlich einverstehen.

Art. 9. Ihro Majestät die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen werden an Ihro Majestät den König in Preussen, alle Papiere, Brieffschaften, Documente, und Archive, welche sich in denen Ländern, Städten, und Plätzen Sr. Königl. Preussischen Majestät, so Höchsterderselben, durch gegenwärtigen Friedenstractat restituiret worden, gefunden haben, getreulich zurückgeben lassen.

Art. 10. Denen Einwohnern der Grafschaft und der Stadt Glas, welche sich anderwärts begeben wollen, steht frey, solches binnen einer Zeit von zwey Jahren zu thun, ohne deshalb einige Abgaben zu entrichten.

Art. 11. Ihro Majestät der König in Preussen, werden die Collation aller Präbenden und geistlichen Beneficien, welche während dem letzten Kriege, in Turnò Elivensi im Namen Ihro Majestät der Kayserin und Apostolischen

Königin von Ungarn und Böhmen geschehen, wie auch die höchstderoselben geschehene Besetzung derer Drosteyen, welche während diesem Kriege, in denen Elov- und Geldrischen Landen erlediget worden, bestätigen und aufrecht erhalten.

Art. 12. Die Präliminarartikkel des Breslauischen Friedens vom 11. Jun. 1742. und der Definitivtractat desselben Friedens, so zu Berlin den 28. Jul. desselben Jahres gezeichnet worden, der Grenzrecess vom Jahre 1742. und der Friedenstractat von Dresden vom 25sten Decbr. 1745. in sofern in denselben durch gegenwärtigen Tractat keine Veränderung gemacht worden, werden hiedurch erneuret und bestätigt.

Art. 13. Ihro Majestät die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro Majestät der König in Preussen verbinden Sich gegeneinander, das Commercium zwischen Dero Staaten, Länder und Unterthanen so viel als immer möglich ist, von beyden Seiten zu begünstigen, und nicht zuzugeben daß demselben einige Hindernisse oder Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, sondern Sie werden Sich vielmehr bemühen, solches von beyden Seiten getreulich und zum grösserem Aufnehmen Ihrer reciproquen Staaten zu befördern und aufzumuntern. Zu solchem Ende haben Höchst dieselben Sich vorgesetzt, an einem Commercientractat, so bald als es nur wird geschehen können, arbeiten zu lassen. Inzwischen aber, und bis man sich über diesen Gegenstand wird haben vereinigen können, wird jeder Theil in Seinen Staaten, alles dasjenige, was das Commercium angehet, nach seinem Willkühr und Gutbefinden anordnen.

Art. 14. Se. Maj. der König in Preussen wollen die Catholische Religion in Schlesien in dem Zustande, worinnen selbige zur Zeit der Präliminarien zu Breslau und des

Friedensschlusses zu Berlin, gewesen, wie auch die sämtliche Einwohner dieses Landes bey dem ruhigen Besiz des Ihrigem und bey ihren wohl erworbenen Rechten und Freyheiten ohnbeeinträchtigt lassen, jedoch der völligen Gewissensfreyheit derer Protestantischen Eingesessenen, und denen Ihro Majestät, als Landesherrn, zustehenden höchsten Gerechtsamen ohnbeschadet und ohne Nachtheil.

Art. 15. Beyde hohe contrahirende Theile erneuern die Verbindungen, welche Sie in dem 9. Artickel, und in dem Separatartickel des Berliner Friedensschlusses vom 28. Jul. 1742. in Ansehung der Bezahlung derer auf Schlesien verhypothecirten Schulden eingegangen sind.

Art. 16. Ihro Majestät die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen und Se. Königl. Maj. in Preussen garantiren Sich einander auf die stärkste und verbindlichste Art und Weise Ihre Staaten nemlich Ihro Maj. die Kayserin Königin, alle Staaten Sr. Preussischen Majestät ohne Ausnahme, und Se. Majestät der König in Preussen alle Staaten, welche Ihro Majestät die Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen in Deutschland besizen.

Art. 17. Ihro Maj. der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen sollen in diesem Frieden, auf den Fuß des Friedenstractats, welchen Se. Höchstgedachte Majestät an eben dem heutigen Tage mit Ihro Majestät dem Könige in Preussen geschlossen haben, mit einbegriffen seyn.

Art. 18. Ihro Majestät der König in Preussen wollen die im Jahr 1741. zwischen Ihro und dem Churfürsten von der Pfalz wegen der Succession von Jülich und Bergen gemachte Convention unter eben den Bedingungen erneuern, unter welchen selbige ist geschlossen worden.

Art. 19. Das ganze Reich wird in die Stipulation des zweyten, vierten, fünften, sechsten und siebenden Artikels mit eingeschlossen, und vermittelst dessen sollen alle Fürsten und Stände des Reichs der Wirkungen dieser Stipulationen sich vollkommen zu erfreuen haben, und, was zwischen Ihro Majestät der Kayserin und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro Königl. Majestät in Preussen darin festgesetzt und geschlossen worden, soll zwischen Höchstgedachten Majestäten und allen Fürsten und Ständen des Reichs auf gleiche Weise und von beyden Seiten statt haben. Der Westphälische Friedensschluß und alle übrige Reichsconstitutiones werden auch durch gegenwärtigen Friedenstractat bestätigt.

Art. 20. Beyde hohe schliessende Theile sind übereingekommen, Ihre Bundesgenossen und Freunde in den gegenwärtigen Friedenstractat mit einzubegreifen, und sie behalten sich vor, selbige in einer besondern Acte zu benennen, welche eben die Kraft haben soll, als wenn selbige von Wort zu Wort diesem Tractat wäre einverleibet worden, und soll selbige von beyden Hohen schliessenden Theilen ratificiret werden.

Art. 21. Die Auswechselung des gegenwärtigen Friedenstractat soll zu Hubertsburg binnen einer Zeit von vierzehn Tagen von dem Tage der Unterzeichnung an zurechnen, oder noch eher, wann es möglich ist, geschehen.

Zu dessen Urkund haben Wir unterzeichnete Bevollmächtigte Ihro Majestät der Kayserin und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen, und Sr. Majestät des Königes in Preussen in Kraft Unserer gegen einander ausgewechselten Vollmachten diesen gegenwärtigen Friedenstractat unterschrieben, und mit Unsern Petschaften besiegelt.

So geschehen auf dem Schlosse zu Hubertsburg, den funfzehnten Februar, im Eintausend, Siebenhundert, Drey und Sechzigsten Jahre.

(L.S.) Ewald Friderich von Herzberg.

Das Exemplar des Wienerischen Hofes ist unterschrieben.

(L.S.) Heinrich Gabriel von Collenbach.

Friedenstractat,

welcher zwischen Ihro Majestät dem Könige in Preussen, und Ihro Majestät dem Könige in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, am 15ten Februarii 1763. auf dem Schlosse Hubertsburg geschlossen und gezeichnet worden.

Nachdem Ihro Majestät der König in Preussen, und Ihro Majestät der König in Pohlen, und Churfürst zu Sachsen gleiche Neigung verspüren lassen, denen Drangsalen des Krieges ein Ende zu machen, und die Einigkeit und das gute Verständniß zwischen Ihnen, und die gute Nachbarschaft zwischen Dero beyderseitigen Staaten wieder herzustellen, mithin auf die bequemsten Mittel, zu diesem heilsamen Endzweck zu gelangen bedacht gewesen, auch Ihro Königl. Hoheit, der Königliche Prinz in Pohlen und Churprinz zu Sachsen Sich verwendet, eine Versammlung von Bevollmächtigten zu einer anzustellenden Unterhandlung zu bewirken, und Ihro Majestät der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, um solche zu befördern, und allen Aufenthalt, so aus Höchsterderselben Entfernung etwa

entstehen können, aus dem Wege zu räumen, vorgedachter Sr. Königl. Hoheit, die Beforgung Dero Interesse bey selbiger anvertrauet haben! So ist man übereingekommen, auf dem Schlosse Hubertsburg Friedensconferenzen halten zu lassen. In dessen Verfolg haben Ihre Königliche Majestäten Bevollmächtigte ernannt und verordnet, nemlich Ihre Majestät der König in Preussen, Dero Geheimden Legationsrath, Herrn Ewald Friedrich von Herzberg, und Ihre Majestät der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen Dero Geheimden Rath, Thomas Freyherrn von Fritsch, welche, nachdem sie ihre Vollmachten einander gebührend mitgetheilet, und solche gegeneinander in gehöriger Form ausgewechselt, nachstehende Artickel eines Friedenstractats festgesetzt, geschlossen und unterzeichnet haben.

Art. I. Es soll zwischen Ihrer Majestät dem Könige in Preussen und Ihrer Majestät dem Könige in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, auch Deroselben Erben, Staaten, Länden und Unterthanen ein dauerhafter Friede, eine aufrichtige Freundschaft und eine gute Nachbarschaft errichtet seyn und bleiben; zu Folge dessen soll eine allgemeine Amnestie statt haben, und alles das, was unter beyden Hohen schliessenden Theilen bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges vorgefallen, von welcherley Beschaffenheit solches auch gewesen seyn mag, in ein ewiges Vergessen gestellt seyn, wie denn auch weder von einer noch der andern Seite unter welcherley Namen oder Vorwand es seyn mag, einige Schadloshaltung gefordert, sondern alle Anforderungen an einander, welche durch gegenwärtigen Krieg veranlasst worden, gänzlich erloschen vernichtet und vertilget bleiben sollen. Beyde hohe schliessende Theile und Dero Erben wollen künftighin unter Sich ein gutes Einverständniß und vollkommenes Vernehmen unterhalten, und sich bestreben, Dero

bey-

beyderseitige Vortheile zu befördern, und hingegen alles, was Denenselbigen nachtheilig oder im geringsten abbrüchig seyn könnte, abzuwenden. Insbesondere versprechen Ihre Maj. der König in Preussen, daß Dieselben bey denen Gelegenheiten, welche sich ereignen werden, da Ihre Majestät dem Könige in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen und Dero Hause, ohne daß es auf Ihre Königliche Majestät in Preussen Kosten geschehe, convenances verschaffet werden können, solche zu befördern, mit dem größten Eysen sich bestreben, und zu dem Ende mit Ihrer Königliche Majestät in Pohlen, und mit Dero beyderseits gemeinschaftlichen Freunden einverstehen werden.

Art. 2. Alle Feindseligkeiten hören vom eilften Februarii, solchen mit eingeschlossen, anzurechnen gänzlich auf, und von eben diesem Tage an lassen Ihre Königliche Majestät in Preussen alle ordentliche und außerordentliche Contributiones, alle Lieferungen an Mundvorrath, Fourage, Pferden und andern Vieh, oder andere Sachen, imgleichen alle Forderungen an Recruten, Knechten, Arbeitern und Fuhren, auch überhaupt alle Arten von Prästationen von welcherley Gattung und Benennung sie seyn mögen, und unter was vor Namen oder Vorwand sie auch immer gefordert und eingetrieben werden könnten, nicht weniger allen Holzschlag und alle andere Beschädigungen in dem ganzen Churfürstenthum Sachsen und allen dessen Theilen und Zubehörungen, die Ober- und Niederlausitz mit darunter begriffen, gänzlich und völlig einstellen. Sollten die von Ihrer Majestät dem Könige in Preussen desfalls ertheilte Befehle, an besagten Tage nicht an allen Orten, welche von Ihrer Königliche Majestät in Preussen Kriegesvölkern besetzt sind, eingetroffen seyn, und es sich daher zutragen, daß um solcher Ursach willen, oder unter andern Vorwand, an-

annoch einiges Geld, oder andere Prästation, von welcher Art oder Werth solche seyn möge, aus den Cassen, oder von den Unterthanen Sr. Königlichen Majestät in Pohlen genommen, oder gefordert, oder andere Schäden verursacht worden; So lassen Ihro Königliche Majestät in Preussen alles, was solchergestalt genommen oder gefordert worden, ohne Aufschub wieder erstatten, und allen Verlust und Schaden ersetzen. In Verfolg dieser allgemeinen Abstellung aller Arten von Prästationen, entsagen Ihro Königliche Majestät in Preussen gleichergestalt allen Rückständen derer vorhin anverlangten und geforderten Contributionen, Lieferungen und anderer Prästationen, und erklären Sich, daß alle und jede daher rührende Anforderungen gänzlich und dergestalt erloschen, vernichtet und vertilget seyn, und bleiben sollen, daß dererselben niemalsen einige Erwähnung mehr geschehen soll.

Art. 3. Ihro Majestät der König in Preussen versprechen sofort nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats, die nöthigen Veranstellungen zu einer baldigen Räumung der Chursächsischen Lande anzufangen, und sothane Räumung und Zurückgabe Ihro Königl. Majestät in Pohlen sämtlicher Lande, Staaten, Städte, Plätze und Festungen, auch überhaupt aller Theile und Zubehörungen bemeldter Lande, welche Ihro Königl. Majestät in Pohlen vor gegenwärtigem Kriege besessen haben, binnen einer Zeit von drey Wochen, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, zu bewerkstelligen und zu beenden, wohl verstanden, daß die Kriegesvölker Ihro Majestät der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen binnen eben diesem Zeitraum ganz Sachsen räumen.

Vom eilften Februart an laffen Ihre Majestät der König in Preussen Dero Kriegesvölker aus ihren eigenen Magazinen verpflegen, ohne daß selbige dem Lande zur Last fallen. Man wird auch ungesäumt zur Regulirung dererjenigen Routen schreiten, welche bemeldte Kriegesvölker bey ihrem Ausmarsch aus den Landen Ihre Königl. Majestät in Pohlen nehmen sollen, und werden selbige auf ihrem Marsche durch sothane Lande von Commissarien geführt und einquartieret, so Ihre Königl. Majestät in Pohlen ernennen, welche auch die Vorspann, deren gedachte Kriegesvölker zu ihrem Marsch benöthiget sind, und die ihnen ohn-entgeltlich, jedoch unter der Bedingung, daß selbige nicht weiter, als bis zu dem ersten Nachtlager mit über die Gränze genommen werden, sollen geschaffet werden, sollen zu be-
forren haben.

Art. 4. Ihre Majestät der König in Preussen schicken ohne Anstand und ohne Lösegeld alle Generals, Officiers und Soldaten Sr. Majestät des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, welche annoch Kriegsgefangene sind, zurück, so wie auch alle andere Unterthanen vorgedachter Ihre Königlichen Majestät in Pohlen, welche nicht freywillig in dem Dienste und den Landen Sr. Königlichen Majestät in Preussen verbleiben wollen, jedoch daß jeder von denenselben seine gemachte Schulden zuvor bezahle. Vorgedachte Ihre Majestät der König in Preussen geben auch die sämtliche Ihre Majestät dem Könige in Pohlen zuständige Artillerie, welche sich noch in Sachsen befindet, und mit dem Wappen Seiner Königlichen Majestät in Pohlen bezeichnet ist, zurück. Insbesondere aber werden die Städte Leipzig, Torgau und Wittenberg, in Ansehung dererselben Befestigungen, in eben dem Zustande, worinnen
1763. B 6 solche

solche gegenwärtig sind, nebst der in selbigen sich vorfindenden mit dem Wappen Ihro Königlichen Majestät in Pohlen bezeichneten Artillerie zurück gegeben. Ihro Königliche Majestät in Preussen setzen auch die Geißeln und andre Personen, welche bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges arretiret worden, wieder in Freyheit, und lassen alle Papiere, so zu den Archiven Ihro Majestät des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, oder zu andern Canzleyen im Lande gehörig sind, hinwiederum ausantworten, und soll aus denselben künftighin gegen Ihro Königliche Majestät, Dero Erben und Lande niemals etwas angeführet oder gefolget werden.

Art. 5. Der zu Dresden am 25ten Decembriß 1745. geschlossene Friedenstractat wird in der besten Form und nach seinem ganzen Inhalte ausdrücklich erneuert und bestätigt, in so weit er nicht durch gegenwärtigen Tractat aufgehoben wird, und die darin enthaltene Verbindlichkeit von einer solchen Art sind, daß sie annoch können statt haben.

Art. 6. Um von beyden Seiten denen zum Nachtheil derer hohen schließenden Theile Lande, Staaten und Unterthanen in das commercium eingeschlichenen Mißbräuchen abhelfliche Maasse zu geben, ist man dahin übereingekommen, daß man sogleich nach geschlossenem Frieden von einer und der andern Seite Commissarien ernennen wolle, welche die Handlungsangelegenheiten nach billigen und gemeinnützlichen Grundsätzen berichtigen sollen. Es soll auch beyderseitigen Unterthanen, welche in den Landen des einen oder des andern Theils Proceße oder klare Forderungen haben, behörige und schleunige Rechtspflege angedenken, und wenn einige von denselben ihre Wohnungen bereits verändert hätten,

ten, oder etwa noch verändern, und aus eines unter des andern der Hohen schliessenden Theile Bothmäßigkeit verlegen würden, selbigen darüber keine Schwierigkeiten gemacht werden.

Art. 7. Ihro Majestät der König in Preussen bewilligen denenjenigen Einrichtungen beizutreten, und Dero Unterthanen, so Gläubiger der Sächsischen Steuer sind, anzuhalten, sothanen Einrichtungen beizutreten, welche man ohnverzüglich wegen Bezahlung derer Zinsen, und zu Festsetzung eines gewissen und dauerhaften Fonds d'Amortissement ohne einigen Vorzug, treffen wird. Anderer Seits versichern und versprechen Ihro Majestät der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, daß den vorerwehnten Einrichtungen gemäß, alle Unterthanen Sr. Königlichen Majestät in Preussen, welche in der Sächsischen Steuer Capitalia haben, oder haben werden, nicht nur die Zinsen davon richtig erhalten, sondern daß auch die Capitalien ihnen ganz, ohne den mindesten Abzug und Verringerung, und binnen einem billigmäßigen Zeitraum wieder erstattet werden sollen.

Art. 8. Nachdem auch der in dem 7ten Articul des Dresdner Friedens stipulirte Umtausch der Stadt Fürstenberg und des Zolles daselbst, nebst dem Dorfe Schidlo, gegen ein Aequivalent an Land und Leuten, als er bewerkstelliget werden sollen, viele Schwierigkeiten gefunden; so ist man anderweit übereingekommen, daß, um solchen zu erleichtern, die Stadt Fürstenberg samt deren Zubehörungen disseits des Oderstroms gelegen, in dieser Vertauschung nicht mit begriffen seyn, sondern Ihro Königl. Majestät in Pohlen verbleiben sollen; daß aber anderer Seits Ihro Majestät der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, an Se.

Königl. Majestät in Preussen nicht nur den bishero zu Fürstenberg erhobenen Oberzoll und das Dorf Schidlo nebst dessen Zubehörungen jenseits des Oderstroms, sondern auch überhaupt alles, was Dieselben bis anjezt von den Stränden und Ufern des Oderstroms sowohl von der Seite der Lausitz, als auch von der Seite der Mark, besessen haben, abtreten werden, dergestalt, daß der Oderstrom künftig die Landesgränze ausmache, und die Landeshoheit über beyde Strände und Ufer, und über alles, was jenseits der Oder auf der Seite der Mark, gelegen, forthin Ihro Königl. Majestät in Preussen, Dero Nachfolgern und Erben gänzlich und allein immerwährend verbleibe.

Man ist auch übereingekommen, daß das Ihro Königl. Majestät in Pohlen zu gebende Aequivalent nicht anders, als nach der Verhältniß des würllichen Einkommens, so Dieselben zeithero aus denen Besizungen, welche Sie an Ihro Königl. Majestät in Preussen abtreten werden, gezogen haben, berechnet werden könne, dem zufolge Ihro Königl. Majestät in Pohlen mit einem Aequivalent an Land und Leuten zufrieden seyn wollen, davon der würlliche Ertrag dem würllichen Ertrage Dero an Ihro Königl. Majestät in Preussen abzutretenden Besizungen gleich sey.

Uebrigens soll der 7te Artickul des Dresdner Friedens in allen denen andern, gedachte Vertauschung angehenden Puncten, genau beobachtet und erfüllet werden.

Art. 9. Ihro Majestät der König in Preussen gestatten Ihrer Majestät dem Könige in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, zu jeder Zeit den freyen Durchzug durch Schlesien nach Pohlen, und erneuern insbesondere dasjenige, was dieserhalb in dem 10ten Artickul des im Jahr 1745. zu Dresden geschlossenen Friedenstractats festgesetzt worden.

Art. 10.

Art. 10. Die hohen schliessenden Theile garantiren sich einander die Beobachtung und Vollstreckung gegenwärtigen Friedenstractats, und werden dessen Garantie von denjenigen Mächten, mit welchen Sie in Freundschaft stehen, zu erlangen suchen.

Art. 11. Der gegenwärtige Friedenstractat soll von beyden Seiten ratificiret, und die Ratificationes sollen in tüchtiger und gehöriger Form ausgefertigt, und binnen einer Zeit von vierzehn Tagen von desselben erfolgter Unterzeichnung an gerechnet, oder noch eher, wenn es geschehen kan, ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die unterzeichnete Bevollmächtigte Ihro Majestät des Königes in Preussen, und Ihro Majestät, des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, in Kraft Ihrer Vollmachten gegenwärtigen Friedens- Tractat gezeichnet, und mit Ihrem Pecttschaften besiegelt.

So geschehen auf dem Schlosse zu Hubertsburg den funfzehenden Februarii, im eintaufend siebenhundert drey und Sechzigsten Jahre.

(L. S.) Ewald Friedrich von Herzberg.

(L. S.) Thomas Freyherr von Fritsch.

Separatartickel.

Art. 1. Man hat sich dahin vereinigt, daß unter denen Rückständen, oder andern zurück gebliebenen Prästationen, welche vom eilften Februarii 1763. an wegfallen sollen, dasjenige nicht mit begriffen seyn soll, was auf die in der beygefügtten Specification benannte Wechselbriefe, und andere schriftliche Verbindungen annoch zu bezahlen ist,

als welches Ihre Majestät der König in Preussen sich ausdrücklich vorbehalten und Ihre Majestät der König in Pohlen genau und nach dem Inhalt vorerwehnter Wechselbriefe und anderer darüber ausgestellten schriftlichen Verbindungen, ohne den mindesten Abzug oder Verkürzung, in denen darinnen verheissenen Münzsorten, abtragen zu lassen, versprechen.

Art. 2. Um über die Art und Gründlichkeit derjenigen Einrichtungen, welche in Ansehung derer Steuersachen, wovon in dem 7. Artickel des Friedenstractats Erwähnung geschehen, zu treffen sind, keinen Zweifel übrig zu lassen; So erklären Sich Se. Majestät der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, daß Dieselben solche Einrichtungen treffen werden, daß keiner von den Steuergläubigern auch nur den geringsten Theil seines Capitals verlieren soll; Daß es unmöglich ist, ihnen die verfallenen Zinsen zu bezahlen, nachdem wir überall bekannt, alle Einkünfte des Landes durch die Unfälle des Krieges gänzlich verschlungen worden: Daß diese nehmliche Ursache auch auf heuriges Jahr in Betracht aller deren Auflagen, welche das Land bereits in demselben zu entrichten, ist angehalten worden, gelten müsse; Daß aber vor das künftige Se. Majestät unverzüglich mit denen Sächsischen auf einem Landtage versammelten Ständen die nöthigen Einrichtungen treffen werden, um einen von den kläresten Einkünften des Landes voraus zu erhebende Fond festzusetzen, welcher

1) vorzüglich zu richtiger Bezahlung derer Zinsen, welche nicht unter drey von hundertten sollen können bestimmt werden, so wie sie auch nicht über drey von hundertten werden ansteigen können, angewendet werden.

2) Daß der Ueberrest den Fond d'Amortissement zur ucece si ven Bezahlung derer Capitalien ausmachen wird, welcher nach Proportion des Abtrags derer Capitalien und Verminde-

minderung derer Zinsen sich vermehren wird, und dessen Vertheilung jährlich durch das Loos, ohne vor irgend jemand, oder unter was Vorwand es sey, einigen Vorzug statt finden zu lassen, geschehen soll.

3) Daß die Administration dieses erwehnten zur Abführung derer Zinsen und Wiedererstattung derer Capitalien gewidmeten gesammten Fonds auf dem obgedachten nächsten Landtage derer Sächsischen Landstände dergestalt festgesetzt werden soll, daß dabey sich eine völlige Sicherheit finden wird, Se. Majestät der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, dieserhalb alle diensame Versicherungen zu geben versprechen.

Art. 3. Man hat sich auch dahin einverstanden, und es ist fest gesetzt worden, daß die bey Gelegenheit der gegenwärtigen Negotiation von einer und der andern Seite in denen Vollmachten und übrigen Schriften, oder überall sonst gebrauchten oder nicht gebrauchten Titulaturen, niemahlen sollen an- oder zur Consequenz gezogen werden, und daß daher keinem derer dabey interessirten Theile daraus einiges Nachtheil soll erwachsen können. Die gegenwärtigen drey Separatarticul sollen eben die Kraft haben, als wenn selbige von Wort zu Wort dem Haupttractat einverleibet wären, und sollen auch gleichergestalt von beyden hohen schliessenden Theilen ratificiret werden. Zu dessen Urkund haben die unten benannten Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs in Preussen, und Sr. Majestät des Königs in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, gegenwärtige Separat-Artikel unterzeichnet, und selbige mit ihren Petschaften besiegelt. So geschehen auf dem Schloß zu Hubertsburg, den 15ten Februarii, im 1763. Jahre.

(L.S.) Ewald Friedrich von Herzberg.

(L.S.) Thomas Freyherr von Fritsch.

Speci

Specification.

**Derer in dem ersten Articulo separato reservirten
Wechselbriefe und Engagements.**

I. Leipziger Creis an Johann Ernst Gogkowsky:

			Rthlr.	gr.
1)	Obligation d. d. 31. Jan. 1763	=	400000	=
2)	Obligation d. d. 2. Febr. 1763	=	86418	=
3)	Obligation d. d. 2. Febr. 1763	=	24000	=

II. Rath und Stadt Leipzig an Gogkowsky;

1)	Obligation d. d. 18. April. 1761	=	80000	=
2)	detto d. d. Michaelis Messe 1761	=	894	14
3)	Nest auf 1 Oblig. d. d. 25 Febr. 1762.	=	259300	=
4)	Obligation d. d. 23 Dec. 1762 in Ducaten	=	350000	=
	in Münze	=	700000	=

III. Cammercollegium an Christoph Goslar aus dem Holzcontract vom 4 Decbr. 1762

40000 =

IV. Wegen des unterm 22. Dec. 1762 geschlossenen Holzcontracts durch vier unterm 26 Jan. 1763 von George Christian Städter an Carl Leveau ausgestellte Wechselbriefe,

1)	Zubil. Messe 1763 zahlbar	=	21347	5
2)	Zubil. Messe 1763 zahlbar	=	21347	5
3)	Marg. Messe 1763 zahlbar	=	21347	5
4)	Neujahr Messe 1764 zahlbar	=	21347	5

V. Thüringische Stände an Goslar mit Vorbehalt der §. 2. der Punctuation bedungenen Abrechnung

Capital	=	=	=	228328	13
Interessen	=	=	=	23118	=

VI. Stände des Stiffts Naumburg-Zeiss, an Leveau laut Obligation d. d. 30 Jan. 1763

IIII 6

VII. Stadt

VII. Stadt Chemnitz an das Preussische
Kriegs Directorium restiret' annoch einen Wechsel-
brief von Johann Gottlieb Langens seel. Erben d.d.
4 Dec. 1762 zahlbar den 15 Febr. 1763

6900

VIII. Von Lauben

- | | |
|--|------|
| 1) Einen Wechselbrief von Seifert und Fischer an
den Generalmajor von Ramin d. d. 31 Jan. 1763
zahlbar in der Frankf. Remin. Messe | 2200 |
| 2) Einen dergl. von Seifert und Fischer | 1000 |
| 3) Einen von Fischer sen. und Comp. d. d. 3 Febr. a. c.
zahlbar med. Febr. | 2250 |
| 4) Einen dergl. von Fischer sen. und Comp. d. d. 4 Febr.
a. c. zahlbar med. Febr. | 1000 |
| 5) Einen von Joh. Gottfr. Kirchhof d. d. 4ten Febr.
1763 zahlbar in der Latare-Messe | 2100 |
| 6) Einen von Joh. Sigism. Dittman d. d. 4 Febr. 1763
zahlbar in der Latare-Messe | 548 |
| 7) Einen von Seifert und Fischer jun. d. d. 4. Febr. a. c.
8 Tage Nachsicht zahlbar | 1000 |
| 8) Einen von Joh. Traugott Blochmann d. d. 4 Febr.
a. c. zahlbar in der Remin. Messe zu Frankf. | 2380 |

IX. Stadt Görlitz

- | | |
|---|-------|
| 1) Einen Wechselbrief an den Generalmajor von
Ramin d. d. 30 Jan. zahlbar in dem Bresl. Joh.
Markt 2000 Stück Ducaten oder in neuen Aus-
gust d'or | 16000 |
| 2) Einen dergl. im Bresl. Marien- Markt zahlbar
2000 Ducaten oder | 16000 |
| 3) Einen dergl. in dem Bresl. Elisabeth- Markt zahl-
bar 3000 Ducaten oder | 24000 |

X. Der Graf von Promnitz zu Sorau an
den Generalmajor von Müllendorf eine Vers-
sicherung auf

30000

1763.

E c

d. d.

d. d. 1 Febr. a. c. halb auf Johannis, und halb auf Michaelis zahlbar

XI. Die Herrschaften Forst und Pforten eine Verschreibung an den Generalmajor von Möllendorf d. d. 5 Febr. a. c. in der Michaelis-Messe zahlbar

	12000	s
Cammer-Rath Heineken einen Wechsel a	10000	s

XII. Es ist auch der zwischen dem General-Major von Linden, und dem Cammercommissario Lorenz wegen derer Porcellainbestellungen unterm 7. Febr. a. c. geschlossene Vergleich unter denen zu erfüllenden Verschreibung mit begriffen.

Hierüber annoch:

- | | |
|--|------------|
| 1) Auf Verschreibungen des Grafen von Wolza de No. 1759 laut gegebener Berechnung | 37786.13.5 |
| 2) Wechselbriefe von Johann Christian Kennern vom 3 Sept. 1759 von dem von Dieskau an die Preussische Hauptmagazincasse indosiret unterm 31. Jan. 1763 | 1000 s |

**Ewald Friedrich von Herzberg.
Thomas Freyherr von Fritsch.**

Da in dem zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen und Sr. Königl. Majestät in Pohlen unterm heutigen Dato getroffenen Friedensschluß festgesetzt worden, daß von dem eilften Febr. inclusive an gerechnet, alle Kriegsprästationes in Sachsen cessiren, und die Chursächsischen Lande in Zeit von drey Wochen, nach geschעהner Auswechsellung derer Ratificationen, von denen Königl. Preussischen Truppen evacuiret werden sollen, beydes aber, wegen der dabey vorkommenden Umstände einige Erläuterungen bedarf,

so haben die Unterzeichnete beyde Bevollmächtigte folgende Nebenconvention verabredet und geschlossen.)

1) Werden Sr. Königl. Majestät in Preussen von dem sechzehenden Februar a. c. an, Dero sämtliche Truppen aus dem Erzgebürgischen und Thüringischen Creise zurück ziehen, und gedachte Creise den zwanzigsten Febr. völlig evacuiren lassen. Die Stadt Leipzig soll den 1. Mart. geräumt werden, und Sr. Königl. Maj. in Preussen werden hiernächst alles mögliche thun, daß Sie die sämtliche Chursächsische Lande in der in dem Friedenstractat festgesetzten Zeit von drey Wochen, nach ausgewechselten Rationationen, von Dero Truppen evacuiren lassen, wenn aber solches wieder Vermuthen, wegen noch nicht offener Schiffarth, in solcher Zeit nicht völlig geschehen könnte, und ein Theil der Königl. Preussischen Truppen eine Zeit von 8 bis höchstens 10. Tagen noch länger in Sachsen stehen bleiben müßte; so soll dieses Königl. Pohnis. und Churfürstl. Sächsi. Seitß nicht als eine Contravention des Friedens angesehen werden, sondern es soll Sr. Königl. Maj. in Preussen frey stehen, solche Truppen, die jedoch über zwanzig Bataillons nicht ausmachen werden, zwischen der Elbe und Mulda, und in den nächsten Gegenden von Torgau und Wittenberg, jen-
seit der Elbe, auf so lange stehen zu lassen.

2) Verbleiben sämtliche in Sachsen gegenwärtig befindliche Magazine zu Sr. Königl. Majestät in Preussen Disposition um theils die Armee, so lange solche sich noch in Sachsen befindet, daraus zu verpflegen, theils auch die Vorräthe, nachdem es die Umstände erfordern, transportiren zu lassen. Wenn hiernächst auch die Armee aus Sachsen weg marschiret, so verbleiben die übrigen Magazinbestände zu Torgau, Pretsch und Wittenberg dem ohngeachtet zu Sr. Königl. Majestät in Preussen Disposition und stehet

Derofelben frey, folche wegschaffen oder verfilbern zu laffen, welches fobald als möglich gefchehen wird; wie denn auch die nöthige Magazinbediente bis dahin darbey ftehen bleiben.

3) Behalten Sr. Königl. Majestät in Preuffen fich vor, daß die ohnumgänglich erforderliche Fuhren, um fowohl innerhalb derer Ehurfächfifchen Lande, und weitestens bis zum ersten Nachtlager über die Gränze, der Armee die Fourage aus denen Magazinen anzufahren, als auch allenfalls die Magazinbestände bis Torgau, Pretsch oder Wittenberg zu transportiren, ingleichen zum Holzanfahren, die Krankenfuhren, und alle zum Marsch, bis in das erste Nachtlager über die Gränze, ohnumgänglich erforderliche Borspann und Ordonnanzpferde, bis zur §. 1. bestimmten gänzlichen Evacuation, vom Lande, ohnweigerlich und ohnentgeltlich, gestellet werden, welches alles mit denen Königl. Pohnischer und Ehurfürstlich Sächfischer Seits abzuordnenden Creiß- und Marschcommissarien zu reguliren.

4) Wenn die Königl. Preussischen Truppen Sachsen evacuiren, so bleiben die Lazarethe zu Torgau und Wittenberg so lange, bis bey offenwerdender Schiffarth, die Kranken, und alles, was zum Lazareth gehört, transportiret und weggeschaffet werden können, und behalten so lange freyes Obdach, Licht und Feuerung. Sr. Königl. Majestät in Preuffen stehen auch frey, bey denen Lazarethten und Magazinen überhaupt ein Detaschement von Dreyhundert Mann von Dero Truppen zu lassen. Der Transport derer Lazarethe geschiehet auf Ihro Königl. Majestät in Preuffen alleinige Kosten.

5) Der Armee, samt allem, was dazu gehört, nebst Directorial und Commissariats-Proviant-Beckerey- und Fuhrwesensbedienten wird, so lange selbige vorbestimmtemmaßen

maßen noch in Sachsen bleiben, freyer Quartierstand, als Obdach, Feuer und Licht, und auf dem Marsch, Lager und Streustroh ohnentgeltlich gestattet.

6) Behalten Se. Königl. Majestät in Preussen sich vor, daß von allem, was bis zu denen Terminis Evacuationis der Armee zu ihrem Gebrauch zugeführet wird, oder dieselbe wegschicket, weder Zoll noch Geleite, oder Accise, noch Fahr- und Brückengeld gefordert werde.

7) Wegen des zum Behuf der Armee, Beckerey und Lazareths erforderlichen Holzes, bleibet es überall, bis zur Evacuation, bey dem Innhalt der Convention vom 22sten December a. p.

8) In Ansehung der Münzsorten soll es bis zu denen §. 1. bestimmten Evacuationsfristen, auf dem bisherigen Fuß bleiben, und bis dahin von beyden Theilen, in beyderseitigen Landen keine Reduction vorgenommen werden.

Diese Nebenconvention soll eben die Kraft haben, als wenn solche dem Friedenstractat wörtlich einverleibet worden, auch zu solchem Ende von beyden Hohen contrahirenden Theilen ratificiret werden.

Zu dessen Urkund haben beyderseits Bevollmächtigte selbige eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Schloß Hubertsburg am Funfzehnten Februar, Eintausend Siebenhundert Drey und Sechzig.

(L.S.) Ewald Friedrich von Herzberg.

(L.S.) Thomas Freyherr von Fritsch.

No. 92.

d. d. Glogau den 15ten und Breslau den
16ten Martii 1763.

Circul. an sämtliche Land-Räthe wegen Anpflanzung der Alléen lebendigen Hecken und anderer nützlichen, auch Obstbäume.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Es wird Euch annoch erinnerlich seyn, was Wir bereits vorhin und noch unterm 8 Martii 1757. wiederholtlich wegen Anlegung der Allées an den öffentlichen Landstrassen von Linden, Beyden, und andern nützlichen Bäumen, auch überhaupt wegen Anpflanzung nützlicher Stämme und Hecken, an den Wegen, allergnädigst verordnet und befohlen.

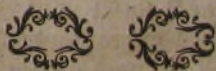
Da nun die, mit dem Kriege verknüpfte Excesse, auch unter andern das nachtheilige mit sich geführet, daß nicht nur diese sonst gewöhnliche alljährliche Anpflanzung ins Stecken gerathen, sondern auch die bereits existirte, fast überall zu Grunde gerichtet worden, nach nunmehr geendigten Kriege aber, dieses alles nach und nach redresiret und die vorige Ordnung wiederhergestellt werden muß; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, Euch die Anpflanzung von Beyden Alleen und lebendigen Hecken von neuem bestens anzuordnen, und dahin zu sehen, daß sothane Verfügung, welche ihr sofort sämtlichen Creyß Insassen als eine Unserm Wünschen eben so angelegentliche als in der Folge vor sie und das publicum nützliche Sache bestens empfeh-

Die Landräthe
sollte sich die An-
pflanzung der
Alleen Beyden
u. lebend. Hee-
cken bestens an-
zuordnen, und
dahin zu sehen,
daß sothane
Verfügung, wel-
che ihr sofort
sämtlichen Creyß
Insassen als eine
Unserm Wünschen
eben so angelegent-
liche als in der
Folge vor sie und
das publicum nütz-
liche Sache bestens
empfehlen

len werdet, gehörige Folge geleistet werden müsse. Beson-
 ders ist die Anlegung der lebendigen Hecken um deßwillen sehr
 nöthig, weil dadurch viel ander lebendiges Holz, welches
 sonst zu den Zäunen genommen wird, erspahret werden kan.
 Wie denn auch aus eben dem Grunde an dem Orte wo Bruch-
 oder Feldsteine vorhanden, die Anfertigung der gemauerten
 Zäune sehr anzurathen ist. Und da es auch im Lande an
 hinlänglichen und guten Obst gar sehr fehlet; so habt Ihr
 den Ereyß-Einwohnern, die Anlegung guter Obst-Baum-
 Schulen und Pflanzung der guten Bäume in den Dorff-
 und Landstrassen und sonst bequemen Plätzen, wegen des
 zu hoffenden Nutzens, aufzugeben, die Befolgung dieses
 Unseres allernädigsten Verlangens aber von Ihnen insge-
 samt als eine Sache zu fördern die Uns zu vielen wahrhaf-
 ten Vergnügen gereichen wird, und die Wir daher höchst
 selbst, schon verschiedentlich möglichst zu poußiren von neuen
 befohlen haben. Seynd ic.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Unsern ic. Was Wir dato an Unsere Land- Räthe, we-
 gen Anpflanzung mehrerer Beyden lebendigen Hecken
 und anderer nützlichen auch Obstbäume, von neuem anbe-
 fohlen, solches lassen Wir Euch hierbey in Abschrift zufer-
 tigen, und habt Ihr die Magistrate Eurer Inspektion
 hier nach gleichfalls zur genauen Befolgung zu instruiren.
 Seynd ic.



No. 93.

d. d. Breslau den 21ten und Ologau den
26ten Martii 1763.

Circul. an sämtliche Land-Räthe, wegen des
Heyrathens, der Cantonisten ohne Trauschein im-
gleichen der Regiments Recroutirungen.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Nachdem Wir aus höchst eigener Bewegung
bereits durch das unterm Breslau den 24ten Februar
a. c. ergangene Circulare befohlen:

„daß alle diejenige Bursche, so von den Regimentern
nach ihrer Rückkunft aus der Campagne in die Can-
tons entlassen worden, sollen heyrathen können, oh-
ne daß sie zuvor nöthig haben von dem Commandeur
dieserhalb einen Trauschein oder Bewilligung einzu-
ziehen.

Wir aber nöthig gefunden, hierüber so wohl als über
die künftige Einrichtung bey den Regimentsrecroutirungen
aus den Cantons, Unsere allerhöchste Willensmeynung
noch näher zu erkennen zu geben, und hierdurch fest zusehen,
daß

Daß die Can-
toniste nach ei-
genen Gefallen
u. ohne Erlaub-
niß heyrathen
können.

1.) nächst denen in obgedachten Circulari schon ausdrück-
lich gedachten bisher bey den Regimentern bereits ge-
standenen nun aber in die Cantons zurück gelassenen
Mannschaften, auch einem jeden Burschen, dem sonst
als Cantonisten das Heyrathen beschränkt gewesen, un-
verwehret seyn soll sich nach eigenen Gefallen zu verhey-
rathen, und die Ertheilung oder Suchung der Trau-
scheine

scheine von den Regimentern den Land: Rätthen, Magisträten, Dominis u. gänzlich cessiren soll, vielmehr ein jeder nach eigenem Belieben ohne nöthig habender Erlaubniß sich verheyrathen kan.

- 2.) sich kein Land: Rath auf dem Lande oder Magistrat in den Städten beygehen lassen soll, ohne besondere Ordre von Unserm in Schlesien dirigirenden Ministre oder Unserer Krieger- und Domainen-Cammer, auf Verlangen eines Officiers auch nur einen Mann aus dem Canton verabsfolgen zu lassen, oder die ihm benannte Anzahl Leute, die das Regiment aus dem Canton zunehmen, von Unserer allerhöchsten Person Erlaubniß bekommen, zu überschreiten, wie denn in solchen Fällen der Numerus der zu verabsfolgenden Mannschaft von Unserm dirigirenden Ministre oder Unserer Krieger- und Domainen-Cammer genau bekannt gemacht werden wird.

Daß ohne besondere Ordre von dem in Schlesien dirig. Ministre oder der K. Krieger- u. Dom. Cammer kein Mann aus dem Canton genommen und auf Verlang eines Offic. an das Regim. verabsf. werden soll.

- 3.) Die Land-Räthe, Magisträte u. bey dem geringsten Contraventions-Fall den die Regimenter hiewider begehen könnten, und woran sie bey Vorhaltung dieser allergnädigsten Verordnung nicht abgehen wolten, mit Specie-ler Anführung solchen Falles unverzüglich der Krieger- und Domainen-Cammer deshalb Bericht erstatten sollen, damit davon an Unsere allerhöchste Person referiret werden könne.

Wie sich die Landräthe und Magisträte bey dergl. Fälle verhalten sollen,

Als lassen Wir Euch diese Unsere allergnädigste Willensmeinung hiedurch bekannt machen, mit dem Befehl sol- che so fort zu publiciren, und Euch darnach genau und eigent- lich zu achten, auch zu erreichung der von Uns für das Land hierunter hegenden heilsamen Absicht, dahin alle at- tention zu nehmen, daß derselben ein Genüge geschehe.

Simil. Mut. Mut.
An sämtliche Magisträte.



An sämtliche Steuer = Rätthe.

P. P.

Unsern 1c. Was in Ansehung der künftigen Einrichtung bey den Regimentsrecroutirungen aus den Cantons festgesetzt und an sämtliche Magisträte dato erlassen worden, solches wird Euch hiebey Abschriftlich zur Nachricht und Achtung zugefertigt um Eures Orts dahin zu sehen, daß Unserer allerhöchsten Willensmeynung nachgelebet werde. Sind 1c.

No. 94.

d. d. Breslau den 2ten Martii und Olo-
gau den 5ten July 1763.

Circulare an sämtliche Land = Rätthe wegen
Mehrung des Holzes.

Friederich 1c.

Unsern 1c. Nach hergestellter Ruhe ist es nöthig, darauf zu denken, wie dem seit dem Kriege, mehr eingerissenen Holzmangel abzuhelpen, die Nothwendigkeit siehet zwar ein jeder bald ein, wenige ergreifen aber die nöthige Mittel, Wir sehen Uns also genöthiget, zu verordnen

Wie ruinirte
Holzungen zu
hegen,

1) daß alle im Kriege ruinirte Holzungen von nun an bis der Aufschlag vor dem Vieh sicher, zu hegen, und so, daß weder Rindvieh noch Sichel und Sensen herein kommen.

2) Ist

- 2) Ist das Holz ungleich ausgehauen, wird es zum ordent- Wie das ungl.
lichen Wachsthum haumäßig abgeholt. ausgehauene
Holz abgeholt.
- 3) Seynd noch Saambäume von alten Sorten und Wur- Wo Saamb.
zeln bey dem lebendigen Holz zum Aufschlag vorhanden, ist von alten Sorten
eine bloße Hegung hinreichend. Fehlet es an Saam- vorhanden, ist es
bäumen, muß der Saamen an anderen Orten gesamlet ne bloße Hegung
werden. Der Fichten- Kiefern- und Tannensaamen hinreichend wo
wird im Februar und März der von Bürken und Erlen Saamb. fehlen
im Julii auch Anfangs Augusts der übrige im Octbr. muß der Saam
gesamlet. Es ist nicht nöthig vorher zu Aefern, vor an andern Dr-
dem Winde seyn aber die besäten Stellen zu schützen weil ten gesamlet
manche Sorte der Saamen sehr leicht ist. werden.
- 4) Es ist nicht genug die vor dem Kriege noch gewesene Es müsse nicht
Waldungen wieder herzustellen, sondern es müssen vor- nur die alte son-
züglich die, welche vorhin schon den Bedarf nicht gehabt, dern auch neue
Holz anziehen. Waldungen an
gelegt werde.
- 5) Das lebendige Holz muß in Haue getheilet werden, und Das lebendige
zwar nach dem Trieb des Bodens, so daß wann der Holz muß in
letzte Hau geholt worden, der erste schon wieder Rug- Haue getheilet
bar sey. werden u. zwar
nach dem Trie-
be des Bodens.
- 6) Die Bepflanzung der Wege, Tristen, Dorffs, An- Wege Tristen,
ger, Hutungen und andere leeren Plätze, mit denn ge- Dorff Anger, Hü-
schwinde wachsenden Weyden, Pappeln, Linden, ist tungen u. andere
von großen Nutzen, und muß daher mit allem Eifer be- leere Plätze mit
trieben werden: Weyden, Pappeln oder Linde
zu bepflanzen
- 7) Obstbäume gehören zwar nicht zur Feuerung weil sel- Obstb. sollte ver-
bige aber auch sehr gelitten und an vielen Orten sehr ver- mehret werden.

Die Erfahrung hat bisher gezeigt, daß auch die heilsamsten Verordnungen unbefolgt bleiben, und viele Landräthe durch die bloße publication der Ordre ihrem Amte ein genüge gethan zu haben glauben, da ihnen doch obliegt mit Aufmerksamkeit auf die Befolgung zu halten. Wir wollen Euch in dieser wichtigen Sache Eurer Pflicht eingedenk machen, und befehlen Euch, alle Aufmerksamkeit darauf zu wenden: damit ihr aber auch desto eher im Stande seyd, alles zu über sehen, so solt ihr den Creyß unter die March-Commissarien und Deputirte theilen, auch jedem einen Wirthschaftsverständigen Creißstand zu fügen, welche um Michaelis die Dörffer bereisen und untersuchen müssen:

Wie die Dörffer bereiset u. das Forstwesen untersucht werde soll,

1. Zu wie viel Scheffel an Saat der Wald im Kriege ganz oder zum theil beschädigt.
2. Ob noch Saambäume und Wurzeln zum Aufschlag vorhanden, oder abgesäget werden müssen, und welcher Saamen sich jeden Orts schicke.
3. Ob die Holzung und Säung ordentlich und so daß davon Nutzen zu hoffen bereits beobachtet worden.
4. Wer auf das Holz achtung giebt?
5. Ob und welche Stellen noch zu besäen oder zu bepflanzen?
6. Was vor Mittel außer denen verordneten zu Erhaltung des Endzwecks dienlich erachtet werden?

Diese Commissarien müssen sich nicht bloß damit begnügen, die Dörffer zu bereisen, und die Bewohner über obiges befragen, sondern ihnen liegt ob, die Felder und Wälder zu bereisen, und selbst zu untersuchen, ob das Befohlene geschehen, und was noch nöthig. Ausgang Noobr. erwarten Wir Euren umständlichen Bericht auch specielles Gut-

Gutachten, und der Commissarien revisions- protocolla.
Sind ic.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friderich ic.

Unsern ic. Nachdem was anliegend an die Land-Räthe
erlassen, habt Ihr das hierin nöthige an die Magistrate
Eures Creyses zu erlassen, und selbst alle Attention darauf zu
wenden, daß dieser Ordre in allem nachgelebet werde. Sind.

No. 95.

d. d. Breslau den 2ten Martii und
Glogau den 5ten July 1763.

Circul. an sämtliche Land-Räthe, wegen Me-
nagirung des Holzes.

Friderich ic.

Unsern ic. Der täglich zu nehmende Holz-mangel erfor-
dert auf Mittel zu denken, das Holz zu spahren. Was für Mittel
anzuwende das
Holz zu sparen,

Wir erinnern Euch daher die öftere Verordnungen

1. den Torff mehr in Gebrauch zu bringen.
2. Im Gebürge und denen angränzenden Gegenden die
Steinkohlen mehr einzuführen.
3. Die unschickliche, großen Ofen abzuschaffen.
4. Statt denen Zäunen, Gräben und Hecken anzulegen.
5. Das Schindelmachen gänzlich und nunmehr bey 10.
rthlr. Straffe zu untersagen.
6. Leute zu suchen die beym Bleichen, Brauen und Brand-
weinbrennen, das Holz zu menagiren wissen.

D d 3

7. Mit

7. Mit geschürzten Holz bey 10 rthlr. Strafe keinen Bau zu gestatten.
8. Die gekleibten Schorsteine bey 10 rthlr. Strafe nicht mehr machen zu lassen.
9. Das Stubbenrohden einzuführen.
10. Das Bau- und Brennholz so niedrig als möglich auf der Erde abhauen zu lassen.
11. In Fällen den rechten Wadel zu beobachten, oder zu der Zeit wann das Holz am wenigsten Saft hat, fällen zu lassen.
12. Die Brücken so viel es nur irgend thunlich von Steinen zu machen, wenigstens mit Steinen zu bepflastern.
13. Wo Bruchsteine vorhanden, einen jeden zum massiven Bau zu animiren, wo die Steine fehlen, auf Wellerwände von Erde, wozu die Leute aus dem Magdeburgschen zu haben bedacht zu seyn.
14. Keinem Hirten Feuer im Walde zu gestatten. Sind 10.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friderich 10.

Unsern 10. Die starke Abnahme des Holzes erfordert auf dessen Menage zu sehen. Wir haben deshalb anliegendes Circulare an die Land-Räthe erlassen, und befehlen Euch bey denen Städten mit allen Kräften auf dessen Befolgung zu halten, könntet ihr mehr Mittel zur Menage an die Hand geben, wird es zu Unserm gnädigen Wohlgefallen gereichen. Sind 10.

No. 96.

d. d. Breslau den 2ten und Glogau den
28ten Martii 1763.

Circul. an sämtliche Land- Rätthe wegen der un-
terzubringenden fremden Familien und Personen.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem die Regimenter nicht nur sämtliche
Landes Kinder entlassen, sondern auch, da so viele frey
Corps untergestecket sind, noch mehrere dimittiret, inslei-
chen so viele Proviand- und Artillerie- Knechte frey gelassen
worden, und also kein Zweifel übrig ist, es werde dadurch
die Besetzung der ledig gewordenen Stellen bewürket, und
dem Mangel der Knechte und Dienstbothen auf dem Lande
abgeholfen werden; Als habt Ihr nach Eurer Pflicht Euch
äußerst zu bemühen, und dahin zu sehen, daß nach nun-
mehr glücklich hergestelltem Frieden und da so vieles Volk
dem Lande zurück gegeben werden, die ledige Stellen for-
dersamst wieder besetzt werden mögen. Sind ꝛc.

Was die Land-
Rätthe im Glo-
gaus. Cammer
Departement
zu beobachten.

No. 97.

d. d. Glogau den 22ten Martii 1763.

Circul. an sämtliche Steuer- Rätthe daß denen
Käuffern des Bauholzes in denen Städtischen Forsten
die Zöpfe und Zacken davon nicht überlassen wer-
den sollen.

Friderich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir vernommen, daß in vielen Städt-
schen Forsten, die Zöpfe und Zacken von dem Bauholz,
wel-

Aus den Forste welches nach der Tare verkauft, oder auch ohne Bezah-
 der Städte soll lung angeschlagen und verabfolget wird, dem Käufer oder
 fernerhin kein Empfänger gelassen, oder wenigstens erlaubt worden, den
 Stammbauholz Stamm weit über die zum Bau erforderliche Länge abzu-
 läng, als solcher zacken und den Zopf mit aus dem Forst zu fahren; solches
 bauet und nach aber wieder alle Forstordnung, und den Sinn der Bauforst
 dem Anschlage Tare läuft, indem nach solcher der Stamm Bauholz nicht
 lang und stark länger als er bauet, und nach dem Anschlage zum Bau an
 seyn soll aus de Läng und Stärke erfordert wird, angeschlagen und verab-
 Forst zu fahren gestattet werde folget werden soll; Als befehlen Wir Euch hierdurch in Gna-
 gestattet werde die Forst In- den, denen Magisträten der Städte Eurer Inspection wel-
 die Forst In- che Forsten haben, sofort ernstlich aufzugeben, daß ferner-
 pector: u. För- hin kein Stamm Bauholz länger als solcher bauet, und
 ster müssen je- den nach dem Anschlage Lang und Stark seyn soll, aus dem
 des Orts ange wiesen werden die Stärke und nach dem Anschlage Lang und Stark seyn soll, aus dem
 wiesen werden den Stammes Bauholz so wie Forst zu fahren gestattet werde. Die Forst Inspectores
 die Stärke und Länge eines je- und Förster müssen jedes Orts angewiesen werden, die Stär-
 den Stammes ke und Länge eines Stammes Bauholz, so wie solcher nach
 Bauholz so wie dem Anschlage erfordert wird, allemal vor der Anweisung
 solcher nach de und Anschlagung auszurechnen, und selbigen sodenn nicht
 Anschlage er- länger, als er nach der Länge bauet, aus dem Forst verab-
 fordert wird, als folgen zu lassen, die Zapfe und Zacken hingegen verbleiben
 dem Anschlage erfordert wird, dem Forst, und muß das starke Holz davon zu Klastern,
 Anweisung und und Anschlagung auszurechnen, und selbigen sodenn nicht
 Anschl. auszu- länger, als er nach der Länge bauet, aus dem Forst verab-
 rechnen, u. selbi folgen zu lassen, die Zapfe und Zacken hingegen verbleiben
 gen sodann nicht dem Forst, und muß das starke Holz davon zu Klastern,
 länger als er das schwächere aber zu Keißig eingehauen und den Cämme-
 nach der Länge reyen zum Besten besonders verkauft werden. Sind u.
 bauet aus dem Forste verab-
 Forste verab-
 folgen zu lassen



No. 98.

d. d. Breslau den 23ten Martii und
Glogau den 1ten April 1763.

Circul. an sämtliche Steuer- Rätthe daß es hin-
führo in Ansehung der Connexion zwischen Schlesien und
der Graffschaft Glog, wie auch rat. der Accise und des Zol-
les auf den vorigen Fuß und nach der vor dem Kriege
gewesenen Verfassung wiederum gehalten
werden soll.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Da nunmehr die Graffschaft Glog wiederum
völlig unter Unsere Bothmäßigkeit gekommen; so wird
alles dasjenige, was vorhin wegen eingeschränkter oder ver-
botener Ausfuhr an Getreide, Victualien, oder andern
nach der Graffschaft gehenden Waaren, besonders der Wolle,
ingeleichen wegen der aus selbiger nach Schlesien kommen-
den Waaren und Fabricatorum und deren impostirung gleich
denen aus den Desterreichischen Provinzien ein oder dahin
gehende Sachen verfügt worden, hierdurch gänzlich auf-
gehoben, und dagegen verordnet, daß in Ansehung der Con-
nexion zwischen Schlesien und der Graffschaft Glog, wie auch
rat. der Accise und des Zolles alles auf den vorigen Fuß und
nach derjenigen Verfassung, wie sie vor der Desterreichischen
Occupation festgesetzt und vorgeschrieben gewesen, wie-
derum gehalten werden solle. Wornach Ihr also sämtliche
Accise- und Zollämter Eurer Inspection so fort gehörig zu in-
struiren habt. Sind 2c.

1763.

C e

No. 99.

No. 99.

d. d. Glogau den 29ten Martii 1763.
 Circul. an sämtliche Magistrate und Breslau den
 6 April 1763. Circul. an sämtl. Steuer-Räthe.
 Wie es bey vorfallenden Streitigkeiten zwischen dem
 Militari und Civili zu halten.

Friderich König. 1c.

Unsern 1c. Nachdem Wir aus höchst eigener Bewegung
 nöthig gefunden, Unsere bereits unterm 7ten Martii
 1752. gegebene Ordre, daß kein Commandant oder Regiment
 sich einer eigenmächtigen Jurisdiction über die Magistrate
 und Bürgerschaft anmaßen soll, durch ein an sämtl. Com-
 mandanten und Commandeurs derer Regimenter in Schle-
 sien unterm 20ten vorigen Monats erlassenes Circulare zu
 erneuern und dabey ausdrücklich fest zu setzen, daß bey vor-
 fallenden Streitigkeiten zwischen einem Officier oder Solda-
 ten: und einem Bürger, wenn nemlich der Soldat so wohl
 als der Bürger complices delicti sind, die Sache durch ein
 Judicium Mixtum abgethan, wenn aber dieses nicht ist, der
 Officier oder Soldat gegen den Bürger bey dem ihm vorge-
 setzten Magistrat, der Bürger aber, wenn er Kläger gegen
 den Soldaten ist, bey dem Regiment klagen, und allda die
 Justiz mäßige Untersuchung und Abthuuung der Sache ge-
 wärtigen soll: So machen Wir Euch solches zu Eurer Nach-
 richt und Direction in vorkommenden Fällen hierdurch in
 Gnaden bekannt. Sind 1c.

Wenn ein judi-
 cium mixtum
 statt findet.

Wenn Officiers
 od. Soldaten ih-
 re Klagen bey
 dem Magistrat
 anzubringen ha-
 ben.

Wenn die Bür-
 ger bey dem Re-
 giment ihre Klag-
 en vorbringen
 müssen,

No. 100.

No. 100.

d. d. Breslau den 3ten Martii und Olo-
gau den 7ten April 1763.

Circulare an sämtliche Land: Rätthe wegen bis-
heriger harten Behandlung derer Unterthanen und Auf-
legung unstatthafter Dienste, auch anderer onerum
von denen Dominiis.

Friderich II.

Unsere. Es ist Uns gar wohl bekannt, daß von ver-
schiedenen Ständen des Landes denen Unterthanen sehr
schwer gefallen, und ihnen zur Ungebühr, und wieder ihre
Verbindlichkeit viele Dienste und andere onera, aufgebür-
det werden:

Da Wir aber diesem Land vererblichen Unwesen fer-
nerhin nachzusehen, durchaus nicht gemeinet, vielmehr sel-
bigem, auf alle ersinnliche Art zu steuern, allernädigst ent-
schlossen sind; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden,
so fort sämtlichen Dominiis Eures unterhabenden Creises
dergleichen harte Behandlung der Unterthanen, und Auf-
bürdung unstatthafter Dienste, und anderer onerum ernst-
lich zu untersagen, und selbige dafür zu warnen, mit dem
Bedeutenden, daß wenn jemand dennoch auf dergleichen De-
marches betroffen würde, davon sogleich Unserer Allerhöch-
sten Person Anzeige geschehen, und ein solcher sich das daraus
unausbleiblich hervorührende schwere ressentiment selbst zuzu-
schreiben haben würde, wie denn Unser ausdrücklicher aller-
höchste Wille und Befehl ist, daß die Dominia mit ihren Un-
terthanen dergestalt umgehen, und sich gegen selbige so be-

Wie sich die
Landräthe in An-
sehung der har-
ten Behandlung
der Unterthane
u. Aufbürdung
unstatthafter
Dienste u. s. w.
zu verhalten ha-
ben.

Wie sich die
Dominia mit
ihren Untertha-
nen begehen
sollen.

Die Landr. sind
schuldig auf
dergl. Contra-
ventiones ge-
nau zu attendi-
ren u. sonder An-
sehen der Person
bey Straffe der
Cassation sofort
bey der Cammer
Anzeige zuthun

tragen sollen, daß deren Aufnahme und Conservation be-
fördert, nicht aber selbigen zu ihrem Verfall und Despera-
tion zum Nachtheile des Landes und Unserem allerhöchsten
interesse Anlaß gegeben werde: Ihr selbst müßet auf die
Contraventiones genau attendiren, und sonder Ansehen der
Person bey ohnfehlbarer Cassation davon so fort bey Unse-
rer ic. Cammer Anzeige thun. Sind ic.

Simil. an samtl. Creyß-Deputirte und March- Commissarios.

Unsern ic. Was Wir dato wegen der bisherigen harten
Behandlung, derer Unterthanen von denen Dominiis, und
der ihnen aufgebürdeten unstatthaften Dienste, und anderen
onerum zu deren Steuerung zu verfügen geruhet, solches
wird Euch hierbey in Abschrift zu gefertiget, mit dem Be-
fehl, auf deren genaue Befolgung pflichtmäßig zu vigiliren
und gereicht Euch dabey zur Nachricht, daß wenn Ihr dar-
unter conniviren, und nicht von denen vorkommenden Con-
traventionen sogleich an Unsere Kriegs- und Domainen-
Cammer berichten soltet, Ihr der ohnfehlbaren Cassation
zu gewärtigen habet. Sind ic.

Die March-
Commissarii und
Creyß-Deputir-
te sollen gleich
den Landr. auf
dergl. Contra-
ventiones vigi-
liren.

Desgl. die Steu-
er-Einnehmer.

Desgleichen an samtl. Steuer-Einnehmer.



d. d. Breslau den 3ten Martii und
Glogau den 14ten April 1763.

Circul. an sämtliche Land-Räthe wegen des den
Unadlichen Personen nicht zugestattenden Ankaufs und
Besizes Adelsicher Güter.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Es ist Euch zwar schon vorhin mehrmalen be-
kannt gemacht worden, wie Wir nicht ferner gemeinet
wären, Personen Bürgerlich: oder noch geringern Standes
zum Besiz Adelsicher Güter zu admittiren: Da Wir aber
in allerhöchster Person diese Unsere allergnädigste Willens-
Meinung nur noch erst wiederum bey Gelegenheit, da Wir
aus bewegenden Ursachen einigen Personen welche währen-
den Kriegeß wegen vorgekommener besondern Umstände zum
Besiz Adelsicher Güter gelanget, und solchen zu dem Ende
das incolat ertheilet, von neuen wiederholet und ausdrück-
lich festgesetzt, daß durchaus keine dergleichen Possessiones
Bürgerl. Personen statuiret werden, oder auch nur desfalls
bey Unserer allerhöchsten Person ein Antrag geschehen solle; So
befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, diese von Uns de-
clarirte beständige Willens- Meinung sämtl. Kreis-Einge-
sessenen per Currendam neuerlich zu erkennen zu geben, und
zu wiederholen, damit sich keiner mit der Unwissenheit ent-
schuldige, und sich in Hofnung daß die Concession erfol-
gen werde in dergleichen Handel einlasse. Sind 1c.

Bürgerl. Perso-
nen sollen bey
Sr. Kön. Maj.
allerb. Person
keinen Antrag
Adelsicher Güter
zu besizen, noch
sich Hofnung
machen daß die
Concession ers-
folgen werde.

3 3 3

Simil. Mut. Mut. an die Steuer-Räthe um es
durch die Magistrate denen sämtl. Einwohnern der Stadt
zu publiciren.

No. 102.

d. d. Breslau den 1ten April 1763 und
Glogau den 5ten April 1763.

Circul. An sämmtl. Land-Räthe wegen Abstellung
der Excesse bei unbefugter Erpressung des Vorspanns.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Es laufen von dem Lande gewaltige Klagen
über die Excesse ein, welche vom Militari bey Erpres-
sung des Vorspanns, ohne zu dessennehmung durch einen
Vorspann-Paß authorisiret zu seyn, verübet worden:

Da nun solches Unserer Allerhöchsten Intention schnur-
stracks zuwider ist, und solche vielmehr dahin gehet, daß
das Land nach so viel ausgestandenen Calamitäten auf alle
mögliche Weise soulagiret und wieder aufgeholsen, keines-
weges aber durch dergleichen unbefugte Exactiones noch mehr
gequälet und am Gespann deteriorirt werden soll; Als ha-
bet ihr gleich nach Empfange dieses im Kreise bekannt zu
machen, daß keinem Officier, er sey commandirt oder nicht,
wosferne er keinen gültigen Vorspann-Paß von Unserm dirigi-
renden Ministre v. Schlabrendorff oder von der 1c. Cammer
zu produciren hat, schlechterdings kein Vorspann verabsolget
werden soll, und wenn jemand vom Militari demohngeachtet
mit Gewalt Vorspann erpressen will, so ist selbiger, wenn es
Unter-Officiers oder Gemeine seyn, ohne Umstände zu arreti-
ren, und an den Commendanten der nächsten Bestung zur wei-
teren Anzeige an Unsere allerhöchste Person abzuliefern, wenn
sich aber ein Officier vergestalt vergehen sollte, solchem nicht nur
keine Pferde zu geben, sondern von dem Exceß sogleich an den
nächsten Commendanten zu berichten, um solchen arretiren zu
lassen, auch davon an Uns zu berichten. Sind

No.

Was bey Ver-
abfolgung des
Vorspanns an
die Officiere in
acht zu nehmen

Wie es da ge-
halten werden
soll, wenn je-
mand vom Mi-
litari mit Ge-
walt Vorspann
erpressen will?

No. 103.
**d. d. Breslau den 3ten und Glogau den
 12ten April 1763.**

**Circul. an sämtliche Steuer = Rätthe, wegen Ver-
 sorgung der Invaliden.**

Friderich 1c.

Unsern 1c. Nachdem Wir allerhöchst gemeßentlich anbe-
 fohlen, daß bey vorkommenden vacanten Bedienungen
 die Invaliden vorzüglich versorget werden sollen: Als wer-
 det ihr hierdurch angewiesen, bey denen Vorschlägen zu wie-
 derbesetzung der Vacantien vornemlich auf die Invaliden zu
 reflectiren, damit solcher gestalt denen Leuten, welche in Un-
 serm allerhöchsten Militair Dienst, um ihre Gesundheit ge-
 kommen, oder sonst zu fernern dergleichen Strapazen untüch-
 tig geworden, auf ihre fernere Lebenszeit Brodt und Unter-
 halt verschaffet werde.

Die Steuerrä-
 the werde ange-
 wiesen bey denē
 Vorschlägen zu
 wiederbesetzung
 der Vacanzien
 vorneml. auf die
 Invalide zu re-
 flectiren.

Ferner haben Wir Allerhöchst zu erkennen gegeben, wenn
 ein und anderer Invalide etwa zur Bedienung nicht tauglich
 sonst aber dennoch zu anderer Handarbeit zu gebrauchen, daß
 selbige bey denen Fabriquen und Spinnereyen employret wer-
 den müssen.

Invaliden so zu
 Bedienungen
 nichttaugl. sonst
 aber zu anderer
 Handarb. zu ge-
 brauchen, sollen
 bey den Fabriq.
 u. Spinnereyen
 angesetzt werde.
 Was die Ma-
 gistrate bey ge-
 stalten Umstän-
 den zu beobach-
 ten haben,

Dieser Unserer Allerhöchsten Gesinnungen gemäß habt
 ihr also die Magistrate Eurer Inspection zu instruiren, die
 Umstände derer in ihrer Stadt sich aufhaltenden Invaliden
 zu examintren, ob selbige noch zu Berrichtung einiger Hand-
 Arbeit tüchtig und selbigen, so viel möglich dazu Anleitung
 zu geben, besonders aber an denen Orten, wo Fabriquen
 vorhanden und zur Spinnerey-Worker nöthig, über deren
 Mangel insonderheit vielfältig geklaget wird, ihnen anzu-
 rathen und behülflich zu seyn, daß sie dazu gebraucher wer-
 den

Die Steuerrät. den und ihren Unterhalt verdienen, übrigens aber um so
 follepflichtmäs. mehr vom Betteln abgehalten werden.
 Anzeige u. Vor- Was nun darauf von Euch verfügt worden, und was
 schlägethüm auf von Seiten der Magisträte darunter geschehen und effectui-
 was für Art die intention wege ret, darüber erwarten Wir binnen 4 Wochen Eure pflicht-
 Versorgung der mäßige Anzeige nebst etwanigen Vorschlägen auf was Art
 Invaliden noch besser erreicht die intention darunter noch besser zu erreichen.
 werde.



Simil. an sämtl. Land-Räthe mit Befehl dahin zu se-
 hen, daß die auf dem Lande sich aufhaltende Invaliden zu
 anderer Handarbeit worzu sie noch tüchtig, besonders auch
 zur Spinneren gebraucht werden.

No. 103.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau
 den 25ten April 1763.

Circul. an sämtliche Steuer-Räthe, wegen des
 Gnaden Quartals der Rathhäußliche Bedienten bey
 denen Mediat Städten.

Friderich 1c.

Die Erben der Rathhäußl. Be- **U**nsern 1c. Es wird Euch noch bekannt seyn, wie bereits
 dienten bey den in der d. d. Breslau den 8ten Novemb. 1754. und 7ten
 Mediat Städte Febr. 1755. und Glogau den 6ten Mart. 1755. ergänge-
 sollen so wie bey nen circularis Ordres festgesetzt und verordnet worden, daß
 denen Inmediat die Rathhäußlichen Bediente kein Gnadenquartal mehr ge-
 Städte künftig müssen, sondern nur das Sterbequartal bekommen sollen,
 kein Gnadenqu. indem es für die Successores allzu hart, wenn dieselben sol-
 Sterbequartal bekommen. cher

Hergestalt ein halbes Jahr ohne Gehalt dienen müssen, gleichwie dahingegen der Dienst darunter leyden würde, wenn selbiger darum so lange unbefeset bleiben soll, wobey jedoch damalen nachgegeben ist, daß in Ansehung derjenigen Rathshäuslichen Bedienten, welche bey ihrem Antritt das Gnadenquartal oder Monath denen Erben ihres Antecessoris gänzlich überlassen müssen, bey ihrem erfolgten Ableben sothanes Gnadenquartal oder Monath hinwieder unter deren Erben und dem Successore getheilet werden, bey letzterem und dessen künftigen Abgang aber solches ganz cessiren soll: Da Wir nun vernehmen, daß diese Verfügung bey denen Mediat Städten noch nicht überall zur Ulanze gekommen; so declariren Wir hierdurch allergnädigst, daß darunter kein Unterscheid zwischen Immediat und Mediat Städten ferner gestattet, sondern es bey letztern ohne Unterscheid auf gleichen Fuß wie bey denen Immediat Städten gehalten werden soll, worauf Ihr also genau zu sehen, und die unter Eurer Inspection stehende Magisträthe darnach zu instruiren habt. Sind ic.

Welcher Fall
hiervon einen
Abfall leydet.



An sämtliche Mediat Regierungen, denenselben wird bekannt gemacht was dato an die Steuer: Räte in dieser Materie erlassen worden, um sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.



No. 105.

d. d. Breslau den 8ten April und
Ologau den 19ten April 1763.

Circul. An sämtl. Steuerräthe wegen bessern
Anbaues des Tobacks.

Friederich 1c.

Unfern 1c. Da in Schlessien der Anbau des Tobacks nur
erst an wenig Orten betrieben wird, und es daher im
Lande daran nach gar sehr fehlet, dagegen aber selbiger so
wohl an unzubereiteten Blättern als zubereitet aus andern
Ländern sehr häufig eingehet, mithin durch bessern Anbau
dem Lande viel Geld ersparet werden kan, dabeneben ver-
mahlen in Betracht zu ziehen, daß das Land nunmehr wie-
der mit mehrern Menschen zu dessen Bearbeitung verse-
hen, die Consumtion des Getreides auch nicht mehr so stark,
wie bishero ist, folglich man auf den Anbau mehrerer Sa-
chen, als des Getreides zu raffiniren und dadurch eine desto
bessere Anwehre des Getreides zu verschaffen Ursache hat;
So wird euch hierdurch aufgegeben, die Magisträte Eu-
rer Inspection anzuweisen, die Einwohner der
Städte an denen Orten, wo der Boden dazu bequem ist,
bestens zu animiren, und ihnen Anweisungen zu geben, daß
sie auf die Pflanzung und den Anbau des Tobacks, wie sol-
ches in so vielen auswärtigen, besonders Unserer Bothmäßi-
keit unterworfenen Provinzien mit großem Nutzen geschie-
het, sich appliciren und die mehrere Erzielung dieses profi-
tablen Materialis möglichst zu befördern sich bestreuen sollen.

An denen Orten
wo der Boden
zum Tobackan-
bau bequem ist
soll dessen Pflanzung vorge-
nommen u. den
Anbauern von
denen Landrä-
then oder Ma-
gisträten An-
weisung gege-
ben werden.

Von dem Effect
dieser anbefoh-
lenen Tobacks-
Anpflanzung

Von demjenigen was Ihr darauf verfügt und bei
welchen Städten diese Entreprise von Effect seyn wird,
dar-

darüber wollen wir Euren Bericht vor Ablauf des Monats May c. gewärtigen. Sind 2c. Monats May der K. Cammer Bericht erstattet werden.

In Simil. An sämtl. Landrätthe, um die Kreis-
Eingefessenen dazu bestens zu animiren.

In Simil.

An sämtl. Beamten, ab initio bis zum Anstrich Ursache
hat et pergatur. Als wird dem Beamten zu N. hier-
durch aufgegeben, die Pflanzung und den Anbau des Lo-
backs, wie solches in so vielen auswärtigen, besonders Kö-
nigl. Provinzien mit großem Nutzen geschieht, auf dem
Amte an solchen Plätzen wo der Boden dazu bequem einzu-
führen und die Erzielung dieses profitablen Materialis bestens
zu befördern.

No. 106.

Breslau den 8ten April und Glogau den
19ten April 1763.

Circulare an sämtl. Magisträte, wie es mit Ein-
hebung und Auszahlung des Servises für das künf-
tige gehalten werden soll.

Friderich König 2c.

Nachdem nunmehr festgesetzt worden, wie es mit Erhe-
bung und Auszahlung des Servises vor das künftige
gehalten werden soll; So wird Euch hierdurch bekannt ge-
macht: daß

- 1) In denen mit Guarnison belegten Orten der Servis
nach dem hohen Divisore a 7 ggl. in denjenigen aber wo
keine Guarnison befindlich nachdem a 4 ggl. von der Bür-
gerschaft erleget werden muß.

Wie es mit der
Servisentrich-
tung in denen
mit und ohne
Guarnison be-
legten Orten
gehalten wer-
den soll.

wie es in Anse-
hung der Offi-
ciers gehalten
werden soll.

werden Servis
für die bew. u.
unbew. Unter-
officiers Gem.
u. Pferde erhält
Der Servis soll
lediglich auf die
in Guarnison
befindl. Mann-
schaft u. Pferde
vergütet werde
Was Magistratus
hierbey zu
beobachten.

Was Magistratus
ferner zu
beobachten hat.

Magistratus
soll mit darauf
attendiren, daß
die Officiers de-
nen Wirthen
die Miethe ge-
hörig bezahlen
und sich Holz,
Licht und Bet-
ten selbst an-
schaffen,

2. Die Officiers erhalten Monathlich ihren festgesetzten Servis, wofür sie sich das Quartier miethen, ingleichen Holz und Licht selbst anschaffen müssen, indem die Natural Einquartierung in Ansehung derselben cessiret, und nicht länger zum Bedruck der Bürgerschaft gestattet werden soll.
3. Die Unter-Officiers beweibte und unbeweibte, Gemeine ingleichen die Pferde anlangend, so erhalten die bequartirte Wirthen monathlich dafür den gewöhnlichen Servis.
4. Wird der Servis nicht wie es sonst gebräuchlich gewesen, nach dem complectten Stande, sondern nur lediglich auf diejenige Mannschaft und Pferde, so in der Guarnison wirklich befindlich sind, vergütet, wie denn überhaupt Magistratus sich mit der Bürgerschaft selbst berechnen und derselben, nicht aber denen Chefs der Compagnien den Servis auszahlen muß.

Magistratus hat sich also bey Ablauf eines jeden Monats von dem Commandeur der Guarnison eine von ihm unterschriebene Liste von der effectiven Stärke der Compagnien und Esquadrons an Officiers, Unter-Officiers, beweibten und unbeweibten, Gemeinen, auch Pferden auszubitten, darnach den Servis an die Officiers, für die Unter-Officiers, Gemeinen und Pferde aber an die Wirthen auszugeben, auch solche Listen jederzeit den monathlichen Extracten beizufügen, wie er denn auch mit darauf zu attendiren hat, daß die Officiers denen Wirthen die Miethe gehörig bezahlen, und sich Holz, Licht, und Betten selbst anschaffen müssen.

An die Commissarios Locorum.

Friderich König rc.

Unsern rc. Welchergehalt die Magistrate wegen künftiger

ger Erhebung und Auszahlung des Servises p. Circulars dato angewiesen worden, solches werdet ihr aus dem abschriftlichen Anschluß des mehrern ersehen, und befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden auf die Befolgung dieser Vorschrift gehörig zu halten. Sind ic.

No. 107.

**Königlich-Preussisches Edict wider das
Carten-Spiel von Bassette, Landsquenets und
Pharaon, auch alle andere dergleichen Hazard-
Spiele.**

Friderich König ic.

Ihun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, welcher gestalt Wir höchstnächst in Erfahrung gebracht, daß auch in Unsern Schlesiſchen Landen das verderbliche Cartenspiel, von Bassette, Landsquenets und Pharaon, auch andere dergleichen Hazard-Spiele, überhand genommen, und insonderheit in den Caffeehäusern, Billiards, Wein- und Bierſchenken, zeithero und vornemlich währendem Kriege, ohngeseut gespielt worden, woraus vielfältig, nicht allein allerhand Zänkereyen, Streit und Zwistigkeiten entstanden, sondern auch Leute von allerhand Stand und Condition in Verfall ihres zeitlichen Glücks gerathen, einige auch, wenn sie in solchen Stand verfallen, zu verbotenen und unerlaubten Mitteln zu greifen, und sich dadurch in noch größeres Unglück zu stürzen, veranlaßt worden.

Wenn Wir nun, um sothanem höchstschädlichen Unwesen zu steuern, nöthig gefunden, obbenannte Bassette, Landsquenets- und Pharaon- auch alle andere dergleichen Hazard-Spiele, hiermit und Kraft dieses, gänzlich zu untersa-

§ 1

gen,

gen, bergestalt, daß derjenige, er sey wer er wolle, welcher a dato Publicationis dieser Verordnung an, auf obbenannten verderblichen Spielen betroffen, oder daß er wider dieses Unser Verbot und allgemeines Edict, gehandelt, von dem inquirirenden Fiscal überführet werden wird, sothanem Fiscal zuvörderst, Einhundert Species Ducaten, und überdem zur Strafe Drenhundert Species Ducaten ad pias causas, oder sonst zu milden Stiftungen erlegen, im Fall aber der Contravenient nicht des Vermögens, derselbe dafür mit willkührlicher Bestungsstrafe angesehen, nicht weniger die Wirthe der Caffeehäuser und Billards, welche obbenannte verderbliche Hazard-Spiele geduldet und gestattet zu haben überführt werden, mit dem Verlust der ihnen verliehenen Concession und dem Befinden nach, noch überdem mit Exemplarischer Strafe, belegt werden sollen.

Als befehlen Wir allen Unsern Kriegs- und Civil-Be-
dienten, Cammern und Justiz-Collegiis, Beamten, Magist-
raten und Richtsobrigkeiten, und sonst jedermänniglich,
insonderheit dem Officio Fiscalis, hierdurch so gnädig als ernst-
lich, über dieses Unser Edict, welches damit es um so we-
niger in Vergessenheit gerathe, alle 3 Monathe von den Can-
zeln in den Städten öffentlich verlesen werden soll, bey Ver-
meidung Unserer höchsten Ungnade nachdrücklich zu halten,
wider die Contravenienten nach allem Rigueur und ohne
Weitläufigkeit zu procediren, auch selbige ohne Ansehen
der Person zu der festgesetzten irremissiblen Strafe zu ziehen,
dahingegen, diejenigen so dergleichen Contravention anzeigen
und erweislich machen, den vierten Theil der Strafe zu
gewärtigen haben sollen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigehändigen Unter-
schrist

Schrift und ben gedrucktem Königlichem Innsiegel. So ge-
sehen und gegeben zu Berlin den 9 April 1763.

(L.S.) Friderich.

v. Schlabrendorf.

No. 108.

d. d. Breslau den 11ten und Glogau den
26ten April. 1763.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe, wegen Unter-
suchung der Invasions-schulden bey denen Städten.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Da nach hergestellter Ruhe die Nothwendig-
keit erfordert, bey jeder Stadt die im Kriege vorgefal-
lene Invasions-schulden zu untersuchen, und solche Einrich-
tung zu machen, daß selbige, so bald nur immer möglich
getilget werden; So befehlen Wir Euch hiedurch in Gna-
den, diese Untersuchung, wosern es noch nicht geschehen,
bey jeder Stadt Eurer Inspection, wo dergleichen vorge-
fallen ohne Anstand vorzunehmen, die darüber befindliche
Nachweisungen und Liquidationes Euch produciren zu lassen,
selbige in curia in Gegenwart des Magistrats und der reprä-
sentanten der Bürgerschaft der Richtigkeit halber und wel-
cher gestalt sie erwiesen werden zu examiniren, allenfalls wo es
nöthig sie endlich bestärken zu lassen, so dann aber auch nach
der Billigkeit zu moderiren, mithin ein völliges und richti-
ges

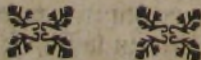
Die Steuerräthe
sollen bey jeder
Stadt ihrer In-
spection die im
Kriege vorgefal-
lene Invasions-
Schulde unter-
suchen u. endlich
bestärken lassen
sobald nach Bil-
ligkeit moderirē
u. ein richtiges
liquidum for-
miren auch die
Mittel zu deren
Zilgung wohl
überlegen,

geß Liquidum zu formiren und wegen Tilgung dieser Schulden mit dem Magistrat und Bürgerschaft einer jeden Stadt besondere Ueberlegung zu pflegen, wie selbige in verschiedenen terminen durch die deshalb zu entwerfende Anlagen und vorzuschlagende Mittel zu tilgen, sodann aber hievon in Ansehung eines jeden Orts an Uns umständlich zu berichten, und die Approbation zu suchen.

Vorläufig habt Ihr indessen außs fordersamste von jeder Stadt die Nachricht einzusenden.

- 1) Wie hoch die ganze Invasions Schuldenlast bey derselben sich betrage?
- 2) Ob selbige bereits untersucht oder nicht?
- 3) Auf wie vielsie bey der Untersuchung determiniret worden?
- 4) Was vor Mittel zu deren Tilgung concertiret und festgesetzt worden, und was dazu
die Cämmerey
die Stadt Commune oder
andere Fonds
beyzutragen haben?
- 5) Wie viel solche bereits beygetragen?
- 6) Wie viel also noch an Schulden zu bezahlen übrig ist?

Wobey Ihr noch angewiesen werdet von denen Punkten sub No. 1. 2. 5. und 6. eine Generaltabelle anzufertigen, und solche längstens binnen 4. Wochen einzusenden. Sind ic.



No. 109.

d. d. Glogau den 12ten April und
Breslau den 2ten May 1763.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe, wegen Ein-
hung der Jesuiter-Apothecken.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Da wir resolviret haben die Jesuiter-Apothecken Die Steuerrä-
zum Besten der Städtl. Apothecken furohin gänzlich the sollen die
eingehen zu lassen; So lassen Wir euch hierbei in Abschrift Magistrate, Acc-
zufertigen was dieserhalb an die Collegia und respective Re- cise- u. Zolläm-
sidenzen der Jesuiter hiesigen Departements dato erlassen ter der Orten,
worden, um so wohl die Magistrate der Orten wo Jesuiter- wo Jesuitercol-
Collegia und Residenzen etabliret sind, als auch die Accise- legia und Resi-
und Zoll-Aemter darnach zu instruiren, mit dem Befehl dar- denzen etabliret
auf zu invigiliren daß dawider unter keinerley Prätext ge- sind, instruiren,
handelt werde. Sind 2c. daß deren Apo-
thecken nicht
begehalten
werden,

An die Jesuiter-Collegia und resp. Residenzen.

Da Sr. Königl. Majestät in Preußen Unser allergnädigster Herr wahrgenommen, daß die Jesuiter die ihnen nachgegebene Apothecken zum Nachtheil der Bürgerlichen Apothecken in den Städten zeithero sehr weit extendiren und der letztern debit dadurch nicht nur sehr geschwächt, sondern auch an manchen Orten unter dem Prätext von denen dazu erforderlichen Waaren und Droguerien viel andere dahin nicht gehörige Sachen mit Verkürzung der Königl. Rechte eingeführt und einen ordentlichen Schleich-Handel etabliret haben; So haben Allerhöchst Dieselben resolviret, daß die Jesuiter-Apothecken aller Orten wo dergleichen etabliret sind, Die Jesuiter-Apothecken aller
1763. Orten solle von
nun an den 100
Rthlr. Strafe
gänzl. cessiren.
von

Es sollen auch von nun an gänzlich cessiren und eingehen sollen, lassen davon den Besu- her auch solches dem Collegio } zu N. hierdurch bekannt
 tern ben eben- der Residenz }
 derselben Stra-
 fe keine zu Ver-
 fertigt. der Me-
 dicamente nö-
 thige Waaren
 u. Droguerien
 weiter einge-
 führet werden,
 wo ihnen hin-
 gegen nachge-
 lassen wird, die
 vorräthigen
 Medicamente
 jedoch blos zu
 ihren Gebrauch
 zu consumiren. }
 im Collegio
 in der Residenz } consumiret werden können.

No. 110.

d. d. Glogau den 12ten April 1763.
 Circul. an sämtl. Steuer-Räthe, daß die Ziegel-
 Bedachungen mit äußerstem Nachdruck poußiret
 werden sollen.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Es ist euch unterm 14 Febr. c. zugefertigt worden, was an die Magistrate sämmtlicher accisbaren Städte, wegen des massiven Baues derer Häuser, und allgemeiner Einführung derer Ziegel-Bdachungen wiederholet verfügt worden. Nachdem Wir aber allerhöchst selbst bei Unserer letzteren Anwesenheit in hiesiger Provinz wiederho-
 lentlich und auf das ernstlichste befohlen, daß da Wir de-
 nen Schlesiſchen verunglückten Städten, ein so ansehnliches
 adjutum

adjutum zu stehen lassen, nunmehr auch mit aller Attention dahin gesehen werden soll, daß der Wieder-Aufbau äußerst, und nach der größten Möglichkeit pousliret, gut und massiv gebauet, keine andere als Ziegeldächer zugelassen, und wo es thunlich Bruchsteine adhibiret, und solchergestalt der Bau erleichtert werden muß: so wird euch solches mit dem Befehl bekannt gemacht, die abgebrannten Städte eurer Inspection sofort zu bereisen, und dabei mit allem Ernst dahin zu sehen, daß sowohl in diesen als in allen übrigen Städten obangeführter Verordnung vom 14ten Febr. in allen Stücken genau nachgekommen, und alle Efforts angewendet werden, sonderlich die eingäscherte Häuser wieder zu erbauen. Zu diesem Ende habt ihr die Eigenthümer der abgebrannten Stellen und alten Häuser vor Euch zu fordern, und sie bestens zu animiren entweder selbst zu bauen, oder die Stellen an andere zu überlassen, die Unserer allerhöchsten Intention gemäß zu bauen, und die Häuser in Stand zu setzen vermögend sind. Damit auch zu denen Bauen es nicht an denen nöthigen Materialien fehle; so habt ihr den Zustand der Ziegeleyen genauer zu untersuchen, selbige anrichten und veranstalten zu lassen, daß die Steine denen Bauenden für eine billige Bezahlung geschaffet werden; wie ihr denn überhaupt dem Befehl vom 14 Febr. c. gemäß, alles selbst genau examiniren und im Fall sich Hindernisse finden, zu deren Abstellung Vorschläge thun müßet, damit zum Bau auf die verordnete Art ohne Anstand zu gelangen sey. Zu Beförderung dieses Entzwecks habt ihr die Magistrate ernstlich zu instruiren, sich äußerst angelegen seyn zu lassen, den Aufbau nach der Vorschrift zu befördern, widrigenfalls sie sich die schwereste Verantwortung zuziehen werden, und müssen selbige so wie sie bereits angewiesen sind, die Bauenden bestens animiren, die sich ereignende Schwierigkeiten aus dem Wege

Wie der Bau der verunglückten Schlesischen Städte geführt und betrieben werden soll.

Worauf die Steuer-Räthe bey Bereisung der Städte ihrer Inspection mit Ernst zu sehen?

Was denen Landräthen hierbei obliegt.

Was die Magistrate bey Aufbau der Städte nach der Vorschrift, bey der schwersten Ver-

antwortung in zu räumen, ihres Orts aber selbige durch Anschaffung guter
acht zu nehmen und wohlfeiler Materialien auf das kräftigste zu unterstüt-
haben, gen. Besonders muß dahin gesehen werden, daß die Steine
nach dem vorgeschriebenen Maaß gut gearbeitet und gebrannt
werden, welches hauptsächlich des Departements Senatoris
Beschäftigung seyn muß, als welcher, bei sonst ohnfehlbarer
Verantwortung, die Steine nach jedem Brande revidiren,
solche nach dem Probe-Maaß messen, und wenn solche nicht
richtig befunden werden, den Ziegelstreicher deshalb respon-
sabel machen, und die Formen ändern lassen muß. Damit

Die Steuerrä- the sollen sich ihr auch beständig wissen können, wie und auf was Art der
von den Magi- Bau jedes Orts betrieben wird; so habt ihr von den Ma-
sträten alle 6 gisträten so lange die Witterung den Bau verstattet, alle
6 Wochen eine 6. Wochen eine zuverlässige Designation zu fordern, woraus
zuverlässige De- zu ersehen, wie viel Häuser jeden Orts währendes Krieges
signation ein- zu ersehen, wie viel Häuser jeden Orts währendes Krieges
reichen lassen, entweder abgebrannt oder sonst ruiniret? wie viel davon ent-
und worauf sie weder ganz oder zum theil wieder erbauet worden? wie viel
dabey zu sehen. deren in diesem Jahre ohnfehlbar erbauet worden? auch was
deshalb für Anstalten gemacht, und wie viel Ziegel aller
Sorten in diesem Jahre gebrannt worden, und werden sol-
len? wobey selbige jedesmahl die vorkommenden Umstände
ausführlich melden müssen.

Aus diesen Special-Designationen und Berichten, müßet ihr eine General-Designation anfertigen, und selbige
aus diesen Spe- cial-Designati- onen sollen die Steuer-Räthe General-De- signationen an- denſelbſt reichen wird, wann ihr euch diese Sache auf das
fertigen u. selb- äußerſte angelegen ſeyn laſſet; ſo hoffen Wir auch, daß ihr alles
Bericht an die anwenden werdet, Unſere Intention auszuführen. Sind ic.
R. Camer einz- ſenden,

An sämtl. Magistrate der accisbaren Städte.

Nachdem Wir allerhöchst Selbst bey Unserer Anwesenheit in Schlesien ernstlich anbefohlen, daß nunmehr mit aller Attention dahin gesehen werden soll, daß insonderheit der ^{wie der Aufbau der ruinirten Städte aufs möglichste be- trieben, u. über- all veranstaltet werden soll.} Aufbau der durch Brand verunglückten Städte nach der größten Möglichkeit poussiret, und überall nicht anders als gut und massiv gebauet, keine andere als Ziegeldächer zugelassen, auch wo es thünlich zur Erleichterung des Baues ^{Bruch-Steine} genommen werden sollen; so wird euch hierdurch mit der ernstlichen Erinnerung bekannt gemacht, nach Vorschrift der Verordnung vom 14ten Febr. c. alles mögliche anzuwenden, Unserer allerhöchsten Intention ein Genüge zu leisten, und den Aufbau zu beschleunigen, zu diesem Ende habt ihr alle 6 Wochen, so lange die Bau-Zeit währet an den Commissarium Loci eine zuverlässige Designation einzusenden, woraus zu ersehen.

- 1) Wie viel Häuser jeden Orts währenden Krieges entweder abgebrannt oder sonst ruiniret.
- 2) Wie viel davon entweder ganz oder zum Theil wieder erbauet.
- 3) Wie viel in diesem Jahre noch unfehlbar wieder werden hergestellt werden, wobey zugleich anzuzeigen ist, was deshalb für Anstalten gemacht, und wie viel Ziegel aller Sorten in diesem Jahre gebrannt worden, oder noch gebrannt werden sollen, und sind jedesmahl die etwa vorkommende, dem Bau hinderliche Umstände, ausführlich anzuzeigen.

Die Ziegel müssen denen Abgebrannten gut gestrichen, ^{Der Magistrat muß darauf se- hen, daß denen Abgebrannten} gebrannt, und in dem vorgeschriebenen Maas geliefert werden, wofür Ihr und besonders der Departements-Senator re- pondiren müsset, des Endes nach jedem Brande die ^{Steine gut gestrichne,}

gebrannte und nach dem vor-
geschriebenen
Maas richtige
Ziegeln gelie-
fert werden.
Nach jedem
Brande müssen
die Steine nach
gemessen werd-

nachgemessen, und die Formen nach der Vorschrift eingerich-
tet werden müssen. Wie es nun zu Unserer allerhöchsten
Zufriedenheit gereichen wird, wann ihr euch diese Sache
äußerst angelegen seyn laßet; so hoffen Wir daß ihr solche
mit Nachdruck betreiben, und für den baldigen vorgeschrie-
benen Wieder-Aufbau, nach möglichsten Kräften sorgen
werdet. Seynd ic.

No. III.

d. d. Breslau den 14ten April und
Glogau den 23ten April 1763.

Circul. an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Ver-
hütung der Einfuhr ungestempelter Carten.

Friderich ic.

Unfern ic. Da aus dem bisherigen geringen Absatz der
gestempelten Carten zu vermuthen ist, daß an verschie-
denen Orten ungestempelte Carten heimlich eingebracht und
gebrauchet werden: So befehlen Wir Euch hierdurch in
Gnaden, mit genauer Attention darauf zu sehen, daß sol-
ches nicht weiter geschehe, und habt ihr des Endes die un-
ter Eurer Inspection stehende Magisträte und an-
dere Obrigkeitliche Personen, auch sämtliche Ac-
cise- und Zollbediente, dahin zu instruiren, daß sie sich
äußerst angelegen seyn lassen sollen, die hierunter wahrschein-
licher Weise vorgehende Contraventiones zu entdecken und
sich durch nichts von Beobachtung ihrer schuldigen Pflicht
abhalten zu lassen.

Was denen
Land- u. Steu-
er-Räthen ge-
nau zu attenti-
ren obliegt,

Simil.

Simil. an sämtliche Land-Räthe.

Statt der unterstrichenen Worte, die unter Euch stehende Kreiß-Officianten.

No. 112.

d. d. Glogau den 15ten April 1763.

Circul. an sämtliche Land-Räthe, daß die Feuer-Societäts-Hülfe nunmehr den Abgebrannten prompt geleistet werden soll.

Friedrich 1c.

Unsern 1c. Ob es gleich beständig unsere Willens-Meinung gewesen, daß denen durch Brand Verunglückten, die ihnen zu ihrem Retablissement bewilligte Beneficia und zu leistende Hülfe, jedesmal prompt verabfolget werden sollen; so haben doch die vorgewesene Kriegs-Unruhen, und die damit verknüpft gewesene öftere Gestellung der Transport-Führen Hindernisse verursacht, daß denen Abgebrannten die ihnen zustehende Feuer-Societäts-Führen und Hand-Dienste, nicht verabfolget worden. Wie aber durch den glücklichen wiederhergestellten Frieden, alle diese Hindernisse gehoben sind; So ist Unser ernstlicher Wille daß mit Wiederaufbauung der abgebrannten Stellen auf das forderksamste zu Werke gegangen, und zu dem Ende denen Beschädigten die Führen und Dienste richtig angewiesen und gestellt werden. Ihr habt dahero solches in dem Erense Eurer Inspection zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und denenjenigen welche Führen und übrige Societäts-Hülfe zu leisten schuldig sind auf das gemessenste einzubinden, solche auf Verlangen der Abgebrannten gleich denen Handdiensten prompt

Mit Wiederaufbauung der abgebrannten Stellen soll auf das forderksamste zu Werke gegangen, u. zu dem Ende denen Beschädigten die Führen u. Dienste richtig angewiesen u. gestellt werden. Was die Landr. in ihren Erensen zu beobachten haben.

und

und unweigerlich zu leisten, oder zu gewärtigen, daß denen Abgebrannten nach gegeben werden soll, für ihre Kosten und Rechnung Lohnfuhrn und Handarbeiter anzunehmen, welche hiernach ein jeder der Restanten a Proportion der von ihm zu stellenden Fuhrn und Handarbeiter, so hoch als dieselbe im Verding nur irgend bezahlet werden müssen, wiederum an die Abgebrannten baar zu bezahlen, mittelst militärischer Execution unfehlbar angehalten werden sollen.

Uebrigens habt ihr das Documentum publicationis dieser Verfügung mit besondern Bericht an unsere Cammer einzusenden, welche um so gewisser, ohne Ansehen der Person darüber halten wird, da es so wohl die größte Billigkeit als Nothwendigkeit erfordert, denen Abgebrannten, die rückständige Feuer-Societäts-Hülfe zu gewähren, und sie dadurch zum Wiederaufbau ihrer Gebäude in Stand zu setzen.

No. 113.

Königlich-Preussisches Reglement, wegen Einrichtung der Maulbeer-Plantagen und Anordnung des Seidenbaues, im Souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz.

d. d. Berlin den 16ten April 1763.

Publ. Breslau den 30ten Junii und Glogau den 22ten Julii 1763.

Friderich 2c.

Fügen hiermit zu wissen, was massen Wir Uns während Unserer von Gott gesegneten Regierung, aus Antrieß Unserer Landesväterlichen Sorgfalt vor die Wohlfahrt der Uns anvertrauten Länder, unter andern auch angelegen seyn lassen, den Seidenbau, wegen der vielen Vortheile, welche dersel-

derselbe sowohl dem Lande überhaupt, als insbesondere vielen Einwohnern desselben, so damit beschäftigt, bringen kan, in verschiedenen Unsern Provinzen, theils einzuführen, theils mit mehrerem Eifer zu cultiviren, und in Aufnahme zu bringen, auch deshalb die nöthigen Edicta und Reglements publiciren lassen, und in Unserer Landesväterlichen Absicht dadurch gut reuspiret. Wenn Wir nun aus eben diesem Grunde Unserer heilsamen Absicht gemäß zu seyn erachten, obgedachten Seidenbau in Schlesien gleichfalls zu etabliren, und zu dem Ende von Unsern beyden Schlesischen *ic. ic.* Cammern, wegen Anlegung der zu solchem Behuf unumgänglich nöthigen Plantagen von weißen Maulbeerbäumen, da selbige in Schlesien, wie die Erfahrung gezeigt, gar leicht angezogen werden können, bereits verschiedene Vorkehrungen machen lassen, gleichwohl aber die Nothdurst erfordern will, Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen in Schlesien Unsere Landesväterliche Intention und Willensmeynung darüber näher zu eröffnen: So wollen Wir nicht allein die vorhin deshalb von Unsern *ic.* Cammern erlassene Verordnungen hierdurch wiederholet und erneuert haben, sondern befehlen auch allernädigst, gegenwärtiges Reglement, wornach sich vorerst, und bis zu weiterer Verordnung, in Unserm Souverainen Erbherzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, die denselben vorgesezten Krieger- und Domainen-Cammern, und die unter denselben stehende Bedienten, Aemter und Städte, wie auch Stifter, Clöster, und andere *Pia Corpora* sich richten sollen, durch den Druck zu publiciren, und zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, wobey Wir zu Unserer getreuen Schlesischen Ritterschaft das allernädigste Vertrauen haben, sie werde dabey von selbst ihren eigenen Nutzen und mit der Zeit daraus herkommenden Vor-

theil beobachten, auch Unsere allergnädigste Intention, wegen des einzuführenden Seidenbaues, nach Vermögen zu secundiren und sich dadurch Unserer Gnade desto mehr theilhaftig zu machen, beflissen seyn.

Wir setzen und ordnen demnach hiermit und Kraft dieses, daß:

I. In dem Erbherzogthum Schlesien und der Grasschaft Glatz, auf Kosten der Stadt- Cämmereyen nach Beschaffenheit ihres Vermögens und Einkünfte, welche die Commissarii Locorum deshalb besonders vorzuschlagen haben, und worunter Unsere getreue Haupt- und Residenz- Stadt Breslau derselben ungezweifelt mit gutem Exempel vorgehen wird, entweder auf den Wällen der Städte oder auf den Dertern, so zum communen Gebrauch destiniret sind, und Stadt Freyheiten genennet werden, oder auf den Cämmerey- Dörfern und Gründen, und wo es sich sonst füglich schicket und thumlich ist, publique Maulbeer- Plantagen an publicquen Dertern, auf den Kirchhöfen und an den Landstrassen angeleget, und fernerhin mit allem Ernst fortgesetzt, auch zu deren Vertheidigung Warnungstafeln errichtet werden sollen.

II. Da auch in verschiedenen Städten auf den Straßen, vor den Häusern, von den Einwohnern auf ihre Kosten Bäume gesetzt zu werden pflegen; so sollen darzu insonderheit Maulbeerbäume gebrauchet; dabey aber vor allen Dingen dahin gesehen werden, daß die Bäume für billigen Preis den Einwohnern geliefert, und solche von einem verständigen Gärtner, nach des für diese Provinz hiernächst zu bestellenden Inspectoris der Maulbeer- Plantagen ihnen zu ertheilenden Instruction, in gehöriger Distanz wohl gepflanzt, vor dem Anlauf des Viehes wohl verwahrt, von den Eigenthümern fleißig begossen, und sonst wohl in acht genommen,

auch

auch diejenigen, so diese Bäume muthwillig zu beschädigen
 sich unterstehen, nach dem deshalb publicirten Edict vom 15
 December 1746. nachdrücklich bestrafet werden.

3) Die sämtlichen in Schlesien befindlichen Stifter und
 Geistlichen Corpora und zwar:

Im Breslauischen Departement.

Das Dom-Capitul ad St. Iohannem in Breslau.

Das Collegiat Stift ad St. Crucem in Breslau.

Das Stift zu Unserer lieben Frau aufm Sande vor Bres-
 lau.

Das Stift St. Vicentii.)

Das Stift St. Matthia. } in Breslau.

Das Stift St. Clara. }

Das Collegiat-Stift. } in Meisse.

Das Creuz-Stift. }

Das Collegiat-Stift. } in Rattibor.

Das Jungfräul-Stift. }

Das Collegiat Stift zu Oppeln.

Das Collegiat-Stift zu Ober-Ologau.

Das Stift zu Grüssau.

Das Stift zu Striegau.

Das Stift zu Henrichau.

Das Stift zu Camenz.

Das Stift zu Rauben.

Das Stift zu Himmelwitz.

Das Stift zu Czarnowanz.

Das Stift zu Rosenberg.

Das Stift zu Trebnitz.

Sämtliche Ritterliche Commenden.

Sämtliche Jesuiter-Collegia.

Dann die sämtlichen übrigen Klöster, auch auswärtige Stiffts-Dörfer.

Im Glogauischen Departement.

Das Collegiat-Stift zu Unserer lieben Frau aufm Dom zu Glogau.

Das Stift zum heil. Kreuz zu Glogau.

Das Jungfräuliche Stift zu Sprottau.

Das Jungfräuliche Stift zu Liegnitz.

Das Jungfräuliche Stift zu Liebenthal.

Das Jungfräuliche Stift zu Naumburg am Queiß.

Das Augustiner Stift zu Sagan.

Die Probstei zu Bahlstadt.

Das Kloster Paradies.

Das Kloster zu Strenz.

Sämtliche Ritterliche Commenden.

Sämtliche Jesuiter-Collegia.

Dann die Klöster, auch auswärtige Stiffts-Dörfer, besonders das Stift zu Leubus

werden von selbst geneigt seyn, gleich Uns auch zu Unserm allerhöchsten Wohlgefallen von ihnen bereits die allerunterthänigsten Versicherungen gegeben worden, in eben der Maasse, wie obgenannte Städte, bey ihren Dörfern und Vorwerkern, und auf andere ihnen zugehörigen Reviere, publique Maulbeer-Plantagen auf ihre Kosten, entweder ex bonis communibus, oder andern ihren Fonds anzulegen und zu unterhalten, mithin Unsern übrigen Unterthanen mit gutem Exempel hierunter vorzugehen, als wohin die Schlesischen Krieger- und Domainen-Cammern zu sehen, und den Vorstehern solcher Stifter und übrigen Klöstern, welche insgesamt, wenn sie dazu tüchtige Fundos haben, zur Pflanzung

zung verpflichtet sind, nöthigenfalls gehörige Auflage und Anweisung zu thun, und Uns davon allerunterthänigst zu berichten haben. So werden auch

IV. Die in und bey den Städten vorhandene Hospitäler, welche Güter und Gründe haben, angewiesen, zum Behuf des gemeinen Bestens gleichfalls Maulbeer-Plantagen, und zu dem Ende gute Baumschulen davon auf ihre Kosten gleich vorerwähnten Städten anzulegen, und zu unterhalten, und sollen dieselben auch dagegen den Genuß davon haben, doch ist bey diesen kleinen piis Corporibus es damit so einzurichten, daß die Kosten aus ihren Einkünften füglich, und ohne sonderliche Beschwerde anfänglich bestritten werden können, indem mit der Zeit die Einkünfte davon die Kosten selbst fourniren werden, wie denn zu Facilitirung dessen, denjenigen, so die Kosten nicht aufbringen können, die nöthigen Maulbeerbäume zur Bepflanzung von den Cämmereyen gratis verabfolget werden sollen.

V. Daß auf den Kirchhöfen, in Städten und auf dem Lande, sie gehören zu welcher Religion oder Nation sie wollen, so weit Gelegenheit dazu vorhanden ist, und ohne Schaden der Begräbnißstellen geschehen kan, Maulbeerbäume gepflanzt und unterhalten werden sollen, ist ebenfalls Unserer Intention gemäß, und wollen Wir es mit der Pflanzung auf denselben, wie auch auf andern den Kirchen gehörigen Gründen, nach demjenigen, was in andern Unsern Provinzen den Gerichtsobrigkeiten, Kirchenpatronen, Inspectoren, Predigern, Rüstern und Schulmeistern, darunter durch ein besonderes Reglement vorgeschrieben worden, in Schlesien gleichfalls folgendergestalt gehalten haben:

I. Sollen die Inspectores bey der nächst vorzunehmenden Kirchen-Visitation ihren ganzen Sprengel bereisen, und in

allen Dörfern nachsehen, wie viel Maulbeerbäume auf den Kirchhöfen, und andern darzu dienlichen, den Kirchen zugehörigen Plätzen, gepflanzt werden können, dergestalt, daß solches nicht zu weit, noch zu enge geschehe, worzu ihnen der durch den Druck emanirte, und durch die ergangene Currende distribuirte Tractat von der Anweisung zum Seidenbau, hinlängliche Nachricht an die Hand giebt, Inspector soll darüber ein ordentliches Protocoll aufnehmen, und solches von den Predigern unterschreiben lassen, damit sich niemand entschuldigen könne.

2. Bey der nächstfolgenden Bereisung und Visitation sollen Inspectores fleißig nachsehen, ob die bestimmte Zahl gepflanzt, ob in der ausgegangenen Stelle neue nachgesetzt, und sonst alle Sorgfalt in Fortbringung der Bäume angewendet werde.

3. Sollen Inspectores alle Jahr, und zwar gegen Martini, an die Krieges- und Domainen-Cammer des Departements Bericht erstatten, wie sie alles gefunden, und was sie sonst zu Beförderung dieser so vortheilhaften Sache angemerkt haben, damit solches in Erwägung gezogen, und zur Ausübung könne gebracht werden.

4. Soll Inspector von den Predigern die Erklärung ad Protocollum fordern, ob sie die erforderliche Anzahl Bäume gehörig besorgen, anschaffen, pflanzen und warten wollen, falls jemand hierzu Alters, Schwachheit oder anderer Umstände wegen untüchtig wäre, so soll Inspector den Glöckner oder Schulmeister dazu anhalten, daß er sich dazu verpflichte, und durch seine Unterschrift bestätige, damit er im widrigen Fall keine Entschuldigung habe, jedoch soll Pastor loci mit dahin sehen, daß von dem Glöckner alles getreulich geschehe, und widrigenfalls davon durch den Inspectorem gehörige Anzeige thun.

5. Da

5. Da auch die Königl. Kriege- und Domainen-Cammern die Verfügung gemacht, daß den sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten, Kirchen-Patronen, Inspectoren, Predigern, Glöcknern und Schulmeistern im Herzogthum Schlesien und der Graffschaft Glatz, jedes Orts ein Exemplar von dem gedruckten vollständigen Tractat von der Anweisung zum Seidenbau, worinnen enthalten, wie die Zieh- und Wartung der Maulbeerbäume in der Saamen- und Baumschule zu tractiren, ferner von der Art die Maulbeerbäume ins freye Feld zu verpflanzen, von dem Nutzen und Wartung derselben, von den Seiden-Würmern und deren Wartung überhaupt, imgleichen von der feinen Seide, von der Flock- und Florett-Seide, und wie der Seidenbau ohne Weitläufigkeiten zur Vollkommenheit gebracht werden könne, vornehmlich auch von guter Wartung und Auffütterung der Seiden-Würmer, wie solches mit Nutzen zu verrichten, und wie hoch sich dieser Nutzen belaufen könne, zugefertigt wird:

Als werden sämtliche Gerichts-Obrigkeiten, Kirchen-Patronen, Inspectores, Prediger, Glöckner und Schulmeister im gegenwärtigen Reglement zugleich dahin angewiesen, sich angezogenen Tractat fleißig bekannt zu machen, und was darinnen vorgeschrieben, zur Thätlichkeit zu bringen, da denn, wegen der anzuwendenden Bemühung, in Anlegung solcher Maulbeerbaum-Plantagen, und emsiger Tractirung des Seidenbaues, der daraus zu versprechende große Vortheil und Nutzen nicht außen bleiben wird.

6. Soll den Predigern die Wahl frey gelassen werden, ob sie die Kirchhöfe aus ihren eigenen Mitteln mit der erforderlichen Anzahl Bäume bepflanzen, oder ob sie es auf Kosten der Kirchen thun wollen.

7. Im erstern Fall wird ihnen hiermit die Versicherung gegeben, daß wenn sie selbst nicht die Nutzung der Bäume

me erleben sollten, der ganze Vorschuß ihnen von dem Nachfolger, oder von der Kirche solle vergütet werden, es wäre denn, daß die Bäume 15 Jahr gestanden hätten, und folglich schon verschiedene Jahre wären genuset worden, alsdenn soll die Vergütung wegfallen.

8. Im andern Fall, wann Prediger den Vorschuß aus dem Kirchen-Aerario verlangen, soll solcher ihnen unweigerlich und ohne Anfrage verabfolget werden, jedoch sollen die Kirchen-Vorsteher sodann mit dazu gezogen werden, damit sie mit bescheinigen können, was die Bäume an sich, wie auch ihre Pflanzung gekostet haben, nachhero aber sollen sie verpachtet werden, und dem Kirchen-Aerario zu gute kommen, wobey derjenige, so sie gepflanzet, in der Verpachtung allezeit das Vorrecht haben soll.

9. Gleichwie aber dem Prediger, welcher den Kirchhof mit Maulbeerbäumen zu bepflanzen übernimmt, aller Nutzen des auf dem Kirchhofe wachsenden Grases und Früchte überlassen seyn soll, also soll ebenmäßig, wenn der Prediger sich der Pflanzung begiebt, dem Glöckner oder Schulmeister, welcher sich an desselben statt der Pflanzung annimmt, die Nutzung des Grases und anderer auf dem Kirchhofe stehenden fruchttragenden Bäume zustehen und überlassen seyn, und Niemanden sich solcher Nutzung unter was für Prætext es auch sey, anzumassen, gestattet werden. Die Küster sollen gleichfalls die in dem vorigen §. enthaltene Wahl und Vortheile zu genießen haben.

10. Da auch an verschiedenen Orten die Gehege um die Kirchhöfe in schlechtem Stande seyn dürften: So wird den Gemeinen an den Orten, wo die Kirchhöfe mit Mauern und Gehegen nicht gehörig versehen sind, alles Ernstes anbefohlen, dieselben binnen 4 Wochen, a dato publicationis, auszubessern, und zu verwahren, damit kein Vieh hinauf kommen

kommen könne, und werden die sämtlichen Land- und Policy-Neuter zugleich angewiesen, ihre Bezirke zu bereisen, und diejenigen Gemeinen, welche solches nicht befolget, ihrer Schuldigkeit zu erinnern, daferne aber solches gleichwohl ohne Effect wäre, selbige bey der 10. Cammer anzuzeigen, damit verordnet werden möge, daß auf der Säumigen Kosten die Ausbesserung der Lücken der eingefallenen Wände oder Mauern besorgt werde; wie nun

11. *Se. Königliche Majestät* aus Landesväterlicher Sorgfalt den Seidenbau in Dero Lande, zur besseren Aufnahme Dero Unterthanen, eingeführet wissen wollen, und daher ausdrücklich anbefohlen, daß außer den anzulegenden großen Maulbeer-Plantagen, auch die Kirchhöfe und andere publique Gründe, wo es thunlich ist, mit Maulbeerbäumen bepflanzt werden sollen: So haben Allerhöchst-Dieselben zu sämtlichen Patronen das Vertrauen, daß sie den Predigern oder Glöcknern, wenn sie sich die Ausführung dieses Werks lassen angelegen seyn, im geringsten hieran nicht behindern, oder unnötige Einwendungen und Schwürigkeiten machen, sondern vielmehr der Königl. allergnädigsten Intention gemäß, die Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen nach Vermögen secundiren werden.

12. Wenn Prediger die zur Pfarre gehörigen Gärten und Wiedemuthen mit Maulbeerbäumen bepflanzen, so soll die Vergütung von dem Nachfolger gleichfalls geschehen, mit den zur Küsterey gehörigen Gütern soll es eben so gehalten werden.

13. Wenn auch Prediger oder Glöckner Lust haben, die zur Kirche gehörigen Plätze, oder andere dazu bequeme Gründe damit zu besetzen; so soll ihnen dazu der Vorschuß gleichfalls aus dem Kirchen-Acrario gereicht werden, der Pflanzter soll sie die ersten 10 Jahre wegen gehabter Mühe

amsonst nutzen, und nachher, wenn sie zum Besten der Kirche verpachtet werden, soll derselbe den Vorzug haben, zu dem Ende soll auch das der Kirche gehörige Grund-Stück dem, der da pflanzen will, gegen den bisherigen Zins, wenn er es verlangt, sogleich, oder wenn es verpachtet, nach geendigten Pacht-Jahren überlassen werden, damit nicht durch einen andern den gepflanzten Bäumen Schaden zugefüget werden möge.

Da aber keinesweges die Intention dahin gehet, den Inspectoribus und Predigern die Freyheit beyzulegen, mit den Kirchhöfen, Kirchenplätzen und Geldern nach Gutdünken zu schalten, und darüber zu disponiren, nicht weniger die Abnußung der Kirchhöfe und anderer Plätze mit Vorbeygehung des Patroni zum Schaden des Kirchen-Aerarii an sich zu nehmen: so müssen Inspectores und Prediger, ehe und bevor sie die Kirchhöfe, oder andere den Kirchen gehörige Plätze mit Maulbeerbäumen bepflanzen wollen, und dazu die Kosten aus eigenen Mitteln zu nehmen, oder aus dem Kirchen-Aerario sich zu erbitten gemeynet sind, mit den Patronis darüber vorhero conferiren, und deren Anweisung suchen.

Sollte nun ein oder anderer Patronus diesen Etablissemments ohne Noth sich widersetzen, oder ein und anderer Prediger sich einer Sr. Königl. Majestät Intention und der Fortpflanzung und Vermehrung der Maulbeerbäume, mithin dem dadurch in Schlesien einzuführenden Seidenbau zuwiderlaufende Disposition der Kirchhöfe und Kirchenplätze sich anmaßen, muß die Sache zur Entscheidung an das Consistorium gebracht werden, welches sodann, sonder Verstattung einiger Weilkäufteigkeit, noch weniger aber eines Processus, als welches Sr. Königl. Majestät Intention schnurstraks zuwider ist, das gehörige nach diesem Reglement darauf zu verfügen.

Uebri-

Uebrigens soll von diesem Reglement auch dem Prediger, Glöckner oder Schulmeister, welcher sich der Pflanzung und Wartung der Maulbeerbäume und des Seidenbaues annehmen wird, ein Exemplar zu seiner Nachricht und Achtung zugestellet, um sich nöthigenfalls daraus Rathes zu erhalten, auch wegen der ihm hierinnen ertheilten Rechte und Befugnisse sich gegen jedermann schützen zu können.

Was demnächst hierinnen in Ansehung der Inspectoren und Prediger bey den Evangelischen Gemeinen verordnet, solches soll auch von den Catholischen Pfarrern, Erzpriestern, Decanis und Provisoriis, mithin von den Visitationen der letztern zu verstehen seyn.

Wie nun, wenn solche Plantagen im Lande zum Stande kommen, die vorhandenen aber gut conserviret und erweitert werden, an den Nutzen und künftigen Vortheil nicht zu zweifeln stehet: So sollen

VI. Die Cämmereyen der Städte aus ihren Heyden, wo dergleichen vorhanden, das Holz zu den Zäunen, und die Stangen zu den Bäumen, nicht nur zu ihren eigenen und der publicquen, sondern auch zu denjenigen Plantagen, so von ihren Einwohnern privative angeleget werden, nach einem vorher davon zu machenden accuraten Anschlag, unentgeltlich und ohne Stamm-Geld zum erstenmal abfolgen lassen und hergeben. Wie wohl zu Menagierung des Holzes die Gehege an vielen Orten von Mauern, von Bruchsteinen oder lebendigen Hecken angeleget werden können.

VII. Die Capitula und pia Corpora so eigen Holz haben, müssen zu den anzulegenden Plantagen auf ihren eigenen Gründen das Holz darzu hergeben, denjenigen kleinen piis Corporibus aber oder Städten, so selbst kein Holz haben, soll aus Unsern nächsten Forsten, nach dem gemachten richtigen Anschlag, auf Erkänntniß Unserer rc. rc. Cämmern,

wann

wann darüber zuvörderst von den Forst Aemtern Bericht erfordert worden, und das erforderliche ohne Nachtheil Unserer Forsten daraus gereicht werden kan, eine Beyhülfe unentgeltlich und ohne Erlegung einiges Stamm Geldes abgefolget werden, falls insonderheit die Städte, worinn die pia Corpora sind, kein Holz dazu haben.

VIII. Damit aber die großen Plantagen ordentlich gewartet und im Stande gehalten werden können: So müssen die Cämmereyen, Stifter und Klöster tüchtige Gärtner annehmen, die die Maulbeerbäume zu säen, zu ziehen und zu verpflanzen, zu pflöpfen und auszuputzen gut verstehen, und dieselben mit Wohnung und hinlänglichem Lohn versehen, welches in den Cämmerey-Stifts- und Kloster- auch Kirchen- und Hospitalrechnungen ihnen in Ausgabe passiret werden soll, wenn es vorher mit Vorbewußt der *rc. Cammern*, in deren Departement selbige befindlich, der *Decanorum* und *Provisorum* reguliret und behandelt worden. Diesen Planteurs müssen aus den Weysenhäusern etliche Jungen zum Anlernen gegeben, und auf des Weysenhauses Kosten 2 Jahr durch unterhalten werden; Sollte es an Gärtnern fehlen, die die Maulbeer-Plantagen verstehen, können sie sich bey dem anzuordnenden Inspecteur melden, welcher ihnen den nöthigen Unterricht geben wird, inmaßen nicht ein jeder Gärtner darzu tüchtig ist.

IX. Die Cämmereyen, Stifter *rc.* müssen den benöthigten Saamen zu solchen Plantagen bezahlen, es werden aber beyde Schlessische *rc. Cammern* darauf besorgt seyn, wie derselbe um einen billigen Preis in gehöriger Tüchtigkeit anzuschaffen, und sollen daher die Land- und Steuer-Räthe vor Ausgang Octobr. der *rc. Cammer* ihres Departements jährlich melden, wie viel Pfunde gegen folgendes Frühjahr verlangt und erfordert werden, damit sie wegen Verschreibung des

des Saamens sich darnach richten können, wie beim auch der Inspector der Maulbeer-Plantagen, wenn solcher angestellt seyn wird, vor die Sammlung des nöthigen Maulbeerbaumsaamens von den jedes Orts bereits vorhandenen alten großblättrigen Maulbeerbäumen selbst zu sorgen, und die Eigenthümer dieser Bäume zu instruiren hat, wie sie den Saamen sammeln, auswaschen und bereiten sollen, damit man des ausländischen Saamens weiter nicht benöthiget seyn möge.

X. Wenn gleich diese publicken Maulbeer-Plantagen anfangs einige Kosten verursachen, wird sich dennoch in kurzem der Abnuß finden, welcher den Städten, Stiftern und andern Pii Corporibus beständig verbleibet, daß die Kosten mit der Zeit gar reichlich werden eingebracht werden, wenn sie theils Bäume verkaufen, theils selbst Seide bauen, oder aber denjenigen welche den Seidenbau treiben, die Blätter verkaufen.

Eben diese Vortheile haben auch Particuliers Entreprenneurs zu gewärtigen, jedoch werden Wir überdem nicht abgeneigt seyn, ihnen gewisse Beneficia, wenn sie sich im Bau distinguiren, aus Unsern Fonds zufließen und andeuten zu lassen, worüber Wir die Vorschläge der Commissariorum gewärtigen wollen.

XI. Die angezogenen Maulbeerbäume sollen aus den publicken Baumschulen den Einländischen von Adel, und andern Landes-Einwohnern in Städten und Dörfern, welche die Pflanzen aus dem Saamen noch nicht selbst gezogen, sondern ankaufen wollen, dergestalt verkauft werden, daß 100 Maulbeerbäume von 4 bis 5 Fuß hoch unter der Crone mit 8 Rthlr. 8 Sgr. und 100 dergleichen von 6 bis 7 Fuß unter der Crone mit 16 Rthlr. 16 Sgr. oder wie der Preis sonst zur Beförderung des Werks von Unsern ic. Cammern

determiniret wird, bezahlet werden, jedoch, sollen die Bürger der Städte und Vorstädte aus ihrer Stadt-Cammeren die Bäume preferablement für die Hälfte des vorgedachten Preises erhalten, denen Particuliers Entrepreneurs aber, so die Baumschulen auf eigene Kosten angeleget, stehet frey, ihre Bäume so gut sie können in Sr. Majestät Landen zu verkaufen. Es verstehet sich aber

XII. Von selbst, daß wenn in den publicquen Plantagen Pflanzen aus den Mistbeeten oder Pepinerien verpflanzt werden, der dadurch ledig gewordene Grund wieder von neuem besäet und bepflanzt, und der Abgang von neuem besetzt, und also beständig unterhalten werden müsse, damit ein beständiger Zuwachs zum Verkauf und Verpflanzen im Lande vorhanden sey; Wie denn auch diejenigen Particuliers, welchen zu Anlegung der Maulbeer-Plantagen publique Plätze unentgeltlich angewiesen werden möchten, in solchen beständige Baumschulen von Maulbeerbäumen unterhalten, die Plätze selbst auch in gehöriger Distanz mit darzu tüchtigen Bäumen besetzen, oder nach Ablauf der ihnen darzu von der Krieges- und Domainen-Cammer zu accordirenden, nach der Größe der Plätze proportionirlichen Zeit, das unbefetzte Theil des Landes wieder abtreten müssen, welches abgenommene Theil einem andern Entrepreneur wieder angewiesen werden soll.

XIII. Wie Wir nun in andern Unsern Provinzen veranlasset, daß die darinnen gezogenen Maulbeerbäume außer Landes nicht gebracht, noch verkauft werden sollen: Also wollen Wir solches auch in Schlessien beobachtet, und solchemnach hiermit verboten haben, daß keine Aufkäufer sich unterstehen sollen, die Maulbeerbäume aufzukaufen, vielmehr solche außer Landes zu bringen, wie denn Unsere Schlessische u. Cammern deshalb dienliche Maaßregeln zu nehmen haben,

haben, daß solches evitiret und im Fall einer Contravention zur exemplarischen scharfen Bestrafung angezeigt werde. Damit auch die Plantagen jederzeit im Stande gehalten, und nicht negligiret werden: So haben die Schlesiſchen Kriegs- und Domainen-Cammern, die Commissariis in eorum, nicht minder die Fabriquen-Inspectores obiger Städte zu instruiren, daß sie darauf Acht haben, und deshalb so wohl, als die Magistrate fleißig an die 10. Cammer referiren, auch wenn sie Mangel finden, diese solchen abhelfen.

Wie aber außerdem specialem curam, in jedem der beyden Schlesiſchen Cammer-Departements besonders, einem der Plantagen kundigen Manne zu committiren nöthig seyn will, welcher die Plantagen anzulegen Anleitung gebe, die Gärtner instruire, und die Plantagen jährlich visite: So werden beyde Kriegs- und Domainen-Cammern darauf bedacht seyn, zwey dazu tüchtige Subjecta ausfindig zu machen, und wegen derselben Anstellung, Salarirung, Dieten und freyen Vorspanns die nöthigen Vorkehrungen zu machen, beßßen seyn.

Diese Inspectores sollen sodann, ein jeder sein Departement, alle Jahre, im Frühjahr, Anfangs Aprilis bis Ausgang Junii, und im Herbst Anfangs Septemb. bis Ausgang Novembr. bereisen, und im Frühjahr die alten Bäume ausputzen, die Saat-Beeten anrichten und besäen lassen, aus den schon vorhandenen Saat-Beeten die zu Baumschulen tüchtigen Pflanzen ausheben, und in Schulen setzen lassen, die in Baumschulen stehenden ausputzen und zu Kronen schneiden, auch die bereits in Plantagen befindlichen schlechte Blätter tragende Bäume enken und pfeופן lassen, wozu ihnen, bey der ersten Bereisung, einen dazu geschickten Planteur gegen 8. Egr. Tagelohn mit zur Hülfe und zur Unterweisung der Schlesiſchen Gärtner mitzunehmen, frey ste-

het, welches Tagelohn dieser Planteur an den Orten wo er arbeitet, von den Cämmereyen, Stiftern, Clöstern, Particuliers Entrepreneurs oder Eigenthümern empfänget.

Diese Inspectores müssen auch im Frühjahr zugleich diejenigen Derter aussuchen, wo mit dem Seidenbau der Anfang gemacht werden kan, und die dazu erfordernten Anstalten besorgen. Bey der Herbst-Reise müssen dieselben die in dem Departement befindlichen Baumschulen und Plantagen besuchen, ob sie in gutem Stande und von Unkraut rein gehalten, wie viel Bäume in jeder Baumschule vorhanden aufzeichnen, wie viel aus denselben im Frühjahr in die Plantagen zu versetzen tüchtig, notiren, und die Derter, wo neue Plantagen angeleget, und wie viel darinnen verpflanzt werden können, aussuchen, und die dazu nöthigen Gruben und Baumstangen anfertigen und anschaffen lassen.

XIV. Wie der Endzweck der Plantagen auf den zu etablirenden Seidenbau gehet, so sollen an demjenigen Ort in Städten oder auf dem Lande, wo so viel alte Maulbeerbäume und junge Plantagen bereits in loco in der Nähe von ein und einer halben Meilweges herum vorhanden sind, daß der Seidenbau mit Nutzen angefangen werden kan, die Inspectores einen zu Seidenbau geschickten Mann oder Frau hinschicken, welcher einige Jahre nach einander bey einem darzu Gelaß- und Lusthabenden Particulier, oder falls dergleichen Particulair daselbst nicht zu finden, auf Kosten der Cämmerey, des Stifts oder Closters den Seidenbau in einem dazu bequemen Hause dergestalt tractire, daß ein jeder, der dazu Lust hat, solches daselbst lernen und den nöthigen Unterricht davon bekommen könne, die hierzu erfordernten Kosten werden von der gewonnenen Seide bezahlt.

XV. Diesen Leuten oder Seidenbau-Meistern, sollen die Cämmereyen derjenigen Derter, wohin sie von dem Inspectore

spectore oberwehntermassen geschicket werden, falls kein Particulier in seinem Hause den Seidenbau auf seinen Profit und Kosten übernehmen wolte oder könnte, so lange als der Seidenbau dauert, ein bequemes, freyes Quartier ausmachen, worein die Cämmereyen, Stifter und Clöster zu ihrem Profit oder auch Privati, ihre Seidenwürmer bringen und daselbst füttern lassen können.

XVI. Wollen aber Privati ihre Seidenwürmer selbst füttern, muß der Seidenbau-Meister ihnen die nöthige Anweisung darzu in ihren Häusern geben.

XVII. So viel Jungen, als der Seidenbaumeister zum Blätterholen und zum füttern der Würmer gebrauchet, müssen ihnen aus den Weysenhäusern jedes Orts unentgeltlich, die nöthige Zeit über abgefolget, und von den Weysenhäusern unterhalten werden; diese Knaben unterweiset der Meister getreulich, wie sie nicht nur die Blätter abspüßen ohne den Bäumen zu schaden, sondern auch wie sie die Seidenwürmer füttern, und davon den Saamen ziehen, die Würmer in den Coccons tödten oder backen lernen und was sonst dienlich und nöthig ist, damit man Leute im Lande erziehe, welche mit der Zeit zum Seidenbau die nöthige Geschicklichkeit erlangen.

XVIII. An den Orten wo keine Weysenhäuser sind, werden die armen Schüler oder sonst andere Knaben, wofür jedes Orts Magistrat zu sorgen hat, dazu angewöhnet, und unterrichtet, wie es sich nach Beschaffenheit jedes Orts schicket.

XIX. Sobald in einem Cammer-Departement Unserer Schlesiſchen Provinz so viel Seide gebauet wird, daß die daselbst gewonnenen Coccons durch eine eigene Person dort abhaspeln zu lassen, die Kosten tragen kan; so sollen dazu der nöthige Haspelfessel und andere Anstalt, falls kein Particulier auf seine Kosten solches entrepreniren wollte, auf Kosten

der Cämmerey des Stifts oder Closters angeschaffet werden; So lange es aber der Mühe nicht lohnet, haben Unsere Krieger- und Domainen-Cammern zu verfügen, wohin die erstickten Coccons zum abhaspeln zu adressiren, damit solche Coccons für den Preis a 8 Ggr. p. Pf. Seidehaspel Lohn und 3 Gr. p. Tag den Haspel zu drehen, daselbst abgehaspelt werden, die solchergestalt oder sonst bereits abgehaspelte Seide aber kan an die einländischen Seiden-Strumpf- und Zeug-Fabricanten nach eines jeden Convenienz und Avantage verkauft werden, von welchen die Appretirung der Seide besorget wird, wie denn auch deren Preis nach der Güte nöthigenfalls vom Fabriquen-Inspectore tractiret werden kan, und dienet zur Nachricht, daß in andern Unsern Provinzen das Pf. gebackene Coccons mit 12 Ggr. bezahlet zu werden pfleget, wird sie aber abgehaspelt verkauft, so wird das Pfund gelbe Seide noch über 4 Rthlr., und das Pfund weiße über 5 Rthlr. nach der Güte bezahlet.

XX. Wann es nun mit den Plantagen und Seidenbau in Schlesien, wie Wir nicht zweifeln, einen guten Fortgang erlanget, und durch die guten Anstalten eine gnügliche Quantität Seide erzielet wird, muß alsdenn dahin gesorget werden, daß zu den künftig daselbst anzulegenden Seiden-Manufacturen Leute angesetzt werden, welche das Abhaspeln, Zwirnen und nöthige Appretiren der Seide, und seidene Waaren zu machen verstehen, und wenn die 10. Cammern dergleichen Leute zu engagiren Gelegenheit haben, müssen sie solche nicht unterlassen, sondern davon an Uns berichten, und werden sich mit der Zeit auch wohl Entrepreneurs finden, welche auf ihre Kosten auch in Schlesien zur Verarbeitung der aus- und einländischen Seide noch mehrere nützliche Manufacturen errichten werden.

XXI. Wenn sich aber künftig beym stärkern Anbau der Seide in Schlesien und Glaz ein und anderer gelüsten lassen möchte, seine gewonnene Seide ausserhalb Unsern Landen zu verkaufen; so hat die Kriegs- und Domainen-Cammer solches nicht nur zu verbieten und zu verhindern, sondern auch deshalb genaue Aufsicht zu haben, und alle dienliche Maaßregeln zu nehmen, daß solches wider Unsere höchste Willens-Meynung anlaufende eigennützige Betragen gehemet werde.

XXII. Solschergestalt, wie bey den Cammereyen erwehnet, sollen auch Maulbeer-Plantagen in Unsern Aemtern angeleget werden, und zwar an solchen Orten, die den Amts-Anschlägen unschädlich sind, weshalb die Kriegs- und Domainen-Cammern beyder Departements zu verfügen haben, daß die General-Pächter Unserer Aemter sich in ihren Pacht-Contracten zu Ansehung einer gewissen ansehnlichen Anzahl Maulbeerbäume obligiren, und zwar in vollem Lande gute starke Bäume verpflanzen, auch darneben gute Baumschulen anlegen, und abliefen, welches sie auch um so viel leichter thun können, als sie ohnedem zu Anlegung guter Obstgärten und Plantagen Gärtner halten müssen, welche zugleich den Amts-Unterthanen in Anziehung, Pfropfen und Pflanzen guter nützlicher Obstbäume Anweisung geben, und von Dorf zu Dorf gegen ein billiges Douceur herum gehen und Recherchen anstellen müssen.

XXIII. Wollen Wir nach dem verordneten Formular eine Tabelle vom Fortgange und Vermehrung der Maulbeer-Plantagen und der gewonnenen Seide, auch wohin selbige debitirt, nach Ablauf jedes Jahres gewärtigen, und haben Unsere Schlesische Kriegs- und Domainen-Cammern letztlich alle Menschmögliche Mühe sich zu geben, daß wegen Vermehrung der Plantagen und des Seidenbaues Unsere aller-

allergnädigste Intention erreicht und befördert, auch über Unser Edict wegen verbotthener Beschädigung der Maulbeerbäume überall mit Nachdruck gehalten werde, zu welchem Ende dieselben nicht nur selbst darauf invigiliren müssen, sondern sie haben auch die Landrätthe, Commissarios locorum, Magistrate, die Fabriquen Inspectores und andere, denen dieses angehet, dahin anzuhalten, daß sie Unserer Willens-Meynung, die bloß zum Besten und zur Aufnahme des Landes gereicht, ein exactes Genüge leisten, so lieb ihnen ist Unsere Ungnade zu vermeiden. Gegeben Berlin, den 16 April, 1763.

(L.S.) Friderich.

v. Schlabrendorf.

No. 114.

d.d. Breslau den 20. April und Glogau
den 5ten May 1763.

Circul. an sämtl. Land-Rätthe, wegen der im Lande einzuführenden einschürigen Wolle.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Es ist bereits unterm Breslau den 8ten Jan. 1756 und Glogau den 16 Jan. 1756 verordnet worden, die Dominia und Possessores derer Güther, welche die Schaaf-Zucht exerciren, über den Punct wegen der zu haltenden einschürigen Schaafse zu sondiren, und ihnen die da-

von

Table of Specimen
 numbers

Ad. 100

Specimen No.			Date		Locality	
No.	Year	Month	Day	Hour	Place	Remarks
1	1880	Jan	1	10	St. Louis	
2	1880	Jan	2	11	St. Louis	
3	1880	Jan	3	12	St. Louis	
4	1880	Jan	4	13	St. Louis	
5	1880	Jan	5	14	St. Louis	
6	1880	Jan	6	15	St. Louis	
7	1880	Jan	7	16	St. Louis	
8	1880	Jan	8	17	St. Louis	
9	1880	Jan	9	18	St. Louis	
10	1880	Jan	10	19	St. Louis	
11	1880	Jan	11	20	St. Louis	
12	1880	Jan	12	21	St. Louis	
13	1880	Jan	13	22	St. Louis	
14	1880	Jan	14	23	St. Louis	
15	1880	Jan	15	24	St. Louis	
16	1880	Jan	16	25	St. Louis	
17	1880	Jan	17	26	St. Louis	
18	1880	Jan	18	27	St. Louis	
19	1880	Jan	19	28	St. Louis	
20	1880	Jan	20	29	St. Louis	
21	1880	Jan	21	30	St. Louis	
22	1880	Jan	22	31	St. Louis	
23	1880	Feb	1	1	St. Louis	
24	1880	Feb	2	2	St. Louis	
25	1880	Feb	3	3	St. Louis	
26	1880	Feb	4	4	St. Louis	
27	1880	Feb	5	5	St. Louis	
28	1880	Feb	6	6	St. Louis	
29	1880	Feb	7	7	St. Louis	
30	1880	Feb	8	8	St. Louis	
31	1880	Feb	9	9	St. Louis	
32	1880	Feb	10	10	St. Louis	
33	1880	Feb	11	11	St. Louis	
34	1880	Feb	12	12	St. Louis	
35	1880	Feb	13	13	St. Louis	
36	1880	Feb	14	14	St. Louis	
37	1880	Feb	15	15	St. Louis	
38	1880	Feb	16	16	St. Louis	
39	1880	Feb	17	17	St. Louis	
40	1880	Feb	18	18	St. Louis	
41	1880	Feb	19	19	St. Louis	
42	1880	Feb	20	20	St. Louis	
43	1880	Feb	21	21	St. Louis	
44	1880	Feb	22	22	St. Louis	
45	1880	Feb	23	23	St. Louis	
46	1880	Feb	24	24	St. Louis	
47	1880	Feb	25	25	St. Louis	
48	1880	Feb	26	26	St. Louis	
49	1880	Feb	27	27	St. Louis	
50	1880	Feb	28	28	St. Louis	
51	1880	Feb	29	29	St. Louis	
52	1880	Feb	30	30	St. Louis	
53	1880	Mar	1	1	St. Louis	
54	1880	Mar	2	2	St. Louis	
55	1880	Mar	3	3	St. Louis	
56	1880	Mar	4	4	St. Louis	
57	1880	Mar	5	5	St. Louis	
58	1880	Mar	6	6	St. Louis	
59	1880	Mar	7	7	St. Louis	
60	1880	Mar	8	8	St. Louis	
61	1880	Mar	9	9	St. Louis	
62	1880	Mar	10	10	St. Louis	
63	1880	Mar	11	11	St. Louis	
64	1880	Mar	12	12	St. Louis	
65	1880	Mar	13	13	St. Louis	
66	1880	Mar	14	14	St. Louis	
67	1880	Mar	15	15	St. Louis	
68	1880	Mar	16	16	St. Louis	
69	1880	Mar	17	17	St. Louis	
70	1880	Mar	18	18	St. Louis	
71	1880	Mar	19	19	St. Louis	
72	1880	Mar	20	20	St. Louis	
73	1880	Mar	21	21	St. Louis	
74	1880	Mar	22	22	St. Louis	
75	1880	Mar	23	23	St. Louis	
76	1880	Mar	24	24	St. Louis	
77	1880	Mar	25	25	St. Louis	
78	1880	Mar	26	26	St. Louis	
79	1880	Mar	27	27	St. Louis	
80	1880	Mar	28	28	St. Louis	
81	1880	Mar	29	29	St. Louis	
82	1880	Mar	30	30	St. Louis	
83	1880	Mar	31	31	St. Louis	
84	1880	Apr	1	1	St. Louis	
85	1880	Apr	2	2	St. Louis	
86	1880	Apr	3	3	St. Louis	
87	1880	Apr	4	4	St. Louis	
88	1880	Apr	5	5	St. Louis	
89	1880	Apr	6	6	St. Louis	
90	1880	Apr	7	7	St. Louis	
91	1880	Apr	8	8	St. Louis	
92	1880	Apr	9	9	St. Louis	
93	1880	Apr	10	10	St. Louis	
94	1880	Apr	11	11	St. Louis	
95	1880	Apr	12	12	St. Louis	
96	1880	Apr	13	13	St. Louis	
97	1880	Apr	14	14	St. Louis	
98	1880	Apr	15	15	St. Louis	
99	1880	Apr	16	16	St. Louis	
100	1880	Apr	17	17	St. Louis	

von zu erwartende Vortheile begreiflich zu machen, auch sie dazu bestens zu animiren. Wann Wir nun zu wissen ver-
langen, was diese Erinnerung vor Effect gehabt, und bei welchen Güthern darnach die Einrichtung gemacht worden; Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, davon in einem besondern Bericht mit Ausgang Junii Anzeige zu thun.

Was die Land-
räthe wegen der
Schaaßzucht in
acht zu nehmen
haben.

Simil. an sämtl. Königl. Aemter.

Es ist das Königl. Amt N. unterm Breslau den 24ten Febr. 1756 und Glogau den 9ten Mart. 1756 angewiesen worden, noch in demselben Jahre mit etwa 100 Lämmern eine Probe dergestalt zu machen, daß selbige zur einschürigen Wolle aufgezogen würden. Da nun die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer den Erfolg dieses Versuchs zu wissen verlanget, so hat das Königl. Amt N. vor Ausgang May c. zu berichten, wie viel Schaafe dasselbe zur einschürigen Wolle ausgeföhret.

Was die Aem-
ter zu berich-
ten.

Simil. An sämtl. Steuer-Räthe.

P. P.

Unsern ic. Da Wir zur Aufnahme der Fabriquen und Be-
sten des Landes für nöthig finden, daß auf die Erzeugung einschüriger Wolle sich mehr geleyet werde; so befehlen Wir Euch in Gnaden solches bei den Cämmereien Eurer In-
spection, welche Land-Güther haben, einzuföhren und allen-
falls den Pächtern nach Beschaffenheit und Etendue der
Wirthschaft die Anzahl der zu haltenden einschürigen Schaafe
vorzuschreiben, auch was darunter geschehen, vor Ausgang
May zu berichten. Sind ic.

Was denen
Steuer Rätthen
obliegt.

No. 115.

d. d. Glogau den 2ten April 1763.

Circul. An sämtl. Magisträte des R. Glogaul.
Cammer, Departements, betreffend das Verboth, daß
die Maurer- und Zimmer-Meister keine Gesellen ohne
Kundschaft annehmen sollen.

Friderich König ic.

Unsern ic. Es wird Euch erinnerlich seyn, was zu wie-
derholten malen wegen der Kundschaften verordnet wor-
den, womit die Handwerks- Gesellen bey ihrer Förderung
versehen seyn sollen. Wann nun während dem Kriege denen
hierunter ergangenen Verfügungen fast gar nicht nachgelebet
worden, auch, wie Wir höchst mißfällig vernehmen müssen,
vornehmlich bey denen Zimmer- und Maurer-Gesellen gar
nicht auf die Kundschaften gesehen wird, und selbige von
denen Meistern ohne dieselben angenommen werden, hieraus
aber entstehet, daß erwähnte Gesellen von einem Meister zum
andern lauffen und die im Bau begriffene in Fortsetzung des
Baues ungemein aufgehalten werden: Als ertheilen Wir
Euch hierdurch den allergnädigsten Befehl zu Steuerung die-
ser Unordnung, die Wir fernerhin schlechterdinges nicht
nachsehen wollen, so fort nach Erhalt dieses, sämtliche Eu-
res Ortes befindliche Maurer- und Zimmer-Meister vor
Euch zu fordern und ihnen alles Ernstes anzudeuten, sich
forthin nicht beykommen zu lassen, ohne Kundschaft einen
Gesellen anzunehmen. Und wie Ihr auf die Befolgung
dieser Ordre auf das genaueste zu wachzusehen habt; also soll,
im Fall einer oder der andere dieser Verfügung entgegen zu
handeln sich unterstehen möchte, derselbe 10 Rthl. Stra-
fe

Im Fall ein
Maurer- oder
Zimmermeister
einen Gesellen
ohne Kundschaft
annimmt,
soll er 10 Rthl.
im Fall einer oder der andere dieser Verfügung entgegen zu
handeln sich unterstehen möchte, derselbe 10 Rthl. Strafe

se zu erlegen angehalten werden, als wovon Ihr de Casu
in Casum Euren pflichtmäßigen Bericht zu erstatten habt.
Sind ic.

An sämtliche Land-Räthe.

Friederich König ic.

Unsern ic. Da Wir höchst mißfällig erfahren, daß Unsern
zu wiederholten malen ergangenen Verordnungen wegen der
Kundschaften, womit die Handwerks-Gesellen bey ihrer För-
derung versehen seyn sollen, sonderlich währenddem Kriege fast
gar nicht nachgelebet worden, und Wir daher nun dieser
Unordnung und denen daraus nothwendig erfolgenden üblen
Folgen zu steuern, das in Copia hier beygefügte Circulars
an sämtliche Magistrats hiesigen Cammer-Departements zu
erlassen nöthig gefunden haben; Als befehlen Wir Euch hier-
durch allergnädigst, den Inhalt dieses Circularis in dem
Euch anvertrauten Creyse ebenfalls bekannt zu machen.

No. 116.

**Breslau den 2ten April und Glogau
den 2ten May 1763.**

**An die Land-Räthe derer an der Oder belegenen
Creyse Glogaul. Departements.**

Wegen Schonung der Warden am Oder-Ufer.

Friederich ic.

Unsern ic. Da Wir nöthig finden, Unser Augenmerk dar-
auf zu richten, daß das Austreten des Oder-Flusses
verhütet und zu Verschaffung eines zu allen Zeiten fahrba-
ren und genugsamen Wassers darin, die Ufer durch An-

Was die Landpflanzungen gehörig beschränket werden, letztere aber von Kei-
 rärthe denen an nem Fortgange seyn können, wenn solche nicht von den Be-
 der Ober belege- schädigungen des Viehes gesichert bleiben; Als befehlen
 nen Dorfschaf- Wir Euch hierdurch in Gnaden, denen an der Oder bele-
 ten bey nach- genen Dorfschaften Eures Creises, auf das ernstlichste und
 drücklicher Ahn- bey nachdrücklicher Ahndung zu verbieten, daß keiner sich
 dungen verbieten sollen, unterstehen solle, mit dem Vieh die Warden zu betreiben,
 und solche abhüten zu lassen, mit der beygefügtten ausdrück-
 lichen Commination, daß widrigenfalls über dem noch der
 Schaden werde taxiret und dessen Betrag executive beyge-
 trieben werden.

Die Warden Wie denn auch um die Warden desto gewisser für al-
 sollen umzäu- net u. das dazu sem Schaden sicher zu stellen, hiermit verordnet wird, daß
 net u. das dazu ndthige Holz solche umzäunet, und das dazu nöthige Holz aus den War-
 soll aus d. War- den selbst verabfolget werden solle. Insbesondere ist den
 den selbst ver- Hirten bey Festungsstrafe anzubefehlen, die Warden zu
 abfolget werde. schonen, und nicht, wie bishero geschehen, durch ihren Muth-
 Was den Hirte- willen, zu deren Ruin Anlaß zu geben, wogegen gar keine
 den Festungs- Entschuldigungen anzunehmen, da es ihnen eben so leicht
 Strafe anzu- seyn muß, das Vieh von den Warden, als von den Aeckern
 befehlen. und Wiesen abzuhalten. Sind ic.



Simil. mut. m.

An die an der Oder belegenen Beamte.
 Simil. An die Magisträte wie an die Beamte.

No. 117.

d. d. Breslau den 25. April und Ologau
den 27. April und 28. Sept. 1763.

Circul. An sämtl. Land-Räthe betreffend die
einzureichende Nachweisung von dem jetzigen Vieh-
stande in den Creisern.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Bey denen vielen und ansehnlichen Hülfen,
welche Wir dem Lande, zu desto schleuniger Retablis-
sement angedeyen lassen, ist Unser vornehmstes Augenmerk
dahin gegangen, daß dessen Einwohner unter anderen den
ehemaligen Vieh-Stand, aus dem benachbarten Pohlen und
der Ukraine, so bald immer möglich wieder herzustellen sich
bemühen sollten: und da selbigem theils durch die accordirte
Getreyde-Vorschüsse zur Saat und Brodt, theils durch die
ihm geschenkte Pferde, und 6 Monathl. Steuern, zu welchem
allen sonst der Landmann ex propriis, baare Gelder anwen-
den müssen, ein großes Soulagement wiederfahren, und das-
selbe dadurch in den Stand gesetzt worden, so wohl über-
haupt die Wirthschaft zu retabliren, als insbesondere das
eingegangene Vieh, an Schaafen und Kindvieh, so eher wie-
der anzuschaffen; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gna-
den, diesen Unsern allerhöchsten Befehl, und Willens-Mey-
nung denen Einsassen Eures Creyses bestens einzuschärfen,
und selbige zu forderfamster Wieder-Anschaffung des ehe-
maligen Vieh- und Schaafstandes, mit Ernst und Nach-
druck anzuhalten, auch ult. Jun. c. eine nach anliegendem
Schemate angefertigte Nachweisung woraus deutlich zu er-
sehen,

1763.

M m

Was die
Landräthe des
nen Einsassen
ihres Creyses
bestens ein-
schärfen sollen.

sehen, wie sich der jetzige Viehstand gegen den vor dem geendigten Kriege verhält, ohnerinnert einzusenden. Sind 2c.

An sämtl. Steuer-Räthe.

Unsern 2c. Was dato an sämtl. Land-Räthe wegen forder- samster Wieder-Anschaffung des durch den letzteren Krieg hin und wieder im Lande abgenommenen Vieh- und Schaafstan- des verfügt worden, solches wird Euch hiebey in Abschrift zugefertiget, mit dem gnädigsten Befehle auf dessen genaue Befolgung in denen Städten Eures Departements gleich- falls zu halten, auch die darin geforderte Tabelle, woraus deutlich zu ersehen, wie sich der ihige Viehstand in besagten Städten gegen den vor dem geendigten Kriege verhält, zu der darin bestimmten Zeit, aus Eurem Departement, gleich- falls ohnerinnert einzusenden. Sind 2c.

Die Steuer-
räthe werden zu
gleichmäßiger
Beobachtung
der an die Land-
räthe dato er-
gangenen Or-
dre ermahnet.

No. 118.

**d. d. Breslau den 25ten April und Glo-
gau den 6ten Jul. 1763.**

**Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe, we-
gen des Torf-Stechens.**

Friederich König 2c.

Unsern 2c. Es ist Euch bereits zu verschiedenen malen be- sohlen worden, dahin zu sehen, daß die Dörter Eures Erenßes, wo Torf-Erde befindlich, aufgesuchet, der Torf gestochen, und zur Feuerung, zu Menagierung des Holzes, zubereitet werde.

Da nun die Nothwendigkeit erfordert, daß zu Abhelf- ung des immer mehr und mehr überhand nehmenden Holz-
Man-

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

1850

JAN 1

1850

Mangels, diese Sache, mit allem Ernste und Nachdrucke betrieben werde, und Wir dahero zu Erreichung dieser dem Lande so heilsamen Absicht, eine besondere Instruction wegen des Torff-Grabens und Zubereitens, anfertigen lassen, so werden Euch gedruckte Exemplaria, von sothaner Instruction hiebey zugefertigt, mit dem gnädigstem Befehle, solche unter die Creyß-Einsassen zur Befolgung zu vertheilen, und darauf ernstlich zu halten, daß diese so nützliche Sache je eher je besser in Gang gebracht werde, auch von deren Erfolg, von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten. Sind

An sämtl. Beamte.

Es ist bereits zu verschiedenen malen, befohlen worden, dahin zu sehen, daß die Dertter, wo Torff-Erde befindlich, aufgesuchet, der Torff gestochen, und zur Feuerung zu Menagierung des Holzes zubereitet werde.

Da nun die Nothwendigkeit erfordert, daß zu Abheffung des immer mehr und mehr überhand nehmenden Holz-Mangels, diese Sache mit allem Ernste und Nachdrucke betrieben werde, die Königl. Cammer dahero zu Erreichung dieser dem Lande so heilsamen Absicht, eine besondere Instruction, wegen des Torff-Grabens, und Zubereitens, anfertigen lassen, so wird dem Beamten zu N. ein Exemplar davon hierbey zugefertigt, mit der Aufgabe, auch seiner Seits sich alle ersinnliche Mühe zu geben, daß diese so nützliche Sache, auch in dasiger Gegend, je eher je besser in Gang gebracht werde.

An sämtl. Forst-Bediente.

Es ist bereits zu verschiedenen malen befohlen worden, dahin zu sehen, daß die Dertter, wo Torff-Erde befindlich aufgesuchet,

gesuchet, der Torf gestochen, und zur Feuerung zu Menagierung des Holzes, zubereitet werde.

Da nun die Nothwendigkeit erfordert, daß zu Abhelfung des immer mehr und mehr überhand nehmenden Holz-Mangels, diese Sache mit allem Ernste und Nachdruck betrieben werde, die Königl. ꝛc. Cammer dahero zu besserer Erreichung dieser, dem Lande so heilsamen Absicht eine besondere Instruction, wegen des Torf-Grabens anfertigen lassen; so wird dem N. ein Exemplar davon, hiebey zugefertigt, mit der Aufgabe, sich auch seiner Seits der Beförderung dieser Sache, bestens mit anzunehmen, als wozu derselbe um so mehr verbunden, da eben zum Besten derer Forsten, und zu deren Conservirung, zu dieser Art von Feuerung recurrirt wird, selbiger auch vor andern gute Gelegenheit hat, dergleichen Derter, wo Torf-Erde befindlich, ausfindig zu machen, und dadurch diese dem Lande so nützliche Sache, mit in Gang zu bringen.

No. 119.

Anweisung zu einer gründlichen Erkentniß des Torfes, betreffend dessen Zuwachs, unterschiedene Arten und Lagen, die dazu erforderlichen Instrumenta, wie der Torf auf unterschiedene Weise gegraben und zubereitet wird; wie solcher getrocknet und vor der Masse zu verwahren auch zum Gebrauch aufgehoben, und zur Feuerung genützet werden kan; welches durch die beigefügten 2 Kupfer deutlich gemacht wird.

Publ. per Circulare d. d. Breslau den 25ten April und Glogau den 6ten Julii 1763.

§. 1. **D**er Torf ist ein Wasser-Gewächse, und wächst nicht anders als in sumpfigten Gründen, wo es niemalen an

an Wasser und Feuchtigkeit fehlet, oder in beständig durch Quellen unterhaltenem Wasser. Am allerbesten wächst derselbe auf einer großen sumpfigten Horizontal-Fläche, so beständig mit Wasser angefüllet ist, und niemalen daran Abgang leidet. Sein Anfang ist ein Wasser-Moos, so unter dem Wasser ganz grün, wenn er aber oben auf das Wasser kommt, ganz gelblich weiß wird, und alsdenn wird dieser Moos in Holland und andern Orten wie eine Decke abgenommen, getrocknet, und zur Dichtung der Schiffe mit gebraucht. Dieser Moos nimmt sehr zu, und wächst wenn Wasser darüber zu stehen kommt, es mag so tief seyn als es will, bis oben auf das Wasser zu einer Decke über dasselbe, so aus lauter braunen und gelben Zäsergen bestehet, und sehr leichte ist, worunter der Torf bis zur Reife wächst. Diese Decke ist unterschieden, und bey dem recht guten Torf oftmalen 1 Fuß, auch nur $\frac{1}{2}$ Fuß dick, bey dem übrigen aber, wo Staub darüber wehen kan, nachdem es kommt, viel dicker, und liegt oftmalen zween und mehr Fuß hoch über dem brauchbaren Torf, füllet mit der Zeit den ganzen Raum mit seinen Wurzeln und Zäsergen, bis dieses anfängt eine dicke Massa zu werden, worüber man endlich nur schwebend, doch mit der größten Vorsicht weggehen kan. Dieser Torf, der nur allein aus diesem Moos entstehet, ist und wird die beste Sorte von Torf, wenn er zur Reife kommt, weswegen auch der unterste Torf allemal am reifsten, und eine schwarzbraune zäserigte Erde vorstellet, so im ganzen zusammenhängt, der obere aber ist gelblich, schwammigt, unreif, brennet flatterich wie Stroh, und ist daher unbrauchbar.

Zu den schlechtern Sorten, wo es oftmalen bey trocknen Jahren an genugsamer Feuchtigkeit fehlet, finden sich großes Wasser-Gras, Rohr, Schilf, und andere wurzlichte Sumpf-Gewächse mehr. Dieser wird, wenn er zu seiner

Reife kommt, nach Unterscheid der Lagen und Gegenden, viel schlechter; Wenn auch auf einem solchen Ort, wo es niemalen an Feuchtigkeit fehlet, der Torf gänzlich ausgegraben, und weggenommen wird, so wächst er von selbst wieder zu, und füllet den Raum innerhalb 150 bis 200 Jahren wiederum aus, daß neuer Torf gegraben werden kan, welches die Erfahrung in Holland und den Niederlanden gezeigt hat, und pflanzet sich selbiger durch den Wasser-Moos auch fort. Der Zuwachs aber bis zu der Reife und dem Gebrauch erfordert, wie oben gedacht, viele Jahre.

Arten des Torfes
sammt der
Lage.

§. 2. Die unterschiedenen Arten des Torfes entstehen eigentlich aus der Lage, wo er wächst (siehe §. 1.) davon werden allhier nur Drey Sorten, nämlich diejenigen, so zur Feuerung und Brennen tauglich, ausgeführet, die Vierte Sorte aber nur zur Nachricht beschrieben; und zwar, so wächst die Erste und beste Sorte auf einer Horizontalen Lage, so allemal etwas tiefer als die anliegenden Gründe ist, wie in Holland und den Niederlanden, wo unstreitig sich der beste Torf befindet. Dieser hat beständig Wasser und genugsame Feuchtigkeiten, daß es ihm auch in dem alletrockensten Sommer an keinen Feuchtigkeiten abgeht, daher bleibt derselbe in einem beständigen Zuwachs, und wird dadurch fest und schwer, so daß man die Stücken, wenn er getrocknet, kaum zerbrechen kan. Derjenige Torf also, welcher auf einer solchen stets befeuchteten Lage liegt, und bey trockenem Sommer von keinem Staube überwehet werden kan, wodurch seine Erdtheile unter den Torf kommen, so ihm bey dem Brennen einige Hinderungen verursachen, daß die Kohle nicht so ganz ausglühen und zu Asche zerfallen kan, sondern in eben der Größe wie der Torf gewesen, ausbrennet, und wann sie nicht zerstoßen wird, in einem Stücke liegen bleibt, der muß nothwendig eben so gut wie der Holländische Torf seyn.

Die

Die Zweyte Sorte von Torf wächst in den großen Lugen und Morästen, wo das Wasser von den anliegenden höheren Wäldern, Feldern und Bergen in den Gründen zusammen läuft, mithin es ihm niemalen an Wasser und Feuchtigkeiten fehlt, auch der Wind bey trockenen Zeiten keine Sand- noch Staubtheile darüber hin und her wehen kan, wodurch derselbe eben die Güte wie die vorhergehende Sorte, erlanget: Findet sich aber, daß in dergleichen Lage bey trockenem Sommer das Wasser oftermalen fehlet, so bekommt der zuwachsende Torf andere Theile, als Rohr, Schilf, Wasser-Gras und andere wurzlichte Sumpf-Gewächse, und wird dadurch schwammicht und leicht. Wenn er aber vom Sande und anderen Erdtheilen durch die Winde oder starke Platz-Regen, welche den Sand und die Erdtheile von den Anhöhen auf den torfigten Boden herunter treiben, verschonet geblieben, so hängt er gut aneinander, und bleibet in ganzen Stücken zum Brennen sehr brauchbar, nur daß er sehr leicht ist, und geschwinde am Feuer verlobert, auch nicht so viel Hitze macht, wie der schwere und dichte feste Torf. Wenn aber die Winde, Staub und Sand, zu gewissen Zeiten hinein wehen, so bekommt derselbe davon Erdtheile. Sind deren zu viel, so ist er unnutzbar, sind deren aber zu wenig, so ist er noch zu gebrauchen, aber sehr zerbrechlich, und fällt auseinander, da er alsdenn mehr Vorsicht bey der Bearbeitung braucht, und auch bey weitem nicht so nutzbar zum feuern ist, wie ein reiner Torf sich verhält.

Die Dritte Sorte von Torf wächst auf Anhöhen und Bergen, wo beständige Quellen austreten, welche die Ober-Fläche stets überschwemmen und befeuchten. Dieser Torf, wann er dick und hoch über einander gewachsen ist, und nicht mit Erdtheilen vom Staube oder Uberschwemmungen vom Platz-Regen vermischt worden, auch niemalen

len Mangel an Wasser hat, ist fest zusammen verbunden, und schwarzbraun von Farbe und eine von den besten Sorten von Torf, so daß er mit sehr gutem Nutzen zu gebrauchen; Da ihn aber die Sonnenhitze im Sommer auf vielen Stellen, weil er auf Bergen und Anhöhen wächst, sehr durchwärmet, und ihm die mehreste Feuchtigkeit benimmt, so werden die Eisen- und mineralischen Theile, so die Quelle etwa mit sich führet, zur Reife gebracht, und setzen sich in den Torf, wodurch derselbe sehr zerbrechlich wird, und wenn man nicht alle mögliche Vorsorge brauchet, in kleine Stücke zerfällt. Bey der Feuerung läßt er auch das Eisen in Schlacken unter der Asche zurück, sonst ist er zum Gebrauch noch so ziemlich gut, nur daß er eine sehr große Menge Asche nach sich läßt. Ist derselbe Torf aber durch Wind und Regen von Zeit zu Zeit stark mit Erde untermengt worden, so ist es ordinair eine faule Torferde, welche zum Brennen nichts nützet und also des Ausgrabens und der Arbeit nicht werth ist.

Die Vierte Sorte des Torfs ist diejenige, so schon vor vielen Jahrhunderten gewachsen und nicht mehr zunimmt, sondern von Zeit zu Zeit je mehr und mehr sich in eine schwarze Erde verwandelt, so alle brennende Theilchen durch die Länge der Zeit verlohren, und nunmehr auf 4. 5. bis 7. und 8 Fuß Höhe mit Erdboden bedeckt ist, wo anjeho gepflüget und gesäet wird, sich auch wohl in Wäldern und Wiesen auf eben die Art finden läßt. Diese Gegenden lassen sich daraus beurtheilen, weilen annoch gemeiniglich an den Orten, wann es auch Acker ist, der Jährlich gepflüget wird, Schilf, Rohr auch Wasser-Graß in großer Menge aufwächst. Dieser Torf ist sehr selten brauchbar, weil er mehrentheils alle Feuertheile verlohren, und nur einem Torf ähnlich siehet, und selten noch so viel Fertigkeit besizet, daß er

er noch zusammen hängt; Dahero es auch nicht der Mühe werth ist, daß er aufgesucht, und noch viel weniger von der vielen darauf liegenden Erde mit großer Mühe und Kosten aufgedeckt wird. Es wird desselben bloß deswegen allhier gedacht, damit man auf diese schlechte Sorte von Torf nicht vergebliche Mühe und Kosten verwende.

§. 3. Tabula I. Fig. 1. Ist ein ordinaires Grabscheit, womit die Erde oben von dem reifen Torf abgenommen, und zum Graben oder Stechen aufgedeckt wird.

Fig. 2. Eine Eiserne Schippe oder Grabscheit, worein der Stiel von Holz gemacht wird, und zur Aufdeckung des Torfes mit mehrerem Nutzen gebraucht werden kan.

Fig. 3. Ist ein zweyschneidig eisernes Grabscheit, worin ein hölzerner Stiel gemacht wird. Die Schippe aber muß in der Mitte etwas dicker als an der Seite und unten gemacht werden, damit dieselbe sich nicht so leicht biegen kan.

Fig. 4. Ist eine eiserne Schippe oder Grabscheit, so ganz flach seyn muß, und die Breite und Länge nach der Größe eines Stückes vom Torf bekommt. Die beste Proportion eines Stückes Torf ist von 7 Zoll Rheintl. lang 4 Zoll breit, und 2½ Zoll dicke, wornach also die Länge und Breite dieses Grabscheits eingerichtet seyn muß, damit die übrigen Stücke nicht bey dem Graben, damit beschädiget werden können.

Fig. 5. Sind zween Schubkarren, womit der gestochene gegrabene oder gebaggerte Torf von der Grube bis auf den festen Grund wo er austrocknen muß, hingefahren wird.

Anmerkung.

Es dürften einige auf die Gedanken kommen, daß die eisernen Schippen Fig. 2. 3. und 4. ganz unnöthig wären,

Die zum stechen, graben, baggeren, und zubereiten des Torfes erforderlichen Instrumenta, und deren Gebrauch, welche Tabula Ima angezeigt,

und könnte dieses alles durch ein gemeines im Lande gebräuchliches Grabscheit eben so gut, wie mit den vorgeschriebenen eisernen Grabscheiten oder Schippen verrichtet werden. Darauf dienet zur Nachricht, daß zwar mit den gebräuchlichen Grabscheiten auch Torf gestochen werden kan, die Stücke aber werden zu groß und trocknen nicht gut aus, dahero auch ein solches Stück Torf bey dem brennen einen sehr üblen Geruch von sich giebt, weil die Fäulniß nicht austrocknen kan und über dieses wird, wie die Erfahrung schon gezeigt, fast mehr Torf verdorben, auch in kleine Stücke, so nicht zu gebrauchen zermalmet, als damit gut gemacht wird, welches dessen Deconomie sehr zuwider gehandelt seyn würde. Wenn aber eine Art von Torf nicht gut zusammen hängt, und viel Wasser hat, so schwerlich abgelassen werden kan, um in ordentliche Torfstücke sofort angefertigt, gestochen und brauchbar gemacht zu werden, so sind dazu folgende Instrumente von nöthen, als erstlich das gemeine gebräuchliche Grabscheit Fig. 1. Tab. 1. den Torf zu graben und zusammen zu werfen.

Fig. 6. Ist ein Sumpfhaken, oder eine krummgebogene Schippe, wovon die gebogene eiserne Schippe Lit. A. in der Fläche zu sehen, und Lit. B. im Durchschnitt gebogen an einem hölzernen Stiel vorgestellet wird, den Torf auszuheben, und mit dem vorhergehenden auf einen Haufen zu werfen.

Fig. 7. Ist die Forme, worinnen die Torfstücken geformet werden. Die beste Proportion hievon ist wie bey Fig. 4. gedacht worden, 7 Zoll Rheintl. lang und 4 Zoll breit im Lichten und $2\frac{1}{2}$ Zoll hoch. Wenn der Torf so weit weggenommen worden, daß solcher wegen des Wassers, so nicht weiter abzulassen möglich, aus dem Grunde gebracht werden kan, und doch noch in großer Menge daselbst vorhanden ist, so wird

Fig.

Fig. 8. Der Baggerhamen oder Sack dazu gebraucht, wovon der eiserne Rinken Lit. C. auf seiner Fläche zu sehen ist, und rund herum kleine Löcher bekommt, woran der Hamen oder Sack befestiget wird, und oben eine Hülse oder Dille hat, an welcher eine eiserne Feder womit es an dem hölzernen Stiel, der in die Hülse kommt mit einigen Nägeln befestiget wird. Dieser Rinken wird an der untern oder vordern Seite etwas breiter als das übrige Theil des Rinkens gemacht und in der Mitte muß er etwas mit einer Nase hervorragen, und eine Schärfe wie ein Grabscheit haben, auch solchergestalt gebogen seyn, damit er in den Torf schneiden, in den Hamenbeutel oder Sack geschöpft und aufgefangen werden könne.

Dieser Beutel oder Sack muß von grober starker Leinwand oder Trillig angefertigt, und durch die Löcher an dem eisernen Rinken festgemacht werden, er muß auch durchgehends mit kleinen Löchern durch gestochen seyn, damit das Wasser auslaufen und der Torf darinnen bleiben kan. Diese Löcher aber vor dem Ausreißen zu verwahren, müssen solche in dem Hamen oder Beutel umnähet werden, wie solches bey Lit. D. in der Vorstellung des völligen Bagger-Hamen zu sehen ist.

Fig. IX. Ist eine eiserne Gabel mit 4 breiten Zanken oder Zähnen, die vorne ganz dünne sind, oben ist eine Dille oder Hülse, worein ein hölzerner Stiel befestiget werden kan, die vier eisernen Zähne sind aber so eingerichtet, daß die Breite der Gabel, der Länge eines Torfstückes gleich ist, damit dieses vom überhangen nicht zerbrechen kan; und die Zähne sind so lang, daß füglich drey Stücken Torf darauf gegen einander in der Breite liegen können, damit wenn 6 oder 9 Torfstücke auf einander, bey dem Torfstechen geleyet sind, diese allemal mit der Gabel, ohne zuzerbrechen, zugleich aufge-

aufgenommen, und von der Grube bis zu dem nahe gelegenen Platz, wo er austrocknen soll, an statt der Schubkarre, weil der trockne Platz sehr nahe bey der Grube ist, zur Menagierung der Arbeit, und Gewinnung der Zeit, hingetragen werden können.

Fig. X. Ist ein eisernes Messer von etwa 15 Zoll lang, und vier bis fünf Zoll breit, hinten mit einer Dille oder Hülse, worein man einen langen hölkernen Stiel, nach Gutbefinden, und dem erfordernten Gebrauch der Arbeit befestigen kan, um den weichen Modertorf, so in einen Sumpf zusammen geschlagen oder getreten wird, als auch den Bagger-Torf, so beyde auf eine ebene Fläche geschüttet und auseinander nach der Dicke eines Torfes oben ganz gleich gemacht und geleget werden, damit in der Größe von lauter Torf-Stücken, weil der Modder noch weich ist, durchzuschneiden.

§. 4. Der Ort wo Torf liegt, und zum Gebrauch zubereitet wird, nemmet man in Holland und den anliegenden Provinzen das Torf-Been, und in Westphalen und der Gegend von Minden, Torf-Moor oder Mutter; weil nun der Torf beständig im Wasser wächst und liegt, so kan er weder gestochen noch gegraben werden, wenn nicht zuvor durch die Sonne die Gegend stark ausgetrocknet, oder wo möglich durch einen Graben das Wasser abgezogen worden.

Wenn also die Torf-Moor entweder durch die Sonne, oder mit Abführung des Wassers durch einen Graben trocken gemacht ist, so wird derselbe mit der eisernen Schippe Tab. I. Fig. 2. oben abgedeckt, wie solches Tab. II. Fig. 1. zeigt, womit entweder in dem Graben, wenn das Wasser abgeführt, seitwärts mit stechen angefangen, oder ein Loch wie Fig. III. zeigt, bey dem Torfgraben zuvor gemacht wird, da sodann mit der eisernen Schippe Tab. I. Fig. 3. nach der Größe

Wie der Torf gestochen, gegraben, gebaggert, und zum Gebrauch zubereitet wird, welches Tab. II. anzeigt.

Größe wie das Viereck von der Oberfläche eines Torfstückes oder Ziegels groß damit durchgeschnitten und eingetheilt wird, wie solches Tab. II. Fig. 1. Lit. A. gleichfalls zeigt. Die beste Proportion eines Stückes Torf ist, wie vorgedacht, 7 Zoll Rheinh. lang, 4 Zoll breit und 2½ Zoll dick, so am besten austrocknet und am wenigsten Geruch behält.

Nach der geschehenen Eintheilung nimmt der Torfstecher die eiserne Schippe Tab. I. Fig. 4. und sticht damit die Dicke und zugleich jeden Torf-Ziegel aus, wie in der Fig. 1. Lit. B. zu sehen. Dieses Stück Torf legt er bey Lit. C. oben auf die Torf-Moor, und continuiret so lange, als die Einschnitte von Lit. A. in der Tiefe herunter gehen, wenn diese endlich so weit weggestochen sind, und oben auf die Moor gelegt worden, so wird entweder nach der Anweisung, wenn Torf vorhanden ist, tiefer damit fort gefahren, oder es wird ein neuer Fleck aufgedeckt. Dieser Torf wird unter währenddem Stechen, wenn mehr als ein Torfstecher vorhanden ist, von einem andern auf den Schubkarren Tab. I. Fig. 5. geladen, und wie in Tab. II. Fig. 2. zu sehen auseinander zum austrocknen gelegt. Wenn sich also die Torf-Moor so befindet, daß sie auf diese Art bearbeitet werden kan; so ist es die beste leichteste und vortheilhafteste Art, weil es am geschwindesten und mit einer Deconomischen Sparsamkeit des Torfes verrichtet werden kan.

§. 5. Bey dem Torfgraben nimmt der Arbeiter die Schippe Tab. I. Fig. 2. und entblößet damit die Torf-Mutter von ihrer Obern Decke. Wenn dieses geschehen, so nimmt er die Schippe Tabula I. Fig. 4. und gräbt die Torfstücke nach vorgeschriebener Größe oder selbst eigenem Gutbefinden, und legt solche auf die Torf-Moor neben sich hin, wie solches Fig. 3. anzeigt; Wenn solchergestalt der abgedeckte Fleck ein Torfstück tief aufgegraben ist, so wird die

Anweisung
zum Torf graben.

Ober-Fläche gleich getreten, und mit fernerm Graben in die Tiefe nach vorhergehender Art fortgefahren, bis entweder das zulaufende Wasser, oder daß weiter kein Torf vorhanden ist, die Arbeit aufhebt; Inzwischen werden von einem andern Arbeiter unter währendem Graben, wie bey dem Torfstechen vorher angezeigt worden, mit der Schubkarre die Torfstücke weggefahren, und zum trocknen auseinander gelegt. Wenn aber der Torf solchergestalt gegraben wird, daß der Platz zum austrocknen nahe besetzt; so braucht man zu der Abfuhr keine Schubkarre, sondern man nimmt die Gabel Tab. I. Fig. IX. allwo man 6 auch 9 Stücke, so wie der Torfgräber sie auf der Grube auf einander hinlegt, gleich aufnehmen, damit weglauen und abtragen kan. Wo- bey alsdenn annoch zu erinnern vorkommt, daß oftmalen nicht so viel Raum zum austrocknen vorhanden ist, daß der Torf wie Tab. II. Fig. II. und VII. angezeigt worden, zum trocknen ausgebreitet werden kan, in solchem Fall wird derselbe sofort von 10. zu 10 Stücken, so wie Tab. II. Fig. X. zu sehen ist, auf einander gelegt, da er eben so gut, aber nicht so geschwinde wie der auseinander gebreitete Torf, austrocknen kan.

Anweisung
wie mit dem
Torf, so nicht
gut in Stücken
zusammenhan-
gen will, ver-
fahren werden
muß.

§. 6. Wenn eine Art von Torf bey dem Graben nicht in Stücken zusammen hangen will, sondern in kleinen Theilen auseinander fällt, so entsteht solches gemeinlich aus der Ursache, daß er nicht faserigte und wurzlichte Sachen, womit er zusammen hangen soll, genungsam besiget. Diesem wird dadurch abgeholfen, daß man die obere Decke des Torfes, so aus lauter schwammigten und faserigten Sachen bestehet, abgräbet, und in einen Sumpf wirft, sodann den Torf mit dem Sumpfhaken Tab. I. Fig. 6. so weit es die Möglichkeit erlaubt, aus dem Grunde holet, und mit dem vorhergehenden faserigten Torf in dem Sumpfe vermengt,

menget, mit dem umgewendeten Sumpfhaken, Grabscheit, oder auch anderen Instrumenten durch einander schlägt oder tritt, wie solches Fig. 4. zeigt: Wann die Torf-Moor solchergestalt gut miteinander vermischet und zubereitet ist; so wird sie auf einen Schubkarren geladen, und zu dem Former so sich an einen trocknen Orte sehet, hingebacht, dieser nimmt die Forme Tab. I. Fig. 7. und macht damit die Torfziegel eben so wie bey dem Ziegelbrennen gebräuchlich ist; Diese werden sodann abgetragen, und wie Fig. 2. vorstellet, zum abtrocknen hingelegt. Doch kan auch nach eines jeden Belieben die gemein gebräuchliche Ziegelform dazu gebraucht werden, nur daß der Torf in solcher Größe nicht so gut austrocknen kan, auch nicht so viel von dem üblen Geruch verliethret, als wenn die Torfziegel in kleiner Form zugerichtet werden. Es kan auch anstatt, daß dieser zugerichtete Torf zu einem Former gebracht wird; solcher zubereitete Torf-Moor auf eine ebene Fläche hingefahren, und nach der Dicke eines Torfs, wie Tab. II. Fig. VI. mit dem Baggertorf angewiesen worden, ausgebreitet und oben gleich gemacht werden, sodann wird selbiger mit dem Messer Tab. I. Fig. X. wie Tab. II. Fig. VI. zu sehen, weil er noch weich ist, in der Größe eines Strücks Torf durchgeschnitten; so separiren sich die Stücke bey dem austrocknen von selbst, und kan der Torf auf der Stelle zum austrocknen liegen bleiben.

§. 7. Wenn der Torf so weit es die Möglichkeit und das aufstehende Wasser erlaubet, weggenommen worden, oder wenn sonst tief Wasser darauf stehet, so nicht abgelassen werden kan; so wird der Bagger-Hamen oder Sack Tab. I. Fig. 8. Lit. D. dazu gebraucht, wie solches Tab. II. Fig. 5. deutlich anzeigt. Mit diesem Bagger-Hamen wird über den Grund gefahren, der Torf eingeschöpft, heraus gezogen, und damit aus dem Wasser gebracht, auf einer Schubkarre,

*Anweisung,
wie man sich
den Torf, wel-
cher sich unter
dem Wasser be-
findet, das
nicht abgelas-
sen werden kan
zu Nuzze ma-
chen soll.*

so auf allen Seiten mit einem Bret versehen seyn muß, ausgeschüttet, und damit auf einen trockenen und ebenen Platz, wie solches Tab. II. Fig. 6. vorstellet, gebracht, allwo dieser Torfschlamm so dicke auf einander geschüttet wird, als ein Torfstück oder Ziegel lang ist. So bald dieser Schlamm durch die Sonne so weit ausgetrocknet worden, daß man darüber weggehen kan, so wird mit der Schippe Tab. I. Fig. 3. derselbe in lauter Torfstücke oder Ziegel durchgeschnitten, wie Fig. 6. Tab. II. zeigt, und sodann zur völligen Austrocknung auseinander, wie solches bey Fig. 2. Tab. II. angewiesen worden, hingelegt, aufgetrocknet, und zum Gebrauch aufgehoben. Es kan auch dieser Torfschlamm so bald er auf der Stelle liegt und oben gleich gemacht ist, mit dem Messer Tab. I. Fig. X. anstatt der Schippe durchgeschnitten werden, dann so wie der Modder zusammen trocknet, separiren sich die Stücke von selbst, und können, wie vor angeführet, demnächst völlig ausgetrocknet werden.

Anweisung
wie der Torf
bey der Moor
getrocknet auf
Haufen ge-
setzt, und so viel
thunlich vor
dem Regen, bis
er abgeholet
werden kann,
verwahrt
wird.

§. 8. Wenn also der Torf gestochen und wie die Ziegel ausgebreitet liegt, so wird derselbe, wenn das Stück etwas von der Sonne ausgetrocknet worden, erstlich wie bey den Ziegeln auf eine Seite geleyet, und wenn solches noch etwas ausgetrocknet ist, zwey und zwey Stücke wie Tab. II. Fig. 7. vorgestellet worden, aufgesetzt, bis derselbe so fest von der Sonne zusammen getrocknet ist, daß er sich von der engeren Zusammensetzung nicht verdrücken oder zerquetschen läßt, so wird derselbe ganz hohl damit die Luft und der Wind durchwehen kan, wie Tab. II. Fig. 8. zu sehen, in Form kleiner Heuschöber zusammen gesetzt. Wenn der Torf also ganz trocken geworden, und die Wirthschaft noch nicht erlaubet, daß er eingefahren werden kan, oder der Torf stehet mitten in einem Morast, wo man ihm mit keinem Pferd oder Wagen anders als in sehr anhaltender trockener Sommer- oder Win-

LAGI

VI

III

II

I

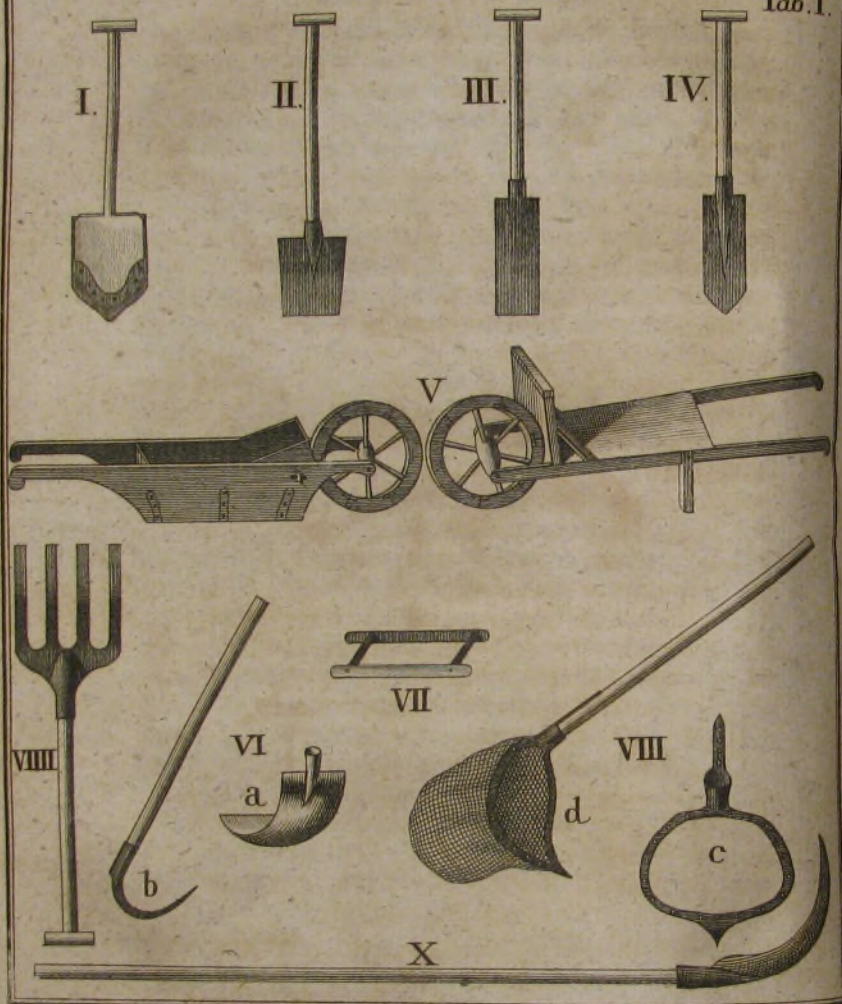
V

IV

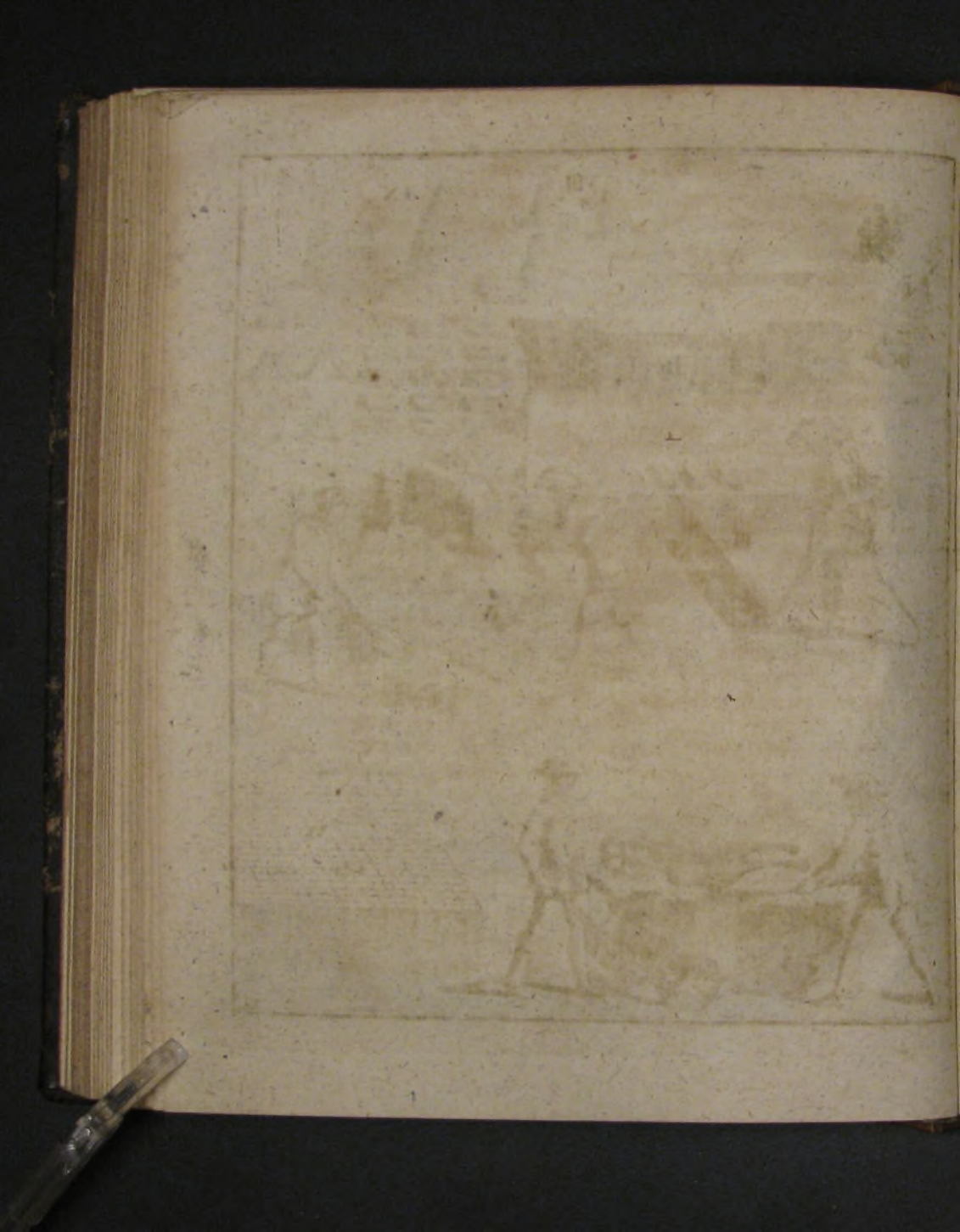
III

IV

III







Winterszeit auf dem Eise bekommen kan, so wird, damit keine Feuchtigkeit aus dem Grunde wieder in den trockenen Torf ziehen möge, eine Unterlage von Holz gemacht, und der Torf in Form großer Heuschuber wie Tab. II. Fig. 9. zu sehen, ganz enge zusammen aufgesetzt, damit Regen und Schnee nicht eindringen, und denselben wieder anfeuchten könne, bis es Zeit und Natur erlaubt, daß er abgeholet oder wenigstens auf das feste Land, wo er allemal abgeholet werden kan, hingebraht wird;

Zum Beschluß folgt annoch

§. 9. Der Torf ist eine solche Erde, daß wenn dieselbe auch auf das beste und festeste getrocknet ist, dennoch sobald sie solchergestalt zu liegen kommt daß sie Feuchtigkeit an sich ziehen kan in wenig Tagen untauglich zum brennen wird, bis solche wieder ausgetrocknet, und in vorigen Stand gebracht worden.

Wie der Torf zum Gebrauch aufgehoben, und zur Feuerung genuet werden kan.

Wenn aber der Torf feucht an das Feuer geleyet wird, so giebt er einen solchen Dampf und Rauch von sich, dessen Geruch unausstehlich ist, welches man bey einem trocknen Torfe gar nicht spüret, daher ist erforderlich auch höchst nöthig, daß der trockene Torf, wenn er zum Gebrauch nach Hause gefahren wird, auf eine trockene Stelle, wo er von allen zustoßenden Feuchtigkeiten befreyet ist, sorgfältig aufgehoben und hingeleyet werde, alsdann ist er beständig eine unverbesserliche Feuerung, wodurch alles dasjenige, was durch Holz geschiehet, in den mehresten Oeconomischen Umständen mit eben demselben Nutzen und sehr großer Menge, gegen Holz gerechnet, verrichtet werden kan. Wenn man zum Exempel ein Torf-Feuer zum Kochen auf dem Herd anlegen will; so braucht man entweder ein paar eiserne Brandruthen, oder etwa vier Ziegelsteine, diese leyet man

etwas von einander, daß in der Mitte eine Höhlung bleibt, in diese Höhlung leget man eine Handvoll klein trocken Holz oder Reisig und den Torf oben auf, so dann wird das Holz darunter angezündet, weil der Torf allein ohne ein wenig Holz sich nicht anzünden läßt, ist er aber einmahl in den Brand gerathen, so darf nur zugeleget werden, so brennet er immer weg, und solchergestalt ist das Torf-Feuer zum brennen fertig, und können die ausgebrannten Kohlen in einer Feuerfoge allemal so wie Holzkohlen und noch besser gebraucht werden, zumahl wenn der Torf, wie erwähnt, recht trocken gehalten wird, weil diese Kohlen nicht eher aufhören zu lodern und zu hizen bis sie ganz in Asche zerfallen, und verwandelt sind.

In den Rachelöfen aber, die Stube damit zu heizen, auch zugleich dabey zu kochen, braucht man nur in einer Ecke des Ofens, wo das Feuer gemacht werden soll, einen eisernen Dreyfuß so wie er ordinar auf den Kochherden gebraucht wird, um einen Kessel oder sonst etwas aufzusetzen, damit Feuer darunter gemacht werden kan; Es versteht sich aber von selbst, daß dieser Dreyfuß in dem Ofen größer als jener, auch kürzere Füße haben muß. Es kan auch, wie auf dem Herde, mit Ziegelsteinen geschehen, es ist aber beschwerlicher, weil man in dem Ofen nicht allemal so gut als auf dem Herde zum Feuer kommen kan, um es zurechte zu legen, das Torf-Feuer wird im Ofen eben so, wie auf dem Herde angewiesen worden, angezündet, und wenn es im brennen ist, so darf nur Torf zugeleget werden, so brennt es beständig weg, solchergestalt kan die Stube geheizet, und bey eben dem Feuer auch gekocht werden.

Ein Camin-Feuer von Torf wird auf eben die Art, wie im Rachel-Ofen angewiesen worden, angeleget, und eingerichtet, und entweder auf einen zu dem Ende bereiteten eiser-

eisernen Dreyfuß, welcher oben wie ein Krost mit einigen Kiegeln überleget ist, oder auf zweyen eisernen Brandruthen, oder Ziegelsteinen wie auf dem Kochherde angewiesen worden, zugerichtet. Was sonst die Brandtweimbrenner, Seifensieder, und alle, welche durch ein geschlossenes Feuer etwas verrichten, für sparsame Feuerung daran finden werden, solches ist aus dem vorhergehenden abzunehmen, und wird bey der ersten Probe, da weder der sparsame Nutzen, noch die Handgriffe und Vortheile damit umzugehen, noch nicht bekannt sind, dennoch deutlich in die Augen fallen, es kommt aber bey dem allen hauptsächlich darauf an, daß der Torf wie oft erinnert worden, trocken gehalten wird, denn so ausnehmend schöne und nußbare Feuerung der trockne Torf machet; so schändlich und unnußbar ist der feuchte Torf, und dieses ist allein die Ursache, warum viele Leute auf die Gedanken kommen, daß der Torf einen übeln Geruch von sich gebe, so doch bey trockenem wohl zugerichtetem Torfe, niemalen gespürt werden wird, wovon Holland und die anstoßenden Provinzen überführenden Beweis geben können.

No. 120.

d.d. Glogau den 26. April und Breslau
den 4ten May 1763.

Circularre an die Magisträte der abgebrannten
Städte, wegen Bebauung der abgebrannten Stellen.

Friedrich 2c.

Unsern 2c. Da Wir in Erfahrung gebracht, daß zu N. viele abgebrannte Stellen sind, deren Eigenthümer istlich nicht mehr vorhanden, und entweder gestorben, oder

Denen Magi-
straten wird die
Beobachtung
des unterm 9.
April 1746 we-
gen Bebauung
der wüsten Stel-
len u. Befestigung
der ledigen Häu-
ser in den Städ-
ten, emanirten
Edicts ernstlich
anbefohlen.

verlaufen sind, 2ten^s andere Eigenthümer aber zwar dort
vorhanden, jedoch der ihnen angebotenen Hülffe ungeachtet,
ihrer Armuth wegen zu bauen nicht vermögen. Wohinge-
gen 3ten^s andere zwar bauen können aber nicht wollen;
mithin wenig oder gar nicht an die Wiederherstellung der
wüsten Stellen gedacht wird, ihr auch hiebey sehr gleichgül-
tig seyd, und euch des Wiederaufbaues dortiger Stadt nicht
mit Ernst annehmet; so wird euch hiedurch nochmals auf
das ernstlichste anbefohlen, bei Vermeidung Unserer aller-
höchsten Ungnade, so fort in Ansehung der 2 ersten Classen
nach dem unterm 9ten April 1746 wegen Bebauung der
wüsten Stellen, und Befestigung der ledigen Häuser in denen
Städten emanirten Edict, und dessen §. 10. überhaupt ge-
nau zu verfahren; besonders aber in Ansehung derer Stel-
len, wovon die Eigenthümer nicht gegenwärtig sind, zu un-
tersuchen,

Was die Magi-
strate deshalb
untersuchen
sollen?

- a) Wo der Eigenthümer hingekommen,
- b) Wie lange selbiger weg ist,
- c) Wie viel Ellen die Stelle lang, breit und tief ist,
und ob darauf
- d) Deffentliche oder Privat-Schulden haften, imgleichen
was für Gerechtigkeiten darauf radiciren, auch
- e) ob solches eine alte wüste Stelle, oder ob solche erst
durch den letzteren Brand wüste geworden ist.

Was die Magi-
strate in Anse-
hung dererjenig-
en Eigenthü-
mer die entwe-
der Unvermö-
gens halber
nicht bauen kön-
nen, oder nicht
wollen, beobach-
ten sollen,

In Ansehung dererjenigen Eigenthümer hingegen, die
entweder Unvermögens wegen nicht können, oder derer die
nicht bauen wollen, habt ihr das sub c. d. und e. vorge-
schriebene, imgleichen die Umstände ihres Vermögens genau
zu untersuchen, und die dieserhalb aufgenommene Protocolla
längstens binnen 4 Wochen nach Empfang dieses, mittelst
umständlichen Bericht einzusenden; widrigenfalls nach ver-
floßenem

flohenem Termin die Neglecten Strafe sogleich bengetrieben werden soll.

Uebrigens werdet ihr hiedurch nochmals erinnert Euch die Befolgung obgedachten Edicts pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen; Widrigenfalls ihr euch die schwereste Verantwortung zuziehen werdet. Seynd ic.

An übrige sämtliche Magistrate.

Unsern ic. Da Wir in Erfahrung bringen müssen, daß das unterm 9ten April 1746 wegen Bebauung der wüsten Stellen und Besetzung der ledigen Häuser erlassene Edict, in die Vergessenheit gerathen ist, und fast gar nicht mehr beobachtet wird; So wird euch hierdurch auf das ernstlichste anbefohlen, über dieses Edict und dessen Befolgung genau zu halten, und von denen etwa sich findenden Hindernissen ungesäumt Bericht zu erstatten, widrigenfalls ihr euch Unsere höchste Ungnade und unfehlbare Ahndung zuziehen werdet. Seynd ic.

Sämtliche Magistrate sollen über die Befolgung des unterm 9. April 1746 wegen Bebauung der ledigen Häuser erlassene Edict ben R. höchster Ungnade genau halten.

No. 121.

d.d. Glogau den 26. April und Breslau den 17ten May 1763.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen des Verboths in Ansehung der Ausfuhr des Holzes und der Kohlen nach Sachsen.

Friderich ic.

Unsern ic. Ob Wir zwar die Ausfuhr des Holzes und der Kohlen nach Sachsen unterm 15ten Julii 1762. nur auf so lange als der Krieg währete, untersaget haben;

D 9 3

So

Die Ausfuhr
des Holzes und
der Kohlen aus
Schlesien nach
Sachsen soll bis
auf weitere Or-
dre verbotthen
bleiben.

So finden Wir doch bey dem großen Mangel des Holzes in der Provinz und daher entstehenden hohen Preise desselben höchst nöthig, dieses heilsame Verbotth auch bey nunmehr glücklich hergestelltem Frieden bis auf weitere Ordre noch ferner bezzubehalten und befehlen euch dahero hierdurch in Gnaden, sämtlichen mit Forsten und Waldungen versehenen Herrschaften und Gemeinen auf das nachdrücklichste einzu- binden, sich nicht zu unterfangen das geringste an Holz und Kohlen nach Sachsen zu verkauffen und dahin verabsolgen zu lassen oder die schwereste Verantwortung und Strafe der Confiscation zu gewärtigen. Sind ic.

No. 122.

**d. d. Breslau den 3ten und Glogau den
10ten May 1763.**

**Circul. an die Zoll-Ämter an der Polnischen
Gränze wegen der aus Polen in Schlesien eingebrach-
ten Bernburgische Münz-Sorten.**

Was die Zoll-
Ämter bey den
nen aus Polen
in Schlesien
eingebrachten
Bernburgische
Münz-Sorten
beobachten
sollen.

Da von Pohnischen Juden und Traficanten zeithero viele Bernburgische Münz-Sorten eingebracht und davon am Ende vorgegeben worden, daß solche für die Breslauische Münze bestimmt gewesen, die Königl. Cammer auch in fa- vorem des Pohnischen Commercii resolviret hat, daß der- gleichen aus Pohlen eingehende Bernburgische Gelder nicht confisciret, sondern an die Breslauische Münze abgeliefert werden sollen; Als hat das Zoll-Amt N. sich hiernach zu achten: es muß aber dergleichen Geld dem ohngeachtet an- gehalten, überzählet, versiegelt und recta mit der Post an das Münz-Comtoir abgesendet, denen Eigenthümern aber darüber ein Attest gegeben und dieselben angewiesen werden,
sich

sich damit im Münz-Comtoir zu melden, und daselbst den wahren Betrag ihres Geldes in Empfang zu nehmen.

No. 123.

**d. d. Glogau den 9ten und Breslau
den 26ten May 1763.**

An sämtliche Land = Räthe.

Daß zu Verhütung der Desertion, ein jeder Unter Officier oder Gemeiner der außer seiner Guarnison betroffen wird, wann er keinen Paß vorzeigen kan, arretiret und an den Staab des Regiments abgeliefert werden solle.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Wir haben höchstnützlich vernehmen müssen, daß von den Deserteurs nur sehr selten ein oder der andere bisher wieder eingebracht worden, viele und die mehresten hingegen durchgekommen, welchem bösen Exempel dann mehrere zu folgen werden veranlasset werden. Da nun solches daher rühren muß, daß nicht allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten, wie auch Schoßen und Gemeinden der Dorfschaften es ein genugsamer Ernst gewesen, Unsere Verfügungen zu befolgen, sondern durch Fahr- und Nachlässigkeit, besonders an den Grenz-Orten den Deserteurs Zeit und Gelegenheit gelassen worden, sicher und ohngehindert durch und über die Grenze zu kommen, Wir aber solches weiter nachzusehen nicht gemeynet sind, sondern bey fernerer nicht Befolgung Unserer erlassenen Verfügungen, das Verhalten der Gerichts-Obrigkeiten Geist- und Weltlichen Standes, aufs genaueste untersuchen und diejenigen, welche den hinfänglich verordneten Maßregeln nicht gehörig nachgekommen,

men,

Wenn jemand
einen Unterof-
ficier oder Ge-
meinen oder
mehrere antrifft,
wie er sich zu
verhalten.

Was alsdenn
zu beobachten,
im Fall kein
richtiger Paß
vorgezeigt wer-
den kan od. will.

Wird der Paß
aber richtig be-
funden, so ist er
zu attestiren.

men, anderen zum Exempel den Edicten gemäß zur Bestraf-
fung ziehen lassen werden; als befehlen Wir Euch hierdurch
in Gnaden die Verordnungen vom 1ten Decbr. 1740.
1ten Aprilis 1742. 17ten August 1746. 29ten October
1747. und 25ten März 1757. den Dominis und Gemein-
den aufs neue überhaupt alles Ernstes einzuschärfen und
sonderlich aufzugeben, daß wann Jemand von Ihnen einen
Unter-Officier oder Gemeinen oder mehrere außer seiner
Guarnison es sey wo es wolle, antrifft, denselben oder die-
selbe sogleich nach den Pässen zu fragen, und sich solche zei-
gen zu lassen, auch dabey nachzusehen, ob es damit seine
Richtigkeit habe, und falls kein richtiger Paß vorgezeigt
werden kann, oder will, es sofort der nächsten Stadt- oder
Dorf-Obrigkeit, den Schulzen und Gerichten zu melden,
welche sodann, bey befindlichen Mangel eines richtigen Pas-
ses sich der Unter-Officiers oder gemeinen Soldaten so fort
bemächtigen, oder wenn sie zu entweichen Gelegenheit gefun-
den, denenselben mit Fleiß nachsetzen, auch damit solches
von anderen Gemeinden geschehen möge, sogleich Sturm
läuten lassen müssen, damit dergleichen Leute arretiret und
an die nächste Guarnison abgeliefert werden können. Wird
aber der Paß richtig befunden; so ist solcher zu attestiren.

No. 124.

**d.d. Breslau den 10. May und Glogau
den 24. May 1763.**

**Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen verbotenen
Wassfahrten außer Landes.**

Friderich 2c.

Unsern 2c. Es sind bereits unterm Breslau den 19. Julii
1757. und 2ten Jun. 1758. und noch leßhin unterm
7ten

7ten Octobr. 1762. und Glogau den 23ten Jul. 1757. den 10ten Junii 1758 und 27ten Octobr. 1762. alle Wallfahrten außer Landes, und sonderlich nach Czenstochau ernstlich verboten worden.

Da aber währenddem Kriege dieses Verboth sehr in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint; so finden Wir nöthig, solches mit Beziehung auf obige Verordnungen, hierdurch zu erneuern, und alle Wallfahrten außer Landes indistincte wiederholentlich alles Ernstes zu inhibiren, mit der Commination, daß derjenige so dem zuwider auf dergleichen Wallfahrt atrapiret, oder dessen überführet werden wird, mit einer nach Beschaffenheit seines Vermögens und Umstände zu determinirenden empfindlichen Strafe ohnfehlbar angesehen werden soll. Ihr habet also solches erneuerte Verbot in Eurem Creise gehörig bekannt zu machen, und auf das genaueste zu invigiliren, daß selbigem auf keine Weise entgegen gehandelt werde, auch die Contravenienten zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen.

Das Verboth außer Landes zu wallfartē, wird erneuert.

Wie die Contravenienten bestraft werden sollen.

Simil. an die Steuer-Räthe.

No. 125.

d. d. Breslau den 10ten und Glogau den 26ten May 1763.

Circulare an sämtl. Land-Räthe, wegen derer bey Sr. Excellenze auch bey denen Cammern einzureichenden Vorstellungen.

Friderich König rc.

Unsern rc. Da Wir mißfällig vernehmen müssen, wie die wegen gebührender Einrichtung derer bey Unserer allerhöchsten

1763.

P p

höchsten

höchsten Person, oder denen Uns nachgesetzten Landes-Collegiis einzureichende Memorialien und Suppliquen, bereits d. d. Glogau unterm 23ten Januar 1742 und Breslau den 5. Mart. 1743. den 24 Aug. 1746 und Berlin den 26 Jun. 1747. ergangene, und durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft gebrachte Verordnungen dermaßen aus der Acht gekommen, daß zeithero eine Menge von unförmlichen und widerrechtlichen, ja zum theil ganz unverständlichen Memorialien eingelauffen, welche weder von recipirten und verordneten Advocaten verfertigt noch unterschrieben, sondern von unbefugten und gewinnstüchtigen Schriftstellern aufgesetzt worden, welche die Umstände entweder verkehret, und verstimmet, oder wohl gar fälschlich vorgestellt; so wird Euch hiermit anbefohlen, eingangs benandte im Druck zu jedermanns Wissenschaft vorliegende Verordnungen und Edicte sofort anderweitig per Currendam im Creiße nachdrücklich einzuschärfen, und männiglich alles Ernstes anzuweisen, die bey Unserm in Schlesien dirigirenden Ministre und denen Krieges- und Domainen-Cammern einzureichende Vorstellungen und Suppliquen mit deutlicher Bemerkung des Supplicanten Standes und Wohnungs-Ortes nach Vorschrift ehe gedachter Edicte fassen, und durch einen geschwornen bey denen ꝛ. Cammern recipirten Advocaten verfertigen oder wenigstens durch seine Unterschrift legitimiren zu lassen, mit der Verwarnung, daß anderer Gestalt nach der bereits unterm 24ten Aug. 1746. beschehenen Commination dergleichen einlangende Vorschrift widrige Suppliquen und Vorstellungen, entweder nicht angenommen, oder darauf keine Relolution erfolgen, oder auch wohl gar vorkommenden Umständen nach, eine willküheliche Strafe darauf werde bengetrieben werden. Seynd ꝛ.

Simil.

Die bereits im Druck erschie-
nene Edicte
wegen Einrich-
tung der einzureichenden Memorialien solle aufs neue eingeschärft werden.

Was in solchen
deutlich bemer-
ket seyn soll.

Wer die Suppliquen abfassen,
oder durch seine
Unterschrift legitimiren soll.

Simil. an sämtl. Steuer-Räthe.
Desgleichen an sämtl. Mediat-Regierungen.

No. 126.

d. d. Breslau den 14ten und Glogau
den 26ten May 1763.

Avertissement wegen der Beneficien vor die aus-
wärtige in Schlesien sich etablirende Leder-
Fabricanten.

Da der eingefallene Krieg die durch Publication des Avertissements vom 22ten Jan. 1756. gehabte Absichten, tüchtige Leder-Arbeiter aus andern Ländern und Provinzien nach Schlesien zu bekommen unterbrochen, solche Hindernisse aber nunmehr durch den erfolgten Frieden gehoben worden.

Als wird hierdurch Nahmens Sr. Königl. Majestät anderweitig so wohl in Schlesien als auswärtig bekannt gemacht, wie man von Seiten der Schlesischen Krieger- und Domainen-Cammern ernstlich darauf bedacht sey, die Leder-Fabriken von allerhand Art in Schlesien, woselbst darzu vor andern die bequemste Gelegenheit wegen der von den geschlachteten vielen Podolischen, Cosackischen und andern schweren fremden Vieh, auch sonst durch die Zufuhr aus fremden Orten zu bekommenden rohen Häute, und anderen zur Zubereitung erforderlichen Materialien befindlich, zu vermehren, und in Aufnahme zu bringen, zu welchem Ende Sie diejenigen Leder-Arbeiter aus andern Ländern und Provinzen, welche ihre Profession in allerhand Arten der Zubereitung, besonders auch mit Färbung der Leder vollkommen

Auswärtige
verständige Leder-
Fabricanten werden ein-
geladen, sich in

Schlesien in einer accisbaren Stadt zu etabliren und Leder-Fabriken dafelbst zu errichten, verstehen, und von ihrer Wissenschaft unentwerfliche Proben geben können, hierdurch einladen lassen, sich in Schlesien in einer accisbaren Stadt nach ihrer Convenience, besonders in denen Städten an der Oder, wo ihre Handthierung wegen der Gelegenheit vom Wasser am bequemsten getrieben werden kan, zu etabliren und die Leder-Fabrique zu errichten. Es wird ihnen dabey die Versicherung gegeben, daß denjenigen, welche das Leder-Färben auf Bauzner Art verstehen, oder sonst wegen ihrer guten Wissenschaft in Zubereitung der Leder sich hinlänglich legitimiren werden, zu Etablissement folgende Beneficia:

Beneficia für diejenigen Leder-Fabricanten welche das Leder färben nach Bauzner Art verstehen,

- 1) Zehnjährige Exemption von allen Oneribus Publicis, die Accise-Freyheit mit darunter begriffen.
- 2) Freyes Bürger- und Meister-Recht, wie auch die Exemption von aller Werbung vor sich und die Ihrigen.
- 3) 50 Rthlr. baar vor jeden Meister zum Behuf seines Engagements, so bald er in Schlesien angelanget, und zu arbeiten anfängt.
- 4) Denenjenigen, welche sich in Schlesien durch Ankaufung eines Hauses possessioniret machen, nach Umständen und Beschaffenheit der Possession, einen Geld-Vorschuß auf einige Jahre ohne Interessen.
- 5) Freyes Vorspann von der Schlesischen Grenze bis an den Ort ihres Domicilii in Schlesien vor sich, ihre Familien und nothwendigste Effecten.

solchen Fabricanten, wird in vorkommenden Fällen alle Assistenz geleistet werde

Wo sich dergl. fremde Fabricanten zu melden haben

Ueberhaupt auch solchen Fabricanten in vorkommenden Fällen alle Assistenz und geneigter Wille angebeyen soll; wannenhero diejenige auswärtige Leder-Fabricanten, welche Lust haben, sich auf obige favorab'e Bedingungen in Schlesien zu etabliren eingeladen werden, sich bey einer derer Schlesischen Cammern nemlich zu Breslau oder Glogau, oder

oder aber bey denen Steuer-Räthen oder Magisträten zu
melden, damit sodann das fernere wegen ihres Etablissements
verfüget werden kan. Signatum

(L.S.)

Königl. Preußl. Bresl. Krieges- u. Domainen-Cammer.
Glogau.

No. 127.

d. d. Breslau den 15ten May und Glo-
gau den 13ten Junii 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe, wegen Aufhebung
der Unterthänigkeit.

Friderich 1c.

Unsere 1c. Es ist bereits in anno 1756. verordnet worden,
wie dahin gearbeitet werden solle, daß die ausgesetzten
Unterthanen die Qualitat der übrigen mit Erb- und eigen-
thümlichen Gütern versehene Unterthanen in Schlessen er-
langen, und ihnen deshalb die Güter gleichfalls Erb- und
eigenthümlich zugestanden werden sollen.

Diese so nützliche Sache aber ist wegen derer Krieges-
Unruhen liegen geblieben.

Da nun Unsere allerhöchste Person, solche ohne Wi-
derrede realisiret wissen will, und dadurch dem Lande ohn-
streitig aufgeholfen, und mehr Fleiß und Ordnung bey de-
nen Unterthanen in andern Provinzen, wo dergleichen Un-
terthänigkeit nicht subsistiret, zu sehen ist, dieses aber auf
keine andere Weise geschehen kan, als daß die Dominia sich

Worauf sich die
Dominia selbst
beeeyern sollen.

Was die Land-
rätthe hiernächst
anzeigen sollen.

selbst dahin beeeyern müssen, diese Unterthänigkeit aufzuheben, und denen Unterthanen durch Regulirung und Festsetzung der Dienste auf gewisse Tage, welche sie jezo ungemessen verrichten müssen, zur eigenthümlichen Annehmung solcher Güter Lust zu machen, und sie dazu zu bewegen: So habt Ihr solches in dem Euch anvertrauten Kreise zu bewirken, sowol die Dominia als Unterthanen dazu anzuhalten und zu disponiren, beyden alle mögliche Assistance dabey zu leisten, und hiernächst davon zu berichten, und anzuzeigen, in wie weit Ihr darunter reussiret seyd und noch fernere zu reussiren gedenket, auch die Mittel welche zu Erreichung dieses Endzwecks Eures Dafürhaltens nützlich seyn, anzuführen. Sind:c.

No. 128.

d.d. Breslau den 16ten und Glogau den
26ten May 1763.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Rätthe wegen
Beförderung der Spinnerereyen.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Es ist zu Beförderung der Spinnerereyen auf dem Lande per Circularia d. d. Breslau vom 9ten und Glogau den 19. & Breslau den 16ten und Glogau den 27 Jan. 1761. verordnet worden, daß unter andern die Knechte und Jungen auf dem Lande darzu angehalten, und zur Gewißheit, daß solches geschehen, keiner von dergleichen Leuten eher heyrathen solle, bis er sich mit einem Attest, daß er so wohl in der Woll- als Flachß-Spinnerey geübet sey, legitimiret.

Da

Da nun aber die damahlige Umstände vielleicht verursacht, daß eines theils diese Ordres nicht einst allenthalben circuliren können, andern theils aber auch, daß deren Disposition nicht allenthalben zur würllichen Ausführung gelangen mögen, und gleichwohl die nützlich- und Nothwendigkeit dieser Einrichtung erfordert, daß solche realisiret werde, als werden ob allegirte Circularia hierdurch erneuert, und deren Befolgung, als wann sie von Wort zu Wort dem jetzigen interiret, eingeschärffet, mit dem ferneren gnädigsten Befehl, nach der Publication den Creyß zu bereisen, und genau zu untersuchen, wie weit demselben nachgekommen sey, insonderheit auch: ob dasjenige beobachtet werde, daß kein Knecht auf dem Lande Erlaubniß zum Heyrathen bekomme, wenn er sich nicht mit dem vorgeschriebenen Attest wegen des Spinnens legitimiret, und habt Ihr die nach ob allegirten Circularien Medio Martii einzusendende Berichte und General-Designation nunmehr Medio Julii a. c. vom erst wieder einzusenden. Sind 1c.

Die vorhin erlassene circularia wegen des Spinnens der Knechte u. Jungen auf dem Lande werden erneuert.

Was die Land- und Steuernach erfolgter publication dieser Verordnungen beobachtet werden sollen.

No. 129.

d.d. Breslau den 17ten und Glogau
den 26ten May 1763.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe wegen des renovirten Verbohs der Aufkafferey der Häute und Felle.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Es ist bekannt und besagen Acta der Creyß-Registratur, was wegen verbotener Aufkafferey der Häute und Felle per Circularia d. d. Breslau den 28ten April

April und Glogau den 19ten May 1759. & Breslau den
20ten und Glogau den 29. Jan. 1761. erlassen worden.

Die in Ann's
1759. & 1761.
erlassene Circu-
laria wegen ver-
borener Auf-
kaufferey der
Häute u. Felle
werden renovi-
ret.

Wann Wir nun nöthig finden dieses Circulare gegen-
wärtig zu renoviren und zu wiederholen; Als befehlen Wir
Euch hierdurch in Gnaden, nunmehr, da die Ordnung in
allen Stücken wiederum hergestellt werden muß, darüber
aufs schärfeste zu halten und auf die vorgehende Contraven-
tiones genau Acht geben zu lassen. Sind ic.

No. 130.

d. d. Breslau den 17ten und Glogau
den 26ten May 1763.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen des
anderweit verbotenen Hausirens.

Friedrich ic.

Was die Steu-
er Räthe denen
unter ihrer In-
spection stehen-
den Officianten
aufgeben sollen

Unsern ic. Da nach denen vorhin ergangenen Berord-
nungen bey nunmehr hergestellter ordentlichen Ver-
fassung kein Hausiren gestattet, sondern dagegen durch die
Magistrate, Zoll- und Accise-Ämter, auch Zoll- und Poli-
cey-Bereuter vigiliret und nach denen vorhin ertheilten Vor-
schriften verfahren werden soll; Als befehlen Wir euch hie-
durch in Gnaden, darunter in Eurem Departement das
weitere nöthige zu erlassen. Sind ic.

No. 131.

No. 131.

d. d. Breslau den 17ten und Glogau
den 28ten May 1763.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe wegen des
verbotenen Hausfrens der Glaser auf dem Lande.

Friderich ꝛ.

U fern ꝛ. Da Wir nöthig finden, die wegen des verbote-
nen Hausfrens der Glaser auf dem Lande und der Eta-
blirung der böhmischen Glaser in den Städten d. d. Breslau
den 17ten Junii und 23. Sept. 1754. und d. d. Glogau
den 2ten Julii und 2ten Sept. 1754. erlassene Circu-
laria, wie hiermit geschiehet zu renoviren und zu wiederholen:
Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, die Magistrate,
Accise- und Zoll-Ämter auch Zollbereuter zu instruiren
und anzuweisen, daß sie darauf genau Acht geben und keine
Contravention gestatten sollen. Sind ꝛ.

Die im Jahr
1754 erlassene
Circularia we-
gen des verbo-
tenen Hausfrens
der Glaser auf
dem Lande, und
der Etablirung
der böhmischen
Glaser in den
Städten wer-
den renoviret,

An sämtliche Land-Räthe.

Friderich ꝛ.

Da Wir nöthig gefunden, die wegen des verbotenen Hau-
sfrens der Glaser auf dem Lande und der Etablirung der
böhmischen Glaser in den Städten an die Steuer-Räthe in
dem Jahre 1754 erlassene Circularia zu renoviren und zu
wiederholen, mit Befehl die Magistrate, Accise- und Zoll-
Ämter auch Zollbereuter zu instruiren und anzuweisen, daß
sie darauf genau acht geben und keine Contravention gestat-
ten sollen; Als wird euch solches zur Nachricht und gleich-
mäßiger Achtung hierdurch bekannt gemacht. Sind ꝛ.

Denen Landrä-
then wird zu ih-
rer Nachricht
eben dieses be-
kannt gemacht,

1763.

N 9

No. 132.

No. 132.

d.d. Breslau den 17ten und Glogau
den 26ten May 1763.

Circulare an sämtl. Steuer-Räthe, wegen An-
legung der Fabriquen von Fayance und irdenen Zeuge.

Friderich 2c.

Die Steuer-
rthe sollen der K.
ammer anzei-
gen an welchen
Orten sich Ge-
legenheit finden
möchte Fayan-
ce und irdene
Zeug-Fabriquer
anzulegen.

Unsern 2c. Wir haben bei Unserer letztern allerhöchsten
Anwesenheit in hiesigen Landen unter andern auch ver-
schieidentlich erinnert, daß sich bemühet werden müsse Fayance
und irdene Zeug-Fabriquen anzulegen, und dadurch zu ver-
hüten, daß dafür nicht alljährlich so viel Geld außer
Landes gehe. Da nun die Ausführung dieser Sache aller-
dings so wohl möglich als von gutem Nutzen seyn wird;
So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden anzuzeigen,
an welchen Orten, es sey in Städten oder auf dem Lande
sich darzu Gelegenheit finden möchte, worüber auch mit de-
nen Land-Räthen zu communiciren, weil vielleicht Domi-
nia dazu incliniren werden, auch deshalb Vorschläge zu
thun. Sind 2c.

No. 133.

d.d. Glogau den 19ten May und Bres-
lau den 17ten Junii 1763.

Circul. an sämtliche Steuer-Räthe, wegen An-
schaffung der eingegangenen und noch erforderlichen
Feuer-Sprützen und Instrumente.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Es sind währenddem Kriege hin und wieder die
im

im Lande angeschafften Feuer-Sprühen und dergleichen Instrumente verlohren gegangen, oder unbrauchbar gemacht, außerdem aber hat auch der Krieg verhindert, daß nicht die fehlende angeschaffet werden können; da indessen solches um so mehr höchst nöthig ist, als die schlechte Bau-Art in den Städten, und daß es daneben an der nöthigen Veranstaltung zu geschwinder Dämpfung des Feuers fehlet, an so vielen und großen Bränden Schuld ist; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, in den Städten Eurer Inspection, nicht nur so fort zu veranstalten, daß die schadhaft gewordene, und hie und da gänzlich eingegangene Feuer-Sprühen, und andere Lösch-Instrumente so fort wiederhergestellt, sondern auch an den Orten, wo dergleichen vorhin noch nicht gewesen, und es mithin daran fehlet, solche ohnverzüglich angeschaffet werden müssen, damit auch diese Anschaffung um so weniger Difficultäten unterworfen sey; so soll an denenjenigen Orten, welchen Wir höchst Selbst ein Gnaden-Geschenk zu ihrem Retablissement accordiret, daraus ein gewisses Pro-Cent zu sothanen Behuf genommen, an andern aber aus den extraordinairten Feuer-Societäts-Geldern, etwas gewisses, dazu ausgesetzt werden, damit diese Sache je eher je besser, und aufs leichteste zur Ausführung komme, und den größten Bränden fürs künftige desto mehr Schranken gesetzt werden könne.

Die schadhaft gewordene oder gänzlich eingegangene Feuersprühen und andere Lösch-Instrumente solle sofort wieder angeschaffet werden.

An den Orten, wo noch keine Feuersprühen u. andere Lösch-Instrumente gewesen, sollen dergl. ohnverzüglich angeschafft werden.

Wie zu Anschaffung derselben am besten zu gelangen.

Simil. an sämtl. Land-Räthe.

P. P.

Unsern ic. Wegen der in den Dörfern des Kreises eurer Inspection anzuschaffenden Feuer-Sprühen und Geräthschaften, ist Euch schon unterm Glogau den 23ten Octobr.

N 9 2

1750

Was die Land-
Räthe berich-
ten sollen.

Die Dominia
werden zumög-
lichster Assistenz
ihrer Unterthanen
animiret.

1750 aufgegeben worden, zu berichten, zu wie viel Special-Societaten die Feuer-Sprüngen anzuschaffen dienlich und woher die Kosten dazu zu nehmen sind. Nun erinnern Wir Uns gar wohl, der, von einigen Land-Räthen, insonderheit gegen die Anschaffung der Sprüngen in Societaten angezeigten Hindernisse, da es aber die höchste Nothwendigkeit erfordert, alles mögliche zu veranstalten, was zu geschwinder Dämpfung des Feuers welches auf dem Lande, wie in den Städten so oft entstehet, erforderlich; als habt ihr nunmehr ohne fernern Anstand, so gleich in Ueberlegung zu nehmen, welche Dörfer in dem Kreiße eurer Inspection groß genug und im Stande sind, sich eine oder zwey große brauchbare Sprüngen anzuschaffen, und welche Dörfer deshalb in Societat treten können. Die sich dagegen findende Hindernisse müssen aus dem Wege geräumt werden; Und da ein jeder davon, den Nutzen leicht einsehen muß, so zweifeln Wir nicht, daß nicht ein jeder sich auch dazu bereit finden lassen werde, zu seinem und des gemeinen Wesens Besten, nach seinem Vermögen beyzutragen. Es kommt vornemlich nur darauf an, daß ihr den Dominiis und Gemeinden die ohnumgängliche Nothwendigkeit nur recht begreiflich machet, und besonders die Dominia animiret, ihres eigenen Interesse halber, den Unterthanen dabey nach Möglichkeit zu assistiren.

Ihr habt demnach Eurer Pflicht hierunter besten Fleißes nachzukommen und längstens binnen vier Wochen davon zu berichten. Sind ic.

No. 134.

d. d. Glogau den 24ten May 1763.

Circul. an sämtliche Land-Räthe wegen prompter
Einsendung der Zeitungs-Berichte.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Da die monatliche Special-Zeitungs-Berichte
zeithero sehr spät bey Unserer 1c. Cammer eingekommen
sind, diese aber dadurch außer Stand gesetzt wird, ihren
Haupt-Bericht daraus zur gehörigen Zeit höhern Ortes zu
erstatten, welches jezo noch etwas zeitiger geschehen muß;
so lassen Wir euch hierdurch so gnädig als ernstlich anbe-
fehlen Euren monatlichen Zeitungs-Bericht jedesmahl der-
gestalt abzustatten, daß solcher ohnfehlbar den 25ten des
lauffenden Monats bey Unserer 1c. Cammer eintreffen möge.
Sind 1c.

Wenn die Spe-
cial-Zeitungs-
Berichte bey
der 1c. Cammer
abgestattet
werden sollen,



Simil. an die Steuer-Räthe & add. auch die Magistrats
Eurer Inspection ernstlich anzuweisen, daß sie ihre
Zeitungs-Berichte ebenfalls in dem festgesetzten termi-
no prompt an Unsere 1c. Cammer einreichen sollen. Sind

No. 135.

d. d. Glogau den 26ten May und Bres-
lau den 16ten Junii 1763.

Circulare an sämtl. Steuer-Räthe, wegen der
Mährischen Viehschneider.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Da Wir allernädigst resolviret, daß denen
Mäh-

Denen Mährischen Viehschneidern soll nicht gestattet werden Vieh zu legen, wenn sie sich nicht zuvor im Lande etablirt haben.

Mährischen Viehschneidern nicht anders gestattet werden solle, hier im Lande herum zu gehen und Vieh zu legen, als wann sie sich zuvörderst im Lande etablirt haben, maassen diese Leute nur zur Absicht haben, das verdiente Geld demnächst außer Landes zu schleppen; Als habt Ihr solches denen Accise- und Zoll-Ämtern zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen, um die sich meldende Viehschneider danach zu bescheiden. Seyndt:c.

No. 136.

d.d. Breslau den 27ten May und Glogau den 18ten Junii 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe, wegen mehr zu gebrauchenden Fleisches in Anlegung der Maulbeer-Plantagen.

Friderich zc.

Die Landräthe werden zu mehrerer Attention wegen Anlegung der Maulbeer-Plantagen animiret,

Unsern zc. Nachdem Wir aus denen eingekommenen Berichten höchst ungern ersehen müssen, daß bis dato die so nützliche und öfters verordnete Anlegung der Maulbeer-Plantagen bishero einen sehr schlechten Fortgang gehabt; Als habt Ihr hierunter fürs künftige mehrern Ernst zu beweisen und auf die Erfüllung Unserer dabei hegenden allerhöchsten Willens-Meynung mehrere Attention zu nehmen, besonders aber dahin bedacht zu seyn, daß bei denen im Lande bereits vorhandenen Maulbeer-Plantagen genungsame Saamen erzeugt werden möge, damit man des fremdens entbehren und das Land damit gehörig versehen könne.

Simil.

Simil. an die Steuer-Räthe.

Simil. an sämtl. Königl. und Prinzl. Aemter
mit Weglassung der Curialien.

No. 137.

d. d. Breslau den 30ten May und Glogau den 3ten Junii 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe, wegen Aufhebung
des Verbots der Ausfuhr des Eisens.

Friderich 2c.

Unsere 2c. Es ist zwar unterm Glogau den 8ten Octobr. 1759 und Breslau den 15ten Octobr. 1759 aus besondern dermalen obgewalteten Umständen, alle Ausfuhr des Eisens aus Unsern Schlesiſchen Landen verbotſen worden.

Da aber nach nunmehr hergestellter Ruhe, die Ursachen, so Uns zu diesem erlassenen Verbote bewogen, cessiren, und Wir daher in Gnaden resolviret, um das mutuum commercium mit denen benachbarten bestens zu cultiviren, sohanes Verbot wieder aufzuheben, dergestalt, daß das im Lande fabricirte Eisen gegen Erlegung der gewöhnlichen Abgaben zu Unsern Cassen künftig außer Landes zu fahren gestattet seyn soll; so haben Wir Euch solches hierdurch zur Nachricht und Achtung in Gnaden bekannt machen wollen. Sind 2c.

Das Verbot wegen Ausfuhr des Eisens wird aufgehoben.

Simil. an sämtliche Steuer-Räthe & addatur

Um die Accise- und Zoll-Aemter Eurer Inspection dar-
nach gehörig instruiren zu können.

No. 138.

No. 138.

d. d. Breslau den 30ten May und Olo-
gau den 3ten Junii 1763.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer Räte we-
gen des in das Oesterreichische und nach Sachsen zu in-
hibirenden Schaaf-Verkaufs.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Es ist allerunterthänigst angezeigt worden, daß
viele Schaafse und besonders Stöbhe aus Schlesien ins
Oesterreichische und nach Sachsen verkauft, und besonders
dieser Handel an der Sächsl. Grenze sehr getrieben werde:
Wann aber bekannt wie viel durch den gewesenen Krieg die
Schäffereyen im Lande gelitten haben, und wie nothwendig
deren Wiederherstellung zum Behuf des Commercii in An-
sehung der zu gewinnenden Wolle sey, dieser heilsame End-
zweck aber nicht so bald zu erreichen stehet, wann denen Ein-
wohnern der Verkauf der Schaafse und Stöbhe über der
Grenze freigelassen wird; So befehlen Wir euch hierdurch
in Gnaden, denen Insassen des Creyßes Eurer Inspection
auf das nachdrücklichste einzuschärfen, keine schlesischen
Schaafse und besonders keine Stöbhe aus Schlesien ins Oe-
sterreichische oder nach Sachsen zu verkaufen, oder im Con-
traventions-Fall unangenehme Verfügung samt der Con-
fiscation zu gewärtigen. Sind 1c.

daß keine schlesische Schaafse und Stöbhe aus Schlesien ins Oesterreichische od. nach Sachsen zu verkaufen, bei Strafe der Confiscation u. sonstiger unangenehmer Verfüg.

No. 139.

No. 139.

d. d. Breslau den 3ten May und Glogau den 16ten Junii 1763.

Circul. An sämtliche Land Rätthe betreffend die zu verbieternde Ausfuhr derer Steinkohlen.

Friederich König rc.

Unsern rc. Da Wir in Erfahrung gebracht, daß zeithero viele Steinkohlen außer Landes und besonders nach Böhmen verschifft worden, auf deren Conservation im Lande aber um so mehr Unsere Attention zu richten ist, da bey dem immer mehr und mehr überhand nehmenden Holzman-
a dato an sollen keine Steinkoh-
 len aus Schles-
 sien nach frem-
 den Landen
 ausgehen.
 gel, im Gebürge, man sich der Steinkohlen nothwendig wird bedienen müssen; so verordnen Wir hiermit, daß a dato an, keine Steinkohlen aus Schlesien ferner gelassen und nach fremden Landen ausgehen sollen.

Ihr habet dahero solches nicht nur sämtlichen Einsas-
 sen Eures Creißes zur Nachricht und Achtung bekannt zu
 machen, sondern auch alle Attention darauf zu richten, daß
 diesem Verbote in keinem Stücke zuwider gelehrt werde,
 doch sind unter solchem, Unsere andere Königl. Provinzien
 nicht zu verstehen, als welchen die Ausfuhr der Steinkoh-
 len noch wie vor, unverbotten bleibet, wie Wir denn auch
 zu möglichster Verhütung des Holz-Mangels den Verkauf
 und die Ausfuhr des Nutz- und Schirr-Holzes außer Lan-
 des hiermit gänzlich zu verbieten für nöthig erachten.
 Seynd rc.
Die übrigen R.
 Provinzen sind
 unter diesem
 Verbothe nicht
 zu verstehen.
 Der Verkauf u.
 die Ausfuhr
 des Nutz- und
 Schirr-Holzes
 außer Landes
 wird gänzlich
 verboten.

1763.

K r

An

An sämtliche Steuer-Räthe.

dieSteuer-Räthe sollen die Zoll-ämter unter-richte was we-gen der verbotenen Ausfuhr derSteinkohlen auch des Nutz-und Schirrhol-zes dato verfü- get worden,

Unsere. Was Wir dato an sämtliche Land-Räthe, we-gen künftig verbotener Ausfuhr derer Steinkohlen, des- gleichen des Nutz- und Schirr-Holzes aus Schlesien nach fremden Landen zu verfügen vor gut befunden, solches wird Euch hiebey in Abschrift zugefertigt, mit dem Befehle, die Zoll-Ämter Eurer Inspection darnach gehörig zu in-struiren. Sind etc.

No. 140.

d. d. Glogau den 3ten Junii und Bres-lau den 3ten April 1763.

Circul. an samtl. Land-Räthe den Anbau des ro-then Spanischen Kleevers betreffend.

Friderich König etc.

Unsere. Es ist euch durch verschiedene schon vor dem hinterlegten Kriege und nachher ergangenen Verord-nungen zu erkennen gegeben worden, wie nöthig es sey zur Verbesserung und Vermehrung der Nahrungs und nütgli-chen Gewerbe der Schlesischen Lande besonders in Absicht der Landwirthschaften, daß der in andern Ländern einge-führte Gebrauch von nutzbaren Pflanzungen und Saamen auch in Schlesien angenommen und befördert werde. In dieser Absicht haben Wir die in Unsere andern Provinzien durch den Druck publicirte Nachricht von Anbau und Nu-zung des rothen Spanischen Klee-Saamens abdrucken las-sen, um solche zu männiglicher Nachricht vertheilen zu kön-nen. Es werden Euch dahero von dieser abgedruckten In-struction

struction hierbey Exemplaria zugesandt mit dem gnädigsten Befehl solche in dem Eurer Aussicht anvertrauten Crense zu distribuiren, damit der Landmann [ein jeder] den ergiebigen und augenscheinlichen Nutzen bey der Wirthschaft in der Fütterung des Viehes daraus ersehen könne und der Gebrauch dieses Klee-Saamens nach Unserer allerhöchsten Intention überall eingeführet und allgemein gemacht werde, als wozu ihr die Wirthschaft treibende bestens animiren, und dahin sehen müsset, daß solches von ihnen zu ihrem eigenen Nutzen befolget werde. Und gleichwie zu noch mehrerer Erläuterung der gedruckten Instruction und deren §. 2. anbey bekannt gemacht wird, daß 2½ Pfund höchstens 3 Pfund Breßlauisch, Klee zur Saat à proportion des Landes von 1 Schfl. Gersten Ausfaat hinlänglich genung ist, und nur in dem allerbesten Boden 4 Pfund aufs Land von 1 Schfl. Gersten Ausfaat gesäet werden darf, imgleichen in Ansehung des §. 6. lit B. daß der Klee eigentlich alsdenn abzumachen und zur Fütterung zu gebrauchen sey, wenn er so weit zu seiner Kraft gekommen, daß die Knospen noch in der besten Blüthe stehen, und noch nicht zur völligen Reiffe gelanget, es sey derselbe nach Beschaffenheit des Terrains ½ Elle. weniger oder drüber hoch; So haben übrigens diejenigen, welche von dieser nützlichen Anweisung im künftigen Jahre Gebrauch machen wollen und dergleichen Saamen verlangen, sich entweder bey den Feyerreisenschen, Siebertschen, Grubeshen Handlungen hier in Glogau oder bey andern Kaufleuten in den Städten welche auswärtige Correspondence nach Elbe haben, nicht minder bey denen Dominiis Saganschen Crenßes zu Hirschfelde und Petersdorf, bey denen Dominiis Freystädtischen Crenßes zu Großen-Bohz

rau und Deringau, und bey dem Dominio Liegnitzischen
Grenzes Klein-Wandrisch zu melden, und dergleichen zu
kauffen.

In Simili an die Steuer-Räthe mit Weglassung des un-
terstrichenen und Hinfegung an statt desselben (an jeden
der Magistrate der euch zur Inspection anvertrauten Städ-
te ein Exemplar, zugleich aber auch an jeden derselben nach
Maassgabe der beyliegenden Designation von denen an
euch erfolgenden Pfund Klee-Saamen, die dadurch
zugetheilte Quanta zu übersenden, alle wegen der Absen-
dung an die Magistrate inclusive des Porto zu verwen-
dende Kosten habt ihr anhero zu liquidiren, damit so nach
feste gesetzt werden kan, wie viel pro Pfund bezahlet
werden soll, und könnet ihr denen Magistraten dabey frey-
geben, daß sie im Fall sie diesen Saamen bey den Cam-
meren-Gütern nicht völlig zu emploiren vermeinten,
Wirthschaft habenden und Vieh haltenden Burgern ei-
nen Theil desselben ablassen können.

mut. mut. an sämtl. Königl. und Prinzl. Beamten
wie an die Land-Räthe.

P. M. Daß im K. Breslauischen Cammer-Departement
erlassene Circulare erstreckt sich nur bis zu den doppelt
unterstrichenen Worten: befolget werde. Als denn folget:
Wobey euch vorläufig bekannt gemacht wird, daß eine an-
sehnliche Quantitat von dergleichen tüchtigem Saamen ver-
schrieben worden, womit hiernächst, wenn selbiger ange-
kommen, einigen so es verlangen möchten, für einen billigen
Preis wird können an Hand gegangen werden.

publ. Breslau den 3. April und Glogau
den 3ten Junii 1763.

Nachricht, vom Anbau und Nutzen des rothen
Spanischen Kleevers.

1) Im Frühlinge zur gewöhnlichen Saat-Zeit wählet man
ein Acker-Stück zum Kleever-Bau, das zum letzten
mahl mit Getreyde besäet wird, und folgendes Jahr
Brache zu liegen kommet, lässet solches wie gebräuchlich
als Land, worauf sonst Gerste, Hafer oder Erbsen gesäet
zu werden pfeget, pflügen, besäen, und es so lange in die
Länge eggen bis dasselbe so weit glatt ist, daß es nur noch
einmahl in die Queere darf gegget werden.

2) Alsdann nimmt man von reinen Spanischen Klee-
ver-Saamen auf jedem ausgesäeten Scheffel Breslauer Ger-
ste ohngefehr 3 und ein halb bis 4 Pfund, vermengt solchen
mit trockener Erde, oder Sand, und lässet ihn auf den in
die Länge geggeten Acker gleich und eben aussäen, auch die-
sen Saamen nur einmahl in die Queere untereggen, nach-
mahls das ausgeworfene Getreyde und den Kleever bis zur
Erndte wachsen.

3) Das Getreyde wird mit dem darunter gewachsenen
Kleever-Futter, wenn es reif ist, ordentlich eingeerndtet.

4) Die Stoppeln und der darunter befindliche Kleever
müssen sowohl zur Zeit der Erndte, als den ganzen Herbst
für den Ueberlauf alles großen und kleinen Viehes sorgfältig
geschonet, und geheget werden, weilen sonst die annoch
jarten Kleever-Wurkeln zertreten, und derselben Wachs-

thum verhindert wird, weshalb die verzaunte Sae-Gärte am bequemsten zum Klee Saeen genommen werden können.

5) Zur Herbst-Zeit wird zwar dieser Kleeber noch sehr grünen und wachsen, daß er füglich könnte abgehütet werden; allein solches ist ihm höchstschädlich, indem nicht nur die Wurzeln zertreten werden, sondern sich auch die Rasse vom Regen und Schnee in die abgefressene und offene Stop-peln hinein ziehet, wovon er ausfaulet, und das folgende Jahr nur ganz dünne und spät zum Wachsthum kömmt.

6) Den nächsten Sommer, Ausgangs May und Anfangs Junii wird der Kleeber eine Größe von 2. zwey und ein halb bis 3 Rheinländl. Fuß haben, da man denn solchen zu mähen anfangen, und mit großen Rügen Pferden, Rind-Vieh, Schweinen, Gänsen u. grün füttern lassen kan.

7) Medio Junii wenn er in der Blüthe stehet, läßt man ihn, wenn man nemlich so viel davon hat, zum ersten-mahl zu Heu abmähen, bey gutem Wetter ein paar Tage trocknen, hernach umwenden und wieder ein paar Tage trocknen, alsdenn noch einmahl durchwenden, und wenn er trocken genug, auf den Heu-Boden bringen.

8) Weil aber die dicken und starken Stengel des Klee-ber, wenn es nicht recht heller Sonnenschein ist, nicht leicht austrocknen; So wird solcher, wenn er ein paar Tage auf dem Heu-Boden gelegen, warm werden, alsdann muß er umgewendet, und auf das andere Ende des Bodens gebracht werden, und diese Arbeit muß, wann es nöthig, noch einmahl wiederholet werden, bis er nicht mehr warm wird. Wie wohl man auch diese Arbeit ersparen, und den Kleeber gleich im Felde in Haufen setzen lassen kan, da er dann, wann er einige Tage gestanden und warm werden will

will, auseinander geworfen, und leicht trocken gemacht wird. Jedoch verlieret er bey diesem letztern Verfahren viele Blätter.

9) Ausgangs Augusti und Anfangs Septembris läßt man den Kleever zum andernmahle mähen, und auf beschriebene Art zu Heu machen, wovon man aber zugleich einen Theil reif genug werden, und den Saamen davon zu dröschén, besonders fahren lassen muß.

10) Der Saamen-Klee muß nicht in Back-Defen sondern in der Sonne und an der Luft getrocknet werden, alsdenn wird er, wo es nicht gleich geschehen kan, im Winter, wann trockener Frost ist, stark gedroschen, dergestalt daß die Hülsen, worinnen der Saamen sihet, fast zu Staub werden, nachmals durchsiebet, gestäubet, und rein gemacht, auch bis zur Saat-Zeit in leinen Beuteln an einem trockenen Ort aufgehoben, und unterweilen umgerühret, daß solcher nicht dumpfsicht werde, wie denn die Spreu und Hülsen des Klee-ver-Saamens ebenfalls verwahrlich aufzuheben sind, um diese unter der trockenen Erde, oder Sand womit die künftige Ausfaat des gewonnenen Klee-ver-Saamens geschieht, proportionirlich mischen zu können.

11) Das Klee-ver-Heu, ob es gleich mehrentheils nur aus groben Stengeln bestehet, ist für Kind-Vieh und Pferde das schönste Futter, als welche es mit der größten Begierde fressen, und wenn es ihnen mit Stroh zugeschnitten wird, eben die Dienste des Garben-Hechfels vertritt.

12) Nach dem zweyten Schnitte, läßt man diesen Acker, worauf der Kleever gestanden, gehörig düngen, den Dünger unterwenden, alsdann eggen, und hernach ordentlich zur Winter-Saat pflügen, und mit Roggen oder Weizen bestellen; und geräth das Korn auf solchem Klee-ver-Lande vollkommen so gut, wo nicht besser als auf dem andern, welches

welches wie gewöhnlich gebracht worden, ja es übertrifft solches mehrentheils um die Hälfte, weil der Kleeber den Acker ungemein locker und mürbe macht, und durch seine abgefallene Blätter zugleich mit dünget.

13) Der Nutzen von dem auf vorbeschriebene Art angebauten Kleeber, und die Verbesserung so hieraus der Land-Wirthschaft zuwächst, ist ausnehmend vortheilhaft, massen es bey dessen Anbauung wie oben §. 1. & 2. gedacht

a) nicht der geringsten Abänderung derer Wirthschafts-Instrumenten noch Anschaffung mehrern Zug-Viehes bedarf.

b) Verlieret man durch diese Kleeber-Ansaat nicht den Acker, und hat daher auch keinen Abgang am Getreyde-Bau.

c) Sind die auf Anschaffung des Saamens zu verwendende Kosten, dergestalt geringe, daß solche gegen den großen Nutzen nicht verdienen in Betrachtung gezogen zu werden.

d) Es ist auch deshalb der wenige Abgang der Weide auf der Brache nicht zu achten, weilen man am Kleeber vielmehr gewinnt, indem die Pferde mit besseren Vorthail im Stall durch dergleichen Futter unterhalten werden können.

e) Durch Gewinnung dieses nahrhaften Futters der Viehstand, und mithin zur bessern Cultur des Ackers der Dünger vermehret wird.

f) Zu geschweigen, daß die Kleeber-Ansaat, wenn solche die Unterthanen in ihren Grase-Gärten bewerkstelligen, ihnen bey der Vieh-Zucht beträchtlichen Nutzen bringen, und zu Ansetzung mehrerer Familien bey den Dörfern, falls anbauenden Leuten von denen Herrschaften zu Kleeber-Gärten Plätze angewiesen werden, gute Dienste thun kan.

No. 142.

d. d. Breslau den 6ten und Glogau den
23ten Junii 1763.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe wegen Vermeh-
rung der Wollspinnereyen durch die Soldaten-
Weiber und Kinder.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Da bekannter maßen es allhier im Lande bey
den Leinen: so wohl als Woll-Fabriken an hinreichen-
dem Gespinste noch gar sehr fehlet, maßen von den Fabri-
canten darüber beständig geklaget wird, und diesen Mangel
auch so weit abgeholfen werden kan, wenn nach Unserer al-
terhöchsten Intention die Frauen und Kinder der Soldaten,
welche sonst öfters die Zeit müßig zubringen, und indem sie
sich solchergestalt auf die faule Seite legen und zuletzt zu
ohnverlaubten Mitteln zu Verschaffung ihres Unterhalts
schreiten, zum Wollspinnen angehalten werden; Als haben
Wir zu Erreichung dieser Absicht an sämtliche Comman-
deurs der in hiesigen Landen stehenden Regimenter dato ver-
füget die Ordre zu stellen und darauf zu halten, daß die
Soldaten-Weiber und Kinder jedes Regiments sich von de-
nen Tuchmachern und andern dergleichen Fabricanten zum
Spinnen Wolle geben lassen, und solchergestalt ihnen desto
besseren Unterhalt und Verdienst bewürken müssen.

Wir lassen euch dahero solches hiemit in Nachricht zu
wissen fügen, mit dem gnädigsten Befehl, denen Woll-Fabri-
canten in denen Städten Eures Departements gehörig be-
kannt zu machen, daß Wir in dieser Art für die Vermeh-
1763. S 8 rung

Daß die Solda-
tenweiber und
Kinder jedes
Regiments sich
von den Tuch-
machern u. an-
dern dergl. Fa-
bricanten zum
Spinnen Wolle
geben lassen
sollen.

Was die Steu-
erräthe denen
Wollfabricant.
in den Städte
gehörig bekant
machen sollen.

rung des Gespinnstes gesorget, und daß sie also wohl thun werden, sich bey den Commandeaus der Compagnien zu melden, und für die Soldaten-Weiber und Kinder Wolle zum Spinnen zu offeriren. Damit übrigens auch die Commandeurs der Regimenter von dem Nutzen dieser Anordnung desto mehr überzeuget werden; so habt ihr euch nicht nur selbst alle Mühe zu geben gedachten Commandeurs gelegentlich und so oft sie die Städte und Garnisons bereisen, solchen durch mündliche Vorstellungen noch besser begreiflich zu machen; sondern auch durch die Magistrate welche deshalb von Euch zu instruiren sind, ein gleiches bewerkstelligen zu lassen. Sind ic.

No. 143.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau den
1ten Junii 1763.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe wegen Anfertigung der nach dem Schemate einzurichtenden Invaliden-Tabelle.

Friederich ic.

Unfern ic. Es sind währenddem Kriege verschiedene Invaliden mit dem Gnaden-Thaler versehen worden, welche sich ohne sothane Beyhülfe selbst ernähren können. Wir haben darauf dem Intendanten von der Armee Obristen von Billert edl anbefohlen, dieserhalb eine Untersuchung vorzunehmen, damit denenjenigen Invaliden, so selbst Mittel haben, ein Haus oder Bauer Guth besitzen, oder welche ein Handwerk erlernt und sich sonst ihrer Hände Arbeit ernähren

ren können, das bisher genossene Gnaden-Gehalt gestrichen, diejenigen aber, so sich auf diese Art fortzuhelfen nicht im Stande, und davon durch ihre Blessur gehindert oder ganz estropiiret, entweder in das Invaliden-Haus gebracht oder ferner mit dem Gnaden-Gehalt versehen werden können.

Zu Erreichung dieses Endzwecks verlangt gedachter Obrister von Billerbeck eine ausführliche Nachricht von denen Umständen sämtlicher auf die Schlesische Accise-Cassen angewiesenen Invaliden: Es wird euch also beikommendes Schema zugefertigt mit dem gnädigsten Befehl von jedem Accise Amt die verlangte Nachricht einzuziehen, und solche wenn sie komplett beysammen anhero einzusenden. Dieses letztere muß ohnfehlbar mit Ende dieses Monats geschehen, und habt ihr denen Aemtern Eurer Inspection einen kurzen Termin zu präfigiren und eine Strafe von 5 Rthlr. darauf zu setzen; wofern ein Accise-Amt mit der Einsendung zurück bleiben sollte. Ferner sind selbige auf das ernstlichste zu bedeuten, die Umstände der Invaliden dergestalt anzugeben, wie solche wirklich beschaffen sind, weil sonst dasjenige Accise-Amt, welches aus Neben-Ursachen etwas verschweiget, oder einen unrichtigen Rapport einsendet; sich einer schweren Verantwortung exponiren wird, woferne die Umstände der Invaliden bey denen persönlichen Gestellungen hiernächst nicht angezeigtet maßen befunden werden. Uebri- gens haben Wir auch in Erfahrung gebracht, daß verschiedne Invaliden sich nicht im Lande aufhalten, sondern ihren Gnaden-Thaler außer Landes verzehren. Es wird also solches hierdurch ausdrücklich verboten, und die Accise Aemter sind von euch anzuweisen, hinführo keinem Invaliden der sich nicht im Lande aufhält fernerhin das geringste zu zahlen,

Die Accise Aemter sollen bey schwerer Verantwortung die wirklichen Umstände der Invaliden angeben.

Die Invaliden sollen sich nicht außer Landes aufhalten, sondern ihren Gnaden-Thaler im Lande verzehren.

Die Accise Aemter sollen keinem Invaliden der sich nicht im Lande aufhält, das geringste auszahlen.

Jeder Invalide
soll seinen Gna-
dengehalt selbst
abholen, oder
durch gültige
Atteste dar-
thun, daß er sich
in Kbn. Pr. Lan-
den befinde.

zahlen, wie denn überhaupt jeder Invalide sein Gnaden-
Gehalt bey derjenigen Casse an welche er gewiesen, selbst ab-
holen und empfangen oder wann er solches persönlich zu ver-
richten nicht im Stande ist, ohnfehlbar durch gültige Atteste
darthun muß, daß er sich wirklich in Unserm Lande auf-
hält, und noch am Leben ist.

No. 144.

d. d. Breslau den 9ten und Glogau den
14ten Junii 1763.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe, was für R.
Preussische Münz-Sorten als alt Gold und Silber-
Geld ohne Agio angenommen werden soll.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Wohin Wir sämtliche Accis- und Zoll-Ämter
wegen der als alt oder neu Geldanzunehmenden Münz-
Sorten dato instruiret, solches communiciren Wir euch hier-
neben abschriftlich zur Nachricht.



An sämtliche Accis- und Zoll-Ämter.

In Verfolg dessen was unterm 10ten prat. wegen der in
altem oder mit dem Agio à 41. pro Cent in neuem Bran-
denburgischen Gelde zu erhebenden Königlichen Gefällen
verordnet worden, wird dem Accise- und Zoll-Ämt zu N.
hiermit zur fernerweitem Instruction bekannt gemacht, wie
vor der Hand das sicherste zu seyn erachtet wird, als alt
Gold ohne Agio nur die bis zum Jahre 1752 inclusive aus-
gepräg-

Was unter alt
Gold ohne Agio
verstanden
wird,

Comptroller General of the Treasury
Department of the Treasury

Year	Month	Day	Amount	Particulars
1862	Jan	1		
1862	Feb	1		
1862	Mar	1		
1862	Apr	1		
1862	May	1		
1862	Jun	1		
1862	Jul	1		
1862	Aug	1		
1862	Sep	1		
1862	Oct	1		
1862	Nov	1		
1862	Dec	1		

geprägten Friedrichs d'or, als alt Silber-Geld aber ohne Agio nur die bis zum Jahre 1755 inclusive geschlagenen Sorten anzunehmen, unter welchen letztern jedoch nicht die alte Scheide-Münze als 6 sgl. 2 sgl. 1 sgl. Kreuzer, Gröschel, 1 ggl. 6 Pf. zu rechnen, sientemahl solche geringhaltiger als alt Courant ist, und also auch nicht anders als mit dem Agio angenommen werden kan. So viel das neue Brandenburgische Silber-Geld anbetrifft; so passiren darunter die neuen 2 ggl. Strücken; wohingegen die neuen 1 ggl. nur als Scheide-Münze bey ganz geringen Zahlungen angenommen werden müssen.

Was unter alt Silbergeld obne Agio zu rechnen.

Was unter alt Silbergeld obne Agio nicht begriffen.

was unter dem neuen Brand. Gelde de anno 1763 verstanden wird.

No. 145.

d. d. Breslau den 9ten und Glogau den 20ten Junii 1763.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe Glogl. Cammer-Departements wegen des massiven Aufbaues der abgebrannten Städte.

Friderich 1c.

Unsere. Wir befehlen Euch hierdurch gnädigst, nunmehr so fort und längstens binnen 8. Tagen a die recepti zu berichten, was nach Vorschrift der Verordnungen vom 14ten Febr. und 1. April a. c. wegen des massiven Aufbaues der abgebrannten Städte Eures Departements geschehen, was Ihr in solcher Absicht veranstaltet gefunden, und selbst veranstaltet habt? Es ist diese Sache von Wichtigkeit, weshalb Ihr solche mit Ernst und Attention so zu betreiben habt, daß der Wieder-Aufbau der Städte auf alle nur ersinnliche Weise befördert werde, maassen Wir höchst Selbst

Die Steuer-Räthe sollen den Wieder-Aufbau der Städte auf alle nur ersinnliche Weise befördern.

1763.

E t

solches

solches auf das ernstlichste befohlen haben. Uebrigens müs-
set Ihr auch überlegen, wie denen Bauenden die Materia-
lien auf das leichteste zu verschaffen, indem in allen Städten
schlechterdinges massiv gebauet werden muß. Sind ic.

No. 146.

d. d. Ologau den 10ten Junii und
Breslau den 12ten Julii 1763.

An sämtliche Land-Räthe.

Daß im Fall da ein Unterthan auf ein anderes eben
derselben Grund-Herrschaft gehöriges Gut zieht, kein Lytrum
genommen werden solle.

Friederich König. ic.

Unsern ic. Wir vernehmen, daß einige Grundherrschaften
welche zwey oder mehrere Güter besitzen, auf den Fall,
da ein Unterthan von einem ihrer Güter auf das andere
zieht, folglich nur mit Veränderung seines Domicilii einer
und eben derselben Herrschaft unterthänig verbleibt, dennoch
von demselben so wohl für seine Person und Familie, als
auch in Ansehung seines Vermögens, das nur in dem Fall
der wirklichen Loslassung von der Unterthänigkeit geordnete
Lytrum fordern.

Wenn Wir nun diesen Mißbrauch des Losgeldes, als
wodurch die Unterthanen mehrmalen decimiret und ausge-
setzt werden können, nachzusehen, keinesweges gemeinet
sind, vielmehr denselben abgestellt wissen wollen; als be-
fehlen Wir Euch in Gnaden, diese Unsere höchste Willens-
Meynung in dem Eurer Aufsicht anvertrauten Creyße sofort
dahin

dahin bekannt zu machen, daß keine mit zweyen oder mehreren Gütern angeessene Grund Obrigkeit in dem nur berührten Fall, da ein Unterthan von einem ihrer Güter auf das andere zieht und ihr unterthänig verbleibt, sich bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und Abhandlung unterfangen solle, einiges Loßgeld so wenig für die ab- und anziehende Personen als in Ansehung des transferirenden Vermögens zu fordern oder zu nehmen.

Was denen Grundobrigkeiten in Ansehung ihrer Unterthanen aufgegeben wird.

Daß dem unter keinerlei Vorwand zuwider gehandelt werde, darüber habt ihr Eures Orts von Amts wegen zu wachen, auch von den etwanigen Contraventions-Fällen zur gebührenden Remedur ohngesäumte Anzeige zu thun. Seynd

No. 147.

d. d. Breslau den 10ten Junii und Ologau den 2ten Septbr. 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe, wegen des Nahrungsgeldes der unter der Meile belegenen Brandweinbrenner, Bäcker und Fleischer.

Friderich 2c.

Unsere 2c. In Verfolg dessen was euch und denen Steuer-Räthen, wegen künftiger Erwürung des Nahrungsgeldes der unter der Meile der ansehbaren Städte belegenen Brandweinbrenner, Bäcker und Fleischer unterm 21. Junii a. c. aufgetragen worden, wird euch fernerweit bekannt gemacht, wie annoch die Nothwendigkeit erfordert, daß

1) ein jeder von dieser Profession sobald sie Getreide es sey zum Backen oder Brandweinbrennen, mahlen und schrot-

Wie es in Aufse-
hung der Pasir-
Zettel für die
unter der Meile
d. accisb. Städt-
te belegen. Pros-
fession zu halte.

ten lassen, oder geschlachtet haben, den erhaltenen Pasir-
Zettel an den Schulzen oder Gerichtsmann, welcher davon
das Register führet retradiren müsse, weil sonst auf einen
Zettel mehr als einmal gemalen und geschlachtet werden kan,
dieser aber muß solchen gleich einreißen.

die Schulzen u.
Gerichtsleute
sollen bey der
schwerste Stra-
fe bey Eruirung
des Nahrungs-
Geldes Nie-
mand conni-
ven,

2) sind die Bäcker schuldig ohne Unterscheid, sie mögen
vor sich oder zum Verkauf malen lassen, alles getreulich an-
zugeben, und darauf Pasir-Zettel zu nehmen, maßen ihnen
was sie zu ihrer Consumtion nöthig gehabt, hiernächst ab-
gerechnet werden soll. Ihr habt hiernach das Nöthige zu
verfügen, dabey aber denen Schulzen und Gerichtsleuten
aufs schärfste einzubünden, daß sie gemäß ihres gele steten
Eydes, bey der schwersten Strafe hierunter Niemand con-
niviren sollen.

Simil. an sämtl. Steuer-Räthe.

P. P.

Unsern ic. In dem copeyl. Anschlusse communiciren Wir
euch zur Nachricht, was in Verfolg der unterm 21. Junii
c. wegen Eruirung des Nahrungs-Geldes der unter der Meile
der accisbaren Städte belegenden Brandweinbrenner, Bäcker
und Fleischer ergangenen Verordnung, fernerweit an die
Land-Räthe verfügt worden.



No. 148.

d. d. Ologau den 13ten und Breslau den
18ten Junii 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe, wegen Beobach-
tung der Leinwand- und Schleyer-Ordnung.

Friderich 2c.

Infern 2c. Gleichwie nicht zu zweifeln ist, daß währendem
Kriege die vorhin erlassene Leinwand- und Schleyer-
Ordnung und derselben Nachtrag in vielen Stücken außer
Observanz gekommen, und dabey viele Mißbräuche einge-
rissen seyn werden, wie denn darüber häufige Klagen ein-
lauffen, daß zeithero wenig taugliche Garne und Leinwand
zu Markte gekommen, wodurch denn die Leinwand-Fabrique
außer Landes ihren völligen Credit verlieren muß; Als er-
fordert es auch die Nothwendigkeit, dahin zu sehen, daß
alles was durch obgedachte Leinwand und Schleyer-Ord-
nung und andere disfällige besondere Verordnungen verfü-
get worden, vors künftige zur genauesten Ausübung gebracht
werde, Ihr habt dahero nicht allein selbst die nöthige Unter-
suchung deshalb in dem Kreise Eurer Inspection anzustellen,
und durch die Land-Drögoner und Policcy-Ausreuter
die anbefohlene Visitation der Weissen zu veranlassen, son-
dern auch Vorschläge zu thun, was hierunter zum Besten
des Commercii annoch zu verfügen nöthig ist, besonders
aber auch euch dahin zu beifehen, daß der Anbau des Flach-
ses und die Einführung mehrerer Spinneren möglichst pouzi-
ret, nicht minder der verbotenen und höchstschädlichen Vor-
und Aufsaufferey der rohen Leinwand mit Nachdruck gesteu-

In welchen
Stück die Land
Räthe vornem-
lich dahin sehen
sollen, daß der
Leinwand- und
Schleyer-Ord-
nung nachgele-
bet werde.

ret und die Contravenienten deshalb zur verdienten Strafe gezogen werden, allermäßen solche jezo mehr als jemahls in Schwange gehen soll. Sind ic.

Simil. an die Steuer-Räthe.

Daß die Steuer-
erräthe auf die
Befolgung der
Leinwand-
Schleyer- und
Tuch-Schau-
Ordnung ge-
nau halten sol-
len,

Was für Re-
cherchen sie
bey Vereisungen
deshalb selbst
anstellen sollen.

Unsern ic. Was Wir wegen besserer Beobachtung der Leinwand- und Schleyer-Ordnung dato an sämtl. Landräthe verfüget haben, solches communiciren Wir Euch in dem copeyl. Anschlusse mit dem allergnädigsten Befehl, Eures Orts dahin mit zu sehen, daß hierunter der Intention überall ein Genüge geschehe. Und da in Ansehung der Tuch- und Woll-Fabriquen eine gleichmäßige Unordnung eingerissen seyn soll; So muß solche auch ohne Zeitverlust gänzlich abgestellt und auf die buchstäbliche Beobachtung der Tuch Schau-Ordnung auf das stricteste gehalten werden, zu welchem Ende nöthig ist, daß ihr bey Euren Vereisungen nicht allein die nöthige Recherche selbst anstellet, sondern auch anzeigt, was für Leuten, welche aber sehr zuverlässig und der Sache kundig seyn müssen, die desfalls erforderliche Revisiones aufgetragen werden können, und habt Ihr von dem Befund an jedem Ort Euren besondern Bericht abzustatten, vorläufig aber die Fabricanten zu Beobachtung der Schau-Ordnung auf das gemessenste anzuweisen. Sind ic.

No. 149.

d. d. Breslau den 14ten und Glogau
den 25ten Junii 1763.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen
Reparatur der Wege, Landstraßen und Brücken.

Friderich König ic.

Unsern ic. Nach nunmehr hergestellter Ruhe erfordert die
äußerste

äußerste Nothwendigkeit, die währenddem Kriege durch die vielfältigen Marche ganzer Corps und Armeen, wie nicht weniger durch die häufigen Transport-Führen sehr ausgefahrene und ruinirte Wege aufs schnelligste zu repariren, und denen von allen Seiten deshalb eingehenden Beschwerden der Reisenden abzuheffen. Ob nun zwar ein jeder dem diese Besserung obliegt, von selbst und ohne auf Erinnerung zu warten, schon vor geraumer Zeit dazu hätte schreiten können, und sollen; So erfahren Wir doch aus allen Orten das Gegentheil, und wie viel Hindernisse dem Commercio durch die höchstverdorbnen Straßen in den Weg gelegt werden, ja daß auch an keiner Besserung selbst in denen Creisern mit gehörigem Nachdruck gedacht wird, denen doch solche Speciellement erst neuerlich aufgegeben worden. Wir befehlen Euch demnach, mit wahrem Eifer die Reparatur der Wege von denen Dominiis und Gemeinden deren Territoria die schadhaften Wege und Landstraßen berühren, vornehmen zu lassen, und wiederholen Wir aus der Ordre d. d. Breslau den 4ten und Glogau den 8ten Mart. 1751. darauf zu halten, daß die an der Landstraße und publicquen Wegen liegende Haupt- auch Neben-Graben tüchtig aufgeräumt und beständig offen gehalten, auch wo es die Umstände erfordern, neue Graben gezogen, und dem verderblichen Wasser der gehörige Abfluß geschaffet, nicht weniger die in denen Wegen selbst ausgefahrene tiefe Stellen und Löcher auf eine dauerhafte Art so wohl nach Beschaffenheit des Bodens, als auch nach denen bey der Hand seyhenden Materialien entweder mit Lette, Kieß-Steinen, oder Faschinen und Sträuchern, die mit Sande gut zu überschütten ausgefüllet, und die Straßen auf eine denen Reisenden möglichst bequeme Art eingerichtet und dabey unterhalten werden, und muß alles dieses unter

Die Land- und Steuer-Räthe sollen die Dominiis u. Gemeinden, deren Territoria die schadhaften Wege u. Landstraßen berühren, zu deren Reparatur anhalten,

Womit die in denen Wegen ausgefahrene tiefe Stellen u. Löcher ausgebessert werden sollen.

Unterwerfen
Aufsicht die Re-
paraturen ge-
schehen sollen.

unter täglicher Aufsicht der Sache verständiger Leute, welchen ein gewisses Gebühr von denen zur Reparatur verpflichteten Dominiis und Gemeinden desfalls ausgemittelt und gezahlet werden muß, geschehen.

Was im Wei-
gerungsfall zu
gewärtigen.

Ihr habet dahin zu sehen, daß vor Eintritt der Erndte noch Hand ans Werk geleyet, und von Niemanden deshalb Widerspruch, der nach Austrag der keinen Aufschub leidenden Sache justificiret werden kan, gemacht werde; im Weigerungs-Fall aber auf Kosten des Widersprechenden, Leute zu dingen, die die Arbeit vorschriftmäßig und dauerhaft verrichten, wovon der Kosten Betrag nachmahls Unserer rc. Cammer zu übergeben, und erforderlichen Falls solchen executive bestreiben zu lassen; Wie denn vor der Erndte jemanden die Vereisung und Revidirung der Wege Arbeit aufgetragen werden, und derjenige Land-Rath in dessen Creyße sich der Effect dieser Verfügung nicht zeigen sollte, sich unfehlbarer Verantwortung aussetzen wird.

wie es mit dem
Kosten Betrag
zu halten?

Da auch unterm d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 9ten Jul. 1756. und d. d. Breslau den 5. & Glogau den 9ten Septbr. 1757. befohlen worden, welchergestalt die Brücken auf den Landstraßen und über die Graben der Feld- und Neben-Wege zu Abwendung aller insonderheit nächtlichen Gefahr zu verbreiten und einzurichten, dieses aber überall nicht befolget worden; so ist solchem nunmehr ein vollkommenes Genüge zu leisten, oder Wir werden Euch selbst dafür responstable machen.

Wornach mit
Einrichtung
der Brücken auf
den Landstra-
ßen und über die
Graben der
Feld- und Ne-
ben-Wege zu
Werke gegange-
nen werden soll.

Wann hiernächst von Reisenden oder denen Post-Itemtern wegen hin und wieder sich findenden üblen Stellen Beschwerde geführt wird, ist solcher Gehör zu geben, und so fort Remedur zu treffen. Sind rc.

No. 150.

d. d. Breslau den 17ten und Ologau
den 30ten Junii 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe, wegen der von
den Maurern und Zimmerleuten zu erlernenden
Weber-Profession.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Es ist bereits vorlängst in Unsern übrigen
Provinzien befohlen und eingeführet, daß die Maurer
und Zimmerleute zugleich die Weber-Profession, es sey Tuch-
Raschmacher Leinweberey desgleichen Woll Spinnerey er-
lernen müssen, um dadurch im Stande zu seyn, zu Win-
ters-Zeiten, wenn bei der Maurer- und Zimmer-Arbeit nichts
zu thun, so wohl ihren Unterhalt verdienen zu können, als
auch dem Publico und sonderlich denen Fabriquen auf an-
dere Art zu statten zu kommen.

Da Wir nun allergnädigst resolviret diese nützliche
Einrichtung auch in Schlesien zur Ausübung bringen zu
lassen; Als habt ihr in Eurem unterhabenden Kreiße be-
kannt zu machen, und zu verfügen, daß ein jeder dergleichen
Maurer und Zimmermann gehalten seyn soll, das Weben
nebenbei zu lernen, jedoch daß er nicht nöthig hat, auf die
Weber-Profession besonders zu wandern, sondern die We-
ber-Gewerke müssen ihn dennoch zum Meister annehmen.

Da auch ein und andern Webern vielleicht lieb seyn
dürfte, wenn er den Sommer hindurch mit der Maurer-
und Zimmer-Arbeit mehr als mit seiner Weberei verdienen

1763.

U u

könnte,

Die Landräthe
sollen bekannt
machen daß ein
jeder Maurer
u. Zimmermann
das Weben ne-
benbei erlernē
soll, ohne daß er
darauf besond.
zu wandern nöthig hat.

Denen Webern
soll verstattet
seyn die Mau-
rer und Zim-
merer zu
erlernen,

könnte, und überhaupt an Maurer und Zimmerleuten all-
hier im Lande ein großer Mangel ist; so wird andererseits
auch denen Webern gestattet jene Professiones mit zu erler-
nen, und solchergestalt zugleich aller etwaniger Wider-
spruch gehoben. Sind ic.

No. 151.

d. d. Breslau den 17ten Junii und Olo-
gau den 3ten Julii 1763.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe wegen sicherer
Anwendung der den Abgebrannten geschenkten Gelder
und Beförderung des Aufbaues der abgebrannten Städte.

Friderich ic.

Unsern ic. Da die denen abgebrannten Städten geschenkte
Gelder an die Magistrat übermacht worden; Als habt
ihr nicht nur auf den Wieder-Aufbau selbst, sondern auch
auf die sichere Anwendung besagter Gelder zu sehen und
Euch von Monath zu Monath Extracte zuschicken zu lassen,
maassen die Magistrat für die Sicherheit und richtige An-
wendung dieser Gelder haften müssen. Sind ic.

No. 152.

d. d. Breslau den 17ten Junii und Olo-
gau den 9ten Julii 1763.

Circul. an sämtliche Land-Räthe wegen Anschaf-
fung der Feuer-Lösch-Instrumente.

Friderich ic.

Unsern ic. Wir befehlen Euch hierdurch allergnädigst,
mit

mit ult. Jul. c. (im Glogl. Cammer-Departement ult. Aug. c.) eine Nachweisung einzufenden.

1) Wie viel Feuer-Stellen in jedem Dorfe.

2) ob so viel fahrende Sprühen vorhanden, daß auf 100. Feuer-Stellen Eine Sprühe ist, und sind die vorhandene Dominial-Sprühen dabey in Consideration zu ziehen. Auch habt ihr Vorschläge zu thun, welche Dörfer zusammen treten können. Hundert Wirthe sind nicht accurat so zu verstehen, daß deshalb ein Dorf zu trennen, sondern, wie es sich schicket, binnen 90. oder 110. oder wie die Dörfer, ohngefehr auf der Zahl ausfallen, zusammen genommen werden, wobey zugleich darauf zu reflectiren, wie etwa das erforderliche Geld zu Anschaffung der Lösch-Utensilien zu repartiren.

Was bey Regulirung der FeuerSocietäten rat. der an zusehaffenden FeuerSprühen zu beobachten.

3) wie viel fahrende Sprühen also zu Erreichung obbesagter Proportion annoch nöthig?

4) ob auf jede Feuer-Sprühe 4 Wasser-Schleifen mit Rufen, oder

5) wie viel noch fehlen?

6) ob auf jede fahrende Sprühe 100. lederne Eymen, oder

7) wie viel an dieser Zahl noch ermangeln?

8) ob und wie viel Hand-Sprühen in jedem Dorfe, und ob es nicht thunlich, diese mit Trage-Schlauch Sprühen nach Art der Fahrenden zu verwechseln, so daß einige individua entweder allein, eine anschaffen, oder mehrere deshalb zusammen treten, wobey Euch zur Nachricht gereicht, daß dergleichen Trage-Schlauch Sprühen bisher mit 70 Rthlen. in Sächsl. ½teln bezahlet worden.

Wie theuer die Trage-Schlauchsprühen bisher in Sächsl. den Dritteln bezahlet worden.

Simil. an sämrtl. Steuer-Mäthe.

P. P.

- Unsern ic. Wir befehlen Euch hierdurch allergnädigst, mit ult. Jul. c. (ult. Aug. c.) eine Nachweisung einzusenden
- Die Steuer-Mäthe sollen ult. Julii (ult. Augusti) eine Nachweisung einreichen, was in denen 10 Arrondissementen vorgeschrieben worden.
- 1) wie viel Feuer-Stellen in jeder Stadt?
 - 2) ob so viel fahrende Sprüzen verhanden, daß auf 50. Feuer-Stellen Eine ist?
 - 3) wie viel um diese Proportion zu erreichen noch nöthig?
 - 4) ob auf jede Feuer-Sprüze vier Wasser-Schleiffen mit Rufen, oder
 - 5) wie viel noch fehlen?
 - 6) ob auf jede fahrende Sprüze 100. lederne Eymmer, oder
 - 7) wie viel deren noch fehlen?
 - 8) wie viel Hand-Sprüzen befindlich, und ob es nicht thunlich, diese mit Trage-Schlauch-Sprüzen, nach Art der fahrenden zu verwechseln, so daß einige Particuliers entweder allein eine anschaffen oder einige deshalb zusammen treten.
 - 9) ob zu dem was etwa von 1-5. inclus. fehlet, die Cämmerey das nöthige Geld hat, oder wo es sonst her zu nehmen?
 - 10) was ad 6. & 7. die Einwohner oder die Cämmerey an fehlenden Geräthschaften anschaffen muß. Eine Trage-Schlauch-Sprüze ist bisher um 70 Rthlr. in Sächsischen Dritteln bezahlt worden. Sind ic.

No. 153.

d. d. Breslau den 18ten und Glogau den
30ten Junii 1763.

Circulare an sämtl. Land-Räthe wegen Beob-
achtung der Leinwands-Ordnung.

Friderich König 1c.

Unsern 1c. Es ist Euch zum theil erinnerlich, und Acta der
Ereiß-Registratur werden mit mehreren besagen, was für
große Attention von Anfang Unserer Regierung in Schle-
sien darauf gerichtet worden, um das Leinwand-Negotium
außer Landes in die stärkste Aufnahme zu bringen, und zu
dem Ende die zu versendende Leinwand durch eine vorzügli-
che Richtigkeit in qualitate & quantitate in solchen Credit zu
setzen, daß man von seiten der auswärtigen Abnehmer voll-
kommen damit zufrieden seyn könne.

Wir beziehen Uns deshalb auf das Circulare d. d.
Breslau vom 30 Aug. und Glogau den 10 Septb. 1742
mit welchem die gedruckte Leinwand- und Schleyer-Ord-
nung vom 27 Jul. d. a. zur Publication zugefertigt worden.

Ferner auf das Circulare d. d. Breslau vom 27 Febr.
und Glogau den 24 Mart. 1750 welches dessen Befolgung
nachdrücklich eingeschärffet, und

endlich auf das Circulare d. d. Glogau vom 18 Decbr.
1750 und Breslau den 9ten Febr. 1751. womit Ihr den
gedruckten Nachtrag der Leinwand-Ordnung vom 2ten De-
cember 1750 zur Publication erhalten.

Es haben auch diese Verfügungen zu der Zeit einen er-
wünschten Succels gehabt, daß der Leinwand-Handel sich

ungemein ausgebreitet, und so schmerzlicher fällt es also nunmehr, von allen Seiten zu vernehmen, daß derselbe dermahlen in Verfall, und zwar vornemlich dadurch gerathen, daß währendem Kriege alle vorhin oballegirte Reglements und Verordnungen, besonders wegen Richtigkeit der Schau und Stempelung gegebene Vorschriften gänzlich außer Acht gekommen, und an deren Befolgung nicht mehr gedacht wird.

Was die Land-
Räthe in Anse-
hung des Lein-
wand- Negotii
beobachten sol-
len,

Wie es nun dahero von der äußersten Nothwendigkeit ist, daß solcher Unordnung ernstlich gesteuert, und die vorhin durch die Reglements festgesetzte Verfassung völlig retablirt werde: So wird Euch hiemit anbefohlen, obgedachte Circularia und damit zugefertigte Reglements mit Fleiß wieder einzusehen, die Creiß-Eingeseßene auf deren Befolgung nicht allein zu verweisen, sondern auch durch selbst anzustellende Revisiones zu untersuchen, ob solches geschehe, und die vorgehende Unordnungen überall mit Nachdruck abzustellen.

Wir wollen übrigens von demjenigen, was Ihr darauf gethan Euren Bericht binnen 4. Wochen gewärtigen. Sind ic.

Simil. an die Steuer-Räthe.

Unsern ic. Es ist Euch ic. ic. cont. wie an die Land-Räthe usque ad verba: völlig retablirt werde: so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, durch die Magistrate Eurer Inspection diese Unsere gnädigste Willens-Meynung nicht allein so fort publiciren zu lassen, sondern auch bey allen Vereisungen der Städte Euch aufs genaueste zu erkundigen: ob die Unordnungen abgestellt, und die Befolgung der publicirten Reglements geschehe, worüber Ihr dermahlen binnen
4 Wo-

Wornach sich
die Steuerräthe
den allen Verei-
sungen aufs ge-
naueste zu er-
kundigen ha-
ben,

4 Wochen den Haupt-Bericht hiernächst aber nach den Be-
reisungen die Special-Berichte abzustatten habt. Sind 1c.

No. 154.

d. d. Glogau den 18ten und Breslau den
30ten Junii 1763.

Circulare an sämtl. Land-Räthe, wegen mehr
zu gebrauchenden Fleißes in Anlegung der Maulbeer-
Plantagen.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Nachdem Wir aus denen eingekommenen
Berichten, höchst ungern ersehen müssen, daß bis dato
die so nützliche und öfters verordnete Anlegung der Maul-
beer-Plantagen bishero einen sehr schlechten Fortgang gehabt.
Als habt ihr hierunter und fürs künftige mehrern Ernst zu
beweisen und auf die Erfüllung, Unserer dabei hegenden al-
lerhöchsten Willens-Meynung mehrere Attention zu nehmen,
besonders aber dahin bedacht zu seyn, daß bey denen im Lan-
de bereits vorhandenen Maulbeer-Plantagen, genugsamer
Saamen erzeugt werden möge, damit man des fremden
entbehren und das Land damit gehörig versehen könne.
Sind 1c.

Die Land- und
Steuer-Räthe
auch die Königl.
u. Prinzl. Aem-
ter sollen auf
die Erzeugung
mehrer Maul-
beer-Saamens
besonders be-
dacht seyn.

Simil. an sämtl. Steuer-Räthe.

Simil. an die Königl. und Prinzl. Aemter.

No. 155.

No. 155.

d. d. Breslau den 2ten und Ologau den
28ten Junii 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen Festsetzung
der Executions - Gebühren.

Friderich 2c.

Unfern 2c. Es sind währenddem Kriege, wenn wegen der Lieferungen und andern Præstationen militairische Executionsen veranlaßt werden müssen, die deshalb zu entrichtende Gebühren öfters sehr hoch angelauffen, welches auch bey damaligen Umständen um so nöthiger gewesen, als gemeinlich preßante Vorfälle dazu Anlaß gegeben, und folglich die Nothwendigkeit erfordert hat, die Creyß-Innsassen mit rigueur zur prompten Befolgung des ihnen anbefohlenen anzuhalten.

Nach nunmehr glücklich hergestelltem Frieden finden Wir aber nöthig auch hierunter etwas gewisses festzusetzen, und verordnen demnach hiedurch, daß wenn hinkünftig, Wir Uns genöthiget sehen solten, militairische Executionsen zu veranlassen, vor einen Unter-Officier täglich nicht mehr wie 3 ggl. und vor den Gemeinen täglich 2 ggl. an Executions-Gebühren erlegt werden sollen.

Außerdem erhält die Mannschaft freyes Obdach, Licht und Lager, ist aber nicht berechtigt, wie solches zeithero geschehen, an Essen und Trinken weiter etwas zu fordern.

Doch wird hierin der Fall ausgenommen, wenn eine ganz besondere Pœnitence oder andere Umstände die Erhöhung der Executions-Gebühren nothwendig machen solten,

da

Ein Unter-Officier soll tägl. pro executione 3 ggl. u. ein Gemeiner tägl. 2 ggl. erhalten.

Was die Mannschaft ferner erhält.

Welcher Fall ausgenommen wird.

da sodann jederzeit der Satz wie viel erleget werden soll, in dem deshalb ergehenden Executoriali bestimmt werden wird.

Ihr habt euch demnach nicht nur vor Eure Person hiernach zu achten, sondern auch diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung überall im Kreiße bekannt zu machen. Sind ic.

No. 156.

d. d. Breslau den 23ten Junii und Olo-
gau den 12ten Julii 1763.

Circul. an samtl. Land-Räthe wegen des erhöhe-
ten Tage-Lohns der Maurer und Zimmerleute.

Friderich ic.

U nsern ic. Es erfordert die Billigkeit, daß das Tagelohn der Maurer, Zimmerleute und Tischler und überhaupt aller Arbeiter in Absicht des Unterscheides der jetzigen neuen Münze gegen die alte proportionirlich erhöht werde, damit selbige dabei wohl bestehen und also auch zu ihrer Schuldigkeit destomehr angehalten werden können.

Nach der im Edict zwischen dem alten und jetzigen Brandenburgl. Gelde festgesetzten Difference würde nun zwar die Erhöhung des Tagelohns nur nach dem Satz von 41 pro Cento zu bestimmen seyn. In Betracht der jetzigen Theuerung aber, wie auch bey den vielen Bauten und bey dem Mangel der zum Bau benöthigten Handwerker und Gesellen ingleichen leichten Rechnungen wegen, wollen Wir das Tagelohn anjehö, bis auf weitere Ordre, in neu Brandenburgischen Gelde nach dem Sage von 50 pro Cento noch halb so hoch festsetzen, dergestalt, daß wenn jemand vorhin

1763.

K r

2. ggl.

Nach was für einem Sage das Tage-Lohn bis auf weitere Ordre in neu Brandenburgl. Gelde bezahlet werden soll.

Alle Neben-
Douceurs sol-
len gänzl. weg-
fallen, und die
gesetzten Stun-
den accurat ein-
gehalten, auch
fleißig darinnen
gearbeitet wer-
den.

2. ggl. alt Geld bekommen, nunmehr 3. ggl. neu Bran-
denburgisch Geld, ferner, statt 3. ggl. alt, 4½ ggl. neu, statt
4 ggl. jezo 6 ggl. statt 5 ggl. 7½ ggl. statt 6 ggl. 9 ggl. und
so weiter erhalten soll. Dagegen müssen aber alle Neben-
Douceurs als Frühstück, Bier-Geld, Holz &c. gänzlich weg-
fallen, und die gesetzte Stunden nicht allein accurat einge-
halten, sondern auch fleißig und rechtschaffen in selbigen ge-
arbeitet werden, wofür die Meister haften und die Gesellen
oder Handlanger mit allem Ernst zu ihrer Schuldigkeit an-
gehalten werden sollen.

Wir befehlen euch dahero in Gnaden, diese Unsere
Willens-Meynung in dem euch anvertrauten Kreiße zur
Publication zu bringen, und auf die Befolgung mit Nach-
druck zu halten. Sollten an einem oder andern Ort hin-
länglich Leute um geringern Lohn, als dieses beträgt, zu ha-
ben seyn, so wird es nicht publiciret.



Simil. an die Steuer-Räthe mut. mut.

Denen Magi-
straten soll von
neuem einge-
denk gemacht
werden, daß die
Baukosten nach
Inhalt des
Bau-Regle-
ments de anno
1748. ange-
schlagen wer-
den,

Et addatur: Uebrigens ist in dem gedruckten Bau-Regle-
ment vom 20ten Januar 1748 welches euch unterm 14ten
Mart. ejusd. a. gleich denen sämtl. Bau-Bedienten zugeferti-
get worden, reguliret, wie die Bau-Kosten zu veranschlagen,
welches denen Magistraten von neuem eingedenk zu machen,
und dahin zu sehen, daß wegen der Bau-Materialien das
Publicum im Preise nicht übersehet werde, welches dafür zu
halten, wenn die Bau-Materialien nach dem neuen Bran-
denburgischen Gelde höher, als nach dem alten mit dem
Agio-Zusatz der 41. und höchstens 50 pro Cent gegenwärtig
verkauft werden wolten. Sind &c.

No. 157.

d. d. Breslau den 24ten Junii und
Glogau den 8ten Julii 1763.

Circulare an sämtl. Steuer-Räthe wegen Ein-
bringung des ausländischen Obstes in Sacken.

Friderich rc.

Unsern rc. Es ist zwar d. d. Breslau den 19ten und Glogau den 29ten Mart. 1756 per Circulare verordnet worden, daß die fremden Obsthändler dasjenige ausländische Obst als gebackene Pflaumen, Birnen und welsche Nüsse so sie nach Schlesien zum Verkauf bringen, in Sacken einführen und solche vom Grenz-Zoll-Amt bey dem die Einfuhr-Verzollung geschieht, versiegelt werden solle: Wenn Wir aber vernehmen daß diese Verordnung ausser Acht gekommen; als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, solche den Accise- und Zoll-Ämtern Eurer Inspection von neuem zur Achtung einzuschärfen, und den fremden Händlern solches gelegentlich im voraus bekannt machen zu lassen. Sind rc.

Was die fremden Obsthändler bey Einbringung des ausländischen Obstes, so sie nach Schlesien zum Verkauf bringen, beobachten sollen.

No. 158.

d. d. Breslau den 27ten Junii und Glogau den 7ten Julii 1763.

Circulare an die Land-Räthe wegen verbotenen
Kalkbrennens zum Dünger.

Friderich rc.

Unsern rc. Ob Wir gleich zu möglicher Verhütung des im Lande zu besorgenden Holz-Mangels verschiedentlich
X r 2 und

Das Kalkbrennen zum Dünger soll schlechterdings verboten seyn, bey Strafe von 10 Rthlr. für jeden Scheffel.

und noch zulezt unterm 12ten und 21ten Januarii 1760. verordnet, daß, da das Kalkbrennen zum Dünger der Aecker von keiner unumgänglichen Nothwendigkeit ist, solches Kalkbrennen zum Dünger schlechterdings verbotnen seyn, und von der Zeit an, und bis auf anderweitige Verordnung kein Scheffel Kalk, bey Strafe von 10. Rthlr. vor jeden Scheffel zum Dünger und Ackerbau verkauffet und gebrauchet werden soll; So haben Wir dennoch unterm 20ten May d. a. allergnädigst nachgegeben, daß gedachtes Kalkbrennen zum Dünger in denen Gegenden, wo solches üblich, bis nach hergestellter Ruhe annoch beybehalten werden könne. Da aber nunmehr Unser ernstlicher Wille ist, daß der oballegirten Verordnung durchgehends die gehörige Folge geleistet werden soll, und Wir diesem Unwesen ferner nachzusehen nicht gemeynet sind; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, daß dieselhalb erlassene Verboth im Creiße geschärft zu wiederholen, und zu veranstalten, daß auf die Contravenienten genau invigiliret auch selbige im Betretungs-Falle jederzeit zu gebührender Bestrafung gehörig angezeigt werden. Sind ic.

No. 159.

d. d. Breslau den 27ten Junii und Ologau den 8ten Julii 1763.

Circul. An sämtliche Forst-Bedienten wegen einer jährlich einzureichenden Tabelle die Verbesserung der Forsten betreffend.

Dem Forst-Bedienten zu N. N. wird hierdurch aufgegeben, mit Anfange jeden Jahres eine Tabelle einzureichen,

chen, woraus zu ersehen, was derselbe in dem bevorstehenden Jahre in dem ihm anvertrauten Forst-Revier theils mit Anpflanzung, theils mit Säen und Schonen des jungen Aufschlages zur Verbesserung der Forsten vorzunehmen gedenket, gegen das Ende des Jahres aber zu berichten, ob, und wie weit dieses zur Ausführung gekommen, oder was in einem und andern Stücke an deren Ausführung hinderlich gewesen, und damit derselbe um so mehr im Stande seyn möge diese Arbeit zu vollführen; so muß derselbe dahin sehen, daß die Forst-Berechtigte, oder welche sonst ihr benötigtes Holz aus dem Forst erhalten, dabei mit concurriren, auch die Forst-Verbrecher, wie in der Forst-Ordnung vorgeschrieben durch Bestrafung mit Grabenziehen, um die Schonung, Ackerung eines gewissen Districts zum Säen und Anpflanzen auch anderer dergleichen Arbeiten zum Besten des Forstes employet werden müssen.

Was in der jährl. eingerei- chenden Tabel- le enthalten seyn soll.

Was die Forst- bediente zu En- de jedes Jahrs zu berichten ha- ben.

Wer zu An- pflanzung der Forsten concu- riren soll?

Wie die Forst- Verbrecher be- strafet werden sollen?

No. 160.

**d. d. Breslau den 28ten Junii und Glo-
gau den 8ten Julii 1763.**

**Circul. an sämtl. Land-Räthe, wegen der zu min-
dernden Theurung derer von dem Landmann zu ver-
kauffenden Lebensmittel etc.**

Friederich etc.

Unsern etc. Da Wir in mißfällige Erfahrung gebracht, daß ohnerachtet der anscheinende Segen im Felde und der wiederhergestellte Ruhestand wohlfeile Zeiten nach sich ziehen sollte, dennoch der Landmann die Preisse der Lebensmittel so sehr übertreibet, daß dessen Fo- derungen alle Proportion

Die Landräthe
sollen jederman
im Creiße an-
weisen mit billi-
gen Preissen bei
Verkauf der Le-
bensmittel zu-
frieden zu seyn,
widrigenfalls
schwere Strafe
zu gewärtigen.

der Preisse voriger Zeiten verliehret, Wir aber diesem zu merklichen Bedrückungen des Publici gereichenden Uebel fern nachzusehen nicht gemeynet sind; So befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, jedermann im Creiße zu erinnern, und anzuweisen, mit billigen Preissen beyim Verkauf derer Lebensmittel zufrieden zu seyn, und ihnen begreiflich zu machen, daß wenn sie auch zugleich auf das jezo coursirende Geld gegen das alte, so vor dem Kriege gängig gewesen 41. pro Cent rechnen wolten, dennoch ihre zeitherige Forderung damit in keine Proportion stehe, indem auch in diesem Fall 1 paar Händer so vor dem Kriege etwa 5 bis 6 sgl. gekostet, nun 7. 8. 8½ sgl. neu Courant und 1 Quart Butter, so ehem 2. oder 3 ggl. gekostet, höchstens zu 4 ggl. in neuem Courant verkauffet werden müsse. Solte dem ohnerachtet aber die Gewinnsucht so weit getrieben werden, daß die Verkaufser statt des vorhin erhaltenen Bernburgischen oder Sächsischen Geldes fast die nemlichen Preisse in Preußl. Gelde verlangen, so werden Wir diesen unverschämten Anfordrungen durch exemplarische Strafe Einhalt zu thun Uns genöthiget sehen. Diejenigen aber so dieserhalb mit dem Verkauf ihrer Lebensmittel etwan zurück bleiben, durch Zwangsmittel die Märkte wie vorhin zu besuchen, anzuhalten wissen.

Die übertriebe-
ne Forderung
der Handwer-
ker soll gleich-
falls abgeschafft
werden.

Eben so übertrieben fordern die Handwerker, weshalb ihr mit solchen besonders zum Exempel mit den Stellmachern, Rademachern, Zimmerleuten und Schmieden ins detail gehen und die Preisse nach denen vorigen reguliren, auch davon wie es geschehen berichten müßet. Bey denen Schmieden wird ihre Arbeit am besten nach dem Gewicht zu reguliren seyn.

An sämtliche Steuer Rätke.

P. P.

Unsern 2c. Was dato an sämtl. Land-Rätke zu Steuerung der noch immer anhaltenden Theuerung derer Lebensmittel erlassen worden, solches wird euch hiebey in Abschrift zugefertiget, mit dem Befehl die Magistrate derer Städte Eurer Inspection zu instruiren, daß sie in das Detaille des Städtischen Verkehrs zu entriren und jeden Handwerkers Verdienten Lohn nach denen vorigen Preissen und jegigem Gelde billig zu reguliren suchen, und haben selbige die erstere Probe dieserhalb mit denen Schustern, Stellmachern, Rademachern, Sattlern und Schmieden zu machen, und besonders bey letztern das Arbeitslohn nach dem Gewicht des gearbeiteten Eisens zu reguliren, auch wie sie hiermit fortkommen, demnächst umständlich zu berichten, so wie denn auch insonderheit denen Kaufleuten und Krämern wohl einzuschärffen ist, daß sie ihre Waaren und Feilschaften in einem proportionirlichen und billigen Preisse debittiren, als worauf wohl zu invigiliren.

Worinnen die Steuer-Rätke die Magistrate instruirt sollen.

Mit welchen die erste Probe gemacht werden soll.

Von dem Erfolg soll Bericht erstattet werden.

Was den Kaufleuten und Krämern einzuschärffet werden soll.

No. 161.

Glogau den 30ten Junii 1763.

An die Land-Rätke des Glogaul. Freystädtischen, Grünberg. Guhraul. Wohlau. Steinaul. und Liegnitz. Freyhofes, wegen Abschaffung der Mißbräuche bey den Fäbren, Bier- Brandtwein-Verlag und Herbergen.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Wir haben mit größtem Mißfallen vernommen, daß währenddem letzten Kriege auch bey denen Trans-

Was die Land-
Räthe allen u.
jeden mit ihren
Gütern an der
Oder belegenen
Dominii und
Gemeinen wel-
che mit keiner
Fähr- Gerech-
tigkeit beliehen
oder privilegi-
ret sind, forder-
samst bekannt
machen sollen.

Transporten über die Oder, zum Nachtheil Unseres Zoll-Regalis, große Mißbräuche eingeschlichen, und fast alle an der Oder belegene Dominia und Gemeinden, welche kaum befugt sind, einen Prahm oder Schif zu ihrer Wirthschafts-Nothdurft zu halten, sich angemäset haben, fremde Personen und Sachen ohngescheut über die Oder zu setzen, ja wohl gar zu noch mehrerer Anlockung der Fremden, an der Oder bey solchen verbotenen Schleich-Begen neue Schank- und Wirths-Häuser anzulegen, wodurch nicht allein Unsern Zöl-
len, sondern auch ihren Nachbarn, welche zu dergleichen Uebersetzungen privilegirt, und berechtiget sind, Schaden und Abbruch zugefüget worden. Da nun Unser ernstlicher Wille ist, daß dieser Unfug sofort abgestellt werden soll;

So befehlen Wir Euch hierdurch gnädigst, allen und jeden mit ihren Gütern an der Oder belegenen Dominii und Gemeinden eures Creißes, welche mit keiner Fähr-Gerechtigkeit beliehen, oder privilegirt seyn, fordersamst bekannt zu machen, daß sie sich ihrer Rähne und Prahmen zu gar keinem andern Behuf, als allein zur Ueberfahrt ihrer Wirthschafts-Effecten, und Hofe-Leute, auch Unterthanen, wenn sie im Herrschaftlichen Hofe-Dienste begriffen, bedienen und gebrauchen sollen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß, wann ihre Fähr- und Schifs-Leute fremde Personen, Pferde, Vieh oder Sachen über die Oder zu bringen sich unterstehen werden, das Schifs-Gefäße nicht allein weggenommen, confisciret, und die Herrschaft oder Gemeine dieser bishero, zu ihrem alleinigen Behuf, genossenen Freyheit verlustig erkläret, sondern auch die Fähr- und Schifs-Leute mit einer empfindlichen Leibes- Strafe belegt werden sollen;

Wie

Wie Wir denn auch Unsern Zoll-Ämtern und Policy-Ausreutern aufgegeben, auf solche Contraventionen fleißig Acht zu haben, und an jedem Orte, wo dergleichen Privat-Ueberfahrten befindlich, Warnungs-Tafeln zu setzen, welche die Herrschaften oder Gemeinen, denen die Ueberfahrt zusetzet, beständig unterhalten, und sobald sie eingehen möchten, davon an das nächste Zoll-Amt berichten müssen.

Nebst dem aber, habt ihr erwehnten Dominiis und Gemeinen auch kund zu machen, wie Wir die Zoll- und Policy-Bereuter befehliget haben, das in denen unbefugter Weise neuerlich angelegten Schanz- und Wirths-Häusern befindliche Bier und Brandwein wegzunehmen, und zu contrabandiren, auch die zur Herberge betreffende Fremde aufzuheben, zur nächsten Frohn-Weise zu bringen, und die contravenirende Herrschaften zur Bestrafung anzuzeigen. Damit hingegen alle Reisende, und Commereirende, nebst ihren Pferden, Wagen, Waaren, Vieh und andern Sachen auf denen ordentlichen Zoll-Strassen so viel besser und sicherer über die Oder kommen mögen: So sollt ihr die an der Oder belegene Dominia, welche zu solchem Transport privilegiret sind, ernstlich erinnern, nicht allein ihre Prahme oder Fahren in baulichem Stande zu erhalten, solche mit tüchtigen und gewissenhaften Fährleuten zu besetzen, welche die Reisenden gegen das von Uns verordnete Fähr-Geld sicher übersetzen können, sondern auch zu veranstalten, daß daselbst jemand seine Wohnung und Unterhalt haben möge, welcher den Zoll einzunehmen und zu berechnen im Stande ist;

Was die Land-Räthe erwehnten Dominiis und Gemeinen ferner kundmachen sollen.

Was die an der Oder belegene Dominia welche zu solchem Transport privilegiret sind, beobachten sollen.

Uebrigens wollen Wir, daß ihr von diesem Circulari, gleich nach geschehener Publication, copiam vidimatam cum documentis intinuationis und mit eurem eigenhändigen At-

test, daß kein Dominium ausgelassen, oder übergangen worden an Unsere Cammer einsenden solltet. Sind ic.

Glogau den 30ten Junii 1763.

Circul. an die Steuer-Räthe des 2ten und 3ten Departements, wegen Abschaffung der Mißbräuche bey den Fahren, Bier- Brandwein-Verlag und Herbergen.

Friderich ic.

Unsern ic. Da bey denen vorgewesenen Kriegs-Troublen verschiedene an der Ober belegene Dominia und Gemeinden sich wider alle Befugniß unterstanden auf Wirthschafts-Prahme und Fahr-Zeuge Reisende, imgleichen Vieh und Sachen zum Nachtheil Unserer Zoll-Revenües, und Unserer mit der Fahr-Gerechtigkeit begnadigten Vasallen über die Ober zu setzen, auch deshalb neue Bier- und Brandwein-Schenken anzulegen: So haben Wir zu Abschaffung dieses eingeschlichenen Mißbrauchs, dato das nöthige an die Land-Räthe ergehen lassen, Wir communiciren Euch davon sothane Ordre hiebey in Copia mit Befehl, eure unterhabende Zoll-Aemter zu instruiren, daß sie durch die Zoll- und Policien-Ausreuter das Ufer der Ober, so weit es in ihren Districten belegen, ohne Anstand bereiten, diejenige Dörter wo sich die sogenannte Wirthschafts-Fahren und Ueberfahrten samt neuen Schank- und Wirths-Häuser befinden, notiren und den Zoll-Aemtern anzeigen sollen, damit allda Warnungs-Taffeln hingesezt werden können. Zu gleicher Zeit aber müssen besagte Zoll-Bereuter diese Dominia, welche mit keiner öffentlichen Ueberfahrt privilegirt sind, nachmals

Was die Zollbereuter bey Wirthschafts-Fahren Ueberfahrten, Schank- und Wirthshäusern u. Warnungs-Taffeln beobachten sollen.

malß erinnern, ihre Fähr-Leute anzuhalten, daß sie keine fremde Personen oder Sachen, überfahren, die unbefugte Schank-Häuser aber weder mit Bier und Brandwein verlegen, noch Fremde darin beherbergen sollen. Und wie Wir Unserm nächstens wieder anzusehenden Zoll-Commissario auftragen werden, dieserwegen gründliche Revisiones anzustellen, und davon an Unsere *ic.* Cammer immediate zu berichten; So müßet ihr die Unterbedienten und Policen-Ausreuter fleißig anhalten, daß sie diese Revisiones zum öftern wiederholen, und nicht allein darauf sehen, daß die Contraventionen bey den Wirthschafts-Fahren abgestellt, sondern auch bey den publicquen und privilegierten Fahren alles in gutem Stande und Ordnung erhalten werde, damit Reisende und Commereirende sicher und schleunig über die Oder gebracht, mit dem Fähr-Gelde nicht übersetzet, und bey den Neben-Zöllnern alles richtig angegeben werde.

Wir erwarten hiernächst euren ausführlichen und pflichtmäßigen Bericht hievon, und mit demselben eine Designation, wie viel Warnungs-Taffeln angefertigt, und an welchem Orte solche gesetzt, auch beständig unterhalten werden müssen. Sind *ic.*

No. 162.

d.d. Breslau den 1ten Julii und Glogau
den 10ten Julii 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe, daß sie sich nicht unterstehen sollen bey ihren Bauen vom Eröse Fahren und Handarbeiter ohnentgeldlich zu nehmen.

P. P.

Unsern *ic.* Obierachtet verschiedentlich und bereits vor
N 9 2 dem

dem jüngsthin geendigten Kriege mehrmalen verordnet worden, daß die Landrätthe sich nicht unterstehen sollen, bey ihren Bauten vom Erenße Führen und Handarbeiter ohnentgeltlich zu nehmen, und daß auf den Contraventions-Fall mit der darauf gesetzten Strafe vorgeschritten werden soll; So erfahren Wir doch höchst mißfällig, daß dieses Verboth ganz in Vergessenheit gerathen und ein und ander Landrath sich dieses unerlaubten Beneficii demohngeacht von neuem bedienet:

Wey 50 Ducaten Strafe wird denen Landrätthen verboten, sich nicht zu unterstehen bei ihren Bauten vom Erenße Führen u. Handarbeitern ohnentgeltlich zu nehmen.

Da Wir dahero vor nöthig erachten, dieses vorhin ergangene Verboth nicht nur zu erneuern, sondern auch hiedurch dahin zu schärffen, daß auf jeden Contraventions-Fall eine Strafe von 50 Ducaten gesetzt und von dem Contravenienten sofort unabhittlich beygetrieben und dem Denuncianten der sein Anbringen beweiset, der 4te Theil davon gegeben werden soll; So wird Euch solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Sind 1c.

No. 163.

d. d. Breslau den 2ten und Ologau
den 12ten Julii 1763.

Circulare an sämtl. Steuer-Räthe wegen Ein-
sendung der Cämmerey-Erats.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Es ist seit einigen Jahren und während des Krieges nachgegeben worden, daß die Cämmerey-Erats nicht alljährlich abgeändert und zur Approbation eingesandt werden dürffen, sondern daß die Cämmerey-Rechnungen mit denen zuletzt approbirten Erats belegt werden sollten:

Da

Da aber nunmehr die damalige Hindernisse cesiren, und daher nöthig ist, daß auch diese Sache wiederum in ordentlichen Gang gebracht werde, und zwar um so mehr als an manchen Orten sich vieles verändert, welches die Revision und nähere Einrichtung der Cämmerey-Etats erfordert; so wird Euch solches hierdurch bekannt gemacht, und Euch dabey anbefohlen so fort die Verfügung zu machen, daß in Ansehung der anzufertigenden und zu übergebenden Cämmerey, und dazu gehörigen Bau, Forst und andern speciellen Etats der Vorschrift d. d. Breslau den 6ten und Glogau den 27ten May 1757 von nun an aufs genaueste wieder eingefolget werde, und wollen Wir zu Folge der neuen Cämmerey Etat mit dem was dazu gehörig gegen den 1. Octob. c. a bey der im allegirten Rescript communicirten Strafe gewärtigen. Sind ic.

Die Cämmerey Bau- und Forst Etats sollen jährlich nach der im Jahr 1757 ergangenen Vorschrift künftig wiederum angefertigt und eingesandt werden.

Simil. mut. mutand. an sämtl. Bau-Bedienten.

Simil. mut. mutand. an den Hrn. Oberforstmeister.

No. 164.

d. d. Breslau den 14ten und Glogau den 21ten Julii 1763.

An sämtliche Steuer-Räthe wegen Vermehrung der inländischen Stärke-Fabriquen.

Friderich ic.

Unsern ic. Es ist Euch erinnerlich, wie Wir vor dem letzten Kriege schon darauf bedacht gewesen, daß das Fabrici-

Die Steuerräthe solle untersuchen ob weisse Stärke aus andern Ländern in Schlesien wider Verboth eingeführet werde.

Was die Steuerräthe für eine Nachweisung zur Kön. Cammer einsenden sollen.

Wozu die Magisträte angewiesen werden sollen.

abriciren der weissen Stärke im Lande vermehret werden möchte, welches auch damahlen durch die gemachte Verfügungen, da insonderheit die aus einigen benachbarten Gegenden sonst häufig hereingekommene Stärke mit 30 pro Cent belegt werden, guten Success gehabt. Wann nun aber zu vermuthen, daß der Krieg auch hierunter eine Unordnung gemacht, und demahlen viele fremde weisse Stärke wieder eingeführet werden dürfte, so wird Euch hierdurch aufgegeben, die vorige Verfügung darunter zu reasumiren und zu untersuchen, wie weit selbige beobachtet worden, und habt Ihr nach Abschluß des Monats Juli eine Nachweisung von denen unter Eurer Aufsicht stehenden Aemtern gegen Breslau den 15ten und Glogau den 25ten August c. einzusenden, wie viel in denen 4 Monathen April, May, Juni und Juli c. von fremder Stärke eingebracht veracciset und verzollet worden, wie viel Stärkmacher an noch in denen Städten Eurer Inspection vorhanden, und wie viel dieselbe in obgedachten 4 Monathen an Weizen zur Stärke veracciset haben, wobey Euch da das Materiale darzu im Lande sonderlich an einigen Gegenden überflüssig vorhanden alle Mühe geben auch die Magisträte dahin anweisen müßet, daß die Stärk-Fabricanten vermehret und mehrere Fabriken davon angeleget werden. Sind

Simil. an sämtl. Land-Räthe.

Friedrich 2c.

Unsern 2c. Wir befehlen Euch hierdurch in Gnaden eine Nachweisung binnen 4. Wochen und längstens gegen Breslau den 15 und Glogau den 25ten August c. einzusenden,

senden, was vor Stärkmacher annoch in Eurem Kreiße mit Benennung der Dörffer und Stärkmacher befindlich, wie viel Weizen zur Stärke sie in einem Jahre zu verarbeiten pflegen, wohin sie dieselbe verkaufen, und wie viel sie an Nahrungs-Geld entrichten. Sind

No. 165.

d. d. Breslau den 18ten Julii und Glogau den 2ten August 1763.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe, wegen Abhelfung des Mangels an Maurern und Zimmerleuten.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Nachdem Wir nöthig befunden, auf Mittel zu denken, wie dem Mangel an Maurern und Zimmerleuten am süklichstn abzuheffen; so haben Wir zu Erreichung dieses Zweckes in Gnaden resolviret und festgesetzt, daß

1) denen so sich als Meister aus fremden Provinzien in einer Stadt niederlassen, außer denen algemeinen Beneficiis noch auf 3. Jahr, jährlich 12 Rthlr. so quartaliter pro rata zu erheben, als ein Douceur aus dem Manufactur-Fond,

Meister aus fremden Provinzien was sie an Douceur erhalten wenn sie sich in Schlesien seßhaftig machen.

2) denen ausländischen Gesellen aber, welche sich, nachdem sie einige Jahre im Lande en suite gearbeitet, darinnen zu etabliren entschließen, auf drey Jahr für jedes Jahr ein Douceur a 4 Rthlr. so quartaliter pro Rata zu erheben, ebenfalls aus dem Manufactur-Fond bezahlet werden soll.

Beneficia für ausländische Gesellen.

3) Auf die ersten drey Einländer die ein obgedachter Meister auslernet, sollen diesem auf jeden 4. Rthlr. überhaupt als ein Prämium aus dem Manufactur-Fond angedeihen.

Beneficia auf die ersten 3 Einländer die ein obged. Meister auslernet.

4) Um

Beneficia für
eintl. Personen,
welche die
Maurer- und
Zimmer-Pro-
fession erlernen.

wer das Loslas-
sungs- u. Lehr-
geld wenn sie
unvermögend,
für sie zahlen
wird.

Worauf die
Magistrate be-
dacht seyn sol-
len,

Bei Ausheb.
der Leute für die
Cantons Regi-
menter sind
dergl. Professi-
onisten zu ver-
schonen,

4) Um die Einländer zu diesen beyden Handwerken zu animiren, wird hierdurch verordnet und festgesetzt, daß alle die diese Handwerker erlernen wollen gegen das ordinaire Loslassungs-Geld, ohne alle Weitläufigkeiten entlassen werden sollen und falls sie

5) Nicht des Vermögens sind, sich los zu kaufen, und das Lehr-Geld zu zahlen, soll, wenn sie sich anheischig machen wollen, nach vollendeter Lehre, und Wander-Jahren, sich in einer Stadt ohne Unterthänigkeit niederzulassen, diese Stadt das Loslassungs- und Lehr-Geld bezahlen.

Wir befehlen Euch dahero in Gnaden, die Magistrate Eurer Inspection hiernach zu instruiren, sie auch anzuweisen, daß sie dermahlen so fort, darauf bedacht seyn sollen, eine große Anzahl junger zu obgedachten Handwerken taugliche Bursche auszumitteln, und solche hie und da bei den Gewerken, zur Lehre einschreiben zu lassen, wobei vorzüglich auf verwänsete, nicht weniger auf dergleichen Soldaten-Kinder zu reflectiren, weshalb die Magistrate bey den Commandeurs der Garnisons sich zu erkundigen haben, ob nicht dergleichen junge Bursche vorhanden, welche dazu tüchtig, und durch welche mithin der Zweck zu erreichen, damit solche in die Lehre gethan werden können.

Uebrigens gereicht Euch zu Eurer und der Magistrats-privat-Direction, daß dergleichen Professionsisten bey Aushebung der Leute vor die Cantons-Regimenter, mit der Einziehung zu verschonen seyn werden.

Simil. An sämtl. Land-Räthe et dicat. post verba:
Lehr-Geld bezahlen.

Wir befehlen euch demnach in Gnaden, diese Unsere all-
gnädigste

gnädigste Willens-Meynung, in dem euch anvertrauten
 Creiße zur Publication zu bringen, auch so fort darauf bedacht
 zu seyn, daß eine gute Anzahl junger zu dergleichen Handwerk
 tauglicher Bursche, worunter vorzüglich auf verwäysete
 Kinder zu reflectiren, ausgemacht, und solche hie und da,
 bey den Gewerken zur Lehre eingeschrieben werden. Uebri-
 gens gereicht Euch zu Eurer Privat-Direction daß dergleichen
 Professionisten bei Aushebung der Leute vor die Cantons Re-
 gimenten, mit der Einziehung zu verschonen seyn werden.

Was die Land-
 rätthe hiebei be-
 obachten sollen.

No. 166.

**d. d. Breslau den 26ten Julii und Glo-
 gau den 5ten August 1763.**

**Circul. an sämtl. Land-Rätthe wegen accurater
 Liquidirung der Schaden-Stände.**

Friederich König 2c.

Unsern 2c. Es ist unter andern während des leztthin ge-
 endigten Krieges, auch das inconveniens eingerissen, daß
 die Schaden-Stände nicht gehörig und der Vorschrift ge-
 mäß examiniret und liquidiret werden, wie denn solches un-
 ter andern aus dem späten Eingange sothaner Liquidationen
 mit erhellet.

Da aber dadurch Unserer Casse ein nicht geringer Nach-
 theil zugezogen wird, und daher die Nothwendigkeit erfor-
 dert auch diese Sache wiederum in die alte ehemalige Ord-
 nung zurück zu bringen; So befehlen Wir Euch hierdurch
 in Gnaden, Euch das ergangene Remissions-Reglement,
 und die nachher darüber erfolgte Declarations und Gene-
 ral-ia genau bekannt zu machen und in vorkommenden Fällen
 darnach, und ohne die geringste Abweichung davon, zu pro-
 cediren,

Was sich die
 Landrätthe be-
 kannt machen
 sollen.

1763.

3

Worauf die
Steuer-Einneh-
mer bey denen
anzufertigen-
den Liquidatio-
nen zu sehen
haben,

cediren, auch besonders darauf zu attendiren, daß von dem Steuer-Einnehmer, die Verfügung gleichfalls genau befolget und bey denen anzufertigenden Liquidationen mit aller Circumspection darauf gesehen werde, daß solche der Vorschrift gemäß aufgenommen und eingerichtet werden, widrigenfalls sonst aller Unserer Casse ex ignorantia oder inattention daraus entspringende Schaden und Nachtheil Euch zur Last fallen wird. Sind ic.

No. 167.

Glogau den 4ten August 1763.

Circul. An sämtl. Land-Räthe wegen der in den Adelsichen Ziegeleyen in dem voraeschriebenen Maaß anzufertigenden Mauer- und Dach-Ziegeln.

Friderich König ic.

Unsern ic. Es ist Uns angezeigt worden, daß diejenigen Ziegeln, welche die bauende Bürger in den Städten zu Poußirung ihrer Baue mit schweren Kosten von andern Orten, und sonderlich von denen adelichen Ziegeleyen kommen zu lassen gemüßiget sind, das generaliter vorgeschriebene Maaß nicht halten, sondern selbige an statt 12. Zoll nur 11 Zoll lang und an statt 6 Zoll nur 5½ Zoll breit seyn sollen.

Da nun schon unterm 10ten April 1750 und 2 Decbr. 1755. verordnet worden daß die Mauer Steine

12 Zoll lang
6 Zoll breit und
3 Zoll dicke; die

Dach-Ziegel aber

16 Zoll lang
6 Zoll breit und
1 Zoll dicke,

alles

alles nach Breslauischen Maaß zu verstehen, angefertigt werden sollen, diese Anordnung auch im Lande gehörig publiciret worden: Als befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigst zu Abstellung des denen Neuanbauenden aus sothanem Gesetz-widrigen Betragen erwachsenden Nachtheils, allen Dominiis des Euch anvertrauten Creyßes, welche Ziegelgelehen haben, die Erinnerung zu machen, daß sie oballergintten Verordnungen ein genaues Genügen leisten, oder gegenwärtigen sollen, daß sie bey vorkommenden Contraventions-Fällen deshalb zur ohnfehlbaren Strafe werden gezogen werden. Damit man auch von der Befolgung dieser Unserer Verordnung überzeuget werden möge; so habt Ihr nach 4. Wochen post publicationem hujus Rescripti durch die Land-Drögoner alle im Creyße vorhandene Ziegelgelehen visitiren und von denen in jeder Ziegelgeley sich findenden Steinen 6. Stück Dach- und 6. Stück Mauer-Ziegeln messen zu lassen, ob sie das vorgeschriebene Maaß halten oder nicht, und davon pflichtmäßig zu berichten, diese Visitationen habt ihr wenigstens alle 6. Wochen, die Sommer-Monathe continuiren zu lassen. Was übrigens die in jeder Ziegelgeley vorhandene Ziegel-Steine, die das verordnete Maaß nicht halten, betrifft; so muß denen Käuffern der Inhalt derselben bekannt gemacht, und wann sie solche demohingeachtet kauffen wollen, ihnen solche um einen niedern Preiß in Betracht ihres geringen Werths gelassen werden. Sind 1c.

Was die Land-Räthe denenjenigen Dominiis welche Ziegelgelehen haben, erinnernlich machen sollen,

Wenn die Visitationen der Ziegelgelehen anzustellen sind,

Wie sich zu verhalten, im Fall sich Ziegeln finden die das festgesetzte Maaß nicht halten,

An die Steuer-Räthe.

Friderich König 1c.

Unsern 1c. Was Wir unterm heutigen dato an die Land-Räthe, wegen der Unsern unterm 10ten April 1750 und

Wobey die
Steuer-Räthe
denen bauenden
Bürgern
Nachricht ge-
ben sollen.

2ten Decbr. 1755. ergangenen Verordnungen zu Folge in dem vorgeschriebenen Maaß nicht angefertigt werden den Mauer- und Dach-Ziegeln in denen adelichen Ziegeleyen verordnet haben; solches haben Wir Euch zur gleichmäßigen Achtung und Befolgung hierbey abschriftlich in Gnaden communiciren und befehlen wollen, denen bauenden Bürgern, auch von dem was an die Land-Räthe verfügt worden, durch die Magistrate Nachricht geben zu lassen. Sind 2c.

No. 168.

d. d. Breslau den 9ten und Glogau den 19ten August 1763.

Circulare an sämtl. Land-Räthe wegen Anlegung mehrerer Papier-Mühlen.

Frederich 2c.

Unsern 2c. Es wird euch schon ex ante actis erinnert seyn, allenfalls auch die in anno 1748. erlassene Verordnungen anzeigen können, wie Unsere allergnädigste und ernstlichste Intention von Anfang Unserer Regierung gewesen, daß in Schlessien theils mehrere Papier-Mühlen angelegt, theils bey denen angelegten man bemühet seyn sollte, die Quantität des anzufertigenden Papiereß zu verbessern.

Es hat damahlen dieser Unserer Intention kein geringes Impedimentum verursacht, daß aus denen benachbarten fremden Provinzien die größten Partheyen von Papier unfavair der damahligen geringen Imposten eingegangen, nachdem aber seit einigen Jahren die Einfuhre von solchen Papieren dergestalt impostiret worden, daß sie so gut als gänzlich cessiret und es daher einer Seits nöthig ist, dafür zu sorgen,

forgen, daß im Lande selbst hinlänglich Papiere verfertiget werden, anderer Seits aus solchen Umständen diejenige, welche zu Anlegung neuer Papier-Mühlen resolviren, eines hinlänglichen Nutzens so viel gewisser sich versichert halten können; Als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden binnen 4. Wochen a die recepti und längstens gegen Breslau den 10ten und Glogau den 20ten Septbr. c. zu berichten:

- 1) Ob seit dem Jahr 1748. in Eurem Kreiße eine neue Papier-Mühle angeleget?
- 2) Ob seit der Zeit ein oder der andere von den vorigen eingegangen und warum?
- 3) Wie viel derselben anjehø effective vorhanden und an welchen Orten?
- 4) Wem solche gehören, ob sie verpachtet oder dem Papier-Müller als Eigenthümer gehören?
- 5) In welchen Zustande sie sich befinden, und aus wie viel Meistern, Gesellen und Arbeitern sie bestehen?
- 6) Was von Sorten von Papier sie des Jahres zu liefern im Stande, und wie viel von jeder Sorte, auch vor welchen Preis?
- 7) Woher sie die Lumpen bekommen?
- 8) Wohin das Papier zu debittiren Gelegenheit haben?
- 9) Was zu derselben Verbesserung dienen kan?

Hiernächst habt Ihr auch die Kreiß-Stände welche zu Anlegung in Ansehung des Wassers Gelegenheit haben zu ermuntern neue Papier-Mühlen zu errichten, und derselben Erklärung darüber einzusenden, wobey Ihnen bekannt zu machen, daß zu mehrerer Beförderung der einländischen Papier-Mühlen die Ausfuhr der Lumpen aufs schärfste verbothen wird. Sind. 10.

Was die Landrätbe in Ansehung der Papier-Mühlen an die K. Cammer berichten sollen?

Was die Landrätbe ferner zu beobachten haben.

Die Ausfuhr d. Lumpen wird aufs schärfste verboten.

In Simili. An die Steuer-Räthe.

Wegen derer bey den Städten anzulegenden Papier-Mühlen an welche noch beizufügen

10) Wie viel fremdes Papier an Rieß und Werth bey denen Städten Eurer Inspection

a Imo Junii 1755. bis ult. May 1756

a Imo Junii 1756. bis ult. May 1757

a Imo Junii 1762. bis ult. May 1763
eingegangen.

No. 169.

d. d. Breslau den 9ten und Glogau den
19ten August 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen Anlegung
mehrerer Ziegeleyen.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Es gehen viele Beschwerden ein, wie der Mangel der Ziegeleyen den Aufbau der abgebrannten Städte ungemein behindern. Wann nun diese Raison um so mehr gegründet ist, als die Eigenthümer massiv bauen und mit Flach-Werk decken sollen;

So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden die Dominia Eures Kreißes zu animiren, mehrere Ziegeleyen anzulegen, damit es sowohl auf dem Lande als in denen Städten, sonderlich in denen Gegenden, wo vieles zu bauen vorfällt nicht an nöthigen Steinen ermangele, in Betracht dessen auch dergleichen Anlegung zu ihrem großen Nutzen ge-
reichen wird, und wollen Wir hierauf Euren Bericht gewärtigen

Die Landräthe
sollen die Domi-
nia zu Anleg.
mehrerer Ziege-
leyen animiren.

tigen bey welchen Gütern Eures Kreiſſes bereits Ziegeſeyen vorhanden, und welche Dominia ſich erkläret, dergleichen noch anzulegen.

No. 170.

**d. d. Breſlau den 9ten und Glogau den
22ten Auguſt 1763.**

**Circul. an ſämtl. Steuer-Räthe wegen Vermeh-
rung der Wachſbleichen.**

Friderich 2c.

Unſern 2c. Ohnerachtet Schleſien einen ſo importanten Handel mit Pohlen in Anſehung des Wachſes treibet, müſſen Wir gleichwohl mit Befremden anmerken, daß ſo wenig Wachſbleichen im Lande befindlich ſind, und ſelbiges daher genöthiget ſey, die meiſten Wachſlichte aus fremden Landen kommen zu laſſen, da man im Stande ſeyn könnte, dergleichen von hier nach fremden Landen zu ſenden. Es wird euch dannenhero hierdurch aufgegeben, binnen 4. Wochen folgende Nachrichten einzufenden:

1. wie viele Wachſzieher dermalen in den Städten euer Inſpection an jedem Orte befindlich?
2. wie ſtark die Anzahl der Wachſbleichen an jeden Orte?
3. Woher die weiſſe Wachſlichte daſelbſt eingebracht werden?
4. wie viel der Werth beträgt, welcher in den Jahren 1756 und 1757 an fremden Wachſlichten verzollet und veracciſet worden.

Es ſollen mehrere Wachſbleichen angelegt, u. gute Wachſlichter gefertigt werden.

Daneben wird euch anbefohlen, euch zu bemühen, auch die Magiſtrate dazu anzuweiſen, daß mehrere Wachſbleichen im Lande

Land angeleget, gute Wachslichter zum ein- und auslän-
dischen Debit gefertigt, und ein mögliches Verlehr damit
getrieben werde. Sind 1c.

No. 171.

d. d. Breslau den 9ten August und
Glogau den 3ten Octobr. 1763.

Circulare an sämtl. Steuer-Räthe wegen Anle-
gung mehrerer Wachsbleichen.

Friderich 1c.

Wir befehlen euch hierdurch in Gnaden, euch alle ersinn-
liche Mühe zu geben, Entreprenneurs ausfindig zu
machen, welche neue Wachsbleichen anzulegen sich entschlüs-
sen, wie ihr denn selbigen die Versicherung geben könnet, daß
sie bestens unterstützt werden sollen.

No. 172.

d. d. Breslau den 9ten und Glogau den
22ten August 1763.

Circulare an die Steuer-Räthe wegen Anlegung
mehrer Färbereyen in den Städten.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Es ist angemerket worden, daß in denen meh-
resten, auch sogar denjenigen Städten, wo viele Fabri-
canten wohnen, und Manufacturen befindlich sind, es an
tüchtigen Färbereyen und besonders solchen mangle, worin-
nen seidene Waaren gefärbet werden können.

Da

Da es nun nöthig ist, fordersamst darauf zu denken, und zu überlegen wie diesem Mangel abzuheffen, und mehrere Färbereyen zu etabliren:

So befehlen Wir Euch des Endes hierdurch in Gnaden, zu berichten,

- 1) An welchen Orten Eurer Inspection Schön- und andere Färbereyen, auch dergleichen zum Färben seidenner Waaren vorhanden, und wie viel von jeder Sorte?
- 2) Wem dieselben anjeho gehören?
- 3) In welchem Zustande sie sich befinden?
- 4) Ob sie aus dem Orte ihre völlige Nahrung haben, oder auch von andern Städten imgleichen von fremden Orten die Waaren und von welchen daselbst gefärbet werden?
- 5) Warum an den Orten, obgleich Fabricanten daselbst vorhanden, keine Färberey befindlich?
- 6) Ob vorhin mehrere an den Orten gewesen, und warum selbige eingegangen?
- 7) Durch welche Mittel dieselbe herzustellen oder zu vermehren?

Wegen des letztern habt Ihr Euch zugleich alle Mühe zu geben, tüchtige Entreprenneurs dazu auszufinden.

Es wird auch solches um so eher geschehen können, als Wir allergnädigst geneigt sind, zu Unterstützung dieser zum Besten des Commerciis gereichenden Sache, erforderlichen Geld-Vorschuß zu bewilligen. Seynd ic.

Die Steuerärzte sollen sich bemühen, tüchtige Entreprenneurs zu Anlegung der Färbereyen aufzufinden,



No. 173.

d. d. Breslau den 9ten und Glogau den
23ten August 1763.

Circulare an sämtl. Land-Räthe wegen Anlegung
der Taffet-Fabriken.

P. P.

Unsern ic. Da nach Unserer allergnädigsten Intention die Fabriken in Schlesien theils vermehret, theils solche, welche noch gar nicht im Lande sind, angeleget werden sollen: Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, bey denen von Adel und andern Land-Ständen des Kreises nachzufragen, ob einige derselben Lust haben, Taffet- und andere Seiden- oder solche Fabriken, so noch nicht im Lande sind zu etabliren, indem Wir nicht allein geneigt seyn werden, das Etablissement derselben auf dem Lande zu gestatten, sondern auch darzu allen möglichen Vorschub zu thun, worüber Wir auch Euren Bericht gewärtigen wollen.

Die Landräthe sollen bei denen von Adel u. andern Landständen nachfragen ob einige Lust haben Taffet- u. andre Seiden- oder solche Fabriken so noch nicht im Lande sind zu etabliren.

An die Steuer-Räthe.

P. P.

Unsern ic. Da nach Unserer allergnädigsten Intention die Fabriken in Schlesien theils vermehret, theils solche, welche noch gar nicht im Lande sind, wie z. E. Taffet- und andere Seiden-Fabriken angeleget werden sollen; als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, Euch zu bemühen, Entreprenneurs zu dergleichen Fabriken aufzufinden und willig zu machen, denen aller mögliche Vorschub geleistet werden

Die Steuerräthe sollen sich bemühen Entreprenneurs zu Taffet- und andern Seiden-Fabriken aufzufinden.

Die Beamten nicht weniger die Bier- und Brandtwein-Rechnungen ge-
werden erinnert die Ausfaat-Einerndte- und Dreschregister, wie auch die
Bier u. Brandtweinrechnungen richtig zu führe
nicht weniger die Bier- und Brandtwein-Rechnungen ge-
führt werden sollen: damit nun diese Vorschrift nicht auf-
ser Acht kommen möge; so wird solche nicht nur nach ihrem
gangen Inhalt hierdurch erneuert, sondern es wird der Be-
amte auch erinnert diese Register und Rechnungen derge-
stalt richtig und zuverlässig zu führen, daß er solche allemal
eydlich erhärten könne.



An die Steuer-Räthe.

Friderich König ꝛc.

beidenen Cäm-
meren-Gütern
soll eben dieses
beobachtet
werden,

Unsern ꝛc. Wir haben Euch bereits d. d. Breslau den 3ten
Julii und Glogau den 24ten August 1756. communiciret,
was Wir wegen richtiger Anfertigung derer Ausfaat-Ein-
erndte- und Ausdrusch-Register, auch Bier- und Brandt-
wein-Rechnungen an sämtliche Königl. und Princgl. Aemter
ergehen lassen, um davon bey den Cämmerey-Gütern Ge-
brauch zu machen: Wenn Wir nun nöthig erachtet sothane
Verordnung und Vorschrift zu renoviren, dergestalt, daß
alles dasjenige, was drinnen weitläufig enthalten ist, ge-
nau befolget und in Erfüllung gesetzt werden solle; so ma-
chen Wir Euch solches in Gnaden bekannt, um die Ma-
gistrate welche mit Cämmerey-Gütern versehen, darnach zu
instruiren. Sind ꝛc.

No. 176.

**Königlich-Preussisches General-Land-
Schul-Reglement, wie solches in allen Landen
Sr. Königl. Maj von Preussen durchgehends
zu beobachten.**

De Dato Berlin, den 12. Aug. 1763.

Friederich König rc.

Ihun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen:
Demnach Wir zu Unserm höchsten Mißfallen selbst
wahrgenommen, daß das Schul-Wesen und die Erziehung
der Jugend auf dem Lande bisher in äußersten Verfall ge-
rathen und insonderheit durch die Unerfahrenheit der mehre-
sten Rüster und Schulmeister die jungen Leute auf den
Dörfern in Unwissenheit und Dummheit aufwachsen: so
ist Unser so wohlbedachter als ernster Wille, daß das Schul-
Wesen auf dem Lande in allen Unsern Provinzen auf einen
bessern Fuß als bishero gesetzt und verfaßt werden soll.
Denn so angelegentlich Wir nach wieder hergestellter Ruhe
und allgemeinem Frieden das wahre Wohlsseyn Unserer Län-
der in allen Ständen Uns zum Augenmerk machen: so nö-
thig und heilsam erachten Wir es auch zu seyn, den guten
Grund dazu durch eine vernünftige sowol als chrisiliche Un-
terweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern
nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen. Die-
semnach befehlen Wir hiedurch und kraft dieses aus Höchst-
eigener Bewegung, Vorsorge und Landes-väterlicher Ge-
sinnung zum Besten Unserer gesamten Unterthanen, allen
Regierungen, Consistoriis und übrigen Collegiis Unseres
Landes, welche dazu ihres Ortes alles mögliche beytragen
sollen,

sollen, allergnädigst und ernstlichst, auf nachstehendes Genera- Land-Schul-Reglement feste zu halten, und alles inskünftige darnach einzurichten, damit der so höchstschädlichen und dem Christenthum unanständigen Unwissenheit vorgebeuget und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bessere Unterthanen bilden und erziehen zu können.

§. 1. Zuförderst wollen Wir, daß alle Unsere Unterthanen, es mögen seyn Eltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend obliegt, ihre eigene sowol als ihrer Pflege anvertraute Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher doch höchstens vom Fünften Jahre ihres Alters in die Schulen schicken, auch damit ordentlich bis ins Dreyzehente und Vierzehente Jahr continuiren und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das Nöthigste vom Christenthum gefasset haben und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach denen von Unserm Con- sistoriis verordneten und approbirten Lehr-Büchern beigebracht werden soll.

§. 2. Selbst diejenige Herrschaften, welchen wegen des Dienst-Zwanges und des in Preussen sogenannten Schaarwerks die Kinder der Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen; werden hiemit alles Ernstes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher den Schulen entzogen werden, bevor sie im Lesen fertig, im Christenthum einen guten Grund ge-
 get, auch im Schreiben einen Anfang gemachet und darüber Zeugniß vom Prediger und Schulmeister denen Visitatori-
 bus vorgezeiget haben. Eltern und Vormünder müssen sich
 noch mehr und von selbst verpflichtet halten, ihre Kinder
 und

und Pflege-Kinder in den nöthigen Stücken gnugsam und hinlänglich unterrichten zu lassen.

§. 3. Soltten einige Kinder entweder durch ihre eigene Fähigkeit oder durch den angewandten Fleiß des Schulmeisters vor dem Drenzehnten oder Vierzehnten Jahres in den aufgegebenen Stücken beym Lernen ziemlich weit gebracht haben, so stehet es doch nicht in der Eltern und Vormünder Willkühr, sie nach eigenen Gefallen aus der Schule zu nehmen und zu Hause zu behalten, sondern wenn Superintendenten, Präpositus oder Inspector nach Anzeige des Predigers und auf das Zeugniß des Schulmeisters die Profectus eines Kindes hinlänglich befindet, so soll derselbe deshalb ein ordentliches Dimissoriale, welches auf obgedachte Zeugnisse gegründet seyn muß, zu geben befugt seyn. Es müssen aber solche Kinder der Wiederholungs-Stunde des Sonntags nicht nur bey dem Prediger in der Kirche, sondern auch bey dem Schulmeister in der Schule fleißig beywohnen.

§. 4. Weil an vielen Orten die Eltern ihre Kinder des Sommers nicht in die Schule schicken, unter dem Vorwand, daß sie das Vieh hüten müssen; so haben deshalb Unsere Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten an den Orten, wo Dörfer oder Gemeinschaften sind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden solten, dahin zu sehen, daß so weit es möglich, ein eigener Vieh-Hirte hierzu möge bestellet werden. Wo aber, wie in Unsern Westrhalischen Landen, in dem Wischer-Lande in der Alten-Mark, und an andern Orten die Häuser weitläufig auseinander und zerstreuet liegen, und daher das Vieh an einem Orte nicht wohl zusammen getrieben und gehütet werden kan, soll ein Kind uns andere, wenn deren mehrere in einem Hause und der Nachbarschaft sind, täglich wechseln; oder sonst

von

von den Wirthen und Einwohnern der Dorfschaften solche Veranstaltung gemacht werden, daß jedes Kind drey- oder viermal wöchentlich zur Schule komme, damit es dasjenige, so es im Winter gelernt, im Sommer nicht wiederum vergessen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung füglich solchergestalt geschehen können, daß zwey Hauffen der Kinder gemacht werden; davon der eine Hauffe die drey ersten Tage in der Woche, der andere Hauffe die drey letzten Tage in die Schule kommen müsse.

§. 5. Um aber wegen der Sommer- und Winter-Schulen etwas gewisses zu bestimmen, so wollen Wir, daß die Winter-Schulen an allen Wochen-Tagen Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags, den Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 gehalten werden sollen. Die Winter-Schule gehet von Michaelis bis Ostern unausgesetzt fort. Die Sommer-Schulen aber sollen nur des Vormittags oder nach den Umständen des Ortes Nachmittags in drey Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Um welche Stunden des Tages aber der Unterricht seinen Anfang nehmen soll, solches werden die Prediger, nach den Umständen ihres Ortes, bestens zu bestimmen und einzurichten wissen. Keine Ferien werden verstattet; sondern selbst in der Erndte müssen die Schulen auf vorgedachte Art gehalten werden: Doch mit dem Unterscheid, daß da im Winter auf jede Lection eine ganze Stunde, dagegen im Sommer nur eine halbe Stunde darauf gewendet werden soll.

Und da Uns nicht unbekannt, daß an manchen Orten die Beamte und Adelige Patronen rühmlichst dafür gesorget, daß die Sommer-Schulen so wie die Winter-Schulen sowohl Vor- als Nachmittags ordentlich gehalten werden; so wird durch gegenwärtige Verordnung solche löbliche Einrichtung

tung weder abgeschaffet noch verändert, sondern es kan und soll dergleichen Christliche Sorgfalt für das Beste der Kinder billig andern zum Exempel der Nachfolge dienen.

§. 6. Des Sonntags soll ausser der Catechisations- oder Wiederholungs-Stunde des Predigers in der Kirche auch vom Schulmeister eine Wiederholungs-Stunde in der Schule mit den noch unverheiratheten Personen im Dorf gehalten werden. Es sollen sich dieselbe theils im Lesen, theils im Schreiben üben. Das Lesen geschieht in dem Neuen Testament oder einem andern erbaulichen Buche, und zur Übung im Schreiben können ein Paar Sprüche oder die Epistel und das Evangelium genommen werden. In den Orten, wo der Schulmeister nicht zugleich Küster ist und die Filiale mit dem Prediger bereisen darf, soll der Schulmeister überdem gehalten seyn, entweder Vor- oder Nachmittags mit den Kindern in der Kirche zu singen, sie den Catechismus hersagen zu lassen, und aus demselben und der Ordnung des Heils ihnen leichte Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Solte ein Küster und Schulmeister des Catechisirens noch nicht recht erfahren seyn, so muß der Prediger ihm dasjenige, was er catechisiren und fragen soll, nach den Lehr-Büchern vorschreiben und aufgeben: damit auf solche Weise die Alten, welche mit gegenwärtig seyn sollen, nebst den Kindern erbauet und in der Erkenntniß befördert werden mögen.

§. 7. Was das Schul-Geld betrifft, so soll für jedes Kind bis es zum Lesen gebracht wird im Winter Sechs Pfennige, wenn es aber zum Lesen gekommen Neun Pfennige, und wenn es schreibt und rechnet Ein Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommer-Monaten dagegen wird nur Zwen Drittheil von diesem angesetzten Schul-

Gelbe gereicht, so daß diejenige, welche Sechs Pfennige im Winter gegeben, nach dieser Proportion Vier, welche Neun Pfennige gegeben Sechs, und welche sonst Einen Groschen gegeben, nunmehr Acht Pfennige geben sollen. Ist etwa an ein und dem andern Orte ein mehrers an Schul-Geld zum Besten der Schulmeister eingeführet, so hat es dabey auch inskünftige sein Bewenden.

§. 8. Wenn aber einige Eltern notorisch so arm wären, daß sie für ihre Kinder das erforderliche und gesetzte Schul-Geld nicht bezahlen könnten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht im Stande, das Schul-Geld zu entrichten; so müssen sie sich deshalb bey den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchen-Vorstehern in so ferne dieselbe über die Kirchen-Mittel zu disponiren haben, melden: da denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klinge-Beutel, oder aus einer Armen- oder Dorf-Casse die Zahlung geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselbe auch beydes armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen.

§. 9. Es soll daher auch zu diesem Zweck jährlich an dem Michaelis-Sonntage an jedem Orte auf dem Lande und in den Städten eine so genannte Schul-Predigt gehalten werden, da man nach der besten Einsicht eine Materie, welche die Christliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrifft, nach Anleitung des Fest-Evangelii oder eines andern dazu sich schickenden biblischen Textes aus dem Alten oder Neuen Testament erwählen und der Gemeinde faßlich vortragen kan. Nach dieser gehaltenen Predigt sollen auf geschehene Abkündigung und hergliche Ermahnung des Predigers zum Besten der Land-Schulen und insonderheit zum Ankauf der

der nöthigen Bücher in den Dorf-Schulen für arme Schul-Kinder in den Becken, oder durch den Klinge-Bentel oder nach eines Orts Gewohnheit auf eine andere Weise ein freywilliger Beytrag gesammlet werden: welcher denn mit den ordentlichen Quartal-Collecten-Geldern von den Superintendenten, Inspectoribus, Praepositis und Erb-Priestern gewissenhaft eingeschicket werden soll. Die Einsendung selbst aber geschieht an das Consistorium einer jeden Provinz, welches dafür sorgen wird, daß durch die Inspectores und Prediger dergleichen freye Bücher angeschaffet und mitgetheilet werden können.

§. 10. Da nun für den nöthigen Unterricht der Kinder bestens gesorget wird; so sollen diejenigen Eltern, Vormünder und andere, denen die Erziehung der Kinder obliegt, welche wider diese heilsame Verordnung ihre Angehörige nicht zur Schule schicken, dennoch für jedes Kind die gesetzte Zeit über, das gewöhnliche Schul-Geld, welches Vormünder in solchem Fall ihren Pflege-Kindern zu berechnen nicht befugt sind, den Schulmeistern entrichten, und wenn sie durch ernstliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen seyn, daß sie die Kinder ordentlich zur Schule halten; so sollen sie dazu durch eines jeden Ortes Gerichts-Obrigkeit, wenn andere Mittel nicht helfen wollen, mit der Execution angestrengt werden. Wenn überdem bey der Schul-Visitation der Visitator in Erfahrung bringen sollte, daß Eltern ihre Kinder in dem vergangenen Jahre nicht fleißig zur Schule gehalten; so sollen sie dahin sehen, daß des halb Sechzehn Groschen Straf-Gelder zur Schul-Cassa gegeben werden. Wir befehlen demnach hiedurch allen Unseren Beamten und Gerichts-Obrigkeiten ernstlich, auf die erste Anzeige des Schulmeisters, die Eltern, Vormünder, oder

welchen die Kinder zugehören und in deren Brodt sie stehen, sofort vorzufordern und zu vernehmen, warum die Kinder vom Schulgehen zurückgehalten worden? Sollte sich nun nicht finden, daß dieselbe durch Krankheiten daran behindert worden; so müssen sie durch gehörige Zwangs-Mittel, wie vorhin gedacht, die nöthige Remedur förderfamst verschaffen.

§. 11. Zu solchem Ende und hierauf desto genauer zu achten, sollen die Schulmeister sich nicht nur eine Designation von allen Kindern des Districts oder Dorfes, worinnen sie den Unterricht besorgen sollen, von den Predigern aus dem Kirchen-Register geben lassen damit sie wissen, welche Kinder von dem Alter sind, daß sie zur Schule müssen geschicket werden: sondern sie haben auch dahin zu sehen, daß sie sich, nebst dem monatlichen Verzeichniß der vorhandenen Schul-Kinder einen ordentlichen Schul-Catalogum halten, darinnen die Kinder nach folgenden Stücken eingetragen werden:

- 1) Nach ihrem Vor- und Zunamen.
- 2) Nach ihrem Alter.
- 3) Nach ihren Eltern.
- 4) Nach ihren Wohnungen.
- 5) Nach der Zeit, wenn sie in die Schule aufgenommen worden.
- 6) Nach den Lectionen, worinnen sie unterrichtet werden.
- 7) Nach ihrem Fleiß oder Nachlässigkeit im Lernen.
- 8) Nach dem Vermögen ihres Verstandes.
- 9) Nach den Sitten und übrigen Verhalten.
- 10) Nach ihrem Abgang aus der Schule.

Diesen Catalogum, den kein Kind lesen muß, läßt sich nicht nur der Visitator vor der jährlichen Schul-Visitation einschicken, sondern der Prediger läßt sich auch denselben bey dem wöchentlichen Besuch der Schule einhändigen, damit er die unartigen Kinder bemerken, auch eine Erinnerung

rung zur Besserung thun und mit den Eltern deßhalb reden könne, als wodurch der Leichtsinngkeit und Bosheit gesteuert werden kan.

Was aber vorgedachtes monatliches Verzeichniß der Kinder anbetrifft, so ist davon eine in Kupfer gestochene und gedruckte Tabelle mit Linien nach allen Tagen des Monats durchzogen vorhanden, wornach sich die Schulmeister dergleichen verfertigen können. Hierinnen werden bloß die Namen der Kinder angetröret, welche der Schulmeister jederzeit zu Ende der Tages-Section ablieset und diejenige anmerket, welche mit oder ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten fehlen. Das dienet den Kindern zum Fleiß, und die Eltern welche ihre Kinder unordentlich zur Schule schicken und doch wol sagen: unsere Kinder sind schon so viele Jahr in die Schule gegangen und haben nichts gelernt; können desto besser bedeutet werden, wie die Schuld davon nicht den Schulen und dem Schulmeister, sondern ihnen selbst beymessen sey.

§. 12. Da es aber bey einer guten Schulverfassung vornehmlich auf einen rechtschaffenen Schulmeister ankommt, so ist hienechst Unser so wol allergnädigster als ernstlichster Wille, daß von allen und jeden, welche Schulmeister und Küster zu bestellen haben, darauf mit allem Fleiß gesehen werde, daß zu den Schulämtern auf dem Lande ins künftige recht tüchtige Leute gelangen mögen. Es muß aber ein Schulmeister nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit haben, Kinder in den nöthigen Stücken zu unterrichten; sondern auch dahin trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Heerde sey und mit seinem Wandel nicht wiederum niederreisse, was er durch seine Lehre gebauet hat. Daher sollen sich Schulmeister mehr als andere der wahren

Gottseligkeit befehligen, und alles dasjenige verhüten, wodurch sie den Eltern und Kindern anstößig werden können. Vor allen Dingen müssen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntniß Gottes und Christi: damit, wenn dadurch der Grund zum rechtschaffenen Wesen und wahren Christenthum gelegt worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen und also darinnen durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, sondern auch zur ewigen Seligkeit mit zubereiten mögen.

§. 13. Ob Wir nun gleich die adliche und andere Patronen in ihren Rechten die Küster und Schulmeister zu erwählen und zu bestellen ungekränkt belassen wollen; so müssen doch alle unsere Consistoria, durch die Superintendenten, Inspectores, Präpositos und Erzpriester, dahin sehen, daß weder ungeschickte und untüchtige noch auch ruchlose und einen bösen Wandel führende Küster und Schulmeister angesehet, oder wo sie angesehet worden, geduldet werden. Insonderheit ist dahin zu rechnen, wenn sie dem Trunk oder Diebstahl ergeben sind, Zänkerey in der Gemeine anrichten, sich widerspenstig und ungehorsam beweisen oder der Unzucht und Hurerey überführet werden. Wo sich dergleichen geäußert, ehe und bevor einer zum Schuldienst angenommen worden: so wird er dadurch eo ipso unfähig, das Amt eines Lehrers in Schulen zu bekleiden; und Patroni müssen in diesem Fall ein anderes unbescholtenes Subjectum zum Examen schicken. Würde aber dergleichen erst wahrgenommen, wenn sie schon im Amt stehen, so soll nicht nur bey Einsendung der jährlichen Conduiten-Listen solches angemerket, sondern auch sofort an Unsere Consistoria berichtet werden, damit das Nöthige deshalb verordnet und
fernerm

fernerm Aergerniß vorgebeuget werde: weil nach Befinden dergleichen anstößig lebende und ruchlose Schulmeister so fort cum effectu ab officio suspendiret und hiernächst auf gebührenden Proceß von den Gerichts-Obrigkeiten cassiret werden müssen. Es soll ihnen auch hiemit Wirthschaft zu halten, Bier und Brandtwein in Gelagen zu verkauffen, oder sich mit andern dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schul-Arbeit möchte verhindert oder der Gemeine und der Jugend zur Versündigung und Ausschweifung Anlaß gegeben werden, insbesondere der Besuch der Schenken und Krüge, auch andere bey Gastmahlen und sonst mit der Musique zu bedienen, bey hoher willkührlicher Strafe gänglich verboten seyn.

§. 14. Es müssen aber überhaupt auf dem Lande keine Küster und Schulmeister ins Amt eingewiesen und angesetzt werden, ehe und bevor sie von den Inspectoribus examiniret, im Examine tüchtig befunden und ihnen ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgegeben worden. Es soll also kein Prediger befugt seyn, einen als Küster und Schulmeister zur Kirchen- und Schul-Arbeit zu admittiren, wenn er nicht gedachtes Zeugniß des Examinis und daß er darinnen wohl bestanden, vorher beygebracht.

Was inzwischen Unsere eigene Land-Schulen bey den Amts-Städten und in den Amts-Dörfern anbelangt, so haben Wir in Unserer Chur-Mark schon hiebevör die Verordnung ergehen lassen, wiederholen auch solche hiedurch so gnädig als ernstlich, daß keine zu Schulmeister und Küster angenommen werden sollen, als welche in dem Chur-Märkischen Küster- und Schul-Seminario zu Berlin eine zeitlang gewesen, und darinnen den Seiden-Bau sowol, als die vortheilhafte und bey den deutschen Schulen der Dreyfaltig-

keits-Kirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefasset haben. Und da Wir dem Ober-Consistorial-Rath und Prediger Hecker besonders aufgetragen und allergnädigst anbefohlen haben, Unsere Land-Schulen in den Königlichen Aemtern mit guten Subjectis aus dem Seminario angelegentlich zu versorgen; so treten solche, wenn sie von gedachtem Unserm Ober-Consistorial-Rath mit einem Zeugniß der Tüchtigkeit der Königlichen Chur-Märkischen Krieges- und Domainen-Cammer zur Erhaltung ihrer ordentlichen Vocation präsentiret worden, das Amt dergestalt an, daß sie deshalb eine Probe-Lection in der Kirche singen und hienächst eine Unterrichts- oder Lehr-Probe bey den Kindern in der Schule entweder in Gegenwart des Inspectoris oder in Beyseyn des Predigers und einiger andern Personen von der Gemeinde machen müssen: So bald demnach ein Küster oder Schulmeister in einem Königlichen Chur-Märkischen Amts-Dorfe verstirbet, muß der Prediger solches mit dem specifiquen Ertrag der Stelle und ob eine Orgel vorhanden, dem Inspectori schriftlich bekannt machen. Der Inspector berichtet deshalb sogleich an das Ober-Consistorium und erwartet, ob aus dem Chur-Märkischen Schulmeister-Seminario jemand verabsolget werden könne, oder ob ihm aufgegeben werde, mit Zuziehung des Predigers, ohne einigen Anstand ein gutes Subjectum ausfindig zu machen und nach Berlin zur Untersuchung und Haltung der Probe-Lectionen hin zu schicken. Im Fall solcher Mensch nicht tüchtig befunden werden sollte; so muß derselbe entweder das Schulmeister-Seminarium auf eigene Beföstigung so lange frequentiren, bis er das erforderliche Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat: oder es muß ein anderes und besseres Subjectum in Vorschlag gebracht werden.

§. 15. Diesennach müssen sich auf dem Lande sowol in den Flecken und Dörfern als auch in den Amts- und kleinen Land-Städten keine Personen des Schulhaltens anmassen, welche nicht als ordentliche Schulmeister auf vorgedachte Art den Beruf und die Freyheit zu informiren erhalten haben. Daher denn alle Winkel-Schulen, sie mögen von Manns- oder Weibs-Personen gehalten werden, hiedurch bey Strafe gänzlich verboten seyn sollen. Unterdessen bleibt es wohlhabenden Eltern nach wie vor erlaubt, für ihr Haus und Kinder Privat-Informatores zu halten, jedoch so, daß nicht anderer Leute Kinder, die noch in höhern Wissenschaften unterrichtet werden können, von der ordentlichen Schule zurück gehalten und in dergleichen Privat-Unterricht hinein gezogen werden.

§. 16. So wenig einem Schulmeister erlaubt ist, unter der Schule die Schul-Kinder zu seiner Haus-Arbeit zu gebrauchen, so wenig soll er sich auch unterstehen, in den gewöhnlichen und angesetzten Schul-Stunden seiner Hand-Arbeit oder andern Geschäften nachzugehen, oder seine Frau unterdessen informiren zu lassen: welches jedoch alsdenn geschehen kan, wenn er zwar seine Schul-Stunden ordentlich abwartet, aber wegen Menge der Kinder sich bey den Kleinen durch dieselbe oder eine andere Person helfen läßt. Solte er nun die Schul-Information entweder auf diese oder andere Weise versäumen, so muß ihm von dem Prediger deshalb nöthige Erinnerung geschehen. Würde er aber dennoch fortfahren in Unterrichtung der Jugend nachlässig zu seyn, so muß solches bey der Visitation dem Inspectori re. angezeigt werden, damit dergleichen Unordnung bestraft werden könne.

§. 17. Was nun demnächst die Schul-Arbeit selbst anbelanget, so werden die Råter und Schulmeister hiedurch

vor allen Dingen ernstlich erinnert, sich jedesmahl zur Information durch herglichs Gebeth für sich, vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufs-Arbeit göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten. Insonderheit den HErrn ansehen, daß er ihnen ein väterlich gesinntes mit Ernst und Liebe temperirtes Herz gegen die anvertraute Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verdruss verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun obliegt; eingedenk, daß sie ohne den göttlichen Beystand des großen Kinder-Freundes Jesu und seines Geistes nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder Herzen nicht gewinnen können. Unter der Information selbst haben sie nicht weniger aus Herzens Grund zu seufzen, damit sie nicht allein selbst ein wohlgefaßtes Gemüthe behalten, sondern auch, daß Gott ihren Fleiß segnen und zu ihrem Pflanzen und Begießen sein gnädiges Gedenken von oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade Gottes und die Wirkung seines Geistes in den Kindern muß gewirkt werden.

Auch haben sie auf allerhand Mittel zu denken, wie sie die Anfänger, insonderheit die da blöde und langsam sind, nicht abschrecken, sondern denselben vor allen andern die Sache leicht machen. Zu diesem Zweck müssen sie sich den dritten Theil des Berlinischen Schul-Buches mit allem Fleiß bekannt machen, als in welchem den Schulmeistern die Lehr-Art angewiesen wird, wornach das A, B, C, das Buch stabiren, Lesen, Auswendig-Lernen und Catechisiren bey der Jugend vortheilhaft zu treiben ist.

§. 18. Und da an guter Einrichtung der Schul-Lektionen gar vieles gelegen, so sollen dazu Vormittags Drey Stunden und Nachmittags gleichfals Drey Stunden dergestalt

gestalt gewidmet werden, daß erstere von 8 bis 11, letztere aber von 1 bis 4 Uhr zu halten: es wäre denn, daß nach den besondern Umständen eines Ortes der Prediger mit Zuziehung der Kirchen-Vorsteher für bequemer finden möchte, die Schule Vormittags früher angehen, oder Nachmittags später endigen zu lassen. Dabey aber einmahl für allemahl festgesetzt bleibet, daß Drey volle Stunden sowol Vor- als Nachmittage im Winter auf den Unterricht gewendet werden. Im Sommer müssen daher ebenfalls Drey ganze Stunden entweder Vor- oder Nachmittag zur Information gewidmet seyn.

§. 19. Es wird demnach auf folgende Weise gehalten:

In der ersten Vormittags-Stunde wird

1. ein Lied gesungen, welches der Schulmeister langsam und deutlich vorsaget und darauf mit den gesamten Kindern nachsingt. Alle Monate aber wird nur Ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben wird, und nicht zu lang oder unbekannt seyn muß, erwählt und gesungen, damit es große und kleine durch das öftere Singen auswendig lernen. Unter dem Singen giebt der Lehrer genau acht, daß sie alle mitsingen. Dabey wird keinem Kinde erlaubt, bey dieser Arbeit sein Gesang-Buch vor sich zu nehmen und aus demselben zu singen, weil solche nicht gehörig aufmerken, das Gesang-Buch durchblättern und daher das Lied nicht lernen. Wollen sie aus dem Gesang-Buch singen, so kan solches zu Hause geschehen.
2. Nach dem Gesang wird gebethet. Das Gebeth aber verrichtet der Schulmeister entweder selbst, oder läßt ein Morgen-Gebeth, welches vorgeschrieben werden soll, und sich für Schul-Kinder schicket, von einem fertigem

Leſe Kinde langſam und deutlich vorleſen: dabey denn alle übrige Kinder ſtill ſißen und zuhören müſſen. Dar- nach bethen ſie alle zugleich, doch andächtig und vor Gott ihre auswendig gelernte Gebeths-Formeln: Ein Knabe leſet langſam, deutlich und laut den monatlichen Pſalm und darauf wird geſchloſſen mit dem Gebeth des Herrn. Wenn unter dem Gebeth Kinder zur Schule kommen, ſo bleiben ſelbige an der Thür ſo lange ſtehen, biß das Gebeth verrichtet iſt, weil ſonſt die übrigen geſtöhet werden.

3. Nach dem Gebethe wird ein Stück aus dem Catechiſmo, welches in der Ordnung folget, erklärt, und zwar ſo kurz, daß alle Sechs Wochen der Catechiſmus zu Ende gebracht werde. Bey dieſer Arbeit wird es ſo gehalten: Das Stück welches zu erklären, muß von einigen Kindern ſo lange hergeſaget werden, biß es den meiſten wohl bekannt worden. Hernach werden anſänglich die Worte und darauf die Sache welche in den Worten lieget, fragweiſe erläutert und mit Sprüchen aus der Heil. Schrift beſtätiget. Endlich wird auch gewieſen, wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden ſollen. Bey den kleinern Kindern wird zu dieſem Zweck der zergliederte Catechiſmus; bey den größern aber der erklärte Catechiſmus von den Predigern ſowol als Schulmeiſtern gebraucht.

In der andern Vormittags-Stunde wird das Leſen, Buchſtabiren und das A B C vorgenommen.

1. In der erſten halben Stunde leſen die fertigen Leſer Kinder ein und ander Capitel aus dem Neuen Teſtament, oder der Bibel, bald alle zugleich, bald eine gewiſſe Anzahl, bald fährt einer und der andere alleine fort,

fort, welchen der Schulmeister dazu auffordert, damit sie in beständiger Aufmerksamkeit erhalten werden. Bald buchstabiren sie alle zugleich, bald muß einer und der andere im Buchstabiren fortfahren.

2. In der andern halben Stunde buchstabiren die eigentlichen Buchstabir-Kinder, bald zusammen, bald einer alleine. Zuletzt wird ein Wort an die Tafel geschrieben und dabey dasjenige wiederholet, was zum Buchstabiren und Lesen nöthig ist. Unter dieser Arbeit werden die Größern im Aufschlagen sowohl der Sprüche in der Bibel als der Lieder im Gesang-Buche geübet, lernen ihre Wochen Sprüche und machen sich auch zuweilen die Namen der Biblischen Bücher, wie sie auf einander folgen, bekannt, damit sie im Aufschlagen desto fertiger werden.

3. Die A B C Schüler stehen oder sitzen in dieser Stunde mit ihrem A B C Täfelchen vor der größern Tafel, lernen täglich etwa Zwen Buchstaben und zwar ausser der Reihe. Sie werden vom Schulmeister zum öftern unter dem Lesen und Buchstabiren der übrigen Kinder aufgefordert, ihre beyde Buchstaben herzusagen und auf ihrem Täfelchen zu zeigen. So bald sie die Buchstaben kennen, werden sie gleich zum Buchstabiren angeführet.

In der Dritten Vormittags-Stunde wird geschrieben und buchstabiret, imgleichen werden die Buchstaben gelernt.

1. Die größern Kinder schreiben in der ersten halben Stunde und in der andern halben Stunde wird ihnen ihre Arbeit corrigiret. Und damit kein Kind in der Correctur übergangen werde, so hält sich der Schulmeister ein Verzeichniß von den Schreibe-Kindern, welche nach der

Ordnung ihre Schreib-Bücher aufweisen und wo er den vorigen Tag aufgehört, da fängt er den folgenden Tag wieder an: damit auf solche Art ein jedes Kind wöchentlich etliche mal zur Correctur komme. Wobey noch dieses besonders zu bemerken, daß jederzeit die linke Seite des Papiers im Schreibe-Buch corrigiret werden muß: Hergegen muß der Schüler auf der rechten Seite des Schreibe-Buches eben das Pensum, so zur Linken hingeschrieben war, wieder schreiben, dergestalt, daß er dasjenige, was der Schulmeister zur Linken corrigiret hatte, nunmehr, da er eben dasselbe abermal schreibt, auch nach der geschehenen Correctur verbessere.

2. Die Buchstabirer und A B C Schüler werden in der Zeit, da die Größern schreiben, dergestalt vorgenommen, daß jene im Buchstabiren exerciret und ihnen die Lese-Regeln bekant gemachet werden; diesen aber der Unterschied der lauten und stummen Buchstaben beygebracht wird. Unter dem Corrigiren der Größern werden ihnen ein und das andere mal die Wochen-Sprüche vorgefaget. Gegen das Ende der Dritten Vormittags-Stunde werden die Kinder zum Gebeth ermuntert, und wenn der Schulmeister solches verrichtet, auch noch den monatlichen Psalm oder etwas aus dem monatlichen Liede vorgelesen, so werden die Kinder aus der Schule in der Stille nach Hause dimittiret. Der Schulmeister siehet ihnen nach, wie sie sich auf dem Wege betragen, damit sie nicht durch Leichtsinngkeit und Bosheit in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beygebracht worden.

In der ersten Nachmittags-Stunde versammeln sich die Kinder unter Aufsicht des Schulmeisters und nachdem einige

einige Verse gesungen und der monatliche Psalm gelesen, so wird ihnen der Inhalt der Biblischen Bücher beygebracht und abwechselnd das Lehr-Büchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande vorgenommen.

In der andern Nachmittags-Stunde lernen sie abwechselnd mit der Christlichen Lehre im Zusammenhang nach der Ordnung des Heils in der ersten halben Stunde ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget; dis kan nach der in dem Dritten Theil des Berlinischen Lese-Buchs angezeigten Methode durch Aufschreibung der Anfangs-Buchstaben geschehen, oder auch auf folgende Art und Weise:

1. Der Schulmeister liefert ihnen das Stück, welches sie auswendig lernen sollen, einige mal nach einander langsam und deutlich vor; dabey die Lese-Kinder ihren Catechismum aufgeschlagen haben und still nachlesen. Darauf müssen die Lese-Kinder alle zugleich eben dis Stück etliche mal herlesen, dabey die mittlere und kleine Kinder still sitzen und jenen zuhören.
2. Wenn solches geschehen, so sagt der Schulmeister ein Comma nach dem andern von dem auswendig zu lernenden Stücke, den Kindern vor, lästet es nachsprechen und wiederholet es so lange, bis sie es wissen. Alsdenn gehet er weiter. Auf diese Weise wird es gehalten mit den verbis biblicis des Catechismi: denn diese lernen alle Schul-Kinder zugleich. Was aber die Auslegung Lutheri im Catechismo betrifft, so wird dieselbe von den größern Kindern alleine durch öfteres Herlesen gelernt: Die mittlern aber und die kleinen sitzen inzwischen stille und hören hiebey nur aufmerksam zu. Haben nun die Großen das Pentum etliche mal zugleich hergelesen,

lesen, so ruffet der Schulmeister bald diesen bald jenen auf, lässet ihn das gelesene Stück hersagen und siehet also zu, ob und wie sie es gefasset haben!

3. Endlich sagt ein jeder Hauße seinen Wochen-Spruch her, nemlich die Großen einen etwas weitsläufigen, die Mittlern einen mittelmäßigen und die Kleinern einen ganz kurzen. Auf diese Art lernen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem Catechismo und der Christlichen Lehre im Zusammenhang, ingleichen Drey Sprüche, auch monatlich sowol einen Psalm als ein Lied.

In der andern halben Stunde lesen die Größern, buchstabiren die Mittlern, und die Kleinen lernen die Buchstaben, wie oben gezeigt worden.

In der dritten und letzten Nachmittags-Stunde wird theils geschrieben, theils gerechnet: unter welcher Arbeit die Mittlern im Buchstabiren und die Kleinen im A B C geübet werden. Auf diese Weise wird die Arbeit täglich verrichtet.

Am Sonnabend wird Vormittag folgendes vorgenommen: In der ersten Stunde wird nicht catechisiret, wie an den übrigen Tagen geschieht; sondern die Kinder wiederholen die gelernete Sprüche, Psalmen und Lieder, wovon sich der Schulmeister ein Verzeichniß halten muß. Darnach erzehlet er ihnen von Woche zu Woche abwechselnd aus dem Alten und Neuen Testament eine Biblische Historie, zergliedert dieselbe durch Fragen und zeigt den Kindern mit wenigen, wie solche anzuwenden. Bey den Größern kan er die Biblische Charte und deren Erläuterung zu desto besserem Verständniß der Heil. Schrift gebrauchen. Darauf fahren die Leser nicht fort in der Bibel oder im Neuen Testament zu lesen, sondern sie lesen

lesen theils das Evangelium, theils die Epistel, welche den folgenden Sonntag erklärt wird. Ferner schreiben sie etwas an die Tafel, welches ihnen der Schulmeister nach der Orthographie corrigiret. Beym Beschluß der Schule werden die Kinder herzlich ermahnet, den Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche sich still und andächtig zu beweisen und Gottes Wort zu ihrem Heil zu hören und zu behalten.

Der Schulmeister muß in allen obgedachten Stunden die ganze Zeit über beständig bey den Kindern gegenwärtig seyn; niemals aber eine Stunde, geschweige einen halben oder ganzen Tag, aus der Schule bleiben, vielweniger ohne Vorwissen des Pastoris und der Obern Erlaubniß ausreisen. In welchem Fall er jedennoch jedesmal zeitig dahin sorgen muß, daß durch einen andern seine Schul-Arbeit bestellet und indeffen an der Jugend nichts versäümet werde.

Wenn in den größern Flecken oder Königlichcn Amts-Städten mehr als ein Docens vorhanden, so muß die bisherige Einrichtung der Lectionum und ob mehr als eine Schul-Stube vorhanden, an Unsere Provincial-Consistoria von den Inspectoribus und Pastoribus berichtet werden, da denn nach eines jeden Ortes Umstände die Information reguliret werden soll.

§. 20. Da aber das Land bisher mit allerhand Lehr-Büchern, insonderheit Erklärungen des Catechismi und sogenannten Ordnungen des Heils überschwemmet worden, indem ein jeder Prediger nach eigenem Gefallen die Unterrichts-Bücher erwahlet oder dergleichen selbst gemacht und drucken lassen; wodurch jedoch die Kinder, besonders wenn die Eltern den Ort ihrer Wohnung verändert haben, im Lernen sehr confundiret worden: so wollen Wir, daß inskünftige

tige in allen Land-Schulen so wol wo Wir selbst die Jura Patronatus haben, als auch wo Adelige oder Magisträte und andere Personen Patroni sind, keine andere Lehr-Bücher in den Land-Schulen und bey den Catechisationen, als die von Unserm Consistoriis verordnet und approbiret worden, sollen gebraucht werden. Dahin gehören nach Maasgebung der Umstände auf dem Lande und in den Amts-Städten das Neue Testament, die Gebets-Uebung genant, darinnen nicht nur die Eintheilung eines jeden Buchs befindlich, sondern auch der Haupt-Inhalt eines jeden Capitels in ein Gebet verfasst ist, um der Jugend an die Hand zu geben, wie sie die aus dem Worte Gottes gelesene Wahrheiten in ein Gebet fassen und darüber Gott anrufen sollen. Hiernächst die Hällische oder Berlinische Bibel, welche in den Parallelen sowol als Paginis überein kommen: ferner der zergliederte sowol als der erklärte Catechismus Lutheri, der Inhalt der biblischen Bücher, die Christliche Lehre im Zusammenhang; das Berlinische Buchstaben- und Lese-Buch; das Allgemeine von Gott, von der Welt und dem Menschen, und das Lehr-Buchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande in allerhand nöthigen und nützlichen Dingen.

§. 21. Diesemnach sollen nicht nur einerley Bücher in der Schule gebraucht werden, sondern die Prediger und Schulmeister müssen auch besonders dahin sehen daß ein jedes Kind sein eigenes Buch habe, so daß nicht eines bey dem andern ins Buch einsehen darf. Wenn den armen Kindern aus den Kirchen-Mitteln oder aus einer andern Gemein-Casse Bücher frey angeschaffet werden, so brauchen sie dieselben zwar in der Schule: es wird ihnen aber nicht erlaubt, solche mit sich nach Hause zu nehmen, sondern der Schulmeister nimmt sie bey dem Schluß der Schul-Stunden in seine Verwahrung

wahrung und muß darüber ein Inventarium gehalten werden, so daß sie beständig bey der Schule verbleiben.

§. 22. Die Disciplin muß weislich geschehen: so daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdeckt und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorsam, Zorn, Zank, Schlägerey u. ernstlich, jedoch mit Unterscheid und nach vorhergegangener genügsamer Ueberzeugung des geschehenen Verbrechens bestraft werden. Wobey die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten und dagegen so viel möglich eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge schen gemacht werden. Wenn aber bey verübten größern Verbrechen und Bosheit andern zum Exempel eine größere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen seyn möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen; der denn in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen und die Sache unpartheyisch zu entscheiden wissen wird, da denn die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen noch in die Schul-Sachen sich mischen müssen.

§. 23. An den Sonn- und Fest Tagen sollen die Eltern gehalten seyn, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden und daselbst unter guter Aufsicht seyn mögen. Da denn der Schulmeister mit denselben in Ordnung zur Kirche hinein, und nach völlig geendigtem

Gottesdienst ordentlich und stille wieder hinaus gehet; auch in der Kirche bey seinen Schul-Kindern in einem besondern Stuhl stehen muß, damit er nicht nur die ausbleibende anmerken, sondern auch auf die anwesende wohl acht haben könne, damit selbige sich sittsam und wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht mit singen, unter der Predigt des Plauderns und Muthwillens sich entschlagen, hingegen allezeit aus der Predigt etwas behalten mögen, welches sie denn in der nächsten Schul-Stunde des Montags darauf anzeigen müssen. Nicht weniger haben auch die Schulmeister bey den Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen sie die Leichen besingen, wohl acht zu geben und zu verhüten, daß selbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch einander oder zur Seite auslauffen, sich stoßen, oder muthwillig bezeigen, sondern zwey und zwey zusammen stille einhergehen und diejenige, so fertig lesen können, den Gesang mit verrichten helfen, folglich auch dabey alles ordentlich zugehe; wie sie denn bey aller Gelegenheit sittsam, bescheiden, höflich und freundlich in Geberden, Worten und Werken sich erzeigen müssen.

§. 24. Und wie die Schulmeister sonst in allen Schul-Sachen des Raths und Gutachtens ihrer vorgesetzten Prediger sich zu bedienen haben und an dieselbe kraft dieses General-Land-Schul-Reglements verwiesen werden; also sind sie ihnen auch von allem, so in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenschaft zu geben und fernere Anweisung in der vorgeschriebenen Lehr-Methode und Disciplin von ihnen anzunehmen schuldig: Gestalt Wir denn zu den Predigern das allergnädigste Vertrauen haben, ihnen es auch hiedurch auf ihr Gewissen binden, sie werden die an ihren Oertern etwa eingerissene Mißbräuche und Mängel, so allhier nicht angeführet

führet werden können, abzustellen ernstlich bedacht seyn und das Schul-Wesen je mehr und mehr zu verbessern suchen. Daferne aber solches ein- oder der andere von den Schulmeistern verabsäumen und in Wahrnehmung seines Amtes nach seiner Vocation und dieser allgemeinen Land-Schul-Ordnung fahrlässig befunden würde, so hat ihn der Pastor seiner Schuldigkeit und Pflicht ernstlich jedoch bescheidenlich ein und das andere mal zu erinnern und falls er sich dem ohngeachtet daran nicht kehren würde, an Dertern wo Gerichts-Obrigkeiten vorhanden, es denenselben zur Remedur vorhero anzuzeigen: Zugleich aber auch denen respective Superintendenten, Inspectoribus, Praepositis oder Erz-Priestern davon sofort Nachricht zu geben, und wenn auch deren Erinnerung nicht verfangen will, so haben diese dem Consistorio zu nachdrücklicher Ahndung nach Befinden mit der Suspension und Remotion zu berichten.

§. 25. Insonderheit aber ist Unser allernädigster Wille, daß die Prediger auf den Dörfern und in den Amts-Städten die Schulen ihres Ortes wöchentlich zweymal, bald Vormittags, bald Nachmittags, besuchen, und nicht nur die Information des Rüstlers oder Schulmeisters anhören, sondern auch selbst über den Catechismus und andere Lehr-Bücher Fragen bey den Kindern anstellen sollen. Auch müssen sie monatlich in der Pfarr-Wohnung mit den Schulmeistern in Matre und den Filialen eine Conferentz halten und denselben das Penlum, welches sie im Catechismo und sonst zu absolviren haben, aufgeben; ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Psalm und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig gelernt werden sollen. Er giebt ihnen hiernächst Unterricht, wie sie sich die Haupt-Stücke aus der Predigt bemerken und die Kinder darüber be-

fragen können; imgleichen thut er Erinnerung von den Mängeln, welche er in der Information bemerket, von der Methode, von der Disciplin und andern zur Information nöthigen Sachen, damit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen. Welcher Prediger aber wider Vermuthen in Besuchung der Schulen, oder Wahrnehmung der in diesem Reglement ihm auferlegten Pflichten sich säumig oder nachlässig finden und nicht ernstlich sich wird angelegen seyn lassen, die Küster und Schulmeister zu der genauesten Beobachtung dieses Reglements anzuhalten, soll, falls es erweislich, daß er denen ihm solcherhalb geschehenen Erinnerungen, gebührlich nicht nachgekommen, entweder auf eine zeitlang cum effectu suspendiret oder auch wol gar dem Befinden nach seines Amtes entsetzet werden: allermassen die Fürsorge für den Unterricht der Jugend und die gehörige Aufsicht darauf, mit zu den wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigt-Amtes nicht allein gehöret, sondern Wir auch selbige ausdrücklich als solche dafür angesehen wissen wollen.

§. 26. Den Superintendenten und Inspectoribus oder auch Präpositis und Erzpriestern jedes Creyßes befehlen Wir endlich hiedurch auf das allernachdrücklichste, die gesamten Land Schulen ihrer Inspection jährlich selbst zu bereisen und mit aller möglichen Attention den Zustand jeder Land-Schule genau zu examiniren und zu untersuchen, ob die Eltern und Vorgesetzte ihre Kinder und Untergebene, zur Schule gehalten, oder darinnen nachlässig gewesen? ob die Prediger im Besuch der Schulen und Beobachtung obangeregter Anordnungen zur Aufsicht über die Schulmeister ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachgekommen? insonderheit, ob die Schulmeister die nöthige Capacität haben, oder ob sie untüchtig sind, und was sonstens deshalb zu erinnern und zu verbessern

fern stehe? Wovon denn gedachte Superintendenten und Inspectores ihre pflichtmäßige Berichte alljährlich an Unser hiesiges Ober-Consistorium zur weitem Einsicht und Verfügung einsenden sollen. Und zwar befehlen Wir, daß solches unausbleiblich geschehen solle, nicht nur in Ansehung Unserer Amts-Schulen auf dem Lande und in den Amts-Städten, sondern auch bey denjenigen Land-Schulen, vor welchen den Edelleuten oder Städten das Jus Patronatus zustehet, um die untüchtigen Schulmeister dem Ober-Consistorio anzuzeigen, damit der Unwissenheit auf dem Lande abgeholfen und dem Verderben der Jugend vorgebeuget werde. Zu gleicher Zeit sollen dem Vilitatori bey dem Schul-Examen diejenige Kinder vorgestellet werden, welche in den Schulen tüchtig geworden, vom Prediger zum Heil. Abendmahl näher zubereitet zu werden, damit er sie wöchentlich zur Catechisation in seinem Pfarr-Hause admittiren und im Christenthum gründlich unterrichten möge. Wie Wir denn hiemit die deshalb schon in vorigen Zeiten ergangene heilsame Verordnungen hiedurch erneuert und bestätigt wissen wollen, insonderheit, daß sich kein Prediger unterstehen soll, Kinder die nicht von seinen Gemeinden sind oder noch nicht lesen können und von den Grund-Wahrheiten der Evangelischen Religion keinen richtigen und hinlänglichen Begriff erlanget haben, zur Confirmation und noch weniger zur Communion anzunehmen.

Es ergeheth demnach an alle Landes-Regierungen, Consistoria, Patronen, Beamten und Gerichts-Obriegkeiten sowohl als an alle übrige, welche nach dieser Unserer Verordnung mit den Schulen auf dem Lande sich in einem oder dem andern Stück zu beschäftigen haben, Unser so allergnädigster als ernstlichster Befehl nach diesem General-Land-Schul-Regle-

Reglement bey vorkommenden Streitigkeiten und entstehenden Processen oder angestellten Untersuchungen Sententiaudo sich allergehorsamst zu achten, und alles auf das schleunigste und beste in Gang zu bringen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sondern jedermann wisse, was Unser Wille sey, so soll diese für die Land-Schulen Unserer gesamten Provinzien gemachte Verfassung überall gehörig publiciret und bekant gemacht, auch deshalb öffentlich von denen Canzeln verlesen werden, damit derselben überall ein allerunterthänigstes Genügen geschehen möge. Urkundlich haben Wir dieses zu desto mehrerer Befräftigung Höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 12 August, 1763.

(L.S.) Friderich.

E. L. Freyherr v. Danckelmann.

No. 177.

d. d. Breslau den 14ten August und
Glogau den 5ten Septbr. 1763.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe
wegen verbotener Ausfuhr des Flachses.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Es geben zwar die eingehende Nachrichten einige Versicherung, daß der Flachs in diesem Jahre gut gerathen, da aber zu Retablirung der Leinwand-Fabriken im Lande unumgänglich nöthig ist, daß derselbe selbst im Lande

Landes zu Garne gesponnen werde: So verordnen Wir hierdurch in Gnaden, daß das Verboth der Ausfuhr des Flachses in diesem Jahre sowol, als im folgenden 1764. und überhaupt so lange, bis solches wieder aufgehoben wird, continuiren, und bey Strafe der Confiscation vor den Ausführenden, auch gleichmäßigen Ersehung des Werths von dem Verkäufer, der es wissentlich außer Landes verkauft, aufs genaueste beobachtet werden solle.

Die Ausfuhr des Flachses nach fremden Ländern wird bis zu Wiederaufhebung dieses Verbots untersagt.

Wir befehlen Euch dahero allergnädigst solche Verfügung denen Creiß-Eingefessenen (die Magistratzc, Accile- und Zoll-Ämter Eures Departements hiernach gehörig zu instruiren) nicht allein zu publiciren, sondern auch dahin zu sehen, daß selbige befolget werde; wobey Ihr zugleich das fleißige Garnspinnen nachdrücklich einzuschärfen habt. Sind

No. 178.

Edict wie es im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz mit Sammlung der Lumpen zum Besten der einländischen Papier-Mühlen gehalten, imgleichen daß forthin weder Papier Späne, Abschnitzel vom Pergament und andern Häuten, noch Schaaf-Füße und andere dergleichen zum Leimmachen dienliche Materialien weiter aus dem Lande geführet und nach auswärtigen fremden Landen auf keine Weise debitiret werden sollen.

Berlin, den 15ten August 1763.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preußen ic. Unser allergnädigster Herr, Sich vortragen lassen, wasmaßen wegen des Lumpen-Sammelns zum Behuf der einländischen Papier-Mühlen, sich hier und da annoch einige

1763.

E e e

Mängel

Mängel und Mißbräuche äußern, indem nicht allein ziemliche Quantitäten von den im Lande gesammelten Lumpen durch die Lumpen-Sammler heimlich aus dem Lande geschleppt, sondern außerdem auch die Papier-Späne, Abschnitzel vom Pergament, und anderen Häuten, die Schaaf-Füße und dergleichen andere zum Leimmachen den Papier-Müllern sowol, als Leim-Machern dienliche Materialien nach auswärtigen fremden Landen debitirt werden; diesen Inconvenienzien und Unordnungen aber abzuheffen um so mehr nöthig finden, als solche den einländischen Papier-Mühlen allerdings nachtheilig und deren Verbesserung und Aufnahme besonders hinderlich sind: So wollen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät, befehlen, setzen und ordnen auch hiermit allergnädigst und ernstlich

I. Daß forthin in Dero Souverainen Erb-Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz sich niemand unterstellen soll, weder in den Städten, noch auf dem platten Lande Lumpen zu sammeln, dafern er sich nicht mit einem von Dero Schlesischen Krieger- und Domainen-Cammern erhaltenen Licenz-Zettel gehörig dazu legitimiren kan. Zu dem Ende müssen

II. in solchen Licenz-Zetteln der Name der Cammer, welche solche ertheilet, und des Lumpen-Sammlers, welcher darzu bestellet worden, und die Zeit, wie lange diese Erlaubniß gelten soll, deutlich bemerket, solche Zettel mit dem Cammer-Siegel besiegelt, und dem Sammler unentgeltlich ertheilet werden. Es müssen auch

III. die Lumpen-Sammler jederzeit von den Land- und Steuer-Räthen, unter welchen sie wohnhaftig, und denen die 10. Cammer vor Ertheilung des Licenz-Zettels solches auftragen wird, dahin verendet werden, daß sie die Lumpen
weder

weder aus dem Lande schicken, noch selbst hinaus führen wollen. Damit aber

IV. sich nicht leicht jemand anders, als der zum Lumpensammeln wirklich dergestalt berechtiget, einschleichen möge, so soll ein jeder Sammler schuldig und gehalten seyn, seinen erhaltenen Licenz-Zettel den Magistraten in den Städten, auf dem platten Lande aber den Gerichts-Obrikeiten, oder Schulzen und Gerichten unweigerlich vorzuzeigen; Wie denn auch ein gleiches bey Abfuhr der Lumpen aus einer Stadt und Passirung der Zölle, bey den Accise- und Zoll-Ämtern jedesmahl geschehen muß.

V. Soll den Papiermachern zwar frey stehen, ein oder mehrere Personen zum Lumpen sammeln anzunehmen, es muß aber sodann eine jede solcher Personen mit einem eigenen Paß zu ihrer Legitimation versehen seyn.

VI. In den größern Städten müssen, so weit es möglich, eigene Leute zum Lumpen sammeln des Orts angenommen werden, welche wenigstens zweymal die Woche von Haus zu Haus gehen und die Lumpen sammeln sollen. Da auch

VII. die Lumpen-Sammler bißhero den Eigenthümern der Lumpen allerley Kleinigkeiten, als Nadeln und dergleichen dafür gegeben, solches aber verursacht hat, daß die Leute ihre Lumpen lieber weggeworfen, als aufzuheben bedacht gewesen: So sollen inskünftige die Sammler alles, was an Lumpen ein Pfund und drüber ist, mit Gelde bezahlen, dahingegen, wenn die Lumpen am Gewichte weniger betragen, es bey solchen bisher dafür gegebenen Kleinigkeiten noch fernhin sein Berwenden haben. Sollten aber die Sammler mit den Eigenthümern der Lumpen sich des Preises halber nicht vereinigen können, so soll der Magistrat oder andere Ge-

richts-Obrigkeit nach Proportion des Preises vom Centner und der Güte der Lumpen, den Werth vom Pfunde reguliren. Dafern auch

VIII. die Papiermacher oder Müller den gewöhnlichen Preis der Lumpen heruntersetzen und solche dergestalt den Sammlern, oder von diesen den Eigenthümern abzubringen suchen sollten: So muß von den Magistraten oder andern Gerichts-Obrigkeiten die Sache untersucht, und ein billiger Preis festgesetzt, nöthigen Falls auch davon an die Cammer zur Approbation berichtet werden. Und da

IX. die Papier-Müller kein rechtes Gewichte zum wiegen der Lumpen gebrauchen sollten, dadurch aber selbst Anlaß geben würden, daß die Lumpen-Sammler, um auf ihr Gewicht und Geld zu kommen, Steine, Sand und allerhand andere Sachen unter die Lumpen mengeten: So sollen die Landrätthe und Magistrate vor allen Dingen dahin sehen, daß so wohl in den Papier-Mühlen und von den Sammlern richtiges Gewichte gebrauchet, als auch reine bloße Lumpen geliefert werden müssen, und widrigenfalls die Contravenienten wegen des Gewichtes in ersterem Fall nach dem Edict von Maaß, Ellen und Gewichte de dato 12. December 1751 und im andern Falle willkührlich, doch nachdrücklich bestrafen.

X. Wird allen und jeden sonderlich den Schneidern ernstlich anbefohlen, die feinen und groben, sowol wollenen als leinwandtenen Lumpen aufzuheben und nicht wegzurwerfen oder zu verbrennen; Dagegen

XI. die Lumpen-Sammler gehalten seyn sollen, alle Sorten von Lumpen, es mögen solche beschaffen seyn, wie sie wollen, anzunehmen, und nicht bloß die guten leinen Lumpen auszusuchen.

XII. Dafern

XII. Dafern aber jemand in Sammlung der Lumpen sich betreten läßt, der durch einen Licenz-Zettel von einer Schlesiſchen Kriegeß- und Domainen-Cammer ſich nicht legitimiren kan, ſo ſol derſelbe ſogleich arretiret, und falls er für einen einländiſchen Papier-Müller Lumpen ſammelt, mit vierzehn tägiger Gefängniß bey Waſſer und Brodt, wenn es aber ein fremder Lumpen-Sammler iſt, mit drey monathlicher gleichen Gefängniß beſtraft werden.

XIII. Den Papier-Müllern ſoll frey ſtehen, wenn ſie an wollenen Lumpen einen großen Vorrath haben, den ſie ſelbſt nicht conſumiren können, an andere einländiſche Papier-Müller gegen eine billige Bezahlung zu überlaſſen. Uebrigens iſt auch

XIV. Seiner Königlichcn Majeſtät höchſter Wille und ernſtlicher Befehl, daß forthin weder Papier-Späne, Abſchnitzel vom Pergament, und andern Häuten, noch auch Schaaf-Füße und dergleichen andere zum Leimmachen dienliche Materialien, auf keinerley Weiſe aus dem Lande geführt und nach auswärtig fremden Landen debitiret, vielmehr daß dergleichen Ausfuhr nicht geſchehen möge, darauf alle mögliche Attention genommen, und von den Acciſe- und Zoll-Bedienten, auch Land-Dragonern und Policy-Außreutern aufs genaueſte vigiliret, und falls dergleichen Materialien bey Schiffern oder Fuhrleuten, um ſolche aus dem Lande zu führen, angetroffen würden, ſelbige ihnen ſo fort weggenommen und conſcisciret, die Eigenthümer aber derſelben Sachen noch überdem mit Dreyßig Reichsthalern Strafe belegt werden ſollen, welche Strafen bey andern Zoll-Strafen zu berechnen ſeyn.

XV. Wo bißhero mit Approbation einer Kriegeß- und Domainen-Cammer einer Papier-Mühle ein gewiſſer Diſtrict

E e e 3

zur

zur Sammlung ihrer nöthigen Lumpen und Habern private gegeben worden, daselbst kan es vor der Hand noch ferner verbleiben, und müssen sich andere Sammler desselben Districts mit der Sammlung enthalten, diese privative Sammler aber müssen gleichwohl den obgeordneten Licenz-Zettel haben und solche sind nur auf solchen District zu ertheilen.

Ansonsten muß das Sammeln und Verkaufen durchs ganze Land überall seine uneingeschränkte Freyheit noch ferner haben und behalten.

Wornach sich also Sr. Königlichen Majestät Kriegs- und Domainen-Cammern in Schlesien, imgleichen die Land-Räthe und Steuer-Räthe, Accise- und Zoll-Bediente, Magistrats- und Gerichts-Obrigkeiten, Schulzen und Gerichte auf dem platten Lande, Policey-Ausreuter und Land-Drögoner, wie auch Papier-Müller, Corduaner und Gärber, Buchbinder, Schneider und Lumpen-Sammler und alle Inwohner allergehorsamst und eigentlich zu achten, und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll dieses Edict überall gehöriges Orts gewöhnlicher maßen bekant gemacht werden. Gegeben Berlin den 15ten August 1763.

(L.S.) Friedrich.

v. Schlabrendorf.

No. 179.

d. d. Breslau den 16ten und Glogau den
3ten August 1763.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen
der Garn-Weissen- Visitationen.

Unsern 2c. Da zu der intendirenden Herstellung der Leinwand-Weberey und des Leinwand-Commerci, vornehmlich auch die Richtigkeit des Garns gehöret, daß selbiges die verordnete Länge und die Stücke die festgesetzte Zaspeln, Gebünde und Faden haben; So wird hiedurch verordnet, daß nunmehr wiederum auf das schärfste dahin zu sehen, daß überall keine andere, als nach der Vorschrift gebrannte richtige Weissen von denen Spinnern gebraucht und deshalb die vorhin anbefohlene Visitationes gehalten, die unrichtig befundene cassirt, und diejenigen, bey welchen sie gefunden werden, bestrafet, auch von den gehaltenen Visitationes die Berichte zur gesetzten Zeit an Unsere 2c. Cammer eingesandt werden; weshalb Ihr die in dieser wichtigen Landes-Sache vorhin verhandelte Acta und ergangene Verordnungen, genau nachzusehen, Euch bekannt zu machen, und über deren Befolgung mit allem Ernst und Attention zu halten habt. Sind 2c.

Welcherley
Weisse gebraucht werden sol-
len.

No. 180.

Glogau den 23ten August 1763.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen
Auffsuchung des Mergel-Kalkes.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Es sind seit einiger Zeit viele Beschwerden bey

bey Uns geführt worden, daß bey den Bauen in den Städten und sonst an vielen Orten sich ein großer Mangel an Kalk äußere, und daß solcher öfters in Ermangelung der Führen gar nicht zu haben sey, der annoch mit vielen Umständen herbey geschaffte aber ungewöhnlich theuer bezahlt werden müßte.

Da nun bey denen an verschiedenen Orten Unseres hiesigen Cammer-Departements angestellten Versuchen, ein recht guter Mergel-Kalk gefunden worden, welcher, wann er gebrannt wird, nicht allein inwendig zum Mauern, sondern auch auswendig zum Abputzen sehr gut und nützlich zu gebrauchen ist; dieses aber zum Beweise dienet, daß bey weiter erfolgenden Nachforschungen dergleichen Mergel-Kalk sich noch an vielen Orten in der Provinz finden wird: Als befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigst, auf diese zum Vortheil des Landes und dem Besten der Neuanbauenden gereichende Sache Euer Augenmerk zu richten, mithin die zuverlässige Verfügung zu machen, daß in dem Eurer Aufsicht anvertrauten Creyße in solcher Absicht des forderlichsten durch Werkkundige Recherchen vorgenommen werden müssen; und wollen Wir von dem Success Euren Bericht gewärtigen, damit wann etwa hie und da dergleichen Mergel-Kalk gefunden wird, die Possessores von den Fundis animiret und angehalten werden können, den Kalk-Mergel ordentlich wie Ziegel streichen und brennen zu lassen; Als wozu ein jeder wegen seines dabey versirenden eigenen Interesse um so mehr geneigt seyn wird. Sind ic.

Die Land- und Steuer-Räthe sollen verfügen, daß durch Werkkundige Recherchen vorgenommen werde, ob Mergel Kalk aufzufinden sey.

An sämtliche Aemter.

Da im hiesigen Cammer-Departement sich ein Mangel an Kalk äußert, und darüber von den Neuanbauenden so wol
als

als daß der mit vielen Umständen herbey geholte in einem ungewöhnlich theuren Preise bezahlet werden müsse, Beschwerden geführt werden;

Bei denen angestellten Versuchen aber an verschiedenen Orten ein recht guter Mergel-Kalk gefunden worden, welcher, wann er gebrannt nicht nur inwendig zum Mauern, sondern auch auswendig zum Abputzen sehr gut und nützlich zu gebrauchen ist, folglich zu vermuthen stehet, daß bey fernem Nachforschen dergleichen Mergel-Kalk sich noch an vielen andern Orten finden wird: Als wird dem Königl. Hute N. hierdurch aufgegeben, dieserhalb durch die Forst-Bediente genau nachsuchen zu lassen, und wann sich dergleichen Mergel-Kalk findet, davon mittelst Berichts Proben anhero einzusenden.

No. 181.

d.d. Breslau den 23ten August und Glogau den 24ten Sept. 1763.

Circul. an sämtliche Land-Räthe wegen adhibirung der Creyß-Physicorum zu den vorkommenden Sectionen.

Friderich 2c.

Uⁿsern 2c. Wir haben bereits de dato Glogau den 9ten und Breslau den 27ten. Octobr. 1755 generaliter festgesetzt, daß die Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande regulariter zu allen Sectionibus die ordentlich bestellte und vereydete Creyß-Physicos, als welche praesumptionem der erforderlichen Geschicklichkeit vor sich haben, im Nothfalle aber, und wenn die Philici nicht zur gehörigen

1763.

F f f

Zeit,

Zeit, und längstens nicht binnen 24. Stunden zu erslangen wären, statt deren einen andern tüchtigen und approbirten Medicum, oder wenn derselbe auch nicht zu haben ist, alsdenn einen bekannten geschickten Chirurgum adhibiren, letztern auch solchenfalls dazu gehörig vereyden sollen, damit nicht in Ermangelung dessen allererst deshalb von den De-
 fensoribus und den Criminal-Collegiis Erinnerungen gemacht, und dadurch die Endschaft der Criminal-Processle zum Nachtheil Unserer Cassé oder der Gerichts-Obrigkeit so die Kosten zu tragen hat, verzögert werden dürffe.

Da Wir aber mißfällig wahrnehmen müssen, daß diese ergangene Verordnungen hin und wieder außer Acht gekommen: so wird Euch zu Verhütung derer daraus erwachsenden höchst nachtheiligen Folgen hierdurch anbefohlen, Eingangs benanntes Circulare sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten des Euch anvertrauten Kreises anderweit einzuschärfen, und selbige alles Ernstes anzuweisen, sich dessen genaue Befolgung fürs künftige gebührend angelegen seyn zu lassen, widerigenfalls sie sich es selbst bezumessen haben werden, wenn die aus ihrer Vernachlässigung entstehende präjudicirliche Folgen ihnen zur Last und Vertretung bleiben werden.
 Sind ic.

Das im Jahr
 1755 wegen
 Adhibirung der
 Creyß-Physi-
 corum zu den
 vorkommenden
 Sectionen er-
 gangene Circu-
 lare soll sämtli-
 chen Gerichts-
 Obrigkeiten an-
 derweit einge-
 schärft werden.



Similit. mut. mut. An sämtl. Steuer-Räthe,
 wobey loco der Creyß-Physicorum, die Stadt-Phy-
 sici, und statt der Gerichts-Obrigkeiten, die Magi-
 strate zu setzen.

No. 182.

d. d. Glogau den 26ten August und
Breslau den 22ten Sept. 1763.

Circulare an sämtl. Land-Räthe betreffend die
promte und richtige Einsendung der Zucht-Haus-
Gelder. Atteste.

Friderich 2c.

Unsere 1c. Euch wird ex ante Actis erinnerlich seyn, was
zuerst unterm 4ten Novbr. 1747. und wiederholt nach-
her wegen Einhebung und Einsendung der Zuchthaus-Gel-
der in denen durch die §. 12. 13. & 18. des Arbeitshaus-
Edicts vom 25ten Mart. dicti anni bestimmten Fällen gemies-
senst befohlen worden.

Da nun aber aus dem Creyße Eurer Inspection durch
geraume Jahre wenig und zu vielen Quartalen gar nicht
das geringste eingegangen und daher, (da gleichwohl ge-
nungsame Verkäufe von Gütern a 1000 Fl. und darüber
und viele andere Fälle die in gedachten §. des Edicts ausge-
messen sind, vorgefallen seyn müssen) alle Vermutung und
Gewißheit vorhanden, daß die Gerichts-Obrigkeiten sich in
Wahrnehmung der Pflichten völlig relachiret, welche ihnen
das erwähnte Edict in allegirten Hvis auferlegt, solches aber
fernerhin durchaus nicht gestatter werden kan und soll: Als
ergethet hierdurch Unser gnädigster und gemessener Befehl an
euch, sämtliche Obrigkeiten euers Creyßes nicht nur anzu-
weisen, daß sie sich in künftigen Fällen nach der Vorschrift
mehr ermeldeten Edicts genau achten, mit beigefügter Com-
mination, daß diejenigen Obrigkeiten welche in irgend einem

§ f f 2

Falle

Gerichtsobrig-
keiten sollen sich
in künftige Fäl-
len nach der
Vorschrift des
Arbeits-Haus-
Edicts genau
acht, sonst das
einzuziehende
Quantum von
ihnen 10fach in
gutem Gelde
von ihrem eige-
nen Vermögen
erlegt werden
muß.

Fälle das für das Zuchthaus fällige 1 pro Mille beyzutrei-
ben, und an die Creyß-Casse einzusenden unterlassen wür-
den, solches, wenn sie über kurz oder lang dessen überführt
werden solten, Zehensfach zur Strafe in gutem Gelde ex
propriis zu erlegen unmachbleiblich angehalten werden solten;
sondern auch durch einen deshalb zu erlassenden Circulum
von allen Gerichts-Obrigkeiten eine Designation auf Eyd
und Pflicht zu verlangen, ob und welche Verkäufer von
Fundis a 1000 Fl. und darüber seit Trinitatis Anno 1756.
unter ihrer Jurisdiction vorgefallen, und ob davon das 1 pro
Mille Zuchthaus-Geld berichtigt worden oder nicht, da ihr
sodann eine General-Designation davon anfertigen zu lassen,
die nicht berichtigten pro Cent-Gelder dennoch beyzutreiben
und an Unsere Ober-Steuer-Casse einzusenden habt. Sind

Simil. An die Mediat-Regierungen.

Friederich 10.

Unsern 10. Euch wird ex ante Actis erinnertlich seyn, was
zuerst unterm 4ten Novbr. 1747. und wiederholt nachher
wegen Einhebung und Einsendung der Zuchthaus-Gelder
in denen durch die §. 12. 13 & 18. des Arbeitshaus-Edicts
vom 25ten Mart. dicti anni bestimmten Fällen gemessenst
befohlen worden.

Da nun aber von Seiten Euer Regierung die Jahre
her dieserhalb nur sehr geringe Quanta eingegangen, und
daher, (da gleichwohl genungsame Verkäufe von Gütern
und viele andere Fälle die in gedachten §. des Edicts aus-
gemessen sind, vorgefallen seyn müssen) alle Vermuthung
und Gewißheit vorhanden, daß was das allegirte Edict
hierunter befiehet nicht überall gehörig beobachtet seyn mag,
solches

solches aber fernerhin durchaus nicht gestattet werden kan und soll: Als ergeheth hierdurch Unser gnädigster und gemeinsener Befehl an euch, euch in allen künftigen Fällen nach der Vorschrift dieses Edicts genau zu achten, oder zu gewärtigen daß wenn ihr einer Contravention überführet werden solltet ihr das verabsäumte Zehenfach zur Strafe in gutem Gelde ex propriis zu erlegen unnachbleiblich angehalten werden sollet. Sind

die Mediat-Regierungen werden erinnert sich nach der Vorschrift des Kreis-Haus-Edicts genau zu achten.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Was Wir wegen richtiger und genauer Berechnung der Zuchthaus-Gelder von denen vorfallenden Verkaufungen dato an sämtliche Land-Räthe verfügt haben, solches communiciren Wir euch hieneben in Abschrift mit dem gnädigsten Befehl, die Magistrate Eurer Inspection zu recherchiren, ob bey denen seit anno 1756. erfolgten Verkäuffen unter ihren Jurisdictionen oder bey Fällen von laichenden Erben 2c. etwa das 1. pro Mille zu erheben unterlassen worden, und im Fall dieses seyn sollte, solches annoch von denen Debitoribus beyzutreiben und für das nächste Quartal berechnen zu lassen. Seynd 2c.

Was die Steuerräthe vor Untersuchungen anstellen sollen

No. 183.

d. d. Breslau den 2ten September und
Glogau den 2ten Sepbr. 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen der im Lande anzulegenden Manufacturen.

Friderich 2c.

Unsern 2c. In Verfolg desjenigen was unterm Breslau den

§ f f 3

den

Die Landräthe
werden benach-
richtiget, auf
welche Arten
der Fabriken
sie zu attendi-
ren haben,

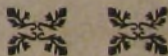
den 9ten m. pr. und Glogau den 23ten m. pr. wegen der auf dem Lande anzulegenden Manufacturen und Fabriken so noch nicht im Lande existiren an Euch erlassen worden, wird Euch zu mehrerer Anleitung, auf welche Arten der Fabriken ihr dabei zu attendiren habet, ein Verzeichniß sothaner Fabriken hiebey zugefertigt, wornach ihr zu beurtheilen habet, an welchen Orten sich die Anlegung der einen oder der anderen am besten schicken würde, und habt ihr euch übriges enffrigt zu bemühen, alles mögliche zu Erreichung Unserer dabey habenden Intention beizutragen, auch längstens vor Ablauf Octobr. c. zu berichten, was ihr darunter effectuiret oder zu Anlegung sothaner noch abgängigen Fabriken, vor Hofnung bekommen.

Verzeichniß derjenigen Manufacturen, wovon theils in Schlessen noch keine Fabrique existiret, theils nur in geringerer Quantität fabriciret werden, und so ein größeres Etablissement erfordern.

Weiß garnigte Leinwand-Fabrique
Baptist und Cammer-Tuch item gezogene Leinwand
oder Damast
Blech, schwarzes und weiß verzinnthes,
Blecherne Löffel,
Eisen Drath,
Stahl,
Sensen, Sichel und Futter-Klingen,
Allerhand Gewehr, item Sebel- und Degen-Klingen.
Allerhand Eisen-Waaren,
Messer von feiner und grober Art
Blaue Farbe,

Vitriol

Vitriol-Fabrique
 Dehl-Mühlen, nach der rechten Art wie im Magde-
 burgischen,
 Eßig Brauerey,
 Schwarze oder grüne Seife,
 Seiden-Färberey,
 Türksch Garn
 Leinen Band Fabrique,
 Zwirn-Fabrique,
 Frieß-Fabrique,
 Allerhand wollene Zeuge, nach Engl. und Sächsi-
 scher Art.
 Sammet, Tafend und andere seidene Zeuge.
 Tapeten von gefärbter und gewichster Leinwand.
 Wachs-Bleichen.
 Harraß Garn.
 Bieberhaarene Strümpfe, Mützen und Handschue.
 Baumwollene Strümpfe und Mützen.
 Stein-und Schmelz-Arbeit von allerhand Composition.
 Feine und grobe Ranten und Spigen.
 Seidne Band-Fabriken, nach der Art, wie selbige
 in der Schweiz und andern Orten in großer
 Menge fabricirt und eingeführet werden.
 Leonische Treffen.
 Fayance oder unächtes Porcellain und Erden-Zeug.



No. 184.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den
27ten Septbr. 1763.

Circul. an sämtl. Steuer = Rätbe Bresl. und
Glogauil. Departements wegen Beförderung der
Spinnereyen.

Friderich 1c.

Die Steuerrä-
the sollen dahin
ehen, daß in des-
nen Städten,
wo Woll-Fabri-
canten vorhan-
den, Woll-
Spinnshulen
angeleget wer-
den,

Unsern 1c. Wir haben angemerket, daß an vielen Orten
das Woll-Spinnen noch gar schlecht beschaffen, und
theils Orten so gar wenig und dazu schlechtes Woll- und
Leinen-Garn gesponnen wird. Es ist daher um so mehr
nöthig, und wird Euch hierdurch wiederholentlich anbefoh-
len, dahin zu sehen, daß in denen Städten, wo Woll-Fa-
bricanten vorhanden, Woll-Spinn-Schulen angeleget wer-
den. Wes Endes Euch zugleich aufgegeben wird, von jeder
Stadt wo dergleichen Fabriken befindlich besonders zu be-
richten, was Ihr dazu veranstaltet habt. Wobey Wir der
Meynung sind, daß um die Industrie aufzumuntern nicht
undienlich seyn wird, denen Jungen und Mädchen die sich
im Spinnen am besten hervor thun kleine Prämia, z. E. von
etlichen Ellen Calemanque zu Camisöler und Nieder aus-
zutheilen, und sie solchergestalt zur emulation anzureißen.

Uebrigens habt Ihr Euch auch zu erkundigen und zu
berichten, in welchen Gegenden Eures Districts auf dem
Lande schlechtes leines Garn gesponnen wird, mithin ob und
was vor Beschwerden deshalb von Garn-Negotianten und
Webern geführt werden. Sind 1c.

No. 185,

No. 185.

Glogau den 9ten Sept. 1763.

An die Inquisitores publicos wegen der festgesetzten Abzugs-Kosten für die Inquisiten.

Friderich 2c.

Unsere 2c. Da festgesetzt worden, daß a Imo Octobris a. c. an, denen Inquisiten in der Frohn-Beste wie vorhin geschehen, an Abzugs-Kost mehr nicht als 1. ggl. preußisch Courant pro Tag gezahlet werden soll, wobey sich denn der gleichen Inquisiten um so mehr begnügen können, als sie durch fleißiges Wollspinnen sich zum bessern Unterhalt noch etwas neben bey zu verdienen Gelegenheit haben;

So wird dem Inquisitori publico N. solches hierdurch bekannt gemacht, um sich in Bezahlung und Liquidierung sothaner Kosten hiernach gebührend zu achten. Sind 2c.

Was denen Inquisiten an Abzugs-Kost gezahlet werden soll.



Simil. an sämtl. Königl. und Prinzl. Aemter.

Simil. mut. mut. an sämtl. Magistrate der Immediat-Städte.

No. 186.

d. d. Breslau den 12ten und Glogau den 23ten Septbr. 1763.

Circulare an sämtliche Land-Räthe wegen Anpflanzung der welschen Nuß-Bäume.

Friderich 2c.

Unsere 2c. Euch ist bereits verschiedentlich und noch de dato Glogau den 17ten und Breslau den 16ten 1763. G 9 9 Mart.

Mart. a. c. anbefohlen worden, die Anpflanzung nüsslicher Bäume in Eurem Creisse zu veranstalten, und Unsere zum Besten des Landes abziehende allergnädigste Intention darunter zu erfüllen.

Wenn nun die Anpflanzung der Welschen Nußbäume gleichfals von großem Nutzen ist, immaßen aus der Erfahrung bekannt, daß dieser Baum schnell in die Höhe wächst und im 3ten Jahre schon versetzt werden kan, im 8ten bis 10ten Jahre aber starken Schatten giebet, mit der Zeit auch der wesentliche und beträchtliche Nutzen von dem Holze dieser Bäume im Lande zu gewärtigen, da Tischler und Drechsler das Nußbaum-Holz so sie auswärts und theuer kauften müssen, künftig im Lande und wohlfeiler werden haben können, desgleichen Unsere Armee durch solche Anpflanzung vieles gewinnen wird, wenn sie künftig das Nußbaum-Holz zu den Flinten-Carabinern und Pistolen-Schäften im Lande haben kan: So ergiebet sich daraus von selbst, daß nöthig sey, die Plantagen und Alleen nicht bloß von Beyden, Linden und Castanien anzulegen, sondern auch an den Straßen, Wegen und auf andern hierzu convenablen Plätzen so viele welsche Nußbäume als nur immer möglich und in so weit darunter den Maulbeer-Plantagen kein Abbruch geschieht, anzupflanzen.

Plantagen und Alleen von welschen Nußbäumen sollen angelegt werden.

Wozu die Besitzer der Güter und Gärten angewiesen werden sollen.

Wir befehlen Euch dahero hierdurch in Gnaden die Besitzer der Güter und Gärten anzuweisen, künftigen Herbst ein ganzes oder halbes Schock von welschen Nüssen zum Saamen im trocknen Sande oder auch im trocknen Moos zu verwahren, und selbige nach Beschaffenheit der Witterung im Mart. oder April künftigen Jahres in ein gutes lockeres Land zu stecken, welches den Effect haben wird, daß in 3 Jahren schon ein ansehnlicher Vorrath von Nußbäumen zum

zum Versehen verhanden seyn wird, wozu man hoffentlich sich um so williger bezeigen wird, je augenscheinlicher der Vortheil in der Folge davon zu erwarten ist. Sind ic.

Simil. an sämtl. Steuer-Räthe.

No. 187.

d. d. Ologau den 12ten Septbr. 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wie viel das, in die Garnison-Städte der Cavallerie abzuliefernde Stroh an Bresl. Gewicht im Bund wiegen müsse.

Friderich ic.

Unsern ic. Wir bemerken aus einigen Berichten der Magisträte, daß in der, unterm 15ten m. pr. ergangene Ordre wegen Ablieferung des Strohes in die Garnison-Städte der Cavallerie ein Schreibfehler vorgefallen, und das Gewichte des Strohes per Bund auf 23. bis 24. Pfund Berlinisch bestimmt worden, da es doch nur 23 bis 24 Pf. Breslauisch seyn soll. Um nun die hieraus entstehende Irrungen zu beheben; So wird hiermit declariret, daß die Ablieferung des Strohes a 23 bis 24 Pfund Bresl. Gewichts p. Bund hinlänglich seyn solle, und alle Garnison-Städte hiernach dato instruiret worden.

Daß das in die Garnison-Städte für die Cavallerie-Regimenter zu liefernde Stroh nicht nach Berlinisch sondern nach Breslauer Gewichte p. Bund auf 23 bis 24 lb. bestimmt worden,

No. 188.

d. d. Breslau den 12ten und Ologau den 29ten Septbr. 1763.

Circulare an sämtl. Land-Räthe wegen verbotener Ausfuhr des rohen Carnes.

Friderich ic.

Unsern ic. Wir müssen mit nicht geringer Befremdung

G g g 2

verneh-

vernehmen, daß dem wegen Ausfuhr der rohen Garne unterm Breslau den 3ten und Glogau den 13ten August 1759. ergangenen geschärften Verboth zuwider, gleichwohl unter der Hand noch eine Menge von rohen Garnen in fremde, sowohl entfernte als nahe gelegene Länder auch so gar von denen mitten im Lande wohnenden Garn-Negotianten, deren Exempel die an den Gränzen wohnende Garnsammler, so viel mehr folgen, versandt wird.

Das vorhin ergangene Verboth wegen Ausfuhr roher Garne außer Landes wird hierdurch erneuert,

Wir sehen Uns daher gemüßiget um dieser nachtheiligen Unternehmung abzuheffen, das ehelin ergangene Verboth, die Ausfuhr des rohen Garnes außer Landes, hierdurch zu renoviren, und befehlen Euch daher in Gnaden, solches in Eurem Creyße nachdrücklich, und bey denen darin verordneten Strafen aufs neue einzuschärfen, auch daß diesem Verboth besser eingefolget werde, genaue Acht zu geben, und von denen Creyß-Officianten Acht geben zu lassen, besonders auch denen Garn-Sammlern viritim den Verkauf und die Ausfuhr des rohen Garnes außer Landes nachdrücklich zu inhibiren, und die Beobachtung der in denen Licenz-Zetteln vorgeschriebenen Einschränkungen einzuschärfen. Sind ic.

An sämtl. Steuer-Räthe.

Friderich ic.

Unsern ic. Wir müssen mit nicht geringer Befremdung vernehmen, daß unter der Hand die Menge der rohen Garne nach Engelland und Holland, so wie nach Sachsen und Böhmen gehe, und daß solcher Geseßwidrige Handel von Breslau aus unterhalten, diesem Exempel aber von denen an der Sächsischen und Böhmischn Gränze wohnenden Garnsammler eingefolget werden soll.

Wir

Wir finden daher, um diese in denen Landes-Fabriken so nachtheiligem Unternehmen abzuheffen nöthig, das ehehin ergangene Verboth der Ausfuhr des rohen Garnes außer Landes zu renoviren, und Euch hierdurch anzubefehlen, sowohl dessen genauere Beobachtung in denen unter Eurer Aufsicht stehenden Städten, besonders denen mit Garn Handelnden, nachdrücklichst aufs neue einzuschärfen, als auch die Accise- und Zoll-Ämter, Policy- und Zoll-Bereiter ernstlich anzuweisen, gegen die hierunter vorgehende Contraventiones besser zu invigiliren, nicht weniger denen Garnsammlern den Verkauf und die Ausfuhr des rohen Garnes außer Landes ernstlich zu inhibiren, mithin die Beobachtung der in denen Licenz-Betiteln vorgeschriebenen Einschränkungen ihnen einzubinden.

Was die Sten-
erräthe denen
mit Garnhand-
delnden nach-
drücklichst ein-
schärfen sollen.

Da auch ein gegründeter Verdacht entsteht, daß diejenige Kaufleute, die ehemals den rohen Garn-Handel nach auswärtigen Ländern unterhalten, und die zum Theil, an-
zoh dafür gebleichte Garne packen, und ausführen, unge-
bleichte mit aus dem Lande schicken; So habt Ihr durch
die Magisträte, diejenige so dormalen mit Versendung weißer Garne sich beschäftigen, warnen zu lassen, unter denen ausführenden gebleichten Garnen, keine ungebleichte mit einzupacken, und solche heimlich mit auszubringen, maßen die Grenz-Zoll-Ämter instruiret wären, ihre außer Landes zuschickende Waaren auf der Grenze genau zu revidiren, mithin ihre adgesandte Fäßer, oder Packer aufzumachen, und zu visitiren, da denn, und falls sich bey solchen anzustellenden Proben finden sollte, daß ein und der andere Kaufmann mit rohen Garnen, die er denen ergangenen Verordnungen zuwider außer Landes schicken wolte, attrapiret werde, daß Corpus delicti nicht nur confisciret, sondern der Contrave-

Wofür diejeni-
gen Kaufleute
gewarnt wer-
den sollen die
ehemals den ro-
hen Garnhand-
del nach aus-
wärtigen Län-
dern getrieben,
und ansezo ge-
bleichte Garne
packen, u. aus-
führen.

nient auch angehalten werden sollte, den Werth, der in Beschlag genommenen Garne zur Straf-Casse noch überdem zu erlegen.

die Grenz-Zoll-
Nemter sollen
instruirt wer-
den, daß sie bey
einem vorkom-
menden Ver-
dacht derglei-
chen Eröffnung
mit Beobach-
tung aller behö-
rigen Präcau-
tionen vorneh-
men.

Was die Accise-
und Zoll-Nem-
ter in denen zu
ertheilenden
Pafir- u. Zoll-
Balletten aus-
drücklich mit
anführen sollen

Hiernach habt Ihr auch die Grenz-Zoll-Nemter zu instruiren, daß sie bey einem vorkommenden gegründeten Verdacht, dergleichen Eröffnung, jedoch mit Beobachtung aller behörigen Präcautions vornehmen sollen, ingleichen müssen die Zoll-Nemter genau dahin sehen, daß unter dem Prätext der Versendung der rohen Garne auf die Bleichen, keine Unterschleife vorgehen, sondern alles zur Bleiche angegebene Garn, auch wirklich als gebleichtes wieder nachgewiesen werde. Würde es nächstdem auch möglich seyn, daß bey Packung der versendenden weißen Garne ein Accise- oder Zoll-Visitator beständig bis zur Versiegelung gegenwärtig seyn kan; haben die Accise- und Zoll-Nemter solches in denen darüber zu ertheilenden Pafir- und Zoll-Balletten ausdrücklich mit anzuführen, damit die Grenz-Zoll-Nemter wegen der Richtigkeit so viel mehrere Gewißheit haben können. Sind ic.

No. 189.

d. d. Glogau den 12ten Septbr. 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen des denen
Fuhrleuten verbotenen Hockern mit Salz.

Friderich König ic.

Unfern ic. Es ist zwar durch die Circulair Ordre d. d. Breslau den 9ten und Glogau vom 23ten Martii 1751 festgesetzt worden, daß keinem Fuhrmann frey stehen soll, Salz aus Unfern Factoreyen vielweniger aber anders wo

zu Kauffen um damit zu höckern und solches auf dem Lande oder in denen Städten wieder zu verkauffen bey Strafe der Confiscation des Salzes, weilen dergleichen Höckereyen zu denen größten Salz-Einschwürkungen Gelegenheit geben kan. Wann Wir aber vernehmen müssen, daß diesem Verboth annoch öfters zuwider gehandelt werde; So wird Euch hierdurch anbefohlen solches im Creynße Eurer Inspection aufs neue fordersamst bekandt zu machen, auch durch die Land-Dagoner darauf genau vigiliren zu lassen. Sindtc.

Keinem Fuhrmann soll frey stehen, Salz aus Schlesiſche Factorenz viel weniger anders wo zu kaufen, um damit zu höckern u. selbstes auf dem Lande oder in denen Städten wieder zu verkauffen.



Simil. m. an die Steuer-Räthe ponendo statt des Unterstrichenen in den Städten Eurer Inspection durch die Magisträte aufs neue fordersamst bekandt zu machen, auch durch die Polickey- und Salz-Bereiter darauf genau vigiliren zu lassen.



An die Salz-Factoren zu Neusalz.

Da nach der copeyl. Beylage an sämtliche Land- und Steuer-Räthe aufs neue verfügt worden, in denen Creynßern und Städten ihrer Inspection gehörig bekandt zu machen, daß keinem Fuhrmann Salz zum Verhöckern aufzukaufen erlaubt seyn soll. So wird der Salz-Factoren zu Neusalz hierdurch anbefohlen, nach der schon unterm 23ten Martii und 30ten April 1751. ergangenen Verordnung keinem Fuhrmann, welcher sich nicht mit einem richtigen Attestat, worinnen die Tonnen oder Centner Anzahl von dem Committenten deutlich exprimiret seyn muß, zu legitimiren im Stande ist, einiges Salz zum Verhöckern zu verkaufen, die

die SalzFactoren sollen keinem Fuhrmann, welcher sich nicht mit einem richtigen Attestat zu legitimiren im Stande ist, einiges Salz zum Verhöckern verkaufen,

Was die Salz-
und Policenbe-
reiter beobach-
ten sollen.

die Salz- und Policy- Bereiter aber gehörig zu instruiren, daß sie das bey dergleichen Fuhrleuten im Höckern betreffende Salz gleich demjenigen, welches sie etwa ohne Attest oder mehr als das Attest besaget, geladen, zu contrabandiren, nicht weniger, bey ihren Unritten denen Salz-Schenken anzudeuten haben, daß sie zu Verhütung aller Unordnungen ihr benötigtes Salz aus keiner andern, als der ihnen angewiesenen Factorey abholen müssen.



Simil. An die übrige Salz-Factoreyen und
sämtl. Filial-Factoreyen.

No. 190.

d. d. Potsdam den 12. Septb. 1763.

Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung für Unser
Souveraines Herzogthum Schlesien und die Souve-
raine Grafschaft Glog.

publ. Breslau den 28ten Octob. und Glogau den
7ten Novbr. 1763.

Friderich König rc.

Sich kund und fügen jedermänniglich hierdurch zu wissen.
Nachdem zu Beförderung des Commercii und der Schif-
fahrt auf dem Oderstrom, zu Verhütung der Abbrüche an
den Ufern, und der höchstschädlichen Ueberschwemmungen,
unterschiedene nutzbare Werke, als Dämme, Canäle, Schleu-
sen, Rinnen, Ufer, Deckungen und Warden angeleget, auch
zum Behuf derselben, und zu Verhütung mancherley Scha-
dens viele heilsame Verordnungen bereits in ältern Zeiten
ergangen, und in der Folge wiederholt, unter andern aber
auch

auch in neueren Zeiten voriger Regierung durch ein unterm 9. May 1710 emanirtes und von dem Oberamt unterm 15. ejusd. intimirtes Kayserl. Rescript den Possessoribus durch deren Territoria der Oberstrohm fließet, so ernstlich als nachdrücklich aufgegeben worden, bey 1000 Ducaten Strafe binnen einer gewissen Frist bey den Wehren 16 Ellen und 1 Spannenbreite auch grundfreye Schleußen zu eröffnen und anzurichten, nicht weniger alle alte Stöcke und Bäume, in soweit als sich eines jeden Possessoris Ufer erstreckt aus dem Strohm herauszuziehen und den Strohm zu räumen, auch an dem Ufer bis 12 Ellen in die Breite, die Gesträuche und Bäume abhauen, und bey Seite räumen zu lassen, oder auf den Unterlassungs-Fall nebst einer arbiträren Geldstrafe zu gewärtigen, daß solches nach Ablauf der gesetzten Frist ex Officio, und auf ihre Kosten werde bewerkstelliget werden.

Als haben auch Wir, sobald das Herzogthum Schlesien unter Unsere Regierung gekommen Unsere landesväterliche Absicht und Sorge seyn lassen, die Schifffahrt auf dem Oberstrohm in dieser Provinz zum allgemeinen Besten, und besonders der Handlung in guten Stand zu setzen, und des Endes unterm 3ten Aug. 1744. 10. Nov. 1748. 10. Sept. 1751. 19. Jun. 1754. 10 Jan. 1755. und 10. Febr. 1756. alles was dieserhalb in vorigen Zeiten verordnet worden, aufs neue eingeschräpft, und besonders auf die Ausführung der heilsamen Schifsbarmachung des Oberstrohms gedrungen.

Wir haben aber misfällig vernehmen müssen, daß alles dasjenige, so in alten und neuern Zeiten zu Beförderung des gemeinen Bestens, und selbst zum Privatnutzen der an dem Oberstrohm belegenen Herrschaften und Gemeinden verordnet, sehr wenig oder gar nicht befolget, vielmehr an den meisten Orten offenbar dawider gehandelt worden, wie denn

1. Man nicht allein verabsäumet, die abbrüchigen Ufer der Oder zu decken, sondern auch aus Nachlässigkeit, oft gar vorsehllich, die auf unsern Aemtern und städtischen Feldmarken, wie auch von einigen Privatis wirklich angefertigten Uferbaue und Pflanzungen des jungen Beydichts, durch Menschen und Vieh dergestalt ruiniret, daß solche mit der Zeit vergangen, und dadurch dem Oderstrom freye Macht geblieben, an den Ufern das Erdreich abzuwaschen, wodurch das Flußbette nicht allein dermaßen verbreitet und mit Sande angefüllet worden, daß bey mittelmäßigem kleinen Wasser kein beladenes Schiff, ohne sich durchzugraben, den Strom passieren kan, sondern auch besonders daher die übermäßigen großen Krümmen entstanden, welche die Schifffahrt ungemein verlängern, den Strom wüste und unordentlich, die Ueberschwemmungen größer und schädlicher machen, und die angrenzenden Eigenthümer vieles nutzbaren Grundes und Bodens berauben. Da nun hiedurch und je größer die Krümmen des Stroms werden, sich auch der Abbruch des Ufers vermehret und man

2. Unterlassen hat, so wohl das Holz aus dem Wasser, als auch die Bäume mit den Stöcken vom Ufer wegzuräumen, von Zeit zu Zeit eine große Menge Holz in den Strom gefallen, welches die Schifffarth hindert, und dermaßen gefährlich macht, daß dadurch oft Schiff und Ladung nebst dem Leben der darauf befindlichen Menschen verlohren gehet, und wenn es bis daher noch einige an der Oder wohnende Eigenthümer gegeben hat, welche den heilsamen Verordnungen in so weit Folge geleistet, daß sie, um nicht Bäume zu verlieren, und sich um das Holz zu bringen, den Baum abgehauen haben, ehe er in das Wasser gefallen, so ist an einigen Orten solches wohl 3 Fuß hoch über den Erdboden

geschehen, so daß ein solcher Stock bey dem Einfallen sich gerade aufgesetzt, und der Schifffahrt gefährlicher worden, als wenn der ganze Baum hineingefallen wäre. Endlich aber hat es sogar nicht an Leuten gefehlet, welche die auf dem Ufer gestandenen Bäume vorsätzlich abgehauen haben, daß sie in das Wasser fallen müssen, indem sie die ungegründete Meinung geheget, durch die Bäume das Ufer vor dem Abbruch zu decken, obgleich ein jeder, welcher nur die geringste Einsicht vom Wasserbau hat, fest überzeuget ist, daß dadurch nichts weniger als eine Deckung des Ufers, sondern vielmehr eine Vergrößerung des Abbruchs entstehen muß, und der Strohm dadurch mit Vorsatz innavigable und unordentlich gemacht wird.

3. Aber sind die vielen auf der Oder befindlichen Wehre wegen ihrer alten, und ohngeachtet der schärfsten Befehle noch nicht abgeänderten Einrichtung, nicht allein der Schifffahrt sehr beschwerlich, indem die meisten dergleichen schlechte Schifffe haben, daß die Schiffer solche mit der größten Gefahr um Schiff, Ladung, ja um Leib und Leben zu kommen, passieren müssen; sondern es sind auch eben diese Wehre die größte Ursache des Schadens, welcher durch die Eisstopfungen entstehet, und woher auch nur bey mittelmäßigem Wasser, oft in einer sehr kurzen Zeit durch die Aufschwellung des Strohms alles oberhalb eines solchen Wehrs belegene Land überschwemmet, die größten Damm Brüche verursacht, dadurch viele Feld-Marquen unter Wasser gesetzt, Häuser weggerissen, und große Districte nutzbarer Gründe mit Sande bedeckt, und auf ewige Zeit unfruchtbar gemacht werden. Aus allen diesen hier angezeigten Ursachen haben Wir den so lange Jahre her gewünschten Endzweck nicht erreichen können; sondern vielmehr erfahren müssen,

daß allen ergangenen Verordnungen schnurstracks zuwider gehandelt worden, ob selbige gleich lediglich das allgemeine Beste des Landes, und den Privatnutzen der Eigenthümer, welche ihre Gründe an offenbaren Strömen liegen haben, zur Absicht gehabt.

Wir sind daher bewogen worden, aus Landesväterlicher Huld und Vorsorge hiermit nicht allein die oben angeführte Verordnungen allesamt zu renoviren; sondern auch zugleich Kraft dieses eine Ufer-Ward- und Begungs-Ordnung zu publiciren, nach welcher Wir sowohl bey dem Oderstrom, als auch bey den übrigen großen Flüssen alles aufs genaueste gehalten wissen wollen, jedoch solchergestalt, daß de Dato Berlin den 20. Decemb. 1746 publicirte Edict von Räumung der Graben und Verschaffung der Vorfluth in allen Stücken bey den Graben und kleinen Flüssen in seiner völligen Kraft verbleibet.

Wir befehlen demnach und wollen

Wegen An-
pflanzung des
jungen Weid-
dichts und or-
dentlicher Füh-
rung der Ufer-
bau unter Di-
rection eines
Verständigen,

I. Daß alle abbrechende Ufer, so viel zu Regulirung des Strohm's nöthig ist, durch Anpflanzung des jungen Weidichts, oder wenn dieses nicht hinlänglich seyn will, durch andere Mittel vor fernern Abbruch gedecket werden, um dadurch den daraus entstehenden schädlichen Krümmen, und den Versandungen des Strohm's bey Zeiten vorzubeugen. Damit aber auch hierinnen kein Irthum vorgehen möge, und durch einen unnöthigen Aufwand, oder durch unrechte Anlage der Pflanzung und des Uferbaues, der Ordnung des Strohm's, und dem Interesse des Nachbarn zuwider gehandelt werde, so wollen Wir, daß in dergleichen Fällen, wenn zumalen ein Uferbau von Wichtigkeit vorgenommen werden soll, solches vorher Unserer Krieger- und Domainenkammer des Departements angezeigt werde, welche

che sodann den vorzunehmenden Bau, durch einen Unserer Wasserbau-Bedienten untersuchen und unentgeltlich dazu die nöthige Anweisung geben lassen, auch im Fall derjenige, welcher einen solchen Bau führen soll, keinen geschickten Meister hat, welcher die Arbeit gründlich zu machen versteher, demselben einen Bühnenmeister oder Wardauffseher aus Unsern Aemtern oder irgend einer Kammerey zugeben wird. Diejenigen, welche hierinnen faumselig sind, und die Befestigung ihrer abbrechenden Ufer unterlassen, haben ganz ohnfehlbar zu gewärtigen, daß wir sie auf das ernstlichste dem Befinden nach bestrafen, und mit Ernst und Nachdruck zu dieser nöthigen Sache anhalten werden.

II. Wenn bey Untersuchung eines solchen abbrechenden Ufers Unsere Wasserbau-Bedienten finden sollten, daß solches ohne Schaden der Ordnung im Strohme annoch ungedeckt bleiben kan, und der Eigenthümer wolte den Verlust seines Grund und Bodens an einem solchen Ufer, so weder zum Ruin des Strohmes noch zum Nachtheil der Schifffahrt etwas beytragen kan, nicht achten; so wollen Wir zwar geschehen lassen, daß ein dergleichen Bau unterbleiben mag. Wenn aber ein solcher Abbruch sich an einem Walde, oder an einer Hütung ereignet, auf welcher noch starke Bäume, oder von dem vor Zeiten daselbst gewesenen Walde große Stöcke in der Erde befindlich sind; so soll der Eigenthümer des Ufers jederzeit auf 16 schlesische Ellen weit alle große Bäume von dem Ufer mit den Stöcken ausrohren lassen, wie denn auch alle in der gedachten Breite am Ufer befindliche alte Stöcke so wie die Bäume, auf anderthalb Ellen tief aus dem Grunde herausgerohdet und beyseite gebracht werden müssen. Es muß aber der Platz an einem solchen abbrechenden Ufer deshalb stets in der gedachten Breite von

In welcher Distance das Ufer von allen Bäumen und Stöcken zu säubern,

16 Ellen, von allen Bäumen und Stöcken frey seyn, weil durch ein unvermuthetes großes Wasser, und besonders bey dem Eisgange, der Abbruch an einem solchen Ufer sich auf einmal und in sehr kurzer Zeit so stark ereignen kan, daß niemand im Stande ist, das nahe stehende Holz und Stöcke wegzuschaffen, sondern solche mit dem Ufer in das Wasser fallen lassen muß. Wenn also jemand die allhier vorgeschriebene Breite nicht stets von stehenden Bäumen und Stöcken frey machet, und daher es sich ereignet, daß solche in das Wasser fallen, so soll der Eigenthümer von den auf dem Ufer zu nahe befundenen Bäumen das Holz verlieren, und vor den Stock nachdem er auf seine Kosten ausgerohdet ist, einen Ducaten Strafe erlegen. Wäre aber der Baum oder der Stock schon wirklich ins Wasser gefallen, so sollen beyde auf seine Kosten herausgebracht, das Holz confisciret, und er noch überdem gehalten seyn, vor Einen Baum 1 Ducaten und vor Einen Stock 2 Ducaten Strafe zu bezahlen. Derjenige aber welcher sich unterstehen sollte, muthwilliger Weise einen Baum ins Wasser zu hauen oder fallen zu lassen, wie solches obengedachtermaßen wohl von vielen aus der irrigen Meynung sonst geschehen, als ob ein solcher im Wasser liegender Baum den Abbruch von dem Ufer abzuhalten, soll dafür 10 Ducaten Strafe bezahlen, und über dieses alle Unkosten tragen, welche die prompte Herausbringung des Baumes aus dem Wasser erfordern wird. Diese Räumung des Ufers auf 16 Ellen, so wie

Wegen Reinigung des Strohm von den darin befindlichen Holz, Stöcken, Steinen etc.

III. Die Ausrohdung aller in der Oder und andern Flüssen dermalen befindlichen Holzes und Stöcke, so besonders in der Oder der Schiffahrt hinderlich sind, soll a Dato der Publication dieser Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung binnen zwey Jahren von einem jeden innerhalb dessen Grenzen

zen der Fluß seinen Lauf hat nach aller Möglichkeit bewerkstelliget seyn, widerigenfalls und wenn die hiezu verordnete Commission bey der Revision befinden solte, daß diesem nicht die gehörige Folge geleistet worden wäre, so soll alles Holz, Bäume und Stöcke unter Direction der Wasserbau-Commission durch gedungene Leute herangeschaffet, der Eigenthümer zu Bezahlung der Arbeitskosten, Diäten und Geräthschaften, welche dazu nöthig gewesen, executive gehalten werden, und noch dazu außer der Confiscation des Holzes vor jeden Baum 1 Ducaten und vor jeden Stock 2 Ducaten Strafe erlegen. Solte jedennoch an einem oder dem andern Orte die Reinigung des Flusses ganz außerordentliche Schwierigkeiten finden, so soll nicht nur nach vorgängiger zeitigen Anzeige bey Unserer Krieger- und Domainenkammer des Departements die Untersuchung verfügt, und den Interessenten nach Befund der Umstände durch die Wasserbau-Bediente unentgeltliche Anweisung, wie die Reinigung mit den wenigsten Kosten zu bewirken, gegeben, sondern auch wenn ein, oder der andere Interessent ohne allzu große Beschwerde, die ganze Zahl der zur Reinigung des Strohmis benötigten Arbeiter nicht selbst aufzubringen vermöchte, ihm durch eine proportionirliche Anzahl Arbeiter aus den benachbarten Creissen ohnentgeltlich assignirt werden. Damit aber auch ferner niemanden Unserer Vasallen und getreuen Unterthanen einige unmögliche, oder unnöthige Arbeit zugemuthet werde; So haben Wir die Ausbringung des Holzes und der Stöcke aus dem Wasser nur in soweit bestimmen wollen, daß alles dasjenige, was anderthalb Fuß tiefer im Wasser lieget, als das kleinste Wasser im Strohme zu seyn pfleget, desgleichen alles, was ganz und gar im Sande vergraben ist, liegen bleiben kan. Folglich
wenn

wenn ein Baum oder Stock im Wasser, oder im Sande lieget, und nicht ganz herausgebracht werden kan, so sollen nur die emporstehende Zacken, Aeste und das Holz von demselben, so tief als vorhin befohlen worden, davon abgearbeitet, im Unterbleibungsfall aber vor den wegzusägenden Zacken, Ast, oder vor das Stück Holz, welches nach der Vorschrift weggearbeitet werden soll, nebst den Arbeitskosten eben diejenige Strafen als vor einen ganzen Baum oder Stock beygetrieben werden.

Alles dieses, was bisher von Verhütung des Einfallens in den Strohm wegen der auf dem Ufer stehenden Bäume und Stöcke gesagt worden, muß gleichergestalt bey den Bäumen und Stöcken beobachtet werden, welche von einer uralten Versandung unter dem Erdboden stecken, und bey einem abbrüchigen Ufer von Zeit zu Zeit sichtbar werden. Ebenermassen ist mit denen Steinen, welche am Ufer den Einfall drohen, oder im Strohme zum Schaden der Schifffahrt liegen, zu verfahren, als deren Herabsturz entweder bey Zeiten verhütet, oder wenn sie schon im Wasser liegen, so wie das Holz, und die Stöcke herausgeschaffet werden müssen, widrigenfalls eben dieselbe Strafe von 2 Ducaten vor jeden Stein erleyet werden soll.

Wegen Ausbrechung und Wegschaffung der alten Ruder von Wehren, Brücken, Eisbrechern, Flügeln, und Aushebung derselben im Strohme.

IV. Da auch hin und wieder in der Oder die alten Ruder von Wehren, Brücken, Eisbrechern, Flügeln und dergleichen Wasserbau, und die davon noch stehende Pfähle, Holz und Steine der Schifffahrt sehr hinderlich und schädlich sind; so wird einem jeden auf dessen Grund und Boden sich dergleichen alter Wasserbau befindet hiernit nachdrücklich anbefohlen, a dato publicationis dieser Verordnung binnen Jahresfrist alle der Schifffahrt hinderliche Pfähle, Holz und Steine herauszuschaffen, oder aber zu gewärtigen, daß aller

Scha-

Schaden und Versäumnis, welcher den Frachten und Schiffen dadurch entstehet, ihnen zur Last fallen, sie zu Bezahlung der zur Reinigung des Strohmee erforderlichen Kosten angehalten und noch überdiß in eine demnächst zu determinirende Geldbusse, welche dem Beschädigten nach Befinden der Umstände adjudiciret werden wird, sollen condemniret werden. Solte aber einen dergleichen Bau wegen seiner festen Verhackung durch den ganzen Strohm wegzureissen allzuviel Kosten erfordern, mithin der Eigenthümer dadurch in allzugrossen Schaden versetzt werden, so wollen Wir geschehen lassen, daß nur so viel möglich die allzugrosse Schädlichkeit sothaner alten Ruderum aus dem Wege geräumt werde. Jedoch muß wenigstens in der oben bestimmten Zeit eine grundfreye Defnung durch dergleichen alten Bau von 3 Ruthenbreite, recht in der Fahrt, wo die Schiffe zu gehen pflegen, gebrochen, und dieselbe auf jeder Seite mit einem Strohwisch auf einer Stange bemerket, demnächst aber mit der Demolition des übrigen alten Baues fortgefahren werden, weil dergleichen auch sonst in dem Strohme zu Eisstopfung Gelegenheit geben, und dadurch viel Unglück anrichten kann. Mit denen einzelnen Pfählen, welche hin und wieder im Strohme stecken, kann es nicht anders gehalten werden, als daß man solche auf dem Eise oder mit Beyhülfe eines Schiffes herausziehet. Im Unterbleibungsfall soll der Eigenthümer vor jeden Pfahl einen Ducaten Strafe, nebst den zu Ausbringung desselben nöthigen Kosten bezahlen.

V. Wenn nun auf die vorher verordnete Weise eine jede Gerichtsobrigkeit und Gemeinde ihre Schuldigkeit beobachtet, so kann es nicht fehlen, daß die Ströme in kurzem von dem schädlichen Holz befreyet, und besonders die Oder von diesem der Schifffahrt so gefährlichen Uebel gereinigt wird.

Welschergeſtalt
es zu halten,
weñ ein Baum
oder Stock von
einem fremden
Grunde auf ei-
nes andern
Terrain getrie-
ben wird.

Wird. Wenn es ſich aber zuträget, daß durch Nachläſſig-
keit, eines oberhalb belegenen Dominii ein Baum oder Stock
in den Strohm fällt, und bey groſſen Waſſer ein ſolches Hin-
derniß der Schifffahrt auf eines andern Vaſallen oder Unter-
thanen Grund getrieben wird; ſo kann zwar niemand anders
von Unſerer Waſſerbau Commiſſion zu Ausbringung deſſel-
ben angehalten werden, als derjenige, auf deſſen Grund und
Boden es angetroffen wird, kann dieſer aber zuverläſſig er-
weiſen, daß dieſer Baum oder Stock von einem oberhalb be-
legenen Nachbarn iſt, und durch dieſes Nachbars Schuld
und Fählſäſſigkeit von deſſen Grund und Boden auf ſeinen
District geſchwommen, ſo ſoll der obere nicht allein alle Aus-
bringungskosten, ſondern auch die auf einen dergleichen
Baum oder Stock geſetzte Strafe in duplo erlegen.

Wie es mit der
Räumung zu
halten ſey, wo
der Strohm die
Grenze hält,

VI. Damit auch an den Orten, wo der Strohm die
Grenze zwiſchen zwey Feldmarken hält, in Anſehung der
Ausbringung des Holzes, Stöcke und Steine kein Zweifel
übrig bleibe, welcher von beyden Grenznachbarn dieſes oder
jenes auszuräumen habe; ſo bleibet ein vor allemal feſtge-
ſetzt, daß die Grenze des Strohmes von einem Ufer biß an
das andere gerechnet in der Mitte iſt, und alſo ein Baum,
Stock oder Stein, welcher eben in den Punct dieſer Mitte
trifft, von beyden Interessenten zur Hälfte herausgebracht
werden muß, und kan hierbey nichts zur Sache thun, wenn
bey kleinen Waſſer in den groſſen Krümmen die größte des
Alvei eine Sandbank iſt und trocken lieget, ſondern Wir er-
kennen vielmehr vor billig, daß derjenige Theil deſſen Ufer
im Abbruche lieget, oder doch in vorigen Zeiten im Abbruche
gelegen hat, und ſolglich von demſelben das ganze im Strohme
liegende Holz ꝛc. hergekommen iſt, die Ausräumung deſſel-
ben übernehmen muß, und ſoll auf dem Fall, daß deſhalb
ein

ein Streit entstände, die Abmessung von den beyden antwoch kenntlichen Ufern geschehen, und dazu ein in Pflichten stehender Landmesser adhibiret werden. Sollte es aber an der einen Seite gar nicht mehr kenntlich oder auszumachen seyn, wo eigentlich das rechte Ufer der Oder sey; so soll ein vor allemal oberhalb und bis Oppeln 20 Ruthen, von Oppeln bis Breslau 30 Ruthen, und von Breslau bis an die Grenze des Herzogthums Crossen 40 Ruthen angenommen werden, und davon die Hälfte der Breite demjenigen der das Wasser auf seiner Seite hat, zu räumen obliegen. Jedoch soll diese vor die Oder allhier angenommene Breite sich nur auf die Ausräumung des Holzes beziehen, und nicht die geringste Anwendung auf andere Streitigkeiten leiden.

VII. Da auch den abbrüchigen Ufern, und noch mehr denenjenigen, welche durch einen Uferbau gedecket, und mit frischem Wendicht zum Auswachsen beleet sind, ein großer Schaden dadurch zugefüget wird, wenn die Schiffer und Matatschenschwemmer mit allerhand Balken, Tafeln, Brettern, Stab- und Brennholz an dieselben anlegen, und mit Auswerfung ihrer Hacken und Ruder, Einschlagung der Pfähle, und selbst durch das Aussteigen und Feuermachen an solchen Orten das abbrüchige Ufer noch mehr zerrütten, und den Abbruch dadurch befördern, den Uferbau aber zerreißen, und den Aufschlag des jungen Wendichts verderben, so soll hinführo kein Schiffer oder Holzschwemmer mehr an einem abbrüchigen Ufer oder noch weniger an einem solchen durch einen Uferbau und jungen Wendicht-Ausschlag vor dem Abbruch gedecket worden; und eben so wenig an einem Ufer wo ein Damm an demselben immediate aufgeschüttet ist, anlegen, daselbst Ruhe halten, oder gar übernachten, sondern es sollen die Schiffer und Holzschwemmer solche

Die Schiffer und Holzflößer sollen an keinem abbrüchigen Ufer noch an den Uferbauten oder Dämmen anlegen, bey dreifacher Ersehung des causierten Schadens.

Stellen des Ufers ausfuchen, wo weder ein Abbruch, noch ein Uferbau, oder Damm ist, und wird dieses ihnen um desto leichter seyn, .s. dergleichen unschädliche Ufer ohnedem mehrere vorhanden sind, als solche, die durch einen Uferbau gedecket, oder noch dem Abbruch unterworfen. Derjenige Schiffer oder Holzschwemmer, so hiewider handelt, soll dem Befinden nach, mit einer willkührlichen Geldstrafe, oder mit Arrest belegen, und wenn der verursachte Schaden zu taxiren ist, denselben dreyfach zu ersetzen angehalten werden. Und da

Es soll kein Vieh an einem Uferbau, welcher zum Auswachsen mit grünen Weydicht belegt ist, gelassen werden, bey Strafe den Bau auf eigene Kosten herzustellen.

VIII. Ueberhaupt die Uferbaue, Deckwerke, Enclavirungen, und wie dergleichen Bau sonst Rahmen haben mögen, welche von Faschinen angelegt werden, dergestalt auszubauen sind, daß sie über und über mit grünen Weydicht bewachsen, und auf diese Art sich selbst unterhalten, daß keine, oder doch sehr wenige Reparaturkosten darauf verwendet werden dürfen; so ist es ohnungänglich nöthig, daß auf einen dergleichen Uferbau, Deckwerk und Enclavirung weder Pferde noch Rindvieh, Schaaf und Schweine gelassen werden, als welche das junge Weydicht abfressen und umwühlen, wodurch es hernach verdorret, und der Bau, wenn er auf diese Art von seiner Decke entblößet ist, in kurzer Zeit verlohren gehet, und von neuen mit großen Kosten wiederum gebauet werden muß.

Da nun diese so sehr nöthige Hegung der Uferbaue bis daher zum größten Schaden Unserer Aemter und städtischen Cämmereyen, wie auch verschiedene Basallengüter, sehr vernachlässiget, vielmehr so wenig geachtet worden, daß man auch die Hirten nicht einmal angehalten, solche mit dem Vieh zu schonen, so wird hierdurch aufs ernstlichste verordnet, daß gar kein Vieh, es habe Rahmen wie es wolle, auf solchen Uferbau gelassen werden soll, es mag auch die Zah-

reßzeit fallen wie sie will, und das Weydicht groß oder klein sein, weshalb Unsere Generalpächter, wie auch Schulzen und Gerichten in Unsern Aemtern, die Magisträte in den Städten, und auf dem Lande eine jede Grundherrschaft, nebst ihren Wirthschaftsbedienten, dafür Sorge tragen sollen, daß die Hirten alle Arten von Vieh von den Uferbauen abhalten, und wenn es deshalb nicht möglich seyn wolte, weil der Bau an einer öffentllichen Landstrasse, oder an einem Viehtriebe belegen ist, so soll so viel Unsere Aemter und die städtische Cämmereyen betrifft, bey Anlegung eines solchen neuen Wasserbaues, auf Unsere oder der Cämmereykosten der erste Zaun, so wie die Umstände denselben erfordern, zwar angelegt werden, die Unterhaltung des Zauns aber soll von demjenigen Generalpächter, Grundherrschaft, oder Gemeinde bestritten werden, welche ihr Vieh bey diesem Bau vorbeig zu treiben haben, worauf um desto schärfer zu halten, als Wir hierdurch denjenigen Generalpächter, oder diejenige Grundherrschaft und Gemeinde, durch deren Vieh der Wasserbau beschädiget und verderbet wird, dahin condemniren, daß sie auf ihre eigene Kosten den ganzen Wasserbau wiederum herstellen sollen, wozu auch nicht einmal das freye Holz aus Unsern oder den städtischen Forsten und Warden verabfolget, sondern alles von dem Beschädiger *ex propriis* dazu herbeigeschaffet, der Hirte aber nach Befinden seiner Fahrlässigkeit oder Bosheit auf einige Zeit zur Zuchtthaus- oder Bestungsarbeit gebracht werden soll.

Eine gleiche Verwandniß hat es mit den Wasserbauen Unserer Vasallen, als welche so wenig von ihren Nachbarn, als von ihren eigenen Gemeinden, durch das Vieh beschädiget, sondern alles dabey auf eben den Fuß, wie bey Unsern Aemtern und Cämmereyen gesonet, und derjenige,

dessen Vieh darauf Schaden thut, zu Ersetzung und beständiger Unterhaltung des Baues angehalten werden soll, und haben diejenigen Vasallen, welchen dergleichen Schaden von ihren Nachbarn oder eigenen Gemeinden zugefüget wird, sich bey Unsern Krieger- und Domainenkammern zu melden, und alle Assistance zu gewärtigen.

Wegen Räu-
mung des neu-
en Alvei.

IX. Da es sich wegen des unordentlichen Laufs der Oder, auch eines andern Flusses ereignen kan, daß der Stroh- von sich selbst das alte Grundbette verläßt, und ohne jemandes Schuld sich einen neuen Weg suchet, so muß ein jeder, durch dessen Territorium der neue Alvei gehet, wegen Räummung desselben, alles dasjenige besorgen, was oben wegen Räummung der Oder generaliter festgesetzt worden. Im Fall aber jemand sich darunter säumig beweisen und den neuen Stroh in Jahr und Tag nicht räumen, und von Bäumen reinigen sollte, so wollen Wir solches auf seine Kosten bewerkstelligen lassen, und ihn mit der vorhin festgesetzten Strafe ansehen. Da Wir aber

Wegen Ver-
wandlung der
großen Krüm-
mungen der
Flüsse und be-
sonders der D-
der in gerade
Canäle,

X. Nichts vortheilhafter vor die Schifffahrt und Ersparung der Uferbaue, zu Verhütung der Versandungen des Strohmee, der Eisstopfungen, und der schädlichen Inondationen, auch zu Anbauung nützlicher Wiesen Gründe finden, als daß die großen Krümmen der Flüsse und besonders der Oder in gerade Canäle verwandelt, und die alte daher entstehende alvei derelicti zu nutzbaren Lande gewonnen werden, und Wir dieses schon an vielen Stellen Unserer Aemter zu großen Vorthail des Publici und der Schifffahrt, auch zum Nutzen Unserer Domainen haben bewerkstelligen lassen: als soll einem jeden Unserer Vasallen und Strände die nöthige Anweisung gegeben werden, wie er dergleichen neue Leitung des Strohmee auf die beste und wohlfeilste Art an-
füh-

führen könne. Es muß sich ein jedes Dominium und Gemeinde, über deren Grund und Boden solcher Canal gehen muß, solches nicht allein gefallen lassen und das Land dazu willig hergeben, sondern auch nach geschehener Untersuchung und erfolgten Decision dasjenige, was einem jeden zugetheilet wird an Kosten dazu, als zu einer zu seinem eigenen und des ganzen Publici Besten gereichenden Sache erlegen.

XI. Da auch die Anbauung des Strauchweydichts an der Oder und an allen andern Flüssen von sehr großen Nutzen ist, indem der Vortheil davon nicht allein zum Gebrauch bey allerhand Wasserbauen, Zäunen und dergleichen in der Wirthschaft klar am Tage lieget, sondern auch an die Korb- und Flechtenmacher, desgleichen an die Böttcher zu Reißsträben vieles gegen gute Bezahlung verkauft, und wenn es sonst nirgends anzubringen wäre, als gutes Brennholz eingeschlagen werden kan; so ordnen und befehlen Wir hierdurch aufs nachdrücklichste, daß hinführo an den Flüssen und Strömen von diesem nutzbaren Holze, sowol auf Unsern Aemtern und städtischen Cämmereygütern, als auch auf und an allen Strömen, welche in Unsern souverainen Herzogthum Schlesien befindlich sind, und Unsern Vasallen geistlichen und weltlichen Standes gehören, so viel als nur immer möglich, angebauet werden soll um den vorgedachten Nutzen sich zu erwerben, und dem mehr und mehr einreisenden Holzmangel auch dadurch einigermaßen abzuheffen. Jedoch ergiebet sich aus dem, was §. 2. verordnet worden, die Nothwendigkeit, daß das an den Ufern und auf den Wasserbauen gezogene Weydicht niemals zu hochstämmigen Bäumen, oder auch nur zu der Größe gewöhnlicher Kopfweyden aufgezogen werde, sondern

Wegen fleißiger Anpflanzung des Weydichts,

es

es muß solches alle 4 höchstens 6 Jahre bis an den Erdboden abgehauen, und dadurch zuwegegebracht werden, daß kein anderes als biegsames Strauchholz an den Ufern wachse und aufkomme. Besonders aber sollen

Wegen Bepflanzung der Sandbänke mit jungen Weidicht und Anbau der Wälder.

XII. An der Oder und allen großen Flüssen in allen Gegenden, wo der Strohme eine überflüssige Breite hat sämtliche zum Ufer bleibende Sandbänke mit jungen Weidicht bepflanzt werden. Es kan und soll aber diese Bepflanzung außer der §. 1. erwähnten Deckung der Ufer und der §. 10. abgezielten Vermehrung des Holzanzwachsens, auch folgende Absichten befördern: 1) daß dadurch der Strohme regulirer und von einer gewissen proportionirten Breite gemacht. 2) Der Sand im Strohme befestiget werde, damit er nicht zum Schaden der Schifffahrt bald da, bald dorthin getrieben werden kan. 3) Ist kein besser Mittel vorhanden, die Strohme zu vertiefen, und dadurch auch bey kleinem Wasser zur Schifffahrt bequem zu machen, als wenn durch die Anpflanzung des jungen Weidichts dem Strohme die überflüssige Breite benommen wird. 4) Aber dienet diese Bepflanzung der Sandbänke auch dazu, daß daraus ein guter fruchtbarer Wiesengrund entstehet, von welchem, wenn er hoch genug aufgelandet ist, das Weidicht weggethan, und das beste Heu darauf gewonnen werden kan.

Wir haben verschiedentlich auf Unsern Domainenämtern, wie auch bereits auf einigen Cämmereyngütern dergleichen Pflanzungen mit hinlänglichem Effect anlegen lassen, und ob Wir gleich nicht zweifeln, daß dieses Unsere Vasallen aufmuntern wird, an den ihnen gehörigen Revieren der Strohme und Flüsse ein gleiches zu bewerkstelligen; so haben Wir doch hiedurch Unsere ernstliche Willensmeinung denselben nochmals bekant machen, und zugleich anbefehlen wol-

wollen, besonders an der Oder alle dazu schickliche Sandbänke mit jungen Weydicht bepflanzen, und darauf Werder anbauen zu lassen. Es ist aber nicht eine jede Sandbank ohne Unterschied zu Erreichung dieses Endzwecks geschickt, sondern es würde aus einer unrichten Wahl vielmehr an vielen Orten eine größere Unordnung des Strohmee, eine Verschlimmerung der Schiffahrt, und Ruinirung vieler nützlichen Gründe durch Vermehrung des Abbruchs an den Ufern entstehen, wenn dergleichen Pflanzungen unbedacht-samer Weise an dem unrichten Orte des Strohmee angele-get würden. Wenn demnach

XIII Jemand Unserer Stände und Vasallen an der Oder und andern großen Flüssen considerable Sandbänke hat, welche er zum Besten des Publici und der Schiffahrt, auch zu seinem eigenen Nutzen durch die Bepflanzung mit jungen Weydicht in Werder verwandeln will, so soll der-selbe, ehe er dazu schreitet, Unserer Krieger- und Domai-nenkammer des Departements sein Vorhaben anzeigen, wel-che ihm sodann durch einen Wasserbaubedienten unentgelt-liche Anweisung geben lassen wird, in wieweit die Sand-bänke auf seinen Grund und Boden bepflanzt werden kön-nen, und wie die Bepflanzung eigentlich geschehen müsse, und da bey Bepflanzung der Sandbänke eine besondere Me-thode in Unsern Aemtern beobachtet wird, welche sehr wohl anschläget, und den gesuchten Endzweck gleich im ersten Zah-re verschaffet, so sind die Wasserbaubedienten von Unsern Krieger- und Domainenkammern angewiesen, solche allent-halben einzuführen, und auf Verlangen einem jeden Privato, einen oder mehrere von der Art der Bepflanzung unter-richtete Leute zu geben, welche ihren eigenen Leuten auch darinnen Anweisung geben sollen. Würde aber jemand der-

Welchergestatte
die Anweisung
der zur Be-
pflanzung
schicklichen
Sandbänke ge-
sucht und er-
theilt, auch An-
leitung wie die
Bepflanzung
eigentlich ge-
schehen muß,
gegeben wer-
den soll,

gleichen Bepflanzung eigenmächtig vornehmen, und es würde befunden, daß solche der Regulirung des Flusses zuwiderliefe, oder aber dem Eigenthümer oder dem Nachbarn zum Schaden gereichte, so soll derselbe angehalten werden, auf eigene Kosten, das eingefestete Weydicht wiederum ausziehen, und alles in den vorigen Stand setzen zu lassen.

Die von der Wasserbaucom-
mission bereits
No. 1751. in
Loco ertheilte
Vorschrift we-
ge der Bepflan-
zung, soll nun-
mehr befolget
und allenfalls,
wenn es nöthig
nochmals In-
struction einge-
holet werden.

XIV. Wir haben mit besondern Wohlgefallen vernommen, daß bereits vor Publicirung dieser Unserer Ufer-
Ward- und Hegungsordnung verschiedene Unserer Stände und Vasallen dergleichen Bepflanzung der Sandbänke angeleget, und dadurch viele nützliche Werder erlangt haben. Wie Wir nun nicht zweifeln, daß diese in einer so nützlichen Arbeit ferner fortfahren werden; also hoffen Wir auch, daß andere Unserer Vasallen und Stände, durch dieses gute Exempel aufgemuntert, sich bemühen werden, in Befolgung dieser Unserer allergnädigsten Willensmeinung ihren eigenen Nutzen zu befördern. Da nun nach den bey Uns eingelaufenen Berichten der Wasserbaucommission, besonders bey Bereisung der Oder im Jahr 1751. den sämtlichen an der Oder wohnenden und adicirten Dominis und denen sistirten Wirthschaftern, Schulzen und Gemeinen in Loco angewiesen worden, was vor Sandbänke, und in wie weit dieselben zu bepflanzen und davon Werder anzubauen; So befehlen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich, daß nunmehr alle diese Pflanzungen nach Vorschrift der Wasserbaucommission vorgenommen und zu Stande gebracht werden sollen. Im Fall aber unterdessen sich der Lauf des Strohm und die Lage der Sandbänke dergestalt verändert hätte, daß die Bepflanzung nach der damals angewiesenen Art nicht mehr möglich, oder es wäre bey einigen in Vergeßlichkeit gerathen, wie der Anbau der Werder anzulegen; So

So haben sich selbige bey Unser Cammer des Departements zu melden, welche ihnen die Anweisung durch einen der Wasserbaubedienten nochmals ertheilen lassen wird. Sollten aber, aller dieser von Uns gethanen Erinnerungen ohngeachtet einige Vasallen und Unterthanen diese so nußbare Bepflanzungen der Sandbänke dennoch unterlassen, und dadurch sowohl die Beförderung ihres eigenen Nutzens, als auch die Verbesserung der Schiffahrt Unsern Landesgesetzen entgegen aus den Augen setzen; So werden Wir die Befugung machen, daß die desiderirte Pflanzungen durch die Wasserbaucommission auf ihre Kosten zu Stande gebracht werden soll.

XV. Damit aber die auf solche Art angebaute Warden, desto sicherer fortkommen mögen, so wird in Ansehung derselben hiermit eben dasjenige festgesetzt und alles Ernstes verordnet, was ratione der Uferbaue §. 8. befohlen worden, daß nemlich in die mit Weidicht bepflanzte Sandbänke und die daraus entstehende Warden durchaus kein Vieh gelassen, sondern solche sorgfältig geschonet werden müssen. Es ist daher alles in vorgedachten §. §. vorgeschriebene auch in Absicht der Warden aufs genaueste zu beobachten. Sollten aber dennoch, wie bisher zu Unserm besondern Mißfallen vielfältig geschehen, die Pächter und Gemeinden sträflich fortfahren, die Warden durch ihr Vieh behüten und verderben zu lassen; so soll der Schade sogleich taxiret, mit baarem Gelde Unserer Wardcasse vergütet, und der Beamte noch dazu in eine namhafte Geldstrafe condemniret, von der Gemeinde aber, nachdem vorher der verursachte Schaden bezahlet worden, der Schulze und ein Gerichtsmann nebst dem Hirten auf eine Zeitlang zum Arbeitshaus oder Bestungsbau gebracht werden. Eine gleiche Verwandniß hat

Wegen sorgfältiger Schonung der Wardenpflanzungen, Uferbaue und Dämme, worauf besonders die Wardauffseher Acht geben sollen.

es mit den Dämmen, als wovon gleichfalls alles Vieh, und besonders die Schweine, sorgfältig abgehalten werden müssen. Zu besserer Beobachtung und Hegung aller Wardenpflanzungen, Uferbaue und Dämmen haben Wir in Unsern Aemtern und Städten besondere Wardaufseher bestellt, und selbige gehörig mit Instruction versehen. Wir befehlen demnach hierdurch allen Unsern Vasallen, Beamten, Magistraten in den Städten, Schulzen und Gerichten auf den Dörfern, diesen von Uns angeordneten Wardaufsehern, wenn sie jemand bey Beschädigung Unserer Warden, oder einiges Vieh darinnen betreffen, und sich bey ihnen melden, alle Assistance zu leisten, die Verbrecher zur gebührenden Strafe zu ziehen, und sie zu Erlegung des in der Instruction angeordneten Pfandgeldes anzuhalten. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß die Warden und Pflanzungen, so Unsern Vasallen geistlichen und weltlichen Standes gehören, eben so sorgfältig als auf Unsern Aemtern und städtischen Revenuen gehütet und geschonet werden müssen, weil an Regulirung der Flüsse und deren Schiffbarmachung dem Publico und Commercio alzuviel gelegen. Und da ein jeder Eigenthümer durch die Acquisition sothane Warden und Wiesengründe selbst gewinnet; so haben Wir zu jedem Dominio das Vertrauen, es werde sich die gute Hegung der Warden und Pflanzungen, sowol in Ansehung seiner, als der Gemeinde bestens angelegen seyn lassen, wie Wir denn einem jeden die Assistance Unserer Krieges- und Domainenkammern hiermit versprechen, falls desselben Nachbarn, oder einige Unterthanen hierunter Schaden zufügen sollten.

XVI. Wir ordnen und setzen daher auch ferner hierdurch ein vor allemal fest, daß wenn ein oder anderes Dominium auf seine Kosten dergleichen Warden, und die mit
der

der Zeit darans entstehende Wiefengründe zu Stande gebracht hat, selbigem alles Holz, Gras und was sonst darauf wächst, lediglich und allein verbleiben, und weder dessen Unterthanen, noch selbst jemand anders ihn darinnen im geringsten beeinträchtigen soll, wenn auch gleich sonst dessen Unterthanen, oder irgend ein anderer die Gerechtigkeit hätte auf den übrigen Gegenden der herrschaftlichen Feldmark zu hüten, zu grasen und zu holzen.

Derjenige so die Wärden und Wiefengründe zu Stande gebracht soll auch die ganze Nutzung davon genieffen.

XVII. Eben so ernstlich wollen Wir darüber gehalten haben, daß sowol von den Wärdern in Unsern Aemtern, als auch von denjenigen, welche den Cämmereyen und Unsern Vasallen, Ständen und andern Privatis gehören, keine Korb- Kober- und Flechtenmacher- Ruthen, Reißensstäbe, oder anderes dergleichen Holz entwendet werde. Und da nach der bisherigen übeln Gewohnheit, besonders die Fischer, Schiffer, Matatschen oder Holzschwemmer bald an diesen, bald an jenem Werder anlegen, von selbigen große Quantitäten dergleichen Holzsorten, ja selbst zum Wasserbau angefertigte Faschinen und Bühnenpfähle entwenden, und solche demnächst bey der ersten Gelegenheit in den Städten, oder sonst an die Handwerksleute verkauffen; so sollen alle Accise- und Zollbedienten, wie auch alle Inspectores der Packhöfe, Schiffsabladungen und Niederlagen, nebst deren Unterbedienten hiemit ernstlich befehliger seyn, auf diejenigen Fischer, Schiffer oder Holzflößer wohl Achtung zu geben, welche von den vorhin gedachten Holzsorten bey sich führen, und Falls sie sich nicht durch ein gültiges Urteyl legitimiren können, daß sie dergleichen Ruthen, Reißensstäbe, und anderes Faschinen- oder Bühnenpfähleholz von jemanden rechtmäßiger Weise erkaufft haben; so soll ihnen das Holz nicht allein weggenommen und confiscirer, sondern sie

Alle Beraubungen und Beschädigungen der Wärdern sind bey schwerer Strafe verbotthen.

res einerley Höhe habe. 2) Muß in jedem Wehr, an dem dazu bequemsten Orte, und wo die Ein- und Ausfahrt höher ist, ein guter Schiffzug, oder eine ordentliche Schleusse gehauet werden, durch welche alle Arten von Fahrzeugen, die auf der Oder gebräuchlich sind, bequem auf- und abfahren können. 3) Im Fall jemand keine Schleusse bauen, und den Schiffzug anlegen wolte; so soll zu Verschaffung der Vorfluth und zu einiger Erleichterung der Inondationen die bereits im 14ten Jahrhundert anbefohlene grundfreye Oeffnung von 16 Ellen und eine Handbreit in einem jeden Wehr angeleget und gebauet, und diese Oeffnung von niemanden zugefeket, oder verschüßet werden. Oder aber es sollen 4) alle in der Oder befindliche Wehre binnen der oben angezeigten zweyjährigen Frist casiret, dadurch alle Aufschwellung welche zum Schaden der Schifffahrt und der oberhalb belegenen Gründe gereichet, verhütet, und der Oder der freye und ungehinderte Lauf gelassen werden. Wie nun zu Ausführung dieser allhier vorgeschriebenen Einrichtungen a dato publicationis gegenwärtiger Ufer- Ward- und Hegungsordnung Wir zwey Jahre freygegeben; also erwarten Wir von dem Tage der gedachten Publication an, in einer Zeit von drey Monaten, daß ein jeder, welcher in dem Oberstromen ein Wehr und eine Mühle besitzet, sich bey Unserer Krieges- und Domainenkammer erkläre, ob er das Wehr nach der vorgeschriebenen Ordnung einrichten, oder selbiges nebst der Mühle casiren wolle. Und da es ohnumgänglich nöthig ist, daß nach so oft wiederholten heilsamen Verordnungen endlich einmal zur Sache geschritten, und das gemeine Beste, nebst dem Vortheil des Commercii nicht länger so unerheblichen Vortheilen, welche ein, oder der andere Privatus von Beybehaltung seines Wehrs nach der alten Verfassung ha-

ben

ben mag, nachgesetzt werde; so befehlen Wir hiedurch nochmals in Gnaden, jedoch ernstlich, daß ein jeder Interessent eines Oderwehrs bey unvermeidlicher Strafe von 1000 Ducaten dahin trachten soll, daß die Einrichtung seines Wehrs binnen den gesetzten zwey Jahren, nach der gegebenen Vorschrift, völlig zu Stande gebracht, oder aber das Wehr gänzlich casiret sey. Wir werden sogleich, als die Interessenten sich in der bestimmten dreymonatlichen Frist bey Unserer Krieger- und Domainenkammer melden, durch eine besondere Commission Unseres Wasserbauamtes alles untersuchen, abpfahlen, und bey jeder Mühle durch Unsere Krieger- und Domainenkammer eine stete Nichtschmur festsetzen lassen, nach welcher alles bey den Wehren und Mühlen einzurichten, und bey Vermeidung einer darauf zu setzenden proportionirlichen Geldstrafe beständig zu unterhalten seyn wird.

Wegen tüchtig-
ger Herstellung
der durchgebro-
chenen Dämme

XIX. Ob Wir gleich ferner willens sind, wegen guter Einrichtung und Eintheilung der Dämme eine besondere Reich-Schauordnung publiciren zu lassen; So wollen Wir doch schon jezo wegen der Hauptdämme an der Oder vorläufig hiedurch festsetzen, und befehlen demnach allen Magisträten und Jurisdictionen, welche einen Damm an der Oder mit erhalten müssen, auf dem Fall, wenn in einem Damm ein Durchriß entstehet, ehe und bevor die Restitution des Dammes von dem Eigenthümer vorgenommen wird, Unserer Krieger- und Domainenkammer davon Nachricht zu geben, welche alsdenn einen Wasserbaubedienten befeligen wird, diesen geschehenen Dammbruch zu untersuchen, und die beste Art und Weise von der Anlage des neuen Stückdammes anzuordnen, damit nicht, wie bisher vielfältig geschehen, durch eine wider alle Wasserbau-Principia frei-

streitende Anlage der Dämme, dem Eigenthümer vergebliche Kosten verursacht, dem Publico geschadet, und schlechte Dämme angeleget werden, welche bey dem ersten großen Wasser der Gefahr des Durchbrechens unterworfen sind. Solte jemand hierauf nicht achten, sondern seinen Damm eigenmächtig wiederum in Stand setzen, ohne vorher Unserer Kriegs- und Domainenkammer davon Anzeige gethan zu haben, so soll derselbe in eine Strafe von 50 Ducaten verfallen seyn, und außerdem, wenn Unsere Wasserbaucom- mission befinden sollte, daß der neue Damm, wider die Wasserbau-Principia, und zum Schaden des Publici, oder eines tertii angeleget wäre, dazu executive angehalten werden, das zur Tüchtigkeit des Dammes noch fehlende anfertigen zu lassen, oder auch befindenden Umständen nach, den neuen Damm gänzlich zu cassiren, und auf eine andere Stelle zu verlegen.

XX. Wenn auch endlich Unsere Wasserbaucommission, als der Oberteich-Inspector und der Teichinspector, zum Besten des Publici, der Schiffahrt, oder zum Nutzen Unserer Aemter, Städte, Vasallen und Stände bey ihren Bereisun- gen an den Flüssen und Strömen eine Untersuchung vorzuneh- men, nöthig finden, und sich deshalb bey den Beamten, Magisträten, Dominiis, Schulzen und Gerichten melden, so sollen ihnen die nöthige Personen zur Anweisung, desgleichen die Arbeitsleute zu dem Kettenziehen und nivelliren, jedesmal unweigerlich und ohnentgeltlich gestellt werden. Schließlich befehlen Wir Unsern Schlesischen Landescolle- giis, vornehmlich aber Unsern Kriegs- und Domainenkammern, den Chefs und Commandeurs der in Schlesien stehenden Regimenter, wie auch den Land- und Steuerräthen, Magisträten, Beamten, sämtlichen Vasallen und Unterthanen, Bey den Wasserbaubedienten bey ihren Bereisungen zu leistenden Assistance.

nen, so gnädig als ernstlich, über diese Unsere Ufer- und Hegungsordnung genau zu halten, und derselben in allen Stücken zu ihrem eigenen und dem allgemeinen Besten nachzuleben. Insbesondere hat das Wasserbauamt, die Generalpächter, Conducteurs, Kribs- und Bühnenmeister, vorzüglich aber die Wardaufseher mit allem Ernst und Sorgfalt hierauf schuldigt zu halten. Und damit solches zu jedermanns Wissenschaft komme, soll diese Ufer- und Hegungsordnung, wie gewöhnlich, publiciret, und an öffentlichen Orten der Städte und Dörffer an der Oder und anderen großen Flüssen angeschlagen werden. Gegeben Potsdam den 12ten September 1763.

(L.S.) Friederich.

von Schlabrendorf.

No. 191.

d. d. Breslau den 17ten und Glogau den
24ten Sept. 1763.

Circul. an sämtliche Steuer-Räthe wegen zu ver-
bietender Einfuhre und Debits ausländischer
Sammete.

Friederich 2c.

Unsern 2c. Da nach abschriftlich beyliegender Unser Allerhöchsten Ordre d. d. Potsdam den 9ten huj. keine Ham-
burger noch andere ausländische Sammete weiter auf der
Messe nach Breslau gebracht und daselbst debitirt werden
sollen; so lassen Wir Euch solches des Endes hierdurch be-
kannt

kannt machen, um die Accise- und Zoll-Ämter Eurer Inspection hiernach so fort zu instruiren, damit die Einbringung und Debitirung der ausländischen Sammete unter keinerley Prätext weiter gestattet werde.

Die Einbringung und Debitirung der ausländischen Sammete wird unter keinerley Prätext weiter gestattet.

Mein lieber Etats-Minister von Schlabrendorf Ich vernehme, daß bey Gelegenheit des letztern Krieges es sich wiederum eingeschlichen hat, daß Hamburger und dergleichen ausländische Sammete, und zwar hauptsächlich aus der Ursache, daß solche auf der Breslauer Messe gebracht im Lande debitirt worden. Wann Ich aber solches durchaus nicht gestattet wissen will; so befehle Ich hierdurch, daß dergleichen Hamburger und ausländische Sammete auf die Messe nach Breslau zu bringen, und daselbst zu debitiren unter keinerley Prätext weiter gestattet, vielmehr gänzlich verboten werden soll, so wie Ich denn auch eben dergleichen Ordre an das General-Directorium wegen der Messe zu Frankfurt an der Oder ergehen lassen. Ihr habt Euch also darnach zu achten, und das weitere deshalb zu verfügen. Ich bin &c.

Potsdam den 9. Sept. 1763.

Friedrich.

An den Etats-Minister v. Schlabrendorf.

No. 192.

d. d. Breslau den 19ten und Glogau den 26ten Septbr. 1763.

Circulare an sämtl. Steuer-Räthe wegen Verhütung der Schlesischen Garnausfuhr durch ehrliche Policen-Bereiter.

Friderich &c.

Unsern &c. Da zu Verhütung der Schlesischen Garnausfuhr

Worin die
Steuer-Räthe
rat. der unter ih-
rer Aufsicht ste-
henden Zoll- u.
Polizeibereiter
Bericht abstat-
ten sollen.

fuhrer welche nach denen Uns zugekommenen sichern Nach-
richten dennoch höchst strafbarer Weise vielfältig geschiehet,
ohnungsgänglich nöthig ist, auf der Grenze fleißige und eheli-
che Policiey-Bereiter zu haben, die sich durch keine unerlaubte
Connexiones mit dem Landmann die Augen blenden lassen;
als befehlen Wir Euch von der Conduite und Dienstver-
richtung gedachter Bedienten auf Pflicht und Gewissen Be-
richt abzustatten, wie denn derjenige, so träge und nachsich-
tig ist, und dadurch die Unterschleiffe befördert, wenn er
nicht zur Cassation qualificiret ist, doch versetzt, und mit
einem tüchtigen Subjecto remplaceiret werden muß.



An die Krieger- und Steuer-Räthe des Bres- lauischen 3ten und Slogauischen 1ten Departements.

Unsern etc. Da Wir mißfällig vernehmen müssen, daß ei-
nige Schlesische Kaufleute bey denen Böhmischen Garn-
Packereyen mit interessiret seyn, und daher die Ausfuhr
des Garns nach Böhmen unter der Hand befördern, diese
dem Commercio nachtheilige Mascofie aber auf keine Weise
gestattet werden kan; so ist deshalb ein nachdrückliches Ver-
both an die Kaufmannschaft zu Breslau, Landeshut,
Schmiedeberg, Hirschberg und Greiffenberg erlassen wor-
den, und habt ihr die Kaufleute in denen übrigen Gebürge-
Städten Eurer Inspection gleichfalls zu warnen, und ih-
nen den Inhalt des d. d. Breslau den 28ten May und Slo-
gau den 3ten Junii 1760. erlassenen Circularis nochmals
ernstlich einzuschärfen.

No. 193.

d. d. Glogau den 20ten Septbr. 1763.

Circul. an sämtl. Königl. und Prinzl. Aemter,
ingeleihen an das Stift-Amt zu Liegnitz, wegen der
Anweisung zum Holz säen und pflanzen.

Da es die Nothwendigkeit erfordert, daß auf den Anbau
des Holzes nach den Umständen der Forsten mit allem
Fleiß gedacht werde; Als wird dem Amte N. vorläufig an-
liegende Anweisung zum säen und pflanzen desselben mit der
Aufgabe zugefertiget, mit Zuziehung der Förster den Amts-
Forst zu examiniren, und wenn sich große leere Stellen in
demselben finden, solche zu besäen und abzustocken, wo die
Eichwälder dünne sind selbige zu bepflanzen und die hellen
Stellen auszufüllen. Es soll dem Amte sobald als mög-
lich eine vollständige Instruction dazu communiciret wer-
den, inzwischen aber ist nach obiger Anweisung der Anfang
damit zu machen.

Was denen
General Väch-
tern in Anse-
hung der For-
sten zu unter-
suchen oblieget.

Simil. an sämtl. Steuer-Räthe, ingl. denen Ma-
gistraten, so Forsten haben.

**Kurzer Bericht, so beim Säen und Pflanz-
en von allerley Holze vor allen Dingen zu ob-
serviren stehet, als:**

1) von Säung Eicheln und May-Buchen.

Es müssen diese Eicheln und Buchen so bald ein Reif ge-
wesen, daß sie beginnen gelb oder braun zu werden, (und
nicht diejenige so zum ersten fallen, welche gemeiniglich ma-
digt seyn) gesammelt werden, auf einen Boden ganz dünne

auseinander (so daß keine auf die andere lieget) geschüttet, öfters mit einer hölzernen Harke umgeharkelt und so lange liegen bis man so viel zusammen, als man nöthig hat. Als denn kan man einen Ort Bau land nehmen, selbigen zum Roggen aptiren, die Eicheln und Buchen mit dem Roggen vor Winters darinnen säen, so hat man vor dasselbige Jahr noch den Genuß des Landes. Es muß aber dahin gesehen werden, wenn der Roggen gemähet wird, daß Stoppeln stehen bleiben, und die Zapfe denen aufgegange nen Pathe nicht lädiret werden, die Stoppeln dienen vor ersten Winter, daß die aufgegangene von dem Frost keinen Schaden leiden, und wenn sie verfaulen dienen selbige zur Düngung: Wann man aber hierzu kein Bau land nehmen, oder missen kan, muß ein solcher Grund ausgesuchet werden, welcher nicht zu leimicht noch zu sandicht ist, welchen man reolet; das ist zu sagen: man fänget in der Mitten des Landes an, zwey Fohren gegen ein ander als einen Rücken aufzupflügen, in diesen Fohr stellet man an beyden Seiten alle 8. oder 10. Schritt von einander einen Mann mit einer guten Schippe, welche wann der Pflug wieder in die andere Fohr vorbey gehet, alle eine Schippe tief die Erde aus der Fohre ausstechen, und auf dasjenige Land, so der Pflug umgestürzt hat werffe und hiermit in allen Fohren so continuiren müssen bis man denjenigen Ort so hierzu destiniret worden, umgearbeitet hat, nachgehends werden die Eicheln und Buchen wie vorgemeldet, vor Winters hineingesäet und mit einer Egde untergeschleppt, nachgehends ist dieser Ort mit einem Graben oder Zaun wohl zu versehen, damit demselben von dem Vieh und Wild kein Schaden zugesüget werden könne.

2) Von Eschen.

Man sammlet den Saamen so bald er fällt, und wenn man siehet daß er ausgefallen ist, nimmt man auch wohl ein langes Reiß und schläget damit an die Zacken, auf daß man so viel bekommt als nöthig, hierzu suchet man einen Ort aus, welcher nicht zu naß noch zu trocken, läßt denselben einer Schippe tief umgraben, nachgehends den Saamen so bald man immer kan, und zwar vor dem Winter hierin säen und mit einer Harke grade harken, wann man das Land aptirt parat hat, ist am besten den Saamen so wie er gesammelt ist, sogleich darein zu säen und zuzuharken.

3) Von Sagebuchen oder sogenannten Weißbuchen.

Dieser Saamen wird so bald er fällt, gesammelt, und dabey wie bey denen Eschen gemeldet, damit verfahren.

4) Von Sagedorn.

Die Aepfel werden nachdem sie braß gefrohren im Jan. oder Febr. gepflückt, und wenn man das Land wie bey den Eschen aptirt hat, machet man das umgegrabene Land alle Fuß von einander eine Grille oder Rinne ohngefehr einen Finger dicke tief, leget die Aepfel so wie sie gepflückt seyn ein beyeinander darinnen, und harket sie zu.

5) Von Tannen und Kiehnern.

Die Aepfel werden im Jan. und Febr. gepflückt auf einen Boden bewahret, im Martio legt man sie auf einem großen Tuch in die Sonne, alsdenn springen sie auf, und der Saamen fällt aus, oder man klopft ihn aus, das Land worauf dieser Saame gesät werden soll, muß eben beschaffen seyn und reget werden, oder 3mal gepflügt und 2 3 mal geeget, wie bey denen Eichen und Buchen gemeldet worden, die Säung aber des Saamens geschiehet nicht eher als im Ma-

Majo, und zwar auf einen Tag wenn es regnet, (weil es aber zu Berlin und in der dortigen Gegend dergleichen Holz viel giebt, so ist unnöthig solche Campe anzulegen, weil aller Orten dergleichen Beere seyn.

6) Von Elsen.

Dieser Saame wird im Octbr. und Novbr. bey trockenem Wetter gepflücket in einen Sack gethan, und an einem warmen Orte aufgehangen, so springen die Aepfelchen auf, und der Saamen fällt aus, siehet man aber, daß die Aepfelchen noch nicht alle aufgegangen seyn, legt man sie auf ein Tuch im Martio, in die Sonne, bis sie aufgehen, alsdenn klopft man dieselbige aus; das Land, worauf dieser Saame gesät werden soll, muß etwas frühzeitig bearbeitet werden, und feuchtiger Grund wird nur eben umgegraben, im May gesät, und mit einer Harke zugeharket.

Vide bey Dannen und Kiehn.

7) Von Birken.

Dieser Saame wird im Frühjahr bey trockenem Wetter gepflücket, und eben damit verfahren, wie bey denen Elsen gemeldet worden, und ist zu notiren, daß man solchen Saamen auf allerhand Grund säen und auswachsen kriegen kan.

Nun folget wie man die Pflanzung thun soll.

1) Von Eichen.

Müssen nach Beschaffenheit des Grundes die Löcher gemacht, nehmlich im niedrigen Grunde ist nöthig, daß ein Loch 5 Fuß, im Diametro und einen Fuß tief in die Erde gegraben wird; man muß aber dieses Loch mit Rasen ausfüllen, und noch 2 Fuß über den Grund damit aufhöhen; Beim hohen und Mittel-Grund gräbet man 5 Fuß in Diametro und 2 Fuß tief, und höhet das Loch mit denen Rasen nur

nur gleich dem Grunde an, man läſſet die Löcher ein Vierteljahr zum faulen ſtehen, und pflanzt im Herbſte; ehe man aber ans pflanzen gehet, müſſen die Löcher 2 biß 3 Wochen geöffnet ſeyn. Nachgehends ſticht man die Páthe, man muß aber rund um den Stamm $1\frac{1}{2}$ Fuß die Wurzel ſitzen laſſen, und vor allen Dingen dahin ſehen, daß die Erde daran bleibt, alſodenn müſſen die Wurzeln alle wohl von unten aufwärts und was geknickt iſt, abgeſchnitten, und der Path mit der Wurzel nur eine ſtehende Hand hoch mit Erde be- worfen, und an einen Stock, um vor dem Wind bewahret zu ſeyn angebunden, und zwiſchen die Stöcke und Páthe damit ſolcher nicht ſcheuren kan Moos gelegt werden.

Beim Pflanzten aber iſt vor allen Dingen dahin zu ſehen, daß ſo bald der Path in das Loch geſetzt und die Erde aufgeworfen wird, daß ſolcher immer geſchüttelt wird, damit die Erde zwiſchen alle Wurzeln ſich netto packen könne; Dann wenn Deſnungen bleiben, kan kein Path wachſen, wann nun die Pflanzung geſchiehet muß geſorget werden, daß beim niedrigen Grunde der Path, 1 Fuß über den Grund, und beim hohen Mittel-Grunde $\frac{1}{2}$ Fuß in den Grund zu ſtehen, damit die Feuchtigkeiten an die Wurzel kommen, und bleiben können. Beym niedrigen Grunde iſt dieſes nicht nöthig, maßen die Wurzeln ſonſten zu tief ſtehen, und ins Waſſer kommen. Hat man auch Brücher worin man pflanzen will, kan man gewiſſe Stücke vornehmen, als: p. E. Ein Stück einer Ruthe breit, da wirft man von beyden Seiten einen Graben 6 biß 8 Fuß weit auf, daß der angehohete Grund zwey Fuß höher als der nebenliegende kommt, läſſet ſolchen Grund 2 Monath liegen, und pflanzt im Herbſt ſo wie vor gemeldet, ſo gehet die Pflanzung nach Wuſch.

2) Bey denen **May-Buchen**

Ist die Pflanzung wie bey den Eicheln gemeldet, zu verrichten, man kan aber schlechtern Grund als zu denen Eicheln nöthig, hierzu emploiren.

3) Bey den **Eichen**.

Solche wachsen im niedrigen Grunde am besten, und zwar, wenn der Grund so aptiret wird, wie in fine bey den Eicheln gemeldet worden.

4) Bey **Hagebuchen**.

Diese wächst überall sehr leicht, wann die Löcher so wie bey den Eicheln gemeldet, aptiret seyn, man pflanzet auch Heggen hievon, und zwar man machet eine Gribbe von 2½ Fuß breit, 1½ Fuß tief, füllet solche mit Rasen, und läset sie faulen. Alsdann nach einiger Zeit pflanzet man im Herbst die großen Parthe kreuzweise, so daß auf jede 2 Fuß 3 Parthe zu stehen kommen.

5) Bey den **Hagedorn**.

Solcher wächst sehr leicht, und zwar wenn man damit verfähret, wie bey denen Hagebuchen in fine gemeldet worden, wenn nun solche ein Jahr gewachsen haben, schneidet man sie eine Hand breit über den Grund, so schlagen sie wieder aus, und seyn alsdenn viel bequemer zu gute Heggen davon zu ziehen, die Pflanzung aber muß davon im Herbst wie auch mit denen Hagebuchen und Eichen geschehen.

6) Bey denen **Tannen und Kiehn**.

Wenn man diese am besten auswachsen haben will, so gräbet man eine Gribbe von 3. Fuß breit, 1½ Fuß tief, füllet solche mit Rasen, und läset sie faulen, alsdenn müssen die Tannen vorsichtig, und zwar so ausgestochen werden, daß die Wurzeln rund um den Stamm 1½ Fuß breit die Erde mit behalten, alsdenn pflanzet man 3 Stück auf einer
ner

ner Ruthe, denn je näher zusammen je besser, und muß die Pflanzung im Frühjahr geschehen.

7) Bey den Eichen

Ist am besten in denen Brüchern Grabens zu ziehen, und zwar solche 6 Fuß breit, aufwerfen zu lassen, so können in die ausgeworfene Erde wenn sie grade geschlichtet, und 2 Monath gelegen, süglich 2 Reihen und zwar jeder Poth 3 Fuß von einander im Herbst gepflanzt und alle 4. oder 5 Jahr genuetzt werden.

8) Bey den Birken.

Man kan diese auf allerley Grund pflanzen, und thut eben wie bey denen Kiehnern gemeldet, wann man aber Al-lees davon pflanzen will, wird damit verfahren, wie bey denen Buchen.

9) Bey denen Linden.

Hier sticht man nur den Ausschlag ab von die alten Linden-Bäume, schlichtet jedes Reißgen die Zacken wohl ab, beschneidet die Wurzeln und sehet sie in Reihen gleich eine Baum-Schule $3\frac{1}{2}$ Fuß von einander, so sind selbige in wenig Jahren capable verpflanzt zu werden.

10) Bey Abehlen, Peppeln und Weiden.

Hier hauet man nur von die alte geknottete Bäume die Zacken so wie eines kleinen Armes dicke ab, gräbet ein Loch $1\frac{1}{2}$ Fuß tief, und sehet selbige darein, so wachsen sie leicht, man kan sie zu aufgehende Bäume ziehen, auch alle 4 bis 5 Jahr knotten, das Geknottete zum Zaunholz, Bohnstöcken, Erbs-reiser und sonst in der Haushaltung nützlich gebrauchen.

Erinnerungen zum Bericht vom Säen und Pflanzen der Bäume.

Generaliter ist zu notiren, daß derjenige so säen und pflanzen will, vor allen Dingen das Terrain und den Bo-

den wohl prüfen, und sodann seine Arbeit zu rechter Zeit anfangen, und besorgen. Wie denn besonders beym Pflanzen wohl in acht zu nehmen, daß keine Päte von gutem Grunde auf schlechteren, wohl aber von schlechten auf besseren Grund gesetzt werden möge; Sodann dienet

Ad 1. noch zur Nachricht: daß theils Orten, wo man die Eichen nicht auf dem Boden halten kan, solche in grobe Säcke gethan, den Winter hindurch ins Wasser gelegt, und erst im Frühjahr gesät werden.

Von Tzen Saamen findet sich nichts.

Dieser wird, so bald er zu haben, auf mittelmäßigem Lande gesät. Wann sich junger Ausschlag findet, so sich selbst gesät, kan man solchen abschneiden, daß er wieder ausschlagen müsse, sodann wann die jungen Lohden es leiden wollen, bieget man solche mit einem hölzernen Hacken so um jeden Riße in der Erde festgestochen wird, ab, und in der Erde, daß sie Wurzeln machen können, leget noch eine feuchte grüne Sode von Erde drüber, und läßet sie so stehen, bis sie es leiden können abgestochen zu werden und in Reihen zu verpflanzen.

Ad 4. Bey den Hagebuchen. Solche werden nicht kreuzweise gepflanzt, sondern wann sie auswachsen, kreuzweise die Pflanze durch einander gelegt, geflochten, und mit Weiden angebunden, so wachsen sie ganz dichte in einander, und wie übrigs die Erfahrung die beste Lehrmeisterin ist, also wird ein jeder Liebhaber bey seiner Arbeit am besten finden, was er hie oder da etwa zu viel oder zu wenig gethan, omnoch nöthig sey oder nicht.

No. 194.

d. d. Breslau den 20. Sept. 1763.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen
Reparatur der Wege und Brücken.

Friedrich König 2c.

Unsern 2c. Es ist Euch nur unterm 14ten Jun. c. wegen ungesäumter tüchtigen Reparatur der schadhaften oder üblen Wege und Landstraßen, wozu allenfalls Leute zu dینگen, und der Kosten Betrag von denen schuldigen Interessenten executive bezutreiben, desgleichen wegen Einrichtung und Verbreitung der Brücken auf den Landstraßen und Wegen zu Abwendung der besondern Gefahr bey Nacht-Reisen, das nöthige bey Verantwortung zu besorgen und zu urgiren anbefohlen, auch die vorhin deshalb ergangene Verfügungen eingeschärffet worden.

Nachdem aber zur Zeit, weder die Wege noch Brücken gehörig in den Stand gesetzt sind, obgleich nach gedachter Ordre schon vor Eintritt der Erndte Hand ans Werk gelegt werden sollen, beydes aber schlechterdings nun, da selbige Erndte vorbey, ohne Anstand geschehen muß; so habt Ihr die Creyß-Einsassen alles Ernstes sogleich nach Erhaltung dieses dazu anzuweisen, und nebst denen Creiß-Deputirten nach Verlauf eines deshalb etwa bis den 15ten höchstens den 20ten Octbr. c. zu präfigirenden Termini gehörig zu revidiren, ob die Reparatur der Wege tüchtig geschehen, und die Brücken in vorschristmäßigen Stand gesetzt worden, da denn wenn eines oder das andere nicht geschehen, solches sofort durch zu dingende Leute auf Kosten der Interessenten wie gedacht, in den Stand zu setzen, als

Was ein jeder Landrath und Crenß-Deputirter zu revidiren hat. wofür Ihr und die Crenß-Deputirte selbst haften sollet, zu welchem Ende denn auch nur gedachten Crenß-Deputirten, so wie Euch selbst, gewisse Districte unter einander zuzutheilen, wofür jeder speciell repondiren muß, ihr aber überhaupt sorgen und invigiliren müßet.

Wie mit denen Haupt- u. Neben-Graben an den Landstraßen zu verfahren.

Die Haupt- und Neben-Graben an denen Landstraßen und publicquen Wegen sind besonders tüchtig aufzugraben, und offen zu halten, um also dem die Wege verderblichen Wasser Abfluß zu schaffen, wogegen die ausgesahrene tiefe Stellen und Löcher dauerhaft auszufüllen.

Die Land- Dragoner müssen vor der gedachten Revision, die Ihr und die Crenß-Deputirte vorzunehmen habet, die Straßen bereiten, und die Besserung der bekannten üblen Wege, verfallenen Graben und schlechten Brücken fleißig urgiren, auch daß solches geschehen, sich bescheinigen lassen, damit sie sich selbst aus Verantwortung setzen, und Interessenten welche der Verordnung und des Urgirens ohngeachtet, das gehörige nicht gethan, um so mehr ohne alle weitere Umstände zu ihrer Schuldigkeit mit Nachdruck angehalten werden können. Sind 2c.

No. 195.

Glogau den 20ten Sept. 1763.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer Rätthe wegen Reparatur und tüchtiger in Standsetzung der Landstraßen, Wege und Brücken.

Friderich König 2c.

Unsern 2c. Euch wird erinnerlich seyn, was so wohl unterm 9ten Julii 1756. unterm 12ten Novbr. ejusdem anni

anni unterm 9ten Septbr. 1757. als unterm 22ten April 1760. und erst neuerlich unterm 25ten Junii a. c. wegen Reparirung der Wege und in Standsetzung der Brücken so wohl auf den Landstraßen, als über die Gräben, die Feld- und Neben-Wege verordnet worden. Wann nun durch die einkommende viele Beschwerden von den Reisenden und sonst deutlich zu Tage lieget, daß diesen oballegirten Verordnungen an vielen Orten bis dato noch gar nicht, an andern aber nur sehr schlechte Folge geleistet worden, hierbey aber es durchaus ferner nicht belassen werden kan; So werden alle diese Befehle hierdurch nochmals wiederholet und ertheilen Wir Euch den gnädigsten Befehl, die Inassen des Euch untergebenen Erenßes mit Ernst und Nachdruck anzuhalten, alle üble Wege, so wohl in den Haupt- als Neben-Strassen zwischen dato und ultimo Octobris c. nicht nur ganz ohnfehlbar verordnetermaßen nach Beschaffenheit des Bodens und der hierzu an der Handseyenden Materialien, entweder mit Lette, Kieß-Steinen, Faschinen oder Sträuchern, die mit Sand gut und wenigstens $\frac{1}{2}$ Elle Breßl. hoch zu überschütten, in völlig fahrbaren und guten Stand zu setzen, sondern auch insbesondere alle in den Hauptstraßen vorhandene Brücken, welche nicht 8 Ellen breit seyn, auf 8 Ellen, die in den Neben-Strassen und über die Gräben befindliche aber, die nicht 5 Ellen breit wenigstens auf 5 Ellen zu erbauen, und zu errichten, endlich auch die in diesen Breiten zwar schon vorhandene aber doch schadhafte Brücken so fort tüchtig und gut zu repariren. Ihr habt dabey sämtlichen Dominiis und Gemeinden, welche dieser wiederholten Erinnerung ohnbetrachtet dennoch säumig seyn, und das Befohlene nicht präcise befolgen solten, die Andeutung zu machen, daß erstere in eine bewandten Umständen nach

Wozu die Creiß
Inassen ange-
halten werden
sollen.

Wie säumige
Domina,
Swulzen und
Gemeinden im
nicht Befols

gungsfall Be- nach beträchtliche fiscalische Geldbuße, in Ansehung der Ge-
straft werden meinden aber der Schulze der hierunter nachsehen wird, mit
sollen. der Bestrafungsstrafe belegen werden soll.

Und damit Wir von dem Erfolg überzeugt werden
mögen; so sollet Ihr und der Creyß-Deputirte den 20ten
Octobr. c. dieserhalb eine Persönliche Revision vornehmen,
die Straßen bereisen, und von dem Befunde pflichtmäßig
und ohne Ansehen der Person berichten. Wobey Euch be-
kannt gemacht wird, daß durch die Steuer-Räthe sämtli-
che Magisträte und Policy-Ausreiter befehliget worden,
hierauf ebenfalls zu invigiliren, und die Contraventiones zu
berichten. Sind 2c.

No. 196.

d.d. Breslau den 20ten und Glogau den
24ten Septbr. 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen Erbauung
der Brandstellen in den Dörfern.

Friderich König 2c.

Da Wir in höchster Person monatlich benachrichtiget zu
seyn verlangen, welchergestalt es mit Erbauung der
Brandstellen in denen Dörfern, von statten gehe, und wie
selbige Fortgang gewinne: So befehlen Wir Euch hiermit
in Gnaden, nach Empfang dieses sofort in Eurem Creyße
zu untersuchen, wie es mit solcher Bebauung stehe, auch so-
denn von allen solchen im Creyß befindlichen Brandstellen
eine vollständige Nachweisung, dergestalt wie bepfunden-
des Schema vorschreibet, anzufertigen, und davon das er-
stemal 2 Exemplaria, eines an Unsers in Schlesien dirigi-
renden

Die Landräthe
sollen die Be-
bauung der ab-
gebrannten
Stellen unter-
suchen,

Id pag. 453. Nachweisung, welchergestalt der Wiederaufbau der in denen Dorffschaften des N. Crefses abgebrandten Wohngebäude, Scheunen, und Stallungen avancire und von Statte gehe.

[illegible]

renden Ministre, das andere aber an die hiesige ic. Cammer einzusenden, daß solche ohnfehlbar, bey Strafe von 10 Rthlr. vor dem 15ten nächstkommenden Monaths allhier eingehen, nicht weniger in Zukunft auf gleiche Weise mit der Einsendung an die Cammer zu continuiren.

Uebrigens werdet Ihr hieraus selbst erkennen, wie sehr Unserer höchsten Person daran gelegen, daß die Bebauung der Brandstellen eifrigst fortgesetzt werde, und wollen Wir Euch dahero zugleich erinnert haben mit allem Ernst und behöriger Attention dafür zu sorgen, daß der Bau von Monath zu Monath avancire, und sämtliche Brandstellen sobald nur immer möglich hergestellt werden; Des Endes Ihr auch dahin sehen müsset, daß denen Anbauenden die Societäts-Hülfe zu Fortsetzung des Baues prompt geleistet werde. Sind ic.

Die Landräthe werden ermahnet, mit aller Attention für den Aufbau der abgebrannten Stellen zu sorgen.

No. 197.

d.d. Breslau den 20ten und Glogau den 29ten Septbr. 1763.

Circulare an die Land- und Steuer-Räthe derer Gebürge-Creyßr, wegen des massiven Baues.

Friderich ic.

Unsern ic. Ohnerachtet so oft und noch dieses Frühjahr denen Land-Räthen, Unsere allerhöchste Willens-Beynennung, daß im Gebürge, auch auf dem Lande, nicht anders als massiv gebauet werden soll, bekannt gemacht worden; so werden doch beständig viele Häuser nach der alten üblen Gewohnheit, zum Ruin der Wälder, theils ganz theils halb von purem Holz, gegehraft wie man es nennt, gebauet.

1763.

N n n

Da

Die Landräthe
sollen darauf
halten, daß
künftig nicht
anders als
massiv gebauet
werde.

Die Weber mü-
gen ihre Stube
worin sie ar-
beiten, mit Die-
ben beschlagen
lassen,

Da nun dergleichen verbotene Bauart, zumalen bey dem großen Holzmangel im Gebürge schlechterdings nicht weiter gestattet werden kan; so habt Ihr bey schwerer Verantwortung mit allem Rigueur darauf zu halten, daß künftigh nicht anders als massiv gebauet werden müsse.

Und da die Weber in der Idee stehen, daß Stuben vom Mauerwerk ihrer Handthierung nicht convenable seyn; so kan man geschehen lassen, daß sie in denen Stuben worinnen sie arbeiten, die Mauer mit Diehlen beschlagen, da sie denn nicht werden zu befürchten haben, daß ihre Garne oder Leinwand feuchter werden oder verstocken, obwohl in denen Städten bekanntermaßen die Weber ihr Handwerk in massiven Häusern ohne diesen vermeintlichen Schaden treiben etc. Sind etc.

No. 198.

d. d. Breslau den 23ten Septbr. und
Glogau den 4ten Octobr. 1763.

Circularre an sämtl. Steuer-Räthe wegen des
Valcurs der alten Fridrichs d'or.

Fridrich etc.

Unsern etc. Es ist euch zwar durch das Circularre d. d. Breslau den 9ten und Glogau den 14ten Junii a. c. bekannt gemacht worden, daß die alten Fridr. d'or nur bis 1752 incl. gerechnet, und als solche angenommen werden sollen: Nachdem man aber zuverlässige Gewißheit bekommen, daß die 1753 und 1754 incl. unter Unserem Königl. Stempel ausgeprägte Fridr. d'or ohne Unterscheid des Stempels und des Münz-Ortes denen wahren ächten alten Fridr. d'or

Daß die Fridr.
d'or de an 1753
und 1754 incl.
denen wahren
ächtten alten
Fridr. d'or voll-
kommen gleich
gehalten wer-
den sollen.

d'or vollkommen gleich; so wird hierdurch declariret, daß auch die in 1753 und 1754 incl. ausgeprägte, bey denen Cassen in Bezahlung der Königl. Gefälle als alte Fridr. d'or ohne Algio vor voll angenommen und ausgegeben werden sollen, wornach Ihr also sämtliche unter Euch stehende Accise- Zoll- und andere Cassen zu instruiren habt.

No. 199.

d. d. Breslau den 23. Septbr. und Ologau den 16ten Decbr. 1763.

An sämtliche Steuer- Rätthe wegen Anlegung der Woll- Spinn- Schulen.

Friederich 2c.

Unsern 2c. Mit Beziehung auf die wegen Anlegung der Woll- Spinn- Schulen vorhin ergangene Verordnungen, befehlen Wir Euch hierdurch anderweitig nunmehr nach hergestellter Ruhe, und bey dem eingetretenen Winter in denen Städten wo Woll- oder Leinen- Fabricanten befindlich, die Anlegung der Woll- und Flach- Spinn- Schulen ohnfehlbar zu besorgen, damit dem Mangel des Gespinnstes sowohl abgeholfen, als die Leute und besonders die Jugend zu mehrern Fleiß und Industrie angewöhnt werden, und habt was Ihr dazu vor Anstalten gemacht binnen 4 Wochen zu berichten, wobey Ihr anzuzeigen, von welchen nahe gelegenen Dörfern denen Fabricanten mit Wollspinnern wird können geholfen werden, auch mit denen Land- Rätthen deshalb zu correspondiren und zu concertiren, daß aus denen Dörfern successiv einige Leute zum Wollspinnen-

in den Städten wo Leinen- Woll- Fabricanten sind, sollen ohnfehlbar Woll- und Flach- Spinn- Schulen angelegt werden,

Die Steuerräthe sollen mit denen Landräthen verabreden, daß aus denen Dörfern einige Leute zur Erlernung des

Wollspinnens
nach den Städte-
ten geschickt
werden.

lernen, nach denen Städten geschickt werden, welche die übr-
gen im Dorfe alsdann weiter unterrichten müssen. Sind ic.

Simil. an sämtl. Land-Räthe.

Friderich ic.

Was die Land-
Räthe hiebey
beobachten sol-
len,

Unsern ic. Da die Fabricanten noch immer über Mangel
an Gespinnst klagen, als wollen Wir Euch mit Beziehung
auf die vorhin ergangene Verordnungen hiedurch anderwei-
tig erinnern, nunmehr bey hergestellter Ruhe, besonders
bey dem eingetretenen Winter solche Vorkehrungen zu ma-
chen, daß Flachs und Wolle, letztere insonderheit bey denen
Städten, wo Woll-Fabricanten befindlich, fleißig gespon-
nen, und dadurch dem Mangel an Gespinnst so wohl abgeholf-
fen, als die Leute und besonders die Jugend zu mehreren Fleiß
und Industrie angewöhnet werden. Sind ic.

No. 200.

d.d. Glogau den 26ten Sept. und Bres-
lau den 4ten Octob. 1763.

An die Steuer-Räthe wegen der zu beobachtenden
Holzmenage, besonders durch Einführung holzerspa-
render Stuben-Ofen.

Friderich König ic.

Unsern ic. Da der Ruin welcher währendem Kriege an
den Forsten im Lande geschehen, es nothwendig macht,
darauf zu denken, wie in allen Arten der Feuerung eine
Holzmenage bewirkt, und die Consumtion des Holzes ver-
mindert werden möge: So haben Wir Unsern Baubedien-
ten den Befehl ertheilet, bey allen Unsern Aemtern und
Städ-

Städtischen auch sonstigen Bauen mit allem Ernst und Fleiß dahin zu sehen, daß die Ofen und alle Feuerungs-Orte so eingerichtet werden, daß dabey eine gute Holzmenage statt finden möge; insonderheit aber zu Erreichung des Endzwecks denen Töpfern Anweisung zu geben, daß die Stuben-Ofens nicht ferner so breit als bishero, sondern schmal jedoch tief und hoch genug nach Proportion eines jeden Zimmers und mit einem Kost so aufgesetzt werden, daß das Feuer alle 4 Seiten des Ofens treffen und erhitzen könne; Auch im Fall es ihnen an einem Modell von Holz ersparender Ofens fehlen sollte, dergleichen von Gnadenberge bey Bunzlau oder sonst kommen zu lassen, und die Einführung dergleichen Ofen in den Städten und Aemtern zu besorgen. Wir fügen Euch solches und Unsere hierunter hegende allergnädigste Willens-Meynung in Gnaden zu wissen mit dem Befehl, die Magistrate in den Städten Eurer Inspection zu beordern, daß sie forthin weiter nicht gestatten, daß wider alle Proportion der Zimmer so große und Holz-begierige Ofen, wie bisher geschehen, gesetzt werden, sondern sie die Töpfer anhalten, die Ofens nach der vorgedachten Art zu setzen. Nicht weniger habt Ihr die Magistrate anzuweisen, daß sie veranstalten müssen, daß das Brennholz nach der Tiefe der Ofen geschnitten und gespalten, und kleiner als bishero geschehen gemacht werde. Sind

Es sollen ferner nicht so große und Holzbegierige Ofen gesetzt, sondern die Töpfer gehalten werden, solche nach vorgedachter Art zu setzen.

Auch soll das Breiholz nach der Tiefe der Ofen geschnitten und gespalten werden.



No. 201.

d.d. Breslau den 27ten Sept. und Glogau den 14ten Octobr. 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen der verbotenen Verheyratung derer von Adel außer Landes.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Es beruhet in verschiedenen von Zeit zu Zeit im Lande publicirten Pragmatical-Sanctionen und Rescripten, so wie besonders in der sich darauf gründenden unterm 20ten Decbr. 1748. an Euch ergangenen Circular-Berordnung, daß die von Adel männ- und weiblichen Geschlechts in Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien, ohne vorgängig erhaltene Landes-herrliche Bewilligung sich nicht außer Landes verheyraten sollen. Wann Wir nun durch verschiedene disfällige Contraventions-Fälle sothane Berordnung zu wiederholen veranlaßt werden: So thun Wir auch solches kraft dieses mit dem gnädigsten Befehl, daß ihr auf die Befolgung gedachter Unser höchsten Willens-Meynung genau halten, auf die Contraventiones sorgfältig vigiliren und dergleichen bey Vermeidung scharffen Ressentiments nicht unangezeigt lassen sollet. Sind 1c.

Die Land- und Steuer-Räthe wie auch die Mediat-Regierungen sollen die Contraventionsfälle treulich anzeigen, wenn die von Adel ohne erhaltene Königl. Concession sich außer Landes verheyrathen,

Ita an sämtliche Steuer-Räthe und Mediat-Regierungen.

No. 202.

No. 202.

d.d. Glogau den 29ten Sept. und Breslau den 14ten Octobr. 1763.

An sämtl. Land-Räthe wegen der beständigen Fourage-Depots in sämtl. Crefsen.

Friderich König rc.

Unsern rc. Da Unser allergnädigster Wille ist, daß in sämtlichen Crefsen hinwiederum beständige Fourage-Depots so wie solches vor dem Kriege gewesen, gehalten, und davon nach Vorschrift der Euch ohnlängst zugekommenen Tabelle halbjährig in denen dazu bestimmten Terminen die Nachweisungen an Unsere Cammer eingesandt werden sollen: Als befehlen Wir Euch hierdurch gnädigst, hierunter alles dasjenige wieder zu veranlassen, was in so ferne vor dem Kriege und zuletzt unterm 11ten May 1756 umständlich befohlen worden. Sind rc.

Es sollen hinfüher wiederum beständige Fourage-Depots in den Crefsen gehalten werden und davon halbjährlich die Nachweisung an die Cammer gelangen.

No. 203.

d.d. Breslau den 29ten Sept. und Glogau den 10ten Octobr. 1763.

An sämtl. Steuer-Räthe, daß die Eisen-Händler ihre Messer-Waaren vorzüglich aus Neustadt Eberswalde nehmen und kommen lassen sollen.

Friderich rc.

Unsern rc. Es ist schon mehrmalen durch die Circularia d. d. Breslau den 9ten Jul. 1750. 15ten April 1753. und 26ten Jul. 1756. und d. d. Glogau den 28ten August 1750.

Worauf die
Eisenhändler
bedacht seyn
sollen,

1750. den 6ten April 1753. 26ten Jul. und 19ten August 1756. verordnet worden, daß die mit Eisen-Waaren Handelsnde ihre Messer-Waaren vorzüglich aus Neustadt Eberswalde nehmen und kommen lassen sollen. Wir vernehmen aber gleichwohl, daß solches nicht geschehe, und befehlen Euch daher in Gnaden, die hierunter ergangene Verfügungen zu renoviren und gedachte Eisenhändler Eurer Inspection nachdrücklich anzuweisen, daß sie ihre Messer, Scheeren und andere Eisen-Waaren aus Neustadt Eberswalde auch aus andern einländischen Orten, als aus Schmiedeberg nicht aber aus Steuermark, Ruhl und Schmalkalden kommen lassen, ingleichen darauf bedacht seyn sollen, daß sie die Messer, Scheeren, Sensen, Futterklingen, Sägen und andere Eisen-Waaren selbst im Lande fabriciren lassen, als wozu es an Gelegenheit nicht fehlen wird, wenn sie nur Lust dazu bezeigen dergleichen zu entrepreniren. Sind ic.

No. 204.

d. d. Breslau den 4ten und Glogau
den 7ten October 1763.

An sämtliche Land-Räthe, wegen Verhütung der
Holz-Devastationen.

Friderich König ic.

Unsern ic. Euch wird erinnerlich seyn, was Wir wegen Verhütung der Holz-Devastationen unterm 23. Martii 1756. generaliter zu verordnen nöthig gefunden haben. Wenn Wir nun vernehmen, daß währendem Kriege das Holz-Verwüsten von einigen Dominiis und Gemeinden von neuem angefangen und ungemein weit darunter gegangen wor-

worden, dergleichen Landverderblichen Wirthschaft aber ohnmöglich nachgesehen werden kan; Als befehlen Wir Euch hierdurch wiederholentlich in Gnaden die Dominia, Pfar-
rer und Gemeinden des Creyßes Euror Inspection nach-
 drucklich zu warnen, daß sie hierunter denen Vorschriften sich gemäß bezeigen und die verderbliche Holz-Verwüstung abstellen, widrigenfalls aber, und wenn diesem wiederholten Verboth ohnerachtet, sich dennoch fernerhin jemand unterstehen sollte, dergleichen unverantwortliche Wirthschaft in seinem Forst zu treiben, derselbe ohne Ansehen der Person, andern zum Exempel auf das empfindlichste und bewandten Umständen nach, an Ehre und Vermögen, auch wohl gar am Leibe bestraft werden solle, gestalt denn das Officium Fisci daro wiederholt instruiert worden auf dergleichen Contradentiones zu invigiliren. Und damit selbige desto ehender entdeckt werden mögen; so soll demjenigen der solche gegründet anzeigen wird, ein Prämium von 100. Rthlr. auch einigen hundert und mehr Rthlr. nach Beschaffenheit der Umstände ertheilet, und sein Rahme dabey verschwiegen werden, nur muß ein jeder sich für ungegründeten Denunciationen äußerst hüten. Sind

Die Landräthe sollen die Dominia und Gemeinden wie auch Pfarren des Creyßes ihrer Inspection nachdrücklich warnen, daß sie die verderbliche Holz-Verwüstung abstellen.

Was der Denunciant einer Holz-Verwüstungs-Contradiction vor ein Prämium erhalten werde.



Simil. An sämtl. Steuer-Räthe, & ponatur
 statt des Unterstrichenen: Die Magistrate Euror Inspection, so mit Forsten versehen sind.

No. 205.

d. d. Breslau den 5ten und Glogau den
14ten October 1763.

Circulare an sämtl. Steuer-Räthe daß die Pro-
fessionisten in den Städten keine Aecker ankaufen
sollen.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Da Wir mißfällig angemerket, daß diejenige
Professionisten in denen Städten, so mit Aeckern ange-
fassen, öfters dadurch, daß sie die Aecker-Wirthschaft nicht
verstehen, nicht nur sich selbst ruiniren, sondern auch die
junge Leute, so bey ihnen in die Lehre gegeben werden, bloß
zu Aecker-Wirthschaft gebrauchen, folglich letztere dadurch
nicht das Metier gehörig erlernen, und dahero in der Folge
die Waaren nicht so tüchtig verfertigen, daß sie solche an
Ausländer verkaufen können, mithin solches jederzeit ein
Onus vor die Einländer bleibet, daß sie dergleichen schlechte
Waaren allezeit theurer bezahlen und solchen unwissenden
Kaufleuten und Oavries abnehmen müssen, Wir aber die-
sem, dem Lande daraus zu entstehenden Schaden und Nach-
theil fernerhin nachzusehen nicht gewilliget; so verordnen
Wir hiermit, daß von nun an, denen Professionisten, in de-
nen Städten nicht erlaubt seyn solle, in Zukunft weiter Ae-
cker zu kaufen, oder Aecker-Wirthschaft zu treiben, sondern
es müssen sich selbige lediglich an ihre Professionen halten,
und dadurch ihren Unterhalt zu gewinnen suchen, wobey je-
doch sothanen Professionisten erlaubt bleibt, so wohl ihre
jetzige bereits in Besiz habende Aecker und Wirthschaften
zu

Denen Profes-
sionisten in den
Städten soll
nicht erlaubt
seyn in Zukunft
Aecker zu kauf-
fen.

Welchergehalt
selbige die Ae-
cker behalten
mögen.

zu behalten, als auch wenn ihnen dergleichen durch Erbschaft zufallen, zu acquiriren und zu besitzen.

Wir befehlen Euch daher hierdurch in Gnaden, diese Verordnung sämtlichen Einwohnern, derer Städte Eurer Inspection durch die Magistrate bekannt machen zu lassen, auch letztere dahin anzuweisen, daß bey Verreichung dergleichen Grund-Stücke, solche genau befolget werde.

No. 206.

d. d. Glogau den 6ten Octobr. 1763.

Circul. an sämtliche Steuer-Räthe wegen Anwendung der Stöcke und Stubben, auch des Reißigs in den Stadt-Forsten zum Deputat-Holz.

Friederich 1c.

Unsern 1c. Bey den großen Verwüstungen welche die Schlesischen Forsten den Krieg hindurch betroffen, ist ohn-umgänglich nöthig, daß das noch stehende Holz so viel möglich geschonet werde: und da bey den Städten insonderheit vieles dazu beygetragen werden kan; wenn das Deputat-Holz für die Magistratuales und sonst entweder durch Einschlagung und Rodung der Stöcke und Stubben, verschaffet, oder auch statt dessen Reißig gegeben wird; Als habt Ihr die Magistrate Eurer Inspection hiernach zu instruiren, und auf die Befolgung dieser Verfügung alle Attention um so mehr zu nehmen, und darauf zu halten, als von einigen vernünftigen Magistraten proprio motu dergleichen Disposition wegen des Deputat-Holzes getroffen worden. Sind 1c.

Das Deputat-Holz sol entweder durch Einschlagung der Stöcke u. Stubben verschafft, oder sich auch statt dessen Reißig bedient werden,

No. 207.

No. 207.

d. d. Breslau den 7ten und Ologau den
24ten Octob. 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen des verbo-
tenen Säens um die Helfte des Zuwachses.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Da Wir mißfällig vernehmen, daß die schäd-
liche Gewohnheit des Säens um die Helfte immer
mehr und mehr überhand nimmt, und sich dadurch viele zu
ihrem Untergange den Weg bahnen, indem sie von denen-
jenigen Ackerstücken, so sie um die Helfte säen nicht nur die
Halbscheid der Körner, sondern auch des Strohes verlieren,
folglich auch denen Aeckern dadurch den Dünger entziehen,
überdem auch nicht abzusehen, wie selbige von dieser Helfte
die jährliche Steuern bestreiten, zugleich aber auch so viel
zum Saamen und anderer Hausnothdurst entübrigen kön-
nen, als dazu erforderlich, und Wir daher diesem Land-
verderblichen Wesen nicht länger nachsehen können: So
verordnen Wir hiermit, daß von nun alles Säen um die
Helfte des Zuwachses bey Confiscation des Getreydes auch
nach Befund der Umstände härterer Strafe verbothen, auch
die Dominia schlechterdings schuldig seyn sollen, dafür zu
stehen, daß die Unterthanen ohne sich dieses traurigen Mit-
tels zu bedienen, zu säen und solches nicht anders als in
nachstehenden Fällen, doch nach vorgängiger Untersuchung
statt haben solle:

Alles Säen um
die Helfte des
Zuwachses
wird bey Con-
fiscation ver-
boten.

Wozu die Do-
minia verbun-
den werden,

1) Wenn ein Dominium selbst in so schlechten Um-
ständen ist, daß es denen Unterthanen nicht assistiren kan,
son-

sondern selbst Hülffe suchen muß, in welchem Fall aber doch wenn der Fremde keinen Dünger giebt, dem Eigenthümer des Acker's das sämtliche Stroh ingleichen die Helfste des Getreydes verbleiben muß.

in welchen Fällen das Säen um die Helfste statt findet?

2) Wenn Neu Land oder Lände zu Acker gemacht wird, und ein Fremder die Kosten gegen halben Einschnitt hergeben will.

3) Wenn Leinsaamen gesäet werden soll, und der Eigenthümer durch das Säen zur Helfste zum frischen Saamen kommen kan, dergestalt, daß selbiger auch die Helfste des Flachses und des zu gewinnenden Lein:Saamens bekommt, wie denn

4) auch das sogenannte Säen gegen die erste Frucht, wenn nemlich ein Fremder den Saamen und Dünger, dagegen der Eigenthümer des Landes dazu das Land und Bestellung giebt, erlaubt bleibt, wogegen aber

5) In keine Weise zu gestatten, daß die Dominia selbst oder deren Amtsleute, Wirthschafter oder Voigte mit denen Unterthanen zusammen säen, als worunter die letztern allemahl leiden werden, wie denn auch denen Stadtleuten nicht zu erlauben auf irgends einige Art mit denen Dorf-Leuten um die Helfste zu säen; und da das Vermietthen der Aecker schädlicher als das Säen zur Helfste ist, so ist solches gleichfals nicht zu gestatten, es sey denn daß jemand sein Land an Kräuter und dergleichen Leute vermietthete, die die Aecker in besseren Dünger setzen und so viel Miethe oder Pacht dafür gegeben wird, als sonst der Eigenthümer aus seinem Lande nicht ziehen kan.

Das Vermietthen der Aecker soll nicht gestattet werden.

Welcher Fall davon ausgenommen,

Ihr habt daher diese Unsere ernstliche Willens-Meynung sämtlichen Dominis und Gemeinden Eures Creyses per Currendam bekannt zu machen, und auf deren genaue

Die Contra- Befolgung mit Ernst und Nachdruck zu halten, auch von
ventionen sollen denen sich findenden Contraventionen zur Bestrafung gehö-
gebdrig ange- rig Anzeige zu thun. Sind ic.
zeigt werden.

No. 208.

d.d. Breslau den 7ten Octob. und Glo-
gau den 10ten Novbr. 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen zu verhüten-
der Verdrängung der Unterthanen, welche sich zu einer
andern Religion als ihre Herrschaften, bekennen.

Friderich 2c.

U nsern 2c. Wir haben bisher zu Unserm äußersten Miß-
fallen hin und wieder bemerken müssen, daß nicht selten
die Verschiedenheit der Religion von Grundherrschaften und
Gerichts-Obrigkeiten gemißbraucht wird, Unterthanen von
Acquisition entledigter Stellen auszuschließen, oder wohl
gar bereits ansässige Unterthanen durch mancherley Zünd-
thigungen zu verdrängen und sie zum Verkauf ihrer Stellen
zu vermögen: Da nun dergleichen Proceuren Unserer Wil-
lens-Meynung und Unserer auf die Peuplirung des Landes
so ernstlich gerichteten Absicht schlechterdinges zuwiderläuft,
und Wir so wenig Römisch-Catholische Unterthanen durch
Evangelische Herrschaften, als Evangelische Unterthanen
durch Römisch-Catholische Grundherrschaften, unter wel-
chem Vorwand es auch sey verdrängt wissen wollen; so be-
fehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden darauf alles Ernstes
zu vigiliren, daß dergleichen ungebührliche Verdrängung
fremder Glaubens-Genossen und Unterthanen schlechterdin-
ges

ges nicht weiter unternommen werde, und wenn ja wider Vermuthen dergleichen von irgend einer Grundherrschaft tentiret werden sollte, die darüber Beschwer-führende Unterthanen sofort ad protocollum zu vernehmen, und solches Behufs der zur Remedur zu treffenden Veranlassungen einzusenden, immittelst aber, und bis zum Eingang Unserer Vorschrift alles in statu quo zu erhalten: Es verstehet sich aber von selbst, daß Ihr hierbey Eures Ortes alle erforderliche Vorsicht gebrauchen müisset, und denen klagenden Unterthanen, welche nicht selten auch ihrer seits die Verschiedenheit der Religion zum Anstrich ungegründeter Beschwerden wider ihre Grundherrschaften zu mißbrauchen pflegen, nicht sofort ohne genügenden Grund Glauben beyzumessen, sondern zusörderst aufs genaueste untersuchen müisset in wie weit die angebrachte Beschwerde gegründet, und wirklich keine legale Ursache vorhanden sey, welche die Herrschaft zu denen wider den klagenden Unterthan getroffenen Veranlassungen berechtigt, damit solchergestalt der Wahrheit auf den Grund gekommen, und von Unserer hierunter hegenden Absicht aller Mißbrauch verhütet werde. Sind ic.

Wie es bey der Untersuchung der von den klagenden Unterthanen in hac mat. angebrachten Beschwerden gehalten werden soll.

An sämtl. Steuer: Räthe.

Unsern ic. Was Wir dato an sämtliche Land Räthe wegen zu verhütender Verdrängung der Unterthanen welche sich zu einer andern Religion als ihre Herrschaften bekennen, ergeben lassen, solches wird Euch hierbey abschriftl. zugefertigt, mit dem gnädigsten Befehl hiernach Euch auch Eures Ortes in Absicht der Unterthanen der Städte Eures Departements bey vorkommenden Fällen aufs genaueste zu achten, und die Magisträte darnach zu instruiren. Sind ic.

No. 209.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau den
11ten Octbr. 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen der jährl.
nach der Verordnung vom 10 Martii 1757. einzusen-
denden Designation von den neuerbauten Stellen.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Nach der Verordnung vom 10ten Martii 1757.
ist euch aufgegeben worden, alljährlich mit Anfang des
Monaths Decembr. eine zuverlässige Designation, von den,
in dem Creyße Eurer Inspection aufgebaueten neuen Stel-
len auf Plätze, wo niemals ein Haus gestanden, ingleichen
wie viel Mieths-Häuser in eigenthümliche verwandelt und
den Unterthanen überlassen worden, einzureichen, und da-
mit jährlich zu continuiren. Da nun diese Nachrichten
nach hergestellten Frieden, nach Maafgebung oballegirter
Verordnung auf das zuverlässigste, ohnfehlbar gegen Aus-
gang Novbr. einkommen müssen; Als wird euch solches auf
das ernstlichste hiemit wiederholentlich anbefohlen. Seynd 2c.

Denen Landrä-
then wird von
neuem anbeso-
len die R. Cam-
mer-Verordn.
vom 10. Mart.
1757. wegen
einer einzusen-
denden Desig-
nation von den
neuerbauten
Stellen genau
zu befolgen.

No. 210.

d. d. Breslau den 8ten und Glogau den
14ten Octobr. 1763.

An die Inquisitores publicos wegen des denen
Inquisiten täglich zu reichenden Brodts.

Friderich 2c.

Es ist zwar unterm 9ten September a. c. generaliter festge-
setzt worden, daß a 1^{mo} Octobr. a. c. an denen Inquisi-
ten

ten in der Frohn-Beste an Ahungs-Kost mehr nicht, als 1 ggl. preußl. Courant gezahlet werden soll; Nachdem aber die: c. Cammer in Rücksicht auf die steigende und fallende Brod-Preiße und zu Coupirung aller fernerweitigen Beschwerden über die Unzulänglichkeit des Ahungs-Groschen, sothane Verfügung aufzuheben und dagegen zu resolviren befunden, daß von nun für jeden Inquisiten, der aus dem publicken Fond, oder aus einer dem letztern gleichstehenden immediat Städtischen Cämmerey oder auch von einem Amt verpfleget werden muß, täglich 2 Pfund Brodt nach derjenigen Brodt-Taxe pakhiret werden sollen, welche in jeder Stadt der Inquisitoriat-Frohn-Besten publiciret wird: So wird dem Inquisitori publico N. solches hierdurch bekannt gemacht, um sich in Bezahlung und Liquidirung der Ahungs-Kosten hiernach zu achten, und bey einer jeden Inquisition-Kosten-Liquidation den liquidirten Brodt-Preis durch ein Magistratualisches Attest von der monatlichen Taxe zu justificiren. Sind: c.

die Verordnung vom 9. Septbr. a. c. wird in so weit aufgehoben, und was dagegen resolviret wird.

Worin sich die Inquisitores publici nach dieser Verordn. zu richten haben.



Simil. an sämtl. Königl. und Prinzl. Aemter bis zum Unterstrichenen addendo: So wird dem Amt zu N. solches hierdurch bekannt gemacht, um sich in Inquisition-Fällen mit dem Ahungs Vorschuß wie auch in Fällen, wo dasselbe die Inquisitiones selbst führet, in Liquidirung und Bezahlung der Ahungs-Kosten hiernach zu achten. Sind: c.

No. 211.

d. d. Breslau den 11ten und Glogau den
29ten Octobr. 1763.

Circul. an samtl. Land-Räthe wegen Wiederauf-
bauung der eingefallenen, abgetragenen oder sonst im
Kriege verwüsteten Gebäude.

Friderich König rc.

Unsern rc. In Verfolg desjenigen was Euch per Circu-
lare d. d. Breslau den 20ten und d. d. Glogau den
24ten m. p. wegen des zu beschleunigenden Fortganges und
Wiederaufbaues derer Brand-Stellen, in Eurem Creyße
anbefohlen worden, lassen Wir Euch hierdurch zu wissen fü-
gen, wie Unsere Intention zugleich mit dahin gehet, daß ob
außer diesen Brand-Stellen währenden Krieges einige ganze
Dörfer, in andern aber auch nur einige Gebäude gänzlich
abgetragen worden, ingleichen verschiedene Gebäude, nach
Abgang der Wirths eingefallen, und im Kriege verwüstet
sind, und der Verlust derselben eben so viel sagen will, als
wenn solche abgebrannt wären, die Wiederherstellung sotha-
ner Gebäude, mit gleicher Sorgfalt betrieben werden, und
die Societät darzu in eben der Maasse concurriren soll, als
wenn diese Gebäude, durch Brand verlohren gegangen wä-
ren, so viel aber dahingegen die vorhin wüsthewesene, oder
durch Nachlässigkeit, und vielleicht auch aus andern Ab-
sichten der Dominiorum eingegangene Stellen, anlangt,
müssen Dominia deren Wiederherstellung und Aufbau, auch
Besetzung mit Wirthen selbst bewirken, ohne daß die So-
cietät darzu etwas beytrage, immassen es dieser nicht zur
Last fallen kan, daß das Dominium die Stelle und Gebäu-
de

Wie die abge-
tragenen, ein-
gefallenen oder
im Kriege ver-
wüsteten Ge-
bäude betrach-
tet werden sol-
len.

Wie es mit de-
nen vorhin wü-
sthe gewesen,
ob. durch Nach-
lässigkeit, auch
andern Absich-
ten der Domi-
norum einge-
gangnen Stel-
len zuhalten.

de eingehen lassen. Und habt Ihr von dieser Sorte eine besondere Tabelle innerhalb 14 Tagen einzusenden, damit man daraus ersehen könne, wie viel dergleichen Stellen in eurem Crense befindlich. Wir befehlen Euch daher in Gnaden in Ansehung der ersten ohne jemand's Schuld durch den Krieg verwüsteten Stellen oder abgetragenen Gebäude, mit aller Attention, und bey selbst eigener Vertretung zu sehen, daß alle dergleichen Stellen und Gebäude, gleichfalls sofort retabliert und mit Wirthen besetzt werden, zu welchem Ende Ihr sogleich eine Repartition, was dazu an Fuhren, Handdienste, und Stroh, nach Maasgebung des Feuer-Societäts-Reglements, erforderlich anfertigen, solche zur Approbation einsenden, und darnach die Ausschreibung besorgen, zugleich aber auch darauf halten müßet, daß von der Societät das Ausgeschriebene ohnverzüglich und wenigstens diesen Herbst und Winter durch prästirt, und dadurch der Wiederaufbau sothaner Stellen, gleich im Frühjahr bewürket werden müsse, und habt Ihr auch hiervon innerhalb 14. Tagen eine besondere Tabelle anzufertigen und einzusenden. Ihr habt übrigens diese Sache um so mehr mit allem Ernst und Fleiß zu tractiren, da Wir Euch nicht nur für alles, was hierunter negligiert werden dürfte responsable machen werden, sondern Euch auch zur Nachricht bekannt machen, daß da von Unserer allerhöchsten Person, in denen übrigen Provinzien auf einen jeden Hof, und Stelle, welche nicht sofort mit einem Wirth wieder besetzt und an Gebäuden retabliert wird, eine Strafe von 2000 Rthl. gesetzt ist, diese hier gleichfalls Platz greifen wird, falls Wir Allerhöchst finden sollten, daß von Euch und denen Dominus hierunter nicht mit Ernst zu Werke gegangen, und Unsere Allerhöchste Intention zu erfüllen sich beeifert worden ist. Sind ic.

Worauf die Landräthe bey eigener Vertretung zu sehen haben.

Für alles was hierunter negligiert werden dürfte sollen die Landräthe responsible gemacht werden.

was deshalb in andern R. Provinzien für eine Strafe gesetzt worden,

No. 212.

d. d. Glogau den 14. Octobr. und Bres-
lau den 4ten Novbr. 1763.

An sämtliche Land-Räthe, wegen der enormen
Preiße, so die Landleute und Dominia für ihre Feilschas-
ten, besonders Bau- und Brennholz und Ziegeln
verlangen.

Friderich 1c.

U nsern 1c. Unter vielen gegründeten Beschwerden der Ein-
wohner in den Städten, daß sie alle Denrées, so sie
vom platten Lande zu nehmen genöthiget sind, in einem ganz
enormen hohen Preiß bezahlen müssen, ist auch hauptsächlich
die, daß theils Dominia das Bau- und Kloster-Holz, in-
gleichen besonders die Mauer- und Dachziegeln, in einem
solchen Preiß bezahlt zu haben verlangen, welcher die Pro-
portion der, vor dem Kriege gewesenen Preiße besagter Ma-
terialien 3 bis 4fach übersteiget. Wie es nun Recht und
Billigkeit erfordern, dergleichen übertriebenen Bucher ernst-
lich zu steuern: So wird hierdurch einem jeden Dominio
des Creyßes eurer Inspection, welches Bau- und Kloster-
Holz, auch Mauer- und Dachziegeln zu verkaufen hat, so
gnädigst als Ernstgemessenst befohlen, sich hierunter in die
Billigkeit zu finden, von dergleichen Gott und Menschen
mißfälligen Bucher abzustehen, und von keinem Einwoh-
ner der Städte, welcher dergleichen Materialien von ihnen
zu kaufen genöthiget ist, in gegen Verhältniß des Edict-mä-
ßigen Werths, von jetzigen neuen Preußl. Courant mehr zu
fordern, als es nach dem Betrag, der, vor dem Kriege gewe-
senen

Was denen
Dominis wel-
che Bau- und
Kloster-Holz,
auch Mauer-
und Dachzie-
geln zu verkau-
fen haben,
ernstgemessenst
anbefohlen
wird.

senen Preise in altem Gelde und derselben Gegen-Verhältniß in jetzigem Gelde, fordern kan. Solte Landes-väterliche Erinnerung den gehofften Erfolg nicht sofort äußern; so kan ein Jeder versichert seyn, daß solche Maasregeln ergriffen werden sollen, die einen jeden zu seiner Schuldigkeit, auf eine fühlbare Weise, in so ferne anhalten sollen.

Daher sich ein Jeder für Schaden zu hüten hat, Ihr aber müßt diese Ordre sofort circuliren lassen, und mit dem Documento Publicationis binnen 4. Wochen besonders ein-senden, auch die Dominia des Creyßes einer Inspection bey aller Gelegenheit zu Anlegung mehrerer Ziegeleyen animiren, damit auf solche Weise der Wiederaufbau der abge-brannten Städte befördert werden möge.

Die Dominia sollen bey aller Gelegenheit zu Anlegung mehrerer Ziegeleyen animiret werden.

No. 213.

d. d. Glogau den 14ten Octob. 1763.

An sämtliche Land Räthe, daß denen noch in Reich und Gliedern stehenden Soldaten keine Erlaubniß zum Heyrathen ohne Vorwissen des Regiments gegeben werden müsse.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Da Wir aus verschiedenen deshalb eingehenden Beschwerden der Canton-Regimenter Höchstmißfällig vermerken müssen, daß aus einer irrigen Deutung die Circulair-Ordre vom 26ten Martii c. a. und der dadurch al-len Dominiis und Magistraten aufgegebenen Freyheit „alle „diejenige Burschen so von den Regimentern nach ihrer Zu- „rückkunft aus der Campagne in die Cantons entlassen wor- „den, daß Heyrathen zu verstatten, ohne daß dieselben die- „serhalb einen Trauschein oder Bewilligung von dem Com-
1763. 2 q q man

Was vor Burschen ohne Einwilligung der Regimenter heyrathen können.

„mandeurs. einholen dürfen,“ sich verschiedene Dominia und Magistrate angemahet, auch so gar denen, so noch wirklich in Reih und Gliedern stehen und beurlaubet worden, dergleichen Erlaubniß zum Heyrathen ohne alles Vorwissen und Einwilligung des Regiments zu verstaten; So befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, diesen Mißbrauch so fort abzustellen und zum Ueberfluß von dem Inhalt der Ordre vom 26ten Martii c. einen jeden dahin zu verständigen, daß lediglich dimittirte und mit Abschieden oder Lauf nicht aber Urlaubs-Pässen versehene Bursche hierunter verstanden werden, 1c.

No. 214.

d. d. Breslau den 14ten und Glogau den 28ten Octob. 1763.

Circul. an die Land-Räthe Bresl. Departements des Schweidnitz-Bolkenhayn-Reichenbach und Glazischen Crenßes, im Glogaul. des Hirschbergl. Jauerischen, Liegnitzl. Goldberggl. und Löwenbergl. Crenßes, wegen des Gebrauchs der Steinkohlen und des Torfs bey denen Bleichen.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Es werden Eure Crenß-Acta besagen, mit was gründlichen Beweg-Ursachen bey dem schon damaligen Holz-mangel angerathen, und darauf gedrungen worden, daß bey denen Bleichen an statt des Holzes der Gebrauch der Steinkohlen eingeführet, und durchgesehet werden möchte, welches man aber damalen mit allerhand aus Vorurtheilen geschöpften Erinnerungen abzuwenden gesucht. Der dazwischen-

zwischen gekommene Krieg hat die vorgehabte tentamina unterbrochen, eben derselbe aber wegen des wärenden Zeit im Gebürge erlittenen erstaunlichen Holz-Abganges, die Nothwendigkeit von gedachtem Gebrauch der Steinkohlen gar sehr vergrößert.

Wir sehen Uns also genüßiget, diese Sache mit mehrerm Nachdruck zu reassumiren, und da es eine in facto unumsößliche Wahrheit ist, daß bey denen Bleichen zu Elberfeld nichts anders als Steinkohlen, zu Harlem in Holland aber woselbst unstreitig die schönsten Leinwand-Bleichen befindlich nur Torf gebraucht wird, mithin ganz unbegreiflich ist, warum man bey denen Schlesißen Bleichen nicht diesen vernünftigen Vorgängern einfolgen und zum Gebrauch der Bleichen Steinkohlen und Torf einführen will; Als wird Euch hierdurch aufgegeben, wegen dieser so nützlichen und höchstnothwendigen Sache mit Beyseitlegung des bisherigen Vorurtheils, daß diese Bleichart wegen des Torf- und Kohlen-Dampfs, auch Rustes so auf die Leinwand falle, und Flecken verursache, so nicht ausgiengen, nicht practicable, bey den Bleichen der eurer Inspection anvertrauten Gebürgs-Creyßer (Städte) solche Veranstaltungen zu machen, daß theils mit Steinkohlen theils mit Torf, nachdem jeden Orts zu einem oder dem andern am leichtesten zu gelangen, gebleicht werde, um solchergestalt sowohl denen Leinen-Waaren geringere Preisse zu verschaffen, als auch das noch wenige starke Holz destomehr zu schonen, und dem jungen Aufschlag zum Wachsthum Zeit zu lassen.

Da auch das Exempel des Baron von Seher auf Ludwigsdorf überzeigend dardhut, daß das Kalkbrennen bey Steinkohlen möglich und profitable, so habt Ihr diejenige, welche Kalkbrennereyen bey dem verbotenen Gebrauch des

Die Land- und Steuer-Räthe sollen solche Veranstaltungen machen, daß theils mit Steinkohlen, theils mit Torf gebleicht werde

Die Kalkbrennereyen sollen künftig mit Steinkohlen unterhalten werden.

Holzes behalten wollen, anzuweisen, selbige mit Steinkohlen zu unterhalten.

Uebrigens wird Euch aufgegeben, binnen 8 Tagen a die recepti eine Specification von allen in Eurem Creyße (bey den Städten eurer Inspection) befindlichen Leinwand- und Garnbleichen, einzureichen. Sind

Simil. an die Steuer-Räthe des 3ten und 5ten Breslauischen Steuer-Raths Departements und des 1ten Glogaul. Departements.

No. 215.

d.d. Breslau den 17ten und Glogau den 3ten Octob. 1763.

Circulare an sämrl. Land- und Steuer-Räthe wegen des Rüß-Saamen-Baues und Anlegung der Dehl-Mühlen.

Friderich 1c.

Unsern 1c. Da aus der Erfahrung bekannt, mit was für großen Nutzen und Vortheil vor die Land-Wirthe in Unsern andern Provinzien, besonders aber in Magdeburg, Halberstadt und Westphalen, der Sommer- und Winter-Rüß-Saamen, angebauet wird, und zuverlässig zu hoffen, daß desselben Anbau in Schlesien noch vortheilhafter seyn und man dadurch das mit vielem Nutzen in der Wirthe zu gebrauchende Rüß-Dehl im Lande selbst erzielen werde, welches bisher aus entfernten Landen mit großen Kosten eingeführet werden müssen, wobey jedoch zu Beförderung dieses dem Lande so nützlichen und vortheilhaften Anbaues des Rüß Saamens, unumgänglich nöthig ist, zugleich dar-
auf

auf zu denken, daß gute Dehl-Mühlen angeleget werden, worauf ein jeder seinen Zuwachs von dergleichen Saamen ohne Verwendung großer Kosten, die bey den Hand-Pressen erfordert werden ausschlagen zu lassen, das Dehl zu Gelde zu machen, und die Kuchen vor das Rindvieh und Pferde zu gebrauchen Gelegenheit hat, als befehlen Wir Euch daher hierdurch in Gnaden, die Creyß-Einsassen zum Anbau desselben zu animiren, wie von Seiten Unserer Cammer seit einigen Jahren bereits in Ansehung der Beamten geschehen, vor welche Wir jährlich eine Quantität an Winter- und Sommer-Saamen aus Magdeburg verschrieben. Da Wir nun vermuthen, daß einige gute Wirthe und Herrschaften schon von selbst den Anbau versuchet haben werden; So habt Ihr fordersamst zu berichten, ob und bey welchen Dörfern Eures Creyßes dergleichen bereits angebauet, und wie viel bisher ausgesäet worden, ingleichen welche sich erklären, daß sie künftig selbigen anbauen wollen, und ob sie verlangen, daß Ihnen einiger Saamen und wie viel verschrieben werde; Ferner wollen Wir von Euch Bericht gewärtigen, ob und was vor Dehl-Mühlen in Eurem Creyße befindlich, ob sie vom Wasser oder vom Winde getrieben werden, und wie viel Stampen bey jeder befindlich, wie viel Rüb-Saamen darauf bey jeder geschlagen werde, ob Liebhaber vorhanden, so dergleichen mehr anzulegen gesonnen, und ob die vorhandene Dehl-Mühlen auch zum Lein-Dehl-Schlagen gebrauchet werden. Sind ic.

Die Creyß-Einsassen sollen zum Anbaues Sommer- und Winter-Rüb-Saamens anzureget werden.

Was die Land- und Steuerräthe ferner zu berichten haben.



No. 216.

d. d. Glogau den 21. Octobr. und Bres-
lau den 25ten Novembr. 1763.

Circulare an sämtl. Land-Räthe wegen Errich-
tung einer Deconomischen Gesellschaft.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Das abschriftlich beyliegende Avertissemment wird
euch eröffnen, in was vor einer löblichen Absicht ver-
schiedene Stände des Chursächsischen Thüringen eine Wirth-
schafts Gesellschaft errichtet.

Wie nun der Nutzen einer dergleichen Societät, wenn
selbige aus geschickten und erfahrenen Land-Wirthen bestehet,
unläugbar ist, auch ehedem hier zu Lande, wo es an Pa-
triotischen mit hinlänglicher Einsicht und Erfahrung begab-
ten Land-Wirthen aller Stände und die es sich so wohl zu
einem Vergnügen, als einer Ehre anrechnen werden, dem
allgemeinen Besten auf eine solche Weise erspriessliche und
nützliche Dienste zu leisten gar nicht fehlet, bekannter maßen
schon intendiret worden; so wird es auch Unserer höchsten
Person zu besonderem allergnädigsten Wohlgefallen gereichen,
wenn auch hier zu Lande, und wenigstens in jedem Fürsten-
thum sich eine dergleichen Gesellschaft etabliren und mit ver-
einigter Ueberlegung und Mühe zum gemeinschaftlichen Be-
sten, wegen Wieder-Emporbringung der Wirthschaften und
was dahin einschläget, arbeiten will.

In dieser Absicht befehlen Wir euch hierdurch in Gna-
den beyliegenden Entwurf zu jedermanns Wissenschaft im
Ereisse per Currendam bekannt zu machen, und diejenige
wel-

welche Membra von einer solchen Societät werden wollen, zu invitiren, sich entweder in der zu erlassenden Currende, oder durch besondere Anzeige an euch zu manifestiren und die deshalb an Euch eingelaufene Erklärungen hiernächst mittheilt Berichts einzusenden, wo sodann aller derer, welche sich zu dergleichen Gesellschafts-Membris profitiret, erforderliche Convocation in die Fürstenthums-Stadt durch Euch erfolgen soll, damit sie unter sich über die nähere Einrichtung der Societäts-Verfassung Abrede nehmen, das nöthige festsetzen, einen Präsidem, zwey oder mehrere Besizer und einen Secretarium beliebig erwählen, auch sonst alles übrige, um eine dergleichen nützliche Sache in Gang zu bringen, bestimmen zu können. Sind: 10.

Aus was für Membris die neu zu errichtende deconomische Gesellschaft bestehen soll.

Avertissement

Wegen Errichtung einer Deconomischen Gesellschaft.

1) Jährlich soll unter ihnen ein Präses nebst zween Besizern gewählt werden, von deren gemeinsamen Ueberlegung und Entschließung die Anstellung der zu machenden Erfahrungen und Bestimmungen der aufzuwendenden Kosten abhängen soll.

2) Die Gesellschaft soll einen beständigen Secretair haben, der ihren Briefwechsel besorget, ihre Schriften und anzuschaffende Bücher in Verwahrung hat, auch über Einnahme und Ausgabe Rechnung führet.

3) Zur Erleichterung gedachten Briefwechsels wird sich die Gesellschaft von Sr. Königl. Majestät die Post-Freyheit, und damit ihre Briefe von andern desto füglicher unterschieden werden können, ein eigenes Siegel allerunterthänigst ausbitten.

4) Die

4) Die Anzahl der Mitglieder bleibt unbestimmt und jeder vernünftige und das gemeine Beste liebende Landwirth selbst vom Baurenstande, wird willig aufgenommen werden. Nur muß jedes Mitglied der Gesellschaft wenigstens einmal jährlich einen Beweis seines Fleißes und Eifers durch Bekanntmachung einer selbst oder von andern angestellten wirthschaftlichen Erfahrung, oder auch wol durch Uebersetzung einer in auswärtigen Landen zum Vorschein kommenden Schrift von der Wirthschaft darlegen. Dergleichen Aufsätze sollen der Gesellschaft bey ihren Zusammenkünften vorgelesen und wenn sie dem Zwecke gemäß befunden worden, auf gemeine Kosten zum Druck befördert, und in ein ordentliches Journal gesammelt werden, damit aus einzelnen Erfahrungen desto eher -allgemeine Verbesserungen werden mögen.

5) Der Zweck der Gesellschaft gehet dahin, sowol eigene als fremde die Landwirthschaft und alle Arten derselben betreffende Erfahrungen zu sammeln und zum gemeinen Nutzen anzuwenden, und setzet sich selbige zu dem Ende vor, bey ihren Zusammenkünften allerhand Aufgaben zu weiterer Untersuchung zu bestimmen.

Nur einige Rubriken davon gegenwärtig anzugeben, so wird in Ueberlegung gezogen werden:

Wie der Getreidebau in Thüringen nach seinen verschiedenen Arten zu vermehren?

Wie das erbaute Getreide von dem Verderbnisse zu bewahren?

Wie demselben mehrerer Debit zu verschaffen?

Wie das Erdreich hin und wieder zu verbessern, sumppfichte Gegenden auszutrocknen und dürre zu wässern?

Welche Düngungsart jeder Landesart am bequemsten?

Was

Was für Maschinen zu Ersparung der Zeit und des Saamens bey dem Ackerbau einzuführen?

Welchergestalt der Flachsbau zu befördern?

Wie auch andere nuchbare, theils zur Farbe, theils zur Arzeney dienliche Kräuter, Waid, Saflor, Anis, Kümmel, Foenum graecum, Färberröthe &c. in mehrern Anbau zu bringen?

In welchen Gegenden der Seidenbau, imgleichen auch der Weinbau nuchbar und aufzumuntern seyn dürfte?

Wie die Bierbrauerey zu verbessern, und mit möglichster Holzersparniß einzurichten, auch der Hopfenbau zu befördern?

In was Maasse die Triften besser zu nutzen, auch Ausländische Kleearten, besonders Esparcette, Lucerne, Raygras einzuführen?

Wie die Zahl des Kind- und Schaafviehes dem gemeinen Nutzen am gemessensten zu bestimmen?

Auf was Maasse denen Seuchen, sowol bey dem Kind- als Schaafvieh am sichersten zu steuern und vorzukommen?

Wie die Wolle zu verbessern, auch derselben mehrerer Debit zu verschaffen?

Wie die so sehr verminderte Pferdezucht wieder ins Aufnehmen zu bringen?

Wie die Bienenzucht zu befördern?

Durch was Mittel dem Holzmangel abzuhelfen?

Ob nicht auf denen Weiden und Triften mehreres Holz anzubauen?

Ob, und in welcher Gegend der Lerchenbaum, auch wol Nord-Americanische, für hiesiges Clima sich schickende Cedern, und andere nuchbare Holzarten zu ziehen?

Wie die Abschaffung der Räther- und Anlegung lebendiger Bäume am füglichsten zu bewürken?

Wie der Steinkohlenbau und das Torfgraben in Schwang zu bringen?

Wie andere hin und wieder sich findende Mineralien, nebst den Kalkbrüchen und dem sich häufig zeigenden Salpeter am besten zu benützen?

6) Ueber alle diese und mehrere dergleichen Aufgaben wird jedes Mitglied der Gesellschaft nachzudenken, und seine Erfahrungen und Vorschläge der Gesellschaft mitzutheilen, sich eine Ehre machen; auswärtige aber wird man mit Aussetzung 1 oder auch 2 Prämien des Jahres darzu aufzumuntern suchen.

7) Eben dergleichen Prämien werden auch für diejenigen bestimmt werden, die in ein oder der andern von der Gesellschaft besonders empfohlenen Art der Landwirthschaft etwas vorzügliches werden geleistet haben.

8) Damit man auch, fremde Erfahrungen sich nach Beschaffenheit hiesiger Landesart zu nütze machen könne, wird der Secretarius alle und jede neu heraus kommende Bücher und Nachrichten, die in die Wirthschaft einschlagen, besonders auch diejenigen, welche zeither in England, Frankreich, Schweden und der Schweiz ans Licht gestellet worden, anzuschaffen suchen, und den Mitgliedern der Gesellschaft mittheilen, von denen sie jedoch keiner über 14 Tage bey sich behalten, vielmehr nach deren Verlauf dem zunächst in der Ordnung nach ihm folgenden zuzuschicken, auch so lange sie sich bey ihm befinden, dafür zu stehen hat.

9) Wie hierunter überall der Zweck, ohne allen Kosten-Aufwand, nicht erreicht werden kan: Also soll dem Präsidii frey gelassen seyn, mit Einstimmung der Beysitzer die erforderlichen Beyträge hierzu von den Mitgliedern einzufordern: und bleibet desselben Ermäßigung anheim gestellt,

let, die Sachen dergestalt einzurichten, damit die Kräfte der Gesellschaft hierunter nicht überstiegen werden. Wie jedoch auch unter den Mitgliedern selbst die Vermögensstände unmöglich gleich seyn können; also soll jedem Mitgliede bey seiner Aufnahme freygestellt werden, wie hoch er seinen Beytrag zu jeder Anlage bestimmen will, da denn diejenigen, welche sich in der

1sten Classe einschreiben mit	10 rthl.
die in der 2ten mit	6 rthl.
die in der 3ten mit	3 rthl.
und die in der 4ten mit	1 rthl.

zu jeder Anlage concurriren werden, obwohl im übrigen die Liebe zum Vaterlande, auch gemeinsamen Eifer und Fleiß alle und jede Mitglieder einander gleich machet. Man wird sich hiernächst auch der Einsichten fremder Hauswirthe mit Vergnügen bedienen, und solche ohne ihnen einen Beytrag anzumuthen, zu Ehrenmitgliedern aufnehmen, die auch bey den Prämien concurriren können.

No. 217.

d. d. Breslau den 25. Octob. 1763. und
Glogau den 13ten Januar 1764.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen
des verbotenen Agiotirens.

Friderich 2c.

Unsern 1c. Was auf Unsern allerhöchsten Special-Befehl in Unsern übrigen Provinzien an die Krieger- und Domainen-Cammern wegen des verbotenen Agiotirens mit den Edictmäßigen Geldern ergangen, solches lassen Wir Euch

N r r 2

hie-

hieben abschriftlich communiciren, mit dem allergnädigsten Befehl, darnach das weitere gehörig zu verfügen.

**Berlin den 6ten Octobr. 1763. an sämtliche re.
Cammern exclus. in Preussen.**

Da Wir höchstmüßfällig wahrnehmen müssen, daß das Agiotiren mit denen jehigen Edict-mäßigen Geldern wieder eingerissen, nach dem wahren Sinn derer dieserhalb publicirten Münz-Edicte aber solches Agiotiren mit denen nur gedachten Geldern auf keinerley Weise gestattet, noch Particuliers nachgesehen werden muß, es sey unter was Prätext es wolle dagegen zu handeln, allermassen sonst der dadurch intendirte Endzweck nicht erhalten werden kan, und das Edict in seinem ganzen Zusammenhange durchlöchert und unnütze gemacht wird: Als befehlen Wir Euch hiermit so gnädig als ernstlich, das Agiotiren mit denen erwähnten Geldern auf das nachdrücklichste und bey Vermeidung ohnfehlbarer Confiscation alles des Geldes worüber agiotirt wird, und Edictmäßigen Bestrafung zu verbieten, zu dem Ende die Land- und Steuer-Räthe, Magistrate, Gerichts-Obrigkeiten und alle diejenigen welchen Unsere Edicte und Verordnungen zur Wirklichkeit zu bringen in denen Städten und auf dem platten Lande anvertrauet ist und obliegt, anzuweisen und denenselben auf das nachdrücklichste aufzugeben, daß Sie darauf mit aller Schärffe halten und darüber vigiliren müssen. Ueberdem habt Ihr zu veranlassen, daß Unsere Willens-Meynung überall auf sonst gewöhnliche Arten publiciret und männiglichen zur Wissenschaft gebracht auch solchergestalt jedermann für Schaden gewarnet werde.

No. 218.

d. d. Breslau den 27. Octob. und Glogau den 1ten Novemb. 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe, wegen Moderirung des hohen Holz-Preißes.

Friderich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir mißfällig wahrnehmen, daß der Holz-Preiß vom Lande ganz übermäßig vertheuert wird, ohne geachtet nunmehr besser Geld coursiret, und daher nichts billiger ist, als daß in der Proportion die ehemalige Holz-Preise wieder herunter gesetzt werden müssen, solchem zufolge auch das Königl. Holz selbst jezo in solchen Preisen verkauft wird, die mit dem jetzigen Gelde und gegen den ehemaligen Preiß die Proportion halten; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden stricte darauf zu halten, daß die Holzverkaufende Dominia das Publicum im Preise nicht übersehen, sondern die ehemalige Taxe nach altem Gelde lediglich beybehalten, und mit dem Zuschlag der 41 pro Cent in jetzigem Gelde nach dem Exempel der Königl. Forsten sich begnügen: Im Fall aber ein und anderes Dominium den Holzverkauf aus retinirendem Gemüth lieber einstellen, als seiner Meynung nach sich die Hände vorgedachter maassen binden lassen wolte, habt Ihr davon Anzeige zu thun, um dergleichen Caprice zu steuern. Sind ꝛc.

Worüber die Landräthe stricte halten sollen

Sofern ein Dominium den Holzverkauf aus retinirendem Gemüth lieber einstellen, als treiben sollte, sollen die Landräthe davon Anzeige thun,

No. 219.

d. d. Breslau den 28ten Octobr. und
Glogau den 10ten Novbr. 1763.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen
der ausgeprägten 6 Pf. stücke mit dem Buchstaben G.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Da Wir in Erfahrung bringen, daß die in ei-
ner andern Unserer Provinz mit dem Buchstaben G.
ausgeprägte 6 Pf. Stücke häufig ins Land geschleppet wer-
den, denenselben aber als einer nicht für Schlesien sondern
für eine andere Provinz geschlagene Scheidemünze der freye
Cours in Schlesien nicht zu verstaten ist: Als habt Ihr
Euch hiernach gehörig zu achten und das weiter nöthige zu
verfügen.

No. 220.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den
11ten November 1763.

Circul. an die Magistrate der bequartirten Städte
wegen des Servis für die auf Werbung commandirte
Officiers, Unter-Officiers und Gemeine.

Da von verschiedenen Regimentern Officiers und Unter-
Officiers auch Gemeine auf Werbung commandiret
sind, welche an der Grenze sich aufhalten und dort ihre
Quartiere bezahlen müssen, solche Ausgabe aber bey ihrem
geringen Tractament nicht tragen können, noch die Capitains
solche zu tragen im Stande sind: So wird dem Magistrat

zu

zu N. hierdurch aufgegeben, für diejenige Officiers, Unter-
Officiers oder Gemeine, welche solchergestalt auf Werbung
geschickt sind, und dem effectiven Stande abgehen, den ge-
wöhnlichen Servis so lange sie abwesend sind, an den Com-
mandeur des Regiments gegen Quittung zu bezahlen.

No. 221.

d. d. Breslau den 4. Novbr. 1763. und
Glogau den 24ten Jan. 1764

Circul. an sämtl. Land-Räthe betreffend die Be-
rechnung des von Verreichung der Immobilien zur Ar-
beitshaus-Casse fließenden 1 pro Mille.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Nachdem bereits festgesetzt worden, daß das
von Verreichung der Immobilien für die Arbeitshäu-
ser zu erlegende 1 pro Mille in denjenigen Münz-Sorten ab-
geführt und angenommen werden soll, in welchen die Kauf-
Prätia bestehen, dergestalt, daß wenn der Kauf auf Alt
Preußl. Courant geschlossen, sothanes 1 pro Mille in Neu-
Courant mit dem Edict-mäßigen Zuschlag der 41 pro Cent
abgeführt werden muß, dahingegen wenn ersterer auf Neu-
Preußl. Courant lautet, das 1 pro Mille auch nur in Neu-
Courant erlegt werden darf;

In was für
Münz-Sorten
das 1 pro Mille
Arbeitshaus-
Quantum be-
zahlt werden
muß.

Solchemnach aber die Nothdurft erheischet, daß bey
Berechnung dieser Arbeitshaus-Gesälle, in denen darüber
von denen Gerichts-Obrigkeiten einzureichenden Attesten
durchgängig eine gleiche Procedur beobachtet werde:

So

So lassen Wir Euch hierbey 6 Exemplaria von denen hiezu gedruckten Schematibus theils zu dem nöthigen Gebrauch, theils zur Abänderung der etwa noch vorrätthigen bisherigen Atteste mit dem Befehl zufertigen, von nun an jedesmal in denen Attesten unter der Rubrique:

Fundi und Nahmen dererjenigen, so hierzu concurrirt, nebst beygefügtten Werth,

wie die Special-Atteste der eingezogenen Arbeitshaus-Gefälle eingerichteter werden sollen,

bey der Summe des Kauf-Prätii zugleich auch die Münz-Sorten, nehmlich ob es Alt, oder Neu Preußl. Courant sey ausdrücklich zu benennen, und erstern falls das alte Courant mit dem Zuschlag der 41 pro Cent so fort unter diese Rubrique in Neu-Courant zu reduciren, sodann aber von diesem Betrag des Kauf-Prätii, in Neu-Courant, das 1 pro Mille unter der Rubrique

Von Verreichung der Immobilien auszuwerfen und zu berechnen, als in welcher Maaße es denn auch bey denen unter den übrigen Rubriquen von lachenden Erben und entwichenen Unterthanen, zu berechnenden Arbeitshaus-Gefällen, mit deutlicher Benennung der Münz-Sorten und ihrer Reduction auf Neu-Courant gehalten werden muß. Ihr habt also dieses ohngesäumt sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten Eures Creyses per Currendam zur Achtung bekannt zu machen, die Creys-Casse aber anzuweisen, kein Special-Attest, wenn es nicht in dieser vorgeschriebenen Form gefaßt, anzunehmen, und zur halbjährigen Designation zu bringen. Sind:

**Simil. An sämtl. Mediat-Regierungen und
Magisträte mut. mutand.**

No. 222.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau den
14ten Novbr. 1763.

Circulare an sämtl. Land-Räthe wegen des Hey-
rathens derer in Reihe und Gliedern stehenden
Soldaten.

Friderich König rc.

Unsern rc. Euch ist aus denen unterm 10ten November
1760. (17ten Junii 1761. und 13ten Martii c. a. er-
lassenen Generalien bekannt wie Wir das Heyrathen derer
Unterthanen zu mehrerer Peuplirung des Landes auf alle er-
denkliche Weise befördert, und dagegen keine Difficultäten
derer Grund-Herrschaften gestattet wissen wollen, weshalb
denen sowohl die von den Regimentern in die Cantons ent-
lassene Bursche, als alle Cantonisten selbst, sonder Ablösung
einiger Frau-Scheine so wohl von denen Regimentern als
Land-Räthen und Grund-Herrschaften gänzlich dispensiret
worden.

Nachdem aber nach Unserer Allerhöchsten Declaration,
auch selbst denen in Reihen und Gliedern stehenden Solda-
ten das Heyrathen von Seiten der Regimenten nicht diffi-
cultiret wird; gleichwohl aber verschiedene Klagen einlauf-
fen, daß denen mit Frau Scheinen vom Regimente verse-
henen Soldaten die Heyrathen mit unterthänigen Weibes-
Personen unter allerhand Vorwand von denen Grund-Herr-
schaften derer unterthänigen Bräute difficultiret werde, sol-
ches aber um so mehr wider Unsere Allerhöchste Intention
läuft, als bereits den 12ten Martii 1750. generaliter fest-
1763. S s s ge:

gesetzt worden, wie es bey denen Heyrathen derer in Reihe und Gliedern stehenden Soldaten, in Absicht der Loslassung ihrer Bräute gehalten werden soll; zu geschweigen, daß das Edict vom 10ten Decembr. 1748. die Loslassung der unterthänigen Weibs-Personen, in favorem matrimonii ausdrücklich festsetzet.

Als finden Wir Uns genüßiget, vorgedachtes Generale vom 12ten Martii 1750. positive dahin zu declariren.

Imo
Wie es zu halten, wenn ein Soldat nirgend unterthänig, u. eine unterthänige Weibesperson heiraten wil

Daß wenn ein Soldat nirgends unterthänig ist, und eine unterthänige Weibes-Person heyrathen will, er solche, oder diese sich selbst loskaufen und nach dem Edict vom 10ten December 1748. das Lytrum oder Loslassungs-Geld zu erlegen schuldig, als auf welchen Fuß es mit der Braut auch gehalten werden muß, wann der Soldat einer andern Herrschaft unterthänig ist: Es muß aber nach erhaltenen Edict-mäßigen Loß-Gelde die unterthänige Weibes-Person incontinenti entlassen, und der Heyrath weiter keine Hinderung von denen Dominiis in den Weg gelegt werden. Dafferne aber

Wie sich die Herrschaft hierin zu verhalten.

Meo
Wie es, im Fall ein Soldat eine Unterthanin heyrathen will, welche mit ihm einerley Herrschaft unterthänig ist, gehalten werden soll.

Ein Soldat eine Unterthanin heyrathen will, welche mit ihm einerley Herrschaft unterthänig ist, so darf die Braut nicht losgekauft werden, indem sowol der Soldat, als sein Weib nach erfolgter Dimission vom Regimente, in die Unterthänigkeit zurückgehet, und es kan der Soldat, wann er den Trauschein vom Regimente hat, sich mit derselben eben so uneingeschränkt copuliren lassen, als solches wegen der vom Regimente dimittirten und übrigen Cantonisten per generale vom 26ten Martii a. c. verordnet worden.

Ihr habt daher diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung denen Dominiis und Gemeinden Eures Creyßes sofort zu publiciren, und auf deren Befolgung und daß von de-

denen Herrschaften unter keinerley Prätext, nicht das mindeste an Geld oder Geldes werth für Frau-Scheine oder der Erlaubniß zu heyrathen, bey Strafe zehnfacher Ersehung genommen werden, mit Ernst zu halten, maßen Wir alle übrige Difficultäten sowol an denen Dominiis nachdrücklich ressentiren, als Euch selbst bey vorkommenden Klagen dafür responsible machen werden. Sind:ic.

Wofür sich die Herrschaften in acht nehmen sollen.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friderich König ic.

Unsern ic. Was Wir dato wegen des Heyrathens derer in Reihen und Gliedern stehenden Soldaten, an sämtliche Land-Räthe erlassen, solches communiciren Wir Euch zur Nachricht und Direction hiebey in Abschrift mit dem gnädigsten Befehl solches gleichfalls denen unter Euch stehenden Magistraten zu insinuiren. Sind:ic.

No. 223.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau den 28ten Novbr. 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen der denen Regimentern über die wirklich in Reihe und Gliedern stehende beurlaubte Soldaten competirende Jurisdiction.

Friderich ic.

Unsern ic. Ob wohl bereits d. d. Breslau den 23. Novbr. 1742. 4. May 1747. und 19. Decbr. 1748. und d. d. Glogau den 19ten Septbr. 28ten Novbr. 1742. und 22ten Junii 1751. gemessene Vorschrift ertheilet worden, welcher gestalt denen Regimentern die Jurisdiction über wirklich in

Reih und Gliedern stehende, und auf dem Lande beurlaubte Soldaten, lediglich competiren soll, und solchemnach die wider dieselben entstehende Klagen, bey dem Chef des Regiments angebracht, im Fall aber ein dergleichen wirklich in Reih und Gliedern stehender, und auf dem Lande beurlaubter Soldat, auf einem Verbrechen betreten werden, oder Excesse begehen sollte, derselbe arretiret, und zur nächsten Garnison, behufs der Untersuchung und Bestrafung abgeliefert werden soll; So haben Wir dennoch aus denen von den Regimentern zeithero eingelaufenen Beschwerden, mißfällig bemerken müssen, daß sothane Vorschrift nicht überall gebührend beobachtet, und wohl gar von einigen Gerichts- und Grund-Obrigkeiten, wider excedirende beurlaubte Soldaten mit eigenmächtiger Veranlassung und Bestrafung vorgeschritten wird. Es wird euch daher hiermit aufgegeben, zur Remedur derer zeithero erwachsenen Beschwerden so fort per Currendam in dem euch anvertrauten Creyße den Inhalt obangezogener Circularien anderweitig einzuschärfen, und sämtliche Gerichts- und Grund-Obrigkeiten ernstlich anzuweisen, die darin enthaltene Vorschrift in vorkommenden Fällen aufs genaueste zu befolgen, und sich aller Cognition und Jurisdiction über wirklich in Reih und Gliedern stehende, und auf dem Lande beurlaubte Soldaten, schlechterdings zu enthalten, oder zu gewärtigen, daß wider die Contravenienten auf einlangende Beschwerden, mit exemplarischer Ahndung vorgeschritten werden wird. Sind ic.

Wozu die Gerichts- und Grund-Obrigkeiten angewiesen werden,

No. 224.

d. d. Breslau den 7. Novbr. 1763 und
Glogau den 13ten Jan. 1764.

Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen
des verbotenen Agiotirens.

P. P.

Unsern ic. Mit Beziehung auf die wegen des verbotenen Agiotirens unterm 25ten October erlassene Verordnung, wird Euch dasjenige, was auf Unsern allerhöchsten Special-Befehl dieserhalb anderweit ergangen, hiebey in Abschrift zugefertigt, mit Befehl darnach das weitere gehörig in Eurem unterhabenden Erenße (Departement) zu verfügen, und auf die Befolgung mit aller Attention und Nachdruck zu halten.

Berlin den 26. Octob. 1763. an sämtl. Cam-
mern, exclus. in Preussen.

Friderich ic.

Unsern ic. Wir müssen zu Unserm höchsten Mißfallen wahrnehmen, wie, daß ohnerachtet Unserer verschiedenen und ernstlichen Erinnerungen, so Wir Euch gethan, auf das schädliche Agiotiren genau und scharf Acht zu haben, und solchem zu steuern, dennoch solches einen Weg wie den andern geschiehet, und jezo insonderheit zwischen denen Brandenburgischen courrenten 8 und 4 ggl. ohnerachtet solche von gleichem innerlichen Gehalte seyn, desgleichen auch mit gegen die 1 ggl. Stücke, so doch nur als Scheidemünze und sich in Kleinigkeiten auseinander zu setzen, geprägt worden,

öffentlich und ohngefeuert begangen wird. Wir wiederholen demnach nochmals Unsern ernstlichen Befehl hierdurch an Euch, die gehörige mesures gegen solches höchstschädliche und abominable Ugiotiren zu nehmen, darauf scharf invigiliren und gegen die Uebertreter ohne Ansehen einer Person noch Stande auf das rigoureusete procediren, auch die unter Euch stehende Bediente darauf genau Acht haben zu lassen: widrigenfalls zu gewärtigen daß Wir endlich Unsere darunter bisher gemißbrauchte Geduld und Hintenansehung Unserer ernstlichen Ordres ressentiren, und diejenigen welche gegen solches Ugiotiren vigiliren sollen, solches aber, es sey aus Faulheit oder eigenem Interesse negligiret haben, als die Uebertreter dieser Gesetze selbst ansehen, und solche ohne Consideration cassiren, und dem Befinden nach noch härter bestrafen werden. Und da insonderheit die Juden mit dem Ugiotiren sich am mehresten abgeben; so habet Ihr zu veranlassen, daß in denen sämtlichen Synagogen denenselben Unsere allerhöchste Willens-Meynung bekannt gemacht, und ihnen angedeutet werde, daß diejenigen welche derselben entgegen handeln würden ohne alle Gnade ihres Schutzes verlustig seyn sollen, wornach Ihr Euch eigentlich und allergehorsamst zu achten habet.

No. 225.

d. d. Glogau den 7ten Novbr. 1763.

Circul. an sämtl. Land-Räthe wegen gewisser gegen das Schaaffsterben anzuvendenden Mittel.

Friderich 2c.

Unsern 2c. Es sind Unserer Allerhöchsten Person gewisse Remedies gegen die gewöhnliche Krankheiten der Schaafse
und

und zu Verhütung des daher entstehenden Schaafsterbens zugekommen, welche bereits auswärts sehr bewährt befunden worden.

Ob nun wohl so viel Uns bekannt, dermalen diese Krankheit unter dem Schaafvieh nicht existiret: So haben Wir gleichwol nicht unterlassen wollen, euch von sothanen Mitteln Communication zu machen. Es geschiehet solche in der abschriftlichen Anlage, und Wir befehlen euch dabey in Gnaden, damit in vorkommenden Fällen einen Versuch zu machen, die dabey vorgeschriebene Methode genau zu observiren, und von der Wirkung umständlich zu berichten, inmaßen Wir Allerhöchst selbst davon unterrichtet seyn wollen. Seynd:rc.

Copia.

Die in einigen Französischen Provinzien Claveau (Pocken) genannte Seuche, welche verschiedene Schriftsteller für das sogenannte wilde Feuer (*feu sacré*) gehalten, ist eine wirkliche Art von Pocken, und denen Kinder-Blattern vollkommen ähnlich. Bey einem von dieser Seuche befallenen Vieh finden sich die nehmlichen Symptomata, und die Krankheit hat eben den Fortgang und eben die Wirkungen.

Da mich die Gesellschaft des Ackerbaues zu Paris wegen der zur Dämpfung dieser Art von Seuche in den Beauvaisis dienliche Mittel zu rathe gezogen, so habe geglaubt bey dieser Gelegenheit darnach zu trachten, mich von der vollkommenen Ähnlichkeit dieser zweyen Arten von Krankheiten zu überzeugen schuldig zu seyn.

Nachdem ich verschiedene Mittel und die Art selbige zu gebrauchen angezeigt, so schlug ich vor, unterschiedliche Experimenta, und unter andern die Inoculation vorzunehmen.

mett. Der Endzweck aller meiner Experimente ging dahin, nicht allein die Arzeneykunst, die des Menschen Krankheiten betrachet, sondern auch diejenige, die die Viehes Krankheiten untersucht, in ein neu Licht zu setzen. Eine kan nur durch die andere verbessert werden.

Ich empfahl sehr viel Behutsamkeit bey der Inoculation, weil ich mir den Erfolg dieses Versuchs zu nütze machen wolte, ohne die Seuche zu verbreiten.

Der Französische Finanz-Ministre hat meinen Vorschlag gebilliget, und man hat in Beauvais die Inoculation vorgenommen, von deren Folge ich noch den Bericht erwarte.

Ob aber gleich verschiedenes Schaaf-Vieh, und einige einzelne Heerden, dadurch gerettet werden können, so würde sie doch eher für nachtheilig als vorthailhaft halten, weil zu befürchten stehet, daß die Inoculation des sogenannten Claveau diese Seuche verbreitet, und so allgemein machet, daß einige Heerden dadurch angestecket werden, welche außerdem vielleicht verschonet geblieben.

Ein junger französischer Medicus hat bewiesen, daß die Inoculation der Kinder-Blattern oben berührte Folgen gehabt. Er beruft sich auf das Todten-Register der Stadt London. Er hat die Anzahl der an dieser Krankheit verstorbenen berechnet, 1) während 38. Jahr vor Einführung der Inoculation, 2) während eben dieser Zeit nach ihrer Einführung von Anno 1683. bis 1720 inclusive, welches das erste Intervallum ist, erhellet es, daß von 1000. in London gebohrnen 90. an den Blattern gestorben, da doch von 1721. bis 1758. von eben dieser Anzahl gebohrnen 127. an dieser Krankheit geblieben, also auf 1000. 37. mehr seit der Inoculation. Ich weiß nicht was der Eifer des Herrn de la Con-

Condamine für die Inoculation der Blattern hierbon, und von den Folgerungen dieses Facti sagen kan.

Wenn aber die Inoculation des sogenannten und eben so ansteckenden Claveau, diese Seuche ebenfalls allgemeiner macht, und die Luft mit so viel giftigen Miasmis erfüllete, daß sich diese Krankheit so sehr ausbreitete, und dadurch mehr Vieh hinreißen, als sie gewöhnlich mitnimmt, so müste man eingestehen, daß solche schlechterdings zu verwerffen wäre.

Es ist also der Vorsicht um so viel mehr gemäß, sie ihres Vortheils vor einigen Schäferereyen ohnerachtet, nicht anzunehmen, da der Ausbruch derselben, bey denen Schaafen nicht so allgemein, als bey denen Menschen ist: Es sind ganze Länder, in welchen man niemals Spuren davon gefunden, und andere in welchen man sie in 20. und 30. Jahren nicht wahr genommen. Ich bin also versichert, daß da augenscheinlich hier nicht die Rede ist, von einer angebornen Seuche, noch von einem erblichen Gift, als man fälschlich oder zu allgemein bey dem menschlichen Geschlecht wahrzunehmen geglaubt, man um einem Uebel vorzubeugen, welches in einigen Orten vielleicht niemals, oder wenigstens sehr selten sich zeigen wird, ganze Provinzien die davon gesichert seyn könnten, anzustecken nicht wagen soll. Es ist demohingeachtet gewiß, daß von allen Schaaf-Seuchen, dieses die gefährlichste ist, mehrentheils räumt sie den 4ten Theil der Heerde in einigen Dörfern auf, in andern den 15ten Theil derselben; In diesem Verhältniß sterben in Frankreich die Schaafse zum häufigsten. Es ist also eben-so nothwendig, auf Mittel bedacht zu seyn, dieses Uebel zu hindern, als dessen Ausbreitung zu hemmen. Die Entdeckung der Mittel, welche die Cur befördern sollen, kan aus genauer Beobachtung der Inoculation gefunden werden, die eifrigsten

Vertheidiger derselben, und Herr de la Condamine selbst gestehen, daß die Präparation des Patienten überflüssig ist; physische Gründe aber beweisen, wie vortheilhaft sie ist, denn es ist außer Zweifel, daß die Anzahl derer durch die inoculirte Blattern gestorben, mit der Anzahl derer an den natürlichen Blattern gebliebenen, nicht in Vergleichung zu ziehen: Will man diese Vorthelle nicht eigentlich der zur Zeit der Präparation gebrauchten Sorgfalt und Arzeney zuschreiben; so muß man sie denen Folgen der Inoculation selbst bey messen.

Und da diese Folgen nichts anders sind, als ein durch die zur Infection gemachten Wände verursachten starken Schwestern, so ist gewiß, daß aller Vorthail dieser Methode darauf beruhet. Wenn also bey Anfang der Seuche ein bey einem durch das sogenannte Claveau inficirte Schaaf, in dessen Beinen angebrachten, und in der Wunde gelegtes Charpie einen solchen Auswurf befördert, so ist es eben so heilsam als die Inoculation selber. Aus diesem Grunde erhebet vorerwehnter junger Medicus die an die Füße der Kranken applicirte Vesicatoria so sehr, und betrachtet sie nach vielfältigen, und wohl untersuchten Erfahrungen, als ein Mittel die natürliche Blattern, so wenig tödtlich als die inoculirten zu machen. Dieser Präcaution ohnerachtet, würde es nicht rathsam seyn, die Natur allein wirken zu lassen, bey den sogenannten Claveau, wenn die Pocken nicht in einander laufen, welches das französische Original Claveau discret nennet, könnte man der Schwachheit der Natur durch decoctis von Wacholderbeeren und decoctis von $\frac{1}{2}$ Loth Safran auf 1 Pfund Wasser zu Hülfe kommen, und diese Remedia vermittelst eines Horns beybringen. Bey den Claveau da die Pocken zusammen lauffen, (Claveau a' un ge-
en

ne confluent) da der Trüglichkeit des Gifts nichts zu trauen, würde ich noch behutsamer seyn. Ich würde die Wirkungen der Fieber-Rinde versuchen. Es ist bewiesen, daß diese Rinde ein bewährtes Mittel ist, dem kalten Brand vorzubeugen, ja selbst zu eruiren. Man hält es vor ein Tonicum oder stärkendes Mittel. Es befördert und reiniget die Suppuration. Wegen aller dieser ihrer Eigenschaften würde ich sie hauptsächlich gebrauchen. Ich würde ein Loth Virginisches Schlangen-Kraut (*Serpentaire de virginie ou dompté venin*) mit 1 Pfund Wasser kochen lassen; In der Collatur ein Drachma pulverisirte Fieber-Rinde schütten; das Mixtum noch einmal aufkochen, und den kranken Schaaßen täglich Morgens und Abends den Saß (*le marc*) mit dem Horn eingeben.

Den Trank würde ich zugleich mit 10 Gran Salis ab Synthi versehen, um die quinquina wirksamer zu machen, und hiemit wolte ich auch fortfahren, bis die Materie, bis auf den Grund ausgeschworen. Mit andern durch diese letztere Art von Claveau, inficirte Schaaße könnte man den Campher probiren, hierzu würde man 30. Grans davon in einen Eydotter rühren, und beydes zu einem Horn voll ob-erwehntes decocti mischen, und dem Vieh Morgens und Abends eingeben. Es würde gleichfalls dienlich seyn, es mit beyden Mitteln zugleich zu versuchen, und es einige Stunden nach einander also zu gebrauchen, daß man des Morgens und des Abends beyde anwendete. Bey den vielfältigen und schädlichen Anfällen des Claveau an den Augen, würde ich ein Collyrium von Rosenwasser und Safran gebrauchen, oder ein anders von einer halben Hand voll Quittenblätter, 2 Drachmen von Granatbaums-Rinde, 1 Drachma Sumachs-Saamen, dieses würde ich einige

Stunden, in ordinärem lauen Wasser infundiren, es hernach leicht aufkochen, und filtriren, und wenn ich auf 16. Loth dieses decocti 8. Gran gemeinen pulverisirten Safran und 2. Gran Campher dazu genommen, so würde ich damit die Augen des kranken Viehes formentiren lassen.

Es würde hierbey überflüssig seyn alle Communication des kranken mit dem gesunden Vieh zu verbiethen, und anzurathen, daß man auf die Reinigung der durch die Seuche inficirten Luft, mit dienlichem Räuchern und Säuberung der Ställe bedacht seyn müsse. Uebrigens muß man während dieser Cur mit Kley, reinen Wasser und bey einer strengen Diät halten. Das Wiederkäuen pflegt in dem geringsten Anfall bey wiederkäuenden Vieh schlecht zu seyn, und daher entstehet ein unvollkommenes Verdauen, welches vermieden werden muß.

Dieses sind die etwanigen zur Cur des Claveau dienliche Vorschläge. Hätte ich genauere Kenntniß von den Wirkungen dieses Uebels, in denen Nordischen Gegenden, würde ich vielleicht sichere Mittel zu eruiren ausfindig machen, oder wenigstens nichts versäumen solche zu finden.

Was die Inoculation anbelanger, so glaube ich, daß sie in der Absicht angebracht werden solle, in welcher ich sie auf eine kleine Anzahl von Vieh vorgeschlagen, und wie ich auch der Infection der Kinder-Blattern bey Vieh erwehnet.

Wenn Sr. Königl. Preußl. Majestät es probiren lassen wollen; so würde unterthänigst bitten, mir Höchst-Dero Entschluß darüber anzuzeigen, welchen ich als einen Befehl ansehen, und in tiefster Submission nachleben würde.

No. 226.

d.d. Glogau den 7ten Novbr. 1763.

Circulare an sämtl. Steuer-Räthe wegen Ab-
helfung des Mangels der Potasche.

Friderich König zc.

Unsern zc. Da es practicable gemacht werden kan, in
Pommern Particuliers zu Anherovlieferung der Potasche
zu engagiren; so habt Ihr solches denen Kaufleuten der
Städte Eures Departements bekannt machen zu lassen, da-
mit dem Mangel der Potasche welche zur Leinen-Fabrique
bey den Bleichen unentbehrlich ist, dadurch abgeholfen
werde.

No. 227.

d.d. Breslau den 11ten und Glogau den
22ten Novbr. 1763.

Circul. an sämtl. Steuer-Räthe wegen der Prä-
mien für fabricirte Tücher nach Kniestreicher-Arbeit,
wie auch für fein melirte Tücher.

Friderich zc.

Unsern zc. Es wird sich aus denen Actis der Creysß-Re-
gistratur darthun, wie man vorhin schon öfters darauf
bedacht gewesen, in Schlesien sowol die Kniestreicher Arbeit
allgemeiner zu machen, als auch es dahin zu bringen, daß
mehrere melirte Tücher verfertiget werden; damit nun nach
hergestellter Ruhe ein neuer Versuch geschehe, diese denen
Landes-Manufacturen so nützliche Absicht zu befördern, ha-

Prämium für
Kniestreicher-
Arbeit.

Prämium für
ein feines me-
lirtes Tuch.

ben Wir resolviret auf dergleichen Arbeit Prämia zu geben,
und wird dahero festgesetzt, daß
für jedes in einer accisbaren Stadt nach Kniestreicher-
Arbeit wohl fabricirtes Kern-Tuch 1 rthl. gl.
und für ein dergleichen melirtes feines Tuch
welches bey allen Schauen ohne Fehler
gefunden, ein Prämium von 1 — 8. —
ferner

auf ein feines, tüchtiges, und untadelhaftes
Kniestreicher-Tuch, welches von einem
Gesellen zum Meisterstück gefertigt wird 10 —

pro Prämio gegeben werden sollen, und werden diese Prä-
mia insgesamt aus dem Manufaktur-Fond bezahlt werden.

Wir befehlen euch dahero, diese zur Aufmunterung
festgesetzte Prämia denen Magisträten der Städte, wo Tuch-
Fabriquen sind, nicht allein so fort bekannt zu machen, son-
dern auch durch dieselbe die Tuchmacher bestens animiren
zu lassen, sich zu bestreben, von diesem Beneficio zu profiti-
ren, die Kniestreicher-Arbeit bey sich einzuführen, und nach
solcher Art gefärbte und melirte Tücher zu verfertigen, de-
nen die Prämia zugetheilet werden können.

was für Eigen-
schaften solche
Tücher haben
müssen, die sich
zum Prämio
qualificiren.

Was den hierbey zu adh. birenden modum betrifft, ha-
bet ihr zu verfügen, daß ein solches nach Kniestreicher-Art
fabricirtes Kern-Tuch, ingleichen das nach gleicher Art me-
lirte feine Stück Tuch, worauf der Fabricant das Prä-
mium verlanget, nebst den Schau-Meistern auch von dem
Tuch-Fabriken-Inspectore und demjenigen membro des
Magistrats, welches die Aufsicht darüber hat bey allen
Schauen selbst besichtigt werde, und dafern es sich zum
Prämio qualificiret, ist darüber ein ordentliches Attest aus-
zufertigen, darinnen der Name des Fabricanten und die
Art

Art des Tuchs, ob es ein gefärbtes Kern- oder ein melirtes feines Tuch gewesen, ingleichen die Länge, Breite und wie viel Siegel es bekommt, zu exprimiren und das Attest von sämtlichen Schau-Meistern, dem Fabriquen-Inspectore und dem membro des Magistrats zu unterschreiben, welches alles gratis ohne die geringsten Kosten geschehen muß. Auf dieses an den Magistrat sodann zu überreichende Attest soll Magistratus dem Fabricanten das Prämium aus der Cammerey Vorschußweise bezahlen lassen, nach Ablauf jeden Quartals aber die Designation von sämtlich ausgezahlten Prämiiis nebst den Original-Attesten an Euch einsenden, Ihr aber sollet es an Unsere Cammer einschicken, welche sodann dem Manufactur-Fond aufgeben wird dem Magistrat den Vorschuß zu ersetzen; Auf gleiche Weise soll es auch mit den Prämiiis vor die Gesellen, welche ein feines tüchtiges und untadelhaftes Kniestreicher-Tuch zum Meisterstücke verfertigen gehalten werden, außer daß die Atteste noch von denen Junft-Altesten mit zu unterschreiben. Damit auch die Schlesier sich von der Art der Zurichtung der Tücher an solchen Orten wo die Tuch-Fabriquen zu größerer Vollkommenheit wie hier zu Lande gebracht, unterrichten können; So sind Wir geneigt denen Söhnen bemittelter Tuchmacher von deren Rückkehr man vollkommen versichert ist, auf geschehenes Ansuchen nicht allein die Erlaubniß zu erteilen, daß sie nach Duisburg und Orsoy im Clevischen, ingleichen nach Aachen, Verviers auch nach Leyden reisen, und daselbst eine Zeitlang arbeiten können, sondern auch nach ihrer Rückkunft einen jeden, welcher sich wegen seines Aufenthalts daselbst mit gültigen Rundschaften und wegen seiner erlangten Wissenschaft, und zwar nicht allein in Verfertigung der Tücher, sondern auch wie es wegen des Walfens, der Ap-

in welchen Fällen denen Söhnen bemittelter Tuchmacher ein Douceur von 50 bis 100 rthl. zu Bestreitung der Reisekosten verwilliget wird.

pre-

pretur von denen Tuchscherern ꝛc. gehalten werde, durch abzulegende Proben sich zu legitimiren im Stande ist, ein Douceur zu indammirung wegen der Reisefkosten von 50 bis 100 Rthlen. aus dem Manufactur-Fond reichen zu lassen. Es muß aber in solchem Fall, wann dergleichen Wanderschaft verlangt wird, von Euch jederzeit die wegen der Rückkehr erforderliche Sicherheit selbst untersucht, und darüber daß dagegen kein Bedenken obwalte, Bericht an Unsere ꝛc. Cammer erstattet werden, damit die Erlaubniß ertheilet werden könne. Uebrigens habt ihr anzuzeigen, an welchen Orten dergleichen Kniestreicher-Tücher fabriciret werden, denen die Prämia vermuthlich zu theil fallen dürften.

No. 228.

d.d. Breslau den 15ten und Glogau den 25ten Novbr. 1763.

Circulare ansämtl. Land- und Steuer-Räthe auch Post-Ämter, wegen verbotener Ausführung der devalvirten Münzen.

Friderich König ꝛc.

Unsere. Wir vernehmen mißfällig daß die zu Kriegeszeiten im Gange gewesene nachhero aber verruffene und devalvirte Münz-Sorten häufig außer Landes geführt und versandt werden: Da nun sothane Münz-Sorten anseht nicht anders als Silber zum Einschmelzen consideriret werden können, und daher wenn selbige außer Landes gehen nicht nur Unsern Münzen welche dieses Metall selbst gebrauchten solches entzogen, sondern auch denen emanirten Edicten daß kein Silber aus dem Lande geführt werden soll, entgegen

Die verruffenen und devalvirten Münz-Sorten sollen den Strafe der Confiscation u. doppelten Ersatzes nicht außer Landes geführt werden,

gegen behandelt wird; Als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden in Eurem Creyße (in sämtlichen Städten Eures Departements) die Ausfuhr aller verruffenen, nicht weniger der devalvirten Münz-Sorten bey Strafe der Confiscation und doppelten Esages ohne Anstand zu verbieten, und darauf alle Attention zu nehmen, daß dieser Verordnung genau nachgelebet und dagegen alle dergleichen Münz-Sorten zur Münze abgeliefert und daselbst ausgewechselt werden.

No. 229.

d. d. Breslau den 21ten Novb. 1763.

Circul. an sämtliche Beamten wegen Bereifung der Amts-Dörfer von denen Beamten.

Es haben verschiedene Umstände fast überzeugend gewiesen, daß einige Beamte der ergangenen Verordnung zuwider, die Dörfer ihres unterhabenden Amts jährlich nicht bereiset, und die Umstände und Beschaffenheit der Bauren und Unterthanen nicht kennen. Und obzwar von einigen Beamten die Bereifungs-Protocolla eingegangen, so stehet doch dahin ob sie sothane Bereifung selbst persönlich vorgenommen, woran die Unvollständigkeit der meisten Protocolle mit Grunde zweifeln läßt. Sollte nun solches von dem—wider Vermuthen nicht geschehen seyn, so wird derselbe hiermit ernstlich erinnert, die vorgeschriebene Bereifung der Amts-Dörfer allemahl selbst in Person vorzunehmen, sich die Beschaffenheit und Wirthschaft der Amts Unterthanen wohl bekannt zu machen, und jedesmal bey Vermeidung 5 Rthl. Strafe das Bereifungs-Protocoll an die Königl. ic. Cammer einzusenden, als vor dessen Richtigkeit er allezeit repondiren muß.

Die Beamte sollen die Bereifung der Amts-Dörfer allemahl selbst in Person vornehmen.

1763.

U u u

Da

Die klagbar
angebrachten
Sachen sollen
nicht lange ver-
schleppt, noch
die ordentlichen
Gerichts-Tage
aufgeschoben
werden,

Die Kirchen-
Rechnungen
sollen jährlich
abgenommen
werden.

Von wem die
Armen-Verpfle-
gungs-Rech-
nungen revidi-
ret werden sol-
len.

Wegen Füh-
rung der Ge-
meinde-Rech-
nungen.

Da auch in einigen Aemtern, die von denen Untertha-
nen oder sonst, vor das Amt gehörige klagbar angebrachte
Sachen, ehe sie zur Cognition gezogen werden, lange ver-
schleppt, und die ordentliche Gerichts-Tage gar selten ge-
halten werden; so wird hiermit verordnet, daß dieser schäd-
liche Mißbrauch fürs künftige abgestellt, und wenn Klage-
Sachen einkommen, oder sonst gerichtliche Actus vorfal-
len, bald und so oft es nöthig, ein Gerichts-Tag angesetzt,
darzu die klagende Partheyen citiret, und in sothanem Ge-
richts-Tage die Sachen abgethan werden sollen.

Nicht minder müssen nach dem Reglement, welcher-
gestalt, und was für Sachen für die Landes-Collegia zu
bringen d. d. 1ten Aug. 1750. Part. 2. §. 15. die Kirchen-
Rechnungen jährlich abgenommen werden.

Ferner sollen die Armen-Verpflegungs-Rechnungen
nach Vorschrift des vor die Dörfer entworfenen Armen-
Verpflegungs-Reglements vom 14ten Decbr. 1748. §. 2.
alle Jahr vor einem Ausschuss der Gemeinde abgelegt, und
alsdenn von der Grund-Herrschaft revidiret werden.

Wegen Führung der Gemeinde-Rechnungen, wie nem-
lich solche nach denen gedruckten und allen Gemeinden zu-
gekommenen Formularen geführet, und daß ohne der Grund-
Herrschaft Approbation nichts zu denen sogenannten Ge-
meinde-Kosten angelegt werde, auch die Grund-Herrschaften
alle Jahre sich sothane Gemeinde-Rechnungen zur Re-
vision vorlegen lassen sollen, deshalb sind die Land-Räthe
unterm 4ten Septbr. 1749. umständlich instruiret worden,
und muß diese Verfügung dem Amte mittelst der Currende
des Land-Raths zugekommen seyn.

Beamter wird also alles Ernstes erinnert und verwar-
net, auf diese 3 letztere Stücke nemlich auf die Führung der
Kir-

Kirchen-Armen- und Gemeinde-Rechnungen alle schuldige Attention zu richten, solche Jährlich abzunehmen, zu revidiren, und wie solches geschehen, darunter zu attestiren, auch dabey allen angemerkten Mängeln abzuhelfen, besonders in Absicht der Gemeinde-Rechnungen dahin zu sehen, daß alle Mißbräuche und Plackereyen abgeschaffet, und vermieden werden.

Wozu die Beamte alles Ernstes erinnert werden.

Solte der Departements-Rath bey Bereisung des Amtes befinden, daß hierunter nicht nach Vorschrift verfahren, so hat derselbe zu gewärtigen, daß derselbe für jede nicht revidirte Rechnung zu Erlegung 2 rthl. Strafe angehalten werden soll.

Für jede nicht revidirte Rechnung soll Beamter 2 Rthl. Strafe erlegen.

So viel insbesondere die Aufsicht auf der Unterthanen Wirthschaft betrifft, so muß Beamter vorzüglich bey denjenigen die nicht die besten Wirthe, oder nur schwach, in das detail entviren, und es nicht bey einer generellen Erkundigung, nach der Verfassung ihrer Wirthschaft bewenden lassen, zu welchem Ende er in vorgedachten Bereisungs-Protocollis umständlich zu berichten hat:

Was Beamter bey Untersuchung der Unterthanen Wirthschaft vorzüglich beobachten soll.

- 1) Ob die Bauern im Hause und auf dem Felde gut wirthschaften, zu rechter Zeit die Aecker gehörig bestellen, und zusaen, und hinlänglich Vieh haben.
- 2) Ob Felder und Wiesen mit nöthigen Abzugs-Graben versehen, oder wo es fehlet, ihnen vorzuschreiben, was gleich und binnen welcher Zeit dabey geschehen soll.
- 3) Ob zur Holz-Menage nicht viele Säume eingehen, und entweder in Graben oder Hecken-Mauern oder Wälle-Wände verwandelt werden können, welches nach Befinden gleich zu verfügen.
- 4) Ob die Bauern Obst und wilde Bäume auch Kartoffeln anbauen, wo nicht, werden sie dazu bestimmt angewiesen.

Was Beamter in den Bereisungs-Protocollis an die K. Cammer zu berichten habe.

wiesen, und müssen die Obst-Bäume von guten Sorten gepflöpft, oder oculirt werden, und ein Gärtner oder anderer solches verstehender Mann dazu angenommen, und bestellet werden.

- 5) Ob unbrauchbare Landen und Wiesen nützlich, und wie zu machen.
- 6) Ob die Wege im Stande, oder wo und wie sie zu bessern.
- 7) Ob die Grenzen kenntlich oder wo sie zu renoviren.
- 8) Ob bey Feuers-Gefahr, Wasser genung im Dorfe.
- 9) Wie die Feuer-Lösch-Instrumente und Anstalten beschaffen, und muß das fehlende Geräth gleich von Beamten bestellet und angeschafft werden.
- 10) Ob Camine und Küchen, auch Rachel-Ofen feuersicher angelegt; wo nicht, sind sie gleich einzuschlagen, und werden besonders keine geklebte Camine geduldet.
- 11) Ob die Schorsteine zum Dache heraus gemauret; wo nicht muß es veranstaltet werden.
- 12) Ob die Back-Ofen und Darr-Häuser gut angeleget, oder im Hause gebacken werde, welches gänzlich zu verbieten.
- 13) Ob fleißig gesponnen werde; wo nicht, wird denen Leuten der Vortheil begreiflich gemacht, die Einrichtung zu Spinn-Schulen incontinenti gemacht, und die Unterthanen dazu mit Nachdruck angehalten.
- 14) Ob die Bauern selbst Pferde zu ziehen, oder die Pferde-Zucht, deren Nutzen ihnen vorzustellen, nicht weiter bringen können, zu welchem Ende auf gute Hengste nach Proportion des dortigen Pferde-Schlages zu denken, und welche für das Frühjahr beyzeiten anzukaufen.
- 15) Wie die Schulanstalten beschaffen, ob die Kinder zur Schule gehalten werden, und lesen und schreiben lernen, und

und besonders ob in denen Pohlischen Gegenden die Kinder Deutsch lernen, welches ohnumgänglich nöthig, weshalb gute deutsche Schulmeister anzunehmen.

- 16) Was jedes Jahr zur bessern Einrichtung angeordnet, muß auch ausgeführet werden, weshalb Beamter zu jeder Verbesserung Termine setzen, post terminum, ob es geschehen, nachsehen, und das bewerkstelligte im folgenden Protocoll anführen muß.

Einem fleißigen, aufmerksamen und willigen Beamten, werden bey der speciellen Revision außer obigen Punkten, noch mehrere vorkommen, worin Verbesserung gemacht werden kan.

Uebrigens müssen mehr bemeldete Bereisungs-Protocolla alljährig ultimo Junii eingesandt werden. Sind ic.

Wenn die Bereisungs-Protocolla eingesandt werden sollen,

No. 230.

d. d. Ologau den 21. Novbr. 1763.

Circul. an sämtl. Königl. und Prinzl. Beamten,
wegen Bereisung der Amts-Dörfer.

Dem Ober-Amtmann N. N. wird ex Actis bekannt seyn, was nicht nur unterm 4ten Jun. 1744. und unterm 29ten Mart. 1752. als auch unterm 8ten Mart. 1756. wegen der in gewissen Terminen vorzunehmenden Bereisung der zum Amte gehörigen Dörfer und Einsendung der dabey aufgenommenen Protocolle, ingleichen wegen der bey sothaner Bereisung zu haltenden ordentlichen Gerichts-Tage, vorzunehmenden Abnahme der Kirchen- Armen- und Gemein-Rechnungen generaliter verfügt worden.

U u u 3

Wenn

Wenn nun diese Verfügungen größtentheils währendem Kriege in desuetudinem gekommen, deren Befolgung aber gegenwärtig um so nöthiger ist, als die Wirthschaft der Amts-Unterthanen durch den Krieg sehr derangiret worden; Als werden obgedachte Verordnungen hiermit erneuert und der Beamte N. N. angewiesen, denenselben fürs künftige punctuel Folge zu leisten und die Einsendung des Bereisungs-Protocoll bey sonst ohnfehlbar zu erwartender Vollziehung der geordneten Strafe in Termino praefixo zu beobachten.

die Verordnun-
gen vom 4 Jun.
1744. 29 Mar-
till 1752. und 8.
Mart. 1756.
werden erneu-
ert.

No. 231.

d.d. Breslau den 22. und Glogau den
24ten Novemb. 1763.

Circul. an sämtl. Land- Räte, wegen Vergüti-
gung der Fuhren welche zu Transvortirung der Fourage
für die Garnisons der Cavallerie-Regimenter gestellet
worden.

Friderich König rc.

Unsern rc. Da Wir allergnädigst resoloivret haben, daß
sämtliche Fuhren, welche zu Transportirung des Ha-
bers, Heu und Strohes in die Garnisons der Dragoner- und
Husaren-Regimenter von den Creyßern schon geleistet wor-
den und fernerhin dieserhalb gestellet werden müssen aus Un-
serer Cassé vergütet werden sollen; so wird euch solches hier-
durch bekannt gemacht mit dem allergnädigsten Befehl, die
dieserhalb erforderliche Liquidationes des fordersamsten und
zwar jede in duplo einzureichen. Zum principio liquidario-
nis habt ihr die in a. 1757. determinirte Transport- Sätze
und

und zwar pro Scheffel Haber Berl. Maasß 34 d'. pro Centner Heu 6 d'. und pro Schock Stroh 5 ggl. pro Meile anzunehmen, auch die Liquidationes wegen dieser in die Garnisons transportirten Verpflegung vom 1ten October bis ult. Decemb. c. längstens in 14 Tagen einzureichen. Wegen des in diese Garnisons transportirten Mehls, so wie auch wegen aller übrigen Fuhren, so sonst aus einem Magazin in das andere geschehen, findet keine Bonification statt, sondern das Land muß alle dergleichen Fuhren unter die Folgen des Krieges rechnen, weshalb ihr euch bey Formirung der Liquidationen nach dieser Vorschrift genau zu achten. Sind ic.

TransportSä-
he pro Schf.
Haber Centner
Heu u. Schock
a Meile.

No. 232.

d. d. Breslau den 23. Novbr. und Olo-
gau den 2. Decembr. 1763.

Circul. An sämtl. Steuer-Räthe wegen der Be-
neficien für fremde ins Land-ziehende Proficiuisten.

Friederich König ic.

Unsern ic. Es ist Euch vermittelt Unserer vorhin vielfäl-
tig erlassenen Verordnungen zur Einige bekannt, wie
sehr Uns die Vermehrung der Einwohner in den Städten
Unseres Erbherzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz
so wohl überhaupt, als insbesondere durch hereinziehende
geschickte Fabricanten aus andern Ländern am Herzen liege,
in welcher Absicht, und damit bey Gelegenheit solcher her-
einkommenden Fremden zugleich die Wiederaufbauung wü-
stiger Stellen und baufälliger Häuser befördert werde, Wir
in dem Patent vom 31ten Mart. 1749. solchen fremden Pro-
ficio-

Professionisten verschiedene beträchtliche Freyheiten und Beneficia versprochen haben, welche auch, da sie aufs genaueste gehalten werden, den guten Effect gehabt daß viele auswärtige Fabricanten um solcher Beneficiorum sich genüßbar zu machen, in den Schlesiſchen Städten hin und wieder sich niedergelassen. Nachdem nun aber der darauf eingefallene durch Gottes Gnade vor kurzem geendigte Krieg nicht anders als einen Abgang an nützlichen Einwohnern im Lande verursachen können, und Wir daher aus tragender Landesväterlicher Sorgfalt auf Mittel bedacht sind, wie derselbe wiederum zu ersetzen, auch insonderheit mehrere geschickte Fabricanten und Professionisten herein zu ziehen: So wollen Wir nicht allein die in oballegirtem Edict denen fremden hereinziehenden versprochene Begnadigungen ferner genau befolget haben; sondern finden auch für gut, die darin enthaltene Consumtions Accise-Bonification mit einem Zusatz zu verbessern, und soll es dahero vom 1ten Decemb. a. c. an, darunter folgendergestalt bis auf weitere Verordnung gehalten werden: Nach mehrerm Inhalt besagten Edicti bestehen die hereinziehende fremde Professionisten in 2 Classen oder Abtheilungen, nemlich 1) in Künstlern, Ouvriers, Fabricanten und solchen nützlichen Professionisten, welche primam materiam verarbeiten, oder mit ihrer Arbeit solchen gleich zuhalten, davon auch ein großer Theil namentlich exprimiret werden, und 2) in dergleichen, so nur unter die ordinaire Städtische Handwerker zu rechnen, diesen auf gutem Grunde beruhenden Unterscheid wollen Wir auch ferner beybehalten wissen: jedoch deren Beneficiis eine Verbesserung hinzufügen. Was demnach

I. Die erste Abtheilung der Künstler, Ouvriers, Fabricanten und Professionisten betrifft, die im introitu Edicti be-

Wie es a. I. Dec. 1763. an, mit der denen fremden Professionisten zu ertheilenden Consumtions = Accise-Bonification gehalten werden soll.

benannt sind, oder demselben gleich kommen, wofern nicht in dieser Verordnung en faveur derselben etwas nähers vorgeschrieben, soll 1) ein solcher aus der Fremde in einer accisbaren Stadt sich **Niethweise** niederlassende Meister außer denen im §. 1. Edicti versprochenen beneficiis, der Verbundfreyheit, des freyen Bürger- und Meister-Rechts, von nun an statt der 2 jährigen accise bonification eine 3 jährige in der Art und Maaße, wie im Edicto verordnet, resp. a. 2 Rthl. und 1½ Rthl. zu genießen haben, und bleibet ihm die exemption ab oneribus publicis auf 4 Jahre. 2) **erkaufet** derselbe bey seinem Anzuge ein wohnbares Bürgerhaus bekommt er die beneficia wie im §. 2. Edicti vorgeschrieben die Accise Bonification aber a 4 Rthl. und 2 Rthl. wird ihm auf 4 Jahre zugestanden, welche Jahre auch ratione exemptionis ab oneribus publicis statt haben sollen.

3) **entschlüßet** er sich gar eine wüste Stelle zu bebauen, oder ein baufälliges Haus, es mag zur Noth noch bewohnt gewesen seyn, oder nicht, abzureissen, und massiv wieder aufzubauen, empfängt er die Beneficia §. 3. Edicti, ratione der Accise aber eine 5 jährige Bonification, und endlich

4) falls das Haus nur ledig gestanden, nicht abgebrochen sondern nur repariret wird, hat er nebst denen Beneficiis §. 4ti einer 4 jährigen Accise-Bonification sich zu erfreuen. Vorstehende Beneficia, wie auch alle übrige in Edicto §. §. 1. 2. 3 & 4. enthaltene Freyheiten, bekommen auch nach Maaßgebung der bereits d. d. Breslau den 16ten Septbr. und Glogau den 16ten Aug. 1754. ergangenen declaration die zu dieser Classe gehörige als Meister in einer accisbaren Stadt sich niederlassen wollende **Gesellen**, welche entweder immediate aus fremden Landen kommen, oder weniger als 3. Jahre im Lande gearbeitet, sie müssen jedoch

Was für Beneficia die fremden Gesellen zu genießen haben die sich in einer accisbaren Stadt niederlassen.

zuvor ein Edict-mäßiges Meisterstück anfertigen: Dafern aber diese Gesellen 3 Jahre und drüber im Lande gearbeitet, oder auch unter der Zeit der 3. Jahre durch Heyrath, Erbschaft oder andere extraordinaire Vorfälle im Lande ein Vermögen acquiriret, fällt die Accise-Bonification weg, und haben sie nur die in Edicto §. 8. nach der verschiedenen Art ihres Etablissements durch Ankauf oder Anbau festgesetzte Beneficia zu erhalten: jedoch mit dieser Verbesserung, daß die sich einmiethende eine 2jährige, und die mit einem wohnbaren Hause sich possessionirt machende, eine 3jährige exemption ab oneribus publicis bekommen sollen.

II. Anlangend die 2te Classe oder Abtheilung der sich niederlassenden fremden Professionisten, so nur unter die ordinaire Handwerker zu rechnen, sind zwar denselben im Patent nur in dem Falle, wenn sie sich ankaufen, oder einen Bau zugleich vornehmen, gewisse Freyheiten versprochen, welche ihnen auch ferner gelassen werden: Wir finden aber nach Unserer Eingangs erwähnten Absicht gleichfalls für gut, einige Verbesserungen dabey zu accordiren, und soll dahero

Beneficia der fremden Professionisten so unter die ordinaire Handwerker zu rechnen.

1) ein solcher aus der Fremde hereinziehender ordinarer Professioniste, wenn er sich Miethweise niederläßt, die Accise-Bonification resp. a 2 Rthl. und 1½ Rthl. nebst der exemption ab oneribus publicis auf 1. Jahr.

2) Wenn Er ein wohnbares burgerliches Haus erkaufet, obgedachte beyde Beneficia auf 2 Jahr.

3) Dafern er eine wüste Stelle bebauet, oder ein baufälliges Haus abbricht, und massiv wieder aufbauet, die Accise-Bonification resp. a 4 Rthl. und 2 Rthl. auf 4. Jahre, und

4) Falls das Haus nur ledig gestanden, und repariret werden darf letztere auf 3. Jahre zu genießen haben, wegen

gen der exemption in dem 3ten und 4ten Falle bleibet es bey der Disposition des Edicti. Die zu dieser Classe gehörige sich als Meister etablirende fremde Gesellen, wann sie immediate hereinkommen, oder unter 3 Jahren im Lande gearbeitet, bekommen gleiche Beneficia, die aber 3 Jahre und drüber schon im Lande gearbeitet, oder binnen den ersten 3 Jahren ein Vermögen, dergestalt wie bey den Gesellen der ersten Classe erwähnt, acquiriret, haben keine Accise-Bonification, sondern nur die im §. 8. Edicti bestimmte einjährige exemption ab oneribus publicis, und diejenige welche mit einem wohnbaren Hause sich possessionirt machen, eine 2jährige Exemption zu genießen, Falls sie aber eine wüste Stelle bebauen, oder ein lediges Haus annehmen und repariren, werden ihnen die im Edicto enthaltene Beneficia zugebilliget. Da auch

III. In obbesagtem Edicto §. 12. für die ins Land hereinziehende mit gutem Vermögen versehene Kaufleute, sonderlich diejenige, so die Landes-Fabriken durch ihre davon sich anschaffende Lager in Aufnahme zu bringen und deren Debit zu befördern suchen, imgleichen für die in Städten sich niederlassende fremde Capitalisten verschiedene Beneficia festgesetzt; so hat es auch dabey sein Bewenden; jedoch wird in Ansehung der Accise-Bonification und der exemption ab oneribus publicis, ihnen eben dasjenige zugestanden, was bey der ersten Abtheilung denen Meistern der nützlichen Ouvriers &c. bewilliget; wie denn auch die aus fremden Ländern bürtige Handlungs-Diener so sich im Lande selbst etabliren, und ihr auswärtiges Vermögen hereinziehen, die Beneficia in eben der Maasse, wie bey den Gesellen der ersten Classe bestimmt, genießen sollen. Wenn aber auch

Beneficia für fremde Kaufleute und Capitalisten, so ins Land ziehen.

Beneficia für fremde Handlungs-Diener, so sich im Lande selbst etabliren.

Beneficia für fremde Fabricanten so allerhand wollene Zeuge nach Englischer und Sächsischer Art, auch gezogene Leinwand in Schlesien zum ein- und ausländischen Debit einführen oder vermehren und Fabriken anlegen.

IV. Unsere Landes-väterliche Intention ganz besonders dahin gehet, daß die Fabriken von allerhand wollenen Zeugen nach Englischer und Sächsischer Art, nicht weniger die von gezogener breit gestreifter und weißgarnichter Leinwand in Schlesien zum ein- und ausländischen Debit zum theil einzuführen, zum theil aber zu vermehren; so sind Wir auch entschlossen, die Beneficia für solthane Fabriken noch weiter zu extendiren und zu vergrößern: dafern also ein Fabricante von dieser Classe, der sich wegen seiner Wissenschaft und Geschicklichkeit in solchem Metier legitimiret, in einer accisbaren Stadt niederlassen will, um daselbst eine solche Fabrique auf eigene Rechnung ohne bey einem Entreprenneur in Arbeit zu treten, zu errichten, sollen demselben an Beneficiis gegeben werden: Freyes Vorspann von der Schlesienschen Gränze an bis ad locum des destinirten domicilii für seine Familie und Effecten. An Zehrungs-Kosten auf der Reise in Schlesien für seine Person und Kinder von 14. Jahren und drüber 3 Rthl. unter 14. Jahren aber 2 Rthl. auch wird ihm ersetzt was außer dem Vorspann an nothwendigen Reise-Kosten ausgegeben werden müssen. Zu Anschaffung der Stühle und Geräthschaften freyes Holz, entweder in natura oder an Gelde, ingleichen nach Beschaffenheit der Umstände auf zuvor deshalb und wegen der Nothwendigkeit vom Commissario loci oder Magistrat abgestatteten Bericht einiges Warte-Geld, bis die Stühle errichtet, und mit der Arbeit der Anfang gemacht werden kan. Ferner bekommen diese Fabricanten von verschriebenen wollenen Zeugen und der gezogenen gestreiften und weißgarnichten Leinwand die Freyheit von der Werbung für ihre Person, Söhne und mitbringende Gefellen, freyes Bürger- und Meister-Recht, 10 jährige Accise-Consumtions-bonification

tion resp. a 4 Rthl. und 2 Rthl. imgleichen 10 jährige exemption ab oneribus publicis. Was dieselben an Habseligkeiten für sich selbst mitbringen, sie bestehen worinnen sie wollen, passiret Accise- und Zoll-frey. Für jedes Landes-Kind, welches ein solcher Meister auslernet, daß es hiernächst bey dergleichen Fabrique im Lande als Geselle arbeitet, bekommt er 10 Rthl. Stehet jedem Meister frey, Messen und Jahrmärkte im Lande mit seinen Fabricatis zu besuchen, und dieselben en gros und en detail zu verkaufen, in loco domicilii aber, wenn daselbst eine ordentliche mit Krahm-Gerechtigkeit versehene Kaufmannschaft ist, und selbige ihm die gefertigte Waaren abnimmt, darf er nur en gros verkaufen, außerdem aber, und falls die Kaufleute und Krämer ihm seine untadelhaft befundene Waaren nicht abnehmen, stehet ihm frey selbige in seinem Hause jedermänniglich auszuschnneiden, allenfalls soll ihm auch mit Approbation der 10. Cammer vom Magistrat eine besondere Baude zum Ausschchnitt auf öffentlichem Markte angewiesen werden. Dafern er sich mit einem wohnbaren Hause possessionirt macht, bekommt er wann das Kauf-Prätium unter 500 Rthl. beträgt, für jedes hundert 25 Rthl. beträgt es aber 500 und drüber, überhaupt nur 125. Rthl. Will er aber eine wüste Stelle bebauen, sollen ihm nebst denen bey der ersten Abtheilung zugestandenen Exemption, in so fern sie die Vorstehende bey dieser Classe noch übersteigen, imgleichen nebst der Beyhülfe an Holz, Steinen und Ziegeln von denen übrigen baaren Geld-Bau-Kosten, annoch 25 pro Cent an Gelde zur Hülfe gegeben werden. Nachdem sich aber auch bereits in Schlesien wohnhafte Personen gefunden, welche aus patriotischer Einsicht des dem Vaterlande dadurch zu machenden Vortheils, Fabriken auf ihre Kosten als Entrepreneurs errich-

Beneficia für
Entrepren-
neurs neu an-
gelegter Fabri-
quen,

tet, und dazu Meister und Gesellen aus fremden Ländern kommen lassen; so geben Wir sothanen hinführo sich anhebenden Entreprenneurs die Versicherung, daß sie für jeden fremden zur Fabrique angeworbenen Meister im ersten Jahre wenn selbiger das ganze Jahr darinnen arbeitet, sonst aber nur pro rata der Zeit 20 Rthl. und für einen Gesellen oder andere bey der Fabrique arbeitende Person von 14. Jahren und drüber 10. Rthl. baar zu genießen haben sollen; jedoch müssen sie dagegen die Reise-Kosten für solche Personen außer dem ihnen frey zu reichenden Vorspann selbst tragen, und was denen Leuten solchergestalt vorgeschossen, aus obigen

Beneficia für
die zur Fabri-
que verschiebe-
ne fremde Mei-
ster und Ge-
sellen,

douceur-Geldern ihnen decourtiren lassen, ingleichen die erforderliche Stühle und Geräthschaften selbst anschaffen. Die auf solche Weise verschriebene bey der Fabrique arbeitende Fremde genießen: die Freyheit von der Werbung, die Accise - Consumtions - Bonification resp. a 2 Rthlr. und 1½ Rthl. wenn es Meister auf 3. Jahre, die Gesellen aber auf 2 Jahre, deßgleichen diejenige exemption ab oneribus publicis so denen in der ersten Abtheilung zugestanden sind. Wäre ein solcher Entreprenneur von wollenen Zeu-

Beneficia für
fremd Entreprenneurs der
wollenenZeug-
und benannten
Leinwand Fa-
briquen,

gen und denen benannten Leinwand-Sorten ein Fremder, der auf seine Kosten eine ansehnliche Fabrique in Schlesien errichtet, und dazu fremde Arbeiter ins Land bringet; soll er nicht allein für sich die oben denen Kaufleuten versprochene Beneficia, wie auch dasjenige, was denen einländischen Entreprenneurs in Ansehung der Meister und Gesellen zugesagt, bekommen: sondern Wir werden Ihm auch in den ersten 5 Jahren auf jeden Stuhl den er in der Arbeit unterhält ein douceur von 2, 3 bis 5 Rthl. nach Beschaffenheit des daraus dem Publico entstehenden Vortheils jährlich baar auszahlen lassen. Vorstehende Beneficia und Exemptiones sol-

Beneficia für
fremde Seiden

len

len auch bey denen in Schlesien sich etablirenden fremden Seiden-Fabricanten oder deren Entrepreneurs statt haben.

Fabricanten
oder deren En-
trepreneurs.

V. Betreffend insbesondere die Leder-Fabricanten, welche das Lederfärben auf Baulner Art verstehen, oder sonst eine gründliche Wissenschaft von einer vorzüglichen Leder-Zubereitung, wodurch die bisher in Schlesien gebräuchliche verbessert werden kan, besitzen, haben Wir solchen aus der Fremde in einer accisbaren Stadt, wo das Wasser dazu bequeme Gelegenheit giebt, sich niederlassenden und eine Leder-Fabrique errichtenden bereits d. d. Breslau den 14ten und Glogau den 26ten May a. c. die Freyheit von der Werbung, freyes Burger- und Meister-Recht, 10 jährige Bonification von der Consumtions-Accise, so Wir hierbey auf resp. 4. und 2 Rthl. determiniren, 10 jährige exemption ab oneribus publicis 50 Rthl. baar für jeden Meister, wenn er in Schlesien angelanget und zu arbeiten anfängt, versprechen lassen, welche Beneficia Wir auch hierdurch nochmals bestätigen, und ratione des letztern declariren: daß dem Meister die erste Helfte wenn er in loco des vorhabenden Etablissements dem Magistrat darüber stipuliret, die andere Helfte aber, so bald er zur Anrichtung des Werks wirklich Anstalt macht, ausgezalt werden soll. Ob nun wohl vorstehende Beneficia an sich so beträchtlich und wichtig, daß die aus der Fremde anziehende einen gesicherten Grund zu ihrer künftigen Nahrung dadurch legen können; so werden Wir dennoch in Fällen wenn nützliche Fabricanten von solcher Art sich finden und angeben, welche bisher in Schlesien noch gar nicht existiret, dem Commercio und Publico aber zum Vorthail gereichen Uns willig bezeigen, solchen aus fremden Landen mit ihren Fabriken nach Schlesien

Beneficia für
Leder-Fabriz-
canten.

fien kommenden, wenn sie insonderheit mehrere Mitarbeiter
 mit dahin bringen, auf ihr vorgängiges Ansuchen nach Be-
 schaffenheit der Importance des Etablissements ausser obigen
 beneficiis noch andere subsidia accordiren: nicht weniger
 denen, so zum Behuf der anfangenden oder stärker zu treib-
 enden Fabriquen eines Vorschusses bedürftig, mit demsel-
 ben, wenn sie dafür Sicherheit stellen, auf gewisse Jahre
 entweder ganz ohne Interessen, oder mit einer moderaten
 Bestimmung derselben unterstützen.

Uebrigens soll sämtlichen in Schlesien ob angeführter
 Maassen sich etablirende fremde Fabricanten und Professio-
 nisten zur Sicherheit wegen der Werbung ein gedruckter ex-
 emptions-Schein ausgefertigt werden.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, diese Unsere
 zur Beförderung des Fabriquen Wesens in Schlesien und
 Verbesserung der Nahrung in den Städten abzielende heil-
 same Verfügung, durch die unter euch stehende Magistrate,
 Accise- und Zoll-Officianten nicht allein überall wo es nö-
 thig und dienlich bekannt machen zu lassen, sondern Euch
 auch nebst den Magistraten äussersten Fleisses zu bestreben,
 davon nützlichen Gebrauch zu machen und die Eurer Auf-
 sicht anvertrauten Städte mit tüchtigen fremden Fabrican-
 ten und Professionisten zu besetzen und deren Anzahl zu ver-
 mehren. Sind ic.



No. 233.

d. d. Breslau den 8ten und Glogau den
16ten December 1763.

Circul. an sämtl. Land- Rätthe, wegen des Dou-
ceurs für Einbringung der Deserteurs.

P. P.

Unsern i. c. Nachdem seit hergestelltem Frieden und der bey
denen Regimentern getroffenen neuern Einrichtung an-
gemerket worden, daß ein und anderes Regiment Anstand
genommen, das bis anhero für Wiedereinbringung derer
Deserteurs üblich gewesene Douceur denen Bürgern oder
Bauern, welche solche eingebracht haben, auszuzahlen, und
Wir dahero zu Behebung aller fernern desfalls vorkom-
menden Schwierigkeiten so wie Wir euch solches bereits
durch ein dieserhalb unterm 24. præt. m. erlassenes besonderes
Rescript bekannt gemacht haben allerhöchst selbst festzusetzen
befunden; daß in Zukunft denen Unterthanen, Bürgern und
Bauern für jeden Deserteur der Infanterie und Cavallerie,
zwar ohne Unterscheid 6 rthl. jedoch prompt und ohne alle
Weigerung so fort bey der Ablieferung gegen Quittung von
denen Regimentern ausgezahlt werden sollen, hiernach auch
die Regimentern bereits instruiret worden sind; so wird Euch
hierdurch nochmals anbefohlen, solches nicht nur sofort per
Currendam in dem Euch anvertrauten Creyße zu jedermanns
Wissenschaft zu bringen, sondern auch bey dieser Gelegenheit
ganz besonders zugleich die wegen Anhaltung der Deserteurs
emanirte und nur erst unterm 26ten May c. aufs neue in
1763.

V y y

Er-

Was denen Un-
terthanen Bür-
gern und Bau-
ern für jeden
wiedereinge-
brachten De-
serteur in Zu-
kunft ausgez-
let werden soll.

Was die Land-
Räthe zu beob-
achten haben.

was diejenigen
so sich saumse-
lig hierunter be-
zeigen, zu ge-
wärtig haben.

Erinnerung gebrachte Edicte, anderweitig aufs nachdrück-
lichste einzuschärfen, und zu deren exactesten Beobachtung
die Creyß Einfassen um so mehr alles Ernstes anzuweisen,
als solches eines theils schon an sich ihre Pflicht mit sich
bringet, andern Theils aber überdem Ihre Vigilanz nicht
unbelohnt bleibet, und daher diejenigen, welche hierunter
nichts destoweniger an ihrer Schuldigkeit manquiren, und
sich einiger Saumseligkeit schuldig machen werden, zu ge-
wärtigen haben, daß wider selbige mit exemplarischer edict-
mäßiger Bestrafung, ohnausbleiblich werde vorgeschritten
werden. Sind :c.

An sämtl. Steuer-Räthe.

P. P.

Unsern :c. Was dato an sämtl. Land-Räthe, wegen des,
von denen Regimentern zu erhaltenden Douceurs bey Wie-
dereinbringung derer Deserteurs, imgleichen wegen Bezel-
gung mehrerer Vigilanz zu deren Wiederertappung erlassen
worden, solches wird Euch hierbey abschriftlich zugefertiget
mit dem Befehl, solches durch die Magistrate in denen
Städten Eures Departements, gleichergestalt zur Nachricht
und Achtung bekannt machen zu lassen. Sind :c.



Die



Register.

A.

Nr. Pag

A bgebrannte, denenselben soll die Feuer-Societäts-		
Hülfe prompt geleistet werden	—	112 — 239
— — die ihnen geschenkte Gelder sollen zum Aufbau		
sicher angewendet werden	—	151 — 326
Abschnittel vom Pergament und Häuten sollen nicht außer		
Landes geführt werden	—	178 — 389
Accise-Itemer, wegen Abschaffung einiger bey ihnen einge-		
schlichenen Unordnungen	—	60 — 114
Accise, damit soll es nach dem Kriege wie vor demselben ge-		
halten werden	—	98 — 217
Ackers Leute fremde erhalten einen Frey-Schein	—	85 — 158
Adliche, vid. Vasallen.		
Adliche Güther vid. Güther adliche.		

a

Agio:

	Nr.	Pag.
Agiotiren ist verboten	—	217 — 483
Allaen sollen die Kaufleute von Freyenwalde sich verschreiben	—	224 — 493
Alléen sollen angepflanzt werden	—	64 — 118
Anger in den Dörffern sollen mit Bäumen bepflanzt werden	—	92 — 206
Ankauf adlicher Güther soll unadlichen Personen nicht ver-	—	94 — 211
stattet werden	—	101 — 221
Apotheken der Jesuiten sollen eingehen	—	109 — 233
Arbeitshaus-Gelder sollen von den Magisträten richtig be-	—	—
rechnet werden	—	73 — 138
— — — Atteste sollen prompt und richtig einge-	—	—
sendet werden	—	182 — 399
— — — wegen des 1. pro mille bey Verreichung	—	—
der Immobilien	—	221 — 487
Armen-Rechnungen der Amts-Dörfer sollen von dem Beam-	—	—
ten abgenommen werden	—	230 — 509
Akungs-Kosten für die Inquisiten deren Festsetzung	—	185 — 405
Ausländer, so sich in Schlesien oder der Graffschaft Glatz	—	—
etabliren oder als Knechte zu dienen sich engagi-	—	—
ren, was sie für Beneficia genießen sollen	—	85 — 158
Ausfaat-Register sollen bey den Aemtern richtig geführet	—	—
werden	—	175 — 359

B.

B auen maßig auf dem Lande mit Bruch-Steinen	20 — 46
	86 — 164
	197 — 453
Bauer Stellen wüßte, wegen Wiederaufbauung und Be-	—
wirtschaftung derselben	23 — 49
Bau-Holz soll so niedrig als möglich auf der Erde abgehauen	—
werden	95 — 214
	Bau-

	Nr.	Pag.
Bau: Holz, dabon sollen den Käuffern keine Zöpfe und Za-		
cken aus den Stadt: Forsten überlassen werden	97	215
— — was die Forst-Inspectores bey dessen Verab-		
folgung zu beobachten haben	97	216
— — soll um einen billigen Preiß verkaufet werden	212	472
Beamte sollen die Amts-Dörfer bereisen	(229—505)	
— was Sie für Rechnungen abnehmen sollen	(230—509)	
Bediente, Rathhäußliche, bey den Mediat-Städten wegen		
ihres Gnaden-Quartals	103	224
Beneficia für fremde Kaufleute, Fabricanten Professionisten,		
vid. Kaufleute und Professionisten.		
Bereisung der Amts-Dörfer von den Beamten	(229—505)	
Betteln, demselben soll gesteyert werden	(230—509)	
— der Soldaten-Weiber und Kinder ist verboten	80	148
Bettler, wegen deren Ausrottung	14	36
Bettler-Edict, soll befolgt werden	49	96
Bier- und Brantwein-Register sollen bey denen Aemtern rich-		
tig geführet werden	1	3&5
Bier- und Brantwein-Verlag, wegen Abschaffung der hier-		
bey vorgehenden Mißbräuche	175	359
Bleichen, bey denselben sollen Steinkohlen und Torf gebraucht	161	339
werden	214	474
Bonificationen, wegen richtiger Auszahlung derselben in		
den Creysen	6	19
Brandstellen in den Dörfern wegen deren Erbauung	196	452
Brandweinsbrennen von einländischem Roggen und Gerste		
wird verboten	35	70
— — wieder erlaubt	68	129

	Nr.	Pag.
Brennen, des aus Schlesien nach der Churmark gehenden Viehes	62	117
Brennholz soll so niedrig als möglich auf der Erde abgehauen werden	95	214
— soll um einen billigen Preis verkauft werden	212	472
Bruch-Steine, damit soll im Gebürge auch auf dem Lande gebauet werden	20	47
Brücken sollen so viel als möglich von Steinen gemacht, wenigstens damit gepflastert werden	95	214
— sollen repariret werden	(149)	322
	(194)	449
	(195)	450

C. Cämmeren- Etats wegen deren Einsendung	163	344
— — Pertinenzien zu deren licitations- und subhastations-Patenten soll Stempel-Papier gebraucht werden	75	140
Cantons- Officiers vid. Officiers.		
Capitalisten fremde, deren Beneficia	232	515
Charten ungestempelte, wegen Verhinderung deren Einfuhre	111	238
Colonisten, was Sie für Beneficia zu genüssen	(85)	158
	(232)	511
Commandi oder Commandos sollen sich schlechterdings nach den vorgeschriebenen March-Routen richten	7	22
— — sollen in den Quartieren für baares Geld leben	7	22
Creyß-Etiquationen, wegen richtiger Einsendung derselben	6	19
Creyß-Officianten sollen keine Fuhren ausschreiben, worzu sie nicht beordert sind	79	148
Creyß-Steuer-Einnehmer sollen keine Lieferungen übernehmen	79	148

D.

Decernent soll bey Magistratualischen Berichten an die R. Cammer unter seinem Namen deer. oder conc. beysetzen	82 — 152
Denrées vid. Feilschaften.	
Deserteurs, wie viel das Douceur für ihren Zurückbrin- gung beträgt	233 — 521
Desertion, wie sie zu verhüten	123 — 287
Diebe des Magazin-Getreides auf den Transporten wie sie zu bestrafen	50 — 99
Dienstgeld, wegen Erlassung desselben bey erlittenen Feuer- Schäden	28 — 59
Dominia sollen ihre Unterthanen nicht harte behandeln, noch ihnen unstatthafte Onera und Dienste auflegen	25 — 53 100 — 219
Dorf-Arme was mit ihnen zu thun wenn die Dominia ruini- ret sind?	49 — 97
Dresch-Register sollen richtig geführet werden	175 — 359
Durchstechereyen der Dominiorum und Gemeinen mit den Proviand-Bedienten werden verboten	45 — 89

E.

Eisen außer Landes zu führen ist verboten	27 — 58
— — — — wird wieder erlaubt	137 — 303
Eisenhändler sollen ihre Waaren aus Neustade Eberswalde nehmen	203 — 459
Eltern dürfen für ihre ausgetretene Söhne an die Cantons- Officiers kein Geld bezahlen	44 — 87
Entrepreneurs fremde, deren Beneficia	232 — 518
Estaffetten wegen Eintheilung des 1. rthl. pro Pferd und Meile	78 — 143

	Nr.	Pag.
Feuer-Societäts-Hülfe soll den Abgebrannten prompt geleistet werden	112	239
Feuer-Sprüngen und Instrumente deren Anschaffung	(133)	298
Glachs, dessen Ausfuhr wird verboten	(152)	326
Glachs-Spinnerey auf dem Lande wegen deren Beförderung	177	388
Forsten müssen in Haue abgetheilet u. hiernach geholzet werden	(3)	12
— Tabelle, die Verbesserung derselben betreffend	(199)	455
Fourage, wegen Vergütigung der Fuhren zu deren Behuf für die Cavallerie-Regimenter in den Garnisons	94	211
Fourage-Depots beständige, sollen in den Creysern gehalten werden	231	510
Friedrichs d'or, wegen Valeur der alten	(202)	459
Friede zwischen Sr. Kön. Maj. in Preussen und des Russischen Kayser's Majestät	(144)	316
— zwischen — und der Crone Schweden	198	452
— — — und der Königin von Ungarn und Böhmen Maj.	57	110
— — — und Ihro Maj. dem Könige in Polen und Churfürsten von Sachsen	58	111
Friedens-Tractat, welcher zwischen Ihro Maj. der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen und Sr. Maj. dem Könige in Preussen zu Hubertsburg geschlossen und gezeichnet worden	91	178
— — — welcher zwischen Ihro Maj. dem K. in Preussen und Ihro Maj. dem K. in Pohlen Churfürsten zu Sachsen zu Hubertsburg geschlossen und gezeichnet worden.	91	179

	Nr.	Pag.
Führen Transport. vid. Transport-Führen.	—	189—410
Fuhrleute sollen nicht mit Salz hockern	—	—

G.

G ärtner-Stellen, wegen Wiederaufbau- und Bewirth-		
schaffung der wüsten	—	23—49
Garn rohes, dessen Ausfuhr außer Landes ist verboten	—	27—58
		188—407
		192—439
Garn-Sammler wegen der ihnen zu ertheilenden Licenz-Zettul	—	30—62
— — sollen in der Nahrungs-Rolle angesetzt werden	—	30—63
Gastwirthe sollen die reisende Klein-Polnische Jüdische Kauf-		
leute aufnehmen, und ihnen allen guten Willen er-		
weisen	—	56—109
Gebäude vid Häuser und Stellen.		
Gebäude publique sollen massiv erbauet werden	—	86—163
Gemeinde-Rechnungen der Amts-Dörfer sollen von den Be-		
amten abgenommen werden	—	230—509
Gesellen fremde, deren Beneficia	—	232—513
Gesellschaft oeconomische, wegen deren Errichtung		216—478
Gesundheits-Pässe, wegen des ein- und durchzutreibenden		
Viehes	—	61—116
Getreyde, dessen Ausfuhr außer Landes ist verboten		27—58
— vorräthiges, soll von denen Dominiis und Gemein-	(	52—101
den verkauft werden	—	(53—102
Getreyde-Bestände, vid. Getreyde vorräthiges.		
Glafer sollen auf dem Lande nicht hausiren	—	131—297
Gnaden Quartal der Raths-Häuslichen Bedienten bey denen		
Mediat-Städten	—	103—224
Gold ist verboten außer Landes zu führen	—	65—121
		Grund-

	Nr.	Pag.
Grund-Herrschaften, wie sie ihren durch den Krieg verunglückten Unterthanen bey Anschaffung des Viehes, der Saat, des Getreydes, durch Vorschüsse zu Hilfe kommen sollen	—	81—151
Güther adeliche, deren Ankauf soll unadlichen Personen nicht verstattet werden	—	101—221

H.

Häuser abgebrannte vid Stellen.		
— eingefallene, abgetragene, verwüste, sollen erbauet werden	—	211—470
— in den Städten sollen mit Ziegeln bedacht werden	(	20—46
— — — — —	(	86—160
— — — — —	(	110—134
— — — — —	(	145—317
— neu zu erbauende, auf dem Lande sollen von Steinen aufgeführt werden	—	86—164
Häußler, wegen der ins Landziehenden zu verwilligenden Beneficien	—	84—156
Häute rohe, wegen Impositiung der außer Landes gehenden	—	34—68
— — wegen verbotener Aufkauferey	—	129—295
Hafer gestohlner auf den Transporten wie er zu ersetzen	—	50—99
Handlungs-Diener fremde, deren Beneficia	—	232—515
Handwerks-Leute vid. Professionisten.		
Hausiren wird anderweit verboten	—	130—296
— der Glaser auf dem Lande	—	131—297
Hecken lebendige und andere nützliche sollen angepflanzt werden	—	92—206
Hegungs-Ordnung	—	190—412
Herbergen, wegen Abschaffung der dabey vorgehenden Mißbräuche	—	161—339

	Nr.	Pag.
Heyrath der Cantonissen kan ohne Trauschein des Commans- deurs geschehen	—	93—208
— der in Renth und Gliedern stehenden Soldaten, der- selben Trauscheine müssen mit Vorwissen des Re- giments gegeben werden	—	(213—473 (222—489
Höckern mit Salz ist denen Fuhrleuten verboten	—	189—410
Höfe wüste, wegen ihrer Wiederbesetzung	—	67—123
Holz aus Schlesien nach Sachsen zu führen ist verboten	—	(63—118 (121—285
— — nach Polen zu führen ist verboten	—	83—153
— wegen dessen Mehrung	—	94—210
— wegen dessen Menagierung	—	(95—213 (200—456
— mit geschürztem ist zu bauen verboten	—	95—214
— lebendiges, muß in Haue getheilet werden	—	94—211
Holz-Devastationen, sollen verhütet werden	—	204—460
Holz-Preis, wegen dessen Moderirung	—	218—485
Holz-Säen und Pflanzen wird verordnet	—	193—441
Hospital-Vertinenzien, zu deren licitations- und subhastations- Patent soll Stempel-Papier gebraucht werden	—	75—140
Hütungen sollen mit Bäumen bepflanzt werden	—	94—211
Hunde, wegen des einzuschränkenden Herumlauferns derselben	—	16—40

I.

Jesuiten, deren Apotheken sollen eingehen	—	109—233
Immobilien, des davon bey Verreichung derselben zur Ar- beitshaus-Casse fließenden l. promille	—	221—487
Inquisiten, deren Ausgaben Kosten	—	185—405
— wie viel ihnen täglich Brod gereicht werden soll	—	210—468
Invaliden, wegen deren Versorgung	—	103—223

In-

	Nr.	Pag.
Invaliden-Tabelle, wie sie einzurichten	—	143 — 314
Invasions-Schulden bey denen Städten, wegen deren Unter- suchung	—	108 — 231
Judicium mixtum wenn es statt hat?	—	99 — 218
Jurisdiction über die beurlaubten und wirklich in Keyh und Gliedern stehende Soldaten	—	223 — 491
Jus Incolatus, adliche Güther zu besitzen, soll unadlichen Personen nicht gestattet werden	—	101 — 221

K.

K ähne, wegen deren Wiederherstellung	—	(42 — 81
— wegen Erbauung neuer und mehrerer	—	(47 — 92
— wegen Erbauung neuer und mehrerer	—	(48 — 145
— wegen Erbauung neuer und mehrerer	—	55 — 106
Kalkbrennen zum Dünger ist verboten	—	158 — 335
— soll mit Steinkohlen geschehen	—	214 — 476
Kaufleute jüdische aus Klein-Polen reisende, sollen wohl be- wirthet werden	—	56 — 109
— fremde, deren Beneficia	—	232 — 515
Kaufmanns-Diener vid. Handlungs-Diener.		
Kirchen-Rechnungen der Amts Dörfer, sollen von dem Be- amten abgenommen werden	—	230 — 509
Kleeer rother spanischer, dessen Anpflanzung		(140 — 306
Kniestreicher-Arbeit bey seinen Tüchern, was für Prämia darauf gesetzt	—	(141 — 309
Kohlen nach Sachsen auszuführen ist verboten	—	227 — 501
		(63 — 118
		(121 — 285

L.

Land-Räthe sollen sich nicht unterstehen bey ihren Bauen vom Creyse Führen und Handarbeiter ohnentgeltlich zu nehmen	—	—	162 — 343
Land-Strassen, deren Reparatur	—	—	149 — 322
Lebensmittel vid. Victualien.	—	—	—
Leder-Fabriken, wegen Verbesserung derselben	—	—	9 — 27
Leder-Fabricanten auswärtige in Schlesien sich etablirende wegen ihrer Beneficien	—	—	126 — 291
Leinmachen, alle dazu dienliche Materialien sollen nicht außer Landes geführt werden	—	—	178 — 389
Leinwand 5½ Viertel breite rohe ist außer Landes zu führen verboten	—	—	11 — 30
— — — die appretirte aber bleibt verstatet	—	—	11 — 31
Leinwand-Fabricanten, deren Beneficia	—	—	232 — 518
Leinwand-Ordnung, wegen deren Beobachtung	—	—	(148 — 321)
Leinwandsammeln, wegen desselben Mißbrauch	—	—	(153 — 329)
Leinwandsammler, wegen der ihnen zu ertheilenden Licenz-Zettul	—	—	12 — 32
— — — sollen in der Nahrungs-Rolle angeführt werden	—	—	30 — 62
Licenz-Zettul zum Garn- und Leinwandsammeln sollen den Sammlern ertheilet werden	—	—	30 — 62
Licitations-Patente der Cämmerey- und Hospital-Vertinnen, dazu soll Stempel-Papier gebraucht werden	—	—	75 — 140
Lieferungen, damit soll sich kein Steuer-Einnehmer abgeben	—	—	79 — 149
Liquidationen-Creyß, wegen richtiger Einsendung derselben	—	—	6 — 19
— — — prompter	—	—	19 — 44
Lumpen, deren Sammlung zum Behuf der einländischen Papier-Mühlen	—	—	178 — 389
Lytrum der Unterthanen, wenn es cessiret	—	—	146 — 318

M.

Nr. Pag.

Manufacturen, wegen der im Lande anzulegenden	183 — 401
	(113 — 240
Maulbeer-Plantagen, wegen deren Einrichtung	(136 — 302
	(154 — 331
Maurer sollen keine Gesellen ohne Kundschaft annehmen	115 — 262
— sollen die Weber-Profession erlernen	150 — 325
— wegen ihres erhöhten Tagelohns	156 — 333
— wegen Abhelfung des Mangels dieser Leute	165 — 347
Mergel-Kalk, wegen dessen Auffuchung	180 — 395
Messer-Waaren sollen aus Neustadt Eberswalde genommen werden	203 — 459
	(36 — 73
	(37 — 74
Münzsorten, wegen Berrufung einiger ausländ. geringhaltiger	(43 — 85
	(46 — 90
	(54 — 104
— Bernburgische, wegen deren Einbringung aus Polen	122 — 286
— devalvirte sollen nicht außer Landes geführt werden	228 — 504
— die besten, sollen nicht eingewechselt und außer Landes geschafft werden	69 — 131
— die guten sollen nicht außer Landes geführt werden	65 — 121
— wegen verbotener Ein- und Durchpassirung der verurufenen	65 — 119
— welche als alt Gold und Silber-Geld ohne agio angenommen werden sollen	144 — 316
— 6 Pf. Stücke mit G. werden anzunehmen verboten	219 — 486

Nah=

N.

Nahrungs-Geld der Brandweinbrenner und Bäcker auch	—	147 — 319
Fleischer unter der Meile	—	186 — 405
Rußbäume welsche, wegen deren Anpflanzung	—	139 — 305
Rug-Holz außer Landes zu führen ist verboten	—	—

O.

Obst ausländisches, wegen dessen Einbringung in Säcken	—	157 — 335
Obstbäume sollen angepflanzt werden	—	(92 — 206
Oder-Fluß, wegen dessen Räumung	—	(94 — 211
Oeconomische Gesellschaft, wegen deren Errichtung	—	59 — 112
Oehl-Mühlen sollen angelegt werden	—	216 — 478
Ofen große, unschickliche sollen abgeschafft werden	—	215 — 476
— Stuben holzersparende wegen deren Anschaffung	—	95 — 213
Officiers haben kein Recht von den Eltern der ausgetretenen	—	200 — 456
Söhne Geld zu fordern	—	44 — 87

P.

Pacht-Stücke kleine bey den Städtischen Cämmereyen, we-	—	17 — 41
gen derselben Verpachtung	—	168 — 352
Papier-Mühlen, deren sollen mehrere angelegt werden	—	178 — 389
Papier-Späne sollen nicht außer Landes geführt werden	—	174 — 359
Parchent-Fabriken, wegen deren Anlegung	—	178 — 339
Pergament-Abschnitzel sollen nicht außer Landes geführt	—	96 — 215
werden	—	6 Pfenn.
Personen fremde, wegen deren Unterbringung	—	—

	Nr.	Pag.
6 Pfennig Stücke mit dem Buchstaben G. sollen nicht angenommen werden	—	219 — 436
Pferde, wegen verbotener Ausfuhr derselben	—	40 — 78
Physici, was für welche zu den Sectionen gebraucht werden sollen	—	181 — 397
Plätze leere, sollen mit Bäumen bepflanzt werden	—	94 — 211
Posten extra vid. Extra-Posten.		
Potasche, wegen Abhelfung des Mangels	—	226 — 501
Professionisten in den Städten sollen keine Aecker ankaufen	—	205 — 462
— — fremde ins Land ziehende, wegen ihrer Beneficien	—	232 — 511
Proviant-Bediente, mit solchen soll von denen Dominis und Gemeinden keine Durchstecherey vorgenommen werden	—	45 — 89

R.

Rechnungen, was für welche die Beamten abnehmen sollen	230 — 509
— — Bier und Brantwein, wegen richtiger Führung bey denen Aemtern	175 — 359
Recruten-Transporte sollen sich schlechterdinges nach denen vorgeschriebenen March-Routen richten, und für baar Geld leben	7 — 22
Recrutirungen der Regimenter aus den Cantons, wie solche künftig einzurichten?	93 — 208
Register, Ausfaat-Einerndte- und Dresch- wegen richtiger Führung bey denen Aemtern	175 — 359
Reglement General Land-Schul,	176 — 361
Reisig soll zum Deputat-Holz angewandt werden	206 — 463
Roboten, wegen Erlassung derselben bey erlittenen Feuer-Schäden	28 — 59
Rübe Saamen-Bau wird verordnet	215 — 476

Sächsishe Ztel Stücke, wegen verbotener Auswechſelung	69 — 131
— — 2 ggl. ft. in wie weit ſolche im Handel und Wandel angenommen werden ſollen	76 — 142
Säen um die Helfte des Zuwachſes iſt verboten	207 — 464
Salz, damit zu hockern iſt denen Fuhrleuten verboten	189 — 410
Sammet ausländiſcher, deſſen Einfuhre und Debit iſt verboten	191 — 438
Sand Bänke, deren Beplanung	88 — 166
Schaaf-Felle, wegen verbotener Aufkaufferey der rohen	5 — 17
Schaaf-Füſſe ſollen nicht außer Landes geführt werden	178 — 389
Schaaf-Sterben, Mittel dafür	225 — 494
Schaaf-Berkauf, wohin er verboten	138 — 304
Schaaf-Wolle einländiſche, deren verbotene Ausfuhr außer Landes	33 — 66
Schaden-Stände, wegen accurater Liquidirung derſelben	166 — 349
Scharfrichtereyen, wegen ihres Zuſtandes und derſelben Verpachtung	21 — 47
Schiffe, wegen ihrer Wiederherſtellung	(42 — 81
Schiffs-Volk ſoll bey Aushebung der Recruten verſchonet werden	(47 — 92
Schindeln zu machen, ſoll unterſaget ſeyn	42 — 82
Schindel-Dächer ſollen abgeſchaft und nicht durch Ausſticken verewiget werden	95 — 210
Schirr-Holz außer Landes zu führen iſt verboten	86 — 160
Schleyer-Ordnung, wegen deren Beobachtung	139 — 305
Schorſteine gekleibte, ſollen nicht mehr gemacht werden	148 — 321
Schul-Reglement, General-Land-	95 — 214
Sectionen, was für Phyſici dazu gebraucht werden ſollen	176 — 361
Seiden-Bau, wegen deſſen Anordnung	181 — 397
	113 — 240

	Nr.	Pag.
Seiden-Fabricanten fremde, deren Beneficia	—	232 — 518
Seiffensieder: Fluß soll nicht außer Landes gelassen werden	31	64
— — — soll zu den Königswalder Alaun-Werken geliefert werden	—	32 — 65
Servis-Gelder, deren Bezahlung für die Garnisonen	90	178
— — wegen deren Einhebung und Auszahlung	106	227
— — wegen der Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen auf Werbung	220	486
Sichelgräberey in den Forsten ist verboten	—	94 — 210
Silber ist verboten außer Landes zu führen	—	65 — 121
Söhne, wenn sie als Soldaten austreten, so dürfen ihre Eltern an die Cantons-Officiers keine Gelder für sie bezahlen	—	44 — 87
Soldaten beurlaubte, wirklich in Reyh und Gliedern ste- hende, wegen deren Jurisdiction	—	223 — 491
— dergleichen sollen ohne Erlaubnis des Regiments nicht heyrathen	—	(213 — 473 222 — 489)
Soldaten-Weiber und Kinder, wegen des verbotenen Bet- tels derselben	—	14 — 36
Spanischer Klee der rother, dessen Anbau	—	140 — 306
Spiele, welche verboten	—	107 — 229
Spinnereyen, wegen deren Beförderung	—	(128 — 294 184 — 404)
Städte abgebrannte sollen massiv erbauet werden	—	145 — 317
— — deren Ausbau soll befördert werden	—	151 — 326
Stärke-Fabriken, wegen deren Vermehrung	—	164 — 345
Steinkohlen, deren Gebrauch soll mehr im Gebürge einge- führt werden	—	95 — 213
— — Verboth, solche auszuführen	—	139 — 305
— — sollen bey den Bleichen gebraucht werden	—	214 — 474
Stellen ledige, wegen ihrer Besetzung	—	96 — 215

	Nr.	Pag.
Stellen wüste, wegen ihrer Bebauung und Besetzung	67	— 123
— abgebrannte, wegen ihrer Aufbaung	(110)	— 234
— neuerbaute, davon soll jährlich eine Designation ein- gesandt werden	(120)	— 283
Stempel-Papier zu den subhastations- und licitations-Pa- tenten der Cämmerey- und Hospital-Partinenzien	209	— 468
Steuer-Einnehmer sollen keine Lieferungen übernehmen noch ohne Befehl Fahren ausschreiben	75	— 140
Stöcke sollen zum Deputat-Holz angewendet werden	79	— 148
— roden soll eingeführet werden	206	— 463
Streitigkeiten zwischen dem Militari und Civili wie es da zu halten?	95	— 214
Stroh für die Cavallerie, wie viel es an Gewicht ein Bund wiegen müsse	99	— 218
Stuben-Ofen Holz-ersparende, deren Anschaffung	187	— 407
Stubben vid. Stöcke.	200	— 456
Subhastations-Patente, dazu soll Stempel-Papier gebraucht werden	75	— 140
Suppliquen vid. Vorstellungen.		

T.

Taback vid. Toback.

Taffent-Fabriken, wegen deren Anlegung	—	173 — 358
Tagelohn erhöhetes der Maurer und Zimmerleute		156 — 333
Tartoffel-Anbau, wegen Beförderung desselben		(13 — 33
Toback, wegen bessern Anbau desselben		(72 — 136
Tobackfräuchen, wegen Unterlassung des verbotenen		105 — 226
		(22 — 48
		(66 — 122
		Torf

	Nr.	Pag.
Dorf soll bey den Bleichen gebraucht werden	—	214—474
— zu brennen soll mehr eingeführet werden	—	95—213
— stechen soll betrieben werden	—	118—266
— — Anweisung hierzu	—	119—268
Transport, wie die dabey vorgefallene Hafer-Diebstähle zu		
ersehen und zu bestrafen	—	50—99
Transport-Fuhren, wegen Abstellung des dabey vorkommen-		
den Mißbrauchs	—	79—147
— — der Fourage für die Garnisons der Ca-		
vallerie-Regimenter wegen Vergütung derselben	—	231—510
Trauschscheine, wer keine lösen darf	—	93—208
Triften sollen mit Bäumen bespänzet werden	—	94—211
Troupen einquartirt, sollen von den Unterthanen nicht mehr		
fordern als was ihnen ausgesetzt ist	—	48—94
Tuch-Schau-Ordnung soll buchstäblich beobachtet werden	—	148—222
Tücher fein melirte, wegen deren Prämien	—	227—501
— nach Kniestreicherarbeit, wegen der Prämien für selbige	—	227—501
Tümpfe Sächsishe, wegen deren Berrufung	—	41—80

U.

Ufer sollen bespänzet werden	—	88—166
Ufer-Ordnung	—	190—412
Unordnungen bey den Accis-Ämtern sollen abgeschafft werden	—	60—114
— — bey dem Zollwesen sollen abgeschafft werden	—	89—174
Unterthanen, wegen Rückkehr der vertriebenen und außer		
Landes entwichenen	—	10—28
— — wegen verbotthener Bedrückung derselben	—	(25—53)
— — sollen nicht mit unstatthaften Diensten noch		
andern Oneribus von denen Dominiis bele-	—	(100—219)
get werden	—	100—219

	Nr.	Pag.
Untertanen sollen von Herrschaften einer andern Religion nicht verdrängt werden	—	208 — 466
— — wegen ihrer Bedrückung von einquartirten Troupen	—	48 — 94
— — wegen Wiederaufhellung der durch Krieg verunglückten	(38 — 71)	(81 — 151)
— — sollen im Heyraten nicht verhindert werden	—	26 — 56
Untertänigkeit, wegen Aufhebung derselben	—	127 — 293

V.

V agabonds, wie sie auszurotten	—	49 — 96
Vasallen adliche, sollen nicht außer Landes heyraten	—	201 — 458
Victualien, deren Ausfuhr nach der Graffschaft Glas nach geschlossenem Frieden wird wiederum erlaubt	—	98 — 217
— — wegen der zu mindernden Theuerung dererjenigen so der Landmann zum Verkauf bringt	—	160 — 337
Vieh, wegen verbotener Vor- und Aufkauferey desselben	—	2 — 5
— so aus Schlesien nach der Churmark gehet soll gebrannt werden	—	62 — 117
— wegen der Präcautionen bey dem Eintrieb des Polnischen an der Polnischen Gränze	—	70 — 132
— Gesundheits-Pässe	—	61 — 116
Vieh-Schneider mährische, unter was für Conditionen ihnen im Lande herumzugehen verstattet ist	—	135 — 301
Viehstand, betreffend die einzureichende Nachweisung desselben	—	117 — 265
Viehsterben zweymaliges in einem Jahre an einem Orte, wegen dessen Vergütigung	—	18 — 42
Vorstellung bey Sr. Excellence dem Geheimen Etats-Ministre und bey denen Cammern wegen deren Einreichung	—	125 — 289

W.

W achs-Bleichen sollen vermehret werden	—	(170 — 355)
		(171 — 356)

Wachs:

	Nr.	Pag.
Wachß-Bleichen, hierzu sollen Entrepreneurs ausfündig gemacht werden	—	171—356
Wachß-Lichter gute sollen zu m ein- und ausländischen Debit gefertigt werden	—	170—356
Waller-Bände von Erde sollen da gemacht werden, wo es an Bruch-Steinen fehlet	—	95—214
Wallfarten, wohin es verboten ist	—	(71—135
Warden am Oder-Ufer, wegen deren Schonung	—	(124—288
— sollen auf den Sandbänken angeleget werden	—	116—263
Ward-Ordnung	—	88—166
Wayd-Bau, wegen eifriger Fortsetzung desselben	—	190—412
— — auf den Cämmerey-Güthern	—	(8—25
— — auf den Aemtern	—	(87—164
Weber-Profession soll von den Maurern und Zimmerleuten erlernt werden	—	15—39
Wege, deren Bepflanzung mit Bäumen	—	29—61
— deren Reparatur	—	150—325
— —	—	94—211
— —	—	(149—322
— —	—	(194—449
— —	—	(195—450
Weissen-Garn, es sollen keine andere als richtig geeickte gebraucht werden	—	179—395
Werg, wegen verbotener Ausfuhr desselben	—	4—16
Wolle, wegen des Verkaufs der einländischen auf den Märkten	—	24—50
— soll nicht ohne Impost außer Landes geführt werden	—	27—59
— einländische deren verbotene Ausfuhr außer Landes	—	33—66
— einschürige, soll im Lande eingeführt werden	—	114—260
— Ausfuhr, wegen Verhütung der Contraventionen	—	(39—77
— — nach der Grafschaft Glas wird nach geschlossenem Frieden wiederum erlaubt	—	(89—175
		98—217
		Woll-

	Nr.	Pag.
Wollspinnerey, wegen Beförderung derselben	(1 —	I
	(3 —	12
	(142 —	313
	(199 —	455
Wollzeug-Fabricanten, deren Beneficia Wüstungen vid Stellen und Höfe wüste.	—	232 — 516
Z acken von dem Bau-Holze sollen denen Käuffern aus den Stadtischen Forsten nicht überlassen werden	—	97 — 215
Bäume sind da anzuraten wo Bruch- od. Feldsteine vorhanden sind	—	92 — 207
— an deren statt sollen Hecken und Graben angeleget werden	—	95 — 213
Zeitungs Berichte, wegen prompter Einsendung derselben	—	134 — 301
Zeug-irde Fabricquen vid Fayance-Fabriquen.	—	—
Zeug-Fabricanten, deren Beneficia	—	232 — 518
Ziegel sollen um einen billigen Preis verkauft werden	—	212 — 472
— Mauer- und Dach- in adlichen Ziegeleyen sollen das rechte Maas halten	—	167 — 350
— sollen gut und tüchtig gemacht werden	—	20 — 46
— Dächer damit sollen die Häuser in den Städten ver- sehen werden	—	(20 — 46 (86 — 160
Ziegeleyen, deren sollen mehrere angeleget werden	—	169 — 354
— adliche, wegen der in dem vorgeschriebenen Maasse anzufertigenden Mauer- und Dachziegel	—	167 — 350
Zimmermeister sollen keine Gesellen ohne Rundschaft annehmen	—	115 — 262
— sollen die Weber-Profession erlernen	—	150 — 325
— wegen ihres erhöhten Tagelohns	—	156 — 333
— wegen Abhelfung des Mangels an solchen Leuten	—	165 — 347
Zöpfe von dem Bauholze vid. Zacken.	—	—
Zoll, mit demselben soll es nach dem Kriege wie vor demselben gehalten werden	—	98 — 217
— Wefen, die dabey währendes Krieges eingerissene Unordnungen sollen abgestellt werden	—	89 — 174
Zuchthaus-Gelder, vid. Arbeitshaus-Gelder.	—	—

Errata.

- Pag.
 3. soll das in der 20ten Zeile zuerst befindliche Wort: welche, zu Anfang der 19ten Zeile stehen.
 7. Zeile 10. statt selbigen, selbige.
 13. Zeile 9. statt Circulari, Circularis.
 15. Zeile 8. statt übrigen, übrigen.
 35. Zeile 15. statt daran, davon.
 42. Zeile 1. statt Ungleichheit, Ungleichheiten.
 45. Zeile 15. bleibt das erste Wort den weg.
 48. soll pag. 48 und nicht 47 heißen.
 52. Zeile 22. statt Accille, Accile.
 63. letzte Zeile statt Ropport, Rapport.
 71. Zeile 8. statt werden, werde.
 73. Zeile 10. statt geschlosse, geschlossene.
 74. Zeile 14. statt andern, andern.
 72. Zeile 19. statt Ansehung, Ansehung.
 77. Zeile 1. aus ist wegzulassen.
 2. statt unserer allerhöchsten, unsere allerhöchste.
 79. Zeile 15. statt der, oder.
 87. Zeile 13. statt Contraventiones, Contraventionen.
 92. Zeile 10. statt erforderliche, erforderlichen.
 93. Zeile 2. statt neuen, neuem.
 99. Zeile 5. statt Dirigenti, Dirigente.
 100. Zeile 11 und 12. del. von Landrätthen verslangten.
 102. Zeile 5. statt dem, den.
 105. Zeile 3. statt Münze, Münzen.
 108. Zeile 13. statt specifiqu, specifique.
 112. in der 4ten Zeile von unten statt abbrüchig, abbrüchigen.
 121. Zeile 3. del. zu.
 122. Zeile 9. von unten del. der.
 134. Zeile 6 von unten statt Viehmarkte, Viehmarkt.
 150. Zeile 5. von unten statt genugsamer, genugsamen.
 158. letzte Zeile statt und, und.
 159. letzte Zeile statt angeschlagen, angeschlagen.
 163. Zeile 18. statt vorkommenden, vorkommende,

- Pag.
 165. Zeile 11. von unten statt allen, allen.
 3. von unten statt entrepennirt, entrepreniret.
 167. Zeile 10. von unten statt adressiren, adressiren.
 5. von unten statt befindende, befindene.
 168. Zeile 10. statt entstehende, entstehende.
 173. Zeile 2. von unten statt einen, einem.
 176. Zeile 1. statt Waare, Waaren.
 10. statt andere, andern.
 11. statt Ländere, Ländern.
 13. fehlt am Ende der Zeile das Wort: Tasseln.
 8. von unten statt vermeyden, vermeiden.
 177. Zeile 4. von unten statt noch andere Länder, nach andern Ländern.
 180. Zeile 10. mangelt zuletzt die 2te Silbe n.
 Zeile 7. von unten statt werde, werden.
 3. von unten fehlt der erste Buchstabe j.
 letzte Zeile statt solchen, solchem.
 194. Zeile 17. statt Verbindlichkeit, Verbindlichkeiten.
 Zeile 6. von unten fehlt am Ende k.
 197. Zeile 16. statt Threm, Thren.
 198. Zeile 9. von unten statt erhebende, erhebenden.
 206. lege statt des in diesem Circul. vorkommenden Wortes Hecken, Hecken.
 208. Zeile 7. von unten statt obgedachten, obgedachte.
 Zeile 2. von unten statt eigenen, eigenem.
 211. an statt III. lege 211.
 Zeile 9. von unten lege Dorfs-Anger.
 214. Zeile 8. statt In, In.
 215. Zeile 16. statt werden, worden.
 In dem Marginali lege statt im Oflag. Cammer-Depart. wegen Befegung der ledigen Stellen, letzte Zeile statt Zäpffe Zäpffe.

Pag.

218. Zeile 2. nach Magisträte add.
220. Zeile 12. statt anderen, anderer.
221. Zeile 14. statt den, des.
16. statt neuen, neuem.
224. Zeile 6. von unten statt der, den.
4. - - - circulari, circular-
3. - - - rathhäußl. rathhäußliche.
226. Zeile 8. statt nach, noch.
229. Zeile 16. statt Billiards, Billards.
237. Zeile 17. währenden, währendes.
239. Zeile 6. statt Abgebrannten, Abgebrannten.
240. Zeile 4. statt hiernach, hernach.
8. statt sollen, soll.
241. Zeile 8. von unten vorgefetzt, vorgefetzte.
7. Bedienten, Bediente.
251. Zeile 15. statt den, dem.
263. Zeile 7. von unten inseratur post verbum
Crense: Bresl. und
265. Zeile 8. statt schleuniger, schleunigerem.
266. Zeile 2. statt geendigtem, geendigten, daß-
gleichen Zeile 12.
292. Zeile 10. statt zu, zum
295. Zeile 17. statt von, vor
305. Zeile 5. von unten statt noch, nach,
313. Zeile 10. statt diesen, diesem
Zeile 3. von unten statt wissen, wissen.
342. die letzte Sylbe statt nach- noch.
345. Zeile 13. statt Etat, Etats.
346. Zeile 5. statt werden, worden.
352. Zeile 4. von unten statt favair, faveur.
353. Zeile 10. ein oder der, eine oder die.
n. g. inser. Sie post verbum wohin
354. Zeile 10. von unten statt behindern, behind-
dere.
356. Zeile 10. statt Entreprenneurs, Entrepren-
neurs. daßgleichen p. 357. in der 5ten

Pag.

- Zeile von unten, auch p. 358. in der 2ten
Zeile von unten.
362. 2te Zeile statt genera, general.
363. 5te Zeile statt Jahres, Jahre.
395. 16te Zeile statt Visitationes Visitationen,
397. letzte Zeile statt Physicos, Physici.
400. 8te Zeile statt Verkäufer, Verkäuffe.
407. 11te Zeile statt ergangene, ergangenen.
408. letzte Zeile statt Garnsammler, Garnsamml-
lern.
409. 9te Zeile von unten statt adgesandte, abge-
sandte.
423. præsigatur: das in der 5ten Zeile von
unten.
425. 3te Zeile statt Gerichten, Gerichte.
432. Zeile 17. statt Revenuen, Revieren.
442. Zeile 9. statt denen, derer.
455. Zeile 6. von unt. post verbum habi seq. Jhr.
464. Zeile 10. von unt. post verbum nun infer. an
469. Zeile 7. von unt. post verbum nun infer. an.
483. letzte Zeile statt solches, solches.
489. Zeile 13. statt denen, denn.
491. Zeile 4. statt werden, werde.
497. Zeile 7. statt hinreißen, hinröße.
498. Zeile 12. statt Wände, Wunde
statt verursachten starcken, verursachtes
starckes, ibid. statt angebrachten, ange-
brachtes.
502. Zeile 5. von unten statt Zuch, Tuch.
520. Zeile 11. statt etablirende fremde, etablir-
renden fremden.
In dem Register-Bogen b. lit. F. müssen an
statt nr. 202. und 144. die Nummern
144 und 198. zusammen gezogen wer-
den und an statt pag. 452, muß 455
gelesen werden.

